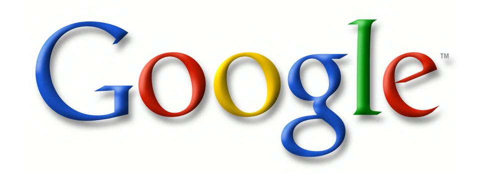
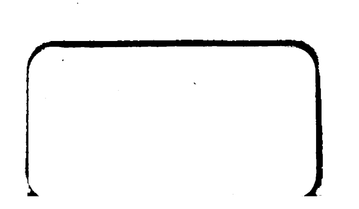

Google





Germany Lit., period.)

Preußische Jahrbücher.

Herausgegeben

von

Hans Delbrück.

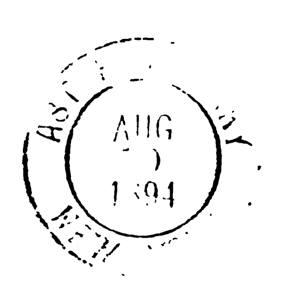
Sechsundsiebzigster Band.

April bis Juni 1894.



Berlin, 1894.

Verlag von Hermann Walther.


AUG
1894

Inhaltsverzeichniß

des

76. Bandes der „Preußischen Jahrbücher".

Besprochene Werke.

Kunst-Correspondenz.

Politische Correspondenz.

Fachzeitschriften, aus denen entweder wörtlich oder mit größeren oder geringeren Umarbeitungen und Umformungen Aufsätze übernommen sind:

Neueres über das britische und das deutsche Genossenschaftswesen.*)

Von

Gustav Schmoller.

Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter): Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von Lujo Brentano. (A. u. d. T.: Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 1). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. XIV und 242 Seiten. 4 Mark.

Zeidler, Dr. Hugo, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig, Duncker & Humblot. 1893. 8⁰. VIII und 478 S. (A. u. d. T.: Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski. Bd. I, 3.)

Seit V. A. Huber**) die englischen Genossenschaften schilderte, hat man in Deutschland mit immer gleich lebendigem Interesse die Entwickelung derselben verfolgt.***) Aber ein Buch wie das Brentanos über die Gewerkvereine, Cohns über die Eisenbahnen, Hasbachs über das Arbeiterversicherungswesen Englands besaßen wir doch nicht. Und das Urtheil über die englische Genossenschaftsbewegung wurde gerade in den letzten zehn und zwanzig Jahren

---

*) Zuerst erschienen „Jahrbuch für Gesetzgebung“ XVII, Heft 2 und XVIII, Heft 1.

**) Reisebriefe 1855 und Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1889, XV, 277 ff.

***) Ich erinnere nur an den Artikel von G. Cohn im Jahrbuch für Gesetzgebung (1883 VII, S. 1 ff.) über Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, dann an Prof. Hasbachs Artikel über die Lage des englischen Genossenschaftswesens (Concordia Nr. 211—14, Dez. 1888 und Jan. 1889), an die deutsche Uebersetzung von G. D. Holyoakes Geschichte der

für die Fernerstehenden immer schwieriger, weil in derselben verschiedene Richtungen sich bekämpften, weil die Großhandelsgenossenschaften mit ihren Fabriken der ganzen Entwickelung eine eigenthümliche Spitze gaben, weil das Verhältniß der genossenschaftlichen zu den anderen großen socialen Bewegungen nicht ohne Weiteres durchsichtig und klar war.

Was nun eine Dame von seltenem Charakter und reicher Begabung, die Tochter eines englischen Eisenbahnkönigs, die lange Zeit unter den Arbeitern lebte, die schon vor der Kommission der Lords über das Sweatingsystem als hervorragende Sachverständige vernommen wurde, in dem oben angeführten Büchlein giebt, ist zwar weder eine erschöpfende Geschichte des neueren englischen Genossenschaftswesens, noch eine ganz objektive, summarisch-historische Berichterstattung; aber es ist eine Studie ganz aus der Wirklichkeit, nach eigener Beobachtung gezeichnet, so voll Leben, voll Anschaulichkeit, von vollendeter Kunst der Darstellung, und trotz aller demokratisch-radikalen, socialistischen Weltanschauung der Verfasserin so maßvoll, so reich an psychologisch-feinen und wahren Bemerkungen, so beherrscht von hoher Bildung und gesundem Menschenverstand, daß ich von der ersten Lektüre ganz hingerissen war. Und auch bei wiederholtem Studium hat sich mir der Eindruck befestigt, daß es sich dabei um eine ganz hervorragende Leistung handelt, und daß das Buch trotz des ganz einseitigen, ja kindlichen Glaubens der Autorin an ihre Ideale nicht blos das Erheblichste sei, was je über die englischen Genossenschaften gesagt wurde, sondern auch für unsere Erkenntniß der socialen Umbildungen der Gegenwart einen der werthvollsten Beiträge gebe.

Frau S. Webb knüpft an die echt englische Vorbemerkung, daß das Herzblut der Genossenschaftsbewegung rein britischen Ursprungs sei, im ersten Kapitel eine Schilderung der entstehenden Groß- und Maschinenindustrie und ihrer socialen Folgen und daran eine Charakteristik Robert Owens, seines Lebens und seiner Reform- und Erziehungspläne. Sie macht uns damit anschaulich, wie das System der freien Konkurrenz und die Genossenschaftsbewegung als zwei

Pioniere von Rochdale (von H. Häntschke 1888). Auch das größere Werk desselben Autors The history of cooperation in England, its literature and its advocates (I. B. 1875, II. B. 1879) dürfte, eine so schwerfällige Materialsammlung es ist, als einen so einseitig begeisterten Agitator gewisser Genossenschaftsideen der Verfasser sich zeigt, doch auch in Deutschland wenigstens jedem Gelehrten und jedem englisch lesenden Parteigänger der genossenschaftlichen Agitation bekannt sein. Die Blätter für Genossenschaftswesen haben regelmäßig über die Jahreskongresse der englischen Genossenschaften berichtet.

gleichberechtigte Strömungen einander gegenübertraten; sie sucht durch Zurückführung dieser beiden Strömungen und Systeme auf Kategorien der Spencerschen Biologie das Nebeneinanderbestehen beider zu begreifen. Im System der freien Konkurrenz handelt es sich um das durch den Kampf ums Dasein bewirkte Ueberleben des Tauglichsten; im Genossenschaftswesen um eine Bethätigung des Prinzips der physiologischen Anpassung: eine bestimmte sociale Organisation wird eine Bevölkerung geistig und physisch durch ihre Wirkung herabdrücken, eine andere sie ebenso sicher heben. Und das Letztere muß das Ziel der Bestrebungen sein; die Art der Einordnung der Arbeiter in den Zusammenhang der Gesellschaft soll ihre Erhebung und Vervollkommnung garantiren. Von diesem Standpunkt aus hat R. Owen seine Pläne und Vorschläge gemacht, die in der Abschaffung des Profits und des Privateigenthums, in der Schaffung socialistischer Genossenschaften, in dem Siege der Brüderlichkeit gipfeln. Dieses Genossenschaftsideal konnte nun zunächst nicht siegen, weil es entweder eine „eisenumgürtete Tyrannei" oder die Ausbildung einer reinen und aufgeklärten Demokratie mit allen ihren segensreichen psychologischen Folgen voraussetzte. Und gerade von dieser hatte R. Owen keinen Begriff. Immer bleibt sein System der Ausgangspunkt von zwei großen Zweigen der socialen Reform: von der socialen Gesetzgebung der letzten fünfzig Jahre und von der Genossenschaftsbewegung. Unter der ersteren, unter dem englischen Socialismus wird im Gegensatz zu „jenem Socialismus von ausländischer Mache, der nach einer Utopie der Anarchie verlangt, die durch eine mörderische Revolution verwirklicht werden soll", jene Bewegung verstanden, die das Individuum in den Dienst oder unter den Schutz des Staates zwingt, die sich stillschweigend in der Arbeiterschutzgesetzgebung, den Truckverboten, der Haftpflichtgesetzgebung, der Unterrichtsgesetzgebung verkörpert habe. Das sei der specifisch englische Socialismus.

Das zweite Kapitel schildert uns die Anfänge der Genossenschaftsbewegung in Zusammenhang mit den Konventikeln der Dissenter des 18. Jahrhunderts, der politisch-radikalen Bewegung des 19. Letztere habe die nöthige Schulung herbeigeführt; d. h. die Leute hätten gelernt, durch gewählte Vertreter zu handeln, sich der Majorität zu fügen, die Beamten und Vertreter stets zu kontrolliren, Führer von Energie, Begeisterung und Unbescholtenheit an die Spitze zu bringen. Das seien die unentbehrlichen demokratischen Eigen-

schaften für die Blüthe jedes Genossenschaftswesens. Im Anschluß an die kurzen „Skizzen der genossenschaftlichen Produktion“, welche Benjamin Jones, der Direktor des Londoner Zweiges der Großhandelsgenossenschaft, 1890 in den Cooperative News über die älteren Genossenschaften veröffentlichte, werden uns dann kurz die älteren Müllerei- und Bäckereigenossenschaften vorgeführt, welche vor 1820 hauptsächlich von Handwerkern verschiedener Städte ins Leben gerufen wurden, um dem Monopol der Müller und Bäcker entgegenzutreten, während daran eine Uebersicht über die Owenschen Konsumvereine und Arbeitsbörsen aus den Jahren der blühenden ersten genossenschaftlichen Agitation 1826—1834 sich schließt. Man zählte deren 1832 gegen 4—500. Aber die meisten gingen wieder zu Grunde. Was war die Ursache davon? Einmal der mangelnde Rechtsschutz gegen Betrug und Diebstahl der Vorsteher, ein Mangel, der auf die Genossenschaften viel stärker drückte, als auf die Gewerkvereine wegen des komplizirteren Charakters ihrer Geschäfte, ihrer vielen Beziehungen als Käufer und Verkäufer, Miether und Vermiether. Dann die Thatsachen, daß in den blühendem Konsumvereinen viele Mitglieder, sobald sie größeres Kapital in ihnen stehen hatten, es herauszogen zum Beginn eigener Geschäfte, daß man in anderen begann, die Mitglieder durch Produktion von Waaren zu beschäftigen und so leicht unverkäufliche Lagerbestände erhielt; das Eine war ein Fehler undemokratischer Verfassung, das Andere eine fehlerhafte Konsumvereinspolitik. Dazu kamen die inneren Reibungen und Kämpfe und die wachsende Anziehungskraft der chartistischen und Gewerkvereinsbewegung, die 1834—44 die Aufmerksamkeit allein fesselten, raschere Resultate für die Arbeiter versprachen.

Das dritte Kapitel ist nun der großartigen Entwickelung gewidmet, welche mit dem Konsumverein der 28 Rochdaler Weber von 1844 beginnt und heute in einem System solcher Vereine mit 1 Million Mitglieder, einen Jahresumsatz von 36 Millionen Pfund Sterling, einem Jahresgewinn von 3 Millionen Pfund Sterling gipfelt. Den Ursprung sieht Frau S. Webb in dem Zusammenwirken der gewerkvereinlichen, chartistischen und socialistischen Bewegungen, den Sauerteig aber, welcher in den durch frühere und einfachere Formen demokratischer Genossenschaft auf die schweren Pflichten demokratischer Industrie vorbereiteten Geistern arbeitete, wesentlich in den Owenschen Gedanken: es handelte sich um jene „specifisch englische“ Verbindung kaufmännischer Klugheit mit einem erhabenen moralischen Ideal.

Praktisch lag das Gelingen an den einfachen Grundsätzen: Baarzahlung, Lieferung unverfälschter Waaren, Ansetzung der Verkaufspreise entsprechend den mittleren Marktpreisen (da Detailverkauf nach den Selbstkosten eine undurchführbare Chimäre ist), Vertheilung des Gewinnes nach den Einkaufssummen jedes Mitgliedes. Und das Letztere schloß das Verwaltungs- und Verfassungsprinzip ein, daß die Gesammtheit der Kunden regiert. Eine Vertheilung des Gewinnes an das Kapital hätte ein Privat- oder Aktiengeschäft mit den egoistischen Tendenzen desselben auf Gewinnsteigerung und Kursgewinn an den Antheilen erzeugt; eine Vertheilung des Gewinnes an die betheiligten Ladengehilfen und Arbeiter hätte ebenfalls eine Bevorzugung Weniger bedeutet. Die Vertheilung an die Kunden war das specifisch demokratische, sie war das Mittel indirekt nach Owens Ideal, den Profit am Preis aus der Volkswirthschaft auszuscheiden; sie lockte möglichst viele Theilnehmer an; sie erzeugte die allen offene Demokratie, welche ihre Vertreter wählt zur Verwaltung einer Abtheilung genossenschaftlichen Lebens. Wo man, wie im Konsumverein der Beamten des englischen Civildienstes, den Gewinn an das Kapital austheilt, sieht man leicht die entgegengesetzten Folgen: da stehen jetzt 5000 Aktionäre 50 000 Käufern gegenüber; jeder Aktionär hat für 10 ursprünglich eingezahlte Schillinge heute einen Antheilskurswerth von 125 Lstr. und erhält für den nominellen Werth des Antheils von 80 Lstr. seit 10 Jahren 12 pCt. Dividende; lauter ungerechte Konsequenzen vom Standpunkt der socialistischen Demokratie aus.

In den Versammlungen der Mitglieder hat jedes nur eine Stimme; die angestellten Beamten können nicht Vorsteher und Ausschußmitglieder werden, sie sollen die Diener der Gesammtheit bleiben und nicht etwa agitiren, um gewählt zu werden, um Vorsteher zu stürzen, welche sie getadelt haben; das sei das einzig richtige Prinzip, das auch der politischen Verfassung Englands entspreche, während in den Vereinigten Staaten alle Beamtenstellen als Beute den Parteiführern zufallen. Die blühenden Müllereigenossenschaften nahmen in der Mehrzahl das Rochdaler System an oder gingen in den Besitz von Konsumvereinen oder Großhandelsgesellschaften über.

Das vierte Kapitel behandelt die Entstehung der Großhandelsgenossenschaften; wenn überall schon die biologischen, politischen und psychologischen Betrachtungen das Fundament der Beweisführung bilden, so ist das hier noch mehr als sonst der Fall. Das Kapitel ist die „Föderation“ überschrieben und der Verherrlichung föderativer

Einrichtungen gewidmet. Wo die Demokratie sich frei von den Fesseln einer feindlichen Regierungsform entwickele, da geschehe es in föderativer Form, d. h. so, daß Gemeinden, Grafschaften, Länder durch Zusammentreten von Delegirten mit bestimmten Vollmachten einheitliche Regierungen bilden: so in der schweizerischen und amerikanischen Republik, so in Australien, so in Großbritannien, wenn Homerule gesiegt hätte. Alle entgegenstehenden Staatseinrichtungen stützten sich auf die Ideale der oberen und mittleren Klassen, Nationalismus, Militarismus ꝛc. Nur aus der demokratischen Kundenförderation könnten die wirthschaftlich förderalistischen Institutionen der Zukunft hervorgehen. Die Verbände der Profitmacher, der Kaufleute und Aktiengesellschaften, die Kartelle und Trusts hätten kein Streben, „mit vereinten Kräften ein kaufmännisches System zur Befriedigung der Kunden zu vervollkommnen oder einer centralen Organisation, welche alle mit gleichem Geschick und gleicher Sorgfalt bedient, bestimmte gewerbliche Funktionen zu übertragen.“ Ebenso sei jede Genossenschaft, die von den Antheilbesitzern oder ihren Beamten und Arbeitern regiert werde, nothwendig egoistisch. Nur die von den Kunden regierte sei weitherzig, sei bereit, ihre Konkurrenten zu unterrichten, mit ihnen zusammenzuwirken zu größeren Zwecken. Die Beamten solcher Vereine beseele nur der Wunsch, ihren Namen mit irgend einer Verbesserung verbunden zu sehen; dieses Motiv ersetze bei ihnen den natürlichen Trieb der Profitmacher und ihrer Agenten, alle bezüglichen Kenntnisse für den eigenen Gebrauch für sich zu behalten.

So entstanden unter den Konsumvereinen Konferenzen verschiedener Art seit 1850; man besprach förderalistische Institute zum Einkauf und zur Produktion von Waaren, die Technik des Ladenhaltens, der Buchführung, des Rechnungswesens, die nothwendigen Aenderungen der Gesetzgebung, die Propaganda. Im Jahre 1863 gründeten die Genossenschaften von Lancashire die erste Großhandelsgenossenschaft, die 10 Jahre später auf ganz England sich ausdehnte und der 1868 die schottische folgte; im Jahre 1869 kam es zur Gründung des zentralen Genossenschaftsausschusses, aus dem der Verband hervorging, der jetzt 1200 Vereine, 993 000 Personen umfaßt.

Während man sonst so große sociale Fortschritte auf einzelne große Persönlichkeiten zurückführe, sei diese demokratische That das vereinte Werk von Tausenden ehrlicher, fähiger und aufopfernder Bürger, die wohl eine Hochebene über dem Durchschnitt, aber keine

Gipfel darstellen, mehr durch moralische Tüchtigkeit als geistige Begabung sich auszeichnen.

Die Kindheitsperiode der Großhandelsgesellschaften dauerte bis 1872—73; von da an gingen sie zur Produktion im Großen, zur Errichtung einer Bankabtheilung über, wurden aus Einkaufsagenten die allgemeinen Lieferanten der gesammten Genossenschaftswelt. In der Verfassung des englischen und schottischen Centralinstituts hat sich die Verschiedenheit entwickelt, daß in die englische Vierteljahrsversammlung jeder Konsumverein auf 500 Mitglieder einen Delegirten sendet, in der schottischen je 1000 Lstr. vom Konsumverein gekaufte Waaren eine Stimme geben; auch außerdem bestehen mancherlei Verschiedenheiten der Verfassung und Organisation. Aber in den Grundeinrichtungen stimmen sie überein; sie verkaufen nicht an das außenstehende Publikum, wodurch sie vielleicht große Gewinne machen könnten, aber Gefahr liefen, ihren demokratischen Charakter zu verlieren.

Zum Schlusse dieses Kapitels erörtert die Verfasserin in Zusammenhang mit der Verfassung der Großhandelsgenossenschaft die wichtige Frage, welche die Genossenschaften seit lange in zwei Schulen spaltete, die sogenannte föderative und die sogenannte individualistische; die erstere weigert sich, den Angestellten und Arbeitern der Genossenschaften einen Antheil am Gewinn einzuräumen; die letztere fordert dies; auf jenem Standpunkte steht Frau S. Webb und die englische Großhandelsgenossenschaft; auf letzterem standen Holyoake, Vansittart Neale, Hughes und die schottische Großhandelsgenossenschaft. wenigstens längere Zeit hindurch. Die Rochdaler Pioniere dachten nicht daran, ihren kaufmännischen Beamten Antheil zu geben, als sie aber die Spinnerei und Weberei eröffneten, glaubten sie den Gewinn zwischen Lohnarbeitern und Kapital theilen zu sollen. Man begründete diesen Unterschied damit, daß Produktion und Distribution verschiedene Dinge seien, was gewiß nicht gerechtfertigt ist. Aber die Verfasserin zieht nicht blos diese Konsequenz, sondern sucht den ihr unrichtig scheinenden Standpunkt dadurch ad absurdum zu führen, daß sie sagt, wenn man das individualistische Ideal anerkenne, müsse man die Konsumvereine in Genossenschaften von Ladengehilfen verwandeln, man müsse einer Million von Kundenmitgliedern das Recht entziehen, durch Vertreter sich selbst zu regieren, um einige 1000 Ladenhalter und ihre Gehilfen mit dem Vorrecht auszustatten, für ihre Interessen gegen die jedes Anderen zu kämpfen, statt in der minder ehrenvollen

Rolle als Diener der Gesammtheit zu handeln. Die Erfahrungen der beiden Großhandelsgenossenschaften gegen die Gewinnbetheiligung will aber Frau S. Webb insofern nicht als definitiven Beweis gegen sie gelten lassen, als die Lehren der individualistischen Schule die Gewinnbetheiligung stets in Verbindung mit einer Betheiliguug der Arbeiter sowohl an der Verantwortlichkeit als auch an den Rechten der Regierung befürwortet, eine Tragung von Gewinn und Verlust durch die Arbeiter gefordert hätten. Und darauf seien die Leiter der Großhandelsgenossenschaften nie eingegangen.

Die Erledigung der Kontroverse soll in dem umfangreichen fünften Kapitel stattfinden, das die Produktivgenossenschaft behandelt. Die Wurzeln der individualistischen Theorie, so wird ausgeführt, lägen „in einem fremden Lande", in Frankreich, in Buchez' Theorien, welche gelernte Handwerker zu Produktivassociationen ermuntern wollten. Daher holten die Londoner christlichen Socialisten J. M. Ludlow, Maurice, Kingsley, Neale, Hughes ihre Gedanken. Sie gründeten erst — freilich mit kurzem Erfolge — etwa 20 solcher Genossenschaften in der Hauptstadt und im Süden und suchten dann die Bewegung in das Herz der Genossenschaftsdistrikte, nach Lancashire und Yorkshire zu tragen. Sie erreichten hier auch die Entstehung zahlreicher genossenschaftlicher Spinnereien, von denen manche in Folge der kaufmännischen Begabung und beharrlichen Rechtschaffenheit der Genossen prosperirten; aber mehr und mehr gehen diese in Aktiengesellschaften über und die Beamten und Werkführer derselben sind heute die Hauptgegner des Prinzips der Gewinnbetheiligung und Selbstbeschäftigung der Aktionäre in der Fabrik. Es hat sich beinahe in allen diesen Spinnereien und ähnlichen Unternehmungen gezeigt, daß der aktienbesitzende Arbeiter sich dem Direktor und Verwalter zu widerwillig unterordnet, daß so die Disziplin sich lockert, daß die ärgerlichsten Streitigkeiten in die Vierteljahrsversammlungen der Antheilbesitzer durch diese Einrichtung hineingetragen werden. Heute ist in Lancashire jeder Arbeiter lieber Aktionär in jeder beliebigen anderen Fabrik, als in der, in welcher er arbeitet, in welcher er nach dem Aktiengesetz nicht zum Direktor gewählt werden kann. Das Resultat ist heute entweder Mißerfolg durch die Arbeiterleitung oder wo Erfolg ist, Beseitigung der Genossenschaftsform und der Gewinnbetheiligung derer, welche in der Fabrik arbeiten. Die Versuche der Maschinenbauer, Eisenarbeiter und Kohlenbergleute des Nordens hatten dasselbe Ende.

Zur weiteren Bekräftigung dieser Resultate werden dann die

sämmtlichen Produktivgenossenschaften, welche der neuere amtliche Bericht „on profit sharing“ als gegenwärtig (1890) bestehend zusammenstellt, in vier Klassen eingetheilt und näher untersucht; die Verfasserin hat sie theilweise selbst besucht. Als erste Klasse führt sie acht Arbeitergenossenschaften auf, welche den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte wählen und nur Arbeiter mit Antheilen beschäftigen; vier davon sind winzig klein, sechs bestehen erst seit fünf Jahren; fünf geben den Genossen die Arbeit ins Haus; die acht Genossenschaften haben durchschnittlich je 182 Theilnehmer, von welchen sie 55—60 beschäftigen. Einen eingreifenden Beweis können diese Beispiele nach dem Urtheile der Frau S. Webb nicht liefern.

Die zweite Klasse umfaßt vier Genossenschaften, die dieselben Prinzipien verfolgen, viel größer sind (pro Genossenschaft für 28492 Lstr. jährlich verkaufen, während die acht ersten nur je für 6202 Lstr. absetzen), durchschnittlich 229 Mitglieder haben; sie sind der Schwierigkeit guter Wahlen und guter Leitung nur dadurch entgangen, daß sie sich lebenslängliche Direktoren oder Ausschußmitglieder wählten oder aufzwingen ließen.

Die dritte zahlreichere Klasse von 21 Produktivgenossenschaften umfaßt überwiegend kleine Meister, welche sich selbst regieren, aber Nichtmitglieder als Arbeiter beschäftigen; wohl sind einige darunter mit 100—600 Genossen, die meisten haben 8—60; die von ihnen beschäftigten Arbeiter sind an Zahl wesentlich geringer, werden theilweise durch Afterunternehmer und gegen Löhne beschäftigt, die unter dem Gewerkvereinsniveau stehen. Frau S. Webb fügt bei: „Produktivgenossenschaften dieser Art zeigen leider eine verhältnißmäßige Lebensfähigkeit“; aber sie stellen den Wolf im Schafspelz dar, treten als Schweißtreiber ihrer Mitmenschen auf.

In der vierten Klasse sind 13 Gesellschaften, welche thatsächlich kapitalistische Unternehmungen darstellen, sofern einzelne Theilhaber oder Konsumvereine die Hauptmasse des Kapitals liefern, in welchen die vom Unternehmer Beschäftigten veranlaßt werden, Antheile zu erwerben, aber meist von der Wahl in den Verwaltungsausschuß ausgeschlossen sind; mehrere dieser Geschäfte stammen schon aus den 60er und 70er Jahren; die Zahl der Theilnehmer ist durchschnittlich 229, die der Beschäftigten 98; es sind keine ganz großen, aber erhebliche Geschäfte. Die Macht ist durchaus in den Händen der Nichtarbeiter; echte Philanthropie hat die Errichtung und Regierung dieser Gesellschaften eingegeben. „Diese Art von Genossenschaften — sagt Frau S. Webb — zeigt die größte Lebensfähig-

keit." Aber sie entspricht auch dem Ideal der Christlich-Socialen nicht; denn von 1274 Arbeitern sind nur 455 zugleich Antheilbesitzer.

Und so kommt unsere Verfasserin zu dem Ergebniß, daß die Vision einer Arbeiterbrüderschaft, in welcher Direktor und Verwaltungsrath von den Mitgliedern aus ihrer Mitte heraus gewählt werden, als ein unfaßbares wirthschaftliches Phantom verschwinde. Die wirkliche Produktivgenossenschaft dieser Art leide zu sehr an Kapitalmangel, an Absatzmangel, an Disziplinmangel. Sie beruhe auch ethisch auf falschen Gedanken, indem sie an den persönlichen Gewinn appellire; der Gedanke, daß größere Anstrengung größeren Gewinn geben solle, sei die naive Anrufung des alten Adams der Nationalökonomie. Eine gewerbliche Organisation überhaupt, die an Stelle eines Profitmachers mehrere Profitmacher setze, sei durchaus kein Schritt vorwärts in der Versittlichung des Gewerbebetriebes zu nennen. Kleine, sich selbst regierende Gruppen von Produzenten seien darauf angewiesen, sich gegenseitig auf Leben und Tod zu bekämpfen; sie dienten zwei zu verschiedenen Geistern, dem Geiste der Konkurrenz und dem der Vereinigung. Aber ob nun diese ethischen Vorwürfe richtig seien oder nicht, eine 40jährige Erfahrung von Hunderten von Produktivgenossenschaften spreche trotz der beharrlichen und aufopfernden Anstrengung so vieler Mitglieder dagegen. Sie seien alle zu Grunde gegangen, sie haben das kapitalistische, auf der Konkurrenz beruhende Wirthschaftssystem nicht verbessert, ja sie haben sich demselben nicht einmal anzupassen gewußt; sie haben den Boden der wirklichen Großindustrie, welcher Form ja doch allgemein die Zukunft gehöre, gar nicht betreten. Nur als Mitglieder der Konsum- und Gewerkvereine, nicht als solche der Produktivgenossenschaften vermöchten die Arbeiter — als Gesammtheit — zu erringen, was sie als Einzelne verloren haben.

Das sechste Kapital heißt: ein Staat im Staate. Es faßt die Leistung der Christlich-Socialen, d. h. Redner, Juristen und Schriftsteller zusammen, die seit 1850 die Gesetzgebung zu Gunsten der Genossenschaften beeinflußten, für Produktivgenossenschaften agitirten, sich an die Spitze der ganzen Genossenschaftsbewegung stellten, seit 1870 den jährlichen Gewerksschaftskongreß zu Stande brachten. Ihre überlegene Bildung förderte nach Frau S. Webb mancherlei, war aber zeitweise ein Unglück, und stand im Gegensatz zu der praktischen Nüchternheit der nordischen Träger des realen Genossenschaftswesens. Sie erweckten durch ihre Reden und Agitationen,

sowie durch die auf den jährlichen Genossenschaftskongressen erfolgenden Abstimmungen zeitweise einen falschen Anschein über die Tendenzen der Genossenschafts-Entwickelung. Es wird uns der Kampf um die Gewinnbetheiligung der Arbeiter auf den Kongressen vorgeführt und gezeigt, wie trotz der Beschlüsse derselben die einzelnen Genossenschaften sich dagegen ablehnend verhielten, wie erst in neuerer Zeit diese Gegensätze sich ausglichen, hauptsächlich die Großhandelsgenossenschaften mit dem Verband sich aussöhnten, wie die Cooperative News in der Form einer selbständigen Genossenschaft sich außerhalb dieser Streitigkeiten gehalten haben.

Im Anschluß an eine sehr lehrreiche statistische Tabelle des Anhanges wird dann die Verbreitung der Genossenschaften nach den Gegenden und Gewerben besprochen und gezeigt, daß der Schwerpunkt in die nördlichen Grafschaften und die Arbeiter der Gewerbe falle, die ganz zur Großindustrie übergegangen sind, — ebenso daß die Gewerkvereine und die Konsumvereine denselben Schichten der Gesellschaft angehören. Das Kapitel schließt mit einer energischen Aufforderung an die Anhänger dieser beiden Bewegungen, sich zu unterstützen und in die Hände zu arbeiten, dann würden sie die fest gegründete Republik der Industrie ins Leben rufen, wahrhaft „ein Staat im Staate" sein. Und diese Ermahnungen verbinden sich mit einer Reihe feiner und wahrer Bemerkungen über beide Bewegungen, mit Widerlegungen falscher Urtheile über die Genossenschaften, mit einer Betonung aller Vorzüge derselben. Allen politischen und socialen Parteien wird agitatorisch zugeredet und auseinandergesetzt, daß sie an der Förderung des Genossenschaftswesens theilnehmen könnten und müßten.

In dem nächsten siebenten Kapitel „Ideal und Wirklichkeit" setzt sich die Verherrlichung der Leistungen der Konsumvereine fort, aber stets mit Geschmack und Sachkenntniß. Es wird gerühmt, wie kein Vereinsverkäufer ein Interesse habe, zu betrügen, wie ohne alle wirthschaftliche Tyrannei die Kunst, ohne entsprechende, der Gesammtheit geleistete Dienste, Reichthum zu erwerben, hier beseitigt werde, wie das freche Preisdiktiren der Trusts und Kartelle hier ausgeschlossen sei, wie die Monats- und Vierteljahrsversammlungen der einzelnen Vereine über Bedürfnisse, Geschmack, Werth der Waaren aufklärten, und wie daneben die Direktoren der Großhandelsgenossenschaften auf deren Vierteljahrsversammlungen und auf den Versammlungen der Einkäufer der Konsumvereine einer Kritik unterworfen würden, die sie stets in der rechten Bahn erhalte.

Ob das System später, wenn es ganz gesiegt und ein Monopol habe, ebenso funktionire, sei freilich noch zweifelhaft; denn heute wirke die heilsame Furcht vor der Konkurrenz der für eigenen Gewinn arbeitenden Kaufleute und Fabrikanten. Aber es sei doch zu hoffen und man könne dafür anführen, daß auch in einem einheitlichen Beamtenkörper die Konkurrenz der Bewerber um Stellen den Fortschritt fördere, daß Aktiengesellschaften und Stadtverwaltungen mit Beamten erfolgreich wirthschafteten, daß der Wetteifer der einzelnen Ortschaften untereinander in der Anziehung der Einwohner den Wetteifer der Profitmacher ersetzen könnte. Durch die Konsumvereine werde jeder Mensch Waarensachkenner, während das unter dem heutigen privatwirthschaftlichen System fehle. Die Kunden seien also fähig, die Beamtenleistungen stets entsprechend zu kontrolliren und durch Bevorzugung der besseren Beamten in der Wahl die entsprechenden Triebfedern für Fleiß und Tüchtigkeit zu erzeugen.

So könnte Owens Ideal, die Ausmerzung des Gewinnes am Preise verwirklicht, die zu hohe Bezahlung der Kopfarbeiter, die zu geringe der Handarbeiter beseitigt werden. Das Zusammenwirken der Beamten der so organisirten Kundenschaft mit denen der Gewerkvereine garantire den Ausgleich der widerstrebenden Interessen der Konsumenten und der Produzenten. Und die öffentliche Meinung stehe zuletzt als entscheidender und unwiderstehlicher Appellhof darüber. Nicht blos eine gerechtere Vertheilung werde so erzielt — das wäre nicht genügend, das wäre ein trauriges Ergebniß für ganze Generationen menschlicher Bemühungen —, sondern es werde das Ideal der freien Fürsorge Aller für Alle, das Arbeiten nicht um der persönlichen Subsistenz und des Gewinnes willen, sondern um der Gesammtheit willen, es werde die ökonomische Grundlage für die künftige Religion der Menschheit hergestellt. Das sei keine Vision des moralischen Utopien, man sehe schon heute, daß beharrliches Jagen nach kleinlichem Gewinn, engherzige Vorurtheile und eine illiberale Politik die Detaillisten als Klasse kennzeichnen, während Gemeinsinn und ein großherziges Erfassen socialer und ökonomischer Fragen die gewöhnlichen Eigenschaften der Genossenschaftsbeamten seien.

In dem Schlußkapitel begrenzt nun aber Frau S. Webb wieder diese Erwartungen. Sie betont zunächst, daß von 10 000 Millionen in Großbritannien angelegten Kapitals nur 12 Millionen Pfund Sterling in den Händen demokratischer Genossenschaften liegen, daß vier Fünftel der Lohnarbeiter noch der Gewerkvereins- und Genossenschaftsbewegung fern seien, daß alle Einwohner des Landes

mit über 400 Pfund Sterling Jahreseinkommen nicht geneigt sein werden, in Konsumvereinen einzukaufen, außer eine progressive Einkommensteuer von ungefähr 20 Schilling pro Pfund Sterling zwänge sie dazu. Sie führt dann aus, daß die Transportmittel, der Grundbesitz, alle Gas-, Wasserwerke und ähnliches sich nicht und noch weniger der Export und alle Exportgewerbe für die Verwaltung durch freiwillige Konsumentengenossenschaften eignen, daß für diese Zweige eher Gemeinde und Staat eintreten müßten. Wenn man das Nationaleinkommen auf 1300 Millionen Pfund Sterling, das der Arbeiter auf 500 Millionen schätze, so könnte im günstigsten Fall der heutige Jahresabsatz der Konsumvereine von 36 auf 350 Millionen Pfund Sterling gebracht werden; dazu würde ein Kapital von 75 Millionen Pfund Sterling nöthig sein, während der Arbeiterstand 169 Millionen Pfund Sterling besitze. Es blieben also genug Mittel in Arbeiterkreisen übrig, um, wenn dazu die britische Arbeiterklasse sich bekehrte, Versuche mit Produktivgenossenschaften für den Konsum der Reichen zu machen. Um die Grundrente an die Grundbesitzer zu beseitigen, müßte freilich eine zukünftige radikale Regierung mit Hilfe einer Grundbesitzsteuer die Grundbesitzer auskaufen. Die Vereinigung der ganzen Arbeiterklasse zu einem Genossenschaftsverband einerseits und einer Föderation von Gewerkvereinen andererseits würde den Arbeitern thatsächlich die Herrschaft im Staate einräumen. Es würde dann verhältnißmäßig leicht sein, die, welche verbrauchen, ohne zu produziren, die Schmarotzer aller Klassen auszumerzen, die produzirenden Klassen aber auf einen höheren Platz am nationalen Gastmahl zu rücken. Aber ehe man eine vollkommen entwickelte Demokratie haben könne, müsse die ganze Nation die Eigenschaften haben, welche die Genossenschaften zu ihren Leistungen befähigten. Als moralischen Reformatoren vor Allem gebühre denselben ihr Rang in der Vorhut des menschlichen Fortschritts. —

Nach dieser absichtlich durch kein Wort der Kritik unterbrochenen und wie ich hoffe, ganz objektiven Inhaltsangabe wird kein einsichtsvoller Leser im Zweifel darüber sein, in welche Klasse von Schriften das Buch von Frau S. Webb gehört. Es handelt sich um jene Mischform, die einerseits die Darstellung und die wissenschaftliche Untersuchung einer bestehenden socialen Organisationsform bezweckt und erreicht, wie sie andererseits energische Propaganda für gewisse praktische Einrichtungen, ja über sie hinaus für ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniß, eine sociale Weltanschauung machen

will. Beides ist sehr geschickt verbunden und macht gerade den Reiz der Lektüre aus. Bei aller Diskretion, mit der der radikal-demokratische und socialistische Standpunkt vertreten ist, versetzt er den Leser in eine einheitliche, narkotisirende oder begeisternde Atmosphäre und wirkt ästhetisch auf einheitliche Wirkung, giebt allen Ausführungen eine scheinbare Sicherheit und logische Geschlossenheit. Daneben berührt ein edler, durch und durch nationaler, freilich mit einer gewissen naiven Unkenntniß ausländischer Einrichtungen verbundener Patriotismus sehr angenehm und die stets anklingende Einsicht, daß aller Fortschritt der socialen Organisation auf moralischer Veredelung und Besserung beruhe und diese weiterhin wieder fördere, erhebt die Betrachtung ebenso über den vulgären Socialismus, als die Verknüpfung volkswirthschaftlicher Probleme mit den allgemeinen Fragen der Sociologie und der Politik. Denn fast Alles, um was heute auf socialem Gebiet gestritten wird, erhält eine ganz wesentliche Aufhellung durch sociologisch-politische Untersuchungen darüber, wo und wann demokratische, aristokratische, monarchische Lebensformen nothwendig und heilsam seien und wie das Detail dieser Lebensformen wieder psychologisch auf die Menschen wirke. Und nach dieser Seite wird uns hier viel Werthvolles geboten. Ueber die Verfassung kleiner demokratischer Genossenschaften, über ihre Monats- und Vierteljahrsversammlungen, ihre Wahlen, Vorsteher und Beamten, über die Art, wie aus einer Summe solcher Genossenschaften föderalistische Centralorgane hervorgehen können, über die Ursachen und Folgen der ganzen britischen Konsumvereinsentwickelung, über ihren Zusammenhang mit der Gewerkvereinsbewegung sind viele goldene Worte in dem schönen Büchlein zu lesen; in diesem Kern der Schrift tritt uns eine überzeugende Sachkenntniß entgegen, in Bezug auf ihn wird auch der kritische Leser die Schrift mit dem Eindruck weglegen, Wahres, Zutreffendes, Durchschlagendes erfahren zu haben.

Je mehr aber die Darstellung und Argumentation von diesem engen geschlossenen Kern aus übergreift auf allgemeine Betrachtungen und sich erstreckt auf das Ganze der Volkswirthschaft, der gesellschaftlichen und historischen Zusammenhänge, desto mehr schwindet diese sichere Kraft zu überzeugen. Man hat die Empfindung, den sicheren festen Boden der Mutter Erde zu verlassen und an einem Ikarusflug theilzunehmen, man kommt in das Gebiet der Möglichkeiten, der einseitigen Ideale, der subjektiven Weltanschauung, des Glaubens, den nur der zu theilen vermag, der von ganz gleichen Voraus-

setzungen, von ganz gleicher Gemüthsverfassung, von gleichen Kenntnissen und Erfahrungen ausgeht.

Und das gilt nicht blos bezüglich der utopischen Zukunftspläne, welche die Verfasserin ja selbst im Schlußkapitel begrenzt und als das bezeichnet, was sie sind: Hoffnungen und Träume. Es gilt wesentlich auch von gewissen psychologischen Anschauungen und politischen Vorstellungen, welche der Schrift zu Grunde liegen. Es sei nur das Wichtigste in dieser Hinsicht hervorgehoben.

Zunächst in psychologischer Beziehung. Die Verfasserin glaubt an und hofft mit Owen und dem ganzen Socialismus auf die Beseitigung der Profitmacherei; und das geschieht nicht auf Grund einer Analyse der möglichen und wahrscheinlichen Umbildung der menschlichen Triebe oder der verschiedenen Formen, Grenzen und Schranken der Profitmacherei, des Gewinnes, sondern auf Grund der ziemlich vagen Vorstellung, alles Profitmachen, alles Gewinnen am Preis sei die Wurzel aller Uebel der heutigen Volkswirthschaft. Daher auch ihre vergebliche Bemühung, zu beweisen, der Gewinn der Konsumvereine, den diese an die Kunden auszahlen, sei kein Profit, sondern zurückgezahlter Preis, da ja die Kunden selbst die Unternehmer seien und man an sich selbst doch keinen Profit machen könne. Ein logisches Kunststückchen, das nur übersieht, daß das Mitglied des Konsumvereins als Träger einer Privatwirthschaft und als Genossenschafter zwei Seelen mit verschiedenen Interessen hat. Holyoake sagt einmal, der größere Theil aller Genossenschafter sei nichts als Dividendenjäger, und Frau S. Webb selbst giebt zu, die Masse werde gelockt durch die Vierteljahrsdividende. Die Dividende ist die Muttermilch unserer Bewegung, erklärte nach David Schloß einer der Führer der Bewegung.

Diese Thatsachen und psychologischen Zusammenhänge übersieht nun die Verfasserin vollständig; sie versteigt sich zu der kühnen Behauptung, das Profitmachen Mehrerer auf gemeinsame Rechnung bringe um keinen Schritt weiter, während die Konsumvereine doch nichts Anderes sind; sie nennt eine „gerechte Vertheilung“ des nationalen Einkommens ein trauriges Ergebniß, weil dadurch das Ideal, „das Arbeiten um der Gesammtheit willen“, nicht erreicht werde. Das sind eitle Hoffnungen, die an Fourier erinnern. Die Ausrottung des menschlichen Strebens nach Erwerb, nach individuellem Gewinn dürfte niemals ganz möglich sein; es hat nie ganz gefehlt, wird auch in Zukunft nie ganz verschwinden. Nur verschiedene Formen und Grade nimmt es an; es ist mit unserer modernen

Geld- und Tauschwirthschaft, mit der Börse und den Kreditformen etwas Anderes geworden, als es früher war; es hat da Entartungen eigenthümlicher Art gezeitigt. Aber die Verstärkung dieses Triebes durch die Geldwirthschaft war — das sollten die socialistischen Deklamatoren gegen die Profitmacherei nicht so ganz übersehen — zugleich das Mittel, die Menschen aus Heerdenthieren zu selbstbewußten Individuen zu machen. Die Schaffung der Individualiät, wie sie von der Renaissance an einen der eigenthümlichsten Fortschritte der Geschichte darstellt, war und ist nicht möglich ohne den Spielraum, den das private Eigenthum und die „Profitmacherei" für den Einzelnen schuf. Mögen in den höheren Kreisen, hauptsächlich der Börsen- und Kaufmannswelt, nun Einzelne die Profitmacherei zu einem scham- und rücksichtslosen Räuberthum ausgebildet haben; für die mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft ist dies nicht der Fall. Beruht auf der Stärke ihrer sympathischen Gefühle ihre große moralische Kraft, so ist doch daneben ihre Hebung nicht denkbar ohne eine Verstärkung ihrer Voraussicht, ihrer individualistischen Triebe. Herbart macht einmal (Sämmtliche Werke II, 47 ff.) darüber eine Anzahl sehr guter Bemerkungen, er sagt: Die erste Entwickelung besteht darin, die Menschen soweit zu bringen, daß sie auf die entfernten Folgen ihres Thuns hinschauen, daß sie arbeiten; „die Arbeit aber setzt Fleiß und Fleiß Gewinn voraus; dieser Gewinn darf nicht für leicht entbehrlich gehalten werden". Daher ist es auch kein Unglück, wenn derartige Leute sich ihrer Dividenden aus dem Konsumvereine und ihrer Zinsen aus der Sparkasse freuen, wenn sie mit ihren Ersparnissen kleine eigene Geschäfte anfangen, zu Gesellschaften zusammentreten, wenn sie durch möglichst guten Verkauf ihrer Arbeit sich höheres Einkommen zu schaffen suchen. Es mag edler sein und eine höhere Stufe der Entwickelung bedeuten, wenn eine Gruppe von Arbeitern höheren Lohn für Alle zusammen zu erreichen sucht, es wird immer daneben berechtigt bleiben, daß der Einzelne auch für sich allein eine Besserung erstrebt; es ist, so lange Stücklohn vorherrscht, seine selbstverständliche Folge, daß der einzelne Arbeiter für sich einen größeren Gewinn zu erzielen wünscht; es ist nie zu beseitigen, daß die besseren Elemente in die höher bezahlten Stellen zu kommen suchen. Der Durchschnittsarbeiter in Lancashire verdient heute 40 bis 50 Pfund Sterling jährlich, die, welche in den Arbeiteraktienfabriken an die Spitze als Direktoren kommen, 200—400 Pfund Sterling. Ich weiß wohl, daß das Streben nach einem besseren

Gehalt nicht ganz dasselbe ist, wie das Streben des Kaufmanns, billig zu kaufen, theuerer zu verkaufen, daß Letzteres leichter zu Mißbräuchen und Ausschreitungen führt. Aber im Kern sind diese Bestrebungen doch identisch, beide hängen unausrottbar mit dem individuellen Erwerbstrieb zusammen. Und die Verfasserin ist auch bezüglich der Verwandlung zahlreicher Genossenschaften in Aktienfabriken in Lancashire, der Verwandlung von Genossenschafts- in Aktiengesellschaftsbeamte in der eigenthümlichen Lage, dies einerseits von ihrem prinzipiellen Standpunkt aus als empörenden Abfall von der Idee tadeln zu müssen, und andererseits den socialen Fortschritt zuzugestehen, der darin liegt, daß die fähigsten Arbeiter in dieser Weise große Geschäfte zu führen lernen, daß Arbeiterdirektoren mit 200—400 Pfund Sterling Gehalt Bourgeoisdirektoren mit 2000 bis 5000 Pfund Sterling ersetzen.

Das Geheimniß der Zukunft liegt nicht in der Beseitigung jedes Profitmachens, jedes individuellen Erwerbstriebes; jeder tüchtige Arbeiter muß ihn haben und hat ihn; sondern in der moralischen Zucht desselben, in der konventionellen durch Sitte und Recht zu vollziehenden Ausbildung der Schranken desselben und in der zunehmenden Gewalt sympathischer und Verbandsgefühle neben ihm. Das psychologische Geheimniß der historischen Entwickelung der Menschenseele liegt darin, daß dieselbe ein immer komplizirteres, verschiedenartigere Triebe harmonisch zusammenfassendes Instrument wird. An einer der vielen Stellen, wo das fast hochmüthige britische Selbstgefühl von Frau S. Webb durchbricht, bezeichnet sie — wie schon erwähnt — Owens Gedanken einer Verbindung kaufmännischer Klugheit mit einem erhabenen moralischen Ideal als eine spezifisch englische Eigenschaft. Ich möchte sagen, es ist der Typus aller höher entwickelten modernen Menschen: sie müssen eine kaufmännisch rechnende, auf individuellen Gewinn bedachte Lebensführung mit höheren idealen Zielen richtig zu verbinden wissen.

Außerdem aber: die Verfasserin verräth uns nirgends das Geheimniß, wie in der wechselvollen Welt der Wirklichkeit, in einer weltwirthschaftlich verbundenen Summe auf- und niedergehender Staaten und Menschengruppen, die in jedem folgenden Jahre andere Bedürfnisse haben, von denen die meisten von Jahr zu Jahr an Zahl rasch zunehmen, das ewige Schwanken des Werthes aller Waaren und aller Preise zu vermeiden wäre, und wie anders als durch steigende und fallende Preise der Handel und die Produktion

richtig zu reguliren wären. Sie verlangt nur, daß die aus dem Preiswechsel nothwendig resultirenden Gewinne nicht in die Tasche von Privatgeschäften, Produktivgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Trusts, sondern in die von Konsumvereinen, Gemeinden und Staaten fließen und meint, damit sei die Profitmacherei beseitigt. Sie ist nur an andere Punkte verlegt und es fragt sich, ob und inwieweit die neuen socialistischen Organe befähigter wären, die Nachfrageänderungen vorherzusehen, die Produktion zu leiten und wie die an den Centralstellen angesammelten Gewinne benutzt und vertheilt würden, ob diese Vertheilung sicher eine gerechtere, auf Erziehung und Vervollkommnung der Menschen besser zurückwirkende wäre.

Die Verfasserin ist nun in der angenehmen Lage, diesen Einwürfen gegenüber auf die Resultate der englischen Konsumvereine hinweisen zu können; sie wird sagen, sehen sie nicht den Bedarf richtig voraus, haben sie nicht viele häßliche Entartungen der Konkurrenz und des Erwerbstriebes, manche Korruption und Reklame beseitigt, haben sie nicht daneben auf höhere Lebenshaltung und gleichmäßige Nachfrage hingewirkt? Wir geben ihr dies freudig zu, aber nicht als Folge der Beseitigung aller Profitmacherei, sondern als Folge bestimmter konventioneller Einrichtungen innerhalb der bestehenden Volkswirthschaft. Frau S. Webb hebt selbst hervor, es sei zweifelhaft, wie das System wirken würde, wenn es ein Monopol erreicht hätte, wenn es nicht in Konkurrenz mit den Privatläden und der Privatindustrie, an deren Preisbildung es sich anlehne, stände. Selbst seine zehnfache, die denkbar höchste Steigerung, betont sie, würde es nur zu Wege bringen, daß von 1300 Millionen Pfund Sterling britischen Nationaleinkommens etwa 350 Millionen auf diesem Wege ausgegeben würden. Sie enthüllt uns auch das Zaubermittel nicht, mit dem sie der großen Mehrzahl der Bevölkerung, die über und unter der Million britischer Genossenschafter steht, ganz dieselben Eigenschaften beibringen will, welche diese haben und zu Genossenschaften befähigen.

Sie schließt ohne Weiteres von diesen Menschen, von ihrer Organisation, ihren Beamten auf Alle, auf Gemeinden und Staaten. Hier liegen, wie mir scheinen will, eine Reihe schwerwiegender Fehler und voreiliger Generalisationen vor; auf diesem Gebiete verfügt die Verfasserin nicht über die verfassungs-, rechts- und wirthschaftgeschichtlichen Kenntnisse, die nöthig wären; da reichen die vielfach auf recht dürftiger historischer Kenntniß aufgebauten Sätze der naturwissen-

schaftlich gefärbten radikalen Spencerschen Sociologie nicht als Fundament aus.

Wenn ich den Grundgedanken der Schrift richtig fasse, so geht er dahin, daß der Konsumverein der vollendetste Typus demokratischer Gesellschaftsverfassung sei, weil er Allen ohne Ausnahme offen stehe und weil unter lebendiger Theilnahme Aller die Vorsteher und die bezahlten Beamten gewählt werden, letztere stets die Diener der souveränen Gesammtheit bleiben, nie deren Herren werden; es fehle hier der Egoismus und die Gewinnsucht, die in jeder socialen Gruppe entstehe, die sich abschließe, die nicht das Prinzip festhalte, Jeden aufzunehmen; wie schon die Bildung der Konsumvereine, so soll die jeder größeren und höheren Gemeinschaft über ihnen freiwillig, föderativ erfolgen, was dann zugleich Anhänglichkeit und Theilnahme Aller an dieser Organisation garantire.

Zunächst möchte ich einwerfen, daß der Gedanke einer Gruppenbildung, die stets nach allen Seiten offen bleibe, Jeden aufnehme, niemals für sich egoistisch werde, ein gänzlich utopischer ist. Gewiß haben alle sich bildenden socialen Gruppen zeitweise und nach bestimmter Seite den Wunsch sich auszudehnen, nehmen also neue Glieder gerne und leicht auf. Aber ebenso beruht alle Gesellschaftsbildung auf der Abschließung der Gruppen, die nach ihren Lebensinteressen bei verschiedenem Umfang erfolgt und nun weiterhin theils das friedliche Zusammenwirken theils den Kampf mit den andern Gruppen bedeutet. Jeder Gruppenegoismus hat so sein Recht, der der Familie, der Gemeinde, der Genossenschaft, des Staates, wie der des Associégeschäfts, der Produktivgenossenschaft, der Aktiengesellschaft, des Kartells. Und die in der Schrift stets wiederkehrende Verurtheilung all der Unternehmungsformen, die sich auf eine bestimmte Zahl von Personen beschränken, ist eine falsche Schlußfolgerung aus dem Satze, daß der Gruppenegoismus und die Rücksichtslosigkeit der Gruppe unter Umständen zu weit gehen kann. Bezüglich der Produktivgenossenschaften mag die Verfasserin darin Recht haben, daß ihre Zukunft zunächst eine geringe ist wegen der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten, wegen der Streitigkeiten, die entstehen, wenn dieselben Personen als Antheilshaber befehlen wollen, als Arbeiter gehorchen sollen. Aber der prinzipielle Vorwurf, das sei „individualistisch" und deshalb verwerflich, wenn man nicht Jeden aufnehme, wenn man lohnbezahlte Arbeiter neben den Antheilhabern beschäftige, schießt weit übers Ziel hinaus. Der Konsumverein errichtet doch

auch seine egoistischen Barrieren, er läßt keine Beamten mehr zur Wahl in den Ausschuß zu; er behandelt die Arbeiter meist in der monarchischen Weise des Privatgeschäftes als Lohnarbeiter, nicht als Genossen; und er thut das einfach, weil die Genossenschafter egoistisch allen Gewinn für sich behalten wollen, wie man schon daran sieht, daß sie zwar ihren Beamten und Arbeitern keine Gewinnantheile einräumen, wohl aber vielfach dem Kapital.*) Die Gemeinden haben Jahrhunderte lang geblüht, während sie an dem Grundsatz festhielten, nur aufzunehmen, wer ihnen passe. Die älteren englischen Gewerkvereine nehmen nicht Jedermann auf, sondern nur den Arbeiter, der über dem festgesetzten Maß der Leistungsfähigkeit steht; die neuern der Dockarbeiter haben sogar schon eine beschränkte Zahl Aufzunehmender überhaupt eingeführt. Die vernünftige Arbeiterpolitik in Australien und Nordamerika kämpft gegen Chinesen- und Kulizulassung zu den dortigen Staatswesen. Wenn und soweit eine socialistische Leitung der Staats- und Volkswirthschaft einen Sinn und eine Zukunft haben soll, wird sie stets eine Nation geschlossen zusammenfassen müssen, auf dem Boden des nationalen Egoismus und des Konkurrenzkampfes mit andern Staaten sich aufbauen müssen. Der socialdemokratische Gedanke einer brüderlichen Verschmelzung aller Völker und Rassen ist eine den socialistischen Staat negirende Utopie.

Aber kehren wir zu den englischen Konsumvereinen zurück! Liegt ihr Wesen in der That in der schrankenlosen Aufnahme, sind sie dadurch ein vollendeter Typus der Demokratie? Es waren zuerst reiwillige kleine Vereine von 50—100 Mitgliedern; sie haben auch jetzt durchschnittlich nicht über 700—800. Es sind lokale Vereine, welche in den nördlichen Industriegegenden, überwiegend an kleineren oder mittleren Orten aus dem Mittel- und Arbeiterstande die tüchtigsten Elemente an sich zogen; es sind in ihrer Art aristokratische Gruppen, welche durch Zusammenwohnen, Berufs- und Standesgleichheit, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame sonstige Vereins-

*) Vgl. D. P. Schloss, Methods of industrial remuneration S. 209: capital, in all cases, takes a fixed rate of interest generally from 5 to $7^1/_2$ per cent; some times without any further right to share in the profits; very often however, capital takes both a fixed interest, and also a proportion of the profits, the amount of which varies widely in different cases. Diese wichtige Thatsache erwähnt Frau S. Webb gar nicht; sie zeigt, daß auch in den englischen Konsumvereinen ein sehr starker individualistischer Zug ist, der ihnen in meinen Augen nicht so sehr zum Vorwurf gereicht, der aber ihrer Verherrlichung als der Bahnbrecher „der freien Fürsorge Aller für Alle“ sehr im Wege steht.

thätigkeit verbunden sind; es handelt sich durchaus um Leute von ähnlicher Bildung, ähnlichen Interessen, die kein räudiges Schaf unter sich dulden; die Gruppen sind so klein und die Betheiligten haben so viel Muße, daß Alle monatlich oder mindestens vierteljährlich zusammenkommen, Alles besprechen und kritisiren können. Nur in solch kleinen freiwilligen Vereinen Gleicher, in mittlerer Lebensstellung Befindlicher ist es denkbar, daß die Theilnahme Aller sich gleichmäßig erhält, daß stets ehrliche, hingebende Vorsteher und Ausschußmitglieder gewählt werden, daß die Auswahl der Beamten und der Arbeiter eine gute bleibt, daß die bezahlten Angestellten ihren amtlichen Vorstehern und Ausschüssen nicht über den Kopf wachsen, daß in die Wahlen keine Demagogie, keine Parteilichkeit und Bestechlichkeit sich einschleiche.

Sobald man es mit Gemeinschaften von 10 und 100 000 Menschen, einer Million zu thun hat, sobald es nicht mehr freiwillige Elitegruppen aus einer socialen Schicht sind, sondern große Gruppen oder gar Zwangsgruppen und solche aus den verschiedensten Klassen und Berufen mit entgegengesetzten Interessen, wird geradezu Alles anders, auch wenn man äußerlich denselben demokratischen Apparat nachahmt. Ich habe unlängst nachgewiesen*), wie die deutsche Bergwerksgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert dadurch eine ganz andere wurde, daß die ursprünglich wenig zahlreichen und am Ort wohnenden Genossen jede Woche, später jeden Monat, zuletzt vierteljährlich und jährlich zusammenkamen, daß damit der Zusammenhang und das Interesse der Genossen, die zugleich viel zahlreicher und heterogener wurden, theilweise in der Ferne wohnten, sich lockerte; die gänzlich unfähig gewordene ältere demokratische Verfassung wurde ersetzt durch eine büreaukratische Verwaltung von oben ernannter Beamter, womit eine neue Blüthe eintrat. Wo an die Stelle einer die Geschäfte leitenden kleinen Genossenversammlung eine große tritt, die nichts mehr zu thun hat, als alljährlich einmal Vertreter zu wählen, hören viele, wenn nicht die meisten günstigen Folgen demokratischer Verfassung, auf deren Aktion Frau S. Webb für den heutigen demokratischen Staat rechnet, auf. Das ist ja auch die einfache Ursache, daß geschichtlich in der Verfassung aller größeren und komplizirteren Gemeinwesen an die Stelle ihrer ursprünglich rein demokratischen Formen monarchische und aristokratische

*) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich, XV₄ 27 ff.



Elemente sich in steigendem Umfang einschoben. Deren Herrschaft und Sieg hat natürlich mit der Zeit alle möglichen Nachtheile, ja Gefahren und Entartungen zur Folge, und diese müssen nun wieder durch demokratische Einrichtungen bekämpft werden; aber sie erzeugen ein komplizirtes Zusammenwirken von verschiedenartigen Institutionen, sie können nie die Folge haben, daß die großen Volkswirthschaften und Staaten der Gegenwart wieder ausschließlich mit den demokratischen Lebensformen kleinerer Vereine und homogener Menschengruppen auskommen.

Frau S. Webb schwärmt neben dem Konsumverein nach Art der Fabier hauptsächlich für eine Ausdehnung der wirthschaftlichen Kommunalthätigkeit, aber sie giebt an einer Stelle selbst zu, daß die Sicherheit, hier zu guten Ergebnissen zu kommen, geringer sei, als im Konsumverein, weil die Gemeinde eine Zwangsgemeinschaft sei, die gute und schlechte Elemente und unter Umständen mehr solche der letzteren Art umfasse. Und wer einige Welt- und Menschenkenntniß besitzt, sowie die Kommunalverwaltungen großer Städte in verschiedenen Ländern studirt hat, der weiß, daß die demokratische Radikalisirung der Stadtverfassungen heute sehr leicht die Gefahr vermehrt, daß einzelne fortschrittliche oder socialistische Kliquen den Stadtsäckel für sich ausbeuten, daß die Verwandlung von Privat- und Stadtschulen, von Aktien-Wasser- und -Gaswerken in städtische nicht immer und oft nicht in erster Linie der Gesammtheit, sondern oft noch mehr denen zu gute kommt, welche die Stellen vergeben, ihre Patronage, ihre Macht, ihre Geschäftsgelegenheiten ausdehnen wollen.

Wenn die Verfasserin außer der Theorie des demokratisch-militarischen Radikalismus über Gemeindeverfassung auch die ganze hauptsächlich deutsche Literatur über englische, französische und deutsche Selbstverwaltung von den Tagen der Steinschen Städteordnung an bis heute kennte, so würde sie wissen und es sicher dann auch zugeben, daß die souveränen Dorf- und Stadtparlamente, die nur mit abhängigen, geldbezahlten, nie in den Magistrat aufrückenden Beamten wirthschaften, das Grab jeder gesunden Selbstverwaltung sind, während die Uebertragung von unbezahlten Gemeinde-Ehrenämtern an unabhängige Bürger das Fundament einer blühenden, ehrlichen und kräftigen Lokalverwaltung bilden. Gewiß ist das etwas Aristokratisches und das Gegentheil des Ideals von Frau S. Webb. Aber Eines schickt sich nicht für Alle. Für den Konsumverein mag gut sein, was die Gemeinde, zumal eine größere, nicht verträgt.

Wenn unsern Einwürfen dann noch entgegengehalten werden sollte, daß zwar die Konsumvereine kleine lokale Organisationen seien, daß aber mit denselben Prinzipien die ein ganzes Land umspannenden Großhandelsgenossenschaften arbeiteten, daß es sich hier zeige, was die demokratische Föderation leisten könne, so gebe ich die Leistungsfähigkeit und die großen Vorzüge dieser Verbände zu. Aber ich betone, daß auch sie freiwillig sind, nur auf die Elite einer Klasse sich stützen; ihre Tüchtigkeit beruht darauf, daß sie ihre Traditionen von den Konsumvereinen, aus denen sie entsprungen, denen sie gehören, von denen sie heute noch abhängen, erhielten. Dann sind sie allerdings nach der einen Seite ein gutes Beispiel demokratischer Föderation; nach der andern aber stellen sie eine Art Aristokratie dar, sofern in ihnen eine Auslese der Konsumvereinsleute regiert, und eine absolutistische Monarchie, sofern sie ihre Beamten und Arbeiter ganz ebenso behandeln, wie es Aktiengesellschaften und Privatgeschäfte thun. Außerdem aber sind ihre Aufgaben und ihre Beamten so gänzlich andere, als die entsprechenden in Gemeinde und Staat, daß ein Schluß von ihnen auf diese ganz unzulässig ist. Die Entwickelung ist endlich eine so junge, daß gerade über ihre zukünftige Gestaltung jetzt noch kaum das letzte Wort sich sprechen läßt. Es wird sich fragen, ob aus der Beamtenschaft und den Vorstehern nicht mit der Zeit eine eigentliche Aristokratie sich bildet, die das specifisch Demokratische der Organisation zurückdrängt.

Jedenfalls in Staat und Gemeinde hat der politische Sieg der Demokratie, zumal bei erheblichen Klassengegensätzen und in größeren Gemeinwesen bis jetzt nie etwas Anderes erzeugt, als schlechte Leitung nach außen, Vernichtung der Macht und des Wohlstandes, Korruption und Bestechlichkeit, Stimmen- und Wahlkauf, chaotische Kämpfe, die meist bald wieder umschlugen in eine Tyrannis oder eine häßliche Plutokratie. Von den Vereinigten Staaten sieht Frau S. Webb selbst das Letztere voraus oder als bereits vorhanden an.

Wo bisher ein großes, gebildetes, ehrliches Beamtenthum in größeren Staaten entstand, da ruhte es stets auf monarchischer und aristokratischer Grundlage — so unter dem römischen Principat, in der römischen Kirche, im normannischen Lehnsstaat, im deutschen Ordensstaat, im heutigen Preußen: ein geistiger Census, Standesehre, feste Bildungs- und Aemterlaufbahn, aufsteigende Gehalte, feste konventionelle Schranken für alle Theilnahme am Getriebe des privaten Geschäftslebens, meist aristokratische Wahlen oder Ernennung von oben, die aber nur Qualifizirte, Vorgeschlagene, in bestimmten Vor-

ämtern Bewährte befördern durfte, — das waren stets die charakteristischen Züge dieses Beamtenthums. Es war stets für politische Geschäfte brauchbarer als für wirthschaftliche, wenn es auch letztere theilweise da und dort gut, ja musterhaft besorgte. Mit dem Beamtenthum der Konsumvereine kann es gar nicht direkt verglichen werden. Das kaufmännisch-technische Beamtenthum, das heute in der Großindustrie entsteht und von dessen Tüchtigkeit und Ehrlichkeit deren Entwickelung hauptsächlich abhängt, ist wieder etwas Anderes, trägt aber auch wesentlich aristokratisches Gepräge, wird nicht auf Grund demokratischer Wahlen befördert. Alle direkten Schlüsse von einer Art dieser Beamten auf die andere entbehren der Sicherheit.

Darin hat Frau S. Webb Recht: die Frage des Staatssocialismus hängt wie die der Genossenschaften, der Aktiengesellschaften, der Kartells davon ab, wie man in größeren Organisationen die rechten Vorsteher und die rechten Beamten sich heranziehen, wie man dauernd ehrliche und fähige Leute an der Spitze erhalten könne. Aber als einziges Mittel dazu die radikale Demokratie und ihre Verfassungsformen zu empfehlen, ist doch etwas naiv. England und Frankreich glaubten, — von ihrem Standpunkt wahrscheinlich mit gewissem Recht zu der Zeit, als Adam Smith schrieb —: jeder Staatsbeamte sei unfähig und diebisch; in Deutschland hatte man, als Christian Wolf lehrte und die großen preußischen Könige regierten, das Gegentheil angenommen. Von derartigen groben Generalisationen wird immer zeitweise die öffentliche Meinung beherrscht. Wenn heute nun der socialistische Radikalismus in jedem Fabrikanten und Bankier, ja fast in jedem Kaufmann einen boshaften nichtswürdigen, daher auszumerzenden Profitmacher sieht und geneigt ist, in jedem Staats- und Gemeindebeamten, in jedem Konsumvereinsvorsteher den Retter aus der Noth der Profitmacherei zu sehen, so ist das bei dem Wechsel der Tagesströmungen ja verständlich. Aber bei einer so geistvollen und gebildeten Dame, wie Frau S. Webb es ist, überrascht Derartiges doch etwas.

Brentano wirft ihr in seiner Einleitung hauptsächlich vor, ihr idealer Beamter wäre unfähig, die Theilnahme seines Staates am Welthandel zu besorgen und die wirthschaftliche Abhängigkeit aller Einzelnen von der regierenden Gesammtheit würde eine freie unbeschränkte Entfaltung der Charaktere hemmen, den sittlichen und geistigen Fortschritt aufheben. Ich glaube, er hat darin vollständig recht.

Wenn ich nun von dem englischen auf das deutsche Genossenschaftswesen und speziell auf das oben genannte Buch von Zeidler über seine Geschichte übergehe, so möchte ich zunächst ein Wort über seine Entstehung sagen.

Seit vielen Jahren beklagte ich es, daß wir keine Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens besäßen, und in der Hoffnung, einen jüngeren Bearbeiter dieses Themas zu finden, ließ ich vor einer Anzahl Jahren im Zusammenhang mit andern Arbeiten über Geschichte der Unternehmungsformen im Seminar verschiedene Darstellungen des Genossenschaftswesens der einzelnen Kulturländer machen. Hierbei betheiligte sich der Verfasser der obigen Schrift, blieb dann bei der Untersuchung des deutschen Genossenschaftswesens stehen und hat eine Reihe von Semestern dem Thema gewidmet; er hat die Arbeit zuletzt in Leipzig unter Miaskowski vollendet und daselbst doktorirt. Erst in reiferen Lebensjahren, nach einer Thätigkeit im praktischen Leben, ist er an das Studium und diese Arbeit herangetreten; wenn ihm ein juristisches Studium fehlt und die genaue Präcision des Ausdruckes seiner Gedanken immer etwas Schwierigkeiten bereitet, so hat er dafür praktischen Sinn und Lebenserfahrung, vorsichtig und ruhig abwägende Objektivität und großen unermüdlichen Fleiß in die Wagschale zu werfen. Und es ist ihm mit diesen Eigenschaften gelungen, ein recht lehrreiches Buch mit guter Disposition zu schreiben, das eine empfindliche Lücke unserer Literatur ausfüllt. Es steht als historische Erzählung weit über Crügers Buch „Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern", ist auch objektiver gehalten im Urtheil, und führt in die entscheidenden Momente der Entwickelung besser ein. Es steht als Materialsammlung weit über Holyoakes entsprechenden englischen Schriften und wenn es Frau Sidney Webbs Erzählung der britischen Genossenschaftsbewegung an Geist, an großen Gesichtspunkten und einschmeichelndem Glanz der Darstellung entfernt nicht erreicht, so ist Zeidler dafür ein gerechter Historiker, während Frau Webb ein leidenschaftlicher Parteianwalt bleibt. Auch was ich an französischen, amerikanischen oder sonstigen historischen Arbeiten über das Genossenschaftswesen der betreffenden Länder kenne,*) erreicht Zeidlers Arbeit nicht.

Er theilt seinen Stoff in eine Vorperiode bis 1848—49, in die Gründungszeit von 1849—59, in die Epoche von der Gründung

*) Wie z. B. Hubert Valleroux, Associations coopératives en France. 1884. Vergl. Jahrbuch für Gesetzgebung 1886, S. 605.

des deutschen Genossenschaftsverbandes 1859 bis zum Genossenschaftsgesetz von 1868, in die Zeit der Blüthe und Krisis 1868—89 und in einen letzten Abschnitt, der die Wirkungen des neuen Genossenschaftsgesetzes von 1889 und die Entwickelung der letzten Jahre darstellt. Der vorletzte Abschnitt ist der umfangreichste; er giebt zugleich die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes von 1889. Innerhalb jeder Epoche werden die einzelnen Arten von Genossenschaften und die Verbände, die Genossenschaftsbank, die praktischen und literarischen Kontroversen einzeln dargestellt. Ueber die leitenden Persönlichkeiten wird nur das Nöthigste mitgetheilt; aber die das ganze Buch durchziehenden Bemerkungen darüber, wie Schulze-Delitzsch sich in den verschiedenen Epochen seines Lebens zu allen einschlägigen wichtigen theoretischen und praktischen Fragen stellte, und die beigefügten Erklärungen der Umwandlung seiner Ansichten sind ein werthvoller Beitrag zum Verständniß dieses bedeutsamen Mannes. Die Literatur ist zu Anfang jedes Abschnittes zusammengestellt. Im Ganzen sucht der Verfasser alle Arten der Genossenschaften gleichmäßig resp. nach ihrer Bedeutung zu würdigen, aber es liegt in der Natur der Sache und in der vom Verfasser befolgten Methode, welche darauf gerichtet war, die Literatur vollständig zusammenzufassen, nicht etwa auf Reisen und durch Selbstbeobachtung die Genossenschaften kennen zu lernen, daß die Produktivgenossenschaften, die Magazin- und Rohstoffgenossenschaften mehr zurücktreten, auch die Konsumvereine nicht denselben Raum einnehmen, wie die Vorschußvereine, sowie, daß die städtischen Genossenschaften immerhin vollständiger dargestellt sind als die ländlichen; doch sind auch diesen z. B. in der Epoche 1868—89 nicht weniger als 76 Seiten gewidmet.

Bei diesem Verhältniß der Theile zu einander ist es wohl gerechtfertigt, bei der Geschichte der Vorschußvereine etwas zu verweilen. Doch möchte ich mehr einige eigene Betrachtungen anknüpfen, als Zeidlers Darstellung ausziehen.

Wie die Leihhäuser seit dem 16. Jahrhundert, so haben verschiedene Leihkassen und Vereine von Menschenfreunden und Kapitalisten, auch viele der Sparkassen seit dem 19. versucht, dem Kreditbedürfniß der kleinen Leute zu dienen. Vollends seit der neusten Entwickelung des Kredits wurde dieses Bedürfniß, sowie die Erziehung dieser Kreise zum richtigen Kreditgebrauch immer dringlicher. Die bayrischen, die württembergischen, die Berliner Kassen kamen schon vor Schulzes Vorschußvereinen dem entgegen. Aber es waren Kassen von Gläubigern, nicht Vereine von Schuldnern und Kredit-

suchenden; sie waren lahm verwaltet, lebten von Subventionen, setzten ihr Kapital zu langsam um, beruhten nicht auf geschäftsmäßiger, sondern humanitärer Basis. Mit dem Eilenburger und Delitzsch'schen Vorschußvereine der 50er Jahre kam ein anderes Leben, ein neues Prinzip; die Kreditsuchenden traten zusammen, sie hafteten solidarisch, sie suchten durch den Sparzwang, die eigenen Antheile und die Dividende eine Kapitalbasis zu erlangen und die kreditsuchenden Mitglieder mit dem Interesse des Vereins zu verflechten; die Vereine schlossen alle gefühlsmäßigen Rücksichten aus ihrer Geschäftsgebahrung aus, gaben nur kurze Kredite, zuerst hauptsächlich auf einfache Schuldscheine gegen Bürgschaft. Der Schwerpunkt der Verwaltung lag ursprünglich wesentlich in der nicht zu großen Generalversammlung, für die alle Mitglieder Interesse, in der jedes eine Stimme hatte. Die Vorstände waren unbezahlte Ehrenbeamte; erst nach und nach traten neben sie bezahlte Kassirer und andere kaufmännisch geschulte Beamte.

Was war das Bedeutende in dieser Umwandlung? Die richtige Verknüpfung idealer Potenzen mit dem Realismus der Zeit, mit dem Erwerbstrieb der Kreditsuchenden und mit den Gewohnheiten des technisch höher ausgebildeten Geschäftslebens. Der Idealismus lag in der Solidarhaft, in dem Gemeinsinn, der in der Generalversammlung sich entwickelte, in den Ehrenämtern, in der hingebenden Thätigkeit für das Vereinsinteresse zum Ausdruck kam. Die Belebung des Selbstgefühls, die Ablehnung jeder Subvention, jedes Geschenkes, jeder Staats- und Kommunalpatronisirung war ebenso wichtig, als die andere scheinbar ihr widersprechende Thatsache, daß eine Aristokratie führender Elemente des Mittelstandes doch diese demokratische Organisation lenkte. Die Person sollte Alles in diesen Kreditvereinen sein und doch waren die ganz Armen von Anfang ausgeschlossen, das große Instrument unserer modernen volkswirthschaftlichen Entwickelung, das Kapital, bald kam zu dreifacher Geltung, als Reservefonds, der bei dem Wechsel der Mitglieder der festeste Punkt der Kreditbasis wurde, als Stammantheil, der nach und nach erhöht werden sollte durch Theilzahlungen und stehengelassene Dividende, endlich als fremdes Kapital, das kleine Sparer einlegten und große Kapitalisten im Vertrauen auf Reservefonds, Stammantheile, Solidarhaft und gute Geschäftsleitung herliehen.

In der folgenden Entwicklung ist nun das Wesentliche, daß die dem Mittelstande und seinem Personalkredit in einfacher Weise

dienenden Vereine doch durch ihre Größe und durch das ihnen zufließende reichliche Kapital, durch die immer weiter in den Mittelstand hinein vordringenden Gewohnheiten des höheren Kreditverkehrs zu Banken, zu großen Geschäften wurden und dabei immer schwerer den richtigen Kompromiß zwischen ihren idealen und demokratischen Tendenzen und dem egoistischen Erwerbstrieb der Einzelnen herstellen konnten. Je größer die Zahl der Mitglieder und je verschiedenartiger an Besitz und Vermögen sie wurden, desto weniger leistungsfähig mußte die Generalversammlung werden, desto häufiger wurden die Zweifel der Reichen, ob sie solidarisch für das Ganze haften sollten. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt seit dem Gesetz von 1868 im Vorstand, dem vor 1889 noch kein obligatorischer Aufsichtsrath zur Seite stand. Die Geschäfte desselben wurden größer und schwieriger; der unbezahlte Ehrenbeamte war weniger mehr fähig, die Geschäfte zu führen oder auch sie zu kontrolliren. Es begann die große Gefahr, daß die Vorstände sich selbst oder ihren Freunden zu große Kredite gaben. Die Gefahr ward um so bedenklicher, da die Hauptblüthe in eine Zeit unerhörten Aufschwunges mit skrupellosen Geschäftsgewohnheiten fiel.

Es ist nun das große Verdienst Schulzes und der besseren Verbandsdirektoren und Vorstände, daß sie bei dieser rasch vorwärtsdringenden Umbildung, welche die blühendsten Vorschußvereine alle in Aktiengesellschaften und Großbanken zu verwandeln, und auch in den kleineren den gewöhnlichen Tendenzen des egoistischen Erwerbstriebs den Sieg über die idealen und genossenschaftlichen Momente zu verschaffen drohte, doch immer wieder durch Verbandsbeschlüsse und Statuten, sowie durch die Vorschriften des Gesetzes die Vereine auf ihrer ursprünglichen Basis festhielten. Leicht war dies freilich nicht, da es sich stets um entgegenstehende Bedürfnisse handelte, die immer schwieriger in Einklang zu bringen waren.

Schulze hatte 1862 zuerst die Formel ausgesprochen, die seither die Basis für die meisten juristischen Erörterungen über die einschlägigen Fragen wurde, seine Vereine seien Personal-, die Aktiengesellschaften Kapitalgenossenschaften. Diese Formel ist wie jede derartige halb wahr. Wären die Vereine reine Personalgenossenschaften gewesen und geblieben, so hätte man nicht in steigendem Maße Werth auf dem Reservefonds und die Stammantheile legen dürfen; damit wurden die Vereine halb auch Kapitalgenossenschaften; schon 1886 betrug jeder Antheil durchschnittlich 241 Mark, soviel als die Aktie in manchen Aktiengesellschaften. Aber das war doch

an sich für die Mitglieder der größte Fortschritt. Selbst die Raiffeisenschen Kassen, die sich so lange dagegen sträubten, haben mehr und mehr sich entschlossen, Stammantheile zu bilden: es weckt den Sparsinn, die Theilnahme am Verein. Je größer aber das eigene Kapital der Genossenschaften wurde, desto weniger war die solidarische Haft noch absolut nöthig, die doch andererseits der demokratische und ideale Kitt der Genossenschaft war. Und daher die richtige Bemerkung Zeidlers, daß Schulze zwar lange für den strikten gesetzlichen Zwang zur Solidarhaft gekämpft, aber daneben stets bemüht gewesen sei, sie in ihren Folgen abzuschwächen (durch das Umlageverfahren) und überflüssig zu machen (durch Reservefonds, Stammantheile, Erschwerung des Austrittes, Verbot der Guthabenbeleihung 2c.). Auch nachdem das Gesetz von 1889 die beschränkte Haft in Rücksicht auf die anderen Arten der Genossenschaften und wegen der Vereine mit großer Mitgliederzahl und der nur so zu erreichenden Theilnahme der Besitzenden zugelassen, blieb es mit Recht Losung aller kleinern und gut geleiteten Vorschußvereine, sie beizubehalten. Sie wird nur in großen, alten, halb oder ganz zu Großbanken gewordenen überflüssig und falsch.

So erklärt sich auch Schulzes Stellung zu der Frage, ob die Umbildung der Vorschußvereine in Aktiengesellschaften zu begünstigen sei. Das eine Mal widerrieth er sie nicht: sie erschien ihm für die reich gewordenen Genossenschafter als das Richtige; er fügte nur bei, wo das geschehe, möge man gleich für die kleinern Leute wieder einen Vorschußverein gründen. Später aber konzedirte er gerade die beschränkte Haft für diese zur Aktiengesellschaftsform neigenden reich gewordenen Genossenschaften, weil durch das Verharren bei der genossenschaftlichen Form der Zusammenhang zwischen den weniger und mehr begüterten Klassen erhalten bleibe.

Die Konflikte zwischen der Gesammtheit der Genossen und den führenden Gliedern, die an der Spitze standen und, ihrem Egoismus folgend, ihre Macht für sich nutzen konnten, mußten sich in steigendem Maße zeigen, seit das Gesetz von 1868 die Vorstände als rechtliche Vertreter der Genossenschaft legitimirte. Das war natürlich nothwendig gewesen; je größer ein socialer Körper ist, desto größer müssen die Vollmachten derer sein, die an der Spitze stehen. Aber mit diesen wachsenden Vollmachten kommt der Mißbrauch und das Herabsinken der Auftraggeber zur Unbedeutendheit. Schulze setzte Alles daran, die bis 1868 souveränen Generalversammlungen nicht zu ebensolchen Scheinkomödien herabsinken zu

lassen, wie bei den Aktiengesellschaften, und die Mißbräuche der Lenker der Vereine zu verhindern.

Das Ansehen der Generalversammlungen suchte Schulze dadurch zu heben, daß er von Anfang dafür kämpfte, ihnen zwei entscheidende Fragen in die Hand zu geben: Die Grenze für die Aufnahme fremder Gelder und das Maximum der zu gewährenden Kredite (s. Zeidler S. 76); die Vorstände sollten die Vereine nicht unbegrenzt verpflichten können. Dem Einwurf, daß die Generalversammlung davon nichts verstände, begegnete er mit dem Worte: Es ist besser, ein Verein irrt einmal aus eigener Erfahrung, als daß er nicht irrt, weil er bevormundet ist. Der § 47 des Gesetzes von 1889 hat diese von ihm stets vertheidigte Praxis festgelegt, wie in § 41 den Satz, daß jeder Genosse gleichmäßig eine Stimme hat, wodurch die Beherrschung der Generalversammlung durch wenige Reichere verhindert wird.

Um die Spitze der Vorschußvereine brauchbar und integer zu erhalten, haben lange Kämpfe stattgefunden, eine Reihe wichtiger Fragen mußten ausgetragen, neben dem Vorstande ein Aufsichtsrath, neben beiden ein selbständiger, außerhalb der einzelnen Vereine stehender Revisionsapparat geschaffen werden. Die Frage der Bezahlung der Vorstände, der Aufsichtsrathsmitglieder, der Beamten mußte richtig gelöst, das Verhältniß der verschiedenen Arten von Organen zu einander richtig bestimmt werden. Wir wollen auf alle diese Fragen, so wichtig sie sind, nicht eingehen; es würde zu weit führen. Nur den entscheidenden Punkt möchte ich noch anführen. Der Krebsschaden, der hier wie bei unsern Aktienbanken sich in Bezug auf die Vorstände einstellte, war die Kreditgewährung an die Vorstände und Beamte des Vereins. Gewiß erschien es zunächst hart, gerade sie auszuschließen; warum sollte man ihnen, die ihre ganze Kraft dem Verein widmeten, weigern, was jeder andere Genosse erhielt. Aber es zeigte sich bald, daß dies die Achillesferse aller korporativer Kreditverwaltung ist. Wie man nicht in eigener Sache gerechter Richter sein kann, so kann man nicht mehr richtig urtheilen, ob man selbst kreditwürdig ist. Jede Kreditgewährung an die Vorstände und Beamten eines Kreditinstituts heißt soviel, als diese künstlich zu leichtsinnigen Spekulationen verleiten. Das zeigte sich auch bei den Genossenschaften; eine Reihe derselben machte in Folge hiervon Bankerott oder hatte große Verluste. Schulze setzte auf dem Allgemeinen Verbandstage zu Konstanz 1873 den Beschluß durch, die künftige Ausschließung solcher Personen von der Kredit-

gewährung zu empfehlen. Stets hat die Verbandsleitung seither hierfür gekämpft. Der § 37 des neuen Gesetzes bestimmt wenigstens, daß Kreditgewährung der Vorstandsmitglieder der Zustimmung des Aufsichtsrathes bedürfe, soweit sie nicht durch Statut ausgeschlossen sei.

Es ist an diesem wichtigen Beispiel so recht klar zu ersehen, wie richtige Institutionen segensvoll in das freie egoistische Spiel des Erwerbstriebes eingreifen können, nicht indem sie ihn überhaupt unterdrücken, sondern indem sie ihm an der rechten Stelle einen Riegel vorschieben, der in seiner Wirkung die weittragende Folge hat, ganze Zweige des Geschäftslebens auf einem anständigen reellen Niveau zu erhalten.

Es erscheint mir das hauptsächliche wissenschaftliche Interesse, das sich an die Schrift Zeidlers knüpft, daß ihre anspruchslose, unparteiische Erzählung der Thatsachen, der Kämpfe, der sich ausgestaltenden Einrichtungen die Möglichkeit bietet, zu erkennen, welche psychologischen, welche sittlichen und rechtlichen Elemente hier zusammenwirkten, um eine eigenartige segensreiche Art der volkswirthlichen Organisation zu schaffen, die aus dem egoistischen Erwerbstrieb allein so wenig, als aus seinem Gegentheil, sondern nur aus der eigenthümlichen Art zu erklären ist, wie es gelang, die verschiedenen psychischen Triebe und Faktoren hier zusammenwirken zu lassen.

Die älteste Kultur der Deutschen.

Bruchstück aus einer Geschichte des Untergangs der antiken Welt.

Von

Otto Seeck.

Aus sich selbst heraus haben nur solche Völker eine hohe Civilisation erzeugt, denen ein warmes Klima und großer, leicht zu hebender Reichthum des Bodens die Härte des Kampfes um die gemeinen Lebensbedürfnisse früh milderte. Wo diese Bedingungen nicht vorhanden sind, wird die Kultur entweder von einem Eroberer den Unterworfenen aufgezwungen, oder sie erscheint als eingeführte Waare, welche der Kaufmann neben seinen Tauschartikeln aus glücklicheren Himmelsstrichen mitbringt. Das Land, wohin die Germanen durch die Wanderungen der Urzeit geführt wurden, war kalt und feucht, zum größten Theil mit Sümpfen oder rauhem Urwalde bedeckt. Kein Schiff aus dem reichen Süden berührte seine Küsten, und unter den Erzeugnissen, welche es hervorbrachte, waren nur sehr wenige, die kühne Händler zu der schwierigen und gefahrvollen Landreise in sein Inneres verlocken konnten. Daher fanden die Römer, als sie durch die Eroberung Galliens zuerst in engere Berührung mit unsern Vorfahren traten, diese in einem Zustande, der sich über die primitive Kultur des arischen Urvolkes kaum erhob, ja zum Theil vielleicht darunter zurückgesunken war.

Fast den einzigen Reichthum der Familie bildete noch immer ihr Vieh, das, von der Wanderung mitgebracht, sich auf den rauhen Weiden der neuen Heimath zu kleinen und unansehnlichen, aber harten und entbehrungsfähigen Rassen entwickelt hatte. Die Gier, diesen kostbaren Besitz durch Raub zu vermehren, bot gewiß

den häufigsten Grund für die Nachbarfehden, welche ununterbrochen diesseit des Rheines tobten. Ein Thier zu schlachten, erlaubte sich der gemeine Mann wohl nur an den höchsten Festen; selbst Butter war ein Leckerbissen, den sich allein die Reichen gestatteten; das Volk lebte im Binnenlande fast ausschließlich von Milch, an der Küste von Fischen und Vogeleiern. Ob man Brod zu backen verstand, wissen wir nicht; jedenfalls genoß man Pflanzenkost nur ausnahmsweise, meist wohl in der Form von Haferbrei. Der Ackerbau spielte daher für die Ernährung eine sehr geringe Rolle, eine desto größere die Jagd, deren Ertrag man mitunter noch roh verschlang. Denn hatte man sich auf der Spur des Wildes von dem Heimathsdorfe weiter entfernt, so war es kein leichtes Ding, mit dem feuchten Holze der germanischen Urwälder ein Feuer zu entzünden. Diese dürftigen Speisen würzte man am Meere mit getrocknetem Seetang; im innern Lande waren die salzhaltigen Quellen ein Gegenstand wilder Völkerkriege und abergläubischer Verehrung. Man beutete sie aus, indem man ihr Wasser über brennende Holzstöße goß und dann das Gemisch von Salz und Kohle, welches die Scheite bedeckte, von ihrer Oberfläche abkratzte. Den meisten Binnenländern fehlte aber selbst diese unappetitliche Würze; um ihren Nährwerth zu ersetzen, bedurften sie um so mehr des Fleisches, das ihnen nur die Jagd in genügender Menge verschaffen konnte. Damit ihr Ertrag nicht abnehme, sorgte jede Völkerschaft dafür, ihre Dörfer mit einer breiten Zone unbewohnten Waldes zu umgeben, welche dem Wilde Schutz bot und zugleich die Raubzüge der Nachbarn erschwerte. Die Ausdehnung dieser wüsten Jagdgründe bildete den Stolz des Volkes; je weiter es um seine Grenzen her jede Ansiedlung verhindern oder zerstören konnte, desto mehr rühmte es sich seiner unbezwinglichen Tapferkeit. Die Sueben prahlten, daß man von ihren letzten Dörfern hundertundzwanzig deutsche Meilen wandern müsse, ehe man die nächsten Menschenwohnungen erreiche. Gewiß war dies starke Aufschneiderei; aber wenn auch nur ein Viertel davon vor genauerer Prüfung standhielt, konnte doch von einem regen Verkehr der Völkerschaften untereinander und all den Kulturelementen, welche ein solcher mit sich führt, gar keine Rede sein.

Dementsprechend war die Entwicklung aller Kenntnisse und technischen Fertigkeiten. Mit Rechnen und Zählen machte man sich nicht viel zu schaffen, sondern nannte jede größere Vielheit kurzweg

hundert oder tausend. Das Alphabet war nicht unbekannt, doch benutzte man es nur zur Wahrsagerei und allerhand Zauberspuk. Auch dieser hatte sich noch nicht, wie in Gallien, zu einem geheimen Wissen ausgebildet, das gelehrte Priester ihren Schülern in langjährigem Unterricht mittheilten, sondern er wurde, wie noch heute, von alten Weibern gehandhabt. Diese pflegten auch die Menschenopfer darzubringen, welche als das wirksamste Mittel galten, um die Gunst der Götter zu gewinnen. Das Schmiedehandwerk betrieb man zwar, doch die Ausbeutung der Eisenlager, welche im Osten des deutschen Landes entdeckt waren, ließ man in den Händen eines keltischen Stammes, welcher den germanischen Siegern dafür Tribut zahlte. Das Metall blieb daher ein seltener und kostbarer Artikel; aus diesem Grunde besaßen auch nur Wenige Schwerter, sondern die Hauptwaffe war der lange Speer, dessen kleine Spitze eine geringe Menge des werthvollen Materials in Anspruch nahm. Und selbst diesen konnte sich nicht Jeder anschaffen; die Aermsten, welche in der Schlachtreihe die hinteren Glieder bildeten, kämpften oft nur mit Stangen, deren zugespitztes Ende im Feuer gehärtet war. Aus Bronze fertigte man Gürtel, Fibeln und Spangen; das Gold und Silber, welches durch den Handel eindrang, wurde zu Ringen und Ketten, Hals- und Armbändern verarbeitet, mit denen sich Männer wie Weiber gern den Leib behängten, wie ja alle Wilden sehr begierig nach Schmuck zu sein pflegen. Als Münze lernte man nur im Westen, wo der Verkehr mit den Galliern und später den Römern am regsten war, die Edelmetalle gebrauchen; sonst diente das Vieh als Werthmesser und Tauschmittel. Die Webekunst hatte man als Erbtheil des arischen Urvolkes in die neuen Wohnsitze mitgebracht, bediente sich ihrer aber nur in geringem Umfange. Denn trotz des rauhen Klimas deckten die Meisten ihre Blöße nur nothdürftig mit ein paar zusammengenähten Fellen. Das Meer, welches den Südländern immer furchtbar geblieben war, lockte die Deutschen schon früh zu kühner Wikingerfahrt. Doch ihre Schiffsbaukunst beschränkte sich auf das Aushöhlen roher Baumstämme; diese lieferten ihre Urwälder freilich in so kolossaler Größe, daß in einzelnen jener primitiven Bote nicht weniger als dreißig Mann Platz fanden. Was aber das Wichtigste ist, auch der Ackerbau war kaum auf der ersten Stufe seiner Entwicklung angelangt. Um das Jahr 100 v. Chr. bestellten die Germanen den Boden noch gar nicht, sondern lebten ausschließlich von Jagd und Viehzucht. Als Caesar mit ihnen in Berührung kam, hatten sie mit

dem Feldbau zwar schon begonnen, doch nahm er in ihrem wirthschaftlichen Leben noch eine sehr untergeordnete Stelle ein. Pflanzen, die einer mehrjährigen Pflege bedürfen, ehe sie Ertrag geben, namentlich Wein und Obst, zog man auch zur Zeit des Tacitus noch nicht.

So langsam dieser Fortschritt auch war, seine nächsten Folgen sollten den Deutschen unheilvoll werden, wie ja überhaupt allen wilden Völkern die eindringende Kultur in der ersten Zeit wenig Segen zu bringen pflegt. Solange man noch keinen Ackerbau kannte, besaß man auch kein Bier; das einzige berauschende Getränk, welches zu den Germanen gelangte, war der Wein,*) und aus der Fremde eingeführt, mußte dieser so kostspielig sein, daß nur die reichsten Häuptlinge sich seiner bedienen konnten. Trotzdem begann der Alkohol hier ebenso seine verheerenden Wirkungen zu üben, wie heutzutage unter den Negern Afrikas. Die Sueben sahen sich veranlaßt, den Weinhandel auf ihrem Gebiete gänzlich zu hindern, und da sie einem großen Theil der gallischen Grenze vorgelagert waren, schnitten sie dadurch auch den meisten Völkern des innern Germaniens die Zufuhr ab. Doch gerade dies ist vielleicht der Grund gewesen, daß die Bierbrauerei sich unter den Deutschen verbreitete, für welche der neuentstandene Körnerbau den Rohstoff hergab. So erhielten sie ein Berauschungsmittel, das durch seine Wohlfeilheit auch dem gemeinen Manne zugänglich war, und es begann bei ihnen jene wüste Völlerei, welche den nüchternen Südländern, die uns davon berichten, so ungeheuerlich erschien. Gewiß hat nichts zur Entwicklung des Ackerbaues mehr beigetragen, als die sprichwörtliche deutsche Trunksucht; doch verschlang sie wohl auch den größten Theil seines dürftigen Ertrages, so daß zur Nahrung nicht viel übrig blieb. Nur der Umstand, daß Pflanzenkost den Germanen noch nicht zum Bedürfniß geworden war, hat jene ungeheuren Massenwanderungen, von denen wir mit Staunen lesen, möglich gemacht. Die Usipeter und Tencterer waren schon viele Jahre lang von ihren kriegerischen Nachbarn am Bestellen ihrer Felder verhindert worden und konnten trotzdem in einer Stärke von 430 000 Köpfen drei Jahre in der Welt umherziehen, ohne unterwegs zu verhungern. Aber selbst wenn sie Kornvorräthe

*) Wie zur Zeit des Posidonius die Deutschen noch nicht das Feld bauen (Strab. 291), so trinken sie damals auch noch kein Bier, sondern nur Milch und Wein, natürlich ungemischten (Athen. IV 153 e).

hätten anhäufen können, wäre es bei dem damaligen Zustande ihrer Verkehrswege und Transportmittel doch nicht thunlich gewesen, sie in einer Menge, welche dieser Menschenzahl hätte genügen können, auf ihrem Zuge mitzuführen. Noch weniger ließ sich eine halbe Million nur durch Fouragiren satt machen. Das Vieh dagegen, welches im langsamen Wandern die Landstriche, die es durchzog, abweidete und, soweit es verzehrt oder gefallen war, immer wieder aus der Beute ergänzt wurde, bildete eine unerschöpfliche Nahrungsquelle, die zugleich, worauf es vor Allem ankam, zu ihrer Fortbewegung keiner Karren oder Boote bedurfte.

Wie der primitive Zustand des Landbaus jede Ortsveränderung erleichterte, so hinderte er zugleich den Deutschen, sein Herz an die Scholle zu hängen und ein lebhaftes Heimathsgefühl in sich auszubilden. Denn keiner besaß ein Stück Acker als persönliches Eigenthum; keiner erwuchs in der Hütte, in welcher seine Wiege gestanden hatte, auch zum Manne. Wollen wir moderne Begriffe anwenden, so dürfen wir sagen, daß das Land im Gemeindebesitz stand; dies wäre mindestens insofern richtig, als die Gemeinde keinem, der nicht zu ihr gehörte, auf ihrem Gebiet Anbau oder Weide erlaubte. Hätte man aber die Germanen selbst gefragt, wen sie als den Herrn des Bodens ansahen, so wäre ihnen dies wahrscheinlich ebenso absurd erschienen, als wenn man sich nach dem Eigenthümer ihrer Luft erkundigt hätte. Denn anbaufähiges Land lag noch in solcher Menge unbenutzt, daß es gar keinen Werth besaß; Jeder konnte davon nehmen, so viel er wollte und zu bestellen vermochte. Wenn von öffentlichen Vertheilungen desselben in den Quellen die Rede ist, so kann sich dies nur auf die Lage der Grundstücke, nicht auf ihren Umfang beziehen. Alljährlich zog das ganze Dorf auf eine neue Feldflur hinüber und ließ diejenige, welche man im Jahre vorher bebaut hatte, so lange wüst liegen, bis sich das ungedüngte Land völlig erholt hatte. Dabei wurde auch der frühere Wohnraum ohne Bedenken abgebrochen oder im Stiche gelassen; denn warum hätte man an den ärmlichen Hütten festhalten sollen? Gewährten sie doch nicht einmal Schutz gegen die Winterkälte, sondern zwangen ihre Bewohner, sich in Erdlöchern, deren Oberfläche durch eine Schicht von Mist besser gegen die Luft abgeschlossen wurde, vor dem Froste zu verkriechen. So leichte Bauwerke einmal im Jahre neu zu zimmern, kostete geringere Mühe, als täglich von dem entfernteren Acker zu ihnen zurückzukehren. Freilich kam es nicht oft vor, daß der träge Haus-

herr sich selbst mit dessen Bestellung mühte; meist überließ er sie seiner Frau oder den Sklaven, falls er solche besaß. Diese besorgten dann den Landbau in großer Freiheit und zu ihrem eigenen Vortheil; ihren Herren lieferten sie nur eine bestimmte Fruchtquote, welche zur Herstellung des Haustrunkes ungefähr genügen mochte. That sie dies nicht, so konnte ihr Besitzer natürlich fordern, so viel ihm beliebte; denn irgend ein Recht, das den Sklaven gegen ihn geschützt hätte, gab es nicht.

Krieg und Jagd galten dem freien Manne als die einzigen Beschäftigungen, welche seiner würdig wären. Soweit sie ihn nicht in Anspruch nahmen, verträumte er sein Leben am Feuer seines Heerdes oder suchte Aufregung bei Bierkrug und Würfelbecher. Keine Pflicht erkannte er an außer derjenigen, an welche ihn das gegebene Treuwort band. Wer zu einem Raubzuge seine Mitwirkung zugesagt hatte und dann zu Hause blieb, war entehrt für sein ganzes Leben; selbst seine Freiheit zu opfern, zögerte der Deutsche nicht, wenn es galt, damit ein Versprechen einzulösen. Hatte er in der Hitze des Spiels Hab und Gut verthan, so setzte er oft noch seinen eigenen Leib auf den letzten Würfel und, falls dieser gegen ihn entschied, ließ er sich ohne jeden Widerstand in die Sklaverei verkaufen. Doch außer den Geboten der Ehre duldete er keinen Zwang. Wie die Leidenschaft des Spiels ihn bis zum Aeußersten hinriß, so ließ er auch der Trunksucht und dem Jähzorn frei die Zügel schießen. Ihre Gelage pflegten die Deutschen Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, solange das Bier eben vorhalten wollte, und selten endete eins ohne Blut und Wunden. Gutmüthig, wie sie waren, mißhandelten sie ihre Sklaven nicht leicht; doch wenn ihnen die Galle überlief, pflegten sie den Schuldigen gleich todtzuschlagen. Und wie der eigene Vortheil ihre Leidenschaft nicht bändigen konnte, so gab es auch kein sittliches oder staatliches Gesetz, dessen Fessel sie geduldet hätten.

Das festeste Band, welches die Einzelnen zusammenhielt, war natürlich das der Familie, aber auch dieses erwies sich locker genug. Die Genossen der gleichen Sippe kämpften in der Schlacht Seite an Seite und siedelten auf der gleichen Dorfflur. Doch der enge Verkehr, welcher diese scharfkantigen Individualitäten zwang, sich immer wieder aneinander zu reiben, führte oft dazu, daß sich in der nächsten Verwandtschaft grade die grimmigsten Feindschaften ausbildeten. Und war das einmal geschehen, so ließen sich die wilden Natursöhne durch kein göttliches oder menschliches Recht,

durch keine Rücksicht auf die öffentliche Meinung abhalten, ihren Kampf bis aufs Messer durchzufechten. In den Reihen der Römer stritt keiner mit heißerem Ingrimm gegen den Bataver Civilis, als dessen Schwestersohn, keiner gegen Armin, als dessen Bruder und Schwiegervater. Sein Oheim war unter den Cheruskern der Führer der Gegenpartei und ging im entscheidenden Kampfe gegen Marbod zum Feinde über; andere Blutsfreunde ermordeten den Befreier Deutschlands in der Blüthe seiner Jahre. Und noch drei Jahrhunderte später stand es nicht anders; auch der stolze Richter der Gothen, Athanarich, wurde durch seine Angehörigen aus der Heimath zu den Römern vertrieben. Keine Verwandtenpflicht erkannte man an, als die der Blutrache, und auch diese mußte hinter der naiven Habgier der Barbaren zurücktreten. Es ist charakteristisch, daß die Germanen der einzige Zweig der arischen Völkerfamilie sind, bei dem es nicht als Schande galt, sich für den Mord des Blutgenossen durch baare Zahlung abfinden zu lassen. Machte sich gar der Druck materieller Noth geltend, so trat der roheste Egoismus der Unkultur in seine vollen Rechte und sprengte jedes Band natürlicher Zuneigung. Als die Friesen den römischen Steuerforderungen nicht mehr gerecht werden konnten, entschlossen sie sich eher, Weib und Kind in die Sklaverei zu verkaufen, als zum Verzweiflungskampfe die Waffen zu ergreifen, und nicht anders machten es die Gothen nach ihrem Uebergange über die Donau, als die Habgier der römischen Beamten unter ihnen künstlich eine Hungersnoth erzeugte. Wie übrigens bei den Germanen alle Rechtsverhältnisse im Flusse waren und erst allmälig feste Gestalt annahmen, so auch die Form der Ehe. Die Monogamie herrschte vor, doch war Vielweiberei auch nicht verboten und wurde namentlich von den Vornehmen oft benutzt, um durch Verschwägerung mit mehreren einflußreichen Familien ihre Verbindungen zu erweitern.

Wenn die Deutschen ihre individuelle Willkür selbst durch die Bande des Blutes kaum einengen ließen, so waren sie noch weniger geneigt, sich dem Zwange eines Staatswesens zu unterwerfen. Jeder ging seinem persönlichen Vortheil nach, ohne sich um den Willen der Gesammtheit viel zu kümmern. Im Frieden erkannte man keine gesetzliche Obrigkeit an; die Streitigkeiten der Einzelnen wurden nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern mit den Waffen ausgemacht, falls man nicht vorzog, sich gütlich zu vergleichen oder den Schiedsspruch eines angesehenen Mannes anzurufen. Für den Krieg wählte man einen Herzog, der Gewalt über

Leben und Tod erhielt; doch mit dem Feldzuge endete seine Macht. Freilich brachen die Kriege fast niemals ab, da jeder Stamm mit seinen Nachbarn in ewiger Uneinigkeit lebte. Schickten doch die Sueben jedes Jahr, das Gott werden ließ, die Hälfte ihrer waffenfähigen Mannschaft aus, um bei irgend einem der angrenzenden Völker das Vieh wegzutreiben und durch Niederbrennen der Dörfer ihre wüsten Jagdgründe zu erweitern. Aber diese jährlich wiederkehrenden Volkskriege genügten dem Thatendrange der wilden Recken noch nicht, und keinem verkümmerte der Staat sein freies Menschenrecht, auch auf eigene Faust nach Belieben Kühe zu stehlen. Wurde es einem angesehenen Krieger langweilig, müßig am Heerde zu liegen, so trat er wohl vor die Volksversammlung und rief seine Stammesgenossen zu irgend einem Streifzuge auf, der meist gar keinen andern Zweck hatte, als Beute zu gewinnen. Wer sich anschließen wollte, ging mit; die Gemeinde als solche ignorirte diese Privatkriege. Im Allgemeinen galt zwar der Grundsatz, daß man nur auf fremdem Gebiete rauben dürfe; doch machte sich keiner ein Gewissen daraus, auch auf Kosten des eigenen Volkes Ruhm und Besitz zu gewinnen. Wenn ein Coriolan zu den Volskern, ein Themistokles zu den Persern floh, so galt das den Römern und Griechen als ein Frevel, den nur der Tod sühnen konnte. Die Germanen dagegen fanden es gar nicht auffallend, daß der Franke Arbogast gegen die Franken, der Cherusker Flavus gegen die Cherusker kämpfte. Den Sohn des letzteren erbat sich dasselbe Volk, an dem er nach unserer Auffassung zum Verräther geworden war, sogar von den Römern zum König, nicht etwa, weil die persönlichen Eigenschaften des Jünglings den Makel seiner Geburt vergessen machten, sondern gerade deshalb, weil er aus dem edlen Blute jenes Flavus stammte. Für die Pflichten gegen das Vaterland hatten eben die Deutschen noch gar keine Empfindung, wie überhaupt ihr Pflichtbegriff nicht über dasjenige hinausging, was ihre Auffassung von Ehre ihnen vorschrieb. Dem Kriegsherrn, welchem man sich angelobt hatte, diente man treu und tapfer; aber man kämpfte dort, wo man seinen Muth am reichsten belohnt fand. Für wen oder gegen wen, hielt man für gleichgiltig.

Wenn kaum einer unter den Deutschen im Stande war, etwas wie Vaterlandsliebe in sich auszubilden, so lag der Grund nicht am wenigsten in den schwankenden Formen ihrer Gemeinwesen, namentlich in der losen Verknüpfung derselben mit der Heimaterde. Denn in einem primitiven Gedankenkreise kann ein sittlicher Begriff

nur dann sich fest einbürgern, wenn er eine sinnlich wahrnehmbare Grundlage hat. Die Völker der antiken Kultur fanden, schon als sie zuerst in das Licht der Geschichte eintraten, den Mittelpunkt ihres Staatswesens in einem festen Mauerring. Jeder wußte, daß wenn die Feinde diesen durchbrachen, ihm Tod oder Sklaverei, im besten Falle das Leben eines rechtlosen Flüchtlings bevorstand; er stritt daher für seine Existenz, wenn er für seine Stadt kämpfte. Im Frieden saß hier Alles in trautester Gemeinschaft eng bei einander; der ganze Staat setzte sich aus Nachbarn und guten Bekannten zusammen, mit deren Charakter und Lebenslage jeder vertraut war, an deren Lust und Leid Jeder theilnahm. An diesen kleinsten Verhältnissen entwickelte sich der Patriotismus, um sich später auch in größeren zu bewähren. Die Deutschen zogen Jahr für Jahr mit ihren Dörfern an einen anderen Ort; wurden diese eingenommen und verheert, so verloren sie nichts weiter, als ein paar Hütten, welche doch zum Abbruch bestimmt waren, und vielleicht noch einige Stück Vieh, die ein glücklicher Raubzug ersetzen konnte. Zog ein Feind heran, dem sie nicht Stand zu halten wagten, so verbrannten sie selbst ohne Zaudern ihre Wohnsitze und bargen sich und ihre fahrende Habe hinter Sümpfen und Wäldern, oder sie ließen ihr Land auch ganz im Stich und zogen mit Kind und Kegel auf die Wanderschaft. Der Gegenstand des Patriotismus konnte also nicht das Vaterland, sondern nur der Stamm sein, d. h. eine Gemeinschaft von Hunderttausend oder mehr, aus denen der Einzelne nur seine Dorfgenossen genauer kannte. Denn die Uebrigen wohnten über einen ungeheuren Raum verstreut; höchstens war er mit ihnen auf dem Feldzuge einmal zusammengetroffen. Aber auch die Kriegskameradschaft war nicht immer ein Band, das ihn mit den eigenen Volksgenossen enger verknüpfte, als mit den Recken manches andern Stammes. War es doch Keinem verwehrt, auch unter fremdem Banner Abenteuer und Beute zu suchen, und gerade die Tüchtigsten, deren Handeln und Denken dem ganzen Volke seinen Stempel aufdrückte, machten von dieser Erlaubniß den ausgiebigsten Gebrauch. Wo sollte also bei den Germanen die Empfindung herkommen, welche bei Griechen und Römern so stark entwickelt war, daß der Einzelne untrennbar zu seinem Staatswesen gehöre und mit ihm stehn und fallen müsse? Wilde Naturkinder begeistern sich nicht für einen Begriff, sondern sie kämpfen für Menschen, die sie lieb haben, oder für ein Stück Erde, an welchem ihr Herz hängt. Wo keins von Beiden durch den Staat

repräsentirt wird, muß seine Gewalt über rohe Gemüther immer eine sehr kleine sein.

Bei allen Gemeinden der ältesten Zeit, in denen sich ein kräftiges Bewußtsein ihrer Individualität ausbildete, fand dieses zuerst seinen Ausdruck in strengem Abschluß gegen die Außenwelt. Die Ehegemeinschaft mit Fremden hörte auf; nur Einheimische wurden zu Aemtern und Ehrenstellen zugelassen. Bei den Germanen ist nichts davon eingetreten: die Chauken wählten ohne jedes Bedenken einen Canninefaten zu ihrem Herzoge; die Chatten und Cherusker lagen in ewigem Hader: gleichwohl galt der Sohn des Flavus trotz seiner chattischen Mutter den Letzteren durchaus als legitim; Ariovist heirathete eine Frau aus Noricum, Alboin gar die Tochter des feindlichen Königs, den er kurz vorher erschlagen hatte. So sind denn auch die germanischen Staaten von dem losesten Zusammenhalt. Gleich den Organismen niederster Ordnung vermehren sie sich einfach durch Theilung; aus einem werden zwei, drei oder auch zehn, ohne Wehen und Geburtsschmerz. Nicht nur daß Bruchstücke sich abtrennen, um selbständig auf die Wanderschaft zu ziehn; nein, auch diejenigen, welche in der Heimath bleiben, fließen auseinander wie eine Gallertmasse. Die Sueben sind bei Cäsar noch eine geschlossene Einheit, die gemeinsame Grenzen besitzt und gemeinsame Kriege führt; Tacitus kennt nur noch vereinzelte suebische Völkerschaften, deren einziger Zusammenhang in der Feier eines religiösen Festes besteht. Der Stamm der Marsen spielt in den Kriegen des Germanicus eine wichtige Rolle; ein Jahrhundert später bedeutet ihr Name nicht mehr, als der der Ingävonen, Istävonen und Herminonen; er ist zum Ausdruck geworden für die gemeinsame Abstammung ganz getrennter Staaten. Die Lugier bildeten um Christi Geburt einen Theil von Marbods Königreich; später trennen sie sich nicht nur von den Marcomannen, sondern zerfallen auch ihrerseits in mehr als ein halbes Dutzend unabhängiger Gemeinwesen. Aus den Gothen werden Ost- und Westgothen, zwei Völker, die zwar noch immer neben einander hausen, aber durch keinerlei politisches Band verknüpft werden. Und, was namentlich beachtenswerth ist, alle diese Spaltungen gehen vor sich, ohne daß uns ein Wort über große Revolutionen oder schwere innere Kämpfe berichtet würde. Ganz unmerklich scheinen sie sich vollzogen zu haben, so daß kein auswärtiger Beobachter, ja vielleicht nicht einmal die Germanen selbst irgend etwas Außergewöhnliches wahrnahmen. Wahrscheinlich spielte sich die

Sache folgendermaßen ab: Kleinere Gemeinschaften von Dörfern feierten in den heiligen Hainen, welche in ihrer Mitte lagen, gesonderte Götterfeste mit den dazu gehörigen Volksversammlungen. Allmälig begannen die regelmäßigen Theilnehmer derselben die allgemeinen Zusammenkünfte des ganzen Stammes über ihren kleineren zu vernachlässigen und kamen endlich nur noch einmal im Jahre zu dem höchsten Feste. Da diese Versammlungen das einzige Organ waren, in dem die staatliche Gemeinschaft der Dörfer zum Ausdruck kam, löste sich dieselbe nach und nach, um endlich ganz zu verschwinden. Wurde dann einmal ein Volkskrieg beschlossen, bei welchem ein solcher Dörferbund nicht mitthun wollte, so war damit sein Austritt aus dem früheren Stammverbande erklärt, und er bildete hinfort einen Staat für sich. Dann dauerte es kaum sehr lange, und die früheren Volksgenossen begannen sich gegenseitig die Hütten niederzubrennen und das Vieh wegzutreiben. Damit waren sie in den normalen Zustand eingetreten, der zwischen unabhängigen Nachbarstaaten zu herrschen pflegte.

Was uns von den Volksversammlungen der Deutschen berichtet wird, stammt erst aus einer Zeit, wo sich bereits ein Priesterthum ausgebildet und die Leitung der Verhandlungen übernommen hatte. Dadurch müssen diese etwas festere und besser geregelte Formen gewonnen haben; denn da es eine weltliche Obrigkeit nicht gab, war vorher ein berechtigter Leiter überhaupt nicht vorhanden. Der Zweck der Zusammenkünfte war in erster Linie wohl kein politischer, sondern ein religiöser. An den Festtagen des neuen und des vollen Mondes vereinigte man sich an heiligem Orte zum Opfermahle, welchem dann, falls etwas vorlag, Berathungen der Volksgenossen nachfolgten. Da es kein anderes Mittel der Zeitrechnung gab als die unmittelbare Himmelsbeobachtung und diese oft durch Wolken oder andere Zufälligkeiten gehemmt wurde, blieb das Erscheinen der Theilnehmer immer sehr unregelmäßig. Der Eine kam einen Tag früher, der Andere einen Tag später, je nachdem er das erste Auftauchen der Mondsichel oder die Füllung der Scheibe wahrgenommen hatte. Unterdessen ließen die zuerst Gekommenen sich die Zeit nicht lang werden. Das Trinkhorn kreiste fleißig in ihrer Mitte, und alle politischen Fragen, welche eben den Stamm beschäftigten, wurden beim Zechen durchgesprochen, was die spätere Beschlußfassung wesentlich vereinfachte. Nicht etwa, weil im lallenden Geschwätz der Trunkenen die Ansichten sich geklärt hätten — das geschah damals ebenso wenig, wie heute —, sondern weil man von den

Argumenten sehr bald zu den Waffen überging und die Andersdenkenden einfach todtschlug oder in die Flucht jagte. War so unter der Opposition ein wenig aufgeräumt und hatte sich unterdessen die angemessene Zahl von Festgenossen eingefunden, so erreichte das Gelage seinen Höhepunkt im Opfermahle. Am andern Tage, wenn sie ihren Rausch verschlafen hatten, traten die Männer zum Ring zusammen. In ihrer Mitte redete, wer das Ansehen besaß, um sich Gehör zu verschaffen. Stimmte man ihm zu, so klirrte man die Waffen zusammen; im andern Falle unterbrach ihn dumpfes Murren. Dies regellose Getöse war die einzige Form, in welcher der Volkswillen zum Ausdruck kam. Jede Abmehrung, sei es durch Händeschau, Stimmsteinchen oder Auseinandertreten, war unbekannt. Wie hätte man sie auch vornehmen sollen, da man gesetzlicher Organe, denen die Leitung der Debatte, das Feststellen und Verkündigen der Beschlüsse obgelegen hätte, gänzlich entbehrte?

Auf diese Weise konnten sich wohl übermächtige Stimmungen, welche die ganze Masse gleichmäßig beherrschten, Geltung verschaffen; aber um das Für und Wider schwieriger politischer Fragen zu entscheiden, ist die rohe Form der Acclamation völlig ungeeignet. Eine abweichende Meinung konnte sich nicht durch ein Minoritätsvotum in gesetzlicher Weise Luft machen; wurde sie also von einer größeren Zahl unterstützt, so mußte das urdeutsche „Gelüst, Alles mit den Waffen auszufechten“, in seine Rechte treten. Fast jede Volksversammlung hätte mit einer Schlacht endigen müssen, wenn nicht die Macht der Verhältnisse sich selbst ihr Heilmittel geschaffen hätte. Man gewöhnte sich eben daran, nichts im Ring der Wehrmannen zur Sprache zu bringen, als was schon vorher fertig und abgemacht war, so daß ihr Waffengeklapper zur bloßen Formalität wurde.

In jeder menschlichen Gemeinschaft, sei es auch nur ein Turn- oder Gesangverein, finden sich Einzelne, die durch persönliches Ansehen oder überlegenen Geist, Rührigkeit oder schnellen Entschluß die Leitung der übrigen an sich reißen. Wo jede gesetzliche Obrigkeit fehlt, muß der Einfluß solcher formlosen Autoritäten die meiste Kraft entfalten; denn die Masse hat immer das Bedürfniß, sich unterzuordnen, und sucht nach Männern, welche für sie denken und ihr die Parole geben. Bei den Germanen fiel, dem Charakter des Volkes gemäß, die politische Führerschaft meist den berühmtesten Kriegshelden zu und gestaltete sich in ihren Händen zu einer ganz

eigenartigen Gewalt.*) Es war üblich, daß sich eine Anzahl kühner Jünglinge dem Dienste eines erprobten Recken zuschwor, um in seinem Gefolge Ruhm und Beute zu suchen, und die Macht des deutschen Treuwortes gab diesen Verhältnissen unerschütterliche Festigkeit. Da die Kriegsbeute, also auch die Sklaven, gewiß nicht einfach nach der Kopfzahl, sondern nach Ansehen und Verdienst ausgetheilt wurden, da jeder soviel Land bebauen durfte, wie die Arbeitskräfte, welche ihm zur Verfügung standen, eben gestatteten, da außerdem die Volksgenossen ihren berühmten Männern oft durch freiwillige Gaben ihre Huldigung darbrachten, so standen solchen Häuptlingen Sklavenzins und Bier, Vieh und Goldringe in genügender Menge zur Verfügung, um ihre Gefolgsleute fürstlich zu ernähren und reich zu beschenken. Dafür verpflichteten sich die Mannen zu unbedingter Ergebenheit daheim und im Felde. Ging es in den Krieg, so dienten sie ihrem Herrn als Leibwache; im Frieden lebten sie bei ihm und vermehrten seinen Einfluß. Keinen höheren Lohn gab es für sie, als den vornehmsten Platz auf seiner Bank und in seinem Schlachtgeleite. Ihn im Kampfe zu überleben, war die schwerste Schande; ja, als König Chnodomar in die Gefangenschaft des Cäsar Julianus fiel, bot sein ganzes Gefolge, 200 Mann stark, ihre Hände der Schmach der Fesseln dar, um das Schicksal ihres Herrn zu theilen.

*) Principatus ist in der ganzen lateinischen Literatur der technische Ausdruck für eine leitende Stellung im Staate, welche, wie die des Perikles in Athen, des Scipio Africanus in Rom, weder auf einer Amtsgewalt noch sonst auf irgend einem formulirten Rechte, sondern nur auf persönlichem Ansehen und Einfluß beruht. In diesem Sinne hat auch Augustus das Wort zum Namen seiner neu geschaffenen Würde gemacht; schrieb er doch selbst in seinem politischen Testament: „An Ansehen habe ich alle überragt, an staatlicher Macht aber besaß ich nicht mehr, als die meine Genossen in den Aemtern waren.“ Daß principatus nur dort, wo von den Germanen die Rede ist, eine neue und sonst ganz unerhörte Bedeutung habe, ist eine Annahme, die eben so unwahrscheinlich wie verbreitet ist und durch keine einzige Stelle der Alten sich beweisen läßt. Wenn Cäsar und Tacitus von römischen Lesern verstanden werden wollten, so konnten sie das Wort nur in einem Sinne brauchen, der diesen geläufig war. Was der erstere sich unter principatus denkt, ergiebt sich wohl am deutlichsten aus zwei Stellen des Bellum Gallicum. I, 3 sagt er von dem Aeduer Dumnorix: eo tempore principatum in civitate obtinebat ac maxime plebi acceptus erat; und weiter unten I, 17 läßt er den höchsten Beamten des Volkes in Bezug auf denselben Mann klagen: esse nonnullos, quorum auctoritas apud plebem plurimum valeat, qui privatim plus possit quam ipsi magistratus. Gewiß ist das Principat der Germanen nicht anders aufzufassen; denn wenn Cäsar dasselbe Wort bei zwei Barbarenvölkern, die seinen Lesern beide gleich unbekannt waren, in ganz verschiedener Bedeutung hätte anwenden wollen, so würde ein Schriftsteller, der so sehr nach der höchsten Klarheit strebt, dies ohne Zweifel ausdrücklich gesagt haben.

Einen Adel im eigentlichen Sinne kannten die Germanen nicht; denn wo kein Recht besteht, kann es auch keine Vorrechte geben. Doch wie alle Völker von unverkünstelter Denkart, betrachteten sie die Abstammung von großen Vätern und Ahnen als werthvollen persönlichen Vorzug. Wer sich seiner rühmen durfte, der konnte schon in früher Jugend auf die Beachtung seiner Volksgenossen rechnen. Zwar hielt er es meist nicht für unter seiner Würde, sich die Sporen im Dienst eines bewährten Kriegers zu verdienen; doch löste er das Verhältniß in reiferen Jahren, so verhalf ihm das Andenken seiner Väter wohl immer zu einem ansehnlichen Gefolge. Daher sind die führenden Persönlichkeiten der ältesten deutschen Geschichte, ein Armin, ein Marbod, ein Claudius Civilis, in der Regel Männer von altem Stammbaum, welche mit ihren Thaten den Ruhm ihrer Ahnen nur erneuerten.

Der Ruf eines tapferen Recken und seiner getreuen Schaar verbreitete sich mitunter weit über die Grenzen seines Volkes hinaus. Auch die Nachbarstämme sandten ihm Ehrengeschenke und suchten ihn für ihre Kriegszüge als Helfer zu gewinnen, da oft schon sein Name allein Schrecken unter den Feinden verbreitete und den Sieg entschied. Wie viel mehr mußte sein Einfluß in der eigenen Gemeinde übermächtig werden, wo er in der Volksversammlung ebenso über die Stimme seiner Mannen gebot, wie über ihren Speer in der Schlacht. Eine geordnete Beamtengewalt wäre in den deutschen Völkerschaften schon deshalb unmöglich gewesen, weil jene stolzen Häuptlinge in ihrem ungezähmten Freiheitsgefühl sich ihr niemals unterworfen hätten und immer die Macht besaßen, ihr Trotz zu bieten. Die Leitung des Staates nahmen sie selbst in die Hand, nicht nach einem gesetzlichen Auftrage, sondern kraft ihrer thatsächlichen Gewalt. Brach zwischen zwei Volksgenossen ein Streit aus, so pflegten sie meist einen jener Machthaber zum Schiedsrichter zu erwählen; denn seinem Spruche den Gehorsam zu versagen, wäre ein höchst gewagtes Unternehmen gewesen. Tauchte irgend eine politische Frage auf, so traten die Häuptlinge zusammen und beriethen zunächst unter sich, wobei sie Greise von erprobter Weisheit, auf deren Stimme das Volk hörte, hinzuzogen. Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit entschieden sie selbständig; sie durften kühnlich im Namen des Gesammtvolkes handeln, da, falls sie einig waren, ein Widerspruch aus der namenlosen Menge nicht zu gewärtigen war. Fragen von größerer Tragweite brachten sie vor die Volksversammlung wohl mehr zur Kenntnißnahme, als zur

Beschlußfassung; denn ihren gemeinsamen Anträgen fehlte das obligate Waffengeklirr kaum je. Bemächtigte sich einmal der Feind dieser Leiter im Rath, dieser Helden, deren Arm dem Volke ein Heer bedeutete, so ging der Masse Muth und Entschuß gänzlich verloren. Der schon begonnene Krieg wurde aufgegeben oder, falls dies nicht ging, ließ sie sich niedermetzeln, wehrlos wie eine Heerde. Sie war eben so gewohnt, die Häuptlinge für sich rathen und thaten zu lassen, daß durch ihren Verlust die Handlungsfähigkeit des Stammes vernichtet wurde.

Unter diesen Spitzführern befand sich meist einer, der an Ruf und Einfluß alle andern zeitweilig überragte, und so lange es dauerte, für das Haupt des ganzen Volkes gelten konnte. Im Kriege wählte man ihn zum Herzog, im Frieden wurde ihm die Befragung der Orakel übertragen, und wenn er in der Volksversammlung sprach, klirrten die Waffen am lautesten zusammen. Armin beherrschte zwölf Jahre lang die Cherusker, ganz in derselben Weise, wie einst Perikles die Athener beherrscht hatte, ohne rechtlich formulirte Stellung, nur durch die Gewalt seiner Persönlichkeit. Natürlich hatten Beide zahlreiche Gegner, die ihre Macht zu brechen suchten, mit verschiedenen Mitteln, je nach den Sitten ihres Volkes. Bei den Griechen mußten die Gerichte herhalten, bei den Germanen der Mordspeer; oder man ging auch wohl zum Landesfeinde über, um mit seinen Waffen den verhaßten Nebenbuhler zu bekämpfen. Und die dies thaten, waren Bruder, Oheim und Schwiegervater des Helden, gewiß nicht aus Zufall. Denn da sein Einfluß nicht zum kleinsten Theil darauf beruhte, daß er dem vornehmsten Adelsgeschlecht der Cherusker entstammte, so hatten die Angehörigen der gleichen Familie die nächste Anwartschaft auf die Führung ihres Volkes, sobald der bessere Mann beseitigt war. Und ähnliche Kämpfe des Ehrgeizes tobten ohne Zweifel fast in allen germanischen Staaten, weil überall die Elemente vorhanden waren, aus denen sie sich mit Nothwendigkeit entwickeln mußten. Auch in Gallien herrschte das Häuptlingsunwesen, wenn gleich durch etwas fester geordnete staatliche Institutionen eingedämmt; auch hier stützte es sich auf zahlreiche, ihren Herren treu ergebene Gefolge. Das Ergebniß war, daß, wie Cäsar schreibt, „nicht nur in jeder Gemeinde, in jedem Gau und Staatstheil, sondern fast in jedem einzelnen Hause Parteiungen waren“. Wenn er von Germanien nicht das Gleiche zu berichten weiß, so kann das nur daran liegen, daß die innern Verhältnisse des noch wenig erforschten

Landes dem römischen Feldherrn ungenügend bekannt waren. Führten doch diese Parteiungen dazu, daß bei den Cheruskern der ganze Adel bis auf den letzten Mann ausgerottet wurde. Bei den Chatten veranlaßten sie große Theile des Volkes zu Auswanderung, und wie viele Bürgerkriege mögen sich im dunkeln Innern des deutschen Landes abgespielt haben, von denen für uns jede Kunde verschollen ist!

In den damaligen Zuständen Germaniens lagen die Keime zu allen drei Verfassungsformen, welche die Staatsweisheit des Alterthums unterschied, und alle drei haben sich im Laufe der Zeit daraus entwickelt. Gelang es einem Häuptling, alle Nebenbuhler auszurotten oder sich zu unterwerfen und dann seine Gewalt in feste, staatsrechtliche Formen zu kleiden, so entstand eine Monarchie; fraßen sich die Adligen, wie die beiden Löwen der Fabel, gegenseitig auf, so daß zuletzt kein Einziger mehr übrig blieb, so war die Demokratie da; einigten sie sich gütlich zu einer Gesammtherrschaft und schufen dieser verfassungsmäßige Organe, so bildete sich eine Aristokratie. Neben diesen dreien sollte bald auch die Theokratie als vierte Mitbewerberin auftreten, und sich in einzelnen Volksstämmen jede weltliche Macht unterwerfen. Damals aber wogte noch Alles gestaltlos hin und her, und aus dem Nebelmeere trat nur ein Gesetz klar hervor: die ungehemmte Freiheit des souveränen Individuums.

Dies beneidenswerthe Dasein wurde durch die römische Herrschaft jählings unterbrochen, welche trotz ihrer kurzen Dauer auf alle Verhältnisse der Germanen eine tiefgreifende Wirkung übte. Nicht nur die Länder westlich der Elbe, welche einige Jahre lang eine Provinz des Weltreiches gebildet hatten, empfanden diesen Einfluß; mittelbar griff er auch auf die Völker des Ostens hinüber und rief gerade hier den ersten deutschen Staat ins Leben, welcher diesen Namen wirklich verdiente und dessen Vorbild die politische Entwicklung Deutschlands auf Jahrhunderte bestimmen sollte.

Schon die Besetzung der Rhein- und Donaulinie durch die Römer hatte einen wichtigen Erfolg. Die wilden Horden wurden dadurch auf zwei Seiten mit einer gut vertheidigten Grenze umzogen, welche wohl noch kleinere Raubschaaren hin und wieder durchbrechen konnten, die aber jede Völkerwanderung großen Stiles nach diesen Richtungen hin einstweilen unmöglich machte. Denn der Satz, daß nur Gebirge, nicht auch große Ströme zu natürlichen Grenzen geeignet seien, gilt nur den technischen Mitteln der modernen Krieg-

führung gegenüber; Barbaren, welche fast täglich den rauhen Urwald als Jäger oder Räuber durchzogen haben, klettern viel leichter über unwegsame Berge, als sie breite und tiefe Flußläufe überschreiten. Denn Brücken zu bauen verstehen sie nicht, und nie gelingt es ihnen, so viele Fahrzeuge an einer Stelle anzusammeln, daß sie eine erhebliche Menschenmenge mit einem Male übersetzen könnten. Als die Helvetier sich auf die Wanderschaft begaben, hatten sie in zwanzig Tagen kaum drei Viertel ihrer Schaaren über die Saone befördern können, und doch ist diese lange nicht so reißend wie Donau und Rhein. Solange die römischen Legionen noch ihre Pflicht thaten, waren solche Uebergänge zwischen ihren Standlagern hindurch vollkommen ausgeschlossen. Da im Norden das Meer den Völkerzügen der Germanen ein Ziel setzte, konnten sie sich nur nach den sarmatischen Steppen hin ausbreiten, und dies haben ihre östlichen Stämme gethan. Den westlichen dagegen, war der Weg auch nach dieser Richtung durch die ebenbürtige Kraft deutscher Waffen versperrt. Nach einigen Versuchen, welche meist mißglückten, die Unstetigkeit der alten Zeit auch in der neuen fortzusetzen, mußten sie sich zu einem seßhafteren Leben entschließen, das alsbald seine Wirkungen äußerte.

Durch die starke Vermehrung der Bevölkerung, welche die Germanen trotz ihrer steten Fehden immer auszeichnete, sahen sie sich gezwungen, jene wüsten Landstriche, die zum Theil in ungeheurer Ausdehnung das Gebiet jeder Völkerschaft umgeben hatten, allmählich zu besiedeln, so daß sie schon nach einem Jahrhundert gänzlich verschwunden waren. Indem so die Stämme einander näher rückten und zugleich das wirksamste Mittel ihres bisherigen Grenzschutzes einbüßten, wurde der ununterbrochene Kriegszustand, welcher früher zwischen allen Nachbarstaaten geherrscht hatte, auf die Dauer unerträglich. Die privaten Raubzüge hörten auf eine, alltägliche Erscheinung zu sein, weil sie durch die Rache, welche ihnen jetzt schneller und regelmäßiger folgen konnte, ihren Urhebern verderblich wurden. Die meisten Volkskriege waren durch das Bestreben, jene Wüsteneien immer weiter auszudehnen, veranlaßt worden; seit man darauf verzichtet hatte, wurden sie nicht mehr alljährlich geführt, sondern nur noch, wenn ein ernster Grund vorlag. Bald war es nichts Unerhörtes mehr, daß einzelne germanische Staaten eines langjährigen Friedens genossen; Handel und Verkehr traten an die Stelle der ewigen Räubereien.

Vielleicht noch wichtiger war, daß durch die Besiedelung der Grenzwälder die Jagd anfing unergiebig zu werden und damit ihre Bedeutung für das Leben der Deutschen mehr und mehr verlor. Denn in demselben Grade, wie diese Nahrungsquelle versiegte, sahen sie sich gezwungen, den Ackerbau intensiver zu betreiben. Ueber den ganzen Westen des alten Germaniens, von Bayern und Württemberg bis nach Pommern, Dänemark und Oldenburg hinüber, findet sich eine eigenthümliche Art uralter Ackerbeete verbreitet, welche man technisch Hochäcker zu nennen pflegt. Es sind Reihen paralleler Landstreifen, deren Breite selten über zwanzig Schritt beträgt, die sich aber in der Länge oft über Tausende von Fuß erstrecken. Um den Abfluß des Wassers zu erleichtern, sind sie nach der Mitte zu leicht gewölbt, auf den Seiten von flachen Gräben eingefaßt. Ihre streng rechteckige Form verräth, daß das Beispiel römischer Koloniegründungen, bei denen das Land ja nach Quadraten unter die Ansiedler vertheilt wurde, auf ihre Anlage eingewirkt hat. Ohne Zweifel sind dies die Ackerfluren, welche sich die germanischen Dörfer durch gemeinsame Arbeit ihrer Einwohner erschufen, indem sie einen Streifen Wald nach dem andern rodeten. Der Gemeindebesitz und der jährliche Wechsel der Feldflur dauerte fort, doch bewegte er sich auf beschränkterem Raume. So konnten die Deutschen wenigstens feste Häuser beziehen, ja sie begannen sogar, diese mit weißem Anstrich und bunter Bemalung zu schmücken. Und wie die Jagd wohl noch hin und wieder einen Leckerbissen, aber nicht mehr die regelmäßige Kost hergab, so beschränkte sich auch ihr Einfluß auf die Bekleidung. Die Felle wichen dem Linnen, dem Bast und der Wolle, und wo sie ihre Stelle behaupteten, da geschah es in der Form des Pelzwerks, zu dessen Herstellung man schon die eingeführten Häute fremdländischer Thiere benutzte. Bei der festeren Seßhaftigkeit und dem regeren Verkehr gewann auch der Gebrauch der Metalle größere Ausdehnung, das Handwerk größere Geschicklichkeit. Schon bedienten sich einzelne Völkerschaften statt des Speeres kurzer Schwerter, ja selbst Helm und Harnisch drangen hier und da ein. An die Stelle der ausgehöhlten Baumstämme traten in manchen Seestaaten schon wirkliche Schiffe. Und unter der Herrschaft friedlicherer Zustände entstand bald auch ein höheres geistiges Leben, das seine Wirkungen freilich noch auf das religiöse Gebiet beschränkte.

In Gallien bildete die hochgelehrte Priesterschaft der Druiden den Kern der nationalen Partei. Bei allen Erhebungen ihres Volkes, welche von Cäsar bis auf Vespasian herab immer wieder aufflammten, übernahm sie die geistige Führung, und die natürliche Folge war, daß ihre Mitglieder nach der Niederschlagung jedes Aufstandes in Massen über den Rhein flohen und bei den unabhängigen Germanen Schutz suchten. Hier verbreiteten sie ihre abergläubische Weisheit und bewirkten dadurch die Entstehung eines Priesterstandes, welcher die Pflege des Kultus allmälig den Händen der alten Weiber entrang und sich bald auch im staatlichen Leben eine hervorragende Stellung erwarb. Da die Volksversammlungen sich regelmäßig an religiöse Feste anschlossen, fiel es den Priestern nicht schwer, sich ihrer Leitung zu bemächtigen. Waren früher die Berathungen oft genug durch wilde Kämpfe unterbrochen worden, so schützten sie jene durch die Verkündigung eines Gottesfriedens. Zunächst wohl um dessen Bruch zu ahnden, schufen sie einen Blutbann, der dann auch auf andere Verbrechen ausgedehnt und von ihnen theils gemeinsam mit der Volksversammlung, theils auch selbständig gehandhabt wurde. Der höchsten Gerichtsbarkeit trat bald auch eine niedere mit Vermögensstrafen hinzu. So wuchs die geistliche Gewalt stetig und überwucherte schnell die geringen Keime einer weltlichen, welche sich bis dahin gebildet hatten. Hatte dem Herzog das Recht über Leben und Tod zugestanden, so rissen es jetzt die Priester auch im Kriege an sich. Später kam es so weit, daß in einzelnen Stämmen der Oberpriester über den Königen stand und ihre Absetzung veranlassen konnte, falls Mißernten oder Niederlagen die Ungnade der Gottheit zu verrathen schienen. Vielleicht wären die Deutschen zuletzt noch gänzlich der Theokratie verfallen, wenn nicht zu rechter Zeit das Christenthum bei ihnen eingedrungen wäre und die weitere Entwicklung der Priestermacht unterbrochen hätte. Immerhin lag auch in den Anfängen dieser Staatsform ein Fortschritt gegenüber der früheren Ungebundenheit. Auch im Frieden gewann jetzt die Allgemeinheit eine Gewalt über den Einzelnen, die sich freilich noch nicht auf ein staatlich begründetes Recht, sondern nur auf die Scheu vor dem Zorne der Götter stützte.

Dies waren die Einwirkungen, welche die Römer nur dadurch ausübten, daß sie in Gallien geboten und die beiden großen Flußlinien gegen den Durchbruch der Germanen vertheidigten. Noch in anderer Weise machte sich ihre kurze Herrschaft über die rechts-

rheinische Provinz geltend. Die wilden Natursöhne waren gezwungen worden, den Einfluß einer hoch entwickelten Kultur aus nächster Nähe auf sich wirken zu lassen, und so schnell sie das ungewohnte Joch auch abgeschüttelt hatten, die empfangenen Eindrücke blieben lebendig, ja der Sieg steigerte vielleicht noch ihre Macht.

Nicht alle Germanen hatten die Fremdherrschaft als Unglück und Schmach empfunden. Auch nach der Niederlage des Varus zahlten die Friesen den kleinen Tribut an Ochsenfellen, welchen ihnen Drusus auferlegt hatte, ruhig weiter und duldeten die Vertreter der fremden Regierung in ihrer Mitte, obgleich ihrer Befreiung kaum ein ernstliches Hinderniß im Wege stand. Die Ubier waren stolz darauf, daß ihr Staat zur römischen Kolonie gemacht worden war, und nannten sich lieber mit dem neuen Namen Agrippinenser, welchen sie als solche empfangen hatten, als mit ihrem alten Volksnamen. Fast in keinem Stamme hatte es an einer Partei gefehlt, welche die straffe Ordnung der Ruthen und Beile der deutschen Häuptlingsanarchie vorzog. Als diese in ihre alten Rechte wieder eingesetzt war und sie mit all der Hitze, welche jede Reaktion kennzeichnet, aufs Neue zu mißbrauchen begann, da mochte sich wohl auch in manchem Krieger, der eben noch unter dem Banner Armins seinen Speer geschwungen hatte, die Empfindung regen, daß die Herstellung echt germanischer Freiheit ein Erfolg von zweifelhaftem Werthe sei. Nichts hatte die Deutschen lebhafter gegen die Eroberer aufgereizt, als daß in ihrer Mitte nach römischer Weise Recht gesprochen wurde; unter den Gefangenen der Teutoburger Schlacht wurden die Juristen mit den ausgesuchtesten Martern hingemordet. Es war nicht so sehr der Inhalt des Rechtes, welcher diesen Sturm erregt hatte; denn das ius gentium der Römer war geschmeidig genug, um sich den Sitten jeder unterworfenen Völkerschaft einigermaßen anzupassen. Nein, das Rechtnehmen als solches, der Zwang, sich einer Obrigkeit zu beugen und ihre Eingriffe in die Privatsachen des Einzelnen zu dulden, war den „freien" Deutschen unerträglich erschienen. Aber kaum hatte man ihn beseitigt und die Segnungen der altgewohnten „Freiheit" wieder genossen, so schuf man sich selbst einen Zwang ganz ähnlicher Art. Der magistratlose Zustand hörte auf, und durch die Volksversammlung wurden Richter aus der Mitte der Häuptlinge gewählt, die ganz in derselben Weise, wie die römischen Statthalter

ihre Conventus abzuhalten pflegten, von Dorf zu Dorf reisend Recht sprechen sollten. Auch daß ihnen ein Kreis von Notabeln aus den Gauleuten als Berather zur Seite stand, war eine Nachahmung des römischen Consilium. Noch immer bewahrte sich zwar der deutsche Mann die Freiheit, jede Verletzung seiner Person nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern durch Privatfehde zu sühnen. Aber es gab doch wenigstens eine Obrigkeit, bei welcher der Bedrückte Schutz suchen konnte, und natürlich hatte sie das Bestreben, ihre Machtbefugnisse immer weiter auszudehnen.

Noch folgenreicher wurde die römische Eroberung für diejenigen Stämme, welche sich ihr entzogen; denn die Furcht vor der Fremdherrschaft rief unter ihnen zum ersten Male ein wirkliches Königthum ins Leben. Schon früher war der Name vorhanden gewesen, aber in viel beschränkterer Bedeutung. Wie wir oben dargelegt haben, pflegten sich die Deutschen im Kriege der Macht eines gewählten Herzogs zu unterwerfen und ihm das Recht über Leben und Tod seiner Untergebenen zu übertragen. Doch diese außerordentliche Gewalt dauerte höchstens einige Monate, da der Winter allen Feindseligkeiten ein Ende machte. Eine Ausnahme trat nur ein, wenn ein Stamm sich auf die Wanderschaft begab. Während er durch weite feindliche Gebiete mit dem Speer in der Hand den Durchzug erzwang, lebte er jahrelang in dauerndem Kriegszustande; und auch nachdem er sich neue Sitze erkämpft hatte, bedurften diese meist noch lange Zeit der Vertheidigung, theils gegen die vertriebenen Bewohner, theils gegen deren Nachbarn, die in den Eindringlingen auch für sich selbst eine Gefahr erblicken mußten. So wurde in diesem Falle das Herzogthum ein dauerndes, und seine Inhaber wurden, um den Unterschied ihrer Stellung gegenüber der gewöhnlichen kurzen Feldherrnschaft auszudrücken, mit einem keltischen Lehnworte rix benannt, das dem lateinischen rex dem Laute wie dem Sinne nach verwandt war und von den Römern auch so übersetzt wurde.*) Ob die Führung des Zuges einem Einzelnen

*) In vorchristlicher Zeit kommt bei den Germanen kein Königthum vor, das nicht mit einer Wanderung in Verbindung stände oder doch stehen könnte. Die bekannten Beispiele sind folgende: 1. Bei den Cimbern und Teutonen. 2. Bei den Schaaren, welche unter Führung des Ariovist in Gallien eindrangen. Dieser wurde nicht etwa vom römischen Senat zum Könige ernannt, sondern nur als solcher anerkannt. Denn dies ist die technische Bedeutung der Worte regem appellare; jenes würde regem facere heißen müssen. 3. Als die Sugambrer den Krieg gegen die Römer eröffnen, wählen sie den Maelo zu ihrem Herzoge (Strab. 291); als sie später den Rhein überschreiten, um in Gallien

oder, wie das nicht minder häufig vorkam, einem Kollegium von zweien oder mehreren übertragen war, machte dabei keinen Unterschied. Denn nicht in der Ausschließlichkeit des Oberbefehls, sondern nur in seiner Dauer erblickte man das unterscheidende Merkmal des Königthums. Uebrigens blieb es noch immer kurzlebig genug. Hatte man sich in den neuen Wohnsitzen häuslich eingerichtet und die ersten Gefahren überwunden, so verschwand es wieder; auf die zweite Generation war es, soweit unsere Nachrichten reichen, niemals übergegangen. Dies hinderte aber nicht, daß auch die Kinder und Enkel der Könige immer eines hohen Ansehens genossen und ihr Geschlecht als der höchste Adel des Stammes betrachtet wurde.

Daß aus einem Amte, das, nur für den Zweck der Wanderung geschaffen, mit ihr zu Ende ging, eine dauernde Königsgewalt erwuchs, war das Verdienst eines genialen Mannes, welcher die echt deutsche Fähigkeit, fremde Vorzüge zu begreifen und sich anzueignen, im höchsten Maße besaß, ohne daß er doch das Verständniß für die Eigenart seines Volkes darüber verloren hätte. Marbod, ein Marcomanne aus edlem Geschlecht, war in frühen Jahren, wahrscheinlich als Geißel, an den Hof des Augustus gelangt und hatte dort Kultur und staatliche Einrichtungen des Römerreiches gründlich kennen gelernt. Nach seiner Rückkehr in die Heimath sollte dies den Deutschen zu Gute kommen. Als Drusus vom Rhein her ins Innere Germaniens vordrang, versuchten Anfangs die Marcomannen, welche damals am mittleren Main hausten, ihm Widerstand zu leisten; doch eine schwere Niederlage belehrte sie schnell, daß ihre rohe Kraft der römischen Taktik nicht gewachsen sei. Da entschlossen sie sich, vor der Fremdherrschaft, welche sie in ihrem offenen Gebiet nicht aufhalten konnten, hinter die Gebirge Böhmens

---

neue Wohnsitze zu erhalten, ist er zum Könige geworden (Monum. Ancyr. 6, 3. 4. Bei den Marcomannen beginnt das Königthum des Marbod mit einer Wanderung. 5. Die einzigen Könige, welche sich bei den Friesen nachweisen lassen, stehen an der Spitze auswandernder Schaaren. Zweifelhafter sind die folgenden Nachrichten: 6. Bei den Batavern finden wir ein Königsgeschlecht. Dies läßt meines Erachtens keine andere Deutung zu, als daß ein Königthum existirt hatte, aber später abgeschafft war. Nun war aber dies Volk ein Theil der Chatten, welcher sich von ihnen abgetrennt und an der Rheinmündung niedergelassen hatte, und nichts hindert anzunehmen, daß eben bei dieser Wanderung der König oder die Könige ihre Führer gewesen waren. 7. Die Cherusker sind die einzigen, bei denen wohl ein Königsgeschlecht, aber keine Wanderung nachweisbar ist. Aber da die deutschen Stämme jener Zeit ihre Sitze viel häufiger gewechselt haben, als uns das überliefert ist, so darf man aus dem Schweigen der Quellen natürlich gar keinen Schluß ziehen. — Die Nachricht, daß der älteste germanische Königstitel dem Kaltischen entlehnt ist, also jedenfalls keinen altnationalen Begriff ausdrückt, verdanke ich meinem Freunde Zimmer.

zurückzuweichen, und wählten den Marbod zum Führer ihres Zuges. So erlangte er ein Königthum, das nach Zweck und Wesen von dem der Cimbern und Teutonen nicht verschieden war; doch wußte er es mit den Mitteln der römischen Verwaltung zu festigen und siebenundzwanzig Jahre lang (9 v. Chr. — 19 n. Chr.) zu behaupten, wodurch es einen ganz neuen Charakter erhielt. Die zahlreichen Völkerschaften, welche er seinem Scepter unterworfen hatte, gewannen Zeit, sich an ein Regiment zu gewöhnen, das sich nicht nur Führung im Kriege, sondern auch Recht und Ordnung im Frieden zur Aufgabe gestellt hatte, und die Erinnerung daran wirkte fort, auch als sein Begründer vertrieben war. Denn endlich lehnte sich die Zügellosigkeit der Germanen gegen die ungewohnte, straffe Herrschaft auf; Marbod mußte bei den Römern Schutz suchen, und das kaum begründete Reich zerfiel in seine ursprünglichen Bestandtheile. Doch als die Häuptlinge, von dem Drucke befreit, wieder ihr altes Spiel begannen, lernte man sich bald nach dem Joche zurücksehnen, das man kürzlich abgestreift hatte. Die Marcomannen beriefen die Nachkommen ihres vertriebenen Königs auf den Thron zurück, und von den Völkerschaften des germanischen Ostens, welche er unter seiner starken Faust vereinigt hatte, schuf eine nach der andern sich ein neues Königthum. Dies Beispiel wirkte denn auch nach dem Westen hinüber, wo die Häuptlingsanarchie nicht minder schwer auf dem Volke drückte. Bei den Cheruskern war Armin gefallen, weil er angeblich nach der Krone strebte; ein Menschenalter später erbaten sie selbst den letzten Sproß seines Geschlechts von den Römern zu ihrem Könige.

Das Schicksal dieser neuen Herrscher pflegt sich in ganz typischer Weise zu entwickeln. Dafern nur ihr Reich nicht so bedrohliche Dimensionen annimmt, wie das marcomannische unter Marbod, finden sie alle bei den Römern lebhafte Sympathien und thatkräftige Hilfe. Denn seit sie auf die Unterwerfung Deutschlands verzichtet hatten, konnte es den civilisirten Nachbarn nur willkommen sein, wenn die Germanen in feste staatliche Ordnungen hineingezwängt wurden. War es doch bei den freien Stämmen gang und gäbe, daß die Häuptlinge mit ihrem Gefolge und andern Anhängern auf eigene Faust Raubzüge unternahmen. Solche Vorfälle, die für die Provinzen zwar keine Gefahr, wohl aber eine arge Plage waren, konnte ein König verhindern oder, that er dies nicht, so besaß man in ihm doch eine faßbare Vertretung seines Staates, welche man zur Verantwortung ziehen konnte. Dieser Schutz der

Römer hat ohne Zweifel sehr viel dazu beigetragen, um das Königthum zu verbreiten und zu befestigen. Denn das Eingreifen einer fremden Macht in ihre innern Verhältnisse erschien den Germanen durchaus nicht anstößig und hat der Popularität ihrer Herrscher niemals Abbruch gethan. Diese pflegte Anfangs eine sehr große zu sein. Bei seiner Thronbesteigung, ganz gleich, ob sie durch römischen Einfluß, Waffengewalt oder Volkswahl eintritt, wird der König mit überströmendem Jubel begrüßt; jeder erblickt in ihm den Bürgen einer besseren Zukunft, den Retter vor Anarchie und Bedrückung. Aber bald wendet sich das Blättchen. Die Rücksicht auf seine eigene Sicherheit zwingt ihn zu Maßregeln, welche seine Beliebtheit gefährden müssen. Bei den Suionen ging der König so weit, sein Volk aller Waffen zu berauben, und sie in Arsenalen, die ein Sklave beaufsichtigte, unter strengem Verschluß zu halten; germanische Männer, für die es gegen den Anstand verstieß, ohne Speer und Schild öffentlich zu erscheinen, mußten dies als die tiefste Schmach empfinden. Dies blieb zwar Ausnahme; überall aber waren die Herrscher naturgemäß bemüht, die Macht des Adels zu brechen. Was sie später erreichten, daß ihnen allein das Recht zustehe, sich ein Gefolge zu halten, haben sie ohne jeden Zweifel zu allen Zeiten erstrebt. Denn in den Händen von Privatleuten bildeten diese abhängigen Kriegerschaaren, welche nach Abenteuern dürsteten und auf jeden, wer es auch sei, nach dem Befehl ihres Herrn loszuschlagen bereit waren, eine stete Gefahr für den Staat und mehr noch für den König. Aber wer sie anzutasten wagte, erbitterte nicht nur die Häuptlinge, sondern in noch höherem Grade die Gefolgsleute, welche sich bis dahin an fremdem Tische gemästet hatten und wenig geneigt waren, künftig selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Herr wie Mannen hatten ihre Sippen, ihre Freundschaften und Verbindungen. So verbreitete sich die Unzufriedenheit immer weiter; die Herrschaft, welche man zuerst so freudig willkommen geheißen hatte, hielt man bald für eine unerträgliche Tyrannei; überall brachen Aufstände aus, und endlich wurde der König erschlagen oder fortgejagt. Doch hatte man die neugewonnene Freiheit eine Zeitlang genossen, so seufzte man wieder nach ihm zurück und berief seinen Sohn, falls er einen solchen hinterlassen hatte, auf den verwaisten Thron. Denn das Gesetz der Erblichkeit, obgleich es niemals rechtlich formulirt wurde, war doch dem Sinne der Germanen so tief eingeprägt, daß es bei jeder Königswahl den Ausschlag gab.

So kämpfte lange Zeit Königthum und Anarchie, aber die geordnete Staatsform breitete sich immer weiter aus und schlug zugleich festere Wurzeln. Hier und da begann sich sogar eine Art von Kabinetsregierung auszubilden, bei welcher die Kammerdiener des Fürsten einflußreiche Persönlichkeiten waren. Doch wurde nur ausnahmsweise und auf kurze Zeit die Monarchie zum Despotismus. In der Regel hatte der König Grund, auf das Murren der Volksversammlung zu achten, und wollte er seinen Verfügungen Festigkeit und Dauer geben, so ließ er sie durch ihr Waffenklirren genehmigen. Auch die Wahl seines Nachfolgers blieb ein Recht des Volkes; doch übte dieses es fast immer im Sinne der Erblichkeit aus, ja dies Prinzip gewann eine solche Ausdehnung, daß es die deutschen Staaten wieder in die Anarchie zurückzuleiten drohte. Hinterließ ein Herrscher zwei oder mehrere Söhne, so erschien es den Wehrmannen oft als Ungerechtigkeit, einen davon den andern vorzuziehen; denn ein Recht der Erstgeburt kannte man noch nicht. Da nun das Doppelkönigthum den Germanen schon bei ihren Wanderungen eine ganz geläufige Form der Herrschaft gewesen war, stellte man es in solchen Fällen wieder her und berief alle Erbberechtigten zugleich auf den Thron. Doch auf die Dauer ließ sich bei einem solchen Gesammtregiment die Einigkeit zwischen den Königen nicht aufrecht erhalten. Man schritt daher zu Theilungen, welche sich mit der Vermehrung des Herrschergeschlechts immer weiter fortsetzen konnten. Die Einheit des Reiches wurde nicht ganz dadurch aufgehoben, da beim Aussterben einer Linie die Stücke sich wieder vereinigten; doch blieb seine Kraft gelähmt, und mitunter kam es selbst zu Bürgerkriegen zwischen den Verwandten nnd ihren Mannen. So wurden aus den Königen Königlein (reguli) oder, wie man sie auch nannte, Prinzen (regales), welche sich von den Häuptlingen der älteren Zeit nicht sehr wesentlich unterschieden. Immerhin war ihre Macht eine rechtlich begründete, keine blos thatsächliche; ihre kleinen Reichstheile verdienten den Namen staatlicher Bildungen, so unvollkommen diese auch waren. Ein Fortschritt gegen früher war also jedenfalls bemerkbar.

Damit dieser weitere Folgen habe, war die erste Vorbedingung, daß die Seßhaftigkeit, zu welcher die Römer einen Theil der Germanen gezwungen hatten, bei diesen fortdauere und ihren Einfluß auch auf den Osten des deutschen Landes geltend mache. Das Aufsteigen zu einer höheren Stufe der Civilisation pflegt bei Naturvölkern ein sehr langsames zu sein, und stets neigen sie zu Rück-

fällen in den kürzlich überwundenen primitiven Zustand. Immer enger wurde den Germanen ihr Land, denn die Volksvermehrung schritt stetig fort; immer intensiver hätte ihr Ackerbau werden müssen um die größere Menschenzahl auf ihrer Scholle zu ernähren. Gewiß wäre die gesteigerte Arbeitslast für die trägen Barbaren zum Segen geworden, doch ihnen selbst wollte dies am wenigsten einleuchten. Mehr und mehr wuchs die Sehnsucht, mit der sie über ihre verengten Grenzen hinausblickten, und jeder Stamm war bereit, aufs Neue die Stiere an seine Karren zu schirren und in die weite Welt hinauszuziehn, sobald ein solches Unternehmen irgend eine Aussicht auf Erfolg darbot. Ob die Deutschen die Keime der Civilisation, welche bei ihnen ausgestreut waren, auf dem heimischen Boden großziehen oder sich wie Wanderheuschrecken zerstörend über die Nachbarländer ergießen und erst aus der Durchdringung mit einer fremden höheren Kultur eine eigene bei sich ausbilden sollten, hing also wesentlich von der Festigkeit der römischen Grenzen ab. Die Wehrkraft des großen Nachbarreiches war der entscheidende Faktor auch für das Schicksal unserer Vorfahren. Doch nur zu früh brach dieser starke Damm, und jubelnd stürzten sich die Germanen in das geöffnete Feld hinaus, um die lang entbehrte Freiheit der Bewegung aufs Neue zu genießen. Millionen sollte sie das Leben kosten, dem Rest aber unter den Einwirkungen römischer Kultur ein neues Leben schaffen. Wie der erste große Fortschritt der Germanen dadurch hervorgerufen war, daß viele ihrer Stämme ein Theil des römischen Reiches wurden, so auch der zweite größere; aber damals waren sie die Unterworfenen gewesen während sie sich jetzt als Sieger auch der geistigen Schätze des reichen Südens bemächtigten.

* * *

Es war kein erfreuliches Bild, das wir von dem Leben unserer Ahnen entwerfen mußten; aber doch will es mir scheinen, als wenn sich in ihm die Keime deutlich genug zeigen, aus denen sich später die Größe der deutschen Nation entwickeln sollte. Was uns als die charakteristische Eigenschaft des Germanen den Völkern der antiken Kultur gegenüber ins Auge fällt, ist vor Allem die wilde Kraft der Individualität, die sich auch auf Kosten der Gesammtheit durchzusetzen strebt. Um den ewigen Kriegen und Plünderungen zu entgehen, welche überall den Inhalt der ältesten Geschichte bilden, barg sich der Südländer früh im festen Mauerring; er

lernte sich in der Enge seiner Stadt mit den Kampfgenossen vertragen und opferte für die Sicherheit von Leben und Gut einen Theil seiner Freiheit. Der Deutsche wohnte kühn auf seinem einsamen Gehöft; lieber duldete er die tägliche Gefahr von Mord und Brand, als daß er seine Ungebundenheit preisgab. Dieser freie Sinn wurde damals zur staatsfeindlichen Macht und hemmte jede Entwicklung eines Rechts und einer Verfassung. Doch Bürgerkriege und Raubfahrten verschlangen nach und nach die unbändigsten unter den kühnen Recken; es erwuchs ein zahmeres Geschlecht, das sich endlich staatlichen Ordnungen fügen lernte. Aber die geistige Freiheit, die stolze Behauptung des Rechtes, seine Individualität zur Geltung zu bringen und seinen Gedankenkreis eigenthümlich zu gestalten, blieb dem Deutschen als Erbtheil seiner Ahnen. Und noch ein Zweites überkam er von ihnen: die Achtung vor den Vorzügen fremder Völker und den Trieb, sich ihrer zu bemächtigen, aber sie zugleich selbständig auszubilden. Wie er damals jeden Anstoß zu höherer Civilisation von den Römern erhielt, aber doch zum Schluß keine römische, sondern eine echt deutsche Kultur daraus entwickelte, so hat er später von Italienern, Franzosen nnd Engländern immerfort gelernt, aber was er von ihnen empfing, stets reicher zurückgegeben. Nichts lächerlicher als jenes Urteutonenthum, das alles Deutsche, von der Sprache angefangen, von jedem Einfluß des Fremden reinigen will! Die deutscheste Eigenschaft der Deutschen war es zu allen Zeiten, sich mit Fremdem zu durchdringen, um Eigenes daraus zu schaffen.

Richelieu in seiner Jugend.

Von
Theodor Külelhaus.

Gabriel Hanotaux, Histoire du Cardinal de Richelieu. I. La jeunesse de Richelieu (1585—1614). La France en 1614. Paris, Firmin-Didot et Cie 1893.

„Richelieu ist Pariser und Paris, sonst so verschwenderisch mit Bildsäulen, hat noch nicht daran gedacht, einem seiner glorreichsten Söhne ein Denkmal zu setzen. Die Stelle ist gegeben, auf dem Palais-Royalplatze, das Antlitz dem Louvre zugekehrt, der Residenz jener Könige, denen er so erfolgreich gedient hat."

Aus solchen Worten läßt sich sofort erkennen, in welchem Geiste Richelieus neuester Biograph das Leben des Kardinals zu schreiben gesonnen ist. Gabriel Hanotaux hat sich schon durch mehrere werthvolle Arbeiten zur neueren Geschichte seiner Heimath als einen der fähigsten unter den jüngeren Historikern Frankreichs erwiesen, mit der Geschichte Richelieus scheint er indeß sein Meisterstück zu liefern, wenn die noch in Aussicht genommenen drei Bände in Geist und Form dem vorliegenden ersten ebenbürtig werden *). Hanotaux gehört jener tüchtigen Historikerschule an, die sich in erster Linie durch das treffliche Werk seines Freundes, Albert Sorel „L'Europe et la Révolution française" so glänzend empfohlen hat. Im Gegensatz zu den blinden Stürmern der neuen Aera, denen so ziemlich alle großen Politiker Frankreichs vor 1789 verdammenswerth erscheinen, weil sie monarchisch waren, erinnern Männer wie Sorel und Hanotaux

*) Der erste Theil davon, die Jugend Richelieus, ist etwas kürzer und ohne wissenschaftliche Nachweise bereits in den Juli- und Augustausgaben der Revue des Deux mondes von 1889 veröffentlicht; ebendort im Oktober 1893 die Geschichte der Ständeversammlung von 1614.



ihr Volk nachdrücklich daran, daß sein Ruhm vielmehr auf seiner früheren Geschichte beruht. So heißt es in der Einleitung zu Richelieu: „Wenn dieses Werk dazu beiträgt, den Staatsmännern der Republik die wirksame Kraft einer Tradition zu zeigen, und ihnen die Ursachen aufdeckt, welche Frankreichs Größe in der Vergangenheit geschaffen haben und in der Zukunft sichern werden, so bin ich für meine Arbeit belohnt."

Gerade den Ausdruck „Tradition" hat die neue Schule mit Glück und Geschick zu ihrem Schlagworte erhoben und damit ihren historisch richtigen Standpunkt gewonnen, ohne der republikanischen Empfindlichkeit der Franzosen nahezutreten. Bei einseitiger Ueberspannung dieses Begriffes könnte sie allerdings in den Fehler verfallen, das Selbstschöpferische in der Persönlichkeit großer Männer zu unterschätzen, doch gilt solch ein Tadel wenigstens nicht von dem Werke Hanotaux'. Hier ist vielmehr das traditionelle Element in Richelieus Natur zum ersten Male mit gebührendem Nachdruck und am rechten Platze hervorgehoben.

Er hat sein Leben zunächst bis zum Jahre 1614, das heißt bis zu seinem Erscheinen auf der Ständeversammlung in Paris begleitet, und dann in einem allgemeinen Abschnitt die geographischen, politischen, socialen und religiösen Verhältnisse Frankreichs um diese Zeit eingehend behandelt. In seiner Anlage entspricht das Werk somit genau dem Coligny von Erich Marcks, eine Uebereinstimmung, die sich vielleicht zu einer lehrreichen Parallele zwischen dem Frankreich am Vorabend der Bürgerkriege und demjenigen bei Ausgang König Heinrichs IV. verwerthen ließe. Der große Wandel, den die Zwischenzeit geschaffen, ließe sich auf Grund dieser beiden lichtvollen Darstellungen vortrefflich veranschaulichen.

Hanotaux hat für die erste Partie seines Bandes, auf welche wir hier allein eingehen wollen, alles nur irgend erreichbare Material aufs Sorgfältigste durchforscht. Sein Verdienst beruht dann weniger auf seinen neuen Entdeckungen als auf der meisterhaften Kunst, mit welcher er die Ergebnisse früherer Forscher zu einer eigenen und überzeugenden Anschauung verarbeitet hat.

Die bekannte Gestalt des Kardinalministers wird freilich auch bei ihm in ihren wesentlichen Zügen unverändert bleiben, und Rankes Charakteristik nach wie vor für die beste gelten dürfen; wohl aber erfährt das landläufige Urtheil über Richelieu und seine Thätigkeit, als er noch Bischof von Luçon war, eine bedeutsame Aenderung.

Man hat sich seit lange daran gewöhnt, ihn in seinem Auftreten vor 1624 für einen entschiedenen Anhänger der ultramontanen und spanischen Partei zu halten, so daß er sich erst mit der Uebernahme des Ministeriums in den großen Gegner geistlicher Uebergriffe und habsburgischer Weltherrschaft verwandelt habe. Allerdings sind einige neuere Historiker an dieser Auffassung aus guten Gründen bereits irre geworden und haben den Gesinnungswechsel Richelieus zum mindesten früher ansetzen wollen. Ranke hat sich mit instinktiver Vorsicht so gut wie gar nicht über die politische Anschauung des Bischofs von Luçon ausgelassen. Aber noch einer seiner letzten Biographen, Dussieux, hält an der alten Ansicht fest und meint sogar, Niemand sei spanischer als Richelieu bei seinem Debüt gewesen.

Sehen wir daher, welch anderes Bild aus dem von Hanotaux geschilderten Entwickelungsgange seines Helden aufsteigt.

„Mir scheint, daß Niemand den Stempel wieder verliert, den ihm die Zeit der Jugendeindrücke einprägt."

Dieses Wort Bismarcks gilt wie von ihm so in vollem Umfange von Richelieu. Abstammung, Erlebnisse der Kindheit und Erziehung enwickelten seinen Charakter früh in einer bestimmten Richtung.

Das Beispiel seines Vaters, Franz Duplessis de Richelieu, der es als Sproß eines alten, aber wenig ausgezeichneten Adels bei Heinrich III. und IV. durch treue und tüchtige Dienste bis zum Grandprovost gebracht hatte, wies den jungen Armand Jean früh in die Reihen der königlichen Partei. Freilich war er erst fünf Jahre, als der Vater starb (1590), aber die Erinnerung an dessen glänzende Laufbahn wurde von seiner trefflichen Wittwe, die aus der tüchtigen Bürgerfamilie De la Porte stammte, mit Stolz und Liebe in den Kindern wach erhalten. Dazu traten die Erlebnisse von Richelieus Jugend. Als Kind machte er in seiner Stammesheimath an der Grenze von Poitou und Brenne — geboren war er in Paris — Jahre lang alle Schrecken eines blutigen Bürgerkrieges durch und lernte von seiner geängsteten Mutter früh die Sehnsucht nach Frieden kennen. Auch auf dem Collège de Navarre in Paris, welches in seinen Glanztagen die beiden Heinriche zu seinen Schülern gezählt hatte, waren zur Zeit von Richelieus Eintritt die Spuren arger Verwüstungen noch zu frisch, um sich nicht tief in die Seele des Knaben einzugraben. Dann aber durfte er in dem Alter, wo der jugendliche Sinn gemeiniglich die größte und zugleich bewußte Empfänglichkeit

entwickelt, den vollen Segen des endlich errungenen Friedens mitgenießen. Wie hätte er sich da nicht zu seinem Könige, dem Schöpfer dieses Glückes, hingezogen fühlen müssen? Doch lernte er ihn auch persönlich schätzen. Statt der ursprünglichen Militärkarriere hatte Armand Jean 1602 den geistlichen Beruf ergriffen, um seiner Familie das Bisthum Luçon zu erhalten. Bei seiner Jugend wäre er aber schwerlich so schnell zum Ziel gekommen, wenn nicht Heinrich IV. ihm geholfen hätte. Er ernannte ihn 1606, als Richelieu erst im einundzwanzigsten Jahre stand, zum Bischof und verschaffte ihm durch eine ehrende Empfehlung zugleich den päpstlichen Alters-Dispens für die Weihe. Es war nicht mehr als natürlich, wenn „sein Bischof", wie er ihn vertraulich nannte, ihm fortan unbedingt ergeben war und jede Gelegenheit wahrnahm, seine königstreue Gesinnung an den Tag zu legen. Schon in Rom, wohin er seiner Konsekration halber geeilt war, soll er die Sache Heinrichs so wacker vor dem Papste Paul V. verfochten haben, daß dieser voll Bewunderung ausrief: „Henricus Magnus armandus Armando." Bei seiner Promotion an der Sorbonne widmete er dem Könige seine Thesen unter dem stolzen Wahlspruche: „Quis erit similis mihi?" und gelobte, ihm große Dienste zu leisten, wenn er je die Stellung dazu erhielte.

Von praktischer Bedeutung wurde sein Royalismus während seiner Thätigkeit in Luçon (von 1608 ab.) Hier mahnte er in seinen Reden und Predigten von Anfang an zum religiösen Frieden, weil der König es so wolle und seinem Willen alle zu gehorchen hätten. Es war aber nicht bloß die Person Heinrichs, sondern die Sache des Thrones überhaupt, für die er eintrat. Das prägte sich nach der Ermordung des Königs, als der Aufstand der Hugenotten und der Prinzen den Frieden des Landes gefährdete, besonders scharf aus. Schon die Auswahl seiner Freunde kennzeichnet seine Stellung. Da ist zuerst sein Dekan Bouthillier, ein treuer Royalist, der sich um den Bischof von Luçon außerordentlich verdient gemacht hat. Er vermittelte auch den Verkehr zwischen ihm und anderen Freunden. Zu ihnen gehörte bei Hofe ein kleiner Kreis, aus dem besonders Richelieus Bruder Heinrich wegen seines großen Einflusses bei der Königin Maria hervorragte. Dann lebte in nächster Nachbarschaft von Luçon der Bischof von Poitiers, Chasteigner de Rochepoſay. Mit ihm, der einer der streitbarsten Anhänger der Regentin war, stand Richelieu durch lange Jahre in engstem Verkehr.

Vor Allem ist hier aber Pater Joseph zu nennen. Er taucht schon 1609 als Mitarbeiter Richelieus an der Klosterreform in Poitou auf und ist dann der einzige Jugendfreund gewesen, der bis zu seinem Tode bei dem Kardinal ausgehalten hat. Seine Bedeutung in Richelieus Geschichte ist im Allgemeinen bekannt, doch hat man erst neuerdings angefangen, seine merkwürdige Persönlichkeit gebührend und richtig zu würdigen. Die Studien von G. Fagniez, welche demnächst zu einer vollständigen Biographie des Paters vereinigt werden sollen, haben hieran das wesentlichste Verdienst. Auch Hanotaux betont, daß er von der „Grauen Eminenz" ein ganz neues Urtheil gewonnen habe, und weiß dies in einer trefflichen Parallele mit Richelieu zu entwickeln. „Die Politik, welche sie von Anderen trennte, verband sie gerade enger. Sie begleiteten einander in allen Wechselfällen des Glückes. Ein ernstes und starkes Vertrauen setzte sich zwischen ihnen fest. Sie kannten einander völlig. Ueber Menschen und Dinge hatten sie das gleiche Urtheil, Richelieu jedoch, eindringender und praktischer, mit etwas dominirendem Geiste und der heiteren Klarheit des Mannes der That; Pater Joseph, mehr düster, stumm, vielleicht noch tiefer, aber mit weniger feinem Verständniß für das Mögliche. Seine umfassenden Pläne, verwickelten Umtriebe, gewundenen Wege barg er unter der aufrichtigen Demuth des Kapuziners; er sann sein ganzes Leben hindurch Gott weiß welchem Kreuzzugstraume nach, verstand sich aber in der Zwischenzeit dazu, den Willen seines Freundes auszuführen, und arbeitete an der Wiedervereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich."

Damit löst sich zugleich das Geheimniß der Freundschaft beider Männer. Da nämlich nach Hanotaux von einer herzlichen Zuneigung des Kardinals nicht die Rede ist, so wird hier das Rankesche Wort am Platze sein, daß es unter Menschen kein engeres Band giebt, als gemeinschaftlich gewählte, begonnene und durchgeführte Unternehmungen.

Ende 1611 gewann Richelieu direkte Verbindung mit offiziellen Vertretern Marias und diente ihnen eifrig mit Nachrichten über die Gegner. Von Jahr zu Jahr ward er dann enger mit der Sache der Hofpartei engagirt. Als er im Herbst 1614 zur Ständeversammlung nach Paris ging, war er nicht nur der erwählte Sprecher der Geistlichkeit von Poitou, sondern mehr noch der von der Regentin bestellte Kandidat der königlichen Sache. „Die Autorität des Königs und der Königin verletzen wollen, heißt gegen den Himmel ausspeien." Solchen Worten, wie

er sie kurz vorher schrieb, liegt zweifellos seine echte Gesinnung zu Grunde.

Diesem starken Royalismus entsprechen seine übrigen Züge. Vor Allem die Art seiner religiösen Anschauung. Daß er ein überzeugter Katholik gewesen, bestätigt Hanotaux von Neuem, und ebenso, daß er von rein konfessionellem Standpunkt aus ein sehr heftiger Gegner des reformirten Glaubens war. Die Herkunft aus einer streng katholischen Familie und die düsteren Bilder des Bürgerkampfes, aus denen ihm der Hugenottismus als der verhaßte Urheber alles Unheils entgegentrat, sind in diesem Punkte von entscheidendem Einfluß gewesen. Wenn er dann als Bischof in unmittelbarer Nähe der protestantischen Hochburgen zu wirken hatte, so ergriff ihn der Geist der katholischen Reformation naturgemäß doppelt stark und trieb ihn zu einer außerordentlich rührigen Thätigkeit gegen die Andersgläubigen. Aber neben dem religiösen Eiferer machte sich doch gleichzeitig der Staatsmann in ihm geltend, der die Ketzerei scharf von der Rebellion zu trennen wußte. Während er jene nur durch Belehrung in Wort und Schrift zu bekämpfen suchte, sann er zur Vertilgung dieser schon als junger Bischof auf die Eroberung von Rochelle. Doch hatte er nichts mit ultramontanen Anschauungen gemein, nach seiner ganzen Erziehung und Stellung gehörte er zur gallikanischen Richtung. Römische Tendenzen hatten an der Sorbonne von jeher keinen Platz gehabt, am allerwenigsten aber zu der Zeit, als Richelieu dort studirte. Die Lehren von Männern wie Jansen und Edmund Richer sind da schwerlich ohne Einfluß auf ihn geblieben. Man darf dies mit Gewißheit aus dem Verkehr schließen, den er damals in eifrigen theologischen Gesprächen mit dem seiner Zeit berühmten englischen Episkopalisten Richard Smith unterhielt. Hanotaux hat auf seine Rolle im Leben des Kardinals zuerst hingewiesen und freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Männern über das Jahr 1629 hinaus verfolgen können. In Rom kann Richelieus Patriotismus auch nur gewonnen haben, obschon er schwerlich mit so naiven Anschauungen wie Luther dorthin ging. Die Freunde, mit denen er von Luçon aus verkehrte, waren gleichfalls durchweg Gallikaner. Zu ihnen tritt noch der Generalvikar des Bischofs von Poitiers und spätere Abt von Saint-Cyran, Du Vergier de Hauranne, welcher sich als zweiter Vater des Jansenismus einen Namen gemacht hat. Alle diese Männer kämpften damals einmüthig gegen die Jesuiten. Kein Wunder, daß auch Richelieu nichts mit diesem Orden zu schaffen

haben mochte. Als ihm Heinrich und Pater Cotton für die Gründung seines Predigerseminars die Hilfe der Väter Jesu empfahlen, lehnte er diese Herren höflichst ab und wandte sich lieber an den Pater Bérulle und sein Oratorium.

Man kann als selbstverständlich annehmen, daß solche royalistische und gallikanische Gesinnung jede spanische Neigung ausschloß. Aber es giebt auch positive Zeugnisse, die den Bischof von Luçon als Nationalfranzosen vom reinsten Wasser erkennen lassen. Richelieu schreibt im Jahre 1612: „Die Weisheit, Anhänglichkeit und Treue einiger guten Diener werden uns vor den Leiden im Innern Frankreichs bewahren. Was die Uebel von auswärts anlangt, so werde ich sie anders taufen, wenn sie uns Gelegenheit schaffen, unsere Grenzen zu erweitern und uns auf Kosten der Feinde Frankreichs mit Ruhm zu bedecken. („La sage conduite et l'affection et fidélité de plusieurs bons serviteurs nous garantiront des maux du dedans. Pour ceux du dehors, je les baptiserai d'un autre nom, s'ils nous font naître les occasions d'accroître nos limites et de nous combler de gloire aux dépens des ennemis de France"). Wer anders als Habsburg-Spanien könnte hier wohl mit den Feinden Frankreichs gemeint sein? Richelieus ganze spätere Wirksamkeit bildet gleichsam die Ausführung dieses Satzes! Und so dachte er zu einer Zeit, da Marias auswärtige Politik sich ganz im spanischen Fahrwasser bewegte und er selbst doch zugleich ihre innere Politik gegen die Hugenotten und die Prinzen verfocht. Wie erklärt sich demgegenüber sein Eintreten auf den Generalstaaten für die von der Regentin eingeleiteten Eheverbindungen mit der spanischen Königsfamilie?

Wir haben ein wichtiges Moment in Richelieus Natur noch nicht berücksichtigt. Hanotaux nennt den Ehrgeiz seines Helden die eigentliche Leidenschaft seines Lebens, die Flamme, welche sein ganzes Dasein verzehrt. In der That kann das Bild der jugendlichen Entwickelung Richelieus einer solchen Auffassung nur Recht geben. Ehrgeiz war die erste Aeußerung seiner Natur. Mit erstaunlicher, man möchte sagen athemloser Begierde verschlang er den Lehrstoff seiner Schule, von einem unstillbaren Durst nach Anerkennung seines Strebens erfüllt. Lob vermochte Alles bei ihm, Tadel gar nichts. Was er that, that er mit Bewußtsein, mit Methode; ein unbefangenes Kind scheint er nie gewesen zu sein. Der übliche Studiengang eines künftigen Kriegsmannes beschränkte den Unterricht auf Grammatik

und Künste; Armand Jean machte auch den Kurs in der Philosophie durch. Den militärischen Uebungen auf der Akademie widmete er sich mit vollster Hingabe, und er hat auch später seine Vorliebe für das Kriegshandwerk nie verleugnet, aber mit noch größerer Energie warf er sich auf das geistliche Studium. Trotz seiner steten Kränklichkeit gewann er hierin durch einen schier unheimlichen Fleiß einen Vorsprung von vier Jahren!

Alles an diesem jungen Streber ist außergewöhnlich. 1604 bittet er um die Erlaubniß zur öffentlichen Disputation an der Sorbonne. Sie wird ihm verweigert, weil so etwas nicht Sitte ist. Da wendet er sich an seine alten Lehrer vom Collège und liefert hier seine Redeschlachten. In Rom betheiligte er sich ebenso an allen möglichen gelehrten Gesprächen und nährte seinen Ehrgeiz an dem bewundernden Beifall seiner Zuhörer. Hier wie in Paris und dann in Luçon schuf er sich mit den einflußreichsten Personen Verbindung. Bei den Kardinälen Joyeuse, Borghese, Givry hatte er sich schnell eingeführt, der hohe und bedeutende Kardinal Du Perron erscheint schon 1608 als sein Korrespondent, Pater Bérulle, der bekannte Günstling Marias, der Admiral De Vic, der Staatssekretär Phelypeaux de Pontchartrain, der erlauchte und ehrwürdige Hugenott Du Plessis-Mornay und zahlreiche andere Persönlichkeiten folgen: An Jeden, der ihm einmal nützen konnte, wußte er sich hinanzudrängen.

Nichts ist in dieser Hinsicht so interessant, wie sein Verhältniß zu dem Herzoge von Sully. Im Jahre 1612, als der allmächtige Minister Heinrichs zwar gestürzt war, aber immer noch großen Einfluß besaß und als Gouverneur von Poitou für den Bischof von Luçon noch besonders in Frage kam, schrieb ihm dieser einen Brief, der als ein Muster unnatürlicher Schmeichelei gelten kann. Fünfzehn Jahre später hat Richelieu die Macht in Händen und antwortet auf ein fast kriechendes Schreiben des alten Ministers mit vier frostigen Zeilen.

Lehrreich sind auch seine vorzeitigen Versuche, höher zu kommen. So betrieb er Anfang 1610 seine Wahl zum Vertreter der Geistlichkeit in Bordeaux mit großer, aber erfolgloser Anstrengung. Gleich nach der Ermordung Heinrichs schickte er ein dienstfertiges Schreiben nach Paris, welches eine Art Treueid gegen Ludwig und seine Mutter darstellte. Die Freunde des Bischofs waren indeß besonnen genug, ein so ungehöriges Schriftstück nicht abzuliefern. Unmittelbar darauf reiste er selbst an den Hof, mußte aber mit sichtlicher Ent-

täuschung wieder abreisen. Doch ging er nun mit mehr Ruhe vor und erreichte 1614 glücklich seine Wahl in die Generalstaaten.

Hanotaux hat zweifellos Recht, in einem so immensen Ehrgeiz eine der stärksten Triebfedern in Richelieus Thun zu erblicken. Ebendeshalb aber darf er ihn nicht übertreiben. So ist er geneigt, schon dem jungen Bischof jeden weicheren oder edleren Zug abzusprechen, und theilt doch zugleich einige gegentheilige Anekdoten mit. Richelieu hatte als Jünger der Sorbonne eine Wohnung inne, die nach dem Grundstück eines Gärtners Rabelais hinausführte. In seinen letzten Lebensjahren erinnerte er sich daran und ließ den Mann zu sich rufen. Zitternd erschien ein Alter mit zwei Töchtern und deren Kindern vor dem Kardinal. Als dieser ihn indeß freundlich fragte, ob er sich noch auf einen Schüler besinne, der einen Mulot zum Hauslehrer, Desbournais als Kammerdiener und außerdem einen Lakaien in rother Livree gehabt habe, versetzte der Gärtner naiv: „Freilich ja, gnädiger Herr, die haben mir tüchtig an meinen Früchten und meinen Pfirsichen genascht, ohne mir ein Wort zu sagen". Richelieu ersetzte darauf die Früchte, indem er dem Alten hundert, seinen Töchtern je zweihundert Pistolen auszahlen ließ. Rabelais durfte es sich, wie Hanotaux bemerkt, am Ende wohl als Ehre anrechnen, wenn ein Richelieu seinem Obst und seinen Mädchen zu nachbarlich geworden war. Immerhin zeigt dieser kleine Zug uns den jungen Armand von einer menschlich näheren Seite. Weiter vernimmt man, daß er von seinem alten Lehrer Yon, unter dem er als Chorknabe einmal eine feierliche Prozession mitgemacht hatte, sich immer gern besuchen ließ und dann wohl äußerte, er sehe seinen Lehrer auch jetzt nicht ohne ein Gefühl von Respekt und Furcht eintreten. Er empfand für diesen Mann eine aufrichtige Verehrung, wenn ihm auch die strenge Disziplin der Schule ähnlich lebhaft in der Erinnerung bleiben mochte wie jenem Bekannten von Thackeray, der noch mit achtundsechzig Jahren in einem beängstigenden Traume eine Tracht Prügel von seinem Lehrer erhielt.

Auch ein Zug von Edelmuth wird ihm in seiner Jugend nachgerühmt. In Rom nahm er sich eines schiffbrüchigen und aller Mittel entblößten Landsmannes aufs Gastfreundlichste an und verdoppelte sogar seine Hilfe, als dieser sich als Sohn des Feindes seiner Familie zu erkennen gab. War es vielleicht ein Sproß des Hauses Mausson, welches mit den Richelieus von Alters her verfeindet war? Unser Bischof mochte sich da nicht gerne an jenen

hinterlistigen Mord erinnern, den sein Vater an einem Mitgliede dieser Familie verübt hatte.*)

Für seine Mutter scheint Richelieu immer die volle Pietät eines dankbaren Sohnes bewahrt zu haben; eine Unbill, die ihr 1614 von den Truppen des mit Condé verbündeten Herzogs von Mayenne widerfuhr, entlockte ihm die Drohworte: „Entweder glaubt der Herzog mich todt oder ganz unfähig, ihm je einen Dienst zu erwidern“.

Dabei stammen die Worte aus einer Zeit, wo seine Briefe bereits jenes kalte, vorsichtig Berechnende seines späteren Wesens ausprägen. Ueberhaupt läßt sich an seiner Korrespondenz, so spärlich sie auch aus jenen Jahren erhalten ist, seine Charakterbildung ziemlich genau verfolgen. Da sehen wir denn freilich, wie seiner Natur — ganz im Gegensatz zu Pater Joseph — eine rechte Herzlichkeit überhaupt versagt war. Als Geistlicher konnte er zum Beispiel für einen Trostbedürftigen nie Worte finden, aus denen „die Seele zur Seele spricht“, wenn er auch sichtlich sein Bestes that, um zu helfen.

Doch ist es wohl nicht richtig, ihm mit Hanotaux jede freundschaftliche Neigung zu seinen Freunden abzuerkennen. In den Briefen der ersten Zeit herrscht ein aufrichtig vertraulicher und natürlicher Ton vor. Mit dem wachsenden Ehrgeiz freilich verstummen solche Gefühle mehr und mehr und es kommen jene sonderbaren Schreiben, die von Schmeicheleien, theilweise recht niedriger Art, strotzen und durch eine unnatürliche Geschraubtheit verrathen, wie sehr der Verfasser sich Zwang anthut: der Diplomat ist noch in der Entwickelung begriffen. Nicht lange jedoch und die Briefe bieten das Bild des vollendeten Hofmannes, dem „die Thränen ebenso leicht aus den Augen, wie die Worte vom Munde fließen“. Ein Einblick in sein Inneres ist kaum noch möglich. Sein Gesicht, von dem uns aus jenen Jahren ein trefflicher, von Hanotaux abgedruckter Stich erhalten ist, liefert hierzu mit seinen harten, aber fein lächelnden Zügen eine glückliche Illustration.

Ein merkwürdiges, erst neuerdings aufgefundenes Memoire scheint den Schluß zu erlauben, daß Richelieu sich auf seine Rolle bei Hofe mit

*) Ich entnehme die Anekdote aus der erst von Hanotaux wieder aufgefundenen „Vita Eminentissimi Cardinalis Richelii. Vitae et fortunae exordia ab ann. rep. s. 1385 (sic pro 1585) ad annum 1619. A. M. O. P. (Autore Michaele de Pure) Paris 1656.“ Die Dresdner Bibliothek besitzt ein Exemplar dieses unscheinbaren, aber interessanten Schriftchens.

Berechnung eingeschult hat. Er hat sich darin sorgfältig alle möglichen Mittel und Mittelchen aufgezeichnet, mit denen er Karriere zu machen hofft: genauestes Studium jeder Eigenheit des Königs, Aufmerksamkeit gegen einflußreiche Große, Vorsicht in Miene, Haltung und Worten, vor Allem die wahre Kunst des Hofmannes, Heuchelei im Schweigen, werden da mit aller nur wünschenswerthen Offenheit als die wichtigsten Erforderniße abgehandelt. Kurz, es ist eine rechte Anleitung für einen Höfling, die wohl im Hinblick auf Heinrich IV. entworfen ist, sich aber selbst für unsere Tage noch warm empfehlen läßt. Allerdings ist es zweifelhaft geworden, ob Richelieu ihr Urheber ist; man hat in einer gleichzeitigen Abhandlung von einem gewissen E. du Refuge ganz ähnliche Gedanken gefunden und weiß noch nicht, ob und bei wem hier eine Abhängigkeit vorliegt. Für eine Abfassung durch Richelieu im Jahre 1609, wie Hanotaux sie annimmt, erscheint mir die Form des Memoires zu merkwürdig. Sie setzt nämlich einen Anfänger bei Hof voraus, und Richelieu genoß doch schon seit einigen Jahren die Gunst des Königs. Auf jeden Fall hat er sich indeß jene Grundsätze angeeignet, und das ist ja wohl das Wesentliche für ihre Beurtheilung. Hanotaux hat nun die Bedeutung des Memoires zu hoch angeschlagen. Das Schriftstück hat auf ihn gleich bei seiner Entdeckung im Jahre 1880 einen so starken Eindruck ausgeübt, daß er Richelieus Leben von vornherein mit befangenem und voreingenommenem Urtheil studirte. Aus allem Thun und Treiben trat ihm fortan derselbe kalt berechnende, kolossale Ehrgeiz wie aus jener Anleitung hervor, jeder seiner Schritte schien ihm von dem Augenblicke, da er Bischof wurde, mit genauer Kalkulation auf den Ministerposten loszustreben. So läßt er ihn 1608 nicht deßhalb nach Luçon gehen, weil die Besetzung des seit lange vakanten Bisthums nachgerade stark drängte, vielmehr meint er: „Der Plan Richelieus war klar, einige Jahre gewinnen, seine Studien vervollständigen, einen guten Ruf als pflichtgetreuer Mann und fähiger Verwalter erwerben, sich der Achtung seiner Mitbürger empfehlen und die Gelegenheit erwarten . . . . Er hat Paris mit der Hoffnung auf Rückkehr verlassen."

So geordnet ist Richelieus Ehrgeiz sicherlich nicht gleich zu Anfang vorgegangen. Die Hauptsache war ihm zunächst, es zu einer bedeutenden Stellung zu bringen, und dazu bot ihm die geistliche Laufbahn in Friedenszeiten mehr Aussicht als die militärische.

Als Urbild schwebte ihm nach seinem eigenen Bekenntniß die glänzende Karriere des Kardinals Du Perron vor.

Erst die Ermordung des Königs, der Sturz Sullys und Anderer, die bis dahin das Heft in der Hand gehabt hatten, sowie vor Allem die Verlegenheiten der schwachen Regentschaft schufen neue Aussichten; und jetzt mochte dem jungen Bischof allmählich die Absicht kommen, sich mit Hilfe seiner glücklichen Verbindungen einen Ministerposten zu erringen. Nach einem verfrühten Versuche hat er dann im geeigneten Momente, als der Günstling Marias, Concini, von einer Ungnade bedroht war, und der Bürgerkrieg unvermeidlich schien, geschickt zugegriffen.

„Die Macht war ihm Zweck alles Strebens, einmal in seinem Besitz wurde sie ihm Instrument für seine große Nationalpolitik." Auch diese Formulirung erscheint mir nicht richtig. Wäre sie es, so hätte Richelieu seine Macht ebenso gut in anderer Richtung verwerthen können; das aber verboten sein Patriotismus, seine unbedingte Pflichttreue gegen König und Staat. Der Bischof war ungeheuerlich ehrgeizig, aber nicht um jeden Preis. Frankreich zu Macht und Blüthe zu erheben, war die beherrschende Aufgabe und somit der höchste Ehrgeiz seines Lebens. Als überzeugter Royalist gewann er sich seine Stellung und trieb nationale Politik, sobald er die Hände frei hatte. Freilich durfte er sich auf der Ständeversammlung von Paris, wenn anders er seinen Platz wahren wollte, noch nicht von der spanischen und ultramontanen Politik der Regierung trennen, aber er hat sich auch keineswegs persönlich dafür bekannt. Sein öffentliches Auftreten hier, welches von der publizistischen Presse seiner späteren Gegner so ungebührlich aufgebauscht worden ist, beschränkt sich auf seine Schlußrede am 23. Februar 1615. Und von dieser langen Rede kommt wieder nur jener ganz kleine Passus in Betracht, worin er die Eheverbindung mit Spanien billigte und die Hoffnung auf ihren Abschluß aussprach. Was will dies indeß in Verbindung mit dem Umstande besagen, daß er hier, wie in der ganzen Rede, als Organ des Klerus genau nach einer vorher vereinbarten Instruktion vortrug? Schon Ranke warnt, nicht Alles, was er sage, dürfe man als seine individuelle Meinung betrachten, und Hanotaux wiederholt mit vollem Nachdruck, daß es unrichtig sei, aus Richelieus Rede sein persönliches Regierungsprogramm herauszulesen. In der Hauptpartie der Rede, in der er für die Geistlichkeit Theilnahme an der Politik und Wiedereinsetzung in ihre bevorrechtigte Stellung von früher fordert, bekundet er durch die

hochtönende Steigerung des Ausdrucks seine persönliche Uebereinstimmung mit dem Ehrgeiz seines Standes. Wäre die spanische Politik ebenso sehr nach seiner Ueberzeugung gewesen, so hätte er sich wohl ausführlicher darüber verbreitet. So hat er ihr einfach zugestimmt, gemäß der Bedingung des Bundes zwischen der Geistlichkeit und der Regentschaft. Zudem hatte die Eheverbindung an sich wenig zu bedeuten, wofern nur jede weitere Hinneigung zu Spanien unterblieb. In dieser Beziehung aber hat Richelieu sich schon im Jahre darauf, als er unter dem Marschall D'Ancre, dem ausgesprochenen Parteigänger Spaniens, für kurze Zeit Staatssekretär war, redlich bemüht, die französische Politik in die Bahnen Heinrichs zurückzulenken. Seine Instruktion für den Grafen Schomberg bleibt dafür ein glänzendes und unanfechtbares Zeugniß.

Mit Vorliebe hat man auch behauptet, die Partei Marias und somit Richelieu hätten auf jener Versammlung die Ansprüche der päpstlichen Omnipotenz anerkannt. Das ist durchaus falsch. Der bekannte Artikel des dritten Standes, welcher die Souveränität des Königs über die geistliche Gewalt zum Gesetze erheben wollte, ist von der Regierung und dem Klerus einfach abgelehnt, nicht aber in seinem Inhalt bestritten worden. Richelieu selbst hat sich mit keinem Worte über den Punkt geäußert, vielmehr die Einführung des Tridentinischen Konzils unter ausdrücklicher Wahrung der gallikanischen Freiheiten gefordert. Allerdings darf es als sicher gelten, daß auch er mit jener Ablehnung einverstanden war. Wem an dem inneren Frieden Frankreichs lag und just diesen wollte ja Richelieu sichern helfen, der mußte die Forderung des tiers état abweisen.

Die Rolle Richelieus auf der Ständeversammlung bietet somit nicht die mindeste Handhabe, ihn einen Spanier und Römling zu nennen. Dagegen liegen aus dem folgenden Jahrzehnt genug Zeugnisse vor, die ihn von Neuem als Patrioten bestätigen. Mag er auch noch lange in den Reihen der spanischen und ultramontanen Partei erscheinen, in seiner Gesinnung ist er stets ein Anhänger der Politiker gewesen.

Richelieu erinnert in seinem Auftreten unwillkürlich an Bismarck. Auch dieser eröffnete seine politische Laufbahn als fester Royalist in den Reihen einer Partei, der Gerlachschen, mit der er hernach nichts zu schaffen gehabt hat. Auch bei ihm ist man in Folge davon zweifelhaft geworden, ob er diesem Kreise je innerlich angehört hat.

Die auswärtige Politik schied ihn bekanntlich am frühesten von dem General Gerlach, denn „dieser stellte die Partei höher als den Staat und der Andere den Staat höher als die Partei.“ (Hans Delbrück in den Preußischen Jahrbüchern 73, 148.) Sollte dieser Gegensatz aber nicht, wie in Richelieus Falle, von vornherein obgewaltet haben? Bismarck ist nicht als prinzipieller Gegner Oesterreichs nach Frankfurt gegangen, darf man darum aber sagen, über Habsburgs Politik sei es ihm dort wie Schuppen von den Augen gefallen? Friedrich Meinecke hat darauf die Antwort, „nicht Bismark habe sich in Frankfurt geändert, sondern der Schauplatz, auf dem er gewirkt,“ *) und diese Formel mag befriedigen, wenn sie sagen will, daß Bismarck bisher noch keinen Anlaß gehabt hatte, seine Stellung in der deutschen Frage zu nehmen. In der auswärtigen Politik würde sich also bei Bismarck so wenig wie bei Richelieu ein Widerspruch mit seiner früheren Anschauung ergeben.

Die Parallele scheint aber auch für die inneren Fragen zuzutreffen. Wie Richelieu niemals ultramontane Gesinnungen getheilt hat, so ist Bismarcks Zugehörigkeit zur alten Kreuzzeitungspartei vielleicht auch nur negativer Natur gewesen. Hans Delbrück empfiehlt jedenfalls eine feinere Analyse des Problems, wie groß die ursprüngliche geistige Gemeinschaft gewesen sei und wie weit sie gereicht habe. Meinecke urtheilt darüber hinaus: „Vielleicht war Bismarck von vornherein das, was er später war,“ und entscheidet sich vorläufig dahin, daß der Fürst niemals einer von der Gerlachschen Partei gewesen sei.

Bei Richelieu hat es unverhältnißmäßig lange gedauert, ehe das Urtheil der Geschichte ihm gerecht geworden ist. Möge dies unserem Bismarck früher beschieden sein!

*) Historische Zeitschrift 72, 44 f.

Die Zollpolitik Englands seit 1820.

Von

E. Fridrichowicz.

Kapitel I.

Die Zollpolitik Englands von 1820—1870.

Im 57. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik behandelt Professor Fuchs aus Greifswald, der sich schon durch die Schrift über die englische Baumwolleninduſtrie als guter Kenner englischer Verhältnisse bewährt hat, „die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten.“ Der Titel der Schrift ist allerdings ihrem Inhalt nicht ganz entsprechend. Die Schrift behandelt bei Weitem nicht die ganze Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Es fehlt die ganze innere Handelspolitik, es fehlt von der äußeren Handelspolitik die Behandlung der Schifffahrts- und aller ähnlichen Verkehrsverträge. Alle diese werden vielmehr nur ganz vereinzelt gestreift. Die Schrift behandelt einzig nur die Zollpolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Der Inhalt jener Schrift deckt sich also im Wesentlichen mit dem Thema dieses Aufsatzes. Es verfolgt nun dieser Aufsatz einen dreifachen Zweck: er soll erstens den Inhalt obiger Schrift einem weiteren Leserkreis näher bringen; es gilt dieses von allen denjenigen Teilen, welche von der Zollgesetzgebung und den Handelsverträgen handeln; er soll zweitens von einigen Theilen, welche Professor Fuchs nur gelegentlich berührt, eine vollständige und abgerundete Darstellung zu geben versuchen; es gilt dies besonders von den theoretischen Grundlagen der englischen Zollpolitik; er soll endlich drittens da,

wo Verfasser mit den Resultaten des Professors Fuchs sich nicht einverstanden erklären kann, unter Vermeidung jeglicher Polemik, den abweichenden Standpunkt des Verfassers zur Geltung bringen; es gilt dies Letztere von denjenigen Theilen, wo es gilt ein Urtheil zu fällen über die Beeinflussung des englischen Handels durch die englische Handelspolitik.

Der erste Theil der diesem Aufsatz zu Grunde liegenden Schrift unterrichtet den Leser über das Wesen und die Entstehung des englischen Freihandelssystems. Der Uebergang Englands vom Schutzzollsystem zum Freihandel vollzog sich in den Jahren 1822 bis 1860 bezw. 1870, äußerlich betrachtet mit einer gewissen Systematik, in Wahrheit jedoch als das Produkt der wirthschaftlichen Forderungen der zur wirthschaftlichen Vorherrschaft sich durcharbeitenden Großindustrie. Fünf Stufen der Entwicklung heben sich dabei klar ab.

Die erste Entwicklungsphase, die Zollreformen Cannings und Huskissons in den Jahren 1822—1826 lassen noch wenig von den spezifisch englischen Prinzipien des Freihandels erkennen. Der neue Zolltarif erstrebt eine allgemeine systematische Vereinfachung und Herabsetzung des Tarifs zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen durch Verbilligung der allgemeinen Konsumgegenstände ohne Ueberstürzung und mit Beschränkung auf das Nothwendigste. Die Schutzzölle bei den wichtigsten Fabrikaten betragen noch zwischen 50—80 pCt., und es bestehen noch Ein- und Ausfuhrverbote.

Die zweite Reformbill vom Jahre 1832 läßt schon das Uebergewicht der neu entstandenen Großindustrie und des damals noch mit ihm identischen Großkapitals gegenüber den Interessen des Großgrundbesitzes erkennen. Die Schutzzölle werden mit wenigen Ausnahmen um 40 - 50 pCt. herabgesetzt, die Ausfuhrverbote auf wenige Halbfabrikate und Rohprodukte beschränkt, die Einfuhrverbote in verhältnißmäßig noch etwas höhere Einfuhrzölle umgewandelt.

Im Beginn der Regierung der Königin Viktoria erfolgt dann vorübergehend, begünstigt durch Defizite im Reichshaushalt, eine Reaktion gegen die Zollermäßigungen der Reformbill von 1832; die Interessen des Großgrundbesitzes finden dabei in Erhöhungen der Getreidezölle eine nicht unbedeutende Anerkennung.

Doch hält diese Gegenströmung nur kurze Zeit an. Die dritte große Tarifreform, die von dem damaligen Premierminister Peel

in den Jahren 1842, 1845/46 und 1849 inaugurirt wurde, ging zum ersten Male aus von den seitdem in England von Seiten aller Regierungen gleichmäßig festgehaltenen Grundsätzen der auf spezifisch englische Verhältnisse berechneten Freihandelstheorie der sogenannten Manchester-Schule.

Wir müssen nun, wollen wir die verschiedenen Wandlungen der englischen Freihandelspolitik in der nächsten Folgezeit verstehen, von vornherein scharf scheiden zwischen den Bestrebungen des linken und des rechten Flügels der englischen Freihandelstheoretiker. Beide Flügel haben in ihren Anschauungen sehr viel Gemeinsames, und es giebt unter den positiven Ausführungen des rechten Flügels nichts, was nicht auch ein Theoretiker vom linken Flügel vertreten könnte; dann aber tritt die Scheidung zwischen beiden insofern ein, als der linke Flügel über das beiden Gemeinsame noch weit hinausgeht und sich in Deduktionen verliert, welche die Theoretiker des rechten Flügels glauben verwerfen zu müssen.

Wir bringen im Folgenden darum zunächst diejenigen Theorien, welche beide Theile der englischen Freihandelstheoretiker gemeinsam vertreten.

Die gesammten englischen Freihandelstheoretiker brechen mit dem Grundsatze nationaler wirthschaftlicher Universalität und setzen an seine Stelle den Grundsatz internationaler kosmopolitischer Arbeitstheilung. Freilich erfährt dieser Kosmopolitismus eine merkwürdige Färbung durch ein sehr starkes Nationalbewußtsein, das dabei auf der anderen Seite zum Durchbruch kommt. Sie gehen aus von dem Grundsatz strenger Theilung zwischen Industrie und Landwirthschaftsstaaten. England soll dabei der einzige Industriestaat, der Markt der Welt sein, die anderen Staaten aber sollen auf der Stufe von Ackerbaustaaten niedergehalten werden. Dieses Resultat glaubte man nun am besten zu erreichen durch Beseitigung aller Schutzzölle und Autonomie des Zolltarifs. Ueber diese beiden Ziele waren beide Richtungen sich einig, auch begründeten beide die Beseitigung der Schutzzölle in der gleichen Weise, sie gingen dann aber auseinander in der Frage, wie die Autonomie des Zolltarifs durchzuführen sei.

England, führten beide Richtungen noch gemeinsam aus, müsse auf die Landwirthschaft, soweit sie nicht ohne Schutzzölle gedeihen könne, verzichten, um allen Staaten Gelegenheit zu geben, den Ueberschuß ihrer landwirthschaftlichen Produkte auf dem englischen Markte abzusetzen, das sie dafür mit Industrieerzeugnissen versorge.

Indem so die Landwirthschaft in den übrigen Theilen prosperire, würden sie nicht genöthigt sein, zur Industrie überzugehen, und England so durch die Macht der Umstände, freilich mit fast gänzlicher Aufopferung seiner Landwirthschaft, das industrielle Monopol behaupten. Die Aufhebung der landwirthschaftlichen Zölle sei aber nicht nur deshalb nöthig, um die anderen Staaten vom Gedanken eines Ueberganges zur Industrie fern zu halten, sondern auch, um den englischen Industriearbeiter mit billigen Lebensmitteln zu versorgen, damit er fortgesetzt billiger arbeiten könne, als der Industriearbeiter irgend eines anderen Landes, welches etwa den Versuch machen sollte, sich von Englands industrieller Bevormundung zu emanzipiren. Andererseits bedürfe die Industrie der Schutzzölle ebenfalls nicht mehr, und könne ihr Bestehen für die anderen Staaten nur ein unangenehmes Vorbild geben.

Bis hierher gingen beide Richtungen der Freihändler zusammen. Nun führte aber, wie schon oben erwähnt wurde, die Frage, wie die Tarifautonomie durchzuführen sei, zu einer Scheidung zwischen beiden. Der linke Flügel der Freihändler führte aus: England könne kein Bedürfniß haben, mit anderen Staaten Zolltarifverträge abzuschließen. Derartige Verträge könnten die anderen Staaten nur auf den Gedanken bringen, als seien etwa bestehende Schutzzölle gerade England unangenehm, wodurch die Staaten höchstens sich bewogen fühlen könnten, an diesen Schutzzöllen gerade England gegenüber krampfhaft festzuhalten. England müsse vielmehr durch sein Verhalten den Beweis geben, daß derartige Zölle ihm an sich nicht hinderlich seien beim Absatz, daß die Zölle von den Konsumenten der Zoll erhebenden Staaten selbst getragen würden, und darum in letzter Linie darauf hinausliefen, den Konsumenten, d. h. den unteren Volksklassen, den Lebensunterhalt zu vertheuern. England könne es deshalb nur zweckdienlich sein, wenn jene Staaten den nutzlosen Kampf gegen seine alle Konkurrenz von vornherein ausschließende Industrie durch Schutzzölle aufnähmen, dadurch würde der standard of life der unteren Klassen dieser Länder herunter gedrückt, was einer allgemeinen Herabsetzung des wirthschaftlichen Niveaus jener Völker gleichkomme. Wie hoch also ein Land seine Zölle schraube, könne England ganz gleichgiltig sein. Nur das müsse man vermeiden, daß England gegenüber höhere Differentialzölle erhoben würden, das beeinträchtige der großen Chikanen wegen sehr den Handel. Das vermeide man aber, indem man den anderen Ländern jeden Grund zu gereizter

Stimmung England gegenüber nehme. England könne darum ganz einseitig an seinem Freihandelssystem festhalten, es könne ihm in jeder Beziehung nur vortheilhaft sein, wenn die übrigen Staaten seinem Vorbilde nicht folgten. Dann könne es aber sein Ziel der Zolltarifvereinfachung am kürzesten dadurch erreichen, daß es auf jeden Zollvertrag verzichte und nur einen allgemein giltigen Zolltarif aufstelle.

Alle diese Anschauungen theilte nun, wie schon erwähnt, der rechte Flügel der englischen Freihändler nicht; er versprach sich vielmehr erst von einer Verallgemeinerung der Freihandelstheorie einen Vortheil für England. Gingen die anderen Staaten zum Schutzzoll über, so würde das nicht nur jene Staaten selbst, sondern auch England schädigen, und zwar in doppelter Weise. Erstens sei auch eine mangelhafte Konkurrenz schädlich, ja häufig noch schädigender als eine gesunde, lebenskräftige, da sie im internationalen Handel den ganzen davon betroffenen Industriezweig schädigen könne, und zweitens verlören jene Länder durch Herabsetzung des standard of life an Kaufkraft. Man brauche darum das Ziel der Zolltarifvereinfachung, noch nicht aus dem Auge zu verlieren; es lasse sich dies Ziel auch dadurch erreichen, daß man den verhandelnden Staaten Zolltarifherabsetzungen, besonders für diejenigen Artikel gewähre, die vornehmlich gerade aus jenen Ländern eingingen, dann aber die jenen Ländern bewilligten Zollherabsetzungen autonom ganz allgemein für den ganzen Zolltarif gelten lasse. Dadurch bewahre man sich einerseits die Möglichkeit zum Abschluß von Handelsverträgen und erhalte sich andererseits doch stets einen einfachen Zolltarif. Im Uebrigen steifte sich der rechte Flügel auf diese Art von Zollautonomie, welche jeden Differentialzoll verwarf, bei Weitem nicht mit derselben Zähigkeit, wie der linke Flügel, und war bei mancher Gelegenheit bereit, aus Opportunitätsrücksichten auch noch ferner Differentialzölle zuzulassen.

So ungefähr die Theorien der beiden Richtungen der englischen Freihändler, als deren Hauptvertreter allgemein Cobden gilt, ohne daß man sich darüber klar wurde, welchem Flügel der englischen Freihändler er denn zuzurechnen sei. Es hatte diese Unklarheit freilich zum Theil darin ihren Grund, daß man bisher wenig unterschied zwischen den beiden Flügeln der englischen Freihandelstheoretiker; selbst noch bei Professor Fuchs tritt dieser Unterschied nicht immer mit der wünschenswerthen Schärfe hervor. Cobden muß nun ganz entschieden als Führer des rechten Flügels der

Freihändler angesehen werden, er ist an den doktrinären Ausschreitungen des linken Flügels der englischen Freihändler vollständig schuldlos, und hat stets die praktischen Vortheile der Freihandelspolitik für Englands Industrie und Handel im Auge behalten, wie er denn auch vor allen Dingen keineswegs als ein Anhänger der Verzichtleistung auf Handelsverträge genannt werden kann, noch mit aller Zähigkeit sich auf die Verwerfung aller Differentialzölle steifte.

Zwei Punkte verdienen besonders hervorgehoben zu werden. Zunächst muß betont werden, daß der spezifisch englische Freihandel und zwar in der Auffassung beider Richtungen sich prinzipiell nicht nur quantitativ von dem unterscheidet, was man auf dem europäischen und dem amerikanischen Kontinent gewöhnlich unter Freihandel versteht. Hier läuft die Frage von Freihandel und Schutzzoll in der That nur auf eine quantitative Opportunitätsfrage hinaus, ob es zur Erhaltung wirthschaftlicher Universalität nöthig sei, größere oder geringere Einfuhrzölle zu erheben. Kein deutscher Freihändler wird z. B. unumwunden zugestehen, daß die Aufhebung der Getreidezölle die Landwirthschaft schädigen würde oder schädigen dürfe, wie dies der englische Freihändler ohne Bedenken zugiebt. Der Grundsatz internationaler Arbeitstheilung ist nur der englischen Freihandelstheorie eigen und von der Freihandelstheorie keines anderen Landes acceptirt worden, am wenigsten aber in jener stark prononcirten Schärfe.

Ferner aber muß von vornherein darauf hingewiesen werden, daß auch für den linken Flügel der Freihändler die Verwerfung aller Handelsvertragspolitik anfangs nur ein Mittel zum Zweck der Einfacherhaltung des Zolltarifs war, und daß erst die Angriffe, welche jene Abneigung zu Handelsverträgen in der Litteratur erfuhr, sie in diesem Punkte Mittel und Zweck später vertauschen lassen.

Es kann nun nicht schwer fallen, das Mangelhafte dieser englischen Freihandelstheorie zu erkennen, auch wenn man sie vom englischen Standpunkt aus betrachtet.

Mochte England immerhin, was freilich auch noch sehr stark bezweifelt werden muß, im Stande sein, die ganze Welt mit Industrieprodukten zu versehen, war es auch im Stande die landwirthschaftlichen Ueberschüsse aller jener Länder aufzunehmen, was doch eine Hauptvoraussetzung der von jener beliebten Beweisführung bildete? Man wird diese Frage ohne alle Umstände verneinen können.

Zweitens aber ließen sich alle anderen europäischen Staaten auch dann auf der Höhe von Ackerbaustaaten halten, wenn die Bevölkerung so stark angewachsen war, daß selbst der intensivste Ackerbau nicht mehr alle Arbeitskräfte beschäftigen konnte, oder hielten die englischen Freihandelstheoretiker einen solchen Bevölkerungszuwachs für ausgeschlossen, sie, welche damals doch so viel mit der Bevölkerungslehre von Malthus in ihren Lehrbüchern operierten? Die Zunahme der Bevölkerung mußte die europäischen und bald auch die amerikanischen Kontinentalstaaten unzweifelhaft zu größerer Inangriffnahme industrieller Erwerbszweige treiben, und dabei mußten sie es ihre erste Aufgabe sein lassen, die englische Industrie von dem eigenen Markte zu verdrängen. Wenn man ferner auch vom englischen Standpunkt aus daran denken konnte, Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche die englischen Freihändler damals unzweifelhaft, trotz der Allgemeinheit ihrer Theorien, hauptsächlich im Auge hatten, und deren rapider Aufschwung sich damals freilich sehr schwer voraussehen ließ, auf der Stufe von Ackerbaustaaten zu erhalten, durfte man etwa daran denken, die schon stark entwickelte französische, niederländische und belgische Industrie vom Weltmarkt zu verdrängen? Der Gedanke, den Weltmarkt der englischen Industrie zu erobern, mit Hilfe des Freihandels mußte doch jedem unbefangenen Beobachter auf den ersten Blick als ein Unding erscheinen. Nur englischer Hochmuth konnte derart die schon bestehende Konkurrenzfähigkeit der drei westeuropäischen Industriestaaten verkennen, und nicht minder zeugte es von ungeheurer Selbstüberschätzung, die englische Industrie selbst nur für die werdenden Industriestaaten hors de concurrence zu erklären, derart, daß es keinem möglich sein werde, seine Industrie, wie sehr sie auch durch Schutzzölle gesichert sei, gegenüber der englischen hoch zu bringen. Der Erfolg hat hier den englischen Freihändlern nicht nur gegenüber Frankreich, Holland und Belgien, nicht nur gegenüber Deutschland und den Vereinigten Staaten, sondern selbst, worauf im vierten Kapitel einzugehen sein wird, den eigenen Kolonien gegenüber Unrecht gegeben.

Drittens durfte England in der That aus der Reihe der wirthschaftlichen Produktionskräfte den Bodenreichthum fast ganz ausstreichen; waren die wirthschaftlichen Vortheile, welche man mit dieser Preisgabe erkaufte, in der That dem großen Kaufpreis entsprechend? Schon der nächste europäische Krieg möchte England, selbst wenn es an demselben nicht selbst betheiligt sein sollte, be=

lehren, wie äußerst gefährlich das Experiment war, in der Versorgung mit Lebensmitteln zu 50 bis 60 % vom Auslande abhängig zu sein.

Noch weniger aber entsprachen den realen Verhältnissen die weiteren, nur dem linken Flügel der englischen Freihändler eigenen Ausführungen. Es kann durchaus nicht als bewiesen gelten, daß die Zoll erhebenden Länder die Schutzzölle stets selbst tragen. Die Milleschen Theorien vom Ausgleich zwischen Preis und Angebot lassen sich so gut für wie gegen diese Lehre anwenden, und ein praktischer Beweis für oder wider diese Behauptung fehlte damals so gut, wie er selbst jetzt noch nicht erbracht ist. Ja die heutige Erfahrung scheint eher für das Gegentheil zu sprechen.

Was soll ferner jene sonderbare Unterscheidung zwischen Produzenten und Konsumenten, als ob nicht fast jeder Produzent zugleich Konsument und jeder Konsument zugleich Produzent sei? Am wenigsten aber wird man doch wohl gerade von den untersten Volksklassen sagen können, daß sie nur den Konsumenten zuzurechnen seien. Damit werden aber auch die ganzen daran geknüpften Folgerungen für den standard of life ihres Untergrundes beraubt. Das, was die radikalsten unter den englischen Freihändlern stets behaupteten, das Ausland würde sich durch Errichtung hoher Schutzzollmauern nur selbst schädigen, kann darum nicht einmal als theoretisch bewiesen gelten und wird durch die praktischen Erfahrungen nichts weniger als bestätigt.

Mehr Glück hatten die Radikalen mit der Prophezeiung, daß die übrigen Staaten England gegenüber einen Grund zu gereizter Zollpolitik niemals haben würden und ihm deshalb stets die Zollsätze gewähren würden, für die andere begünstigte Staaten ihre Waaren einführen dürften. Bei der von den Radikalen angerathenen Zollpolitik wäre dies aber wohl kaum der Fall gewesen. Das Verdienst dafür, daß wenigstens diese Prophezeiung sich erfüllte, gebührt einzig dem rechten Flügel der Freihändler, der zu günstiger Zeit England die Meistbegünstigung zu sichern wußte.

Wie hinderlich endlich England die prinzipielle Verwerfung aller Differentialzölle besonders für eine organische Entwickelung seiner Kolonialpolitik wurde, werden wir noch im vierten und letzten Kapitel sehen.

Soweit die Gegenausführungen des rechten Flügels zugeben, daß die anderen Staaten durch Schutzzollpolitik sich selbst schädigen, sind ihnen gegenüber nur die oben gemachten Einwendungen zu

wiederholen, soweit sie aber dann weiter ausführen, daß auch England dadurch geschädigt würde, muß man in diesen Ausführungen eine konsequente Weiterführung der auch auf der Bastiatschen Harmonienlehre begründeten Freihandelstheorien anerkennen. In der Frage einseitiger oder gegenseitiger Freihandelstheorie ist sicherlich der rechte Flügel der prinzipiell konsequentere. Wenn man ferner prinzipiell am Freihandel und der Verwerfung des Differentialzolles zugleich festhalten will, ist unzweifelhaft die vom rechten Flügel gefundene Lösung die glücklichste.

Die oben entwickelten und soeben charakterisirten Grundlagen der spezifisch englischen Freihandelstheorien fanden nun, wie schon oben erwähnt wurde, eine sehr weitgehende Verwirklichung in den Tarifreformen Peels in den Jahren 1842, 1845/1846 und 1849, wenngleich wichtige Bedenken doppelter Art ein radikales Vorgehen damals noch hinderten. Die ersten Bedenken waren finanzpolitische. Bei der großen in England herrschenden Abneigung gegen direkte Besteuerung haben auch die radikalsten Anhänger der Freihandelstheorie nie die Nothwendigkeit von Finanzzöllen bestritten. Sie unterscheiden zwei Arten solcher Finanzzölle. Die erste Art sind die sogenannten Ausgleichszölle, sie werden von allen denjenigen Waaren erhoben, die, wie der Branntwein, auch im Innern einer Steuer unterworfen sind. Die Höhe des Zolles entspricht dabei der Inlandssteuer. Die zweite Art sind die sogenannten Massenluxuszölle. Sie werden von Massenartikeln des allgemeinen Luxus erhoben, wie von Tabak, Kaffee, Thee und Zucker. Man sieht, daß dabei die besondere Ergiebigkeit des Zolles eine Hauptrolle spielt, um den Handel nicht mit kleinlichen Zollplackereien zu belästigen und die Verwaltungskosten möglichst niedrig zu stellen.

Zu diesen rein finanzpolitischen Bedenken kamen nun noch theils finanz-, theils schutzpolitische. Man behielt auch noch eine ganze Reihe der alten Schutzzölle, jedoch mit der ausgesprochenen Absicht späterer Beseitigung. Die Gründe für ihre vorläufige Beibehaltung waren doppelte, man wollte sowohl den produktiv technischen Uebergang vieler Arbeitskräfte von den landwirthschaftlichen zu den industriellen Gewerben erleichtern, wie man sich auch bewußt war, für den Ausfall der Erträge der Schutzzölle dem Reichshaushalt zuvor neue Einnahmequellen eröffnen zu müssen. Von gänzlich kopfloser Ueberstürzung der Reform kann darum freilich auch hier

schwer die Rede sein. Was man beabsichtigte, wurde in sorgfältiger und eingehender Weise vorbereitet.

In den Tarifreformen von 1845/1846 und 1849 schritt man dann auch in konsequenter Weise auf der einmal betretenen Bahn fort. Von Zöllen auf Lebensmittel bestand jetzt außer den schon oben genannten Finanzzöllen nur noch ein mäßiger Zoll auf Getreide, die sogenannte statische Abgabe. Dagegen wurde noch eine ganze Reihe industrieller Schutzzölle beibehalten. Als Grund hierfür wurde angeführt, die Industrie wäre wohl an sich stark genug, den Wettkampf mit der auswärtigen Industrie aufzunehmen; da sich aber jetzt im Innern durch die Entfaltung der vordem in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitskräfte ein größerer Wettbewerb für sie geltend mache, müsse der Schutz für sie eine längere Zeit gewahrt bleiben; sie bedürfe einer längeren Vorbereitungszeit.

An die Aufhebung eines großen Theils auch dieser Schutzzölle ging die vierte große Zollreform; sie vollzog sich unter der Aegide Gladstones, der sich bis zu Cobdens Tode seiner Leitung in der Handelspolitik meist willig unterordnete und damals die Theorien des linken Flügels der Freihändler noch nicht theilte. Prinzipiell, freilich nicht ganz ausnahmslos, sollten, abgesehen vou den obengenannten Finanzzöllen und der Einfuhrgebühr für Getreide, nunmehr Rohprodukte und Halbfabrikate zollfrei sein, Fabrikate mit Zöllen nicht über 10 pCt. belegt werden.

Die fünfte und letzte große Zollreform stand im Zusammenhang mit dem französisch-englischen Handelsvertrag Ende der sechziger Jahre.

Wir sahen oben, daß in Bezug auf die Tarifautonomie die englische Freihandelsschule in sich uneinig war, und daß die Richtung, welche dieselbe durch Verwerfung aller Handelsverträge durchführen wollte, im Beginn keineswegs prävalirte. Nun kam im Jahre 1860 von Frankreich her, speziell vom Freihändler Michel Chevalier, dem Berather Napoleons III. in volkswirthschaftlichen Fragen, die Anregung zum Abschluß eines französisch-englischen Handelsvertrages. Wir wissen, daß Cobden keineswegs ein Gegner der Zollverträge war, daß er vielmehr jener Richtung englischer Freihändler angehörte, die sich erst von der Verallgemeinerung der Freihandelstheorie einen Vortheil für Englands Handel versprach. Cobden war deshalb sehr geneigt, auf die französischen Anträge einzugehen, und es gelang ihm, Gladstone für seinen Plan zu gewinnen. Dieser wurde zudem noch zur Annahme der franzö-

sischen Anträge bestimmt durch den Widerstand der noch keineswegs ganz todten Schutzzollpartei, indem er hoffte, auf diesem Wege eine Beseitigung der noch bestehenden Schutzzölle, sowie eine Herabsetzung mancher die Grenze von Schutzzöllen fast streifenden Luxuszölle zu erreichen. Selbst ein Theil der radikalen Freihändler war geneigt, um diesen Preis seine prinzipielle Abneigung gegen Zollverträge zu opfern. Von gleicher Wichtigkeit war hier für Frankreich und die englischen Freihändler der Weinzoll. So war der Anknüpfungspunkt für die Verhandlungen von selbst gegeben. Hierzu kam nun noch ein anderes Moment, die Freihändler zur Eingehung von Vertragsverhandlungen geneigt zu machen. Jenes Moment war gegeben in der Stellung, welche der englische Freihändler in der Frage der Behandlung der Kolonien in zollpolitischer Beziehung einnahm.

Das Verhältniß der Kolonien zum Mutterlande regelten in Bezug auf die Handelspolitik zum ersten Mal die bekannten Cromwellschen Navigationsakten. Es handelt sich keineswegs, wie man gewöhnlich fälschlich sagt, nur um eine einzige Akte. Diese Akten gestatteten den Kolonien nur den Handel von und nach dem Mutterlande, d. h. sie legten den Kolonien die Verpflichtung auf, ihre Rohprodukte nur auf den englischen Markt zu bringen, auch wenn sie für andere Länder bestimmt waren, und umgekehrt ihren Bedarf in fremden Waaren nur in England einzukaufen, auch wenn sie aus anderen europäischen Ländern stammten. Vielfach wurde den Kolonien sogar ein eigener Gewerbebetrieb und die Verarbeitung ihrer Rohprodukte, z. B. das Raffiniren von Zucker oder das Branntweinbrennen verboten. Es bedeutete übrigens dieses sogenannte Kolonialsystem nur eine Uebertragung des Territorialsystems auf die Kolonialpolitik, wie dieses Territorialsystem, einen Hauptbestandtheil des Merkantilismus bildend, seinerseits wieder dem mittelalterlichen städtischen Bannmeilen und Stapelsystem nachgebildet war. Es huldigten dem Kolonialsystem übrigens im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert alle Kolonialstaaten gleichmäßig ihren Kolonien gegenüber, und England verfuhr immerhin noch am mildesten.

Nachdem Englands Kolonialsystem schon vielfach durchlöchert war, erhielt es endlich seinen Todesstoß durch den Abfall der vereinigten Staaten von Nordamerika. Nur durch den Verzicht auf das Kolonialsystem konnte England damals einen Theil, und zwar

gerade den wichtigsten Theil seiner Kolonien, besonders das für sein Kolonialreich höchst bedeutsame Kanada sich erhalten. An die Stelle des Verbotes eines direkten Handels der Kolonien mit den fremden Ländern trat ein System gegenseitiger Differentialzölle im Mutterlande und in den Kolonien. Die Kolonialprodukte hatten im Mutterlande geringere Zölle zu zahlen, als die gleichen Produkte, die aus fremden Ländern kamen, und andererseits mußten die Erzeugnisse fremder Länder in den Kolonien Zölle zahlen, wo die des Mutterlandes frei eingingen, oder höhere Zölle, wo auch auf den letzteren ein Finanzzoll lag.

Doch war der direkte Handel der Kolonien mit fremden Ländern auch unter diesen Voraussetzungen noch bestimmten Beschränkungen unterworfen. Zunächst war er nur in den sogenannten Free-Ports gestattet, ferner war die Einfuhr bestimmter Waaren noch ganz verboten, wenn sie nicht aus dem Reich, d. h. aus dem Mutterlande oder einer seiner Kolonien stammten, und drittens endlich wurde von einer großen Reihe des Massenkonsums neben dem Kolonialzoll noch ein ziemlich einträglicher und hoher Zoll erhoben, so daß sie also doppelt verzollt werden mußten.

Dieses System der Differentialzölle war nun zum ersten Mal schon durch die Peelschen Tarifreformen durchlöchert worden, indem sie für viele Waaren einen Zoll festsetzten, der dem bisher von den Kolonien zu entrichtenden Zoll entsprach oder selbst unter denselben herabsank, ohne daß die Kolonien durch eine besondere Vergünstigung in neuen Tarifverträgen entschädigt worden wären. Sie standen also für alle derart von den Peelschen Tarifreformen getroffenen Waaren fortan dem Auslande gleich.

Diese Entwickelung erklärt sich unzweifelhaft aus dem Einfluß, den damals die Freihandelsschule in England gewann und der besonderen Anwendung, welche ihre Lehre auf die koloniale Frage fand. Man hatte auch jetzt noch nur das eine Ziel im Auge, die Kolonien nach Möglichkeit auszunutzen. Dieses Ziel hatte die neue Kolonialpolitik mit der des sogenannten Kolonialsystems durchaus gemeinsam. Da es aber nicht mehr möglich war, sie einfach für das Mutterland arbeiten zu lassen, so schien es dann das Beste, sie kurzer Hand als Ausland zu behandeln. England verstieß seine Kinder, welche stets nur seine Stiefkinder gewesen waren, um sie mit desto geringeren Skrupeln ausnutzen zu können. Die damalige englische Freihandelspartei ging also direkt auf eine Trennung derjenigen Kolonien vom Mutterlande aus, welche nicht

mehr in völliger wirthschaftlicher Abhängigkeit sich erhalten ließen, d. h. aller derjenigen Kolonien, in denen das weiße, aus Europa stammende Element überwog.

Jedoch auch hier bewies der englische Freihandel jenes den Engländern eigenthümliche Verfahren, nichts zu überstürzen, alles, auch die radikalsten Absichten, doch schrittweise durchzuführen. So sollte denn auch die Selbständigkeit der in Rede stehenden Kolonien zunächst nur durch eine ziemlich weitgehende verfassungs- und handelspolitische Emanzipation vorbereitet werden.

Die erstere interessirt uns in diesem Zusammenhange an sich nicht und kann deshalb nur kurz berührt werden. Sie gab den sogenannten selbständigen Kolonien eine dem Mutterlande nachgebildete parlamentarische Regierung und räumte dieser Regierung sehr weitgehende Befugnisse ein, nicht nur in Fragen der inneren Verwaltung, Gesetzgebung und Besteuerung, sondern schon nach kurzer Zeit, wenn auch in beschränkterem Maße, in Fragen der äußeren diplomatischen und kommerziellen Politik. Diese letzteren haben für uns ein größeres Interesse.

Im Jahre 1849 wurde zunächst in Kanada, das überall der Bahnbrecher ist, 1854 auch in den übrigen selbständigen Kolonien das Reichs- und das Differentialzollsystem zu Gunsten des Mutterlandes aufgehoben, während die Kolonien selbst im Mutterlande noch Differentialzölle genossen, soweit nicht die oben erwähnten Tarifreformen Gladstones vom Jahre 1854 wiederum einen großen Theil derselben beseitigten; ferner wurden alle in den Kolonien noch bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben, und drittens endlich den Kolonien das Recht eingeräumt, eigene selbständige Zolltarife aufzustellen. In allen diesen Punkten waren beide Richtungen der Freihändler in Bezug auf die Kolonialpolitik unter sich einig, nur daß der linke Flügel direkt auf eine Abstoßung der sogenannten freien Kolonien hinausging, während dem rechten Flügel die weitgehendste politische und kommerzielle Emanzipation an sich genügte; auseinander gingen beide Richtungen wiederum in der Frage, ob den Kolonien der Abschluß eigener Handelsverträge gestattet werden sollte. Der rechte Flügel war hierzu bereit und hatte sogar nichts dagegen einzuwenden, daß die sogenannten selbständigen Kolonien durch diese Handelsverträge nicht nur anderen Kolonien, sondern selbst Staaten, die mit dem britischen Kolonialreich in keinerlei Beziehungen standen, Sondervergünstigungen gewährten, ohne daß sie diese zu verallgemeinern brauchten; nur sollten die Kolonien ver-

pflichtet sein, die Genehmigung der englischen Regierung und damit auch des englischen Parlaments für ihre Handelsverträge einzuholen; der linke Flügel wollte sich zu einem solchen Zugeständniß nicht verstehen. Seine Abneigung gegen Handelsverträge und Differentialzölle übertrug sich auch auf die Kolonialpolitik. Dieser Unterschied in der Auffassung machte sich auch geltend in der verschiedenen Behandlung der Kolonien in Bezug auf die Gestattung des Abschlusses von Handelsverträgen. Den älteren sogenannten selbständigen Kolonien, d. h. den nordamerikanischen ist in Bezug auf die Abschließung von Handelsverträgen eine ziemlich weitgehende Berechtigung eingeräumt worden, gemäß der oben wiedergegebenen Anschauung des rechten Flügels in dieser Frage. Den erst später hinzukommenden sogenannten selbständigen Kolonien wurde aber die Befugniß zum selbständigen Abschluß von Handelsverträgen nicht mehr zugestanden; sie konnten Verträge nur unter Vermittlung des Mutterlandes abschließen, brauchten sich solche aber andrerseits auch nicht aufdrängen zu lassen. Einiger waren beide Richtungen wieder untereinander in Betreff der Betheiligung der Kolonien an den Handelsverträgen des Mutterlandes. Es wurde als Prinzip angenommen, daß die Kolonien an den Handelsverträgen des Mutterlandes nur dann betheiligt werden sollten, wenn das englische Parlament ihnen durch den Gouverneur eine solche Betheiligung antragen lasse, und das koloniale Parlament den Antrag annehme. Es sei gleich hier bemerkt, daß eigene selbständige Handelsverträge den Kolonien nur mit wenigen Ausnahmen gestattet wurden, und ebenso selten das Mutterland für die später hinzugekommenen sogenannten selbständigen Kolonien Handelsverträge vermittelt hat, daß dagegen eine Betheiligung der Kolonien an den Handelsverträgen des Mutterlandes fast die Regel bildete.

In den Bestimmungen über die Zollpolitik der Kolonien kommt das System der englischen Freihandelsschule sehr deutlich zum Durchbruch. Sie lassen den förmlichen Haß besonders des linken Flügels dieser Schule gegen Differentialzölle selbst das blödeste Auge erkennen. Im Uebrigen aber erlaubte man den Kolonien, selbständige Zolltarife aufzustellen, indem man von der Erwägung ausging, die Kolonien kommerziell am besten auszunutzen, wenn man sie als Ausland behandele; dann aber mußte ihnen auch die Möglichkeit gegeben werden, alle kommerziellen Fehler des übrigen Auslandes mitzumachen, dazu gehörte nach den Theorien der englischen Freihandelsschule auch, sich mit hohen Schutzzollmauern

einzuschließen; konnten doch derartige Zölle nach der oben skizzirten sonderbaren Auffassung England nur nützlich sein, indem das Ausland sich durch jene nur selbst schädige. Ein Danaergeschenk war also in den Augen der englischen Freihändler die den Kolonien gewährte Freiheit eigener Tarifaufstellung, denn daß jene sofort zu Schutzzöllen schreiten würden, daran zweifelte man in England nicht. Diese letztere Annahme war in der That richtig; nur irrten die englischen Freihändler in der Meinung, die Kolonien würden sich dadurch nur selbst schädigen. Es war dies in den Kolonien so wenig der Fall, wie es den anderen Ländern andere als vielleicht ganz vorübergehende Nachtheile gebracht hat. Im Gegentheil schlugen die Schutzzölle, wofern sie nur in mäßigen Grenzen sich hielten, hier, wie anderswo, zum Vortheil der jene Zölle erhebenden Länder aus.

In der Durchführung der Behandlung der Kolonien als Ausland in zollpolitischer Beziehung fehlte noch ein wichtiger Schlußstein. Noch bestanden, wie schon oben erwähnt wurde, eine ganze Reihe von Differentialzöllen zu Gunsten der Kolonien. Sie zu beseitigen, reizte besonders den linken Flügel der englischen Freihändler, ebenso das Bewußtsein, daß das Gebäude ihrer Kolonialpolitik noch unvollendet sei, wie ihr eifriges Bestreben nach Vereinfachung des Zolltarifes, welches Differentialzölle überhaupt nicht dulden konnte und wollte. Wunderbar könnte es scheinen, daß jene Differentialzölle dann überhaupt noch bestanden. Einerseits aber hatte die Schutzzollpartei es bisher zu hindern gewußt, daß für die betreffenden Waaren die Zölle allgemein auf den Kolonialtarif herabgesetzt wurden, und andererseits hatten die Freihändler selbst nicht zum Zwecke des Ausgleichs darin willigen wollen, die von den Kolonien zu entrichtenden Zölle irgendwie zu erhöhen. Jetzt schien der Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich die günstigste Gelegenheit zu bieten, auch mit den letzten Resten dieser Differentialzölle aufzuräumen.

Die Sachlage war also, um sie uns kurz noch einmal zu vergegenwärtigen, die folgende: Das französische Anerbieten der Abschließung eines Handelsvertrages bot den Freihändlern Gelegenheit, einen Theil der gemäßigten schutzzöllnerischen Partei für Herabsetzung oder selbst Aufhebung der bisher bestehenden Finanz und Schutzzölle zu gewinnen, sowie für eine Beseitigung der zu Gunsten der Kolonien noch immer bestehenden Differentialzölle, welche vorzüglich den Freihändlern des linken Flügels ein besonderer Dorn

im Auge waren, wenn es gelang, Frankreich zur Herabsetzung seiner großen Schutzzölle wenigstens zu Gunsten Englands zu gewinnen. So spaltete sich der linke Flügel der Freihändler noch einmal. Ein großer Theil erklärte sich bereit, die Verwirklichung zweier seiner Prinzipien, Herabsetzung oder Aufhebung noch vieler bestehender Finanz- und Schutzzölle, Beseitigung der Differentialzölle zu Gunsten der Kolonien, zu erkaufen mit der Aufgabe seines Prinzips der Tarifautonomie in einem bestimmten Falle.

Zudem kam noch eine besondere in dem projektirten Handelsvertrag vorgesehene Bestimmung, welche selbst radikalere Manchestermänner geneigt machen konnte zur Annahme des Vertrages, das war die sogenannte Meistbegünstigungsklausel; denn wenn jenen auch wenig daran lag, durch Tarifverträge, d. h. durch Aufgabe der Tarifautonomie für die Ausbreitung des Freihandels im Auslande zu sorgen, so waren sie doch sehr bereit dazu, an den Vortheilen des Freihandels im Auslande Theil zu nehmen, da, wo sie sich dafür vom Auslande keine Tarifänderungen brauchten diktiren zu lassen, dazu bot aber die Meistbegünstigungsklausel die beste Gelegenheit. Es enspracht dies der Theorie selbst der radikalsten Anhänger der Tarifautonomie auch nach einer anderen Seite hin. Stets nämlich hatte man betont, man müsse alles vermeiden, was dazu führen könne, daß England gegenüber erhöhte Differenzialtölle angesetzt würden.

Schließlich aber konnte für solche, welche nur auf den Schein sahen, und unter den Doktrinären gab und giebt es deren immer eine genügende Anzahl, der mit Frankreich vereinbarten Tarifänderung der Schein der Autonomie gewahrt bleiben durch die schon bei den Verhandlungen selbst in Aussicht genommene Verallgemeinerung der zunächst nur Frankreich bewilligten Tarifsätze. So erklärte sich also ein Theil des linken Flügels der Manchesterleute zu einem Kompromiß bereit.

Zu den charakterisirten drei Gruppen von Parlamentariern, welche theilweise nur aus doktrinären und prinzipiellen Gründen, theilweise aus Opportunitätsrücksichten mannigfacher Art zur Annahme des Handelsvertrages bereit waren, zu den einem Kompromiß nicht ganz abgeneigten Freihändlern des linken Flügels, deren Führer Gladstone war, zu den Freihändlern, welche die Lehrbegriffe der Manchesterschule über die Tarifautonomie überhaupt nicht zu den ihren gemacht hatten, im Gegensatz dazu vielmehr für eine Propaganda des Freihandels sich begeisterten, den Anhängern

Cobdens, und zu den gemäßigten Schutzzöllnern, welche bereit waren, wenigstens etwas zu opfern, um nicht in Kürze das ganze Schutzzollsystem zusammenbrechen zu sehen, kamen endlich die Vertreter der englischen Fabrikzentren von Manchester, Belfast, Leeds, Nottingham und Leicester, welche, jeder theoretischen Erwägung fern, nur die großen Vortheile für die englische Industrie im Auge hatten und den Abschluß des Vertrages enthusiastisch begrüßten.

Aus diesen Gruppen setzte sich also die parlamentarische Mehrheit zusammen, welche gegen die ultraradikalen Freihändler und die großgrundbesitzenden Schutzzöllner den französischen Handelsvertrag annahm, dann aber sofort verallgemeinerte, wie dies ja von vornherein vorgesehen war.

Die sogenannte Cobdensche Schule hat diesen französch-englischen Handelsvertrag den Cobdenvertrag benannt, was insofern falsch ist, als, wie gesagt, die Anregung dazu von dem französischen Freihändler Michel Chevalier ausging, und Cobden nur von englischer Seite die Verhandlungen leitete. Andererseits hat freilich Cobden durch die Zähigkeit, mit der er bei den noch vorbehaltenen Verhandlungen über einige Ausführungsbestimmungen des Handelsvertrages dann auch ferner noch die Interessen der englichen Industrie vertrat, sich um diese sehr große Verdienste erworben und durfte insofern Anspruch auf ihren Dank erheben. Diese Ausführungsbestimmungen sind niedergelegt in zwei Nachtragskonventionen zu dem Vertrage. Dieser Handelsvertrag lief, wie gleich hier bemerkt sei, mitunter gekündigt, wenn in Frankreich gerade die schutzzöllnerische Partei am Ruder war, aber doch niemals definitiv aufgehoben, bis zum 15. Mai 1882, wo ein neuer Vertrag zu Stande kam, der uns im nächsten Kapitel beschäftigen soll.

Der auf Grund des französisch-englischen Handelsvertrages reformirte Tarif bezweckte und verwirklichte im Allgemeinen die prinzipielle Aufhebung der Fabrikatszölle, theilweise Abschaffung oder Ermäßigung der Zölle auf die nothwendigen Verbrauchsgegenstände und Beibehaltung nur der ergiebigsten Finanzzölle. Von den Zöllen, welche aufrecht erhalten blieben, wären zu nennen zunächst die sogenannte statische Abgabe auf Getreide, ferner der noch immer nicht ganz unbedeutende Weinzoll, der Hopfen- und Bauholzzoll und endlich die vier bekannten Finanzluxuszölle auf Zucker, Tabak, Thee und Kaffee und als Ausgleichszölle für inländische Steuern der Branntweinzoll und ein erhöhter Zoll auf raffinirten Zucker. Es waren diese Zölle jedoch keineswegs so un-

bedeutend, wie man annehmen sollte, wenn man England als das Muster des Freihandels preisen hört. England brachte durch diese Zölle einen größeren Theil seiner Staatseinnahmen auf, als die meisten schutzzöllnerischen Staaten, nämlich gut ein Viertel.

Die Durchführung des spezifisch englischen Freihandels bis in seine letzten Ausläufer zu verfolgen, bleibt uns jetzt nur noch übrig, von den Handelsverträgen der sechziger Jahre zu sprechen und einigen weiteren Zollherabsetzungen, welche theils im Zusammenhang mit jenen, theils rein autonom erfolgten.

Hierbei muß es zunächst überraschen, daß England auch fernerhin noch zur Eingehung neuer Handelsverträge sich willig zeigte. Es erklärt sich jedoch dies daraus, daß Cobden bis zu seinem Mitte der sechziger Jahre erfolgten Tode die Führung der Freihandelspartei behauptete, obgleich er niemals ein öffentliches Amt bekleidet hat, und daß zu jener Zeit deshalb in der Freihandelspartei die für die Propaganda der Freihandelstheorie eintretende Richtung prävalirte, welche ihrem Programm gemäß die Handelsverträge begünstigte. So gelang es Cobden stets, freilich unter mancherlei Modifikationen, eine parlamentarische Mehrheit für die Handelsverträge zusammenzubringen. Außerdem gab es ja ein Mittel, stets auch radikalere Elemente der Freihandelsschule für einen Handelsvertrag zu gewinnen, dies war die sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Sie lockte stets eine große Zahl derselben ins andere Lager hinüber.

Nicht minder überraschend ist es auf der anderen Seite, daß es England auch jetzt noch gelang, eine Reihe von Handelsverträgen abzuschließen, da es doch durch den unbedingten Uebergang zum Freihandelssystem sich der Möglichkeit, irgend welche Aequivalente anzubieten, beraubt zu haben schien. Bei dieser weit verbreiteten Annahme wird das Eine vergessen, daß zunächst England in einigen Zöllen doch noch ein Kampfmittel besaß, wobei es sich in der glücklichen Lage befand, daß die Aufhebung einiger dieser Zölle den verhandelnden Staaten den Verhältnissen gemäß besonders werthvoll erscheinen mußte. Ferner konnte England in Schifffahrts- und ähnlichen Verkehrsvergünstigungen auch jetzt noch schätzbare Gegengebote machen, da hier der Doktrinarismus der Manchesterpartei sich weniger verschwenderisch gezeigt hatte. Zu dritt boten die Beschränkungen, welche den Kolonien in ihrer Handelspolitik auferlegt waren, eine günstige Gelegenheit, dem Mutterlande vortheilhafte Handelsbedingungen zu erwirken auf Kosten der Kolonien. Wir

werden sehen, wie England durchaus nicht vor einem solchen Schacher zurückschreckte. Auch kannte man in vielen Staaten die starke freihändlerische Strömung in England nicht genügend. Man befürchtete deshalb einen Umschwung in der Haudelspolitik und hielt es aus diesem Grunde für das Sicherste, vor den Folgen desselben sich im Voraus durch einen Handelsvertrag zu schützen; denn es auf einen Zollkrieg mit England ankommen zu lassen, wagte damals schwerlich irgend ein Staatsmann seinem Lande zuzumuthen. Vielen, besonders den kleineren Staaten gegenüber konnte England die Abschließung eines günstigen Handelsvertrages auch durch das enorme Gewicht seiner wirthschaftlichen und politischen Ueberlegenheit erzwingen auch ohne Gegengebote, welche irgendwie ins Gewicht gefallen wären. Last not least aber gelang es Cobden in der That, eine ziemlich weit verbreitete Propaganda für seine gegenseitige Freihandelstheorie zu machen, was ihm sehr förderlich war für die Annahme seiner Anträge.

Dies im Wesentlichen die Beweggründe, welche auf beiden Seiten zur Abschließung der Handelsverträge führten. Das System, welches dabei auf englischer Seite verfolgt wurde, war dasselbe, wie bei dem französischen Handelsvertrage, einerseits Meistbegünstigung und andrerseits Tarifherabsetzungen; die aber dann stets sofort verallgemeinert wurden, so daß man Differentialzölle vermied. Hierzu kam als drittes Moment, daß England den meisten mit ihm einen Handelsvertrag eingehenden Staaten versprach, es würde den Kolonien niemals gestatten, ihre Waaren mit einem höheren Zoll zu belegen, als die aus dem übrigen Kolonialreich oder aus England selbst eingeführten.

Wir zählen nun die Handelsverträge kurz auf. Der erste war der mit Belgien vom Jahre 1862. England verspricht Meistbegünstigung in allen Zoll- und Verkehrsangelegenheiten im Mutterlande und in den Kolonien und erhält dafür von Belgien ebenfalls eine allgemeine Meistbegünstigung, daneben aber noch eine Herabsetzung der Baumwollen- und Garnzölle sowie der Schifffahrtsgelder. Wichtig ist hier besonders, daß England Belgien Meistbegünstigung auch in den Kolonien versprach. Es bedeutete dies, daß England sich verpflichtete keinen Handelsvertrag der Kolonien zu genehmigen, der die in jenem Vertrage anderen Staaten eingeräumten Vergünstigungen nicht auch auf Belgien ausdehnte. Durch diese Bestimmung hatte in Bezug auf die Kolonialpolitik der linke Flügel dem rechten eine sehr wichtige Konzession

abgerungen, die dadurch noch an Bedeutung gewann, daß sie durch die weiteren sowie durch die vorangehenden Meistbegünstigungsverträge nicht auf Belgien beschränkt blieb.

Der nächste Vertrag mit Italien stimmte im ersten Theil mit dem belgischen überein, außerdem verpflichtete sich Italien gegen keine britischen Waaren Einfuhrverbote zu erlassen. Dann kommt der Handelsvertrag mit Preußen und dem Zollverein, dessen günstige Bedingungen England wesentlich dem Umstande verdankte, daß damals auch im Zollverein die Freihandelspartei am Ruder war. Er war, wie die früheren, ein allgemeiner auch auf die Kolonien ausgedehnter Zoll- und Schifffahrtsvertrag der Meistbegünstigung. Er enthielt außerdem die Bestimmung, daß jeder der Staaten sich verpflichte, die Kohlenausfuhr weder zu verbieten noch mit Zöllen zu belegen. Auf preußischer Seite hielt man dies Zugeständniß für ein sehr werthvolles. Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß in diesem Handelsvertrage sich ein Passus findet, den noch bis vor Kurzem die englische Regierung selbst in dem Sinne auffaßte, es werde durch ihn erklärt, die Meistbegünstigung in den Kolonien sei derart zu verstehen, daß diese günstigere Bedingungen auch nicht dem Mutterlande noch seinen Kolonien gewähren dürften für Waaren, die zur See eingeführt würden, wenn diese Begünstigungen nicht auch auf den Zollverein ausgedehnt würden. Es bedeutete diese Erklärung der Meistbegünstigung zugleich eine neue Errungenschaft des linken Flügels der Freihändler in der Kolonialpolitik.

Der letzte der europäischen Verträge, derjenige mit Oesterreich, enthielt außer der bekannten Meistbegünstigung Tarifbestimmungen. England konnte hier das für Oesterreich werthvolle Versprechen machen, seine Zölle auf Werk- und Bauholz sowie auf Wein durch eine autonome Zolltarifgesetzgebung aufzuheben bezw. herabzusetzen, wogegen Oesterreich sich verpflichtete, englische Waaren nicht mit einem höheren Zoll als 25 bezw. 20 pCt. des Werthes zu belegen. Spätere Nachtragskonventionen gewährten England dann noch weitere Zollermäßigungen. Auch hier kam es übrigens damals England zu gute, daß in Oesterreich gerade damals ein freihändlerisches Ministerium am Ruder war. Es folgen dann eine ganze Reihe von Handelsverträgen mit wirthschaftlich und politisch England weit unterlegenen Staaten, deren Abschluß einfach erzwungen wurde. Es waren die Handelsverbindungen mit der Türkei, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Aegypten, den zentralamerikanischen

Staaten. Es waren wieder die bekannten allgemeinen gegenseitigen Meistbegünstigungsverträge.

Damit hört die Durchführung des Freihandelssystems von Seiten Englands auf. Cobden war gestorben, und alsbald kam im englischen Parlament die für einseitigen Freihandel schwärmende Richtung auf, welche sich abgeneigt zeigte, irgendwie auf Vertragsverhandlungen einzugehen und die wenigen noch erfolgenden Zollermäßigungen ganz autonom und einseitig vornahm, obgleich es sehr wohl möglich gewesen wäre, dafür Kompensationen von anderen Staaten zu erhalten.

Ende unserer Periode bestanden nur noch der Weinzoll, von neuem ermäßigt, drei Finanzluxuszölle auf Tabak, Thee und Kaffee und die Ausgleichzölle auf Branntwein und raffinirten Zucker, letzterer aber ermäßigt um den Betrag des jetzt nicht mehr erhobenen Finanzzolles auf Zucker. Finanziell, d. h. für den Reichshaushalt kamen die sämmtlichen Ermäßigungen der sechziger Jahre sehr wenig in Betracht. England zählt auch heute noch rein quantitativ durchaus zu den Staaten, die ihr Budget zu einem sehr beträchtlichen Theile auf Zölle basiren. Anders stellt sich die Antwort, wenn man von schutzzöllnerischer Seite nach dem Ergebniß der Zollreduktionen fragt. Dann muß man zugestehen, daß einige dieser Ermäßigungen, wie z. B. diejenige für Zucker, geradezu vernichtend auf die davon betroffenen Erwerbszweige gewirkt haben. Ohne die theilweise Aufhebung des englischen Zuckerzolls hätte unsere deutsche Zuckerindustrie wohl kaum einen so ungeahnten Aufschwung genommen. Wenn also die englischen Schutzzöllner gehofft hatten, durch ihre Nachgiebigkeit wenigstens die noch bestehenden Schutzzölle zu retten, so sahen sie sich darin theilweise sehr empfindlich getäuscht.

Kapitel II.

Die Zollpolitik Englands seit 1870.

Um die Zollpolitik Englands seit 1870 zu verstehen, müssen wir zuvor wiederum, wie wir dies auch im vorangehenden Kapitel bei den betreffenden Abschnitten gethan haben, näher eingehen auf die neuen Strömungen, welche sich seit Mitte der siebziger Jahre in immer steigendem Maße geltend machen in Bezug auf theoretische Fragen der Zollpolitik. Es handelt sich dabei nur um die Wandlungen, welche die Lehren der Freihandelsschule in sich er-

führen; denn prinzipielle Gegner des Freihandels, prinzipielle Anhänger des Schutzzollsystems giebt es heute in England noch nicht.

Wir erinnern uns, daß in den sechziger Jahren das Freihandelssystem noch prinzipiell begründet wurde mit der Lehre von der internationalen Arbeitstheilung, mit der Behauptung vermöge des Freihandels werde man England zum Industriemarkt der Welt machen. Diese Behauptung ließ sich bei dem erfolgreichen Uebergang so vieler Staaten zur Industrie trotz oder beinah in Folge des englischen Freihandelsprinzips nicht mehr halten. Die englische Freihandelsschule mußte darum im Ausgang der sechziger und Beginn der siebziger Jahre ihr Lehrgebäude ganz von neuem aufrichten. Das neu errichtete Lehrgebäude faßt sich jetzt in folgenden Sätzen zusammen:

Man erhob zunächst gegen den Schutzzoll den Vorwurf, er sei nur allzu geeignet, künstlich nicht lebenskräftige Erwerbszweige ins Leben zu rufen, welche niemals vermögend sein würden, sich aus eigener Kraft zu halten. Derartige Schutzzölle seien aber nach doppelter Seite hin verderblich; sie vertheuerten erstens ohne jeden Nutzen dem Volke Produkte, welche es bei freiem Weltmarkt viel billiger gewinnen könne, und entzögen zweitens die in jenen Erwerbszweigen beschäftigten Arbeitskräfte anderen viel nützlicheren Thätigkeiten. Ferner erhob man gegen den Schutzzoll den Vorwurf, er erhalte künstlich Erwerbszweige lebenskräftig, welche sich ohne den Schutzzoll nicht länger würden behaupten lassen. Auch auf diese Erwerbszweige müsse man aus den oben angegebenen Gründen verzichten. Drittens aber laufe man bei Schutzzöllen Gefahr, an sich lebenskräftige Erwerbszweige bis zu einer künstlichen, treibhausartigen Blüthe gedeihen oder in einer gefährlichen Ruhe sich wiegen zu sehen. Eine höchst gefahrvolle Krise, welche auch dem andern Erwerbsleben sich mittheilen müsse, werde davon schließlich die Folge sein. Diese Lehre berührte sich dabei mit einem allgemeineren, der sogenannten klassischen Oekonomik entlehnten Satze, daß jeder staatliche Eingriff in das wirthschaftliche Leben nur künstliche, nicht lebenskräftige Gebilde zu erzeugen vermöchte und im schlimmsten Falle sogar nach der anderen Seite hin zerstörend oder doch schädlich wirken könne, indem er die in jenen Berufszweigen verwandten Arbeitskräfte hindere, sich wirklich produktiven Erwerbszweigen zuzuwenden.

Bis zu diesem Punkte gehen die gemäßigten und extremen Freihändler in ihren Doktrinen zusammen; nun aber trennen sich

ihre Wege. Die extremen Freihändler führen weiter aus: Wenn die Schutzzölle derart schädlich seien, so könne man nur wünschen, daß die fremden Länder bei ihrem von neuem angenommenen Schutzzollsystem beharrten. Der für England allerdings ziemlich empfindliche Aufschwung, den die Industrie in jenen Ländern genommen, sei nicht eine Folge des neu adoptirten Schutzzollsystems, sondern der langen vorangehenden Freihandelsperiode. England habe sich selbst schwer geschädigt, indem es der Freihandelstheorie auch im Auslande zur Geltung verholfen habe. Man könne in England nur erfreut sein, daß jene Staaten in ihrer Verblendung zum Schutzzollsystem zurückgegriffen hätten. Die nützlichen Folgen für England würden sich zeigen, sobald nur erst die letzten Wirkungen der vorangehenden längeren Freihandelsperiode vorüber seien. Mit Eifer weisen darum die radikalen englischen Freihändler auf jede Krisis in einem schutzzöllnerischen Lande hin. In jeder derselben erblicken sie sofort einen Beweis für ihre Prophezeiung. Für die Krisen im eigenen Lande sind sie mit demselben Eifer blind. Von diesen Grundsätzen ausgehend, beharren die extremen Freihändler auch jetzt noch auf dem Standpunkt radikal durchgeführter Zollautonomie. Sie haben aber, wie wir sehen werden, in dieser Beziehung an Boden verloren.

Dagegen führten die gemäßigten Freihändler aus, diese letzteren Deduktionen machten sich gerade die hauptsächlichste der schutzzöllnerischen Irrlehren zu eigen, daß nämlich der internationale Handel auf eine gegenseitige Ausnutzung der handeltreibenden Staaten hinauslaufe. Der einseitige Freihandel sei nur eine besondere Gestaltung dieser so verderblichen Irrlehre. Nicht aber Kampf, sondern Frieden fördere die Interessen des Handels. Eine friedvolle Handelspolitik sei aber allein der gegenseitige nicht der einseitige Freihandel; denn nur der allgemein durchgeführte Freihandel begünstige die von der Natur selbst gewollte Arbeitstheilung und führe dadurch eine Interessenharmonie herbei, welche statt der unter dem einseitigen Freihandel nicht minder wie unter dem Schutzzollsystem an der Tagesordnung stehenden und oft bis zur Feindseligkeit ausartenden Eifersucht eine in den friedfertigsten Formen sich vollziehende gegenseitige Förderung zur Folge haben würde. Erst ein vollständig durchgeführter Freihandel könne den Beweis erbringen, daß keineswegs der Vortheil eines Landes nur durch Benachtheiligung der anderen zu erkaufen sei. Auf dieser Grundlage könnten leicht auch alle besonderen Irrthümer der einseitigen

Freihandelstheorie nachgewiesen werden. Bei dem regen Verkehr Englands mit allen Handelsstaaten könne sehr wohl eine Handelskrise dieser Länder sich auch auf England ausdehnen. Es könne darum durchaus nicht im Interesse Englands liegen, die Erwerbsthätigkeit der anderen Handelsstaaten durch das Schutzzollsystem von andauernden Krisen bedroht zu sehen. Ferner würden die durch den Freihandel prosperirenden Länder für Englands Produkte ein aufnahmefähigerer Markt sein, als die durch das Schutzzollsystem in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung zurückgehaltenen. Die größere Aufnahmefähigkeit würde die vergrößerte Konkurrenzfähigkeit jener Länder reichlich aufwiegen. Die gemäßigten Freihändler, also diejenigen, welche wir oben als die Cobdensche Schule zusammenfaßten, haben darum im Sinne ihres Meisters die Handelsvertragspolitik in ihr Programm aufgenommen, gleich ihm offenbaren sie dabei eine große Vorliebe für die Meistbegünstigungsklausel und eine fast fanatische Abneigung gegen Differentialzölle.

In ihren Resultaten stimmen also die neuen Freihandelstheorien mit den alten überein, auch der Bruch in der Freihandelsschule in der Frage der Tarifautonomie hat sich erhalten. Nur die Begründung der Theorien ist eine andere geworden.

Bevor wir nun auf eine Kritik dieser neuen Begründung eingehen, wird zunächst zu zeigen sein, worin diese neue Freihandelstheorie sich von der früheren unterscheidet. Die alte Freihandelsschule war ausgegangen von den wirthschaftlichen Verhältnissen Englands und der Kontinentalstaaten; sie hatte mit nur geringem rein theoretischen Beiwerk aus diesen Verhältnissen heraus die Nothwendigkeit des Freihandels zu erweisen gesucht. Sie stand also, ob bewußt oder unbewußt, ist zunächst freilich noch eine Frage für sich, auf dem wissenschaftlichen Boden der modernen historischen Nationalökonomie. Ihre Fehler hatten darin bestanden, daß sie die wirthschaftliche Lage Englands weit überschätzte, die aller anderen Staaten weit unterschätzte; mit anderen Worten, ihr Fehler lag in einem sehr weit gehenden optimistisch gefärbten Chauvinismus auf wirthschaftlichem Gebiet. Dieser Fehler hatte sich in sehr kurzer Zeit gerächt, indem keine ihrer glänzenden Prophezeiungen in Erfüllung ging und England durchaus nicht zum ausschließlichen industriellen Weltmarkt wurde, zu dem es der Freihandel mit Aufopferung der Landwirthschaft hatte machen wollen. Anstatt nun eine Revision der Theorien nach der Seite hin vorzunehmen, daß man zeigte, auch ohne daß diese glänzenden Prophezeiungen sich

erfüllten, entspreche doch der Freihandel den Verhältnissen Englands, verließ die Freihandelsschule wiederum vollständig diesen Boden historischer Betrachtung und verlor sich wieder in allgemeine theoretische Betrachtungen über den Werth und die Verwerflichkeit von Freihandel und Schutzzoll. Ihre Theorien und Deduktionen knüpfen wiederum an an das ganz allgemeine und durchaus theoretisch-doktrinär gehaltene Lehrgebäude der sogenannten klassischen Nationalökonomie. Dieser Rückfall läßt uns aber auch ersehen, daß es unbewußt und rein zufällig war, wenn die Theorien der englischen Freihändler in der Periode vor 1870 mehr von den speziellen englischen Verhältnissen und weniger von rein theoretisch-doktrinären Voraussetzungen ausgingen. Bei dem geringsten Umschwung der Verhältnisse fiel man wieder in die alte Deduktionsweise zurück.

In unserer Kritik werden wir am besten ausgehen von dem allgemeinen Satz, von dem die Freihandelstheorien nur ein Ausfluß sind, daß jeder Staatseingriff in das Getriebe des wirthschaftlichen Lebens nur von Unglück sein könne. Man wird zugeben müssen, daß diesem Satze insofern eine relative Wahrheit beizumessen sei, als besonders die neuesten Untersuchungen über die merkantilistischen Bestrebungen des sogenannten aufgeklärten Despotismus gestatten, viele für dieselben sprechenden Beispiele anzuführen. Alle diese Beispiele vermögen aber nur das Eine zu beweisen, daß büreaukratische, aus doktrinären Prinzipien allein hergeleitete Eingriffe in das Wirthschaftsleben ohne eine enge Verbindung mit den maßgebenden Interessenkreisen des praktischen Lebens, ohne Berücksichtigung der von jenen gemachten Erfahrungen, ohne eine sorgfältige Abwägung der in jenen Kreisen ausgesprochenen Bedenken und Einwände freilich derartige üble Folgen nach sich ziehen können. In dieser Beziehung hat aber die sogenannte klassische Schule da, wo sie ans Ruder kam, freilich in einem dem Merkantilismus entgegengesetzten Sinne, indem sie nur zerstörte, nirgends aufbaute und freie aus den wirthschaftlichen Interessenkreisen ihr entgegengebrachte Organisationen mit größter Schroffheit zurückwies, mindestens ebenso große Fehler begangen, als der Merkantilismus. Die Rechnung gleicht sich in dieser Beziehung mindestens aus.

Was so von den oben skizzirten allgemeinen Ausstellungen der sogenannten klassischen Schule gilt, daß sie nur relative, aber durchaus keine absoluten Wahrheiten enthielten, für welche sie doch angesehen sein wollten, das gilt auch von den Folgerungen, welche

man aus diesen Sätzen für die Theorie der Zollpolitik zog. Gleich der erste Satz enthält eine solche relative Wahrheit. Es trifft zu, wo durch Schutzzölle beabsichtigt werden sollte, Erwerbszweige ins Leben zu rufen, für die, sei es überhaupt, sei es unter den gegebenen Verhältnissen, noch jede irgendwie entwickelungsfähige Grundlage fehlt. Was anderes aber ist es, durch Schutzzölle ins Leben tretende Erwerbszweige kräftigen, was anderes, noch in keiner Weise sich regende künstlich schaffen zu wollen. Aehnlich verhält es sich mit dem zweiten Satze. Erwerbszweige, denen entweder jede Grundlage entzogen ist, oder doch eine genügende Grundlage, um sich in dem bisherigen Umfange zu erhalten, künstlich vor dem allgemeinen oder theilweisen Absterben bewahren zu wollen, wäre in der That wohl häufig ein nicht zu billigendes Verfahren. Indem aber die englische Freihandelsschule jenen Satz in seiner Allgemeinheit aufstellt, rechnet sie doch viel zu wenig mit dem Unterschied zwischen akuten und chronischen Krisen. Man wird akuter Krisen wegen einen Erwerbszweig doch nicht sofort aufopfern wollen. Ferner erwägt die englische Freihandelsschule viel zu wenig alle die mannigfaltigen Gründe, welche es nothwendig erscheinen lassen können, einen Erwerbszweig in jeder nur möglichen Weise zu schützen, selbst wenn er mit den größten Schwierigkeiten sollte zu kämpfen haben. Erinnert sei hierbei nur an den großen volkswirthschaftlichen Nutzen der Kornzölle, der freilich mit bloßen Zahlen nicht aufgerechnet werden kann. Am glücklichsten ist unter den obigen Sätzen noch der dritte. Der richtige Kern der in demselben liegt, findet leider oft zu wenig Berücksichtigung. Denken wir nur an unsere Eisenzölle und Zuckerprämien. Aber auch hier kann man nur eine relative Richtigkeit zugeben. Die Frage: „Schutzzoll oder Freihandel?“ ist damit noch nicht entschieden. Nur bei der Bemessung der Dauer und Höhe der Zölle wird diesem Moment in Zuknnft eine größere Berücksichtigung zu wünschen sein.

Mit der Tarifautonomie der extremem Freihändler brauchen wir uns bei unserer Kritik wohl nicht mehr zu beschäftigen. Wir gehen gleich ein auf ihre Widerlegung durch die gemäßigtere Richtung der Freihändler. Bei diesen Widerlegungen ist schon die Grundlage eine für uns nicht annehmbare. Die Freihändler gehen aus von dem Grundsatz, nur der Frieden völligster Ruhe könne den Handel fördern, und wollen deshalb die diesen Frieden störenden Elemente mit Stumpf und Stiel ausrotten; als solche Elemente sehen sie aber die Schutzzölle an. Sie gehen also von

einer doppelten Annahme aus, daß nämlich erstens nur bei völliger Ruhe der Handel gedeihen könne, und daß zweitens die Schutzzölle das diese Ruhe störende Elemente seien. Sehen wir, wie weit wir beide Annahmen uns aneignen können. Man könnte der ersten Annahme, vielleicht sogar weniger einseitig, den Satz: „πόλεμος πάντων πατήρ“ in seiner spezielleren Fassung, der Wettbewerb ist der Vater von Handel und Gewerbe, entgegenstellen. Daß der Wettbewerb aber eine Art von Kampf, wenn auch eine gemäßigte ist, wird schwer zu leugnen sein. Das Richtige wird auch hier wieder in der Mitte zu suchen sein. Nicht der Frieden völliger Ruhe, aber auch nicht der Kampf unausgesetzter Unruhe fördert den Handel. Wir kommen also zu dem Resultate: Frieden im Kampf und Kampf im Frieden vermögen allein den Handel zu fördern. Erkennen wir aber im friedfertigen Kampfe und im kampfbereiten Frieden die Hauptförderungsmittel des Handels, so dürfen wir nicht einen von Beiden eliminiren, was wir aber thun würden, wenn wir die friedenstörenden Elemente, worin wir sie auch suchen mögen, einfach ausmerzen. Nicht ausmerzen dürfen wir diese Elemente, sondern müssen sie nur soweit mäßigen, daß sie ihren Kampf gegenseitig in friedlichen Formen auskämpfen. Lassen wir also hier die Frage noch ganz offen, ob die Schutzzölle derartige Friedensstörer seien oder nicht, so kommen wir selbst, wenn wir dies bejahen, zu dem Endergebniß, daß die Schutzzollpolitik nicht kurzweg prinzipiell aufzugeben, sondern nur in derartigen Schranken zu halten sei, daß harte, erbitterte Kämpfe ausgeschlossen sind.

Die erste der beiden obigen Annahmen vermögen wir uns also nicht anzueignen. Vielleicht vermögen wir es mit der zweiten. Die gemäßigten englischen Freihändler selbst bleiben uns jeden Beweis schuldig. Sie belehren uns freilich darüber, daß die Schutzzölle dem Schutzzoll erhebenden Lande selbst schädlich seien, aber damit ist doch noch nicht gesagt, daß sie Kampfeserreger seien. Nur das kann zugegeben sein, daß sie ein Kampfmittel in dem einmal bestehenden Kampfe auf handelspolitischem Gebiete sind. Nicht der Zoll ist das prius, sondern der Kampf. Doch könnte man einwenden, die Zölle sind zwar nur ein Kampfmittel, aber sie sind ein Kampfmittel, das die Völker dazu verleiten muß, den Kampf auf handelspolitischem Gebiete nicht aus sachlichen Gründen, sondern um seiner selbst willen zu führen. Diese Gefahr liegt freilich vor, sie spricht aber nicht gegen die Schutzzölle an sich, sondern ist nur

wiederum ein sehr wichtiges und eine weitgehende Berücksichtigung heischendes Moment bei der Bemessung der Höhe und der Dauer der Zölle.

Von welcher Seite wir also auch an die Ausführungen herangehen, durch welche die Richtigkeit des allgemeinen Freihandels dargethan werden soll, wir kommen stets nur zu einem Ergebniß, das für einen mäßigen Gebrauch des Schutzzollsystems, aber nicht für sein völliges Aufgeben spricht. Freihandel ohne alle Zollschranken, rein aus Prinzip löst nicht die Fragen der Zollpolitik, sondern durchhaut nur den Knoten, den er nicht zu lösen vermag.

Es bleiben uns nur noch einige Worte zu sagen über die Meistbegünstigungsklausel und die fast fanatische Abneigung auch der gemäßigten Freihändler gegen Differentialzölle. Die Meistbegünstigungsklausel hat auch in Deutschland viele Anhänger gefunden, und Fürst Bismarck hat sie sogar in den Frankfurter Frieden aufgenommen. Betrachtet man sie nur von der Seite des dadurch dem diesseitigen Staate Gewährten, so wäre man in der That geneigt, sie für die größte staatsmännische Erfindung zu halten. Doch es werden ja den anderen Staaten dieselben Begünstigungen gewährt. Von dieser Seite aus betrachtet, erheben sich denn doch sehr große Bedenken gegen diese Klausel, einmal ihrer generalisirenden Tendenz wegen, die vom Standpunkt der historischen, nach Möglichkeit mit den Einzelerscheinungen rechnenden Schule nur schwer gutgeheißen werden kann, sodann aber, und dieser Vorwurf ist noch schwerwiegender, weil sie der Zukunft vorausgreift. Sie bindet einestheils beim Abschluß neuer Verträge stets durch die Rücksicht auf die dem betreffenden Staate gewährte Meistbegünstigung und wird darum um so hinderlicher, je mehr Staaten sie gewährt ist, und verschiebt andrerseits bei jedem neuen Zollvertrag das gegenseitige Zollverhältniß der beiden Staaten, während Zolltarifverträge doch gerade die Aufgabe haben, die gegenseitigen zollpolitischen Verhältnisse in einer den Interessen beider Staaten nach Möglichkeit gleichmäßig gerecht werdenden Weise gegen einander abzuwägen: denn Zollverträge sollen ein Bindemittel und nicht ein Trennungspunkt gegenseitiger Eifersucht für die beiden vertragschließenden Staaten sein.

Das fast fanatische Vorurtheil auch der gemäßigten englischen Freihändler gegen Differentialzölle haben wir in seiner Wirkung schon oben charakterisirt. Es liegt ihm im Gegensatz zu der im Anfange dieses Jahrhunderts in allen Staaten sehr bunten Zoll=

tarifirung ein richtiger Gedanke zu Grunde. Doch wird dieser an sich richtige Gedanke nach dem anderen Extrem zu übertrieben. Auch hier gilt es einen richtigen Mittelweg einzuhalten.

Der zweite Theil des Zollprogramms der englischen Freihändler betrifft die Ausnahmen von der prinzipiellen Freihandelsmaxime, nämlich die Finanzzölle sowohl wie die Ausgleichszölle. Hier aber haben die extremen Freihändler größere Erfolge zu erzielen vermocht als in ihrer Bekämpfung der Handelsverträge. Gegen die Massenluxuszölle erhoben sie den Einwand, das, was man Massenluxus nenne, sei in Wahrheit schon lange zu einem ganz nothwendigen Bedürfniß aller Volksklassen geworden, der auf den Artikeln des sogenannten Massenluxus ruhende Zoll vertheuere also in Wahrheit den nothwendigen Lebensunterhalt der unteren Volksklassen. Das aber vertrage sich nicht mit der Maxime des Freihandels der möglichst billigen Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel. Von dieser Einsicht, welche der englischen Freihandelsschule besonders seit der Zeit einleuchtend zu werden begann, wo mit der Neueintheilung der Wahlkreise zum englischen Parlament auch Arbeitervertreter in demselben Eingang fanden, gelang es auch, das Parlament zu überzeugen. Auf Grund dieser Ueberzeugung war es, daß das englische Parlament den Kaffeezoll um die Hälfte, den Theezoll um ein Drittel verminderte.

Von größerem Interesse waren noch die theoretischen Erörterungen, welche, an einen bestimmten Fall anknüpfend, sich über die Frage der Ausgleichszölle erhoben, weil sie der freihändlerischen Richtung strengster Observanz wieder einmal zu einem durchschlagenden Erfolg verhalfen gegenüber der gemäßigten Richtung. Es handelte sich um die sogenannten Zuckerprämien. Wie England erhoben auch die meisten anderen Staaten neben dem Zoll auf Rohzucker eine Steuer für das Zuckerraffiniren. Diese Steuer war aber nicht gedacht als eine spezielle Art von Gewerbesteuer, sondern als eine schon beim Produzenten erhobene Konsumsteuer, d. h. es lag dabei in der Absicht des Steuergesetzes selbst, daß die beim Produzenten erhobene Konsumsteuer durch Preisaufschlag auf den Konsumenten abgewälzt werde. Sollte dies aber möglich sein, so mußte auch der eingeführte raffinirte Zucker nicht nur mit dem auf Rohzucker ruhenden Zoll belegt werden, sondern dazu mit einem Zollaufschlag, dem sogenannten Ausgleichszoll, welcher der im Inlande erhobenen Steuer entsprach. Ein solcher Ausgleichszoll wurde denn auch in den betreffenden Staaten überall erhoben. Umgekehrt kann dem

Auslande eine Konsumsteuer nicht auferlegt werden. Wäre also die von den Zuckerfabrikaten erhobene Steuer für auszuführenden Zucker einbehalten worden, so hätte sie thatsächlich den Charakter entweder einer Gewerbesteuer oder eines Ausfuhrzolles angenommen. Beides war aber, wie gesagt, nicht beabsichtigt. Alle Staaten, welche Zuckersteuern erhoben, gewährten deshalb den Exporteuren raffinirten Zuckers Ausfuhrrückvergütungen. Nun erhoben die Freihändler gegen die Ausgleichszölle und Rückvergütungen den Vorwurf, sie seien zu hoch bemessen und gewährten deshalb thatsächlich den inländischen Fabrikanten Schutzzölle und Ausfuhrprämien auf Kosten der Konsumenten und der Staatskasse.

Diesen Vorwurf zu verstehen, müssen wir kurz eingehen auf die Technik der Steuererhebung. Man kann die Zuckersteuer erheben, entweder von der Masse des zur Raffinade verwandten Rohzuckers, sei es im rohen, sei es im halbrohen Zustande, oder aber von dem fertigen Produkte. Die erste Erhebung hat den Vorzug, daß es auf mechanisch technische Weise sich ermöglichen läßt, stets festzustellen, wieviel Rohzucker in der betreffenden Fabrik verwandt ist und daraus einen ungefähren Schluß auf das Ergebniß der fertigen Raffinade zu ziehen; sie erschwert also sehr stark Steuerhinterziehungen, andererseits hat sie aber den Nachtheil, daß noch keine Methode gefunden ist, den wirklichen Zuckergehalt einer Rohmasse nach äußerlichen Merkmalen im Voraus ganz sicher festzustellen, und daß jede neue Methode, den Zuckergehalt der Rohmasse vollständiger zu entziehen, eine neue Berücksichtigung bei der Bemessung der Steuer erheischt. Im Allgemeinen bleibt bei dieser Methode die thatsächlich bezahlte Steuerquote beträchtlich zurück hinter der beabsichtigten Steuerquote, während die Ausgleichszölle und Ausfuhrprämien nach dieser bemessen werden und thatsächlich also zu hoch sind. Die Methode, fertigen Zucker zu besteuern, hat freilich den Vorzug, daß die beabsichtigte Steuerhöhe auch ganz sicher erreicht wird, andererseits aber erleichtert sie ungeheuer die Steuerhinterziehung und wäre deshalb nur durchführbar bei einer Zuckerraffinirung unter Staatsaufsicht, in welcher der englische Freihändler aber wieder eine ganz unerhörte Staatseinmischung sah. Den Ausweg aus diesem Labyrinth glaubte für England die Freihandelsschule nur darin zu finden, daß man auf die Zuckersteuer und damit auch auf die Ausgleichszölle und Zuckerprämien ganz verzichtete. Sie begründete diese Forderung auch damit, daß sie anführte, die Steuer auf Zucker bedeute nach der Lebensweise des englischen

Arbeiters eine Steuer auf ein nothwendiges Lebensmittel und müsse schon deshalb aufgehoben werden. In diesem Sinne ging denn auch die englische Regierung, wie immer, schrittweise vor. Sie setzte zunächst die Zuckersteuer und dementsprechend die Ausfuhrprämien und die Ausgleichszölle herab und hob sie schließlich ganz auf.

Nun erhob sich aber sofort ein anderer Uebelstand. Die englischen Raffineure waren den ausländischen gegenüber, welche ihrerseits in Form von Zuckerausfuhrvergütungen und Zuckerausgleichszöllen thatsächlich Zuckerausfuhrprämien und Zuckerschutzzölle genossen, derart im Nachtheil, daß schließlich die ganze Zuckerfabrikation einzugehen drohte. Sie stellte deshalb an die englische Regierung die Forderung, bei den anderen Staaten die Aufhebung der Zuckerprämien zu erwirken. Dazu zeigten sich auch schließlich, nachdem in der Sache schon mehrfache ergebnißlose Zuckerkonventionen abgeschlossen waren, die hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten bereit, wenn alle an den Verhandlungen theilnehmenden Staaten sich verpflichten würden, von den Staaten, welche der Konvention nicht beiträten, besondere Differentialzölle für raffinirten Zucker zu erheben. Hierzu, versicherten die englischen Vertreter, würde ihr Parlament niemals seine Zustimmung geben, was in der That zutraf.

Es hatte damals im englischen Parlament die liberale Partei eine sehr starke Uebermacht. In Folge dessen leiteten wiederum Freihändler strengster Observanz die englische Handelspolitik. Diese aber sahen in dem vorgeschlagenen Ausgleichszoll nur einen verkappten Schutzzoll schlimmster Art. Es handle sich nicht nur um einen einfachen Schutzzoll, sondern sogar um einen Differentialschutzzoll und um einen Schutzzoll, welchen man soeben erst auch deshalb beseitigt habe, weil er dem Arbeiter ein nothwendiges Lebensmittel vertheuere. Lasse man erst einen Zoll, wie den vorgeschlagenen, als Ausgleichszoll gelten, so könne man auf diesem Wege durch eine Hinterthür wieder alle Schutzzölle einführen; für Ausgleichszölle könnten nur solche Zölle gelten, welche zum Ausgleich für einheimische Steuern erhoben würden, nicht aber solche Zölle, durch welche ausländische Zoll- und Steueroperationen ausgeglichen werden sollten. Auf diese Weise könne man auch Ausgleichszölle für die in den fremden Staaten eingeführten Schutzzölle beantragen, was in der That auch, wie wir sehen werden, von einer Seite aus ins Auge gefaßt war.

Jeder Schutzzoll nämlich, das würde sich unschwer erweisen lassen, wirke in gewissem Sinne auch als eine Ausfuhrprämie, indem er gestatte, im Inlande derartig hohe Preise zu fordern, daß der durch diese hohen Preise erzielte Gewinn es ermögliche, im Auslande sich mit einem sehr geringen Gewinn zu begnügen.

Stelle man sich einmal auf den Boden des Freihandelsprinzipes im englischen Sinne, so war diese Deduktion in der That zutreffend. Die gemäßigte Richtung bezahlte ihre Halbheit, zugleich nach Prinzipien verfahren und doch den realen Verhältnissen gerecht werden zu wollen, mit einer schweren Niederlage. Sie mußte erfahren, daß starre Prinzipien mit den ewig flüssigen Verhältnissen meistens schwer, oft aber auch gar nicht in Einklang zu bringen sind.

Als nach einigen Jahren die Konservativen die Oberhand hatten, kam es von Neuem zu einer Zuckerkonvention, deren Ergebniß war, daß die englische Regierung ihrem Parlament vorschlagen wollte, daß die Zuckerraffinade in den Ausfuhrvergütungen gewährenden Ländern künftighin unter Aufsicht geschehen werde, wenn auch das englische Parlament den der Konvention nicht beitretenden Ländern jeden Zuckerimport verbieten werde. Das hieß nach den Begriffen englischer Freihändler, den Teufel durch Beelzebub austreiben, wenn nämlich dem englischen Parlament zugemuthet wurde, an Stelle eines zurückgewiesenen Differentialzolles ein theilweises Einfuhrverbot zu erlassen. Mit der Opposition der englischen Freihändler verband sich diejenige der gesammten Arbeitermasse und die blühende Fabrikation von Konditorwaaren, welche aus wirthschaftlichen Interessen die Kosten der Agitation trug. Diese war so stark, daß die Regierung sich genöthigt glaubte, von ihrem Plan zurückzutreten.

Unter den alten Lehren der Freihandelsschule, die früher nur ein nebensächliches Beweismoment gebildet hatten, jetzt aber immer schärfer zugespitzt wurden, sei endlich noch die schon im ersten Kapitel charakterisirte sonderbare Unterscheidung zwischen Produzenten und Konsumenten hervorgehoben. Produzenten im Sinne dieser Unterscheidung sind die Eigenthümer der Fabriken, Konsumenten ihre Arbeiter; sicherlich eine etwas seltsame Definition. Die ganze Unterscheidung lief schließlich auf die Behauptung hinaus: die Schutzzölle vertheuerten den Arbeitern die Preise, damit ihre Arbeitgeber größere Gewinne zögen. Die Arbeiterpartei aber machte sich den Satz in ihrem Sinne zurecht und sagte, Schutzzölle würden für die Waaren englischer Fabrikation die Preise doch nicht erhöhen,

wohl aber für die nothwendigen Lebensmittel; daß aber trotz der billigen Lebensmittel ihre Löhne nicht herabsinken, dafür ließen sie ihre Gewerkvereine sorgen. Diese Argumentation besonders war es, welche der neuen Arbeiterpartei so einleuchtend schien und sie für das Lager der Freihändler gewann, doch ohne jede prinzipielle Voreingenommenheit, indem ihre Führer mehr als einmal erklärt haben, träfen jene Voraussetzungen nicht mehr zu, dann freilich würden auch sie für den Schutzzoll stimmen.

Zum Schluß sei noch eine Merkwürdigkeit erwähnt, welche so recht die zerfahrenen Verhältnisse in der englischen Freihandelsschule charakterisirt. Ein Jahr nach Cobdens Tode organisirten sich die Freihändler strengster Observanz zu einem Klub, der sich Cobdenklub nannte. Der Cobdenklub hat offenbar seinen Namen lucus a non lucendo, d. h. gerade diejenige Richtung unter den englischen Freihändlern hat sich seinen Namen beigelegt, welche alle Eigenarten gerade der Cobdenschen Freihandelstheorie verwirft und in seinem Hauptverdienst, in den Handelsverträgen, den größten Fehler der englischen Zollpolitik sieht.

Wir haben bis jetzt zwei Richtungen in der englischen Freihandelspolitik kennen gelernt, die eine Richtung wollte absichtlich einen einseitigen Freihandel, es waren dies die Freihändler strengster Observanz, die andere Richtung wollte Freihandel auf jeden Fall, zog aber den gegenseitigen Freihandel dem einseitigen vor. Dieser Richtung gehörte Cobden an und diejenigen, welche nach seinem Tode mit mehr Recht sich auf seine Theorien berufen konnten, als der sogenannte Cobdenklub. Von Cobden rührt das Wort her: „Freihandel zwar auf jeden Fall, wenn es aber irgend sein kann, ein allgemeiner und gegenseitiger, wenn es durchaus sein muß, freilich auch ein einseitiger.“ Er konnte bei dieser Anschauung beharren, da er mit seiner Freihandelspropaganda im Allgemeinen bei seinen Lebzeiten Glück hatte und darum niemals in die Lage kam, die zweite Eventualität des obigen Ausspruchs praktisch zu erproben. Auch fernerhin hat die Richtung, welche in seinem Sinne thätig war, für eine Verbreitung seiner Lehren in neuen Handelsverträgen gearbeitet und von seinen Errungenschaften zu halten gesucht, was zu halten war. Wir lernen jetzt eine dritte Richtung kennen, welche auch den Freihandel erstrebte, aber nur den allgemeinen gegenseitigen. Zu diesem Zwecke forderte diese Partei, um die fremden Länder zwingen zu können, Englands Einfuhr mit derselben Liberalität zu begegnen, wie sie die Waareneinfuhr jener

Länder in England erfuhr, differenzielle Ausgleichszölle gegenüber der Waareneinfuhr aller jener Staaten, welche englische Waareneinfuhr mit einem hohen Schutzzoll belegten. Jene Richtung selbst legte der von ihr angeregten Zollpolitik den Namen „Reziprozität“ bei. Die waschechten Freihändler verschrieen sie als verkappte Schutzzöllner mit jener Begründung, die wir schon oben bei Gelegenheit der Zuckerkonventionsfrage kennen gelernt haben, daß man nämlich auf diesem Wege durch eine Hinterthür, den ganzen bunten Differentialzolltarif aus dem Beginn dieses Jahrhunderts wieder einführen könne. Von ihrem prinzipiellen Standpunkt aus hatten sie Recht.

Die Bewegung für „Reziprozität“ trat zum ersten Mal ins Leben Ende der sechziger Jahre. Der erweiterte Aufschwung des Handels im Beginn der siebziger Jahre ließ sie jedoch bald wieder ruhen, bis im Beginn der achtziger Jahre der rechte Flügel der Freihändler selbst in der Zuckerkonventionsfrage sich theilweise den Ausfuhrprämien gegenüber die Theorien dieser Bewegung zu eigen machte. In jener Zeit gewann die Bewegung für „Reziprozität“ sehr an Boden. Besonders vom rechten Flügel der Freihändler her schlossen sich ihr viele Anhänger an. Man sprach seit dieser Zeit auch nicht mehr von „Reziprozität“, sondern legte der Bewegung, um sie beim Volke beliebter zu machen, den Namen „Fair Trade“ bei. „Fair Trade“ bedeutet gegenseitige billige Behandlung in der Zollpolitik. „Fair Trade“ leugnet ganz ausdrücklich, daß sein Ziel Schutzzollpolitik sei. „Fair Trade“-Prinzip, erklärte man, fordere vielmehr für die Handelsbeziehungen des Inlandes zum Auslande Freihandel, aber nur, wenn er gegenseitig und auch vom Auslande gewährt sei. Wenn dagegen dieses Schutzzoll erhebe oder Ausfuhrprämien gewähre, dann müsse man auch im Inlande entsprechende Ausgleichszölle erheben, welche die den ausländischen Produzenten erwachsenden Vortheile ausglichen. Diese Bewegung griff nun thatkräftig ein, als es sich um die Erneuerung des französisch-englischen Handelsvertrages handelte. Wir übergehen zunächst dieses Eingreifen und verfolgen die weitere Entwicklung der Fair Trade-Bewegung. Noch im Beginn der achtziger Jahre fand sie eine konkretere Gestaltung durch die National Fair Trade League; diese trat mit einem Programm an die Oeffentlichkeit, dessen Hauptpunkte waren:

1. Die Aufstellung eines doppelten Zolltarifs, eines Finanzzoll- und eines Abwehrzolltarifs. Der Finanzzolltarif soll nach den

bisherigen Grundsätzen aufgestellt werden und für diejenigen Staaten gelten, welche England neben besonderen billigen Zollvergünstigungen Meistbegünstigung gewähren, der Abwehrzolltarif soll besonders Industrieerzeugnisse treffen und gegen diejenigen Staaten gerichtet sein, welche sich weigern, dem englischen Einfuhrhandel Konzessionen zu machen.

2. Soweit England in seinen Handelsverträgen sogar noch Herabsetzungen des Finanzzolltarifs gewährt, sind dieselben jährlich einer neuen Revision und neuen Vereinbarungen zu unterwerfen.

3. Auch der Abwehrzolltarif darf keine Zölle auf Rohmaterialien für die einheimische Industrie enthalten.

4. Auch die Finanzzolltarife müssen einen mäßigen Zoll auf die Lebensmittel legen, während aus den Kolonien Lebensmittel frei eingeführt werden können.

5. Die Meistbegünstigungsklausel bezieht sich nicht auf Zollvereinbarungen zwischen England und seinen selbständigen Kolonien.

6. Den Kolonien soll künftighin die gleiche Zollpolitik gestattet sein, wie die vom Mutterlande nach diesem Programm zu verfolgende, d. h. auch sie dürfen künftighin Differentialzölle einführen, sowohl als Abwehrzölle gegenüber Ländern, die sich mit einer hohen Schutzzollmauer umgeben haben, wie als besondere Begünstigungszölle für das Mutterland und sein Kolonialreich. Zwischen dem Mutterlande und den Kolonien sei im Uebrigen das Meistbegünstigungsrecht selbstverständlich.

7. Kündigung aller Handelsverträge, die dem in diesem Programm entwickelten System nicht entsprechen, und Abschließung neuer Handelsverträge auf der neu zu schaffenden Grundlage.

Der zweite Punkt des Programms ist sicherlich der schwächste und am wenigsten durchführbar. Der vierte, fünfte und sechste zeigen uns, daß die National Fair Trade League gewillt ist, auch mit der bisherigen Kolonalpolitik zu brechen, und daß sie den ausgesprochenen Zweck verfolgt, das wirthschaftliche Band zwischen den Kolonien und dem Mutterlande wieder enger zu knüpfen.

Im Jahre 1883 brachte die National Fair Trade League ihr Programm in Form einer Resolution vor das Parlament, wo die in der Uebermacht befindliche liberale Partei es aber ablehnte. Ungefähr in dieselbe Zeit fiel das Fiasco der gemäßigten Freihändler mit ihrer theoretischen Anleihe bei der Fair Trade-Bewegung in der Frage der Zuckerkonventionen. Diese beiden Niederlagen diskreditirten die Fair Trade League für lange Zeit. Auch die

konservative Regierung Salisburys vom Jahre 1884—1891 brachte der Fair Trade-Bewegung nichts als einen Achtungserfolg, indem sie zwar die Einsetzung einer königl. Kommission zur Untersuchung über die Ursachen des wirthschaftlichen und kommerziellen Niedergangs durchsetzte und bei dieser Enquete ein reiches für ihre Zwecke sprechendes Material zusammenbrachte, aber auch jetzt nicht das Parlament für ihre Politik gewinnen konnte, da die konservative Regierung Salisburys nur durch die Vereinigung mit den Unionisten sich hielt, welche sämmtlich der Freihandelspartei angehörten. Bei dem jetzigen liberalen Regiment Gladstones ist die Fair Trade-Bewegung vollends gänzlich aussichtslos. Die Fair Trade-Bewegung kann mit ihren Bestrebungen nur durchdringen, wenn in England ein rein konservatives Regiment ans Ruder käme. Diese Eventualität ist aber vorläufig noch in weite Ferne gerückt.

Fragen wir uns nun, welchen Erfolg wahrscheinlich die Fair Trade-Bewegung für England haben würde, so kann die Antwort nicht sehr günstig ausfallen. Ende der sechziger Jahre, als die Bewegung zum ersten Male einsetzte, hätte sie noch von Erfolg sein können, heute, wo England schon in einem so starken Maße sich selbst in seinem Ein- und Ausfuhrhandel vom Auslande abhängig gemacht hat, möchte es zweifelhaft sein, ob dieses System noch durchführbar wäre und nicht schließlich in ein ziemlich schroffes Schutzzollsystem auslaufen würde. Die Aussichten für diese vermittelnde Richtung werden aber mit jedem Jahre eines weiteren Regiments der Freihandelspartei geringer werden. Immer mehr wird es sich schließlich auch in England um die rein quantitative Frage „mehr Schutzzoll oder mehr Freihandel?“ handeln. Während so im Allgemeinen für eine Verwirklichung des Programms der National Fair Trade League die Aussichten sehr gering sind, beherrscht der zweite Theil dieses Programms, der sich auf die Zollpolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien bezieht, augenblicklich sehr stark die englische Tagespolitik. Hierauf werden wir im vierten und letzten Kapitel näher eingehen.

Die Strömungen, welche sich seit der Mitte der siebziger Jahre in immer steigendem Maße geltend machten, in Bezug auf theoretische Fragen der Zollpolitik, d. h. die Wandlungen, welche die Lehren der Freihandelsschule während dieses Zeitraums in sich erfuhren, denn nur um diese handelte es sich, haben wir nunmehr kennen gelernt; wir müssen uns jetzt klar werden über die realen Ver-

hältnisse, mit denen die englische Zollpolitik während dieses Zeitraums zu rechnen hatte.

Schon im Anfange der siebziger Jahre begannen die Grundlagen, auf denen Cobden seine Meistbegünstigungs-Verträge für England abgeschlossen hatte, nach einer für den englischen Ausfuhrhandel sehr bedrohlichen Seite hin zu schwanken. Es machten sich theils in Folge der finanziellen Nothlage der betreffenden Staaten, theils aber auch, besonders nach dem großen Börsenkrach in der ersten Hälfte der siebziger Jahre, sehr starke schutzzöllnerische Bestrebungen überall bemerkbar. Diese Bestrebungen führten nicht nur zu zahlreichen Tariferhöhungen, durch welche die in den Cobdenschen Handelsverträgen England ausbedungenen Meistbegünstigungsklauseln als von einem zunehmend geringeren Nutzen sich bewiesen, es drohte sogar England vielfach die Gefahr, die bisherigen Handelsverträge ganz aufgehoben zu sehen. In Frankreich kam es in der That zu einer Kündigung, die dann aber noch einmal mit dem Sturz von Thiers zurückgenommen wurde; aus den übrigen Staaten konnten die englischen Vertreter von einer sehr nachdrücklichen Agitation zu Gunsten der Kündigung der Handelsverträge melden. Diese von allen Seiten den englischen Ausfuhrhandel bedrohenden Gefahren ließen mehr und mehr die materiellen Bedürfnisse über die doktrinären Bedenken siegen. Nicht wenig that dabei der radikalen Richtung Abbruch ihr, wie wir sehen werden, rein doktrinäres Vorgehen gegenüber der von Frankreich her drohenden Gefahr. Es ließ dieses Vorgehen die englischen Fabrikanten erkennen, welche schlimmen Folgen es nach sich ziehen würde, in dieser kritischen Zeit allein durch den radikalen Flügel der Freihändler die englische Handelspolitik geleitet zu sehen. Die Cobdensche Richtung gewann damit seit Mitte der siebziger Jahre wieder Fahrwasser. Diese ließ es nicht nur ihr Bestreben sein, von den alten Errungenschaften möglichst viel zu retten, sondern war auch in gleichem Maße darauf bedacht, für die Einbußen, welche der englische Ausfuhrhandel auf der anderen Seite schon erlitten hatte oder noch erleiden würde, nach Möglichkeit Ersatz zu schaffen durch die Erschließung neuer Absatzmärkte. Freilich war der Stand dieser gemäßigten Freihändler, welche in der alten Cobdenschen Weise die englische Handelspolitik weiter zu führen suchten, und darum mit mehr Recht, als irgend eine andere Richtung, als die Cobdensche Schule bezeichnet werden dürfen, jetzt ein weit schwierigerer, als vordem. Dem Auslande gegenüber konnten sie mit den Mitteln

Cobdens nicht mehr operiren, die Angriffe aber, welche im Inlande gegen ihre vermittelnde Handelspolitik (von rechts und links) gerichtet wurden, waren bei weitem heftiger, als diejenigen, deren einst Cobden sich hatte erwehren müssen.

Es gab nur noch eine sehr geringe Anzahl von Zöllen, welche die englischen Unterhändler hätten anbieten können für Tarifermäßigungen der gegenseitigen Staaten. Die bisher geübte Politik, die Zölle entweder ganz einseitig aufzuheben bezw. zu ermäßigen, oder jede vertragsmäßig den andern Staaten zugebilligte Zollaufhebung bezw. Zollermäßigung sogleich zu verallgemeinern, hatte England fast jedes Kampfmittels beraubt. Mag man über den prinzipiellen Nutzen des Freihandels für England auch immerhin verschiedener Ansicht sein, das läßt sich nicht leugnen, durch die einseitige Durchführung des Freihandels, die geradewegs fanatische Scheu vor Differentialzöllen hatte England sich jeder Möglichkeit beraubt, die anderen Staaten zu zwingen, seinen Einfuhren mit derselben Liberalität zu begegnen, wie sie die Waareneinfuhr jener Staaten in England erfuhr. Andererseits muß auch wiederum zugegeben werden, daß die englischen Unterhändler mit den wenigen Aequivalenten, welche sie noch anzubieten hatten, in der geschicktesten Weise operirten, derart, daß die vertragschließenden Staaten die englischen Angebote meist sehr theuer erkaufen mußten. Freilich fuhr man auch fernerhin noch fort, diese Zollermäßigungen sogleich zu verallgemeinern, auch ganz einseitige Zollherabsetzungen kommen in dieser Zeit noch mehrfach vor. Ferner konnte England wohl auch jetzt mit der Aufhebung der bisher den meistbegünstigten Staaten zuerkannten Schifffahrts- und ähnlichen Verkehrsvergünstigungen drohen, doch offenbarten schon am Beginn unserer Periode die mit Thiers Anfang der siebziger Jahre gepflogenen Unterhandlungen, ein wie zweischneidiges Schwert für England derartige Repressaliendrohungen wären. Es war also dieses Mittel jetzt keineswegs mehr so wirksam, wie Anfang der sechziger Jahre. Das Angebot, man werde den Kolonien nicht gestatten, Differentialzölle zu Ungunsten eines der verhandelnden Staaten einzuführen, zog auch nicht mehr, nachdem man im Auslande einmal erkannt hatte, daß dies die allgemeine englische Handelsmaxime sei, und nachdem die Kolonien sich mit hohen Schutzzöllen umgeben hatten. Da man die starke freihändlerische Strömung in England jetzt hinreichend kannte, so wirkte bei den anderen Staaten das Schreckgespenst eines Umschwunges in der Handelspolitik auch nicht mehr.

Die Gefahr eines Zollkrieges mit England schien ausgeschlossen, umsomehr als England bei der weitgehenden, fast völligen Unterdrückung vieler Produktionszweige zu Gunsten anderer dazu schwerlich im Stande wäre, selbst wenn es wollte. Das Prinzip internationaler Arbeitstheilung ist in dieser Beziehung England geradewegs schädlich, wenn nicht gefährlich geworden. England kann vielfach kaum Repressalien ergreifen, selbst wenn es wollte, weil es sich in Ein- und Ausfuhr zu sehr vom Auslande abhängig gemacht hat. Dagegen haben die englischen Vertreter gerade in den letzten zwanzig Jahren es mit großem Geschick verstanden, ihre wirthschaftliche und politische Ueberlegenheit besonders den kleineren sowie einzelnen außereuropäischen Staaten gegenüber zu benutzen, um diesen Staaten Zolltarifverträge aufzudrängen, die nicht nur England sehr vortheilhaft waren, sondern auch die Konkurrenz der anderen Staaten in wirksamster Weise ausschlossen. Unter den hierher gehörigen Verträgen ist keiner lehrreicher, als der Handelsvertrag mit Sansibar, der in sehr klar erkenntlicher Weise seine Spitze gegen die deutsche ostafrikanische Gesellschaft und die ostafrikanischen Kolonien Portugals richtet. Zwei Momente also konnten die englischen Unterhändler nur noch ausnutzen, bestimmte Aequivalente und politische und wirthschaftliche Uebermacht, diese beiden Momente haben sie freilich auch mit großem Geschick ausgenutzt.

Es bleibt uns jetzt nur übrig, von den Zollverträgen Englands während dieses Zeitraums zu sprechen. Es wird dabei jetzt, nachdem wir die hauptsächlich in Betracht kommenden Momente in den beiden ersten Abschnitten eingehend erörtert haben, genügen, die Verträge selbst, historisch geordnet, anzuführen. Nur zweimal werden wir von dieser Regel eine Ausnahme machen und auch auf den Gang der Verhandlungen unsere Aufmerksamkeit richten. Es handelt sich in beiden Fällen um die Vertragsverhandlungen mit Frankreich. Hier nämlich treten im Verlaufe der Verhandlungen selbst uns so viele für die englische Freihandelsdoktrin typische Momente entgegen, daß hier die Verhandlungen den lehrreicheren Theil bilden für den, der die englische Handelsdoktrin in ihrer Wirksamkeit verfolgen will.

Nach dem Sturze des Kaiserreichs brach Frankreich sofort mit dem durch jenes ihm aufoktroyirten Freihandelssystem, nicht nur, weil dieses den allgemeinen französischen Anschauungen wenig entsprach und als kaiserlich besonders verhaßt war, sondern auch, weil die wirthschaftliche und finanzielle Depression in Folge des Krieges

eine Umkehr dringend zu fordern schien. Thiers, welcher damals die auswärtige Politik leitete, wollte dabei im Einvernehmen mit England vorgehen und fragte an, ob dieses in folgende Vorschläge willige:

1. Die Zölle auf Rohstoffe, speziell auf die für England in Betracht kommenden: Baumwolle, Wolle, Seide u. s. w., werden aus fiskalischen Gründen erhöht, wobei freilich zugegeben werden mußte, daß die Wirkung auch eine schutzzöllnerische sein würde.

2. Die Zölle auf Garne und Gewebe werden aus schutzzöllnerischen Gründen erhöht.

3. Zu diesen Schutzzöllen tritt gegebenenfalls noch der auf Baumwolle, Wolle und Seide ruhende Finanzzoll als Zuschlags- oder Ausgleichszoll.

4. Für die Ausfuhr fremder Rohstoffe und die Ausfuhr von Garnen und Geweben, die aus solchen Rohstoffen hergestellt sind, wird eine Rückvergütung des erhobenen Finanzzolles gewährt.

5. Für Garne und Gewebe, die nachweislich im Auslande verfertigt sind und unverändert wieder ausgeführt werden, wird der erhobene Zoll zurückgezahlt.

6. Das bisher geltende Schifffahrtsgesetz wird in einigen finanziellen Punkten abgeändert.

7. Alle diese Bestimmungen gelten für England vom 30. Juni 1873, für die übrigen Staaten vom 30. Juni 1877, wo die mit jenen abgeschlossenen Handelsverträge abliefen. Frankreich verspricht ausdrücklich, diesen Staaten keine günstigeren Bedingungen gewähren oder aber dieselben dann doch sofort auf England ausdehnen zu wollen.

Dieser Vorschlag lief darauf hinaus, daß England vom 30. Juni 1873 bis 30. Juni 1877 nicht das Meistbegünstigungsrecht genießen, sondern für seine wichtigsten Importartikel höhere Einfuhrzölle bezahlen und sich ungünstigeren Schifffahrtsbedingungen unterwerfen sollte, als die übrigen Staaten. Dies widersprach selbst den Theorien der extremen Freihändler, welche doch wenigstens Meistbegünstigung in allen Handelsverträgen forderten. Man erklärte deshalb von englischer Seite, man würde auf derartige Vorschläge nie eingehen. Das Höchste, was England zugeben könne, wäre, auf die ihm besonders gemachten Tarif- und Schifffahrtskonzessionen zu verzichten, so daß sie dann aber auch für die anderen meistbegünstigten Staaten in Wegfall kämen. Diesen Vorschlag konnte Thiers in dem stark schutzzöllnerischen Parlament nicht durch-

setzen, und so wurde der Zollvertrag in der That einfach gekündigt und die Verhandlungen abgebrochen. Allmälig begriff man dann aber in England den Ernst der Lage. Da aber die damals, wie wir wissen, noch vorherrschende extrem freihändlerische Richtung weder Differentialzölle noch allgemeine Tariferhöhungen, noch weittragende Erschwerungen speziell zu Ungunsten Frankreichs wollte eintreten lassen, Frankreich also höchstens damit drohen konnte, daß seine Schifffahrt künftighin den allgemeinen nur wenig erschwerenden Bestimmungen unterliegen würde, so sah man ein, daß man auf einen Theil der im Beginn von Thiers gemachten Vorschläge eingehen müsse, um die England unangenehmsten wenigstens sofort wieder beseitigt zu sehen. Englands Geschäftsträger machte darum nach einiger Zeit den folgenden Vorschlag:

1. Im Allgemeinen acceptirt England die gemachten Tarifvorschläge Frankreichs, nur sollen noch besondere Vereinbarungen zolltechnischer Art stattfinden.

2. Frankreich verzichtet dagegen auf die Erschwerungen der Schifffahrt, besonders auf die erhöhten Hafengelder für indirekte Einfuhr, d. h. für die Einfuhr von Waaren, welche nicht aus dem englischen Reiche selbst stammen.

3. Der bisher geltende Vertrag bleibt in Geltung, bis man sich über den neuen Vertrag geeint hat.

England erklärte sich also bereit, sich vier Jahre lang besonderen höheren Differentialzöllen gerade für einen Haupttheil seiner Exportartikel unterwerfen zu wollen. Soweit waren die Verhandlungen gediehen, als durch die bekannten geheimen Umtriebe eine verkappt kaiserliche Partei in Frankreich ans Ruder kam, welche auch sofort die kaiserliche Ueberlieferung des Freihandels wieder aufnahm. Sie annullirte einfach die Zollgesetzgebung Thiers' und erneuerte den Vertrag mit England bis zum 30. Juni 1877. Für England hatten jedoch die Verhandlungen, wie schon oben erwähnt wurde, den Erfolg, daß die extreme Richtung des Freihandels auf lange Zeit abgewirthschaftet hatte.

Wir zählen nunmehr also die folgenden Zollverträge Englands nur mit einer kurzen Charakterisirung ihres Inhalts auf:

Tunis, 19. Juli 1875. Gegenseitige Meistbegünstigung und nationale Behandlung. Ferner versteht sich Tunis zu Tarifbindungen. Einfuhrverbote auf englische Waaren sind künftighin ausgeschlossen, und die Einfuhrzölle sollen nur bis zu 8 Prozent

des Werthes betragen, wo nicht spezielle Zölle ausgemacht sind. Die Einfuhr von Vieh und landwirthschaftlichen Maschinen soll frei sein. Alle Monopole sind abgeschafft mit Ausnahme des Salz-, Tabak-, Fischerei- und Gerberei-Monopols. Der Vertrag gilt mit geringen Einschränkungen auch für die sogenannten selbständigen Kolonien. Der Vertrag kommt fast nur England zu Gute, da tunesische Schiffe wohl kaum jemals einen englischen Hafen anlaufen möchten.

Portugal, 26. Januar 1876. England verspricht Meistbegünstigung und Gleichberechtigung und verpflichtet sich, seinen Weinzoll in einer für Portugal günstigen Weise, jedoch allgemein giltig umzugestalten. Portugal verspricht Meistbegünstigung mit dem Vorbehalte, Brasilien größere Vorrechte einräumen zu dürfen. Der Vertrag, nur für England geltend, wird am 22. Mai 1882 ausgedehnt auf britische Kolonialprodukte, welche durch englische Schiffe eingeführt werden.

Oesterreich, 31. Dezember 1876. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Anträge Englands auf Tarifvereinbarungen werden zurückgewiesen mit dem ganz ausdrücklichen Hinweis, daß England ja nichts dagegen zu bieten habe. England geht dadurch der Vergünstigungen des Vertrages von 1865 verlustig, während es in Folge der autonomen Gestaltung seines Tarifs keine Repressalien ergreifen kann. Der Vertrag gilt auch für die Kolonien.

Serbien, 7. Februar 1880 mit Zusatz-Deklarationen vom 7. Februar und 4. Juli 1881. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung, außerdem versteht sich Serbien zu Tarifbindungen für eine Reihe der wichtigsten englischen Exportartikel. Wollene und baumwollene Garne sollen höchstens 5 pCt., andere Garne, Metalle und Metallwaaren, Fäden und Textilwaaren, Töpferwaaren und Porzellan, raffinirte mineralische Oele höchstens 8 pCt. des Werthes als Zoll zahlen, für andere Waaren werden spezifische Zölle vereinbart, doch kann der Importeur statt ihrer einen Werthzoll von 10 pCt. zahlen, wenn ihm dies günstiger erscheint. Die sogenannten Ausgleichszölle sollen nur gelten, so lange im Inlande die entsprechende Accise erhoben wird. Dazu kommen Vereinbarungen über die Transporttarife, welche für englische Waaren gelten sollen. Im Uebrigen verspricht Serbien den englischen Kaufleuten nationale Behandlung. Der Vertrag gilt für die Kolonien mit Ausnahme von Kanada und den südafrikanischen Kolonien. Der Vortheil ist auf englischer Seite.

Rumänien, 5. April 1880. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung; Rumänien versteht sich außerdem zu Tarifbindungen für eine Reihe englischer Waaren. Dieser Tarifvertrag wird am 26. November 1886 theilweise umgestaltet. Die Kolonien können am Vertrage theilnehmen. Nur Kanada hat sich dafür erklärt. Der Vertrag ist für England von großem Nutzen.

Ecuador, 18. November 1880. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Der Vertrag gilt auch für die Kolonien.

Transvaal, 3. August 1881. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Der Vertrag gilt auch für die Kolonien.

Montenegro, 21. Januar 1882. Gegenseitige Meistbegünstigung und nationale Behandlung. Im Prinzip gewährt Montenegro für alle englischen Waaren freie Einfuhr, behält sich jedoch vor, nach sechsmonatlicher Benachrichtigung einen Zoll auf Waffen, Pulver, Munition, Salz, Salpeter, Schwefel, Spirituosen, Tabak, Wein erheben zu dürfen. In diesem Falle zahlen englische Waaren nicht mehr als 8 pCt. vom Werthe. Beide Parteien behalten sich außerdem die Erhebung von Ausgleichszöllen vor, die jedoch für die Waaren der beiderseitigen Länder stets genau den im Inlande erhobenen indirekten Steuern entsprechen sollen. Die Kolonien können theilnehmen, scheinen jedoch von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht zu haben. Der Vortheil selbstverständlich auf englischer Seite.

Eingehender werden uns wieder die Verhandlungen des Handelsvertrages mit Frankreich vom 15. Mai 1882 beschäftigen. Diese Verhandlungen begannen schon im Jahre 1877, mit dessen Ende der 1873 erneuerte Vertrag ablief und seitdem auf jährliche Kündigung fortbestand. In dem genannten Jahr war in Frankreich die Freihandelspartei am Ruder, und England erhoffte damals sogar weitere Zollherabsetzungen. Bald darauf trat aber in Frankreich ein Ministerwechsel ein, und England mußte bis zum Jahre 1880 zufrieden sein, daß der alte Zollvertrag wenigstens jährlich erneuert wurde. Erst in diesem Jahr bekamen die französischen Freihändler im Parlament wieder die Oberhand. England machte jetzt sofort fest bestimmte Vorschläge für den Abschluß eines Handelsvertrages im freihändlerischen Sinn; die für viele Waarengattungen gleichmäßig nur nach der Masseneinheit bestimmten Zölle, welche auf die Qualität, den Werth dieser Waaren keine Rücksicht nahmen, sollten sämmtlich in Werthzölle umgewandelt werden; als Norm für diese Werthzölle sollte ferner gelten, daß sie zwischen

15 pCt. und $7^1/_2$ pCt. schwanken dürften und durchschnittlich nicht höher als 10 pCt. seien. Dieses bedeutete eine doppelte, ja wenn man will eine dreifache Herabsetzung der Zölle für Frankreich; denn erstens waren die Masseneinheitszölle bemessen worden nach dem mittleren Werte zwischen der feinsten und gewöhnlichsten Waarengattung, während die Einfuhr der gewöhnlichen Waaren naturgemäß überwog, zweitens hatte die Norm für die Festsetzung der Zölle zwischen 24 pCt. und 10 pCt. des mittleren Werthes betragen, und drittens endlich hatte bei der abnehmenden Kaufkraft des Geldes die ältere Norm auch schon lange nicht mehr, selbst nur dem mittleren oder Gattungswerthe der Waaren entsprochen. Doch die französische Regierung glaubte mit der im Lande herrschenden Strömung rechnen zu müssen und machte Gegenvorschläge gerade im entgegengesetzten Sinne. Es sollten spezielle Werthzölle überhaupt nicht mehr, sondern nur mittlere Werthzölle erhoben werden, zweitens bei der Umwandlung der speziellen in mittlere Werthzölle die alten Zollsätze angewendet werden, und drittens England auf einige ihm besonders bewilligte Zollsätze überhaupt verzichten. Die englische Regierung hatte trotz aller Einwände gegen die französischen Vorschläge nichts erreichen können und erklärte sich schließlich bereit, auf dieser Grundlage über die einzelnen Tarifpositionen mit den französischen Vertretern zu verhandeln. Jetzt aber fand die gemäßigte Freihandelspartei in England sich auf einmal isolirt: die extremen Freihändler erklärten, jetzt sähe man ja, wie weit man mit den fortgesetzten Tarifverträgen gekommen sei, sie hätten Recht behalten, da sie erklärt haben, das Ziel aller englischen Handelsverträge könne nur die einfache gegenseitige Meistbegünstigung sein. Die National Fair Trade League bekämpfte den neuen Handelsvertrag mit der Begründung, man dürfe jetzt keine Tarifkonzessionen abschließen, um zuvor durch Einführung eines zweiten Kampfzolltarifes sich die Grundlagen für einen neuen Tarifvertrag zu schaffen. Die englische Industrie wetterte vor allen Dingen gegen die mittleren Werthzölle und verlangte dringend nach reinen Werthzöllen. In dieser mißlichen Lage schlug die englische Regierung jetzt einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag vor. In Frankreich hielt man jedoch die Fair Trade-Bewegung für stärker, als sie in der That war, und Frankreich machte jetzt den Vorschlag, es wolle seinen hier schon eingeführten Freundschafts- oder, wie man ihn nannte, Konventionaltarif, der im Durchschnitte 24 pCt. niedriger war als der Kampfzoll oder Generaltarif mit einigen Ausnahmen

England gegenüber zur Anwendung bringen; England sollte sich dafür verpflichten, Frankreich gegenüber seine jetzt bestehenden Zölle nicht zu erhöhen. Auch damit sah aber die gemäßigte englische Freihandelspartei würde sie nicht durchdringen; denn die extreme Freihandelspartei und die National Fair Trade League wollten ja, die eine überhaupt nicht, die andere wenigstens unter den gegebenen Verhältnissen nicht in Tarifbindungen willigen, und eine solche wäre auch die von Frankreich geforderte Verpflichtung Englands gewesen; die Industriepartei sah ihren Wunsch nach reinen Werthzöllen auch nicht erfüllt. Die französischen Vorschläge änderten an der Sache also nichts. Damit endigten die Zolltarifsverhandlungen, und es kam nur in den anderen Verkehrsfragen zu einem Meistbegünstigungsvertrag, der am 28. Februar 1882 abgeschlossen wurde, nachdem Frankreich vorher ganz autonom, also nicht auf Grundlage eines Vertrages, England auch zollpolitisch Meistbegünstigung gewährt hatte. Frankreich ist also in Zolltarifbestimmungen England gegenüber in keiner Weise gebunden und kann die englischen Waaren jederzeit mit dem Maximalzoll des Generaltarifes belegen, sobald in England sich nur irgend welche, auch nur annähernd schutzzöllnerische und besonders gegen Frankreich gerichtete Strömungen allzu stark bemerkbar machen sollten. In der That ein großer Erfolg der englischen Freihandelsschule, der sich den anderen von den Haupthandelsstaaten der Erde erreichten würdig an die Seite stellt.

Aegypten, 20. März 1884. Aegypten gesteht England Meistbegünstigung zu und verspricht, von keiner Waare mehr als 8 pCt. vom Werthe zu erheben, wenn sie durch britische Schiffe eingeführt werden, unbekümmert um ihren Ursprung. England macht keinerlei Gegenkonzessionen.

Paraguay, 16. Oktober 1884. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Die Kolonien können beitreten: Südaustralien, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland und Kanada haben davon keinen Gebrauch gemacht. Indien bleibt ausgeschlossen.

Kongostaat, 16. Dezember 1884. Konferenzakte. Der Kongostaat gewährt allen an der Konferenz betheiligten Staaten, darunter auch England, vollständige Handelsfreiheit ohne jeden Zoll und sichert ihren Unterthanen vor Gericht Gleichbehandlung mit den günstigst gestellten eigenen Staatsangehörigen zu. Die Staaten erkennen dafür die Souveränität des neu gegründeten Staates an.

Spanien, 26. April 1886. England verspricht Meistbegünsti-

gung, Gleichberechtigung und Veränderung seiner Weinzolltarif-bestimmungen in einem Spanien günstigen Sinne, Spanien Meist-begünstigung und Gleichberechtigung. Durch die Meistbegünstigung wurde die Baumwollenindustrie Cataloniens schwer getroffen. Dies war der Grund, daß die schon 1881 begonnenen Verhandlungen sich so lange hingezogen hatten, und England sich zu einer Aenderung seiner Weinzolltarifbestimmungen hatte verstehen müssen. Der Vortheil war auf Seiten Englands, wo ein Anhänger der National Fair Trade League, Sir Robert Marrier, in der geschickten Weise Cobdens die Verhandlungen geleitet hatte.

Sansibar, 30. April 1886. Gegenseitige Gleichberechtigung und Meistbegünstigung. Tarifbestimmungen auf Seiten Sansibars: Alle überseeischen nicht nur die britischen Waaren sollen einen Werthzoll von höchstens 5 pCt. bezahlen mit Ausnahme von Wein, Bier und Spirituosen, welche letzteren England freilich nicht aus-führte. Für die wichtigsten englischen Waaren werden außerdem noch niedrigere Einfuhrzölle in einem besonderen Tarifvertrage ver-einbart. Transitzölle für Waaren, welche nach Afrika eingeführt werden sollen, werden nicht erhoben, wohl aber 5—30 pCt. für solche, die aus Afrika ausgeführt werden. Man sieht, der Vertrag richtet seine Spitze gegen die damals ins Leben tretende deutsche ostafrikanische Gesellschaft und die portugiesischen Besitzungen in Afrika. Die Kolonien können sich von Vertrage ausschließen. Natal bleibt ausgeschlossen.

San Salvador, 23. Juli 1886. Der alte Meistbegünstigungs-Vertrag wird erneuert, nur können die Kolonien sich davon aus-schließen. India, Cap, Canada, Neu-Seeland haben davon Ge-brauch gemacht.

Griechenland, 10. November 1886. Gegenseitige Meistbegünsti-gung und nationale Behandlung. Der Vertrag währte nur vier Jahre, obgleich seine Dauer ursprünglich auf mindestens zehn Jahre berechnet war.

Mexico, 27. November 1888. Gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Kolonien können beitreten.

Griechenland, 28. März 1890. Vertrag vom 10. November 1886 erneuert. Dazu Tarifvereinbarung. England setzt autonom seinen Zoll auf Korinthen sehr beträchtlich herab, dafür ändert Griechenland autonom seinen Tarif in einem meist England zu Statten kommenden Sinne. Gerade dieser Vertrag war recht nach dem Sinne der Cobdenschen Schule.

Mit Deutschland gilt noch der seiner Zeit mit Preußen und dem Zollverein abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag. Sein Ergebniß ist durch die mehrfachen deutschen Zollerhöhungen für England ein immer ungünstigeres geworden; für einzelne englische Ausfuhrartikel ist der Absatz in Deutschland geradezu lahm gelegt. Auf der anderen Seite hat freilich auch für Deutschland dieser Vertrag seine alte Bedeutung verloren. Von einer Einfuhr deutschen Getreides, welche man einst am meisten im Auge hatte, kann unter den heutigen Verhältnissen kaum noch die Rede sein; ebensowenig hat die Bestimmung, daß England die Kohlenausfuhr weder verbieten noch mit Zöllen belegen solle, irgend welche praktische Bedeutung. Deutschland weiß bekanntlich selbst kaum, wo es für seine eigene Kohlenausfuhr einen genügenden Absatzmarkt finden soll. Doch hat Deutschland für diese nichtig gewordenen Voraussetzungen in der Ausfuhr zahlreicher, beim Abschluß des Vertrages in keiner Weise ins Auge gefaßter Artikel einen mehr als ausreichenden Ersatz gefunden. Der Ueberschuß der deutschen Rübenzuckerindustrie wird zum größten Theil vom englischen Markt aufgesogen. Von England kann das Gleiche, wenigstens relativ betrachtet, nicht gesagt werden.

Ueberschauen wir nun zum Schluß das Resultat der englischen Handelsverträge, so können wir dasselbe in folgenden Worten zusammenfassen. Vortheilhafte Handelsverträge hat England während der letzten zwanzig Jahre mit keinem der europäischen Großstaaten abgeschlossen, wenn man nicht etwa Spanien noch den Großstaaten und nicht vielmehr den Mittelstaaten zurechnen will. Bei allen diesen Staaten hat England nur auf das zu hoffen, was in Folge der Meistbegünstigungsklausel bei Verträgen dieser Staaten mit dritten Staaten zu seinen Gunsten abfällt. (In Frankreich ist England sogar ganz auf die Gunst der Regierung und des Parlaments angewiesen.) Bei der Eigenart der englischen Industrie, deren Ausfuhr sich immer mehr auf Eisen und Textilwaaren sowie rohe oder verarbeitete Kolonialprodukte zuspitzt, wird das im Allgemeinen allzuviel nicht sein. Dagegen hat freilich England in anderen Ländern, deren Aufnahmefähigkeit sich stark hebt, neue Absatzmärkte gewonnen. Doch wird man wohl nicht sagen können, daß diese Absatzmärkte an Bedeutung denen der Haupthandelsstaaten gleichkämen. Ueberschauen wir also das Resultat der englischen Handelspolitik in Bezug auf die Frage, ob sie England im hinreichenden Umfange gestattet habe, nur ihm im Besonderen zu Statten kommende Zolltarifirungen und andere Handelsvertragsbestimmungen zu erlangen, so müssen wir diese Frage verneinen.

Professor Fuchs will aus diesem Resultat die weitere Folgerung ziehen, daß die prinzipielle Freihandelspolitik der Entwicklung des englischen Handels nachtheilig gewesen sei. Vom Standpunkt prinzipieller nationaler Schutzpolitik mag eine solche Folgerung auch wohl richtig sein, sie verfolgt nicht nur das Ziel eines nationalen Schutzes aller Gewerbe im Innern, soweit sie dies für die Entfaltung einer gesunden Universalität auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens für nöthig hält, sie will auch der heimischen Industrie den auswärtigen Absatzmarkt durch günstige Handelsverträge sichern. Der überzeugte englische Freihändler könnte aber demgegenüber einwenden, besondere Zollvergünstigungen für England zu erlangen wäre niemals die Absicht der englischen Freihandelsschule gewesen, ihr genüge es, wenn England besonders in den großen Handelsstaaten nur nicht ungünstiger gestellt sei, als irgend eine andere Nation. Dies aber habe man doch faktisch erreicht. Dieser Einwand wäre an sich berechtigt. Der englische Freihändler könnte dann ferner, um den Nachweis zu erbringen, daß es in der That für eine günstige Entwicklung des englischen Handels ausreichend sei, wenn England nur nicht schlechter gestellt sei, als die übrigen Staaten, auf die englische Handelsstatistik hinweisen. Für den überzeugten englischen Freihändler ist also mit jener Hervorhebung der ungünstigen englischen Handelsverträge noch nichts bewiesen; sie erscheinen ihm gar nicht ungünstig nach seiner Theorie. Wir gelangen mithin am Schluß dieses Kapitels nur bei einer neuen theoretischen Streitfrage an, die nur dann gelöst werden kann, wenn wir durch Herbeibringung von weiteren Materialien die Frage zu erledigen suchen, ob die englische Freihandelspolitik für England zutreffend gewesen sei oder nicht.

Einen ähnlichen Einwand, wie der überzeugte englische Freihändler könnte aber auch der historische Nationalökonom machen; für ihn stehen sich hier zwei Prinzipien gegenüber: internationaler Freihandel und nationaler Schutzzoll. Beide Prinzipien entscheiden für ihn die Frage noch nicht, ob nicht für England der Freihandel, mag man auch immer seine prinzipielle Begründung durch die englischen Freihandelstheoretiker verwerfen, an sich doch angebracht und zutreffend sei. Für den historischen Nationalökonomen kann diese Frage durch das gegenseitige Abwägen von Prinzipien, das Messen der Erfolge einer Theorie an den prinzipiellen Forderungen der anderen nicht entschieden werden, für den historischen Nationalökonomen giebt es nur die eine Streitfrage, ob der Freihandel den englischen

Verhältnissen entspreche oder nicht, und ebenso giebt es für ihn nur eine Lösung dieser Frage, und diese ist gegeben in der Entwicklung des englischen Freihandels unter dem Regime des Freihandelsprinzips. War diese Entwicklung eine günstige, so entspricht für ihn der Freihandel den englischen Verhältnissen, war sie eine ungünstige, so sagt der Freihandel nicht einmal englischen Verhältnissen zu, und das würde freilich auch den historischen Nationalökonomen zu einer generellen Verwerfung des absoluten Freihandels zwingen.

Die Gegenströmungen, welche den Abschluß des französischen Handelsvertrages so lange hingezogen hatten, waren schließlich überwunden worden. Es zeigte sich, daß in England die Freihandelspartei Cobdenscher Richtung noch stark überwog. Dies benutzte Italien, um von England einen Vertrag zu erzwingen, der nicht weniger ungünstig war, als der mit Oesterreich vom 31. Dezember 1876. Die Staaten versprachen sich gegenseitige Meistbegünstigung und Gleichberechtigung. Anträge Englands auf Tarifvereinbarungen werden zurückgewiesen, wiederum mit dem Hinweis, daß England nichts dagegen zu bieten habe. Italien verstand sich nicht einmal dazu, die im Vertrag von 1863 aufgenommene Klausel zu erneuern, es werde keine Einfuhrverbote auf englische Waaren erlassen. Die Kolonien können an dem Vertrage theilnehmen. 1887 erhöhte Italien seinen Tarif von Neuem. Dies drohte in England der Fair Trade-Bewegung, welche damals unter dem Ministerium Salisbury besonders stark war, zur Uebermacht zu verhelfen. Im Angesicht dieser Gefahr verstand sich Italien zu einigen Zugeständnissen für die Baumwollen- und die Eisenindustrie Englands, indem in ihrem Interesse der allgemeine Tarif in einigen Positionen geändert wurde.

Korea, den 25. November 1883. Korea öffnet dem britischen Handel drei Häfen, läßt englische Waaren nach einem vereinbarten Tarif zu und verzichtet England gegenüber auf die Ausfuhrzölle. Außerdem werden Hafengebühren vereinbart. England macht keinerlei Gegenkonzessionen.

(Schluß folgt.)

Die Malerei des neunzehnten Jahrhunderts beleuchtet von einem „Jungen."

Von

Georg Dehio.

Kürzlich ist in drei starken, reich aber scheußlich illustrirten*) Bänden bei G. Hirth in München eine „Geschichte der Malerei im neunzehnten Jahrhundert" von Richard Muther erschienen.

Das Buch ist schon vor seiner Vollendung — es wurde lieferungsweise, übrigens in anerkennenswerth kurzen Pausen, ausgegeben — in der Presse mit schallendem Beifall begrüßt worden. Ich möchte voraussagen, daß es einen Eil- und Massenerfolg erzielen wird, wie nicht leicht ein kunstgeschichtliches Werk in Deutschland ihn je gehabt hat. Und hierdurch wird es, was es durch sich selbst nur in geringerem Grade wäre, eine wirklich bemerkenswerthe

---

*) Auf eine Anfrage der Redaktion bemerke ich, daß ich den obigen nicht ohne Ueberlegung derb gewählten Ausdruck keineswegs für übertrieben halte. Das angewendete Reproduktionsverfahren ist das heute wegen seiner Billigkeit immer mehr um sich greifende der sog. Autotypie, wobei die photographische Vorlage durch ein Netzgewebe hindurch direkt auf die zu ätzende Zinkplatte übertragen wird. Bei großem Maßstab nicht ohne Vortheil, bewirkt das Verfahren durch die hier gewählte starke Reduktion nicht nur, daß die Umrisse verschwimmen, sondern auch, daß die Tonwerthe blos in roher Andeutung wiedergegeben werden, fleckig, schmierig, das Auge beleidigend, kurz „scheußlich". Die Autotypie kann nur ihrer Wohlfeilheit willen für lehrhafte Zwecke nicht ganz entbehrt werden, wo es sich aber um künstlerische Eindrücke handelt, muß durch die Gewöhnung an sie der schon hinlänglich stumpfe Geschmack des großen Publikums noch mehr demoralisirt werden. Zu der raffinirten Feinschmeckerei, zu der sich der Verfasser im Texte bekennt, passen seine Illustrationen wie die Faust aufs Auge. Oder war ihm die Massenverbeitung und darum Billigkeit oberster Wunsch?

— die Parteigenossen sagen natürlich „epochemachende — Erscheinung. Ich meinestheils halte Muthers Buch als Geschichtswerk für sehr anfechtbar, als Erzeugniß und zugleich auch wieder Erzeuger der Tagesstimmung für unbedingt lehrreich. Der Verfasser hat durch Vieles den Erfolg auch verdient: er überblickt die europäische Kunstproduktion wie noch Keiner, der vor ihm sie zu schildern versucht hat; er besitzt ein gut geschultes Auge, hat das Gesehene mit ehrlichem Fleiße durchgearbeitet, versteht seine Eindrücke „packend" wiederzugeben, ist ungemein geschickt in den Mitteln, die Leser abwechselnd zu amüsiren und zu enthusiasmiren. Aber das Alles ist noch nicht das Entscheidende. Dies ist, daß er ganz und gar mit jenem Etwas durchtränkt ist, das der Modejargon fin de siècle nennt, und daß er in hohen Tönen das Lied anstimmt, wie herrlich weit dies fin de siècle es gebracht habe. Wenn viele Bücher zu spät und einige zu früh kommen, so ist Muthers Buch auf den Tag zur rechten Zeit erschienen.

„Es giebt", so lautet der erste Satz der Einleitung, „eine ganze Reihe von Büchern über moderne Kunst. Ein neues, ihnen zur Seite gestellt, wird seine Berechtigung dadurch beweisen müssen, daß es neu ist." In der That, neu ist es! so funkelnagelneu, daß der Verfasser von der Heilsbotschaft, die er am Ende des dritten Bandes verkündet, selber noch keine Ahnung hatte, als er die beiden ersten Bände schrieb. Was ihn zur radikalen Erneuerung des geschichtlichen Urtheils veranlaßt, ist nicht die Gewinnung neuer geschichtlicher Facta oder eine neue Einsicht in ihre Ursachen, sondern die Revolution seiner ästhetischen Prinzipien. Muther ist, um es nur gleich zu sagen, nach seiner ganzen Denkweise überhaupt nicht Historiker, er ist Dogmatiker. Sein Herr und Meister in aestheticis ist Zola. Vom Felsen der zolaistischen Lehren aus überschaut er den Strom der Erscheinungen und unternimmt fröhlichen Herzens für die Malerei des 19. Jahrhunderts, um ein Wort Friedrich Nietzsches zu brauchen, die Umwerthung aller Werthe; richtiger gesagt, er unternimmt sie nicht erst, er konstatirt sie als eine, wie er glaubt, vollzogene Thatsache. Man lege neben Muthers Buch zum Vergleich etwa die noch nicht zwanzig Jahr alte „Geschichte der neueren deutschen Kunst" von einem andern Münchner, von F. Reber, in welcher die in den 70er Jahren herrschende Ansicht treffend wiedergegeben war. Reber gab seinen drei ersten Kapiteln die Ueberschriften „Nacht", „Dämmerung", „Morgen". Die Nacht war für Reber die Roccoco-

zeit, die Dämmerung begann mit Mengs, der Morgen mit Carstens, und Cornelius bedeutet die Glanzzeit. Genau umgekehrt Muther. Die Roccocomalerei ist ihm ein entzückendes Morgenroth, auf welches leider Stunden finsterer Bewölkung folgten. „Nie ist der Kunst eine furchtbarere Wunde geschlagen" als durch Winckelmann und Carstens, „eine Wunde, deren Spuren 50 Jahre lang kenntlich blieben". Nur in den Werkstätten der Handwerker lebte noch „ein letzter Rest von Kunstsinn" fort, bis durch Cornelius der allgemeine Verfall hereinbrach.

Soviel vorläufig zur Orientirung. Die Schwächen der klassizistischen wie der romantischen Kunst sind uns allen deutlich geworden; dazu bedurfte es nicht des Naturalismus, sondern nur des vertieften Studiums der Alten. Um so unbefangener vermögen wir zu erkennen, was an Cornelius und seinen Genossen eigenthümlich und liebenswerth ist und kraft welcher geistigen Kausalitäten ihre Kunst gerade so und nicht anders wurde. Muther giebt sich nicht einmal die Mühe, sie zu verstehen. Nicht Alle, die „Herr, Herr" rufen, kommen ins Himmelreich, und nicht Alle, die von „Milieu" sprechen, sind Historiker. Historiker! will Muther es überhaupt sein? Nur zu deutlich ist es ein wesentlich praktischer Zweck, den er verfolgt, der Zweck, das Publikum im Glauben zu stärken, daß nach langem Irren und langer Schwäche der Väter und Großväter jetzt durch die „Jungen" die Kunst gerettet und zu einer „Labsal für die moderne Menschheit" geworden sei. Im Munde eines schaffenden Künstlers würde ich dergleichen nicht im Geringsten übel nehmen; der schaffende Künstler darf einseitig, selbst unduldsam im Urtheil gegen seinen Vorgänger sein; denn ohne eine gewisse Bornirtheit ist das Schaffen wie alles Handeln überhaupt nicht möglich. Wenn aber ein Historiker nichts Anderes zu thun weiß, als die Urtheile der Künstler, in deren Kreise er lebt, ins System zu bringen, dann hört er auf Historiker zu sein und wird Prophet oder Advokat oder wie man ihn sonst nennen mag. Auch hierin zeigt sich das Ende unseres Jahrhunderts dem Anfang polar entgegengesetzt: damals meisterten die Theoretiker die Praxis und wollten keine andere Richtschnur für den schaffenden Künstler gelten lassen, als die Griechen und das Cinquecento; heute soll die jeweilig jüngste Kunstausstellung der Maßstab sein, mit dem das Streben der Vergangenheit gemessen wird.

Ich will hier nicht in eine prinzipielle Auseinandersetzung mit dem Naturalismus eintreten und verzichte deshalb auf die Kritik

der ganzen zweiten Hälfte des Mutherschen Buches; ich will etwas eingänglicher nur zeigen, welche Gestalt, durch die naturalistische Brille gesehen, für den Verfasser die Vergangenheit annimmt. Um indes kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, bekenne ich ausdrücklich, daß ich den Naturalismus keineswegs in Bausch und Bogen verwerfe. Ich verkenne gar nicht, daß unter seiner Fahne es sehr ernste und echte Künstler giebt und daß es deren Anstrengungen wirklich gelungen ist, dem Reich der Kunst einige Quadratfuß hinzuzugewinnen, beklage aber darum nicht minder die preisgegebenen Quadratmeilen.

In Muthers Geschichtsdarstellung, sagen wir getrost: Geschichtskonstruktion, bildet den Angelpunkt Edouard Manet. „Manets That bedeutet das entscheidende Schlußwort in dem großen Befreiungskampfe der modernen Kunst", seine „Entdeckung der Tonwerthe ist die Haupterrungenschaft des 19. Jahrhunderts". Nicht die Bedeutung, die ein Meister für seine Zeit gehabt hat, sondern des relative Wohlgefallen, das seine Werke einem Naturalisten vom Jahre 1893 einflößen, giebt den Maßstab für liebevoll ausführliche Behandlung der Einen, für kurzes Abthun der Andern, wodurch Ungeheuerlichkeiten entstehen, wie die, daß z. B. Heinrich Bürckel genau eben so viel Raum gewidmet wird, wie Overbeck, Veit, Führich, Steinle, Schnorr zusammengenommen! Im Ganzen vertheilt sich der Stoff folgendermaßen: Nach einer geräumigen Einleitung über die Kunst am Ende des 18. Jahrhunderts kommt der Klassizismus und Romantismus bis auf seine in die Gegenwart hineinragenden Epigonen wie Bouguerau und Rochegrosse, kommt Delaroche, die belgische Historienmalerei, die Pilotyschule, Makart, Max, Feuerbach, der junge Menzel und Meissonier — Alles noch im ersten Bande. Ungleich ausführlicher wird der zweite Band; die Schule von Barbizon, Courbet, die englischen Präraphaeliten haben den Löwenantheil; nach einem verhältnißmäßig kurzen Abschnitt über die deutschen Realisten, den Menzel der späteren Jahre, Lenbach, Leibl, Diez u. s. w., werden wir, sehr pikant, zu einem Besuch bei den Japanern eingeladen, von deren Malerei Muther urtheilt, daß sie „Kunst in des Wortes erhabenster Bedeutung" sei und welche „allgemeine Gesetze" enthalte, die „für das moderne Europa geeigneter sind, als diejenigen, die man bisher der griechischen Kunst entnahm" (sic. S. 607); dann das Schlußkapitel mit der Ueberschrift „fiat lux" — das Erscheinen des Messias Manet. Der dritte Band gilt ganz dem europäischen Siegeszuge des Naturalismus

und dessen jüngster Häutung, dem „Neu-Idealismus“. — Schon die quantitative Vertheilung des Stoffes läßt, wie man sieht, Muthers Werthschätzung der verschiedenen Richtungen deutlich erkennen. Noch schlagender wirkt die Vergleichung der einzelnen Persönlichkeiten. So sind z. B. Cornelius 10 Seiten zugebilligt, Millet 38, Courbet 28; Rottmann und Preller zusammen 2 Seiten, Rousseau und Corot 47; Ludwig Richter 4 Seiten, Wilhelm Busch und Oberländer ebenso-viel, Gavarni über 6 Seiten; Dreber kommt in einer späteren Einschaltung ganz ungenügend zu seinem Rechte; Oswald Achenbach wird zusammen mit Flamm und Lutteroth in einem einzigen Satz abgefertigt, der Name Gesellschaps wird überhaupt nicht gewürdigt, unter den mehr als 1500, die das Buch nennt, eine Stelle zu finden u. s. w. u. s. w. Mit wie intimer Theilnahme schildert der Verfasser dagegen die Franzosen. Wir müssen wissen, daß Rousseaus Vater in der Rue neuve-Saint Eustache No. 4 au 4me wohnte, daß Corots Mutter ihr Putzgeschäft No. 1 Rue du Bac hatte, daß Diaz sich ein „kokettes“ Haus auf der Place Pigalle baute, daß Courbet in der Brasserie der Rue Hautefeuille zu treffen war, Daget in früherer Zeit im Café Nouvelle Athènes, später im Cabé de la Rochefoucauld (Muther ist hier so nachlässig die Straße nicht zu nennen, oder erwartet er vom gebildeten Leser, daß derselbe die Lage dieser Kaffeehäuser kennen wird?) — ja, das Alles und viel Aehnliches noch ist uns zu wissen nöthig, dazu welchen Rock Monsieur N. trug, welchen Bartschnitt Monsieur P. bevorzugte, daß Mlle. B. hinter blaßblauseidenen Vorhängen zu schlafen liebte, während sie zu Modellen garstige Straßenjungen nahm in ihrer durch nichts abzuschreckenden Wahrheitsliebe, daß Whistler seine Vorlesungen „nicht five o'clock sondern ten o'clock hält“ u. s. w. u. s. w.

Der Verfasser begründet die Ungleichheiten seiner Darstellung damit, daß er mit europäischem Maßstabe messe, daß sein Blick die Welt umspanne. Er täuscht sich. Er ist gar nicht der neutrale Kosmopolit, der er sein will, er verwechselt Europa und die Welt mit Paris: nur diejenigen Nichtfranzosen haben seine Gunst, die bei der Pariser Kritik etwas gelten. Daß in unserem Jahrhundert die französische Kunst der deutschen, Totalität gegen Totalität gehalten, überlegen war, darin bin ich mit Muther ganz einverstanden; muß man aber deshalb blind dafür werden, daß die deutschen Maler auch Empfindungen ausgesprochen haben, die nur ihrem Volk und nur ihrer Zeit gehörten, einer Zeit, die reicher und glücklicher war als die unsere.

Deutschthümelei ist unerfreulich; noch abstoßender aber ist dieser von oben her spöttisch dreinschauende renegatenhafte Hochmuth. Natürlich, wenn man seinen eigenen Landsleuten als „Europäer“ gegenübertritt, kann man ihr Bestes nicht begreifen, wird man nur für ihre Schwächen scharfblickend. Von welcher unerhörten Unfähigkeit zu kunstgeschichtlichem Verständniß zeugen z. B. die paar Seiten über Cornelius; sie sind nichts als eine Variation des französischen Urtheils, Cornelius sei ein „grimassirender Michelangelo“. „Das Ergebniß bei Cornelius, sagt unser Autor, war der gleiche Manierismus, dem vor 300 Jahren jene Niederländer verfallen waren, nur steht er als Künstler noch tief unter deren Niveau (!!!), da bei ihnen wenigstens keine zeichnerischen Unrichtigkeiten und koloristischen Geschmacklosigkeiten stören“. Die Apologie von Cornelius zu versuchen, wäre hier nicht der Ort; nur soviel sei gesagt, daß wer ihn nicht anders zu charakterisiren weiß, denn als Michelangelisten, daß ein solcher weder Michelangelo noch Cornelius begriffen hat. Anerkennung von Cornelius ist von einem Anhänger der Zolaistischen Aesthetik nicht zu verlangen; aber so flach brauchte auch von ihrem Standpunkte aus die Beurtheilung nicht auszufallen. Danach zu forschen, wie weit der Verfasser seine Konsequenzen nach rückwärts ausdehne, bin ich nicht neugierig genug; hoffentlich machen sie ihm nicht mehr Schwierigkeiten, als Courbet, der es klar und ehrlich heraussagte, daß ce monsieur Raphael einige nicht üble Porträts, sonst aber nur Plunder geliefert habe. Gehen wir aber weiter und hören unseren Verfasser über Rottmann; mit diesem wird er noch viel schneller fertig: die italienischen Landschaften der Hofgartenarkaden sind ihm einfach kindisch — ja wohl! Bd. II S. 250 wörtlich zu lesen „recht kindisch!“ Zu den wenigen Aelteren, die mit Wohlwollen behandelt werden, gehört L. Richter, doch nicht ohne einen Zusatz von Mitleid; seine Zeichnung ist dem Verfasser zu pedantisch, accentlos, zeichenlehrerhaft; sie sollte brüsker, nervöser sein. Und dann, welch' ein Einfall, L. Richter in der Einleitung zu einem Kapitel unterzubringen, dessen Helden Wilh. Busch, Gavarni, Daumier und die Zeichner des Punch sind! Am meisten unter Allen hat er für M. von Schwind übrig; aber er läßt erkennen, daß erst die „Neuidealisten“ ihm die Augen geöffnet haben. „Deutschland entdeckte Schwind“ erfahren wir Bd. III S. 452 als allerneueste Neuigkeit. — Urtheile wie die obigen sind heute bei den jungen Künstlern sehr verbreitet, aber daß ein Kunsthistoriker sie sich aneignet und in

ehrfurchtslosestem Tone zum besten giebt, das entspricht in der That dem Programm, das Muther sich gesetzt hat: neu zu sein.

Wer es nicht schon ohnedies durch tausend Zeichen weiß, kann es aus Muthers Buch in greller, nackter Deutlichkeit erkennen, daß die heute in die Höhe kommende junge Generation auf die Ideale der Väter und Großväter — ich muß hier auf einen Augenblick nothgedrungen in die naturalistische Sprechweise verfallen — einfach pfeift. Denn man glaube nicht, daß unserem Verfasser das Kunstverständniß überhaupt fehle. Je mehr er mit seinem Stoff an die Gegenwart kommt, ist es nicht blos sein Enthusiasmus, der wächst, es wird auch seine Mitempfindung immer feiner und richtiger, seine Darstellung immer eindringlicher und bezeichnender, bezeichnend nicht blos für die Objekte, sondern auch für des Verfassers schriftstellerischen Geschmack. Ein paar Beispiele nur: Ueber den Porträtmaler J. E. Blanche: „Es ist bekannt, daß gegenwärtig die englische Mode in Paris als Gipfel des Snobisme gilt. Die englische Miß in ihrer anziehenden Mischung von Affektirtheit und Naivetät, in ihrer ganzen magern, großfüßigen Grazie hat in ihm einen zarten Interpreten gefunden. Lange, anglisirende, weißgekleidete Damen trinken sehr ästhetisch Thee, langweilen sich oder sind ums Klavier gruppirt; Gommeux, gerade, proper, chic vom Cylinder bis zu den Lackstiefeln, blicken müd in die Welt" ꝛc. Oder über Boldini im Vergleich mit Carolus Duran. „Carolus Durans Porträts haben nichts von von dem nervenerregenden Reiz, von jenem beunruhigenden Etwas, das in Ausdruck und Gesten der eleganten Frau liegt, deren Excentricität täglich neue Nüancen der Schönheit findet. . . Man hört die seidene Taille über dem enggeschnürten Korset krachen, sieht den leichtbeweglichen Fuß die lange Schleppe mit kühner Bewegung zur Seite schleudern. Bald sind seine Wesen voll, üppig, in Kleidern nackt, aufgeregt, beweglich, bald körperlos, wie aus Luft bestehend, bleich und halbtodt von der Anstrengung festlich durchlebter Nächte. Boldini hat eine unbeschreibliche Art die Haare zu coifiren, unter hellseidenen Roben kokette Spitzenunterkleider anzudeuten oder die elegante Feinheit eines in schwarze Seidenstrümpfe gepreßten, zarten Mädchenbeines sich in delikaten Linien vom hellgrauen Sopha absetzen zu lassen." Ueber Degas: „Es reizte ihn die große Silhouette des modernen Weibes, den unter dem Panzer der Toilette zum Kunstprodukt gewordenen weiblichen Körper auch in den ungraziösesten Momenten festzubannen. Er malte die Frau, die sich nicht

beobachtet weiß, gleichsam durch die Ritze eines Vorhanges oder durch das Schlüsselloch gesehen, in theilweise abscheulichen, häßlichen Bewegungen.“ — Ueber Albert Keller: „Er gab elegante Scenen des High life von raffinirtestem Chic. Kein Anderer in Deutschland weiß diese zarten, blassen Gesichter und fein umränderten Augen mit solchem Verständniß zu geben, ihre rauschenden Roben mit so vollendetem Geschmack zu drapiren und mit so kapriziöser Eleganz auf die Leinwand zu bringen. Salon- und Boudoirduft strömen bestrickend aus seinen Werken. Jede Skizze von ihm ist ein feines, kokettes Juwel, ein Bijou von kitzelndem Reiz: ein koloristischer Charmeur von prickelnder Grazie, in die vornehmen Familien Jener gehörend, die das 18. Jahrhundert peintres des fêtes galantes zu nennen pflegte.“ — Im Abschnitt über Rossetti analysirt er Elisabeth Siddal, des Malers Modell, Muse und Gattin, folgendermaßen: „Die Augen hatten etwas Unbestimmtes im Ausdruck, nichts Träumerisches, Bewegliches, Veränderliches, sie schienen unnatürlich wach, unbezwinglich und unergründlich. Das ganze Mienenspiel lag im Untergesicht, in den Nasenflügeln, im Mund und Kinn. Namentlich der Mund war ausdrucksvoll mit seinen tiefen Mundwinkeln, seinen scharf gezeichneten Umrissen und herrlich geschweiften Lippen — Lippen von berückender, üppiger Schönheit, einer Leidenschaft ohne Grenze und Gnade. Ihre hohe, hüftschlanke Gestalt hatte etwas raffinirt Stilvolles. Die Formen waren streng, fast lilienstengelartig und knabenhaft, aber die große Ueppigkeit des Busens gab ihr zugleich etwas Herausforderndes, das durch ihre blendende Weiße und das krankhafte blutige Roth der Lippen noch mehr gehoben wurde, so daß der Eindruck, den sie machte, zugleich reizend war und beängstigend. - Sie übt mit ihren blendenden Junoarmen und wollustathmenden Schultern eine hypnotisirende und zugleich beunruhigende Wirkung aus. Man hat Furcht ihr zu nahe zu kommen, denn man fühlt, daß sie zerdrücken würde, wen sie in die Arme schließt. Von Lendenkraft zeugt dieses starke, kräftig gerundete Kinn, unheimlich wollüstig wirken die schwellenden, wie zum Kuß sich bäumenden Lippen . . . .“, und in diesem Ton geht es noch lange fort. — In solchen Partien zeigt sich Muther auf seiner Höhe, in seinem Elemente. Ueberraschend wirkt aber, daß er verwandte Vorstellungen auch auf Landschaftsbilder überträgt. Wenn Isabay eine Marine malt, „zerknittert er das Meer wie eine Ballrobe und putzt die Schiffe aus wie eine Braut. Selbst seine Stürme wirken festlich — wie der Zorn einer schönen Frau.“

Von den großen, stillen, edlen Landschaften Corots sagt er: „Ich weiß nicht, wer backfischhaft verliebter, so kosend verführerisch und erregt, so wollüstig und doch schamhaft das ganze weiblich Zarte der Natur, die aufgelösten Haare der Birken, den wogenden Busen der Luft (ja so steht es!), die frische Jungfräulichkeit des Morgens, die müde Sinnlichkeit des Abends beschrieb." — — —

Die Mittheilung der obigen Citate hatte für mich zugleich den Zweck, probeweis zu zeigen, was Muther für ein schönes Deutsch hält. Mehrere junge Kritiker sind darüber schon in Entzücken gerathen, und sicher werden ihnen andere zustimmend folgen. Auch ich verkenne nicht ein offenbares Talent, aber in einer manieristischen Geschmacksverirrung, welche, drei Bände hindurch genossen, ganz unleidlich wird. Die Manier ist nicht original, Muther hat sie gewissen modernsten Franzosen, besonders wie es scheint den Brüdern Goncourt, im Schweiße seines Angesichts abgelernt. Die Absicht ist, nicht sowohl klare Begriffe, als durch Häufung von Associationsvorstellungen Stimmung zu erzeugen. Die Sprache verflüchtigt sich in parfümirte und bengalisch beleuchtete Dämpfe, bei denen es mir wenigstens ganz schwül und schwindlich zu Muthe wird. Er wechselt seinen Stil nach dem Charakter des Malers von dem er gerade spricht, ähnlich wie der vielbewunderte „Neu-idealist" Whistler für jedes neue Bild, das er in seinem Atelier ausstellt, den aufwartenden Dienern, neue, im Ton dazu stimmende Livreen anzieht. Ungeheuer ist der Verbrauch von Fremdwörtern. Ich bin nicht Purist; ich möchte dem individuellen Geschmack des Schriftstellers hierin weitgehende Freiheit gesichert wissen; aber allerdings Muthers Geschmack in der Masse wie in der Auswahl der Fremdwörter kann ich nicht theilen. Die philosophischen Termini, die in den Kunstschriften der vorigen Generation eine so große Rolle spielten, fehlen bezeichnender Weise ganz; dafür macht es ihn glücklich, mit den neuesten Wortprägungen der Pariser Atelier- und Salonsprache schockweise um sich zu werfen. Warum muß der deutsche Maler Wilhelm Leibl ein „guter Ouvrier", ein anderes Mal ein „Maitre-peintre" genannt werden? Warum muß ein Träumer ins „audela" blicken? Ist es geschmackvoll, von Gabriel Max' „Märtyrerin" zu sagen, das Bild sei deshalb „so spannend, weil man von dem knieenden jungen Römer nicht sagen könne, ob er mit der leichen-schänderischen Sinnlichkeit des Décadent, ob mit der inbrünstigen Verzückung des Neubekehrten zum schönen Weib emporblicke"? Ist

ein deutscher Leser verpflichtet zu wissen, was eine „Bricabrackunst" und ein „Matteroffaktmensch" ist? Lieblingsausdrücke des Verfassers sind ferner: Charmeur, Amateur, Gourmé, Frou-Frou, Impression, Suggestion, Note, unedirte Effekte, High-life, Snob u. s. w. Und mit solchem stutzerhaften Aufputz unserer armen Sprache noch nicht zufrieden, geht der Verfasser häufig direkt in die fremde Sprache über, citirt in ihr viertel, halbe und ganze Seiten, nicht etwa blos, wo es sich um schwer übersetzbare Idiotismen handelt, sondern die einfachsten Dinge, lediglich weil ihm der Klang der fremden Sprache vornehmer zu sein scheint. So schildert er Bastien-Lepage: tout petit, tout blond, cheveux à la bretonne, le nez retroussé et une barbe d'adolescent". Ja selbst seinen Illustrationen giebt er die Unterschriften: „le soir", „combat de cerfs", „the old gate", „the May of life" u. s. w. Und um den Eindruck des sprachlichen Mischmasch zu vollenden, kommen Ausdrücke wie „durch die Bäume geht eine große Luft" und zahllose undeutsche Wort- und Satzverbindungen. — Leider steht Muther mit diesem Rothwelsch nicht allein da; bei einer ganzen Zahl von jungen Schriftstellern, namentlich auf dem Kunstgebiet, gilt es als „höchster Chic."

Trotz seiner Begeisterung für Taine läßt der Verfasser hinsichtlich der „Milieuforschung" recht viel zu wünschen übrig. Um nur ein paar Lücken zu nennen, so ist z. B. mit keinem Worte von dem immensen Einfluß der Photographie die Rede, der sich gleichmäßig auf Künstler und Publikum erstreckt; so erfahren wir nur Weniges und Einseitiges von der Wirkung des Ausstellungswesens; so hätten die Beziehungen zwischen dem literarischen und dem künstlerischen Naturalismus, auch hier wieder mit besonderer Rücksicht auf die Stimmung des Publikums, viel gründlicher untersucht werden müssen. Das wäre wichtiger gewesen, als die exakten Angaben über Hausnummern und Bartschnitt. Ein gut beobachtender Zeitgenosse hätte hier Vieles festhalten können, wofür ihm ein künftiger Historiker dankbar sein müßte.

Relativ am meisten in dieser Hinsicht bietet der auch sonst recht interessante letzte Hauptabschnitt mit der Aufschrift „Der Neuidealismus". Wir finden hier den Verfasser in voller Mauser. Das ganze Buch hindurch haben wir ihn bis dahin als einen glaubensstarken, von keinem historischen Ruhm geblendeten, von keiner Pietätsschwäche angefochtenen Naturalisten kennen gelernt, — und nun zu guter Letzt noch geräth er, der rechte Sohn „unserer

haltlosen Zeit", ins Schwanken. Die letzten Kunstausstellungen haben ihn irre gemacht. Er hat so lange schon dem Neuen gehuldigt, nun zieht es ihn unwiderstehlich zum Neuesten. Er macht jetzt das nach allem Früheren überraschende Geständniß, „daß das Wesentliche in der Kunst nicht das Dokument in seiner photographischen Plattheit, sondern der Mensch sei, der sich darin ausspreche" (III, 452); er stellt zum ersten Mal die Frage, ob die Bilder der naturalistischen Schule „auch das Innenleben des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck gebracht hätten" (III, 449); er fordert, — „daß statt der Objektivität des Realismus die Wollust des Gefühls im Mittelpunkt stehe, eine Kunst, die jenen inneren Schauder gewähre, den die komplizirter und feiner gewordnen Nerven verlangen" (III, 455). Dieses nun leistet der „Neuidealismus". So wenig er in David, Ingres und Cabanal, in Carstens, Cornelius und Kaulbach Idealisten sehen könne, so fest sei er überzeugt, daß die Neuidealisten auch späteren Generationen noch als solche gelten werden. Der Tag von Damaskus erschien für den Verfasser in der Münchener internationalen Ausstellung von 1890. „Die ganze Welt (wirklich die ganze?) stand damals im Banne Manets, „sah das höchste Ziel der Kunst in der objektiv treuen Wiedergabe des Natureindrucks". Da kamen die Schotten. Mit ihnen „rauschte eine Malerei daher, die nur von dekorativem Wohlklang, Rhythmus der Formen und Farbenmassen ihren Ausgang nahm". Dieses, die Begründung eines neuen, spezifisch modernen Kolorismus ist die eine Thatsache. Die andere ist die unseren Jungen höchst wunderbar vorkommende Entdeckung, daß das Organ des Künstlers nicht blos das Auge, sondern auch die Phantasie sei. Noch im zweiten Bande hatte Muther unaufhörlich gepredigt, der Maler dürfe kein Interesse am Gegenstand erregen wollen, ob der Maler einen Menschen oder einen Baumstamm male, sei ganz gleichbedeutend; die gut gemalten Kartoffelfelder und Krautgärten, die ein Lieblingsthema der 80er Jahre waren, seien ungleich „vornehmer" als die schlecht gemalten italienischen Landschaften Rottmanns und Prellers; und er greift, um die bei Manet und Genossen sehr augenfällige Vorliebe für Darstellung der „schönen Sünde" aus rein künstlerischem Interesse zu erklären, zu komischen Sophismen. (Wenn z. B. Manet ein Bild malt, auf dem zwei elegante Herren im Gesellschaftsanzug, ein Weib im Hemde und ein zweites ganz nacktes zusammengestellt sind, so soll dieser reine Priester des Lichtes das nur deshalb gethan haben, weil

er die betreffenden Farbenflecke nöthig hatte!) Allerneuestens nun ist eine Reaktion gegen den stofflichen Nihilismus eingetreten, meistens von sehr seltsamer Art. Die Bilder sollen wieder etwas „bedeuten". Wenn z. B. Besnard ein aus Blumenbüschen in die Höhe schnellendes nacktes Weib malt, so soll man sich darunter Lutetia denken, welche über die Rhododendren der Champs-Elysées das lampenerleuchtete Café des Ambassadeurs betrachtet. Verwickelte Allegorien werden ausgeklügelt, gemalte Räthsel aufgegeben, dunkle Legenden ausgegraben, selbst das durch Carstens und Cornelius „kompromittirte" Griechenland ist wieder chic geworden. Ich habe Kunstausstellungsberichte gelesen, in denen diese Wiederkehr des Idealismus (sit venia verbo!) beklagt wird, weil der Idealismus immer den Niedergang der Kunst bedeute. Unser Verfasser dagegen denkt, daß Konsequenz langweilig, die Langeweile das Schlimmste auf der Welt sei, und so macht er auch flugs die neueste Wendung mit und erklärt sie für „Labsal der modernen Menschheit". Nicht entschieden genug protestiren kann ich dagegen, daß er zwei der größten und gesundesten Geister des Jahrhunderts, Böcklin und Watts, in diese Gesellschaft bringt. Böcklin und Watts sind ganz in sich selbst ruhende Erscheinungen; sie haben die Alten studirt, aber als starke, selbstgewisse Persönlichkeiten; sie waren fertig, als man vom Impressionismus noch nichts wußte; sie haben ihn lärmen lassen, ohne ihn zu hören; sie haben auch mit der neuesten Bewegung nichts gemein. Diese, der Neuidealismus, ist das historische Produkt des Naturalismus, seine Selbstzersetzung. Viele aus diesem Kreise sind einfach deshalb „Idealisten" geworden, weil für ihre Blasirtheit der Naturalismus nicht mehr neu genug ist und weil es ihnen ergötzlich erscheint, zur Abwechslung einmal nicht auf den Füßen sondern auf dem Kopf zu stehen, Andere bewegen sich in so überfeinerten und gequälten Empfindungen, daß ihre Bilder weniger unter den Gesichtspunkt der Kunst, als den der Nervenpathologie gehören; einige Wenige verzehren sich in echter Sehnsucht nach dem Idealen. Das ist die trostlose Bilanz der Kunst am Schluß des 19. Jahrhunderts: wir können malen, aber wir wissen nicht mehr, was wir malen sollen. Wird das nächste Jahrhundert das uns Nöthigste bringen: Ruhe, Sammlung und einen Inhalt, an den wir glauben?

Straßburg, im Februar.

Die Rückbildung der deutschen Strafgerichtsordnung.

Von

O. Mittelstaedt.

Zu den habituellen Lastern des Parlamentarismus hat von jeher seine ausschweifende Neigung für unmäßige Gesetzgeberei gehört. Da die Volksvertretung einmal da ist, will sie beschäftigt sein. Strebsame Parlamentarier wollen ihre Rolle spielen und bethätigen sich unermüdlich in Anträgen, Vorschlägen, Amendirungen behufs Schaffung neuer oder der Aenderung alter Gesetze. Die Centralbehörden müssen dem Zuge folgen und richten sich thunlichst darauf ein, den parlamentarischen Konsumtionsbedürfnissen gewachsen zu bleiben. Die einmal vorhandenen, für legislative Vorarbeiten besonders geschulten Hilfskräfte ministerieller Bureaukratie sorgen dann von selbst weiter dafür, daß der Gesetzesfabrikation der Stoff nicht ausgeht.

Auf solchem, einer gesunden Rechtsentwicklung nur wenig günstigen Boden ist auch der neueste „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung" emporgewachsen, wie er zur Zeit dem Bundesrathe vorliegt. Im deutschen Reichstage befanden sich einige parlamentarisch einflußreiche Juristen (Reichensperger, Windthorst, Hänel u. a. m.), welche bei der Berathung der großen Justizgesetze (1874—1876) in einigen Prinzipienfragen (Berufung u. dergl.) in der Minderheit geblieben waren. Da die Zeiten ihren Anschauungen günstiger geworden, empfanden sie das Bedürfniß, ihrer Rechthaberei zu fröhnen,

und insbesondere die ihnen am meisten mißliebige Strafgerichtsordnung nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Es gelang ihnen unschwer, für allerlei Resolutionen in ihrem Sinne eine Mehrheit zu gewinnen. Im Jahre 1885 waren sie glücklich so weit, die Regierungen zur Einbringung einer ersten, auf eine Generalrevision der Strafprozeßordnung abzielenden Novelle gezwungen zu haben. Nachdem dann dieser erste Anlauf im Sande geendet hatte, wurde die Agitation zwar im Reichstage noch fortgesetzt; doch hatte man diese letzten Jahre den Eindruck, als sei, zumal unter den Vorkämpfern für die Berufung in Strafsachen, das Interesse am Gegenstande und der hitzige Kampfeseifer dafür stark im Verschwinden. Wahrscheinlich hatte indessen Herr von Friedberg oder Herr von Schelling in einem Moment der Abspannung ein paar Ministerialräthen den Auftrag ertheilt, doch auf der Grundlage der Vorarbeiten von 1885 eine neue zeitgemäße Novelle auszuarbeiten. Die Strafprozeßordnung war volle 15 Jahre in Wirksamkeit, und konnte nicht beanspruchen, länger unangefochten zu bleiben. So setzten denn jene Herren ihr heißes Bemühen ein, den Wünschen des Ministers gerecht zu werden, es wurden Berichte über Berichte, Gutachten über Gutachten eingefordert, es wurde Jahre lang in den Ministerialbureaus konferirt und deliberirt, und endlich konnte man sich in der Novelle vom Jahre 1894 des Ergebnisses unendlicher Arbeit freuen. Es wäre doch Schade gewesen, all dieses schätzbare Material nicht weiter zu fruktifiziren. So wurde denn der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen u. s. w." als preußischer Antrag im Bundesrathe eingebracht, und die juristische Welt durch die Veröffentlichung der Vorlage im Reichsanzeiger (Nr. 16) vom 19. Januar d. J. nicht wenig überrascht. Daß man preußischerseits auf Wiedereinführung der Berufung gegen die Strafkammerurtheile hinaus wolle, und daß nur noch die Frage der landgerichtlichen oder oberlandesgerichtlichen Berufungsinstanz wegen der finanziellen Rückwirkungen Schwierigkeiten bereite, war freilich zur Genüge bekannt geworden. Daß aber in solchem Umfange, wie es die jüngste Vorlage beabsichtigt, die Strafprozeßordnung zusammengestrichen und mit solcher Entschlossenheit, wie es hier geschehen, eine Restauration längst für überwunden geglaubter Rechtszustände angestrebt werden sollte, darauf war man, mindestens in der deutschen Juristenwelt, nicht vorbereitet.

Der „Entwurf" begreift, wenn ich recht zähle, 67 Paragraphen der Strafprozeßordnung, 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes, und

berührt die verschiedensten Seiten des geltenden Rechts. Es ist nicht meine Absicht, mich mit alle dem kritisch zu befassen. Ob dasjenige, was der „Entwurf" als „Entschädigung unschuldig Verurtheilter" bietet (§ 413 a—f), modernen Anforderungen genügen wird, wage ich nicht zu beurtheilen. Mir hat von jeher das Verhältniß für die Bedeutung dieser Frage, als eine Geldfrage behandelt, gefehlt. Ebenso lasse ich gleichmüthig dahingestellt, ob die andere Neuschöpfung des Entwurfs, das beschleunigte Verfahren des § 211, wirklich das leisten wird, was sich die Motive bezüglich einer verstärkten Repressionskraft der Strafgesetze davon versprechen. Die Erfahrungen, welche ich als preußischer Staatsanwalt mit den ähnlich disponirenden §§ 354, 355 der preußischen Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 gemacht, lassen mich nicht allzu sanguinisch vorausschauen. Und vollends stumpf bin ich für das in den Motiven mit großem Ernst erörterte Problem des Vorzugs promissorischer oder assertorischer Zeugenbeeidigung. Dazu muß man deutscher Theologe oder deutscher Scholastiker sein, um in solche Formen noch Tiefsinn hineinlegen zu können. Alles, was sich zu Gunsten des Voreides oder Nacheides nach menschlicher Erfahrung oder nach juristischer Folgerichtigkeit sagen läßt, ist vor zwanzig Jahren bei Berathung der Reichsjustizgesetze pro et contra bis zur Erschöpfung erörtert worden. In England und Frankreich kennt man nur den Voreid der Zeugen, und ich habe nie gehört, daß man sich dort darüber den Kopf zerbricht, ob nicht doch vielleicht der Nacheid besser sei. Wahrscheinlich ist man dort nüchtern genug, in diesen Dingen die alte Wahrheit als entscheidend anzusehen, daß der Mann für seinen Eid, nicht der Eid für den Mann steht, das heißt, daß der Eid soviel werth ist, als der Mensch, der ihn schwört, und daß, wenn die Wurzeln von Gottesfurcht und Wahrhaftigkeit todt darniederliegen, kein Richter in der Welt sie durch den Eidesformalismus wieder lebendig machen wird. Indessen, wenn wir in Deutschland das Bedürfniß empfinden, uns strafprozessualisch zur Abwechselung wieder einmal von der rechten auf die linke Seite, vom Voreide auf den Nacheid herum zu legen — für den bürgerlichen Prozeß scheint man es bei dem regelmäßigen Voreide des § 356 C.-P.-O. belassen zu wollen — so braucht man sich darob nicht zu ereifern. Was ich beabsichtige, soll sich vielmehr nur auf eine kritische Besprechung folgender Gegenstände beschränken: die Gestaltung des Berufungsverfahrens, die Neuordnung der sachlichen Zuständigkeitsnormen, und die Beseitigung der Autonomie

der Gerichte in Vertheilung der Geschäfte und richterlichen Mitglieder unter die einzelnen Abtheilungen.

Auf die Vorfrage, ob sich die Einführung der Berufung gegen die Strafkammerurtheile überhaupt empfiehlt oder nicht, möchte ich mich also an dieser Stelle nicht einlassen. Daß ich zu den Gegnern der Berufung gehöre, brauche ich nicht zu verhehlen. Auch ist mir kein Kriminalist von Namen bekannt, der das Rechtsmittel innerhalb der Grundsätze des modernen, auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ruhenden Strafverfahrens noch zu vertheidigen den Muth hätte, und was in den Motiven des Entwurfs hierüber bemerkt wird, wiegt nicht schwer. Einige Verbeugungen vor den wiederholten Resolutionen des Reichstags, einige Verweisungen auf das Ausland und einige zehnmal widerlegte Gemeinplätze über Gleichstellung von That- und Rechtsfrage, die wünschenswerthe Korrektur von Irrthümern des Thatrichters u. dergl., das sind die Gesichtspunkte, die ins Feld geführt werden.

Alles, was von der Gegenseite über das Verkehrte der Appellation von dem gut unterrichteten Richter ad pejus informandum ausgeführt worden ist, wird als „theoretisches" Bedenken bei Seite gelassen. Auf weitere Diskussion hierüber möchte ich deshalb um so lieber verzichten, als ich mich allmälig gewöhnt habe, die ganze Frage nur noch äußerst resignirt anzuschauen. Wir alle, die wir vor zwanzig Jahren für die Abschaffung der Berufung gekämpft und seit 1879 die Wiedereinführung derselben bekämpft haben, sind doch wohl von einer allzuidealen Vorstellung über den deutschen Strafrichter beherrscht gewesen. Wir glaubten ohne Weiteres voraussetzen zu dürfen, daß das mit der Prärogative eines unabänderlichen, inappellabelen Spruches ausgestattete Richteramt sich alsbald spontan erfüllen werde mit dem Geist, dem Verantwortlichkeitsgefühl, dem rückhaltslosen Wahrheitsstreben, wie dies von der Fiktion einer derartigen Unfehlbarkeit erfordert wird. Solchen hochgespannten Anforderungen war das Mittelmaß desjenigen Richterpersonals, über das wir zu verfügen hatten, entschieden nicht gewachsen, und darin lag der „holde Wahn", dem wir unterlagen. In dem einen Punkte wird man den amtlichen Motiven zum Entwurf am wenigsten zu widersprechen in der Lage sein, daß das Vertrauen weiter Volkskreise den berufungslosen Strafkammerurtheilen nicht zur Seite gestanden hat. Hierüber habe ich mich in diesen Blättern (Bd. 50, S. 181ff.; Bd. 55, S. 561ff.) wiederholt ausgesprochen, und will Gesagtes nicht wiederholen. Zudem ruhte der Gedanke, die

Thatfrage in erster Instanz endgiltig entscheiden zu lassen, auf dem Leonhardt-Friedbergschen Organisationsprinzip einer gleichmäßig durchgeführten Schöffengerichtsordnung. Seit wir statt dessen die Schöffen auf die Gerichte unterster Ordnung beschränkt und die Schöffengerichtsurtheile der Berufung unterworfen hatten, schwebten die berufungslosen Strafkammerurtheile systemlos in der Luft. Da es Niemandem einfiel, Abschaffung der Berufung gegen die Schöffengerichtsurtheile zu verlangen, hinkte das ganze Prinzip der Berufungslosigkeit. Und da andererseits der Entschluß fehlte, die offenbare Mißbildung dieser zwischen Schwur- und Schöffengerichte eingekeilten Strafkammern durch Wiederanknüpfung an jene ersten Organisationsgedanken zu beseitigen, war eine weitere Abbröckelung der bestehenden Strafgerichtsverfassung zu Gunsten einfacher Wiederherstellung der alten Ordnungen, wie sie bis zum 1. Oktober 1879 in Preußen bestanden, vorherzusehen. Die natürliche Gravitation der Dinge drängte zu solchem kläglichen Ausgang der Reformbewegung. Wir sind eben auch hierin fin de siècle.

Ich möchte ferner die Kontroverse bei Seite lassen, ob, die Wiedereinführung der Berufung vorausgesetzt, die Oberlandesgerichte oder die Landgerichte sich besser dafür eignen, die Berufungsinstanz für die Gerichte der mittleren Ordnung abzugeben. Der Entwurf verweist die Berufung an die Oberlandesgerichte, und macht dafür eine Reihe durchaus beachtenswerther Gründe geltend. In solcher Allgemeinheit die Frage gestellt, scheint sie mir kaum diskutabel. Denn an sich wird die Vermuthung besserer juristischer Qualifikation immer für die Oberlandesgerichte streiten. Diejenigen, welche die Berufung trotzdem bei den Landgerichten belassen wollten, haben das niemals vertheidigt, weil sie fünf Landrichter für befähigtere Leute hielten, als fünf Oberlandesgerichtsräthe, sondern ausschließlich deshalb, weil sie das Berufungs*verfahren*, die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit besser geborgen und gewährleistet glaubten innerhalb der kleinen landgerichtlichen Sprengel, als bei den großen, meist eine Provinz umfassenden Bezirken der Oberlandesgerichte. Dasselbe Verfahren mit denselben Garantien landgerichtlich oder oberlandesgerichtlich aufzuziehen, darüber zu streiten hat vom rein prozessualen Gesichtspunkte aus nicht das geringste Interesse; hierbei mit zu reden würden allein die Interessen der Justizverwaltung und der Staatsfinanzen Anlaß haben. Was uns hier interessirt, soll vielmehr nur die Frage sein: ist das Berufungs*verfahren* als solches, wie es der Entwurf vor-

schlägt, so geordnet, daß es als Verbesserung des bestehenden Rechts anerkannt werden kann? Ist es dies, dann, scheint mir, ist sicherlich kein Grund findbar, sich auf die landgerichtlichen Berufungskammern zu steifen und die Berufungssenate der Oberlandesgerichte zu perhorresciren.

Leider aber ist die Berufungsprozedur, welche der Entwurf verheißt, nur dazu angethan, die schlimmsten Befürchtungen, welche mit der oberlandesgerichtlichen Berufungsinstanz je verknüpft worden sind, zu bewahrheiten. Die deutschen Oberlandesgerichte so, wie sie heute bestehen, wurzeln auf dem heute geltenden Prozeßrecht, und sind mit ihren ausgedehnten Gerichtssprengeln thatsächlich nun einmal nicht darauf zugeschnitten, als Thatrichter auf dem Boden der unsere Strafprozeßordnung beherrschenden Grundsätze zu fungiren. Deshalb besorgte man, daß, sobald man die Berufung an die Oberlandesgerichte verweist, die durch die Entfernung des Wohnorts der Angeklagten und Zeugen vom Gerichtssitze erheblich gesteigerten Kosten und Weiterungen unvermeidlich dahin drängen würden, die fundamentalsten Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit für das Berufungsverfahren direkt oder auf versteckten Umwegen außer Wirksamkeit zu setzen. Und in dieser Eventualität wurde allerdings nicht nur ein höchst bedenklicher Einbruch in das ganze System modernen Strafprozeßrechtes, sondern vor Allem auch ein schreiender Widersinn gefunden. Auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer wiederholten Prüfung der Thatfragen mit Emphase vertreten und auf der anderen Seite den die Thatfrage zum zweiten Male prüfenden Richter nicht auf bessere, sondern auf positiv schlechtere, mangelhaftere, unzuverlässigere Erkenntnißquellen verweisen, bleibt für den gewöhnlichen Menschenverstand ein absoluter Widerspruch. Darüber vermag auch die Bemerkung der amtlichen Motive nicht hinfortzuhelfen, welche vor „Ueberschätzung der Bedeutung der Mündlichkeit" im Strafverfahren warnt. Denn, trifft dies zu, dann sollten wir damit anfangen, die Mündlichkeit schon für die erste Instanz einzuschränken. Solange und soweit wir aber in der Mündlichkeit noch eine der wesentlichsten Garantien der Wahrheitsermittelung erblicken, müssen zwei mit der gleichen Aufgabe befaßte Instanzen unumgänglich auch die gleiche Methode der Wahrheitserkenntniß befolgen.

Die Verfasser des dem Bundesrathe vorgelegten „Entwurfs" sind offenbar von etwas gemischten Empfindungen für und gegen die Berufung bei ihren Vorschlägen geleitet worden. Bald klingt

es aus ihren Worten heraus, als solle nunmehr mit der unbeschränkt erneuten Entscheidung der Thatfrage durch den Berufungsrichter voller Ernst gemacht werden, und darauf hin werden eine Reihe der wichtigsten Schutzwehren, mit denen man bisher im Interesse des Angeklagten die erste Instanz der Strafkammer ausstatten zu müssen geglaubt hat, als entbehrlich zum Abbruch empfohlen. Die Strafkammern sollen fortan nicht mehr mit fünf, sondern nur mit drei Mitgliedern besetzt, für das „Schuldig" also nur noch zwei, nicht mehr vier Stimmen erforderlich sein. Der § 199 St.-Pr.-O., welcher dem Angeklagten, bevor über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, eine besondere Frist zur Anbringung von Einreden und Anträgen auf die ihm mitgetheilte Anklageschrift der Staatsanwaltschaft gewährt, soll fortfallen. Und ebenso soll es dem § 244 St.-Pr.-O. ergehen, d. h.: das Gericht ist nicht mehr verpflichtet, die Beweisaufnahme nach Verlangen der Prozeßbetheiligten auf alle herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Zum Ersatz für all' diese Einbußen winkt die Berufung. Dann aber begegnen wir wiederum Bestimmungen, welche auf der Voraussetzung ruhen, daß die Entscheidung erster Instanz der Regel nach als endgiltige zu denken ist, und die Berufung nur die Aufgabe hat, ausnahmsweise unterlaufenden Irrthümern dieser Instanz abzuhelfen. Denn während die Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urtheile, wie sie zur Zeit noch nach Maßgabe der §§ 354 ff. St.-P.-O. geregelt ist, durch die einfache Erklärung, Berufung einlegen zu wollen, den gesammten Inhalt des Urtheils angreift und den Berufungsrichter zwingt, das ganze Urtheil in facto, wie in jure nachzuprüfen, will der Entwurf die künftige Berufung nach dem Vorbilde der heutigen Revision streng formalisiren. Die einfache Unzufriedenheitserklärung genügt nicht mehr. Der Einlegung der Berufung muß eine Rechtfertigung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist folgen, und diese Rechtfertigung muß „bestimmte Beschwerdepunkte" aufstellen. Zum mindesten sollen die Beschwerdepunkte „klar erkennen lassen," ob „die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder nur ein anderer Theil des Urtheils" angefochten wird (§ 358). Läßt es der Beschwerdeführer in der einen oder anderen Beziehung an den hier vorgeschriebenen Fristen und Formen fehlen, ist beispielsweise die Richtung des Angriffs gegen die „Schuldfrage" oder gegen den „anderen Theil des Urtheils" nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht hinreichend „klar", so geht Beschwerdeführer seines Rechtsmittels verlustig (§§ 360 Abs. 1, 363 Abs. 1). Derartige Be-

stimmungen, welche der richterlichen Befugniß, formlose Berufungen ungeprüft von der Schwelle zu weisen, einen weit bemessenen Spielraum eröffnen, sind verständlich, wenn dem Gesetzgeber ein erhebliches Maß von Mißtrauen gegen die Ersprießlichkeit des ganzen Rechtsmittels in der Seele zurückgeblieben ist.

Vollends grell springt dieser problematische Grundzug der neuen Berufungsordnung da in die Augen, wo die vom Berufungsrichter für seine Urtheilsfindung zu beobachtenden Grundsätze des Beweisverfahrens normirt werden. Zwar versichern die Motive zum „Entwurf“, man wolle in dieser Beziehung gegenüber dem geltenden Berufungsverfahren von dem Prinzip der Unmittelbarkeit „nicht in erheblich (!) weiterem Umfange“ abweichen; das Verfahren in der Berufungsinstanz sei als „ein mündliches gedacht“ und nicht wesentlich (!)“ verändert. Aber alles das sind Euphemismen, gut gemeinte Absichten, die mit den positiven Vorschlägen des „Entwurfs“ im schreienden Widerspruch stehen. Die §§ 364, 366 St.-P.-O. in der jetzigen Fassung sind entfernt keine Musterbilder klarer und erschöpfender Dispositionen. Darin lassen sie doch keine Unzweideutigkeit zurück, daß das Berufungsverfahren nicht nur als ein mündliches „gedacht“, sondern als solches auch aktuell aufgezogen ist. Ohne Gehör des Angeklagten kann nicht verfahren werden, und vor Allem: der Benutzung der Protokolle der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist dadurch ein unüberwindlicher formeller Riegel vorgeschoben, daß deren Verlesung ohne Zustimmung der Prozeßbetheiligten verboten ist, sobald die wiederholte Vorladung der betr. Zeugen oder Sachverständigen erfolgt oder auch nur recht zeitig beantragt worden ist. Diese beiden, wie ich behaupten möchte, einzigen und wesentlichen Kautelen mündlichen Berufungsverfahrens werden vom Entwurf total ausgemerzt. Nach den zu den §§ 229 u. 364a vom „Entwurf“ gemachten Vorschlägen würde künftighin auch in Abwesenheit des, sei es auf freiem Fuß befindlichen, sei es verhafteten Angeklagten verhandelt werden dürfen, und nach der für den § 366 neu vorgeschlagenen Fassung soll fortan die Verlesung der Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen nach Ermessen des Berufungsgerichts unbeschränkt zulässig sein. Die hierbei hinzugefügte Klausel „wenn das Gericht die mündliche Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet“ bedeutet absolut nicht mehr als die fakultative Zulässigkeit auch mündlicher Vernehmungen, das

heißt: als Schutzwehr der Mündlichkeit garnichts. Vergegenwärtigen wir uns, daß schon nach geltendem Prozeßrecht (§§ 222, 250 St.=P.=O.) wegen „großer Entfernung" vom Gerichtssitze das Protokoll einer kommissarisch vernommenen Auskunftsperson an die Stelle des körperlichen Erscheinens der letzteren an Gerichtsstelle treten kann, und daß die, gleichviel ob ständigen oder detachirten Berufungssenate der Oberlandesgerichte von dieser Befugniß insbesondere neu vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen gegenüber ausgiebigen Gebrauch zu machen verstärkten Anlaß haben, so eröffnet sich nach alledem die volle Perspektive eines auf die mündliche erste Instanz hinaufgepfropften unbegrenzt schriftlichen Berufungsverfahrens. In der Praxis würde sich, wie ich glaube, die Sache darnach ziemlich genau so gestalten, wie es vormals im altpreußischen Appellationsverfahren unter der Herrschaft des Artikels 101 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Fall war. Ein Referent prüft zunächst die Akten und bildet sich hieraus ein Vorurtheil, ob die Feststellungen erster Instanz bedenklich oder unbedenklich erscheinen, ob beachtliche neue Beweise vorgeschlagen sind, ob es zur Vorbereitung der Hauptverhandlung zweiter Instanz irgend welcher neuen oder erneuten Beweisaufnahmen bedarf, ob die Anwesenheit des Angeklagten entbehrlich ist, und dergleichen mehr. Den Anträgen des Referenten entsprechend beschließt das Gericht. In der Hauptverhandlung erfolgt dann die sogenannte „Berichterstattung" mit „Beweisaufnahme" dahin verbunden, daß aus den Akten beliebige Stücke, Theile des Urtheils, Vernehmungsprotokolle schon früher abgehörter oder neu vorgeschlagener Auskunftspersonen mehr oder weniger ausführlich verlesen werden. Daraufhin erklärt das Berufungsgericht über Schuld oder Nichtschuld, Erhöhung oder Herabsetzung der erkannten Strafe. Dann und wann wird wohl die Einförmigkeit dieser Berufungsvorträge durch vollständige oder theilweise Reproduktion der Beweisaufnahme erster Instanz unter Heranziehung von Nova in den Formen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit erfreulich unterbrochen. Aber das bleiben seltene Ausnahmeprozeduren gegenüber der Regel schriftlichen Verfahrens.

Möglich, daß die Verfasser des „Entwurfs" eine derartige Prognose für eine Entstellung ihrer Tendenzen halten, daß sie darauf verweisen, wie sie ja ausgesprochenermaßen nur, um einem „Mißbrauch" des Berufungsrechts und einer „zu weit gehenden Belastung der Staatskasse" vorzubeugen, das Berufungsgericht von der Ver=

pflichtung voller Wiederholung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme haben befreien wollen. Auf diesem Gebiet verschlagen die bestgemeinten Absichten herzlich wenig gegen die natürliche Gravitation der Dinge. Der stille, geduldige, immer traktabele Aktenstoff übt eine merkwürdige Anziehungskraft aus. Konstruirt ein Gericht, wie Ihr wollt, laßt ihm die Wahl, ob es auf Grund der Akten oder auf Grund unmittelbarer vor ihm verhandelter Beweise erkennen will, und Ihr könnt mit Sicherheit darauf rechnen, daß unter zehn Fällen neunmal die letztere Alternative für entbehrlich erachtet wird. Je mehr und je länger sich aber ein Gericht einmal an die überwiegende Schriftlichkeit des Verfahrens gewöhnt hat, desto habitueller entwickelt sich in ihm die Scheu vor der häßlichen Zugluft mündlicher Beweisverhandlungen mit der Unbeholfenheit in der Behandlung groben Menschenmaterials. Darüber vermag sich nur Selbsttäuschungen hinzugeben, wer sich auf dem Gebiete strafprozessualer Experimente noch eines gewissen Unschuldsalters erfreut. Wer mit der älteren Generation von uns die verschiedenen von der früheren deutschen Partikulargesetzgebung versuchten Gestaltungen rationellen Berufungsverfahrens am eigenen Leibe hat durchleben müssen, kennt die verhängnißvolle Bedeutung jeder, die Mündlichkeit oder Schriftlichkeit des Verfahrens in das richterliche Ermessen stellenden Prozeßnorm.

Nun gehöre ich durchaus nicht zu den Leuten, die, sobald sie das Wort „schriftliches", oder gar „Inquisitions"verfahren hören, von einer Gänsehaut überlaufen werden. Im französischen Strafprozeß gilt es, soviel ich weiß, noch heute als Gesetz, daß die Appellationsentscheidungen im korrektionellen Verfahren „sur pièces", d. h. ausschließlich auf Grund der Akten erfolgen, und die französischen Juristen so wenig, wie die französische öffentliche Meinung findet darin etwas Anstößiges. Ja, ich will weiter gehen und ohne weiteres zugeben, daß auch ein rein schriftliches Berufungsverfahren keineswegs ausschließt, hier und da erwünschte Abhilfe gegen die Fehler erstinstanzlicher Entscheidungen der Strafkammern zu erbringen. Auf dem weiten Gebiet der durch das geschriebene und gedruckte Wort begehbaren Delikte ist die Mündlichkeit des Verfahrens in der großen Mehrzahl der Fälle leere Form, und die Berufungsinstanz genau so gut wie die erste Instanz in der Lage, nach Maßgabe des so oder so auszulegenden, in den Akten befindlichen Schriftstückes, Preßerzeugnisses 2c. das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines strafbaren Thatbestandes festzustellen. In zahlreichen anderen Fällen besteht gar kein Streit mehr über Schuld

oder Nichtschuld, sondern nur noch über die Höhe der Strafe. Daß hiergegen im heutigen Verfahren gar keine Remedur gegeben ist, wird mit Recht als Mißstand empfunden. Der Strafrichter ist aber auch nur ein Wesen von Fleisch und Blut, verurtheilt den Angeklagten bald ab irato zu hart, bald in einer verkehrten Anwandlung augenblicklicher Weichherzigkeit zu gelinde. Die Maßstäbe, nach denen die verschiedenen Strafkammern die Strafen zu bemessen lieben, leiden vollends an Willkürlichkeit. Hiergegen kann eine die Akten vernünftig und gewissenhaft nachprüfende Berufungsinstanz immerhin moderirend und ausgleichend wirken. Ich möchte endlich auch nicht bestreiten, daß Fälle denkbar sind, in denen ein unschuldig Verurtheilter bei dem vom „Entwurf" zugeschnittenen Berufungsverfahren durch Beibringung neuer Beweise seine Nichtschuld einmal schneller und leichter darzuthun in der Lage ist, als ihm dies das heutige Wiederaufnahmeverfahren gestattet.

Derartige, durch das Zufallspiel günstiger Umstände mehr oder weniger bedingte Vorzüge ließen sich schließlich jeglicher Art von Berufungsinstanz nachrühmen. Wie aber stellt sich die andere Seite der Bilanz? Da stehen wir als zweifellosestem Posten des Verlustkontos zunächst vor einer wesentlichen, die Interessen des Angeklagten erheblich gefährdenden Verschlechterung des erstinstanzlichen Verfahrens. Worin diese besteht, ist oben dargelegt worden. Neben dem positiven Verlust einer Reihe wichtiger Vertheidigungsbehelfe läßt sich als fernere Schädigung mit Sicherheit voraussehen, daß die Strafkammern mit Rücksicht auf die Berufungsinstanz sich überhaupt daran gewöhnen werden, die Abschneidung von Entlastungsbeweisen als unverfänglich zu behandeln. Nun fällt das Geschenk der zweiten Instanz, das der „Entwurf" verspricht, ja nicht ohne Weiteres jedem Angeklagten in den Schooß. Sehr, sehr Viele lassen es aus Schlaffheit, Unbeholfenheit, Rechtsunkenntniß unbenutzt, Andere versuchen davon Gebrauch zu machen, bleiben aber in den Maschen der vor dem Rechtsmittel vorsichtig aufgespannten Förmlichkeiten hängen. Wir haben gesehen, wie abwehrend auch in dieser Beziehung sich der „Entwurf" verhält. Daher kommt es, daß nach den in den Jahren 1867, 1868 gelegentlich gesammelten Zahlen von 100 in den Gerichten mittlerer Ordnung abgeurtheilten Sachen in Frankreich 5, in Preußen (Bezirk des Kammergerichts) etwa 15 in die Appellationsinstanz gelangten. Ist es wirklich vernünftig, ist es gerecht und billig, zum Nachtheil dieser 95 oder 85 Prozent, die sich auch fernerhin mit einer Instanz

werden begnügen müssen, diese erste Instanz zu verderben, nur um die zweite Instanz in die Möglichkeit zu setzen, ein erträgliches Urtheil zu fällen?

Das vom „Entwurf" vorgeschlagene Berufungsverfahren bietet freilich auch nicht einmal diese Möglichkeit. Liegt in der Behauptung der Motive Wahrheit, daß die Thatfrage richtig geschätzt, grade so gut, wie die Rechtsfrage, wiederholter Prüfung bedürftig ist, dann ist es ein einfaches Gebot, folgerichtigen Denkens, daß dem nachprüfenden Strafrichter mindestens die gleichen, keinesfalls dürftigere, unzuverlässigere, unsicherere Erkenntnißquellen offen stehen, als dem Thatrichter erster Instanz. Am schwierigsten gestaltet sich die Entscheidung der Thatfrage, wo mit Hilfe eines künstlichen Indizienbeweises die Ueberführung versucht wird, oder Be- und Entlastungsbeweise sich anscheinend die Wage halten. Ich muß gestehen, daß ich mir schlechterdings keine Vorstellung zu machen im Stande bin, wie sich in solchen Fällen der „Entwurf" die Ordnung des Beweisverfahrens in der Berufungsinstanz denkt, wenn der verurtheilte, seine Schuld bestreitende Angeklagte sich darauf beschränkt, das Gewicht eines einzelnen Indizes oder die Glaubwürdigkeit eines einzelnen Belastungszeugen durch neue Beweisanträge zu bekämpfen. Nach dem „Entwurf" steht eigentlich Alles im Ermessen des Berufungsrichters. Er kann, wenn er will, die gesammte Beweisaufnahme erster Instanz, durch die neuen Beweise vervollständigt, unmittelbar vor sich reproduziren. Er kann ebensogut, wenn er aus den Akten den Eindruck gewonnen hat, der Ueberführungsbeweis sei ohnehin schwach, die Reproduktion desselben „nicht für erforderlich" erklären, und die Beweisaufnahme zweiter Instanz auf die vom Berufungskläger neu vorgebrachten Thatsachen beschränken. Er kann umgekehrt, wenn er die Ueberführung des Verurtheilten nach Lage der Akten für ganz zweifellos und die Nova für absolut untauglich hält, den Ueberführungsbeweis zu erschüttern, jede neue oder wiederholte Beweisaufnahme ablehnen, und nach Verlesung des Urtheils, des Sitzungsprotokolls, einiger anderer Schriftstücke die Berufung verwerfen. Entsprechend freies Ermessen müßte walten, wenn unter gleichen Voraussetzungen die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urtheil Berufung verfolgt. Wo in aller Welt ist hier die geringste Gewähr, daß eine solchergestalt wiederholte Prüfung der Thatfrage, statt der Wahrheit näher zu kommen, sich nicht ziellos von der Wahrheit entfernt? Ist die

Chance ungerechter Verurtheilungen hier nicht ebenso unbegrenzt, wie die Chance ungerechter Freisprechungen? Schon im altpreußischen Appellationsverfahren galt es als bewährte Praktik erfahrener Vertheidiger, Vertheidigungsbehelfe besonderer Bedeutung für die Berufungsinstanz vorzubehalten. Man kalkulirte, daß ein solches vereinzeltes Entlastungsmoment schon in erster Instanz vorgebracht und im Beifall aller Entlastungsmomente gewürdigt, erheblich weniger wirken müßte, als, wenn es für sich allein, abgesondert von dem übrigen Prozeßstoff dem Berufungsrichter vorgeführt würde. Ich wüßte nicht, was nach dem „Entwurf" künftighin den deutschen Berufungsrichter verhindern sollte, in solche Schlingen hineinzufallen, um sich von dem trügerischen Gewebe derartig partieller Beweiserhebungen, theils aus den Akten, theils unmittelbar gewonnener Eindrücke verstricken zu lassen.

Diejenigen, welche vor „Ueberschätzung" der Mündlichkeit warnen, übersehen gewöhnlich einen Umstand. Als der deutsche Strafprozeß sich noch in den Formen des schriftlichen Verfahrens bewegte, war mit dem äußersten Aufwand deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit dafür gesorgt, dem Akteninhalt den denkbar höchsten Grad von Vollständigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit zu sichern. Wer noch Gelegenheit gehabt hat, artikulirte Verhöre des alten Inquisitionsprozesses zu studiren, wird erstaunt gewesen sein vor der Fülle des hier entwickelten Fleißes, der Umständlichkeit, peinlichsten Förmlichkeit der richterlichen Inquirenten. All' diese Tugenden des schriftlichen Verfahrens sind dem heutigen Geschlecht gänzlich abhanden gekommen, und eine neue Generation müßte heranwachsen, um sie mühsam wieder zu entwickeln. Alle im mündlichen Verfahren groß gewordenen Juristen werden naturgemäß daran gewöhnt, die schriftliche Protokollform als lästiges Beiwerk zu behandeln, mit dem man sich so kurz und summarisch wie möglich abfindet. Die Strafprozeßordnung steht auf demselben Standpunkt. Vorverfahren, Voruntersuchung haben lediglich eine präparatorische Bedeutung, sollen Staatsanwalt und Gericht nur in die Lage versetzen, entscheiden zu können, „ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei", und die Sitzungsprotokolle über die Hauptverhandlung beschränken sich vollends auf den Zweck, neben der Beurkundung der Förmlichkeiten den Gang der Prozedur im Allgemeinen zu skizziren, und — wie der „Entwurf" allgemein vorschlägt — die „wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen" zu Papier zu bringen. All' dieses schriftliche Material leidet durchgehends an Flüchtigkeit,

Oberflächlichkeit, Lückenhaftigkeit, Unzuverlässigkeit. Zumal die regelmäßig ohne richterliche Kontrole von juristisch ungebildeten Bureaubeamten, oder, was noch schlimmer ist, von praktisch ungeschulten Referendaren aufgenommenen Sitzungsprotokolle leisten hierin Erstaunliches. Und auf die willkürliche, diskretionäre Benutzung so durch und durch unsicheren Aktenstoffs will man ein vernünftiges Berufungsverfahren bauen? Darin soll die Garantie einer besseren Wahrheitserkenntniß, das Wesen einer erneuten, vervollständigten Nachprüfung der Thatfrage gefunden werden? Das kann unmöglich richtig sein. Soll einmal die Schriftlichkeit wieder ganz oder theilweise ihren Einzug in die Berufungsinstanz halten, und soll hierin eine Reform des Strafprozesses erblickt werden, dann muß jedes folgerichtige Denken zu der Forderung führen, daß auch für die erste Instanz der Schriftlichkeit wieder der ihr zukommende freiere Raum und festere Boden zurückgegeben wird. Dann beseitigen wir vor Allem den vom „Entwurf" seltsamer Weise unberührt gelassenen, materiell aber seiner Bedeutung beraubten § 249 St.-P.-O., welcher schlechthin verbietet, die Vernehmung einer Person über auf ihrer Wahrnehmung beruhende Thatsachen „durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls" in der Hauptverhandlung zu „ersetzen".

Alles in Allem genommen beweist, glaube ich, dieser jüngste Anlauf zur Wiedereinführung der Berufung in die Strafgerichte mittlerer Ordnung nur wieder von Neuem die Richtigkeit des von den Gegnern der Berufung immer wiederholten Satzes, daß die Schwierigkeiten, innerhalb des Rahmens der geltenden Strafprozeßordnung das postulirte Berufungsverfahren praktisch brauchbar und rationell haltbar zu gestalten, unüberwindlich sind. Was oben der vom „Entwurf" vorgeschlagenen Berufung als Lichtseiten zugestanden worden ist, ließe sich viel, viel einfacher durch Erweiterung der Befugnisse der Revisionsinstanz und Erleichterung des Wiederaufnahmeverfahrens erreichen. Jedenfalls stehen all' diesen mehr oder weniger problematischen Vorzügen eine Reihe der schwersten, zweifellosesten, eine offenbare Gefährdung von Recht und Gerechtigkeit enthaltenden Mängel und Bedenken entgegen. Dazu die übereilte Erschütterung der bestehenden Organisationsverhältnisse und die unglückliche Erfindung detachirter Berufungssenate! Wie man sich der Hoffnung hingeben kann, durch eine derartig mißgebildete

Berufung das den Strafkammerurtheilen fehlende Vertrauen für die Dauer wiederherzustellen, begreife ich nicht. Gegenüber dem, was uns jetzt vom „Entwurf“ geboten wird, war das i. J. 1885 vorgeschlagene Berufungsverfahren mit den landgerichtlichen Berufungskammern eine wahre Wohlthat. Vermochte trotzdem damals der Bundesrath sich nicht von der Nothwendigkeit der fraglichen Reform zu überzeugen, so wird ihm der „Entwurf“ die endliche Gewinnung solcher Ueberzeugung schwerlich erleichtern. Das muß für Jedermann, dem an einer vernünftigen und gesunden Rechtsentwickelung in Deutschland gelegen, vorläufig noch ein gewisser Trost sein.

Wie es überhaupt zu den Eigenthümlichkeiten des „Entwurfs“ gehört, nicht nach großen leitenden Gesichtspunkten zusammengehörige Reformvorschläge zu machen, sondern willkürlich an der bestehenden Strafgerichtsordnung bald an dieser, bald an jener Stelle einen neuen Flicken anzubringen, so sollen auch ohne rechten Zusammenhang mit dem Uebrigen die für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte maßgebenden Normen des Gerichtsverfassungsgesetzes wesentlichen Aenderungen unterworfen werden. Die Einzelheiten der hier beabsichtigten Amendirungen können nur die Fachleute interessiren. Von allgemeinerem Interesse dürfte die Gesammtrichtung und die voraussichtliche Wirkung dieser Zuständigkeitsveränderungen für unsere Rechtsordnung sein.

Im Anschluß an die Novelle v. J. 1885 will der „Entwurf“ zunächst die Kompetenz der Schwurgerichte nicht unerheblich einschränken. Denselben sollen die Verbrechen des Meineides, der qualifizirten Urkundenfälschung, des betrügerischen Bankerotts, der mit Fälschung verknüpften Amtsunterschlagung und der ihnen bisher noch verbliebenen Sittenverbrechen (§ 176 Nr. 1, 2 St.-G.-B.) ganz entzogen sein. An sich wird sich vom praktischen Standpunkt nicht viel dagegen sagen lassen. Es ist unzweifelhaft richtig, was schon der Entwurf v. J. 1885 zur Begründung dieser Einschränkungen anführte, und unser jetziger „Entwurf“ wiederholt: bei einem Delikt, wie z. B. dasjenige der Fälschung einer öffentlichen Urkunde, handelt es sich der Regel nach um die Entscheidung recht erhebliche Jurisprudenz voraussetzender Rechtsfragen, und es blieb bisher eine der befremdlichsten Erscheinungen, daß, während das Reichsgericht sich in den gelehrtesten Deduktionen abmüht, den Begriff der „öffentlichen Urkunde“ festzustellen, unsere Geschworenen darüber nach ihrer conviction intime souverän entscheiden; „bei den übrigen oben bezeichneten Verbrechen erfordert die zutreffende Beurtheilung

regelmäßig die Beherrschung eines so verwickelten thatsächlichen Materials, daß selbst einsichtige und gewandte Geschworene sich außer Stande fühlen, den ihnen gestellten Aufgaben zu genügen". Die Münzfälschung könnte man getrost gleich mit in die Kategorie dieser den Schwurgerichten entzogenen Verbrechen hineinwerfen. — Damit wäre unsere deutsche Jury recht erheblich von schwierigem, viel Zeit und Arbeit kostendem Stoff entlastet. Was ihr an praktisch wichtigeren Materien noch übrig bliebe, wären neben einigen schweren Formen des Aufruhrs und der Meuterei hauptsächlich die Verbrechen wider das Leben, einige Fälle qualifizirter Körperverletzung, Raub und vorsätzliche Brandstiftung. Abgesehen von Bayern mit seinem die Preßdelikte den Schwurgerichten besonders vorbehaltenden Reservatrecht würden die letzteren im übrigen Deutschland auf dem Boden unseres „Entwurfs" fortan auf eine äußerst bescheidene Rolle angewiesen sein. Auch mit solchem Erfolge würden sich die deutschen Juristen schnell befreunden. Die uns von Frankreich überkommene Jury zählt unter ihnen nur noch an Zahl und Namen geringen Anhang und wenn in ihrem Kreise der einst so beliebte pathetische Brustton vom „Palladium der bürgerlichen Freiheit" wieder einmal erklingt, weckt er nur noch Heiterkeit in den Gemüthern. Aber alles dies dem „Entwurf" bereitwillig zugestanden, drängt sich einem doch die Frage auf: wie denken seine Verfasser denn nun eigentlich über die Aufgaben und Bestimmungen des Schwurgerichts für die Zukunft, oder haben sie darüber keine Gedanken? Für die ganze Ordnung unserer Strafgerichte ist es doch von fundamentalster Bedeutung, der Juryfrage gegenüber eine einigermaßen klare Stellung einzunehmen. Unten Schöffengerichte, oben Schwurgerichte, in der Mitte mit drei Juristen besetzte Strafkammern, das kann doch unmöglich eine vernünftige Gerichtsverfassung zu sein dauernd beanspruchen. Entweder ist das Schöffenprinzip das beste, — dann suchen wir dasselbe thunlichst auch auf die Gerichte mittlerer Ordnung auszudehnen. Oder das Heil liegt im Juryprinzip verborgen —, dann müssen wir dieses folgerichtig zu entwickeln versuchen. Oder die Laien gehören überhaupt nicht in das Strafrichteramt, — dann bemühen wir uns, sie ganz daraus zu entfernen! Mit der dürftigen Motivirung aber, daß die Prinziplosigkeit der heute geltenden Zuständigkeitsnormen jegliche Aenderung derselben gestattet, auf eine gänzliche Eintrocknung oder doch wesentliche Zusammenschrumpfung der Schwurgerichte hinzustreben, ohne uns als Ersatz an Gedanken, Aussichten, ferner zu verwirklichenden

Reformideen etwas Besseres bieten zu können, als die alten, aus der Rumpelkammer wieder hervorgeholten Dreimännergerichte mit ihren appellabelen Urtheilen — ob solcher Neuerung wird voraussichtlich weder der Juristenstand, noch die öffentliche Meinung Deutschlands froh zu sein vermögen.

Andererseits geht freilich der „Entwurf" darauf aus, zu Gunsten der schon heute bestehenden kleinen Schöffengerichte, deren Rechtsprechung sich „im Allgemeinen" bewährt haben soll, also zu Gunsten der mit Laien besetzten Strafgerichte unterster Ordnung, deren Kompetenz erheblich zu erweitern. So sollen unter anderen die Vergehen des qualifizirten Hausfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung (§ 223a St.=G.=B.), der Drohung, des strafbaren Eigennutzes (§ 288 St.=G.=B.), ferner alle einfachen Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien, Sachbeschädigungen, Hehlereien, solange das Objekt nicht 100 M. übersteigt, zur ursprünglichen Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören. Ich möchte glauben, daß, wenn diese Vorschläge Gesetzeskraft erlangen, der Schwerpunkt, die eigentliche Tragkraft der deutschen Strafgerichtsverfassung fernerhin in den kleinen Schöffengerichten liegen würde. Ob sie dem gewachsen sind, erscheint mir mehr als zweifelhaft. Die Motive des „Entwurfs" trösten sich damit, im Wege eines von der Strafkammer auf Antrag ergehenden Ueberweisungsbeschlusses könnten ja schon heute die Schöffengerichte jene Delikte aburtheilen. Eine solche Möglichkeit besteht allerdings; wie viel, oder wie wenig indessen davon Gebrauch gemacht wird, liegt zur Zeit ganz im willkürlichen Ermessen der Staatsanwälte. Nach meinen Beobachtungen sind im Großen und Ganzen diese Ueberweisungen nur in spärlicher Uebung. Es liegt zu nahe, daß ein diensteifriger Staatsanwalt die weitere Durchführung einer Anklage lieber selbst in der Hand behält, als daß er sie den unberechenbaren Chancen amtsanwaltlicher Geschäftsführung und schöffengerichtlichen Verfahrens preisgiebt. Zudem setzt das jetzige Ueberweisungsverfahren voraus, daß „nach den Umständen des Falls" keine höhere Strafe als drei Monate Gefängniß oder 600 Mk. Geld in Aussicht genommen wird, und temperamentvolle Ankläger binden sich in dieser Beziehung nicht gerne von vornherein ihre Strafanträge. Die gefährlichen Körperverletzungen des § 223a St.=G.=B. spielen beispielsweise in der Judikatur des Reichsgerichts nur deshalb eine so ungewöhnlich große Rolle, weil sie regelmäßig von den Strafkammern, nicht von den Schöffengerichten in erster Instanz ab=

geurtheilt werden. Fällt jene staatsanwaltliche Willkür und diese gesetzliche Beschränkung des Strafmaßes fort, so muß sich der Wirkungskreis der Schöffengerichte innerhalb der oben bezeichneten, praktisch sehr bedeutungsvollen Materien in den erheblichsten Dimensionen erweitern. Mit Sicherheit läßt sich natürlich nicht die Wirkung einer derartig einschneidenden Zuständigkeitsänderung im Voraus abschätzen, und die Erfahrung muß darin Lehrmeister sein. Gewiß ist, daß die Wirkung sowohl dieser unmittelbaren Kompetenzerweiterung, wie der weiter ausgedehnten Ueberweisungsbefugniß des § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Schöffengerichte eine außerordentlich ungleiche, und, je nachdem Gerichtssprengel mit überwiegend ländlicher oder mit städtischer oder gar großstädtischer Bevölkerung in Frage sind, gänzlich verschieden sein wird. Wie dem nun auch sein möge, über zwei Bedenken vermag ich hierbei nicht fortzukommen.

Einmal scheint mir die Amtsanwaltschaft, wie sie in Preußen durchgängig organisirt ist, wenig tauglich zu sein, bei so ausgedehnter Zuständigkeit der Schöffengerichte noch die Aufgaben zu erfüllen, welche die Strafprozeßordnung dem öffentlichen Ankläger zuweist. Die preußischen Amtsanwälte bekleiden, von ein paar ganz großen Städten abgesehen, ihr Amt regelmäßig als Nebenamt. Es sind Bürgermeister, Polizeiverwalter, subalterne Polizei- oder sonstige Verwaltungsbeamte, mit geringen Ausnahmen alles rechtsungelehrte Leute, welche neben ihren ordentlichen Amtsfunktionen beiläufig auch die Amtsanwaltschaft vertreten. Was ihnen an juristischer Bildung fehlt, ersetzen sie durch Routine. Für das Gebiet gewöhnlicher Polizeiübertretungen, kleiner Diebereien u. dgl. reicht ihre Kapazität vollkommen aus, zumal, wenn der dem Schöffengericht vorsitzende Amtsrichter eine gewisse Kuratel über sie ausübt. Alle größeren und schwierigeren Sachen bekommen sie im Wege der Ueberweisung vorbereitet mit der bereits gefertigten Anklageschrift aus den Händen des Staatsanwalts. Bei der ihnen übrig bleibenden Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung kann nicht mehr allzuviel Unheil angerichtet werden. Mit diesem beschaulichen Stillleben unserer preußischen Amtsanwälte würde es bei recht vielen Schöffengerichten zu Ende sein, sobald die letzteren die ihnen vom „Entwurf" zugedachte Zuständigkeit erhalten. Man würde auch in Preußen dahin gedrängt werden, was im Königreich Sachsen bereits heute die Regel ist, daß an den Sitzen der Landgerichte die jüngeren Mitglieder der Staatsanwalt-

schaft, an den Sitzen der Amtsgerichte ältere Referendare mit den Funktionen des Amtsanwalts betraut werden. Denke ich an die Grundsätze preußischer Sparsamkeit und an die bescheidenen Gewöhnungen preußischer Justizetats, so halte ich es für ausgeschlossen, daß man dort in absehbarer Zeit Mittel und Willen flüssig machen wird, um die Amtsanwaltschaft solchergestalt juristisch zu reorganisiren. Man wird sich eben mit den alten Formen behelfen und zusehen, wie lange man in den hergebrachten Geleisen mit dem vorhandenen Personal noch weiter kommt. Darin aber liegt eine ernsthafte Gefahr für unsere Rechtsordnung. Stände hier blos eine Schwierigkeit der Justiz- und Verwaltungsorganisation in Frage, so brauchte man sich darob den Kopf der hiefür verantwortlichen Verwaltungschefs nicht zu zerbrechen. Jedermann im Volke, jedes Gericht, wie jeder Gerichtseingesessene ist jedoch dabei interessirt, daß das mit großen, in die bürgerliche Freiheit scharf eingreifenden Prärogativen ausgestattete Amt des öffentlichen Anklägers angemessen ausgefüllt, daß die Anklagebefugniß nicht in täppischer oder unbesonnener Weise mißbraucht werde. Deshalb ist es allerdings ein Gebot der Vorsicht, ehe man sich entschließt, die Geschäftslast der Schöffengerichte in dem vom „Entwurf" beabsichtigten Umfange auszudehnen, nicht lediglich die Tragfähigkeit des Gerichts, sondern auch die Tauglichkeit der mit erweiterten Befugnissen der Strafverfolgung bedachten Anklagebehörde mißtrauisch zu prüfen.

Mein zweites Bedenken richtet sich gegen die Verkümmerung der bisher gegen die schöffengerichtlichen Urtheile gegebenen Rechtsmittel. Der „Entwurf" will die Rechtsmittel sowohl der Berufung, wie der Revision, gleichviel in welchem Instanzenzuge das Verfahren sich vollzieht, uniformiren. Und weil nun, wie wir oben gesehen, die Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern sich gefallen lassen muß, zur Ersparung von Kosten thunlichst auf die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zu verzichten, — deshalb soll auch die Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte den gleichen Verzicht leisten! Hierin liegt eine zweifellose Verschlechterung des bestehenden Verfahrens, und eine offenbare, völlig unmotivirte Schmälerung der Gerechtsame des Angeklagten. Weshalb soll der vor dem Schöffengericht Angeklagte darunter leiden, daß man dem vor der Strafkammer Angeklagten die Berufung einräumt? Man wird erwidern, es sei doch ein Unding, zwei verschiedene Sorten des Berufungsverfahrens bestehen zu

lassen, eine älteren Stils nach Maßgabe des jetzigen § 366 Str.-P.-O., und eine neuerer Façon nach dem Muster des vom „Entwurf“ amendirten § 366. Warum nicht? Haben wir heute zwei durchaus verschiedenartige Rechtsmittel der Revision, je nachdem Reichsgericht oder Oberlandesgericht Revisionsinstanz bildet, so können wir ebensogut zweierlei Arten von Berufung haben. Schöner und harmonischer würde sich freilich unter allerlei derartig buntscheckigen Prozeduren unsere Strafgerichtsordnung nicht gestalten. Darauf kann aber nach heutiger Gesetzesmethode entscheidendes Gewicht nicht mehr gelegt werden. Der Gedanke, die Zuständigkeit der bestehenden Schöffengerichte zu erweitern und gleichzeitig die Rechtsmittelbefugnisse gegen ihre Urtheile einzuengen, erscheint mir jedenfalls als der unannehmbarste von allen. — —

Völlig außer innerem Zusammenhange mit den Problemen einer Fortentwickelung oder Rückbildung des deutschen Strafprozesses stehen endlich diejenigen Vorschläge des „Entwurfs“, welche in den Motiven bescheiden als „anderweite Regelung der Geschäftsvertheilung und Geschäftsbehandlung“ rubrizirt werden, in Wirklichkeit aber die Verfassung der Kollegialgerichte, die ihnen bisher eingeräumte Autonomie und korporative Unabhängigkeit sehr wesentlich umzugestalten beabsichtigen. Nach den heute geltenden §§ 61—65 des Gerichtsverfassungsgesetzes fungirt bei jedem Kollegialgericht (Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) als Organ der Selbstverwaltung das sogenannte Präsidium, gebildet aus dem Präsidenten des Gerichts, den Vorsitzenden der einzelnen Gerichtsabtheilungen (Direktoren, Senatspräsidenten), und einem oder mehreren ältesten Mitgliedern des Gerichts. Nachdem Präsident, Direktoren beziehungsweise Senatspräsidenten den Vorsitz in den verschiedenen Kammern beziehungsweise Senaten unter sich vertheilt haben, vertheilt das Präsidium die Geschäfte und die Mitglieder unter die einzelnen Kammern oder Senate. Vertreter des Vorsitzenden einer Kammer oder eines Senats ist ein für allemal das dem Dienstalter nach älteste Mitglied dieser Gerichtsabtheilung. Mit alledem soll vollständig aufgeräumt werden. Das Präsidium hört auf zu existiren, und an seine Stelle tritt die „Landesjustizverwaltung.“ Diese, verkörpert im Justizminister und in denjenigen Organen, welche kraft Gesetzes, Verordnung oder besonderer Delegation die Centralbehörde zu vertreten berufen sind, treffen die erforderlichen Anordnungen, bestimmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreter, überweisen den verschiedenen Gerichtsabtheilungen die

Sachen und Personen. So war es unter unwesentlichen Abweichungen in Preußen und den monarchischen Staaten Deutschlands bis zum 1. Oktober 1879, und so soll es wieder werden.

Vom technisch-administrativen Gesichtspunkte die Frage angeschaut, scheint mir der „Entwurf" gute Gründe auf seiner Seite zu haben. Eine bureaukratische, frei und unbefangen über dem Ganzen waltende Behörde ist an sich tauglicher und geschickter, sich bei den hier in Rede stehenden Anordnungen ausschließlich von den sachlichen Interessen des Dienstes leiten zu lassen, als ein Kollegium. Dort tritt die Verantwortlichkeit für die einzelne Anordnung scharf und unzweideutig hervor: als Ergebniß eines Kollegialbeschlusses verliert sie sich im Dunkel der Anonymität. In der Hauptsache ist es zutreffend, wenn der „Entwurf" in seiner Begründung hervorhebt: „Die Mitglieder der Präsidien werden regelmäßig der Gefahr ausgesetzt sein, persönliche Wünsche sowie Rücksichten auf ihnen nahestehende Kollegen allzu sehr in Rechnung zu ziehen; sie sind selbst auf das Lebhafteste dabei interessirt, als Genossen ihrer Arbeit möglichst ihnen sympathische Richter zu erwählen, und können dieses Interesse um so freier verfolgen, als alle Anordnungen unter dem Namen des kollegialischen Präsidiums ergehen." Daß unter solchen Einflüssen und Stimmungen der rechte Mann nicht immer die rechte Stelle findet, ist unvermeidlich. Hat einer gar das Unglück, im Ruf eines unbequemen, unverträglichen, im Verkehr schroffen Kollegen zu stehen, wird ihn alle juristische Tüchtigkeit nicht davor schützen, vom „Präsidium" durch willkürliche Schiebungen maltraitirt zu werden. In derartigen Dingen ohne Ansehen der Person Niemandem zu Liebe noch zu Leide des Amtes zu walten, ist mehr, als man von einem schlechthin unverantwortlichen Kollegium beanspruchen darf. Als ich vor mehr als einem Jahrzehnt gelegentlich in diesen Blättern (Bd. 50, S. 181 ff.) darauf hinwies, wie ungünstig die Rechtsprechung der Strafkammern durch Geschäftsüberlastung, Stabilität der Zusammensetzung, Hilfsrichterei u. dergl. beeinflußt werde, glaubte ich daneben auch der gewohnheitsmäßigen Mißachtung des Strafrechts abseiten der professionellen Civilisten eine gewisse Mitschuld an diesen Zuständen beimessen zu müssen. Die Motive des „Entwurfs" erweisen jenen Bemerkungen die Ehre, sich auf sie zu beziehen, um daraus zu folgern, daß unter derartigen Vorurtheilen die Zusammensetzung der Strafkammern besonders leiden müsse. Da im Präsidium der Regel nach die Civilisten die Mehrheit bilden, spricht allerdings

eine gewisse Vermuthung dafür, daß bei der Vertheilung der Mitglieder Licht und Schatten unter Civil- und Strafkammern nicht immer gleich vertheilt werden wird.

Alles dies und noch einiges andere kann man dem „Entwurf" bereitwillig zugestehen; nur wird der entscheidende Punkt dabei umgangen. Ist es denn unter denjenigen Männern und Parteien des Reichstags, welche das „Präsidium" in das Gerichtsverfassungsgesetz hineinbrachten, irgend Jemandem eingefallen, diese Einrichtung vom Gesichtspunkte administrativer Zweckmäßigkeit zu empfehlen und zu vertheidigen? Sind es nicht ausschließlich politische Beweggründe gewesen, welche sich gegen die bisherigen Machtvollkommenheiten der „Landes-Justizverwaltungen" auflehnten und die politische Unabhängigkeit der Gerichte durch Einsetzung der „Präsidien" als Organe autonomer Selbstverwaltung zu stabiliren gedachten? Man fürchtete die Excesse politischer Strafverfolgung. In der Staatsanwaltschaft stand der Justizverwaltung ein von ihr absolut abhängiges Werkzeug zur Verfügung, mittels dessen sie mißliebige Personen trakassiren konnte. Man hatte die Erfahrung gemacht, oder glaubte sie doch gemacht zu haben, daß bei Besetzung der mit der Aburtheilung politischer Anklagen befaßten Gerichtsabtheilungen die Justizverwaltung der Versuchung unterlegen war, sich von Rücksichten der politischen Gesinnung, persönlicher Gunst, gesinnungslosen Streberthums mehr leiten zu lassen, als von den Geboten der Gerechtigkeit und den sachlichen Interessen einer möglichst tüchtigen und befähigten Justiz. Dem sollte ein für allemal dadurch ein Riegel vorgeschoben werden, daß an die Stelle der Justizverwaltungen die absolut unabhängigen „Präsidien" traten. Will man also heute eine im Jahre 1879 so mißtrauisch inaugurirte Organisation, wie diejenige des „Präsidiums", wieder fallen lassen, dann, glaube ich, müßte man den Beweis zu führen versuchen, daß die vor fünfzehn Jahren gehegten Besorgnisse politischer Beeinflussung der Gerichte entweder schon damals grundlose waren, oder doch heute ihren Grund verloren haben. Mit diesem Thema aber befaßt sich der „Entwurf" gar nicht. Wäre etwa die Bestimmung desselben, nach welcher die von der Justizverwaltung für ein Geschäftsjahr im Voraus angeordnete Geschäftsvertheilung der Regel nach im Laufe des Jahres nicht geändert werden darf, darauf berechnet, wegen jener Besorgnisse zu beruhigen, so bliebe das eine geringe Kautel. Das würde einigermaßen dagegen schützen, für einen bestimmten Prozeß nicht ad hoc ein Strafgericht zusammenzusetzen.

Daß nicht, zumal in den größeren Städten, die politischen Strafprozesse ein für allemal einer besonders hierfür komponirten Kammer überwiesen würden, dagegen würden wir nach wie vor schutzlos sein.

Wie man sich hiernach zu der neu aufgeworfenen Frage: „Landes-Justizverwaltung" oder „Präsidium"? stellen will, wird wesentlich davon abhängen, welches Maß von Vertrauen oder Mißtrauen in die politische Unbefangenheit heutiger Justizminister, Oberlandesgerichtspräsidenten u. s. w. aufzuwenden erlaubt ist, und ob man die von den Justizverwaltungen der Justiz drohenden Gefahren politischer Korruption oder die mit der Präsidialwirthschaft verknüpften Mißstände für das größere Uebel hält. Hierüber mich zu äußern, habe ich an dieser Stelle keinen Anlaß. Nur einen Punkt möchte ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Heute steht nicht mehr in Frage, ob das „Präsidium" neu einzuführen vernünftig, sondern allein, ob das „Präsidium" wieder abzuschaffen geboten ist. Das ist durchaus nicht dieselbe Frage. Heute befinden sich die Gerichte seit fünfzehn Jahren im Besitze eines werthvollen Stückes autonomer Unabhängigkeit, selbstverwaltender Befugnisse, und diesen Besitz will man ihnen nehmen, um ihn justizministerieller Bureaukratie zuzuwenden. Es kann nicht ausbleiben, daß die deutschen Gerichte eine solche Depossedirung als eine capitis deminutio peinlich empfinden, und sich dagegen mit allen Kräften sträuben werden. Darin wird der deutsche Richterstand voraussichtlich wohl einmüthig dem „Entwurfe" sich feindlich gegenüberstellen. Zumal den Civilisten wird es schwer einleuchten, weshalb die mehr oder weniger nothwendige Veränderung der Strafprozeßordnung, die mehr oder weniger wünschenswerthe Verbesserung der Strafkammerurtheile in irgend welchem Zusammenhang stehen soll mit der Frage einer weiteren Beschränkung der Unabhängigkeit aller deutschen Gerichte jeglicher Ordnung.

Der lieben Konsequenz halber will der „Entwurf" natürlich auch das Reichsgericht nicht besser behandeln, als Oberlandesgerichte und Landgerichte. Die Vorlage vom Jahre 1885 begnügte sich noch mit dem Vorschlage, die Befugnisse des Präsidiums auf den Präsidenten des Reichsgerichtes zu übertragen. Jetzt ist dem § 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine veränderte Fassung dahin gegeben, daß rundweg der Reichskanzler an Stelle der Landesjustizverwaltung die für Vorsitz und Geschäftsvertheilung am Reichsgericht erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. In Wirklichkeit würde auch darnach der Geschäftsgang darauf hinauslaufen, daß

der Präsident des Reichsgerichts seine Vorschläge macht, und der Staatssekretär des Reichsjustizamtes in Vertretung des Reichskanzlers dieselben genehmigt. Indessen äußerlich und dem erkennbaren Ursprunge nach bliebe es immer eine Ordonnanz aus der Voßstraße in Berlin, welche fortan darüber diskretionär verfügte, wer in jedem Senat den Vorsitz führen, wer den Vorsitzenden in Behinderungsfällen vertreten, wer diesem oder jenen Senat als Mitglied angehören soll. Man wird in Berlin nicht erwarten, daß diese dem Reichsgericht hier eröffneten Aussichten andere als Gefühle der Bitterkeit zu erregen geeignet sind. Viele von uns sind im richterlichen Beruf alt und grau geworden, ohne jemals die uns jetzt zugedachte Stellung aus eigener Erfahrung kennen gelernt zu haben, und die meisten von uns haben sich jedenfalls desjenigen Maßes von Abhängigkeit, das man nunmehr auch für das Reichsgericht erforderlich hält, seit 1879 längst wieder entwöhnt. Kommt es aber in zahlreichen menschlichen Angelegenheiten weniger darauf an, welchen Werth eine Sache oder Einrichtung in sich selbst hat, als darauf, welche Vorstellung die Menschen damit verbinden, so darf man uns nicht zumuthen, auf billige Trostesworte hin, wie etwa „so schlimm sei die Sache nicht gemeint" oder „in der Praxis mache sich das sehr harmlos" uns leichthin mit dem Gedanken dieser künftigen Subordination unter den Reichskanzler auszusöhnen.

Derartige Sentiments besagen ja nun freilich nicht viel. Der folgende Gesichtspunkt hat vielleicht größere objektive Bedeutung. Das Reichsgericht ist bekanntlich nicht lediglich höchste Instanz in Civil- und Strafsachen, sondern zugleich als Ausnahmegerichtshof mit einer besonderen politischen Jurisdiktion bepackt. Es entscheidet in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich, d. h., wie die Dinge sich thatsächlich entwickelt haben, über die Verbrechen des Hoch- und Landesverraths überhaupt. Theoretisch existirt ja noch ein vom Schwurgericht abzuurtheilendes Delikt der Felonie gegen den einzelnen Bundesstaat; praktisch hat seit 1879 das Reichsgericht die ganze Materie an sich gezogen. Seitdem wird schwerlich noch eine Hochverrathsanklage vor einer deutschen Jury verhandelt worden sein. Nach § 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes fungirt für all diese Sachen der erste Strafsenat des Reichsgerichts als Anklagekammer, der vereinigte zweite und dritte Strafsenat als erkennendes Gericht. Will man es nunmehr wirklich frei in das Belieben des Reichskanzlers und seines jedesmaligen Substituten stellen, zu bestimmen, wer von den Mitgliedern des Reichsgerichts

diesen Senaten angehören, wer darin den Vorsitz führen soll? und glaubt man nicht, daß es, gelinde gesagt, gegen das politische Dekorum verstößt, die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs jedes Geschäftsjahr nach willkürlichem Belieben einer obersten Verwaltungsbehörde in diesen Staatsgerichtshof hinein, oder, was noch häßlicher ist, wieder hinausmaßregeln zu lassen? Es ist ohnehin keine glückliche Einrichtung und nur als zeitweiser Nothbehelf einer Uebergangsperiode erklärlich wie erträglich, diese Belastung des höchsten Gerichts mit einer ausnahmsweisen, eminent politischen Jurisdiktion. Der letzte Rest von Vertrauen in die politische Unparteilichkeit, Unbefangenheit, Unabhängigkeit des Reichsgerichts müßte aber in den breiten Schichten des Volkes verloren gehen, sobald dasselbe auch noch suspekt würde, inform der „Geschäftsvertheilung" wohlwollenden oder übelwollenden Maßregeleien des Reichskanzleramts ausgesetzt zu sein. Unter gewöhnlichen Zeitläuften wird man geneigt sein, solche Gefahr für gering zu achten, und achselzuckend über Gespensterfurcht zu spotten. Unter gewöhnlichen Zeitläuften wird man in der That auch in Berlin geringen Anlaß haben, sich um die Zusammensetzung der eminent politischen Senate des Reichsgerichts Sorgen zu machen. Institutionen sollen aber so fundirt sein, daß sie nicht blos für heitere Tage dauern, sondern daß sie auch Stürmen gewachsen sind. Um die Wende des Jahres 1888/89 stand es auf des Messers Schneide, daß die vom Ober-Reichsanwalt gegen Dr. Geffcken erhobenen Anklage wegen Landesverraths vom ersten Straffenat des Reichsgerichts zur Hauptverhandlung an die vereinigten Urtheils-Senate verwiesen wurde. Man weiß, mit welcher Wucht und mit welchen zermalmenden Inkriminationen der Immediatbericht des Fürsten Bismarck an den Kaiser vom 23. September 1888 das damalige Strafverfahren einleitete. Der eigentliche Ankläger gegen die Publikation des Tagebuchs des Kronprinzen in der „Deutschen Rundschau" war kein geringerer, als der damalige Reichskanzler selbst. Gedenke ich der impetuösen Natur des Fürsten Bismarck, seiner geringen Meinung vom Wesen des Richteramts, vergegenwärtige ich mir die Möglichkeit, daß das Gesetz ihm damals schon die Befugniß eingeräumt hätte, die Mitglieder des zweiten und dritten Straffenats für das Geschäftsjahr 1889, in dessen Beginn die Anklage zur Verhandlung kommen sollte, ad hoc aus der Gesammtheit des Reichsgerichts auszusuchen, dann bin ich dessen doch recht froh, — daß die Möglichkeit so verhängnißvoller Komplikationen damals für das Reichsgericht, den Reichskanzler, die deutsche Justiz nicht

bestand! Vestigia terrent. Aehnliche Verhältnisse können sich jeden Tag wiederholen. Jeder Tag kann den Reichskanzler in die Lage bringen, das ganze Gewicht seines Ansehens und seiner Amtsstellung dafür einzusetzen, daß grobe Felonie gegen Kaiser und Reich ihre Sühne finde. In dem Oberreichsanwalt besitzt er bereits ein ihm zur Verfügung stehendes Organ der Strafverfolgung. Ihm daneben auch noch einen stetigen unmittelbaren Einfluß auf die Organisation des Reichsgerichts selbst einzuräumen, scheint mir im Interesse des Reichskanzlers, wie des Gerichts weder nothwendig, noch heilsam. Am besten wäre es, man ließe es bei der bestehenden Ordnung. Glaubt man jedoch, daß Derartiges nicht angeht, daß der beschränkte Leipziger Richterverstand nun einmal unfähig ist, über sich und seine Brauchbarkeit richtig zu verfügen, dann würde ich den Bundesrath immer noch für eine angemessenere Instanz halten, Landesjustizverwaltung über das Reichsgericht auszuüben, als es das Reichskanzleramt ist. Der Bundesrath ist ja schon heute die Behörde, auf deren Vorschlag die Mitglieder des Reichsgerichts vom Kaiser ernannt werden, welche die Geschäftsordnung des Gerichts regelt, und manche andere Funktionen der Justizaufsicht erfüllt.

* * *

Hierüber, wie über all' die anderen auf den vorstehenden Blättern an der preußischen Vorlage gemachten Ausstellungen kann man ja sicherlich recht verschiedener Meinung sein, und ich zweifele nicht, daß dem „Entwurf" auch die Vertheidiger nicht fehlen werden. Nur in einer Beziehung glaube ich unbedingt dem „Entwurf" kein Unrecht zu thun. Wenn das, was uns hier als Reform geboten wird, wirklich das Letzte und Beste ist, das die deutsche Gesetzgebung der Gegenwart auf dem Gebiet des Strafprozeßrechts zu leisten im Stande ist, dann ist es mit der fortzeugenden Kraft der deutschen Gesetzgebung mindestens für die uns hier beschäftigenden Probleme zu Ende. Welch gänzlicher Verzicht auf jede schöpferische Idee, auf jeden Versuch, die Kontinuität der Rechtsentwickelung zu wahren, das Bestehende in dem Geiste, in dem es geschaffen ist, fortzubilden, zu bessern, auszubauen! Mit mehr oder weniger Willkür ändert der „Entwurf" bald an dieser, bald an jener Vorschrift der Strafprozeßordnung, holt bald aus diesem, bald

aus jenem Winkel verblichener früherer Prozeßordnungen ein altes Stück hervor, und rühmt dessen Werth für die Restaurirung des Gebäudes deutscher Strafgerichtsordnung. Vergeblich sieht man sich nach irgend einem neuen oder ursprünglichen Gedanken um, immer und immer wieder begegnet man Dingen, Vorstellungen, Postulaten, über deren Unwerth die juristische Welt vor zwanzig Jahren einig zu sein glaubte. Möglich, daß das Letztere ein Irrthum war — ein trostloses und entmuthigendes Armuthszeugniß bleibt die Thatsache in jedem Falle. — Die deutsche Strafprozeßordnung, zumal in ihrer ersten Anlage, war unbestritten ein Werk aus einheitlichem Guß, von selbständigen, originalen, das Ganze beherrschenden, folgerichtig durchgeführten Grundprinzipien getragen. Manches hatte später die Reichstagskommission an dem harmonischen Gefüge verdorben, aber die Grundzüge der Struktur waren im Wesentlichen erhalten geblieben. Jetzt droht der „Entwurf" den letzten Rest einheitlichen Gepräges und geistigen Zusammenhanges zu zerstören. Gelingt ihm dies, dann wird aus der deutschen Strafprozeßordnung, insoweit sie noch ein einheitliches Gebilde zu sein beansprucht, jedenfalls ein höchst fragwürdiges Machwerk, mit all' ihren bunten Lappen unerfreulich für die äußere Anschauung, unhandlich und zerfahren für den praktischen Gebrauch. Alles juristisch-technische Geschick, das dem preußischen Justizministerium, dem Reichsjustizamt, dem Bundesrath zu Gebote steht, wird ein solchergestalt zusammengeflicktes Prozeßgesetz nicht davor schützen, mit zahllosen, offenen und versteckten Antinomien behaftet zu bleiben. Handelte es sich um eine Börsenordnung, und nicht lediglich um eine gewöhnliche Prozeßordnung, würde man wahrscheinlich langathmige Enqueten, eine gründliche Vorprüfung durch Sachverständige und dergleichen mehr für unentbehrlich halten, ehe die Gesetzgebung sich unmittelbar mit solcher Vorlage befaßt. Mit den Strafgerichten und dem Strafprozeß macht man weniger Umstände. Sollte das wirklich der klägliche Ausgang der Geistesarbeit ganzer Generationen deutscher Kriminalisten und das unvermeidliche Fiasko all' der vielverheißenden Anläufe einer im großen Stil fortschreitenden Strafgesetzgebung sein, daß wir jetzt erbarmungslos verurtheilt werden, schlecht und gerecht wieder zurückzufallen in allerlei Ordnungen, Einrichtungen, Normen, welche wir vor ein Paar Dezennien als abständig und unvernünftig endgiltig ausgetilgt zu haben glaubten? — Am Beginn unseres Jahrhunderts

hat Savigny demselben den Beruf für die Gesetzgebung abgesprochen. Mit oder ohne Beruf, unter dem Zwange ungeheurer politischer und wirthschaftlicher Umwälzungen hat dieses 19. Jahrhundert eine so massenhafte legislative Produktion entwickelt, wie dies kein vergangenes unternommen hat, und, hoffen wir, keinem der nächstfolgenden beschieden sein wird. Berechtigt der „Entwurf" zu Rückschlüssen, dann sind sowohl Beruf, wie Leistungsfähigkeit der deutschen Gesetzgebung mit dem Jahrhundert an ihrem Ende angelangt.

Notizen und Besprechungen.

Literarisches.

Theodor Fontane, Meine Kinderjahre. Autobiographischer Roman. Berlin. F. Fontane & Co., 1894. VI u. 321 S. 8°.

Autobiographien deutscher Dichter kommen neuerdings sehr in Schwung, schießen aber mehr ins Kraut, als in die Blüthe. Das vorliegende Stück Leben wird als eine Gabe tiefen Humors und künstlerischer Gestaltung, trotz unkünstlerischem Abschluß, auch die entzücken, die Fontanes Schaffen nicht bis in den überraschend reichen Herbst begleitet haben. Er hat als Dichter das dargestellt, was am meisten Poesie mit sich führt und die aufbauende Phantasie fordert, die Frühzeit, und nennt seine Geschichte einen „Roman" im Sinne von „Dichtung und Wahrheit" als dichterisch geformter Wahrheit. Unter die Rubrik „Aus meinem Leben" fielen schon die Bücher „Kriegsgefangen" und „Scherenberg", jenes ein seltenes Beispiel des sonnigen Talentes, von den Disteln Feigen zu lesen, dieses eine der liebenswürdigsten und lehrreichsten Urkunden für die Literatur des älteren windstillen Berlin. Man hat bei keinem Schriftsteller so sehr den Eindruck des gesprochenen Wortes, des Plauderns, das weder rhetorisch noch spielerig ist. Er setzt nichts in Szene. Er hat, wo andere leicht der Sentimalität verfallen, das einfachste Wort. Sein Buch will nicht konstruiren: es erzählt von der französischen Kolonie, von Ruppin, vor Allem von Swinemünde, ohne ausdrücklich die Einflüsse der Abstammung und des ersten „Milieu" zu entfalten; es giebt köstliche Bilder einer freien Entwicklung, aber keine Erziehungsgeschichte; es bietet z. B. keine religiösen Exkurse; von Poesie ist sehr wenig die Rede . . . Im Gegensatze zu einem der neuesten Autobiographen, der sich als Prototyp aller germanischen Jünglingstugenden breitspurig entwickelt, um den Grund für spätere wissenschaftliche und dichterische Großthaten zu legen oder das Urbild eines Totila zu malen, interpretirt sich Fontane nirgend als künftigen Dichter. Er hat das gar

nicht nöthig, denn jede Seite sagt uns: das ist einer. Keine Variation des Spruches „Vom Vater hab' ich die Statur" erschallt, sondern wir mögen das selbst folgern aus den Erzählungen von Großeltern und Eltern. Die Gestalt des deutschfranzösischen Vaters ist ein humoristisches Meisterwerk, worin keine Schwäche vertuscht, jede aber mit dem Auge der Liebe angeschaut wird. Ergreifenderes hat Fontane nie geschrieben als den Epilog, der seinen letzten Besuch bei dem alten Gascogner darstellt. Aber auch im Drolligsten verleugnet sich nie der feine Takt des Herzens; man halte daneben etwa Dickens' Mr. Micawber, dessen ich mich nicht mehr so recht freuen kann, seit ich weiß, daß hier der Sohn den Vater verarbeitet. Die vielgeprüfte humorlose Mutter, auch ein Kind der Kolonie, bleibt im Hintergrund. Mit ungemeiner Detailfülle wird das Swinemünder Apothekerhaus und seine ganze Einrichtung, die Lust der Knabenspiele, die kleine Seestadt, ihre Geselligkeit, ihre Originale vergegenwärtigt. Fontane macht gern zu behaglichen Reflexionen Halt. Er hat ein Menschen-, Stadt- und Zeitbild gegeben, das in unserer Dichtung und in unserer Kulturgeschichte dauern wird.

(Uebernommen aus der „Deutschen Litteraturzeitung".)

Berlin. Erich Schmidt.

Juristisches.

Schneider, K., Landrichter in Kassel: Das Wohnungsmiethrecht und seine sociale Reform (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band XII Heft 3). Leipzig 1893, Duncker u. Humblot. 8°. 170 Seiten.

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß ein Buch von so ausgesprochen civilistischem Inhalt in der Schmollerschen Sammlung staats- und socialwissenschaftlicher Forschungen erscheinen konnte. Dieser Umstand beweist, daß die leider zu sehr auf den formalen Rechtsinhalt gerichtete Arbeit der Berufsjuristen von der leblosen Konstruktion ab- und der Betrachtung der wirthschaftlichen und socialen Ursachen der einen Rechtssatz veranlassenden Erscheinungen sich zuzuwenden beginnt. In diesem Sinne liest sich der erste Theil der Schneiderschen Arbeit besonders gut. Seine große — für meinen Geschmack nur etwas zu reichlich dem Leser übermittelte — Belesenheit hat ihn in der gesammten juristischen und wirthschaftlichen Literatur des Gegenstandes heimisch gemacht und führt ihn zu der Betrachtung, daß auch auf dem Gebiete des Wohnungsmiethrechts eine socialere Gestaltung — der Nachdruck liegt auf dem Komparativ — des Vertragsinhalts noth-

wendig sei. Er erkennt die Nothwendigkeit des Schutzes des Schwächeren gegen die innerhalb der Rechtsformen zulässige Ausbeutung durch den wirthschaftlich Stärkeren und wendet sich gegen den Mißbrauch der Zwangslage zur Erzielung ungewöhnlich hohen Gewinnes. Die Befugniß der Gesetzgebung leitet er, abgesehen von den sogleich zu berührenden rechtlichen Momenten, aus der Aufgabe der Gesetzgebung her, die vielfach schon, so namentlich in der Ordnung des Baufluchten- und Enteignungswesens, in der Bekämpfung des Trucksystems und des Wuchers Beispiele für die Beschränkung der sonst ungebundenen Handlungsfreiheit gegeben hätte.

Besonders erfreulich wirkt hierbei die Auffassung des Verfassers über die Stellung der Richter, welche das Gesetz nicht zu machen, sondern anzuwenden haben, ohne es zu kritisiren. „Aber freilich — heißt es S. 50 — erscheinen sie mir berufen, aus der lebendigen Anschauung der Dinge heraus ihre Stimme zu Gunsten des besseren Neueren zu erheben und zu betonen, daß es keine minder bittere Aufgabe ist, dem Vermiether solcher Spelunke sein Sündengeld durch Rechtsspruch zuerkennen zu müssen, weil der Miether ja offenen Auges in sie hineingezogen war, als wie es vor dem Erlaß des Wuchergesetzes war, dem schnöden Wucherer für sein Recht den Arm der Staatsgewalt zu leihen.“ Leider muß nach dem Stand der heutigen Ausbildung unserer Juristen hierzu bemerkt werden, daß unter den Richtern nicht viele sind, welche ein lebendiges Verständniß für das haben, was man das freie Ermessen des Richters nennt; ihnen fehlt allermeist die Kenntniß des praktischen Lebens, und selbst der menschlich empfindende beruhigt sich leicht mit dem Gedanken, daß er eben das Gesetz nicht ändern könne (hierzu wolle man die Bemerkungen S. 56—58 vergleichen). Der Gesichtspunkt des freien Ermessens führt den Verfasser zur Untersuchung der Frage, wie weit der Begriff der laesio enormis und der bona fides als allgemeiner Vertragsinhalt für unsere Frage verwerthbar sein möchte. Zur Vergleichung zieht er den Versicherungsvertrag und die hierauf bezügliche Rechtsprechung des Reichsgerichts heran, ohne jedoch die hieraus möglichen Schlüsse zu ziehen. Das Merkmal des Verstoßes gegen die gute Sitte scheidet er für den Miethsvertrag wohl mit Recht völlig aus, da sich mit diesem, wenigstens rein formal betrachtet, in der That nur wenig anfangen läßt: im weiteren socialen Sinne ist dieses Moment freilich sehr wohl verwerthbar.

Nach Untersuchung des Vertragsinhalts bei der Wohnungsmiethe nach allen diesen Richtungen hin gelangt S. zu der Feststellung seines wünschenswerthen Inhalts; man wird der S. 99 gegebenen Formulirung durchaus zustimmen müssen, daß das wirthschaftliche Moment eben nur Anlaß des Rechtssatzes, nicht seinen Inhalt bilden könne und daß nicht in allgemeiner sentenziöser Weise der Vertragsinhalt festgestellt werden könne, sondern es sich um ganz bestimmte beiderseitige Leistungen handle. „Der wirthschaftliche Ringkampf — sagt er dort — muß durchaus auf das finanzielle

Gebiet verlegt werden; die Ueberlegenheit des Vermiethers darf sich nicht in einer schlechten Leistung seinerseits, sondern nur in der gesteigerten Gegenforderung ausdrücken." So gelangt Verfasser dann zur Forderung der Schaffung eines guten dispositiven Rechtes, innerhalb dessen der Vertragswille der Parteien, nicht wie er formal gewollt ist, sondern wie er aus wirthschaftlichen Gründen gewollt sein muß, zum hinreichenden Ausdruck kommt. Dies schließt denn auch in dem vorhin angedeuteten socialen Sinne eine Beschränkung der Vertragsfreiheit in sich. In diesem Zusammenhange kehrt S. nochmals zur Betrachtung der Analogie mit dem Wuchergesetz zurück. Zum Schluß der Untersuchung betrachtet er die bisher bekannt gewordenen positiven Vorschläge zur Besserung des Wohnungsmiethrechts, namentlich derjenigen, die Dr. Miquel dem Verein für Socialpolitik unterbreitet hat. Sein wesentlichster, auch für die eigentlichen Vorschläge des Verfassers maßgeblicher Inhalt lautet: „Das Gesetz müßte den zulässigen Inhalt des Miethsvertrages positiv und negativ näher charakterisiren und ohne die civilrechtliche Materie erschöpfen zu wollen, durch Gebot und Verbot den Miether gegen allzu schwere Benachtheiligung zu schützen suchen. Dem Miether muß weiter das Recht gegeben werden, im Falle einer durch das Verschulden des Eigenthümers herbeigeführten Verwahrlosung der Wohnung mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner auf Grund des Ausspruches der Gemeinde die Wohnung ohne weitere Entschädigung des Eigenthümers und in besonderen Fällen gegen Rückgewähr des seit dem letzten Zahlungstermin bezahlten Miethebetrages zu verlassen" (S. 150).

An diesen Abschnitt schließt nun Verfasser seine eigenen Vorschläge betr. den Miethsvertrag an (S. 156 ff.), wobei er sich jedoch auf den eigentlichen Inhalt des aus Leistung einer brauchbaren Wohnung und der Gegenleistung des Miethsgeldes bestehenden Miethsvertrages beschränkt. Er kommt hierbei zu einer verhältnißmäßig scharfen Ausgestaltung des Vertragsrechtes zu Gunsten des Miethers, dem er die Befugniß einräumen will, bei polizeilich erklärter Unbrauchbarkeit der Wohnung sie ohne jedes Entgelt, zum Theil unter Rückforderung schon gezahlten Miethsgeldes zu verlassen. Die Feststellung der Unbrauchbarkeit soll in allen Fällen durch einen Unzulässigkeitsbescheid der zuständigen Polizeibehörde bezw. durch Versagung eines Zulässigkeitsbescheides erfolgen. Ueberaus scharf, aber nur als indirekter Zwang für den Vermiether, nicht unmittelbar für den Miether von Bedeutung sind die Vorschläge in Art. 3, eigenthümlich und in der rechtlichen Konstruktion nicht unbedenklich die Vertretungsbefugnisse der Ehefrau und Kinder in Art. 7. Art. 6 spricht aus, daß der Miether auf die in den Art. 2 und 3 angeordneten Rechtsfolgen weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten kann. Art. 8 enthält eine halb prozessualische Vorschrift des Inhalts, daß das Gericht im Bestreitungsfalle die Sache

zur Herbeiführung eines Zulässigkeitsbescheides an die Polizeibehörde verweisen kann, was der Anforderung des Art. 1. entspricht.

Wenn S. mit Bewußtsein davon Abstand nimmt, der Leistung des Vermiethers einen positiven gesetzlichen Inhalt zu geben, so liegt darin die Stärke, aber auch die Schwäche seines Entwurfs. Die Stärke insofern, als er diese Leistung gewissermaßen in keiner Weise festlegen, sondern den örtlichen allgemeinen Verhältnissen in jedem Falle angepaßt wissen will; die Schwäche insofern, als er in nicht unbedenklicher Weise die Befugnisse der richterlichen und polizeilichen Organe vermischt. Eine Gesetzesvorschrift, wie S. sie vorschlägt, hat zur Voraussetzung die fest gegliederte Organisation einer polizeilichen Gesundheits- und Wohnungspflege, der durch allgemeines Gesetz eine bestimmte Funktion zugewiesen ist, die für den Inhalt des Miethsvertrages entscheidend ist. Abgesehen von dem Bedenken, das Bestehen derartiger Einrichtungen in dem Civilgesetzbuch vorauszusetzen, wird man vom Standpunkt der Praxis entgegenhalten müssen, daß überall da, wo eine derartige Organisation besteht, die Handhabung des Wohnungswesens von selbst eine entscheidende Aenderung zu Gunsten des Miethers schaffen wird, während überall da, wo sie nicht besteht, die Polizei sich den ihr durch den Entwurf zugewiesenen Aufgaben nicht gewachsen zeigen dürfte. Mir scheint, daß der Entwurf sehr wohl von der positiven Leistung des Vermiethers mehr aussagen und den Inhalt dieser Leistung näher präzisiren, die üblichen und allgemeinen Erfordernisse einer brauchbaren Wohnung und ihrer Instandhaltung aussprechen könnte. Würde dann dem Miether das Recht eingeräumt, die Wohnung ohne jede Kündigung und ohne Verpflichtung zu verlassen, Miethzins zu zahlen, bei pflichtwidrigem Verhalten des Vermiethers sogar auch den schon gezahlten Zins zurückfordern, nöthigenfalls auch einen Schadenanspruch geltend machen zu können, würde endlich im Sinne des Schneiderschen Art. 6 die Ungiltigkeit aller entgegenstehenden Abreden, Verzichte u. s. w. ausgesprochen, so würde das meines Dafürhaltens zunächst ausreichen. Mir scheint der § 529a der vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse zum bürgerlichen Gesetzbuch (S. 145) in diesem Punkte sehr beachtenswerth; nur müßte man den Ungiltigkeitsartikel des Schneiderschen Entwurfs hinzufügen. Den Inhalt des Miethsvertrages gesetzlich genauer festzustellen, wird eben schon mit Bezug auf die verschiedenen örtlichen Gewohnheiten und Ansprüche nicht möglich sein. Wie aber das Gericht sich von der mangelhaften Leistung des Miethers überzeugen will, muß ihm überlassen bleiben; die Polizei wird hierbei nur wie jeder andere Sachverständige (Arzt, Hausgenosse, Gemeindevorstand u. s. w.) in Betracht fallen können. Prozessualisch würde mir die anderweitige Gestaltung des Miethsprozesses viel wichtiger erscheinen, als die formale Vorschrift des Entwurfs in Art. 8. Wenn jetzt der Miethsprozeß wesentlich im Interesse des an schnellem Hinauswerfen interessirten Eigenthümers zu den schleunigen Sachen gerechnet wird, so dürfte er im

Sinne einer socialeren Gestaltung des Miethsrechts zu den schleunigen im Interesse des Miethers künftig gezählt und vielleicht ganz anderen richterlichen Organen, als den berufsrichterlichen, anvertraut werden.

Die Bedenken gegen das Schlußergebniß der Schneiderschen Schrift vermindern ihren Werth nicht; sie hat das Verdienst, die brennende Frage des Miethsrechts ebenso gut aus juristisch formalen wie wirthschaftlich socialen Gesichtspunkten erschöpfend beleuchtet zu haben. Der kritische Theil wird für alle Nachfolger auf diesem Gebiete dauernden Werth behalten.

(Uebern. a. Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb., Verwaltung u. Volkswirthschaft.)

Münsterberg.

Kunst-Correspondenz.

Berliner Theater.

I.

Wer auf die Theaterereignisse der drei letzten Monate (es sind die wichtigsten Monate der Wintersaison) zurückblickt, wird den Eindruck eines wüsten Trümmerhaufens nicht los. Mehr als ein Dutzend Novitäten haben sich während dieser Zeit ans Licht der Oeffentlichkeit gewagt. Davon wurden drei sofort vom Premièrenpublikum so zweifelsohne unter Zischen und Gelächter niedergemetzelt, daß sie bald starben. Alle drei Male vollzog sich die Hinrichtung im „Neuen Theater", das zu einer Filiale des Residenztheaters geworden ist. Zwei der durchgefallenen Stücke rührten von deutschen Autoren her, der Verfasser des dritten nannte sich Frédéric Carmon. Die beiden deutschen Stücke verschwanden schon nach der ersten Vorstellung, das französische Machwerk mußte seine drei Aufführungen haben. Und dadurch erst legitimirte es sich allen denen, die daran gezweifelt hatten, als eine transrhenanische Importwaare in Orginalverpackung. Denn der Theateragent Schelcher in Paris, der den Bühnenverkehr zwischen Frankreich und Deutschland fast ausschließlich in Händen hat, schließt Verträge nur unter der Bedingung, daß jedes der von ihm gelieferten Stücke dreimal über die Bretter geht; ein Recht, das deutschen Schriftstellern natürlich nicht eingeräumt wird. Herr Schelcher darf auf dieses Vorrecht um so stärker pochen, als es ganz in seinem Belieben steht, mit den zugkräftigen Boulevardschwänken auch minderwerthige Schleuderwaare nach Deutschland einzuführen. Das Geschäft verläuft dann ungefähr so: Herr Lautenburg, der Direktor des Berliner Residenztheaters, der für seine Verdienste um die Ausbreitung der französischen Literatur jüngst einen republikanischen Orden erhalten hat, kommt nach Paris, um der Première einer neuen Farce von Bisson oder Valabrègue beizuwohnen. Das Stück hat einen ungeheuren Lacherfolg, und Herr Lautenburg streckt nach dem auch für Berlin fetten, gesalzenen und gepfefferten Bissen alle zehn Finger

aus. „O ja, Monsieur“, sagt Herr Schelcher, „Sie sollen ihn haben, den lockeren Vogel! Aber da liegt mir und hütet den Laden eine alte, verstaubte und mit fremden Federn bespickte, ekelige Nachteule, die ich für etliche Sous von einem Dilettanten erworben habe. Die müssen Sie mit in den Kauf nehmen! Das Ding wird durchfallen, aber was thut es? Drei Abende, und die Qual ist vorüber.“ Herr Lautenburg zieht ein saueres Gesicht und kauft beide Manuskripte. Dann schüttelt er Herrn Schelcher die biedere Rechte, empfiehlt sich weiterem geneigten Wohlwollen, deutet auf ein noch leeres Knopfloch und begiebt sich auf die Heimreise. Von Paris bis Köln knirscht er, denn er liest Frédéric Carmons Schauertragödie „Marguérite Gérard“; von Köln bis Berlin strahlt er, denn er liest Bisson-Carrés frechen, ungezogenen „Maskenball“, und schon hört er den Wonneschrei seiner Residenztheatler ob dieses Witzes und jener Zote. Wirklich hat Lautenburg qui rit im Februar im Residenztheater den „Maskenball“ und Lautenburg qui pleure im März im Neuen Theater die „Marguérite Gérard“ aufgeführt. Gelacht wurde hier wie dort. Dort war es Freude gepricelter Herzen, hier war es Hohn. Von hier bezog Herr Schelcher nur dreimal, von dort bereits dreißigmal seine Prozente. Schelchers Prozente und ihr Einfluß auf das deutsche Theaterleben — es wäre der Titel einer interessanten Studie zur socialen Frage.

Carmons „Marguérite“ mußte auf Schelchers Befehl dreimal, Max Stempels „Licht“ und Max Halbes „Amerikafahrer“ brauchten nur einmal gegeben zu werden. Dennoch kann es mir nicht einfallen, diese beiden Stücke unserer Landsleute geringer zu taxiren, als jenen französischen Frevel, für den sich in Paris selbst kein „Ort der That“ hat finden lassen. Denn die beiden deutschen Stücke waren ehrlich mißlungene Arbeiten, aus denen Talent und guter Wille schielte. Herr Stempel hatte sich das Problem gestellt: wie wird ein Blinder, nachdem ihm der Staar gestochen ist, mit nunmehr sehenden Augen die Geliebte seines Herzens betrachten? Herz und Ohr haben ihn nicht getäuscht. Auch das Auge, dieser wichtigste Liebessinn, bestätigt die Verläßlichkeit seiner übrigen Empfindungen. Es ist ein ergreifender Augenblick, (im eigentlichsten Sinne des Worts) ein Augenblick, wenn sich das Mädchen mit verdecktem Antlitz an die Brust des Mannes flüchtet, von seinen Augen ihr Schicksal bang erwartend. Anstatt dieses Problem reich auszustatten und straff festzuhalten, ist Herr Stempel nach alter schlechter Sitte kreuz und quer umhergetappt, hat tausenderlei Unzusammengehöriges durcheinander gerührt, hier ein bischen sociale Frage angetippt, dort ein bischen Eheintimität herbeigezerrt und schließlich sein wirres Spiel verloren. In der Vorstellung, die obendrein noch einen Sonntag schädigte, saß neben mir im Parquet Max Halbe und war tief entrüstet über die rücksichtslosen Spötter hinter uns. Das Wort „Premièrenhyäne“ entfuhr seinem Dichtermunde. Ahnte er im leidenden Bruder Stempel sein eigenes

dräuendes Schicksal? In demselben Hause, wo kurz vorher sein holdes Liebesdrama „Jugend“ die hundertste Aufführung erlebte, wurde bald darauf über sein nächstes Stück noch grausamer der Stab gebrochen, als über das „Licht“ des armen Stempel. Nach dieser trüben Erfahrung schnürte der tief beleidigte junge Dichter sein Ränzel und schüttelte den Staub der höhnischen Hauptstadt von seinen Füßen. Die Welt schien ihm nicht weit genug, sein Leben von derjenigen Stadt zu trennen, die ihn wenige Monate früher rascher berühmt gemacht hatte als irgend wen anders. Wie sein verunglückter Komödienheld, „der Amerikafahrer“, hätte er am liebsten den Ocean hinter sich gelassen. Inzwischen ist er mit seinen klugen, offenen Augen durchs deutsche Land gewandert und, ruhiger geworden, wird er in sein Reisetagebuch schreiben: Berlin hat es gegeben, Berlin hat es genommen! Gepriesen sei Berlin. Der frische Hauch der „Jugend“ hob mich jählings empor, die bleierne Schwere einer gekünstelten und gesuchten Form, die innerlich hohl war, zog mich herab. Ein Schicksal war, wie das andere, verdient. Lerne Selbstkritik, Max Halbe! Max Halbe hatte die gar nicht üble Absicht gehabt, die alte Hans Sachs-Manier für unser deutsches Lustspiel wieder nutzbar zu machen. Ein derbes Minnespiel in Knüttelreimen sollte an uns vorübertollen. Im dörflichen Dunstkreis das dralle junge Weib, das nach Geld und Naschwerk lüsterner ist, als nach den Küssen verliebter junger und alter Thoren, der Ehekrüppel, der stets Hörner befürchtet und nur durch Zufall kein Hahnrei wird, der gute Schlußwitz, daß die Verführer von der dummschlauen Evastochter zuletzt noch geprellter sind, als der eigene Mann — alles das hätte ein köstlicher Schwank werden können, wenn Max Halbe einer wäre vom Stamm der echten Komiker. Da aber Naivetät, Uebermuth und Einfälle fehlten, so ging das Stück genau so lahm, wie der halb unfreiwillig nach Amerika fahrende Nachtwächter und Schneider; und das Publikum blieb gegenüber den schwachen Reizen dieser schlecht gereimten und schlecht skandirten Posse so taub, wie ihr Held.

An demselben Abend, wo „der Amerikafahrer“ in dem Neuen Theater durchfiel, hatte das Königliche Schauspielhaus ein sehr dankbares Publikum bei sich zu Gaste; und die Intendanz mag sich insgeheim beglückwünscht haben, daß sie „den Amerikafahrer“, den sie in einer voreiligen Anwandlung von Modernitätsgelüsten bereits erworben hatte, noch rechtzeitig genug losgeworden war. Die Mißhandlung nämlich, die dem Dichter der „klugen Käthe“, Herrn Hans Olden, zu Theil geworden ist und die ihn künstlerisch wie materiell schwer schädigen mußte, hat andere jüngere Autoren so ängstlich gemacht, daß Herrn Halbe nichts ferner lag, als auf seinem kontraktlichen Schein zu bestehen. Er nahm vielmehr das Anerbieten der Intendanz, sein Stück zurückzuziehen, mit Freuden an, obgleich er sich klar darüber sein mußte, daß er durch den Uebergang ins „Neue Theater“ seine schauspielerischen Hilfskräfte wesentlich verschlechterte. Wenn er seinen lang-

gestreckten „Amerikafahrer“ in einen Akt zusammengezogen hätte (denn für weiter reicht die Erfindung nicht) und die besten Komiker der Hofbühne ins Feuer geschickt wären, so würde sich bei der Duldsamkeit des Abonnentenstammes die ostdeutsche Dorfkomödie vielleicht ebenso behauptet haben, wie die westdeutsche Schloßkomödie, die ein schwäbischer Pflanzer Namens Emil Gött in seiner idyllischen Einsamkeit dem Cervantes nachgedichtet und „Verbotene Früchte“ genannt hat. Sie ist ein Versspiel, wie jene, aber daneben auch ein Kostümstück. Auch ihr Held ist ein „Fahrer“, aber so viel er gelernt hat, und so gelehrt er auf der Sorbonne, wohin er zieht, noch werden wird, Amerika wird seinem Gesichtskreis ewig fern bleiben, denn dieser fahrende Schüler lebte erst zu Columbus' Zeiten. Es sind die Zeiten, wo man noch den Stein der Weisen suchte und die Schwarzkunst üblich war. Der Knabe, der aus seinem heimathlichen Breisgau nach Paris wandert, findet unterwegs in einem erwünschten Nachtquartier Gelegenheit, nicht nur Hunger und Durst zu stillen, sondern auch ein gutes Werk christlicher Nächstenliebe zu thun. In Abwesenheit des Schloßherrn hat sich die sündhafte Schloßfrau Gäste zur Nacht gebeten, weil sie, den ehelichen Grundsatz leise lockernd, auf ein minnigliches Abenteuer lüstern ist. Ein Bramarbas und ein Geck stellen sich zur Abendtafel ein, verbringen die kostbare Zeit mit albernem Gezänk, finden in dem fahrenden Scholaren, der zufällig hereinschneit, ihren Meister an Witz und Muth, und als der Eheherr unversehens heimkehrt, kriechen sie in höchstem Schrecken in den Rauchfang. Sie von dort wegzuschaffen und den Ehemann zu beruhigen, ist nun die Aufgabe des pfiffigen Scholaren. Er treibt seine Künste possierlich genug, und mit des Cervantes und seiner „Höhle von Salamanca“ Hilfe ist hier der drollige Uebermuth vorhanden, der bei Halbe fehlt. Leider verwandelt sich der Uebermuth schließlich höchst stillos und getüftelt in eine Litanei, und der keckе Bursch, der in Grillparzers Koch Leon sein reicheres Vorbild hat, wird ein lederner Moralprediger. Anstatt daß er dem nigromantisch angekränkelten Schloßherrn die beiden rauchgeschwärzten Schächer als den Teufel und seine Großmutter vorbeihuschen läßt, appellirt er in unverantwortlichem Leichtsinn an die Versöhnlichkeit des rauhen Kriegsmannes und will dessen ungestüme Eifersucht durch gutes Zureden beugen. Wie sehr muß er auf der Sorbonne noch Psychologie treiben, um nachträglich das Gefährliche und Unhaltbare seines Vorgehens einzusehen. Anstatt nach gelungenem Ränkespiel die sündhafte Hausfrau durch Schrecken klug und sittsam zu machen, sucht er beim aufgeregten Haudegen durch Worte, wie „Liebe“, Eindruck zu machen. Daß es ihm gelingt, ist eine Schrulle des Dichters, der den netten Spaß gründlich verdorben hat und zuletzt seinen Cervantes ebenso lammblütig verseichte, wie Herr Heinrich Bulthaupt in einer unglaublichen Verballhornung des „Timon von Athen“, die einige Male im Berliner Theater schlecht aufgeführt wurde, den Shakespeare. Aber wenn der verbulthauptete Timon bald zu den Todten ging, so hält

sich das frohe Stückchen des Herrn Gött in der Gunst des auf leichte Unterhaltung erpichten Publikums aufrecht und zog sogar eine Weile als Complement für die erforderliche Abendfüllung eine matte kleine Minnedichtung des Herrn Hans von Gumppenberg, an der unsere mittelalterlichen Forscher manchen Anstoß nehmen dürften, mit sich.

Was sich auf anderen Theatern in diesem letzten Jahresquartal zugetragen hat, sei einem zweiten Artikel vorbehalten.

Paul Schlenther.

Politische Correspondenz.

Das Polenthum.

Der Gedankenzug, mit dem national gesinnte Deutsche sich heute durch die Polen-Frage hindurchzuschlagen pflegen, dürfte sich etwa folgendermaßen wiedergeben lassen. Die Polen sind Staatsbürger, auf die wir uns niemals voll verlassen können. Sie streben nach der Wiedererrichtung eines großen polnischen Reiches und müssen das thun, wenn sie ihrer Nationalität getreu bleiben wollen. Sie sind nur Preußen auf Kündigung. Die Gefahr, die hieraus für Deutschland erwächst, müssen wir suchen möglichst zu verringern, indem wir den Polonismus auf jede Weise bekämpfen. Durch deutsche Schulen, deutsche Amtssprache und deutsche Beamte muß die deutsche Sprache und das Deutschthum in den polnischen Provinzen möglichst gefördert werden. Die polnischen Rekruten müssen in deutsche Regimenter eingestellt werden, um vollständig Deutsch zu lernen. Alle polnischen Aspirationen müssen durch die Regierung scharf unterdrückt werden. Eine systematische Kolonisation, mit Aufwendung großer Mittel, muß deutsche Ansiedler, namentlich Bauern, in diese Gegenden führen; die Güter des polnischen Adels, des Hauptträgers des Polenthums, müssen zu dem Zweck aufgekauft werden. Umgekehrt muß weitere Zuwanderung von Leuten polnischer Zunge aus Russisch-Polen oder Galizien abgesperrt werden. Die Polen sollen nicht mit Gewalt zu Deutschen gemacht werden, denn das wäre barbarisch und unmöglich, aber sie sollen deutschem Wesen möglichst genähert und namentlich soll weitere Ausbreitung und Wachsen des Polenthums schlechterdings verhindert werden.

Wir gestehen, in früheren Jahren auch solchen Anschauungen gehuldigt zu haben; Erfahrung aber und weitere Beschäftigung mit dem Gegenstande hat uns weiter und weiter davon entfernt, und seit dem Jahre 1888 haben die „Preußischen Jahrbücher“ gelegentlich Ausführungen und Aufsätze gebracht, die die Frage in allen ihren Einzelheiten in einem sehr anderen Lichte erscheinen lassen. Im Besonderen haben drei „L. E.“ gezeichnete

Aufsätze im vorigen Herbst den deutschen Lesern einmal die ganze Frage vom polnischen Gesichtspunkt aus erklärt.

Die praktischen Maßregeln zur Bekämpfung des Polonismus und Beförderung des Deutschthums, die im letzten Jahrzehnt in Anwendung gebracht am meisten in die Augen springen, sind die Kolonisation und die deutsche Volksschule.

Durch die Kolonisation sind bis zum Schluß des Jahres 1893 angesetzt worden 1387 Ansiedler (davon im Laufe des letzten Jahres 241, im vorletzten 270) mit einem Kapitalaufwand von 14 316 567 Mark. 534 von der Gesammtzahl der Ansiedler (38 pCt.) kommen für die Nationalitätsverschiebung nicht eigentlich in Betracht, da sie aus den Ansiedelungsprovinzen selber stammen. Es bleiben also als das Ergebniß einer achtjährigen Arbeit 853 Familien, oder etwa 4000 Köpfe mit einem Aufwand von etwa 9 Mill. Mark, das macht auf den Kopf 2250 Mark. Nach den Grundsätzen der Ansiedelungskommission sollen die Renten auf 3 pCt. dieses Kapitals berechnet werden, also schon etwas unter dem landesüblichen Zinsfuß. Viele Renten werden aber aus Rücksicht auf besondere Verhältnisse niedriger angesetzt, dazu kommen die Freijahre und große Meliorations- und General-Unkosten, die nicht in Anrechnung gebracht werden, so daß der Staat in der That für seine Anlage nur eine Verzinsung von $1^3/_4$ pCt. im Durchschnitt erhält; er schenkt also jedem Ansiedler die Hälfte des Besitzthums.

Dies Schenk-Verhältniß läßt sich nicht ändern, denn die Kommission muß darauf sehen, daß jeder Ansiedler, der einigermaßen solide und anständig ist, sich auch hält; um das in sichere Aussicht nehmen zu können, muß Alles für den Ansiedler sehr günstig berechnet werden. Die Folge ist gewesen, daß schon sehr häufig die Angesiedelten nach kurzer Zeit ihren Besitz weiter veräußert haben, wobei, wie in dem amtlichen Bericht der Kommission (1893, S. 19) ausdrücklich gesagt wird, fast immer Gewinne erzielt worden sind und „Gewinne von 75—100 pCt. nicht zu den Seltenheiten gehört" haben.

Siedelt der preußische Staat in dieser Weise weiter in dem Tempo der beiden letzten Jahre, also etwa 250 Familien oder etwas über 1000 Köpfe jährlich, so hat er die Aussicht, in 100 Jahren 100000 Deutsche unter zweieinhalb Millionen Polen angesiedelt und dafür einen Aufwand gemacht zu haben – den ich gar nicht erst berechnen will.

Es ist schon klar, daß das ganze große Werk für die Nationalitätenfrage in unseren Ostmarken schlechterdings werthlos ist. Es ist um so werthloser, als der winzige Vortheil, den die Deutschen davon haben, vielleicht wieder ausgeglichen wird durch einen indirekten Vortheil, den die Polen davon haben. Baar Geld ist bekanntlich oft und namentlich heutzutage mehr werth als der entsprechende Landbesitz. Indem die Ansiedelungskommission den bankerotten polnischen Rittergutsbesitzern ihre Herrschaften

gegen gutes Geld abkauft, rettet sie diese Herrn vor dem wirthschaftlichen Ruin und hilft ihnen wieder auf die Beine. Dieser Vortheil ist so groß, daß die Kommission gar nicht umhin gekonnt hat, auch Deutsche daran theilnehmen zu lassen. Von den 13 Gütern, die zum Zweck der Ausbreitung des Deutschthums im Jahre 1893 angekauft wurden — es klingt wie Ironie — sind sieben aus deutscher und nur sechs aus polnischer Hand gekauft worden.

Wenn übrigens die Ansiedelung für die Nationalitätsfrage werthlos ist, so ist sie darum doch kein verlorenes Werk gewesen. Sie hat uns wieder auf agrarpolitischem Gebiet denken gelehrt und die hoffnungsreiche neue Besitzform des Rentenguts geschaffen. Es ist sehr wohl möglich, daß das Ansiedelungsgesetz nicht für Posen und Westpreußen abgeschafft, sondern auf den ganzen Staat ausgedehnt wird zu dem Zweck an die Stelle des Großgrundbesitzes Bauern zu setzen. Hierbei würden die unter den jetzigen Verhältnissen unumgänglichen Rücksichten wegfallen und der Staat den Grundsatz aufstellen können, daß im Interesse der übrigen Steuerzahler die Ansiedler die ganzen Auslagen in ihren Renten voll zu verzinsen haben. Der Staat würde die überflüssigen Kapitalien, die jetzt unsolide Anlagen im Ausland suchen, dadurch im Lande festhalten und durch die Meliorationen, die mit der Ansiedelung verbunden sind, den Nationalreichthum in der günstigsten Form vermehren.

Wir kommen zu der Frage der deutschen Volksschule unter den Polen. Der jetzige Zustand ist der, daß der gesammte Unterricht deutsch ertheilt wird, auch für die stockpolnischen Kinder, mit einziger Ausnahme des Religionsunterrichts, der in Posen durchweg, in Westpreußen nur in der Unterstufe in der Muttersprache gegeben wird. Die Lehrer sollen um dieses Religionsunterrichts willen auch Polnisch verstehen; häufig verstehen sie aber nur wenig oder auch gar kein Polnisch, so daß für den Religionsunterricht durch einen zweiten Lehrer oder sonst wie gesorgt werden muß. Die Beschwerde der Polen ist, daß der polnische Religionsunterricht mangels eines qualifizirten Lehrers oft ganz ausfalle; daß die Kinder in ihrer Muttersprache nicht Lesen und Schreiben lernen und in Folge dessen kein genügender Konfirmationsunterricht stattfinden könne; endlich daß die ausschließliche deutsche Unterrichtssprache, die sich nicht einmal des Polnischen zur Vermittelung des Verständnisses bediene, überhaupt keinen fruchtbaren Unterricht ermögliche. Vor Allem verlangen sie wenigstens einen nothdürftigen Unterricht im polnischen Lesen und Schreiben, der ihnen nunmehr unter der Beschränkung auf die Mittelstufe (2 Jahre) und die Provinz Posen zugesagt ist.

Wir wollen über diese Verhältnisse zunächst der Zuschrift eines Deutschen in Westpreußen Raum geben, die uns aus Anlaß der „L. E.“-Aufsätze zugegangen ist und das Gepräge voller Sachkenntniß hat. Der Verfasser polemisirt mehrfach gegen jene Aufsätze, namentlich insofern in diesen der

polnische Adel als der Träger der zukünftigen Aussöhnungspolitik hingestellt wird; er behauptet, daß vielmehr der neugebildete polnische Mittelstand der preußisch gesinnte Theil der Bevölkerung sei. Wir kommen hierauf noch zurück, hören aber zunächst, was über die Schule gesagt wird:

„An einem Punkte kann man L. E., ohne sich freilich seine Begründung anzueignen, Recht geben. Das ist bei seinen Klagen über die Schule. Gegen den Unglimpf allerdings, mit dem er die germanisirenden Dorfschullehrer behandelt, muß entschieden Einspruch erhoben werden. Diese Leute haben, wenn sie in Gehorsam gegen die königlichen Behörden ihres Amtes warten, von der Gemeinde, dem alles Deutsche hassenden Pfarrer und nicht am wenigsten von dem polnischen Patron der Schule so viel zu leiden, daß man vor denen, die in diesem Kampfe nicht unterliegen, nur die höchste Achtung haben und sich jeden Ausdruck der Geringschätzung ernstlichst verbitten muß. Aber die innere Einrichtung und der ganze Betrieb des Unterrichts geben zu berechtigten Klagen Anlaß: nicht etwa, weil der Einfluß der oberen Stände oder der Geistlichen gebrochen wird, denn es ist einfach nicht der Fall, und oft muß man sagen, leider nicht! Aber Gang und Ziel des Unterrichts sind nicht derart, daß sie eine natürliche Entwicklung des Kindes erlaubten. Eine fremde Sprache in der Weise lernen, daß die Muttersprache nach Kräften zurückgedrängt wird, ist ein Experiment, dem der gereifte Mann sich unterziehen kann; für die Kindesseele bedeutet es die Verwüstung seines Lebens. Es kann bei solcher Weise des Lernens auch nicht von einer kräftigen Aneignung der deutschen Sprache, noch weniger von einer wirksamen Aufnahme des Lesestoffs die Rede sein, wenn so die in Wort und Thatsache gebotenen Anschauungen nicht mit dem doch nur in der Muttersprache pulsirenden Leben der Kindesseele in innigste Wechselwirkung treten. Daher die kümmerlichen Resultate des deutschen Unterrichts. — Da treffen der neue Kreis-Schulinspektor und der evangelische Geistliche auf dem Gange zur Prüfung ein fast 14jähriges Mädchen vor der Schule. „Mein Kind, Du wirst zu spät kommen.“ „Nie rozumiem“ (ich verstehe nicht). — Hinterher bei der Prüfung fällt ein Mädchen durch seine Antworten auf. „Sehen Sie doch, Herr Pfarrer, was das Kind gut Deutsch kann!“ „Ja, das ist dasselbe Mädchen, das wir vorhin auf dem Wege trafen.“ „I, das ist doch nicht möglich. Mein Kind, wie heißt Du? wie alt bist Du?“ Es erfolgten prompte Antworten. „Nun, erlauben Sie, sagte der Geistliche. Mein Kind, hast Du Brüder und Schwestern?“ — Rathloses Hinblicken zum Lehrer war die einzige Antwort, und als die Frage wiederholt wird, kommt es zurück: nie moge po niemiecku (ich kann nicht Deutsch). — Es ist so; es ist durchaus möglich, was mich ein alter Lehrer versicherte: „Ich verpflichte mich ein Lesestück so mit den Kindern einzuüben, daß sie alle auch auf die schwersten Fragen, die mit den Worten des Stücks an sie gerichtet werden, antworten können, und es soll kein einziges auch nur ein Wort davon verstanden haben.“ — „Aber wie machen Sie es

denn, daß bei Ihnen die Kinder wirklich Deutsch lernen?" „Nun, Sie werden mich ja nicht verrathen. Wenn ich es machte wie die Kollegen, käme ich auch nicht weiter. Da kam heute das Wort „redlich" vor. Wollte ich es machen, wie die Regierung verlangt, und das Wort Deutsch erklären, dann würde ich die ganze Stunde gebrauchen und die Kinder würden doch nicht wissen, was redlich ist. So sage ich einfach, redlich heißt rzetelny, und bin fertig." Was dieser Lehrer heimlich und tropfenweise that, das muß öffentlich und allgemein geschehen. So lange die Gesetze der Psychologie und Pädagogik nicht polnischen Kindern gegenüber hinfällig geworden sind, giebt es für Kinder, die außerhalb der Schule in fast oder ganz ausschließlich polnischer Umgebung leben, kein anderes Mittel sich den in deutscher Sprache dargebotenen Lehrstoff anzueignen als seine Uebersetzung ins Polnische; und soll das Kind sich in ihn vertiefen, so muß es zunächst polnisch über ihn reden können, und dann erst darf es, aber dann muß es auch zur Befestigung des Deutschen deutsch darüber zu reden angeleitet werden. Bei den Kleinsten wird man von der letzten Forderung absehen, bei den Geförderteten die polnische Besprechung immer mehr beschränken können; aber die Probe für das Verständniß wird immer die Fähigkeit sein, mit der das Kind in seiner Muttersprache von dem Lehrgegenstand Rechenschaft geben kann. Man ist von diesem richtigen, ehemals eingehaltenen Wege auch wohl nur darum abgekommen, weil die Lehrer vor allem Polnischen nicht zum Deutschen kamen. Aber abusus non tollit usum.

„Im Handumdrehen läßt sich das freilich nicht reformiren. Man wird heute hier kaum ein Dorf finden, in dem nicht auch deutsche Kinder sind und Unterricht verlangen. Deren Entwicklung leidet ohnehin durch den gemeinsamen Unterricht mit Kindern, die das mühsam erst lernen, was jene schon mitbringen, die Kenntniß der deutschen Sprache. Diese unsere jungen Landsleute würden noch mehr gehemmt werden bei der oben gezeichneten, für die Polen nothwendigen Unterrichtsform. Aus dieser Zwangslage wird nur ein Schritt herausführen: die Polen müssen mit uns dafür eintreten, daß auch diesen vereinzelten deutschen Kinder auf Staatskosten die rein deutsche Schule zu Theil wird, dann können wir ihnen von Herzen eine Schulform gönnen, die ihren besonderen Bedürfnissen gerecht wird.

„Nun sind allerdings viele beachtenswerthe Vorkämpfer des Deutschthums der Ansicht, daß die Germanisirung keine Konzession an die Polen, am wenigsten in der Schule, erlaube. Was der deutschen Sprache hier auch nur entfernt Abbruch thun könnte, darin sehen sie einen Verlust für das Deutschthum. Aber ganz abgesehen davon, daß der vorgeschlagene Unterrichtsgang als der naturgemäße der Erlernung des Deutschen vielmehr zu statten kommen muß, es scheint jener Ansicht ein verhängnißvoller Irrthum zu Grunde zu liegen, der nämlich, daß die bloße Aneignung der deutschen

Sprache schon germanisire. Aber sprechen nicht die polnischen Geistlichen und die polnischen Abgeordneten zum Theil ein vorzügliches Deutsch; und sind sie darum Deutsche? Ja bei den deutschen Jesuiten ist die Muttersprache deutsch, und doch sind sie die ärgsten Feinde des deutschen Geistes und des neu erstandenen Reiches. Man verlangt von der Schule also Unmögliches, wenn man ihr die Aufgabe zuweist durch Lehren der deutschen Sprache zu germanisiren.

„Aber die angeblich germanisirende Volksschule polonisirt sogar, nämlich überall da, wo einzelne deutsche Kinder gemeinsam mit einer großen Zahl polnischer unterrichtet werden. Früher hatten wir Konfessionsschulen und da blieben die Evangelischen deutsch; die Falk'sche Zeit brachte uns die Gemeinde- d. h. Simultanschule und — unsere Noth begann. Gedacht waren diese Schulen als Kampfmittel gegen Katholizismus und Polenthum; aber, sobald das erste Stutzen vorüber war, ließen die Polen sie sich gern gefallen. Wenn sie sich hin und wieder sträubten, so geschah es nur, um die Regierung sicherer zu machen. Niemand jedoch trat eifriger für sie ein als deutsche Katholiken, an deren ultramontaner Gesinnung kein Zweifel war, und die sich das Vergnügen machten, als scheinbare Polenfeinde die Regierung anzubiedern und zum Ausharren auf dem betretenen Wege anzufeuern. Und woher diese freundliche Stimmung? Die katholisch-polnische Sache verlor nichts, sondern konnte lediglich gewinnen. Wo Polen in Gefahr waren deutsch zu werden, sorgte die straffe Organisation der Kirche, der Beichtstuhl und die Mutter schon dafür, daß es nicht geschah; im schlimmsten Falle wurde für den Verzug der Familie gesorgt. Aber da gab es Hunderte und aber Hunderte deutscher Kinder, deren Eltern Freude daran hatten, daß die Kinder im Umgange mit den polnischen Dienstboten und den Kameraden der Dorfstraße neben ihrer Muttersprache auch Polnisch lernten, und oft lernten sie es so gründlich, daß sie bei Beginn der Schulpflicht kein Deutsch mehr konnten. Diese Unachtsamkeit und Gleichgiltigkeit der Eltern war so lange durch die evangelische, d. h. nur von deutschen Kindern besuchte Schule ausgeglichen und gut gemacht worden; bei den Gemeindeschulen blieben diese deutschen Kinder auch noch die acht langen Schuljahre hindurch dem polonisirenden Einflusse der Umgebung ausgesetzt. „Mein Junge konnte Deutsch, als ich ihn zur Schule brachte", fuhr ein Bauer in meiner Gegenwart einen Lehrer an; „zwei Jahre habt Ihr ihn nun; lesen kann er noch nicht, aber sein Deutsch hat er verlernt." „Ja, wie soll das anders sein? Allein kann ich doch die vier deutschen Kinder nicht unterrichten und mit den 30 polnischen der dritten Abtheilung kann ich so schnell nicht lesen lehren. Natürlich lernt er in der Gesellschaft mehr Polnisch als Deutsch." — Dem Konfirmationsunterrichte des evangelischen Geistlichen können solche Kinder oft gar nicht mehr folgen, und viel gehört nicht dazu, sie ganz und gar hinüberzuziehen. — Mit einem katholischen Geistlichen hatte ich einst ein Gespräch über die mannigfachen Uebertritte

zu seiner Kirche, die er natürlich zur Verherrlichung seines Glaubens benutzen wollte: „trotz aller Verfolgung so siegreich“. Ich bat ihn sich zu mäßigen: ohne die Simultanschule wäre die katholische Kirche keinen Schritt weiter gekommen. „Na, siehst du, Brüderchen, gab er mir in halb polnischem Deutsch zurück, warum seid Ihr Deutsche so dumm, solche Schulen einzurichten!“ “

Diesem Zeugniß über den Erfolg unserer Volksschule mögen vielleicht andere entgegengestellt werden, die Besseres berichten. Es ist unnöthig darüber zu streiten, da es sich um eine Abschätzung des Grades handelt, die immer einigermaßen subjektiv ist und die Erfolge auch nach Gegenden und Lehrern verschieden sein werden. Nehmen wir ruhig an, daß die Volksschule, verstärkt durch den Militärdienst und den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Amtssprache, mit der Zeit eine ziemliche Kenntniß des Deutschen unter den Polen verbreite — was ist damit erreicht? In Irland ist die eigentlich irische Sprache schon fast völlig ausgestorben, blos in Folge der Freizügigkeit, ohne alle künstliche Nachhilfe, und die Iren sprechen sogar unter sich englisch: sind sie darum Engländer geworden? Ist nicht der irische Haß dauernd der Pfahl im Fleische Englands? Waren umgekehrt nicht die Elsässer sehr gute Franzosen, obgleich sie deutsch sprachen? Der letzte Zweck der deutschen Polenpolitik soll doch sein, die Polen zu guten und zuverlässigen Bürgern des Staates zu erziehen und hierfür hat, mögen nun die Spracherfolge etwas größer oder geringer sein, die Volksschule bisher offenbar garnichts geleistet. Der Widerstand, den das ganze System in den Familien findet, hebt die Wirkung der Schule nicht nur auf, sondern verkehrt sie in das Gegentheil. Es ist eine offenbare Unmöglichkeit, durch bloßen Schulunterricht die ganze Kraft einer Volksanschauung umkehren zu wollen. Indem man den Polen durch ein unnatürliches Schulsystem und eine rigorose Anwendung des Deutschen als Amtssprache deutsche Worte und Wendungen beibringt, erzieht man in ihnen nicht nur keine deutsche oder deutschfreundliche Gesinnung, sondern gradezu den Haß und den Abscheu, den jeder unnatürliche Zwang im Menschen von gesunden und kräftigen Empfindungen erregt.

Das Ergebniß unserer bisherigen Polenpolitik ist in jeder Beziehung ein ungenügendes. Die Kolonisation wirkt so gut wie garnichts; die Volksschule verbreitet einige Kenntniß der deutschen Sprache, aber auf Kosten einer rationellen Erziehung. Beides zusammen reizt unausgesetzt die Polen und läßt in ihnen das Gefühl des vollberechtigten Staatsbürgers nicht aufkommen. In ihrem gereizten Nationalgefühl schließen sie sich untereinander eng zusammen und verhärten sich systematisch gegen deutsche Einflüsse. Alle Zeugnisse, auch unser Korrespondent aus Westpreußen stimmen darin überein, daß nicht das Deutschthum, sondern das Polenthum im Fortschreiten begriffen ist. Unsere Heißsporne rufen, das käme daher, daß die alte Polen-

politik nicht mehr mit aller Energie festgehalten und durchgeführt werde, daß man wieder einen polnischen Erzbischof eingesetzt, den Einfluß der polnischen Geistlichkeit durch Einräumung des Vorsitzes im Kirchenvorstand gestärkt habe; daß man durch persönliche Auszeichnungen und Liebenswürdigkeiten die Polen in ihrer Widerspenstigkeit geradezu ermuthige. Es mag ja sein, daß diese oder jene deutsche katholische Familie, wenn man noch härter auf das Polenthum gedrückt und ihm jede Aussicht auf freundliche Behandlung genommen, sich dadurch hätte abhalten lassen, sich zu polonisiren. Es mag auch sein, daß durch die persönlichen Auszeichnungen, die Herr von Koscielski erfahren, irgend eine strebende Polenseele in ihrem Eifer sich die deutsche Sprache anzueignen gemäßigt worden ist. Weniger ist schon zu glauben, daß ein deutscher Erzbischof irgend einen Einfluß zu Gunsten des Deutschthums hätte ausüben können, da ein Deutscher gerade, um nur einiges Vertrauen bei seiner Heerde zu gewinnen, darin hätte garnichts thun dürfen, so wie Herr Dinder darin seiner Zeit garnichts gethan hat. Aber wie hoch oder wie gering man alle diese Einflüsse auch schätzen möge, klar ist doch, daß es für das große Ganze garnichts ausmacht. Der letzte Grund, weshalb das deutsche Nationalbewußtsein sich dem polnischen gegenüber so schwach beweist, ist gerade, daß dieses das unterdrückte ist und dadurch gezwungen wird, seine ganze moralische Kraft zusammenzunehmen. In einer sehr interessanten Broschüre „Ein Wort zu ernster Stunde“ wird berichtet, daß der Ruf: „deutsch sprechen“ im Volke in Posen verstummt sei, seit er obrigkeitlich so streng gehandhabt werde. In Thorn, wurde anderswo erzählt, stelle der Ladenbesitzer lieber einen polnischen Kommis an als einen deutschen, denn der Pole nehme es übel, wenn er deutsch angeredet werde, der Deutsche aber nie, wenn er polnisch angeredet werde. Man schelte deshalb nicht auf den deutschen Nationalcharakter; mag er sonst auch oft schwach sein in der Selbstbewahrung, hier liegt offenbar ein anderes psychologisches Moment vor: der Unterdrückte vergiebt sich etwas, wenn er sich nicht unausgesetzt wehrt; dem Inhaber der Gewalt kommt es nicht darauf an, auch einmal den Liebenswürdigen zu spielen. Nicht weil zu wenig, sondern weil zu viel von oben dafür geschieht, deshalb zeigt sich das Deutschthum moralisch im Posenschen so schwach.

Die Germanisation unter den Polen ist in das volle Gegentheil umgeschlagen. Eine wirkliche Germanisation war ja nie beabsichtigt und ist an sich, bei einer Bevölkerung von 2½ Millionen eine Unmöglichkeit; die Annäherung an das Deutschthum aber ist nicht erreicht, weil die Mittel, die dabei in Anwendung gekommen sind, die Polen in viel höherem Maße erbittert, in ihrem Widerstande bestärkt und dadurch vom Deutschthum entfernt haben, als die positiven Maßregeln sie für das Deutschthum gewinnen konnten.

Neben der Zähigkeit, mit der die Polen ihre Nationalität behaupten und sich gegen deutsche Einflüsse absperren, kommt ihnen nun noch

positiv zu Hilfe, daß der polnische Klerus die vereinzelten deutschen Katholiken, die seiner Seelsorge anvertraut sind, in das polnische Lager hinüberzuziehen sucht. Unser Korrespondent aus Westpreußen berichtet darüber:

„Bekanntlich fällt in den ehemals polnischen Landen deutsch und evangelisch, polnisch und katholisch ganz und gar zusammen. Der Katholik ist hier also vom Evangelischen durch das doppelte Bollwerk des Glaubens und der Sprache geschieden. Kein Wunder daher, daß der Geistliche auch auf die Erhaltung und Pflege des zweiten Bollwerks hohen Werth legt, und daß ihm deutsche Katholiken recht unbequem sind, da sie den einen Wall durchbrechen und freundliche Beziehungen zum Gegner unterhalten. Diese abzuschneiden, müssen die Kinder polonisirt werden: sie erhalten den Beichtunterricht lediglich in polnischer Sprache und mit polnischen Kindern zusammen, und vor Allem müssen sie das Glaubensbekenntniß in polnischer Sprache vor der Gemeinde ablegen. Da setzt in einer Weichselstadt der katholische. aus dem Westen herversetzte Gymnasialdirektor zwar endlich durch, daß seine Töchter deutschen Religionsunterricht empfangen; aber vor der Einsegnung läßt der Geistliche sie das Glaubensbekenntniß polnisch lernen, damit „der größeren Feierlichkeit wegen" alle Kinder gemeinsam es ablegen können. Vergebens erhebt der Direktor gegen diesen Unfug Einspruch. Endlich erklärt er, wenn der heilige Akt nicht in deutscher Sprache an seinen Kindern vollzogen werde, so lasse er sie evangelisch werden. Das wirkte natürlich. Aber so konnte wohl ein Gymnasialdirektor handeln; wo jedoch nehmen die kleinen Beamten, die hier aller schlimmen Erfahrungen ungeachtet einzeln verstreut werden, den Muth her, ihrem Geistlichen so entgegenzutreten? In einzelnen Fällen thun sie es allerdings aus allgemeiner Abneigung gegen die Polen, so daß manche Polen lieber mit dem evangelischen als mit dem katholischen Deutschen zu thun haben; dieser hasse sie, während jener bei allem Gegensatze ihnen freundlich begegne. Will man katholische Beamte durchaus hersenden, dann sende man sie in Gruppen und nur an Orte, wo man vorher für deutsche Gottesdienste in der katholischen Kirche gesorgt hat. Aber man wird bald finden, wie schwierig es ist, solche von der katholischen Kirche zu erlangen. Auf dem Papier würden sie wohl gewährt werden; die Verwirklichung scheitert an dem Widerspruche der Bevölkerung, der deutsch und evangelisch identisch sind. Als am Wohnort des Schreibers seiner Zeit ein Simultangymnasium gegründet und für die katholischen Schüler ein deutscher Gottesdienst eingerichtet wurde, erhob sich ein kaum zu beschwichtigender Sturm in der Gemeinde gegen die „Entweihung des Gotteshauses" und dabei ist dies Gotteshaus von Deutschen erbaut und die Schilder der deutschen Ordens-Ritter schauen noch heute vom Thurme hernieder, freilich — bezeichnend genug — so verwittert, daß nur noch der Archäologe, nicht mehr das Volk ihre Bedeutung erfaßt.

„Bei diesen Volksanschauungen darf es nicht Wunder nehmen, wenn jeder Uebertritt zum Katholizismus in den Augen der polnischen Bevölkerung

und des Uebergetretenen selber erst dann für beglaubigt gilt, wenn der neue Katholik sich als Pole geberdet. Keine schamloseren Verleugner ihrer Muttersprache, als diese Renegaten der evangelischen Lehre; der Pole versteht doch noch etwas Deutsch, aber diese Leute kein Wort mehr. An Eifer aber für die politischen Zwecke des Polenthums stehen die Polonisirten, die ursprünglich katholischen wie evangelischen Deutschen, nicht hinter den geborenen Polen zurück, ja sie sind meist nach Bildung und Thatkraft die rührigeren Elemente. Der Einfluß der evangelischen Geistlichen war bislang außerordentlich gehemmt; hatte doch z. B. der Pfarrer von Strasburg außer der Stadt noch 78 (achtundsiebzig) Ortschaften zu versehen. Einzelne Konfirmanden mußten 45 Kilometer zurücklegen, um den Religionsunterricht zu empfangen. In demselben Bezirk standen 12 katholische Kirchen, zum Theil mit zwei Geistlichen ausgestattet. — Die letzten Jahre haben auch hierin Wandel geschaffen. Dank der unermüdlichen Thätigkeit des jetzt in den Oberkirchenrath berufenen Konsistorialraths Koch sind in den letzten zehn Jahren in Westpreußen mehr evangelische Kirchengemeinden gegründet worden, als in dem ganzen Jahrhundert vorher."

In der vorstehenden Auslassung ist schon das Mittel angegeben, wodurch die Regierung einigermaßen der Polonisirung der deutschen Katholiken entgegenwirken kann, indem sie nämlich sie in Gruppen zusammenfaßt und dafür sorgt, daß sie eigene Kirchengemeinden mit eigenen deutschen Pfarrern bilden. Bei einem böswilligen Erzbischof ist das schwer zu erreichen; nur wenn überhaupt ein gutes Verhältniß hergestellt würde, würde auch dieses Loch gestopft werden können. Durch Strenge ist hier kaum etwas zu machen.

Müssen wir nun danach den Gedanken, diese Gebiete jemals dem Deutschthum zu erobern, vollständig aufgeben, oder ist es möglich, andere Wege einzuschlagen, die besser zum Ziel führen?

Wir wollen diese Frage zum Schluß beantworten und zunächst die einzelnen praktischen Aufgaben besprechen.

Die Kolonisation, das ist schon aus unseren obigen Ausführungen hervorgegangen, muß als Mittel der Germanisirung aufgegeben werden. Der Erwägung aber bleibt vorbehalten, ob sie nicht als socialpolitische Maßregel im größten Maßstab auf den ganzen Staat auszudehnen ist.

In der Volksschule muß ein System gefunden werden, das die verschiedenen berechtigten Ansprüche mit einander ausgleicht. Das ist keineswegs sehr schwer. Die Polen sind einsichtig genug, wie die polischen Vertreter immer von neuem im Abgeordnetenhause erklären, um zu erkennen, daß das Erlernen der deutschen Sprache für ihre Volksgenossen höchst wünschenswerth und nützlich ist. L. E. sagt geradezu: wir wollen die deutsche Volksschule, aber wir wollen nicht die germanisirende Volksschule. Mit Leuten, die so denken, kann man sich verständigen. Unsere Schulbehörde muß sich nur ehrlich mit dem Gedanken erfüllen, daß die Kinder Deutsch lernen sollen, ohne in ihrer Muttersprache geschädigt zu werden; daß sie Deutsch lernen sollen um des

Vortheils willen, den ihnen diese Kenntniß auf ihrem Lebenswege giebt, und nicht um eines propagandistischen Nebenzwecks willen. Sobald die Polen sich hiervon überzeugt haben, wird die Opposition gegen die Schule, ausgenommen bei den Intransigenten, schwinden und man wird den unschätzbaren Vortheil .genießen, eine Schule zu haben, die nicht in Widerspruch, sondern in Eintracht mit den Eltern arbeitet. Aber die Geistlichen? Werden sie nicht immer eine Annäherung möglichst zu hintertreiben suchen? Hiervon wird wohl immer etwas bleiben, aber man kann diese Opposition besiegen, wenn man erst in dem Interesse der Eltern an der guten Ausbildung ihrer Kinder (wozu nothwendig und klärlich Deutsch gehört) einen Bundesgenossen gewonnen hat, und wenn der Erzbischof zu der deutschfreundlichen Partei gehört, wie das von dem derzeitigen Inhaber des Stuhls, Herrn von Stablewski, keinem Zweifel unterliegt.

Diese Maßregeln sind zu treffen, wohlgemerkt, nicht um das Wohlwollen der Polen zu gewinnen, nicht um sie zu belohnen für geleistete oder zu leistende Dienste, sondern einfach, weil die bisherigen Maßnahmen sich schlechterdings nicht bewährt, sondern allenthalben das Gegentheil bewirkt haben von dem, was sie bewirken sollten.

Würde man nun, nach Wegräumung der Hindernisse, weitergehen können und ein grundsätzlich anderes Verhältniß zu den Polen anstreben dürfen, als es jetzt besteht?

Niemand wird leugnen, daß es höchst wünschenswerth wäre, wenn man einen so großen Bruchtheil der Bevölkerung unseres Staats, der jetzt als todtes Gewicht mitgeschleppt werden muß, zu lebendiger Theilnahme und innerem organischen Anschluß bewegen könnte. Aber, ruft man aus, das ist ja schon einmal vergeblich geschehen! Schon Friedrich Wilhelm IV. hat es ja mit Entgegenkommen versucht, ja mit Verhätschelung und der Erfolg war die Revolution von 1848! So werden Wohlthaten von den Polen gelohnt!

Ist dieser Vergleich wirklich zutreffend?

Es liegt auf der Hand, daß der Vergleich mit Friedrich Wilhelm IV. falsch ist, da die Voraussetzungen jeder polnischen Politik sich seitdem von Grund aus geändert haben.

Wir dürfen völlig absehen von der Revolution von 1848, da ja, wenn die Polen dieserhalb verurtheilt werden sollten, die Deutschen in derselben Verdammniß sein würden. Aber auch so ist es unbestreitbar, daß die Polen lange allesammt den Gedanken einer zukünftigen Losreißung von Preußen genährt haben und vermuthlich zum Theil noch nähren. Es ist aber seit einer Reihe von Jahren allmälig ein Umschwung eingetreten, dessen Ursprung nicht schwer zu entdecken ist.

Der Staat, auf den die Polen seit der Theilung ihre Hoffnungen gesetzt haben, ist Frankreich und einmal war ja bereits durch Napoleon I. ein polnischer Nationalstaat wiederhergestellt. „Vive la Pologne, monsieur“

rief noch im Jahre 1867 Herr Floquet, der spätere Minister der französischen Republik, dem Kaiser Alexander zu. Dieser ganze politische Gedanke ist ausgetilgt. Niemals wird Frankreich, selbst wenn es sich wieder von Rußland entfernte und mit Deutschland aussöhnte, wieder polnische Restaurationspläne befördern. Die Polen haben seitdem (wenn sie nicht Panslavisten werden wollen) nur noch zwei Möglichkeiten vor sich: entweder mit allen drei Theilungsmächten einen modus vivendi zu finden und ihrer Nationalität, so gut es möglich ist, unter russischem, österreichischen und preußischen Scepter zu leben*); oder ihre Hoffnung darauf zu setzen, daß Deutschland und Oesterreich nach einem siegreichen Kriege mit Rußland ein polnisches Reich, in Anlehnung vermuthlich an Oesterreich wiederherstellen. Auch die Polen, die diesem letzteren Gedanken nachhängen, sind sich klar, daß dabei die jetzigen preußisch-polnischen Landschaften preußisch bleiben werden, so gut wie die Deutsch-Oesterreicher Oesterreicher geblieben sind, als das deutsche Reich gegründet wurde. In schlagender Weise ist dieser Gedanke in dem Aufsatz von L. E. ausgeführt. Man braucht nicht einmal anzunehmen, daß unter den preußischen Polen der Zug zu jenem neuen Polenreiche so sehr stark sein würde, da man jedenfalls in den altgeordneten preußischen Verhältnissen viel besser, sicherer, wohlhabender leben wird, als in dem neuen zu gründenden Staat. Auch wenn eine solche Tendenz entstünde, so würde man schon damit fertig werden, da der neue Staat mit Rußland im Rücken immer seine Stütze an Deutschland finden müßte. Aber es ist garnicht nöthig, solche Möglichkeiten im Voraus zu erwägen. Wir haben ja garnicht die Absicht den neuen Staat zu gründen; es handelt sich für uns nur um den Fall, daß uns nichts Anderes übrig bliebe. Die Polen aber weist eine verständige Ueberlegung darauf hin, in jedem Falle heute die Anlehnung und Aussöhnung mit den Deutschen zu suchen. Sie sind nicht mehr jene Schützlinge Friedrich Wilhelms IV., die im Herzen auf einen großen polnischen Freiheitskampf mit französischer Hilfe hofften, denn sie können es nicht mehr sein.

Nicht die freundlichen Worte der polnischen Führer, die aus politischer Heuchelei entspringen könnten, nicht die wackeren Abstimmungen im Reichstag, die auf ein do ut des-Geschäft hinauslaufen könnten, sondern das offenbare politische Interesse ist uns Beweis, daß die Polen, oder wenigstens ein sehr großer Theil der Polen bereit sind, eine ehrliche Aussöhnung mit dem Deutschthum anzustreben. Sollen wir die dargebotene Hand zurückweisen?

Was in aller Welt haben wir dazu für einen Grund? Nachdem wir gesehen haben, daß die bisherige sogenannte Germanisirungspolitik völlig Fiasko gemacht hat, sollen wir die Polen weiter drangsaliren blos um der Mißhandlung willen?

---

*) Dieser Gedanke ist ausgesprochen in der schneidig geschriebenen Broschüre „Die polnische Frage in Preußen“ von Anton Chudzinski. Berlin 1891. E. S. Mittler u. Sohn.

Die große Frage ist, ob die Führer, die uns heute so entgegenkommend den Frieden anbieten, wirklich die Masse ihrer Landsleute hinter sich haben. L. E. hat in seinen Aufsätzen hauptsächlich die höheren Klassen als den Träger dieser Ideen hingestellt; unser Korrespondent aus Westpreußen bestreitet das und behauptet, vielmehr in dem unter dem Schutz der preußischen Gesetze neugebildeten Mittelstande seien die wahren Vertreter des Gedankens. Der gemeine Mann wisse hier sehr gut, daß er durch die preußischen Könige aus der Leibeigenschaft in die Freiheit geführt worden sei. „Ich wohnte kürzlich", schreibt er, „einer polnischen Wahlrede bei. An keiner Stelle zollte die Versammlung polnischer Handwerker dem Redner lauteren Beifall, als da wo er der Treue der Polen gegen den Thron und ihrem Entschlusse, Preußen sein und bleiben zu wollen, Ausdruck gab." Man kann darauf sagen: doppelt erfreulich, wenn die Stände sich schon darum streiten, bei wem das bessere Preußenthum sei. Es ist Sache der Polen dafür zu sorgen, daß auch der Böswilligste keine Stelle mehr findet, wo er mit seinem Zweifel an ihrer Treue einsetzen kann. Im Jahre 1867 und 1871 haben die Polen noch in feierlicher Form im Reichstag gegen ihre Einverleibung in das deutsche Reich protestirt. Sie können das Mißtrauen, das gegen sie besteht, nicht besser entwaffen, als wenn sie eine Gelegenheit wahrnehmen, diesen Protest für abgethan zu erklären und ihre unauflösliche Verbindung mit Preußen und dadurch mit dem deutscheu Reich von der Tribüne des Reichstages herab zu bekennen. Man braucht nicht zu verlangen, daß das so bald geschieht. Die Masse der Bevölkerung kann natürlich erst allmälig zu dem neuen politischen Glaubenssatz hinübergeführt werden, grade wie die öffentliche Meinung in Deutschland erst allmälig sich in das neue Verhältniß finden wird. Zur Zeit sind wir doch noch in der Lage, daß den Polen gesetzlich (durch das Kolonisationsgesetz) der Stempel aufgedrückt ist, sie seien Unterthanen, die man am liebsten los wäre. Da ist nicht zu erwarten, daß sie ihrerseits Alle bereit sind, den Schwur ewiger Unzertrennlichkeit zu leisten. Es ist schon sehr viel, daß trotz der deutschen Politik die Führer diesen Gedanken erfaßt und durch ihre parlamentarischen Abstimmungen so wirksam praktisch zum Ausdruck gebracht haben.

Sollen wir denn aber mit der Aussöhnung und Bewilligung der national-polnischen Forderungen alle Hoffnung, unsere Ostmarken allmälig einzudeutschen, endgiltig aufgeben? Ich sage: umgekehrt, die Aussöhnung ist zugleich der einzig gangbare Weg für die Germanisirung. Unsere bisherige Politik, das haben wir deutlich gesehen, bedeutet thatsächlich keine Germanisirung, sondern eine fortschreitende Polonisirung unserer östlichen Provinzen. Wer einige Fühlung mit dem Polenthum hat, der weiß, daß sich die Polen auch darüber vollständig klar sind. Ihre Intransigenten wollen gar keine Konzession, sie wollen keine Annäherung, sie wollen, daß der Abgrund möglichst tief und breit bleibe, damit ihre Nationalität sich

jenseits sammele und kräftige im Kampf, und als Intransigenten haben sie darin vollkommen Recht. Lassen wir es aber erst dahin kommen, daß die Polen und Deutschen so friedlich und gleichberechtigt nebeneinander wohnen, wie die Franzosen, Italiener und Deutschen in der Schweiz, so ist es keine Frage, daß das natürliche Uebergewicht des Deutschthums sich sehr schnell entwickeln muß. Lasse man erst die Söhne der vornehmen Familien ganz so wie bei uns in das Beamtenthum und Offizierkorps eintreten, so wird durch Verkehr und Verschwägerung bald eine Brücke geschlagen, über die ein ununterbrochener Strom vom Polenthum zum Deutschthum hinüberführt. Es ist möglich, ja es ist wahrscheinlich, daß durch den Zug der Arbeiterschaft von Ost nach West allmälig eine Anzahl Dörfer und Güter, die jetzt noch deutsch sind, halb oder ganz polonisirt werden, aber auch die jetzige Politik verhindert das nicht, und jeder Versuch, eine solche Abwandlung mit Gewalt zu verhindern, schadet viel mehr als er nützt. Die Einmischung des Staats schlägt zu Gunsten der Unterdrückten aus, weil sie, wir haben es oben in seine psychologischen Verzweigungen verfolgt, bei diesen das Nationalgefühl ebenso stärkt, wie bei der herrschenden Nationalität schwächt. Giebt man die Einmischung auf, so kann das endliche Ergebniß kann trotz mancher Verluste an einzelnen Stellen doch nur ein für das Deutschthnm günstiges sein.

Also Schritt für Schritt vorwärts auf der eingeschlagenen Bahn von beiden Seiten, bis endlich der Moment kommt, wo man nicht mehr von einzelnen Konzessionen zu sprechen braucht, sondern wo ein neues System aufgebaut wird auf dem Vertrauen, daß diese 2½ Millionen Unterthanen, wenn auch geschieden in Sprache und Nationalität, sich in unlösbarer Treue dem preußisch-deutschen Staatskörper angeschlossen haben.

16. 3. 1894. D.

Aufruf.

Am 8. Juni 1894 werden es 100 Jahre, seit Gottfried August Bürger die Augen schloß. Die zerstörende Macht der Zeit, die mit unerbittlicher Gerechtigkeit das Echte und Dauernde sondert von dem Vergänglichen, sie hat den Dichter der Lenore nur leise berührt. Noch heute bewegt der Meister der volksthümlichen deutschen Ballade in ursprünglicher Kraft die Herzen seines Volkes bis in die breitesten Schichten hinein, mit heiligem Schauer sie füllend und mit heiterem Behagen. Noch heute packt uns die ungestüme künstlerische Wahrhaftigkeit, mit der in Bürgers Lyrik ein leidenschaftlich glühendes Herz seine innersten Tiefen bloßlegt, mit der erregenden Frische des ersten Augenblicks.

Ein würdiges Denkmal ist dem Dichter nicht einmal in Göttingen errichtet worden, der Stadt, die Zeuge war, wie der jugendliche Adler des Hains die Flügel zu mächtigem Aufschwunge hob, der Stadt, die den in Sturm und Drang Erschöpften ringen und sterben sah. Wir hoffen, daß der nahende Gedenktag Gelegenheit giebt, eine alte Schuld abzutragen. Aber wir denken nicht an ein anspruchsvolles Standbild. Nur die verwitternde Denksäule, die heute Bürgers versteckte Ruhestätte kennzeichnet, möchten wir ersetzen durch einen stattlichen Grabstein, den Künstlerhand mit der Büste oder dem Reliefbilde des theuren Sängers schmücken soll, und wir bitten alle Freunde des Dichters, unseren Plan zu unterstützen. Geldbeiträge wird die Dieterichsche Buchhandlung in Göttingen, dieselbe, die einst Bürgers Gedichte verlegt hat, gern entgegennehmen.

Dr. H. Althof, Professor am Realgymnasium, Weimar. Dr. Jak. Bächtold, Professor an der Universität, Zürich. Dr. R. v. Bennigsen, Oberpräsident der Provinz Hannover, Exc. Dr. E. Buchholz, Direktor des Progymnasiums, Hann. Münden. G. Calsow, Bürgermeister, Göttingen. Dr. Herm. Fischer, Professor an der Universität, Tübingen. Joh. Geo. Fischer, Stuttgart. Dr. Kuno Fischer, Wirklicher Geheimer Rath, Exc., Professor an der Universität, Heidelberg. Theodor Fontane, Berlin.

Dr. Karl Frenzel, Berlin. Klaus Groth, Kiel. Dr. O. Hellinghaus, Oberlehrer am Realgymnasium, Münster. Dr. Mor. Heyne, Professor an der Universität, Göttingen. Dr. Berth. Hönig, Wien. Lüder Horstmann, Besitzer der Dieterichschen Buchhandlung, Göttingen. W. Kawerau, Redakteur der „Magdeburger Zeitung", Magdeburg. Dr. O. Lücke, Oberlehrer am Gymnasium, Norden. Dr. E. v. Meier, Geh. Oberregierungsrath, Kurator der Universität, Göttingen. Dr. V. Michels, Privatdozent an der Universität, Göttingen. Dr. Jak. Minor, Professor an der Universität, Wien. Dr. F. Muncker, Professor an der Universität, München. Dr. Heinr. Pröhle, Professor und Oberlehrer a. D., Steglitz. Dr. Karl Christ. Redlich, Professor und Schuldirektor, Hamburg. Dr. Gust. Roethe, Professor an der Universität, Göttingen. Dr. Aug. Sauer, Professor an der Universität, Prag. Dr. Paul Schlenther, Redakteur der „Vossischen Zeitung", Berlin. Dr. Erich Schmidt, Professor an der Universität, Berlin. Dr. Franz Schnorr von Carolsfeld, Professor und Oberbibliothekar der Königl. Bibliothek, Dresden. Dr. K. Schüddekopf, Fürstl. Stolbergischer Bibliothekar, Roßla. Dr. A. Viertel, Direktor des Gymnasiums, Göttingen. Dr. Wold. Voigt, z. Z. Prorektor der Universität Göttingen. Dr. K. Weinhold, Geh. Regierungsrath, z. Z. Rektor der Universität Berlin.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Jäger. — Pro domo. Reden und Aufsätze von Dr. Oskar Jäger. Verlag von Oswald Seehagen. 6 Mk.

Jähns. — Ueber Krieg, Frieden und Kultur. Eine Umschau von Max Jähns. Berlin 1893, Allgemeiner Verein für Deutsche Literatur. 6 Mk.

Jordan. — Dichtungen von Wolfgang Arthur Jordan. Zweite, gesichtete und vermehrte Auflage. Weimar 1894, Verlag von A. Zuckschwerdt.

Kirchner. — Die deutsche Nationalliteratur des neunzehnten Jahrhunderts. Von Lic. Dr. Friedrich Kirchner. Lfg. 5—7 (Schluß). Heidelberg 1893, Georg Weiß Verlag.

Komorzynski. — Das Wesen und die beiden Hauptrichtungen des Socialismus. Vortrag, gehalten von Dr. Johann von Komorzynski. Wien 1893, Manzsche k. u. k. Hof-Verlags-Buchhandlung.

Koser. — König Friedrich der Große. I. Bd., Bogen 20—41. (Achtzehnte Abtheilung der Bibliothek Deutscher Geschichte.) Stuttgart 1893, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. 4 Mk.

Krause. — Die nordische Herkunft der Trojasage bezeugt durch den Krug von Tragliatella, eine dritthalbtausendjährige Urkunde. Nachtrag zu den Trojaburgen Nordeuropas von Dr. Ernst Krause (Carus Sterne). Mit 12 Abbild. im Text. Glogau, Carl Flemming.

Kreyenberg. — Luise, Königin von Preußen, ihre ethische und pädagogische Bedeutung. Ein Gedenkblatt zum 24. Dezember 1893 von Gotthold Kreyenberg. Berlin, L. Oehmigkes Verlag (R. Appelius). 1894.

Laband-Stoerk. — Archiv für öffentliches Recht. Herausgeg. von Dr. Paul Laband, Professor der Rechte in Straßburg i. E. und Dr. Felix Stoerk, Professor der Rechte in Greifswald. 9. Band, 1. Heft. Freiburg i. B. und Leipzig. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Lehr. — Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirthschaft. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften von Dr. Julius Lehr. (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbstständigen Bänden, herausgegeben von Kuno Frankenstein. I. Abtheilung: Volkswirthschaftslehre, 1. Band.) Leipzig 1893. C. L. Hirschfeld. Preis 9 Mk.

v. Lettow-Vorbeck. — Der Krieg von 1806 und 1807. Bearbeitet von Oscar von Lettow-Vorbeck, Oberst a. D. Dritter Band. Der Feldzug in Polen. Mit einer Uebersichtskarte und 8 Skizzen. Berlin, Mittler & Sohn.

Lewes. — Shakespeares Frauengestalten von Dr. Louis Lewes. Stuttgart, Carl Krabbe.

Lorenz. — Goethes politische Lehrjahre. Ein in der VIII. Generalversammlung der Goethegesellschaft gehaltener und erweiterter Vortrag mit Anmerkungen, Zusätzen und einem Anhang: Goethe als Historiker. Von Ottokar Lorenz. Berlin 1893. Verlag von Wilhelm Hertz. 3 Mk.

Mayr. — Zur Reichsfinanzreform. Von Dr. Georg von Mayr. Stuttgart 1893. Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. 2,40 Mk.

Moltke. — Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Hellmuth von Moltke. VIII. Band. Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei. Mittler & Sohn, Berlin.

Müller. — Die Entwickelung der Feldartillerie in Bezug auf Material, Organisation und Taktik von 1815 bis 1892. Mit besonderer Berücksichtigung der preußischen und deutschen Artillerie auf Grund dienstlichen Materials dargestellt von H. Müller, Generallieutenant z. D. 2 Bände. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Osborn. — Die Teufelliteratur des XVI. Jahrhunderts. Von Max Osborn. (Sonderabdruck aus Acta Germanica III, 3.) Mayer & Müller. 7 Mk.

Pöhlmann. — Geschichte des antiken Kommunismus und Socialismus von Dr. Robert Pöhlmann, o. Professor der alten Geschichte an der Universität Erlangen. I. Band. München. C. H. Beck.

Popowski. — Nationalität—Race. (Slavismus—Panslavismus.) Von Josef Popowski, Reichstagsabgeordneter. Wien, Wilhelm Frick.

Raschèr. — Der Schweizer Staat und Preußen-Deutschland. Freistaat und Königthum. Von J. M. v. Raschèr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Ratzenhofer. — Wesen und Zweck der Politik. Als Theil der Sociologie und Grundlage der Staatswissenschaften. 3 Bände. Verlag von F. A. Brockhaus. Leipzig 1893. Preis 20 Mk.

Renan. — Geschichte des Volkes Israel. Von Ernest Renan. Deutsche autorisirte Ausgabe übersetzt von E. Schaelsky. Band I. Berlin 1894. Verlag Siegfried Cronbach. 6 Mk.

Rieker. — Die rechtliche Natur der modernen Volksvertretung von Prof. Dr. Carl Rieker. Leipzig 1893. Verlag von C. L. Hirschfeld. 1,20 Mk.

de Sanglen. — Memoiren von Jacob Iwanowitsch 1776 — 1831. Aus dem Russischen übersetzt von L. v. Marnitz. (Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Herausgegeben von Theodor Schiemann, Band 1.) Stuttgart 1894. Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung. Preis 3 Mk.

Sibirische Briefe. Von O. O. Eingeführt von P. v. Kügelgen. Leipzig 1893. Verlag von Duncker & Humblot.

Stegmann u. Hugo. — Handbuch des Socialismus. Von Carl Stegmann und C. Hugo. Lfg. I. Zürich 1894. Verlags-Magazin. Preis 80 Pf.

Stern. — Stimmen der Stille. Gedanken über Gott, Natur und Leben von Maurice Reinhold v Stern. Zürich. Verlag von „Sterns literarichem Bulletin der Schweiz". 1894.

Lieder und Geschichten der Suaheli. Uebersetzt und eingeleitet von Dr. C. G. Büttner. Berlin 1894. Verlag von Emil Felber.

Téren. — Studien zur deutschen Kunstgeschichte. Verzeichniß der Gemälde des Hans Baldung gen. Grien. Zusammengestellt von Gabriel v. Téren, Dr. phil. Straßburg 1894. Ed. Heitz (Heitz & Mundel).

Valentin. — Goethes Faustdichtung in ihrer künstlerischen Einheit. Dargestellt von Veit Valentin. Berlin 1894. Verlag von Emil Felber.

Wallpach. — Arthur v. Wallpach. Im Sommersturm, Gedichte. München. Dr. E. Albert & Co.

Wlislocki. — Volksglaube und Volksbrauch der Siebenbürger Sachsen. Von Dr. Heinrich Wlislocki, Berlin 1893. Verlag von Emil Felber.

Der Xantener Knabenmord vor dem Schwurgericht zu Cleve 4.—14. Juli 1892. Vollständiger stenographischer Bericht. Berlin 1893. Verlag von Siegfried Cronbach.

Abée. — Vorschläge zu den Grundzügen der neuesten Pädagogik von Victor Abée, Oberl. a. Realgymnasium z. Witten. 2. Aufl. C. L. Krüger, Witten.

Biedermann. — Erläuterungen zu den Tag- und Jahresheften von Goethe. Von Woldemar Frhrn. v. Biedermann. Leipzig, F. W. v. Biedermann. 5 Mk.

Bismarck. — Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. Historisch-kritische Gesammtausgabe besorgt von Horst Kohl. Neunter Band. 1881—1883. Stuttgart, J. G. Cotta. 8 Mk.

Conrad. — Wahl-Fahrten. Erinnerungen aus meiner Reichstags-Kandidatenzeit. München, Albert & Co.

Frankenstein. — Materialien zur Beurtheilung der Eisenbahnpolitik und des Eisenbahntarifwesens in Rußland. Zusammengestellt von Dr. K. Frankenstein. Berlin, Gustav Schuhr. 2 Mk.

Schriften des „Freien Deutschen Hochstiftes“: Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten. Bericht über den am 8. und 9. Oktober vom „Freien Deutschen Hochstift“ zu Frankfurt a. M. veranstalteten socialen Kongreß. Berlin, Otto Liebmann. 3,20 Mk.

Hausmann. — Verkehrssteuern. Ein Beitrag zur Vermehrung der Reichseinnahmen von Wilhelm Hausmann, Rechtsanwalt am Kgl. Landgericht Berlin I. Berlin, Karl Heymanns Verlag.

Heyn. — Papierwährung mit Goldreserve für den Auslandsverkehr. Ein Mittel zur Lösung der Währungsfrage. Von Dr. Otto Heyn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Hollmann. — Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statistische Studie von Hans Hollmann. Riga 1893. L. Hoerschelmann.

Horn. — Das Heer- und Kriegswesen der Grgoßmohuls von Paul Horn. Leiden, E. J. Brill. 3 Mk.

Laband. — Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Von Dr. Paul Laband. Freiburg i. B., Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. Mohr.

Landwehr. — Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. Auf Grund archivalischer Quellen von Hugo Landwehr. Berlin. Ernst Hofmann & Co.

Menz. — Vierzig Millionen ersparte Steuern oder Die Reform der Organisation der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Kritik und Vorschläge eines Praktikers von Reinhold Menz. Berlin, Georg Reimer.

Oechelhaeuser. — Shakespeareana. Von Wilhelm Oechelhaeuser. Berlin. Jul. Springer. 6 Mk.

The gospel according to Peter. London 1894. Longmans, Green, & Co.

Robert. — Aus dem Nichts zum Glauben. An alle Denkenden gerichtet von Friedrich Robert. Berlin, Verlag des Bibliographischen Bureaus.

Saadi. — Saadis Politische Gedichte übersetzt von Friedrich Rückert. Berlin, Mayer & Müller. 3,60 Mk.

Schaumberger. — Die neue Ehe. Drama in vier Akten. Der „Künstler-Dramen“ zweiter Band. München, Albert & Co.

Schilder. — Ueber die Bedeutung des Genies in der Geschichte. Von Sigmund Schilder. Duncker & Humblot.

Seeland. — Erinnerungen von Alexander Lwowitsch Seeland aus der polnischen Revolution von 1830/31. Aus dem Russischen übersetzt von

Georg Freiherrn von Saß. (Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten Bd. II. Stuttgart, J. G. Cotta. 3 Mk.

Stengel. — Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. Von Karl Freiherrn von Stengel. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr. 15 Mk.

Stenglein. — Wider die Berufung. Von Dr. M. Stenglein. Berlin 1894, Otto Liebmann. 80 Pf.

Stilgebauer. — Menschenschicksal. Der Novellen neue Folge. München, Albert & Co.

Uschner. — Schauspiele von K. R. W. Uschner. II. Sommerfrische. Die ist verdächtig. Ein Geburtstag. Die Fee von Heidelberg. Leipzig, G. Kreysing.

Woermann. — Was uns die Kunstgeschichte lehrt. Einige Bemerkungen über alte, neue und neueste Malerei von Karl Woermann. Dresden, L. Ehlermann. 3 Mk.

Abée. — Die Fuldaer Wahlstreitigkeiten im XII. Jahrh. und Abt Markward I. Von Victor Abée, Oberl. in Witten. 2. Aufl. Kassel, Ernst Huhn.

—„— Die Namen der Verwandten und Geschlechtsgenossen in den Urkunden des Klosters Fulda von Victor Abée, Oberl. i. Witten. Kassel, Ernst Huhn.

Anton. — Französische Agrarpolitik in Algerien. Eine kolonialpolitische Studie von Günther K. Anton. Leipzig, Duncker & Humblot. 2,80 Mk.

Das Baltische Dichterbuch. Eine Auswahl deutscher Dichtungen aus den Baltischen Provinzen Rußlands. Herausgegeben von Jeannot Emil Freiherrn von Grotthuß. Reval 1894, Franz Kluge. 6 Mk.

Die Stellung des Baufaches und der höheren Bautechniker in der Preußischen Staatsverwaltung. Vorschläge zur Reform der Allgemeinen Bauverwaltung. Leipzig, Wilhelm Engelmann. Preis 80 Pf.

v. Berg. — Ulanen-Briefe von der I. Armee. Von Moritz von Berg. Bielefeld 1893, Ernst Siedhoff. 5 Mk.

Berger. — Die Entwickelung von Schillers Aesthetik. Von Karl Berger. Gekrönte Preisschrift. Weimar, Hermann Böhlau.

Bernheim. — Lehrbuch der historischen Methode. Von Dr. Ernst Bernheim. Leipzig 1894. Duncker & Humblot.

Bianchi. — A. G. Bianchi (Mitglied des Corriere delle Serra in Mailand). Der Roman eines geborenen Verbrechers. Selbstbiograhphie des Strafgefangenen Antonio M. . . Mit einem psychiatrischen Gutachten des Professor Silvio Venturi, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt in St. Catangaro. Autorisirte deutsche Uebersetzung von Dr. Friedrich Ramhorst. Berlin u. Leipzig. Alfred H. Fried & Co.

Bismarck. — Die politischen Reden des Fürsten Bismarck. — Historisch-kritische Gesammtausgabe besorgt von Horst Kohl. Achter Band. 1879 bis 1889. Stuttgart J. G. Cotta. Mk. 8,—

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück,
Berlin W. Magdeburger Straße 27.

Verlag von Hermann Walther, Berlin W. Kleist-Straße 14.

Druck von J. S. Preuß, Berlin W. Leipziger Straße 31/32.

Hermann Baumgarten.

Von

R. Haym.

Historische und politische Aufsätze und Reden von Hermann Baumgarten. Mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks und einem Bildniß des Verfassers. Straßburg, Karl J. Trübner 1894.

Als im Jahre 1858 die Preußischen Jahrbücher gegründet wurden, um die auf dem Boden der praktischen Politik geschlagene Partei der Gothaer um eine litterarische Fahne zu sammeln, da wandte diesem Unternehmen außer dem Kreise, der dasselbe zunächst ins Leben gerufen hatte, kein Anderer ein so lebhaftes Interesse zu wie der damals in München an seiner „Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution" arbeitende Hermann Baumgarten. Er machte die Sorge um eine wirksame Leitung der Zeitschrift zu seiner eignen. Er war der treueste und theilnehmendste Berather, der aufrichtigste und wohlmeinendste Kritiker des ersten Herausgebers. Mit Beiträgen einzutreten mußte er sich zwar in der ersten Zeit nothgedrungen versagen, aber wie er von eigner Arbeit nur aufathmete, stellte er alsbald seine Feder den blauen Blättern zur Verfügung, zumeist um während der Zeit des italienischen Krieges die auseinandergehenden Stimmungen Nord- und Süddeutschlands ausgleichen zu helfen. Er ist seitdem bis zum Jahre 1875 theils als Essayist theils als Korrespondent „aus Süddeutschland" ihnen ein treuer Mitarbeiter geblieben. In den Jahrbüchern zuerst erschien die umfangreichste und bedeutendste seiner publizistischen Arbeiten, jene für ihren Verfasser so überaus charakteristische Selbst-

kritik des Liberalismus, im Jahre 1866. Die Wege gingen später auseinander; allein auch wie, nach allem Wandel der Dinge und der Meinungen, die Zeitschrift heute ist: — sie steht noch immer auf verwandtem Boden, sie darf sich der Ehrenpflicht nicht entziehen, dem im Juni des vorigen Jahres aus dem Leben geschiedenen Historiker ein Wort der Erinnerung nachzurufen.

Es bleibt uns indeß wenig übrig, als die Leser zu dem Denkmal hinzuführen, das ihm, in Gemeinschaft und unter thätiger Mitwirkung Konrad Varrentrapps, von einem seiner jüngeren Schüler in der ansprechendsten und würdigsten Weise errichtet worden ist. Nachdem Erich Marcks schon im Herbst des vorigen Jahres in der „Allg. Zeitung“ ein Lebensbild Baumgartens veröffentlicht hatte, ist dasselbe jetzt in erweiterter Umgestaltung einer Sammlung historischer und politischer Aufsätze und Reden vorangestellt worden, die nach dem Urtheil der Herausgeber die Sinnesweise, vielmehr die ganze Persönlichkeit des Mannes zu zeichnen am geeignetsten erschienen. Es war die Absicht, „Einen von dem Geschlechte festzuhalten, dessen gesammtem Ringen wir das Reich verdanken“. Indem in den mitgetheilten Stücken aus den Jahren 1863 bis 1888 der Mann sich selbst darstellt, wie er zu verschiedenen Zeiten immer derselbe war, indem die biographische Einleitung uns das Werden des Publizisten und Historikers aufzeigt und sein gesammtes schriftstellerisches Wirken zu den inneren und äußeren Beziehungen zurückverfolgt, aus denen dasselbe entsprang, ist diese Absicht vorzüglich erreicht worden.

Nicht an den ersten und leitenden Stellen, wenn auch oft ihnen nahe, hat Baumgarten gestanden. Tiefe Bescheidenheit war so sehr ein Grundzug seines Charakters, daß er sich fast durchweg die Rolle des Helfers und Dieners gab. So rege auch sein Gedankenleben war und so unaufhörlich er in patriotisch-politischen und wissenschaftlich-litterarischen Anschlägen sich erging, so gehörte er doch nicht zu der Klasse derjenigen, welche Anderen durch schöpferische Gedanken oder Thaten die Bahn vorzeichnen. Denn bei aller Begeisterungsfähigkeit seiner reinen Natur hemmte ein immer sich einstellender kritischer Zug den Schwung seines Strebens und drängte eine peinliche Gewissenhaftigkeit die Zuversicht, die er zu sich selbst hätte haben, die Freude, die er an seinem eigenen Gelingen hätte empfinden dürfen, zurück. Wechselreich und bedeutend ist sein Leben hauptsächlich dadurch geworden, daß es in die bewegteste Periode deutscher Geschichte gefallen ist. Die Schicksale seines Volkes hat er mit gespannter Antheilnahme, mit lebendiger und zugleich pflicht-

bewußter Hingabe mitdurchlebt. Wenige von denen, die nicht Beruf und Ehrgeiz an den Gang der öffentlichen Ereignisse knüpfte, haben gleich ihm das Unglück wie das Glück der Zeiten bis in alle Schwankungen hinein in bewegter Seele mitempfunden. Reizbarer und empfindlicher hat kaum ein Anderer zugleich mit der politischen Gestaltung der vaterländischen Dinge den Zusammenhang derselben mit den Hebungen und Senkungen, den Trübungen und Läuterungen der Volksseele gespürt. Keiner insbesondere hat so wie er die großen Erlebnisse, deren Zeuge und Beobachter er war, nach ihrem sittlichen Gewichte gewogen und sie mit dem Gewissen gemessen, sie für sich selbst zu eigener Selbstprüfung gedeutet. So fesselt uns seine zugleich ernste und milde, zugleich scharfe und liebenswürdige Persönlichkeit nicht minder um ihrer selbst willen als weil sie ein eigenartiger Spiegel der bewegtesten und wunderbarsten Zeiten ist.

Aus einer Braunschweigischen Pfarrersfamilie stammt Hermann Baumgarten. In Gesinnung und Haltung, in Lebensanschauung und Lebensgewohnheit ist er bis ans Ende ein echter Protestant gewesen. Auf dem Gymnasium zu Wolfenbüttel wird er Ende der dreißiger Jahre mit turnerischem Geiste erfüllt, der ihn auf der Universität zu Jena zum flotten, ja rauflustigen Burschenschafter machte, in Halle in den junghegelschen Radikalismus warf. Er ist hier von Max Dunckers Persönlichkeit gefesselt worden; aber fürs Erste war der von der Philosophie herwehende Geist der Kritik und die jugendliche in die Extreme drängende Sinnesart mächtiger in ihm als die zu Mäßigung und Vermittlung mahnende historische Gesinnung. Es waren die Jahre, in denen die Romantik Polizei spielte und dadurch allerorten zum Widerstand reizte, auch unschuldigen wissenschaftlichen Bestrebungen den Stempel der Opposition aufdrückte. In Folge eines Konflikts mit der beaufsichtigenden Behörde von der Universität verwiesen, verfolgte ihn die Hallische Untersuchung auch nach Leipzig und drohte eine geordnete Studienlaufbahn unmöglich zu machen. Im Herbst 1845 endlich durch Dahlmanns Vermittlung in Bonn zu den Universitätsstudien wieder zugelassen, erfuhr er von den Vorträgen des berühmten Historikers die tiefsten Eindrücke, die doch erst später in seinem Geiste sich setzen und durchringen sollten. Er war äußerlich und innerlich zu stark aufgeregt worden, als daß seine reizbare Constitution es hätte aushalten sollen. Eine schwere Krankheitskrisis brach aus, von der er sich nur langsam und allmählich erholte. Erst nach fünfvierteljähriger Ausspannung

ist er wieder arbeitsfähig und bringt nun im Winter von 1847 bis 48 in Göttingen seine Studien zum Abschluß. Er hat nicht aufgehört, mit ganzer Seele dem politischen Ringen dieser Jahre sich zuzuwenden; aber die radikalen Tendenzen sind gewichen — er steht jetzt mit seinem Liberalismus da, wo ihn die Duncker und Dahlmann hingewiesen, und findet in der „Deutschen Zeitung" sein Glaubensbekenntniß, in Gervinus, dessen Litteraturgeschichte schon den Jenenser Studenten angezogen, seine leitende Autorität. Im Sinne von Gervinus will er, daß das wissenschaftliche, daß alles geistige Leben in die politische Praxis münde und der staatlichen Entwicklung diene. Die Parole, welche der Verfasser der Litteraturgeschichte ausgegeben, mußte ihm, der ähnliche innere Erfahrungen wie jener durchgemacht hatte, aus der Seele gesprochen sein. Diese Parole war vollkommen berechtigt. Sie formulirte eine thatsächliche Wendung der deutschen Lebensgeschichte zu einem sittlichen Gebot, und die Zeit war gekommen, wo es an dem Material und der Gelegenheit, dasselbe zu erfüllen, nicht fehlte.

Am 22. März 1848 bestand Baumgarten in Braunschweig sein philologisches Examen. Es war ein Triumph für den ehemaligen Burschenschafter, daß er an jenem Tage in den Straßen der Hauptstadt die Häuser in schwarzrothgoldenem Schmucke sah. Sein Eintritt ins Berufsleben fiel zusammen mit dem Eintritt Deutschlands in eine neue, in die verheißendste Epoche staatlichen Daseins.

Der regelmäßigen Entwicklung seines Studien- und Berufslebens war das nicht günstig. Für den, der es so ernst mit der Pflicht der Hingabe auch des Gelehrten an die öffentlichen Dinge nahm, lag in der revolutionären Bewegung der Zeit nur zu viel Versuchung. Der Probekandidat am Braunschweiger Gymnasium spielt bald in dem dortigen vaterländischen Verein eine leitende Rolle; hier und vor Allem auf einer Sendreise nach Hanau, die ihn auch als Zuschauer in die Paulskirche und in die Kreise hervorragender Parlamentsmitglieder führt, werden ihm die Gefahren, die der jungen Freiheit und der erhofften nationalen Einheit von der Demagogie drohen, anschaulich. Der wackere Braunschweiger Buchhändler Vieweg wußte wohl, was er that, als er, zur Zeit der Berliner Novemberereignisse, seiner im Frühjahr gegründeten „Reichszeitung", die eben auch in das demagogische Fahrwasser gerathen war, in dem verständigen und gemäßigten Baumgarten einen neuen Redakteur gab. So trat der junge Gelehrte, bei seinem Eifer für die gute Sache leicht, wie zu einer nicht abzulehnenden Pflichterfüllung

überredet, in die Bresche, wie es sich in seinem späteren Leben ganz ähnlich noch oft wiederholen sollte. Er erlebte in dieser seiner Stellung das Scheitern des Frankfurter Verfassungswerkes, das Preisgeben Schleswig-Holsteins, die Demüthigung von Olmütz, die ersten trübseligen Zeiten der Manteuffelschen Reaktion. Er fühlte sich im Dienste der nationalen preußischen Einheitspartei, der „heiligen Schaar", deren Mitgliedern er vielfach persönlich nahe getreten war, und hielt sich zu denen, die am längsten im Kampfe ausharrten, endlich zu denen, die nur in der Verschärfung des Kampfes und in einem Bündniß der Altliberalen mit der nationalgesinnten Demokratie das Heil erblickten. Auf einer Urlaubsreise, in Heidelberg, bei Gervinus hatte er sich in dieser schärferen Wendung, die sich nun bitter gegen das reaktionäre Preußen kehrte, bestärkt. Da war es denn nun persönlich gut für ihn, daß die Zeitung diese rücksichtslosere Opposition nicht vertrug. Nach viertehalbjähriger undankbarer Arbeit wurde er frei. Nicht verloren waren ihm die Jahre, während deren er im Redaktionszimmer gesessen hatte. Auf dem Wege der Publizistik, über dem Versuche, Geschichte der Gegenwart mitmachen zu helfen, war er seines Berufes zur Geschichte inne geworden. Wen er sich dabei als Führer und Lehrmeister wählen solle, darüber war er nicht zweifelhaft: es hat ihn glücklich gemacht, sich ganz in die Hand und in den Dienst von Gervinus zu geben. Zu diesem eilte er nach seiner Befreiung; von diesem ließ er sich bestimmen, an eine Geschichte Oesterreichs Hand anzulegen und dafür in München Vorstudien zu machen; für diesen, der eben jetzt wegen seiner „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" unter Anklage stand, trat er mit einer anonymen biographischen Vertheidigungsschrift ein. Wenn Gervinus in jener „Einleitung" sich zu der geschichtsphilosophischen Weissagung hatte fortreißen lassen, daß die Monarchie ihre Zeit gehabt habe und daß die Zukunft der Herrschaft der Vielen gehöre, so bemühte sein Schüler sich zu zeigen, daß dieser Satz durchaus in der Konsequenz der ehemaligen Ueberzeugungen des Verfassers liege und ließ zwischen den Zeilen der Vertheidigung lesen, daß er selbst aus der dermaligen Lage der Dinge kein anderes Facit zu ziehen wisse. Erich Marcks nennt diese Wendung überraschend. Auf uns macht sie diesen Eindruck nicht. Dieses Preußen spielte doch damals seinen Anhängern gar zu arg mit. Aus jener Weissagung und aus der Verbitterung, der sie entsprungen war, sprach doch nur getäuschte Hoffnung und

verschmähte Liebe. So wenigstens gewiß bei unserem jungen Historiker, der ja erst im Anfang seiner Lehrjahre stand. Es war doch überdies von der Konstruktionslust der Hegel'schen Schule noch etwas in ihm stecken geblieben, und mit dieser hatte die Geschichtsphilosophie seines neuen Meisters etwas Verwandtes. Noch weniger überraschend, daß dieser mit seinem charaktervollen Ernst, mit dem Gewicht seines Wissens und mit der Wucht seines beredten Wortes ihm imponirte. Wohl hat Baumgarten den Gestalten und Persönlichkeiten der Geschichte gegenüber sich immer das Recht der Kritik bewahrt, aber seine innerste Neigung, sein Verlangen ging vielmehr darauf, ohne Vorbehalt lieben und verehren zu dürfen. Kein Wunder, daß, der lebendigen Persönlichkeit gegenüber, die Kritik nicht zu Worte kam, daß er hier vielmehr, bei so viel innerer Uebereinstimmung, ganz Hingabe und selbstlose Unterordnung war.

Die Schrift für Gervinus war die Frucht fortgesetzten Verkehrs mit diesem gewesen. Er hatte sie im Sommer 1853 als Gast des Fallensteinschen Hauses, in welchem auch Gervinus wohnte, geschrieben und in diesem Hause noch einen andern Schatz, seine spätere Lebensgefährtin, gefunden. Gleichzeitig wurden auch die Bande, in denen Gervinus ihn hielt, immer engere. Die österreichische Geschichte, die er für Hirzels Sammlung hatte schreiben sollen, wurde fallen gelassen; der Versuch, in eine Gymnasiallehrerstellung zurückzukehren, scheiterte an seiner Mißliebigkeit. Mit Freude war er statt dessen auf den Antrag von Gervinus eingegangen, ihm für die Vorarbeiten zu dessen Geschichte des 19. Jahrhunderts an die Hand zu gehen. Es war — zum zweiten Mal — ein mühevoller und undankbarer Dienst. Er hat nichtsdestoweniger in dieser Dienstbarkeit mehrere Jahre ausgehalten, und zwar freien Willens, ohne sich bedrückt zu fühlen. Es waren Lehrlings- und Gesellenjahre, in denen er dann doch die Materialien zu eigner Arbeit — zu seiner spanischen Geschichte, sich zurechtzulegen Zeit und Antrieb fand.

In München förderte er diese Arbeiten seit dem Jahre 1855. Nach München aber war bald danach auch der Verfasser der Geschichte des Revolutionszeitalters, Heinrich von Sybel, übergesiedelt. Sybels Vorstellungen waren es, die ihn endlich zu selbständigem Auftreten ermuthigten, Sybels Einfluß, der ihn allmählich auch innerlich von den Banden des Heidelberger Meisters loslöste. Seit Sommer 1857 tritt er wieder näher heran an die aktiv für Preußen eintretende Partei. Grollend zurückzustehen lag so wenig in seiner auf

frische ehrliche Arbeit gerichteten Natur. Reifer, durch seine historischen Studien gerüsteter als früher, fühlt er sich von Neuem zum Mitreden, zu publizistischer Bethätigung aufgelegt. Um so mehr, da sich seit der neuen Aera in Preußen die Dinge so viel hoffnungsvoller wieder anließen. Nur freilich: die Politik ist kein leichtes Geschäft — auch für einen hochgebildeten Geist, auch für ein historisch geschultes Urtheil und für das edelste, vom reinsten Patriotismus erfüllte Herz. Wie hat doch auch ihn der Sturm der schlechtberathenen öffentlichen Meinung während des italienischen Krieges mitgerissen, und wie langsam gelang es ihm, der damals besinnungslos für Oesterreich gegen Napoleon Chorus machenden Stimmung des Südens zu widerstehen! In München zumal war es nicht leicht, die Dinge richtig zu sehen und kaltes Blut zu bewahren. „Ich selber bekenne mich schuldig", so schrieb er nach der großen Abrechnung, die Preußen 1866 gehalten hatte, „dieser schweren Verirrung des fast in allen Kleinstaaten Oesterreich zujubelnden Liberalismus keineswegs nach Gebühr widerstanden zu haben." Dennoch widerstand er ihr. Das Uebermaß des „großdeutschen Taumels", die gewonnene bessere politische Information wies unserem Publizisten die Aufgabe der „Verständigung zwischen Süd und Nord", dann die der Vertheidigung der kleindeutschen Politik gegen die österreichische Propaganda der „Allgemeinen Zeitung" zu. Mit Sybel und Brater unterzog er sich dieser Aufgabe. Nachdem der Friede von Villafranca der Haltung Preußens während des Krieges eine entschiedene Rechtfertigung gegeben, zauderte er nicht, sich völlig und mit seiner ganzen Person in den Dienst der preußischen Politik zu stellen. Während in München die „Süddeutsche Zeitung" unter Braters Redaktion zur Vertheidigung der preußisch-deutschen Interessen ins Leben trat, siedelte er selbst im Herbst 1859 nach Berlin über. Schon längst nämlich war er mit Max Duncker, dem damaligen Berather des Ministeriums Auerswald, dem Leiter der preußischen Regierungspresse, in Verbindung getreten. In diesem, seinem verehrten Halleschen Lehrer verkörperte sich ihm recht eigentlich der gute Geist der preußischen Politik; von diesem ließ er sich bestimmen, als Mitarbeiter in das Berliner litterarische Bureau einzutreten. Es galt, die liberalen und nationalen Absichten des Ministeriums zu unterstützen und sie vor der öffentlichen Meinung zu interpretiren. Hätte nur die unheilbare Schwäche und das unheilbare Ungeschick dieser Männer nicht all' diese Mühe vereitelt! Nur zu bald stellte es sich

heraus, daß unser Freund abermals in die undankbarste und aufreibendste Stellung gerathen war. Duncker selbst rettete sich demnächst aus dieser unseligen Lage, die den Gesunden an einen hoffnungslos Kranken fesselte, die alle Hingebung mit immer neuen Fehlschlägen lohnte. Früher schon wurde Baumgarten, nachdem er in wechselnder Stimmung, bald hoffender bald resignirter, gearbeitet und dem publizistischen Dienst seine Arbeit an der spanischen Geschichte geopfert hatte, nachdem er überdies mit Versprechungen einer gesicherteren Anstellung hingehalten worden war, erlöst. Einzig sein Verhältniß zu Duncker hatte ihm seinen Posten erträglich gemacht. Er hatte wahrlich in überreichem Maße gezeigt, daß er seine politische Pflicht zu erfüllen wisse; aber Einiges war er doch auch sich selbst, seiner Familie und seiner Zukunft, seinen wissenschaftlichen Zielen schuldig. Als daher ein schon früher einmal an ihn gekommener Ruf zu einer Professur für Geschichte und Litteratur an der technischen Hochschule zu Karlsruhe sich erneuerte, so entschied er sich rasch für die Annahme. Noch in Berlin brachte er seine „Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution“ zum Abschluß: Ostern 1861 trat er — nunmehr sechsunddreißigjährig — sein Karlsruher Lehramt an.

Es war ein Lehramt, das seinen Neigungen wohl entsprach. Die Geschichte allein hatte an dieser Anstalt das Element der allgemeinen Bildung zu vertreten. In diesem Sinne, als Gegengewicht gegen die Einseitigkeit der naturwissenschaftlichen und der Fachbildung trug er die Weltgeschichte, darauf auch die deutsche Litteraturgeschichte seinen Zuhörern vor, in der bewußten Absicht, sie mit „Respekt vor den moralischen Mächten“ zu erfüllen. Als Politiker und als Erzieher zur Politik hat er auf dem Katheder gewirkt. Auch übrigens aber blieb in der süddeutschen Hauptstadt neben und mit der Geschichte die Politik ihm Lebensluft. Im Kreise der Jolly, Roggenbach, Mathy athmete er diese politische Luft, und zwar eine freiere, ihm zusagendere als die Berliner gewesen war. Die Feder des Tagesschriftstellers rastete auch jetzt nicht: sie wurde namentlich für die ihm besonders ans Herz gewachsene „Süddeutsche Zeitung“ in Bewegung gesetzt. Natürlich blieb er dabei auch jetzt jenem idealen Preußen, dem wir alle die dereinstige Einigung und Führung Deutschlands zugedacht hatten, treu, — aber mit der Treue der Verzweiflung, mit tiefem Schmerz über das wirkliche Preußen. Die Anstrengungen, die damals die Preußischen Jahrbücher machten, das liberale Ministerium noch immer, seiner eigenen Ohnmacht zum

Trotz, zu halten, ihre Mahnungen, der Fortschrittspartei gegenüber eine gouvernementale Partei zu bilden, fanden bei ihm kein Gehör mehr. Drei Jahre angestrengter opfervoller Arbeit, um namentlich im Süden diesem Preußen einen guten Namen zu machen, meinte er verloren zu haben. Nur die schärfste Opposition schien ihm am Platze. „Wenn Preußen nicht von Grund aus sich umwandelt", so faßte er Anfang 1862 seine Ansicht zusammen, „so wird aus unseren deutschen Plänen nie etwas werden." —

Nur vier Jahre weiter, und die Umwandlung war erfolgt, die deutschen Pläne hatten sich verwirklicht. Aber anders, ganz anders freilich sah das umgewandelte Preußen aus als der Liberale es gemeint hatte. Die Thatsachen, unvoraussehbare Thatsachen, die verborgene, von Wenigen gekannte Lebenskraft des Staates Friedrichs des Großen, der staatsmännische Genius und die Energie eines Mannes, den Wenige kommen gesehen, dessen Name noch vor Kurzem von jedem Liberalen mit Abscheu genannt worden war, hatte eine völlig neue Situation geschaffen und mit Blut und Eisen die deutsche Frage gelöst.

Baumgarten hatte nicht auf den schließlich Alle überwältigenden Erfolg gewartet. Nur zu gern wurde der unwirsche Kritiker wieder zum Helfer und Bewunderer. Als im Sommer 1866 ringsum im Süden wie im Norden jenes wüste und feige Friedensgeschrei mit Verwünschungen gegen Bismarck, den Anstifter des „Bruderkrieges" erscholl, da bestand sein gesunder praktischer Verstand und vor Allem sein Patriotismus die Probe. Da richtete er an die verblendeten norddeutschen Liberalen die Mahnschrift „Partei oder Vaterland". Zu tiefer Beschämung derer, die die Partei über das Vaterland gestellt hatten, der Kurzsichtigkeit und Rechthaberei der Fortschrittspartei zum Trotz, vollzog sich die Auseinandersetzung mit Oesterreich, legitimirte sich Preußen endgültig als den Träger der Geschicke Deutschlands. Nicht Alle, die durch diese Entwicklung beschämt waren, schämten sich; es hätte ja auch anders kommen können — wenn nämlich das Glück einmal nicht der Verbündete der Einsicht und des Muthes gewesen wäre! Dieser Selbstgerechtigkeit des Liberalismus, der mit seiner Korrektheit sich selbst und seinen eigenen Zielen ins Gesicht geschlagen hatte, hielt Baumgarten den Spiegel vor. Er sah, daß derselbe sich allerdings zu schämen, daß er sich über seine Fehler Rechenschaft zu geben, sich das Recht seiner Existenz und seinen Platz als eines unentbehrlichen Faktors in der weiteren Entwicklung der vaterländischen Dinge von Neuem

zu sichern habe. Er schrieb die köstliche, in der gegenwärtigen Sammlung natürlich wieder abgedruckte Schrift, ein unvergeßliches publizistisches Denkmal der großen Entscheidung, die über Deutschland gekommen war —, die Schrift: „Der deutsche Liberalismus; eine Selbstkritik.“ Wirksamer freilich tritt uns heutzutage die Kritik aus der aktenmäßigen Erzählung der Gründung des Reichs entgegen; die wiederkehrenden Betrachtungen, die, wenn auch mit lebendiger Beredsamkeit eiferartig entwickelten Lehren und Mahnungen ermüden uns vielleicht heute durch die Breite der Ausführung: aber etwas Anderes ist die Geschichte und etwas Anderes ist die Publizistik. Geschichtlich ist nichts desto weniger der Gang unserer Schrift. Anhebend von den Schicksalen unseres Volkes seit der Reformation, geht sie, immer im Sinne der Selbstprüfung, immer in lehrhafter Absicht, insbesondere auf die Geschichte des deutschen Liberalismus seit dessen Jugendtagen nach den Befreiungskriegen ein. Je näher der jüngsten Vergangenheit, desto eindringlicher, desto zudringlicher und anwendungsreicher. Wie unbeholfen haben sich während der neuen Aera in Preußen sowohl die liberale Regierung wie die Volksvertretung benommen! Dem Bekenntniß ist nicht auszuweichen: die preußischen Liberalen wie ihre Gesinnungsgenossen in den Kleinstaaten „trieben die Politik mit wenigen Ausnahmen als Dilettanten“, sie „übertrugen unbewußt die wissenschaftliche Methode auf die politische Praxis“. Darum, abgesehen von der Ohnmacht der kleinstaatlichen Verhältnisse, war die neue liberale Aera in Baden nicht glücklicher als die in Preußen. Und nun die Fehler des ungeduldigen, des „entschiedenen“, des auf das Recht pochenden Liberalismus der Fortschrittspartei zu Anfang der sechziger Jahre; wieder springt eine große Lehre aus den Erfahrungen dieser Konfliktszeit hervor. Man muß in der Politik nicht Ziele aufstecken, zu deren Erreichung die Kraft der Aktion in kläglichem Mißverhältniß steht: „nur der Beweis, daß den Worten die entsprechenden Handlungen folgen, giebt in der Politik den Worten Werth“. In demselben Maße wie die Fortschrittspartei dieser Lehre zuwider handelte, hob sich, durch die Klugheit und Energie seines Auftretens in den deutschen Dingen, das Ansehn Bismarcks. Auch aus dieser, von einseitigem blindem Parteihaß eingegebenen Mißbeurtheilung des großen Staatsmanns läßt sich lernen. Nur der Ohnmacht der theoretischen Opposition mochte die Konsequenz als die höchste politische Tugend erscheinen. „Das Recht an sich hat in der Welt noch nie gesiegt, sondern stets nur das mit männlicher Tapferkeit und Klug-

heit vertretene". Wie nun die Verblendung der Fortschrittspartei in dem Friedensgeschrei während des Sommers 1866 den Gipfel erreichte und zur offnen Versündigung am Vaterland wurde, das hatte der Verfasser nur aus jenem früheren Schriftchen: „Partei oder Vaterland" zu wiederholen. Er zieht endlich die Summe seiner Ausführungen dahin, daß der deutsche Liberalismus „einer Erneuerung an Haupt und Gliedern bedarf". Derselbe wird aufhören müssen, vorwiegend Opposition zu sein — er wird sorgen müssen, regierungsfähig zu werden. —

Auf 1866 folgte 1870. In einer kräftigen „Kriegspredigt", in der etwas vom Geiste Arndts lebt, bereitete Baumgarten sich und seine Landsleute und Volksgenossen auf den Ernst des bevorstehenden Krieges mit Frankreich vor. Seine Feder hatte Noth, mit den sich rasch entwickelnden Ereignissen Schritt zu halten. Es hatten noch mehr „Kriegspredigten" folgen sollen. Schon die nächste verwandelte sich in eine Sieges-, Dank- und Triumphschrift. Zwischen Wörth und Sedan schrieb Baumgarten das Seitenstück zu der Selbstkritik, das schöne Büchlein, das wir nun gleichfalls in unserer Sammlung wiederfinden: „Wie wir wieder ein Volk geworden sind". Wie sich der große Aufschwung von 1870 zu der Aktion von 1866, so verhält sich die neue zu der älteren Schrift. Das Meisterstück der Staatskunst war doch jene vorangegangene Umgestaltung der Machtverhältnisse innerhalb Deutschlands: nur auf dieser Grundlage war das Zusammengehen der deutschen Staaten, war die Niederwerfung Frankreichs möglich, die nun freilich jenem schweren und harten inneren Kampfe erst das Siegel welthistorischer Berechtigung aufdrückte und in der Gründung des Reiches das Zusammenwirken von Staats- und Kriegskunst, von genialer Führung und begeisterter Hingabe mit einem Erfolg ohne Beispiel und ohne Gleichen belohnte. Aehnlich, wie gesagt, das Verhältniß der beiden Schriften. Der Gedankenreichthum und der Freimuth, die politische Besonnenheit und der Gewissensernst der „Selbstkritik" wird durch die Schrift vom August 1866 nicht überboten, aber freier, gleichmäßiger und populärer strömt in dieser die Zuversicht des Historikers, die Begeisterung des Patrioten. Wieder ist die Anlage der Schrift durchaus historisch, ihre Haltung rednerisch, ihre Absicht zugleich aufklärend und paränetisch. Deutsches Volk in allen Landen und Stämmen, du einst so zerrissenes, ohnmächtiges, zertretenes, vergiß nicht: so viel Mühe hat es gekostet, dich zu gründen! Die starke Hand und die eiserne Zucht, die staatbildende Arbeit der Hohenzollern, daneben die Macht des deutschen

Geistes, gepflegt von deinen Dichtern und Denkern, vertieft durch die Innigkeit des frommen Gemüthes — das sind die bald getrennten, bald zusammenschießenden Kräfte deines Wachsthums gewesen! Noch in den letzten Tagen — so wendet sich die Schrift zum Schlusse — ist vielen Söhnen des Vaterlandes schwer geworden, den Sieg des führenden Staates über die Ohnmacht und Scheinmacht der Mittelstaaten und über den Garanten ihrer Nichtigkeit anzuerkennen und das Recht dieser Wendung zu verstehen. Der Angriff Frankreichs hat ihnen jetzt dies Verständniß gebracht. Zum ersten Mal hat sich der deutsche Hader in herzlicher Eintracht aufgelöst; die Eintracht hat zu Erfolg und Ruhm geführt und wird sich, so Gott will, nach vollbrachtem Kriegswerk, im Frieden vollenden.

Der so schrieb, hatte in den Jahren, welche zwischen dem böhmischen und dem französischen Kriege lagen, der Politik Preußens in dem positiven Sinne seines Glaubensbekenntnisses von 1866 die lebhafteste Aufmerksamkeit zugewandt, ihr auch in der Tagespresse verschiedentlich das Wort geredet. Seine Situation begünstigte ihn dabei außerordentlich. Sein Schwager Jolly war, nachdem der Sieg Preußens über Oesterreich auch Baden auf die Seite des Siegers zu treten gestattet hatte, zum badischen Minister ernannt, im Februar 1868 nach Mathys Tode an die Spitze des Ministeriums berufen worden. Hier wurde Regierung und Verwaltung vom Gesichtspunkte der national-deutschen Politik geleitet, hier wurde deutsche Politik im engen Raume eines kleinen Staates getrieben, der keinen innigeren Wunsch hatte als den, aus seiner preisgegebenen Sonderstellung in die Gemeinschaft des inzwischen aufgerichteten norddeutschen Bundesstaates hinübergehoben zu werden. Zwischen Jolly und Baumgarten bestand der vertrauteste und vertrauendste Gedankenaustausch. Einen besseren Berather hätte sich der Staatsmann nicht wünschen können als den umsichtigen, gewissenhaften, immer zur Diskussion aufgelegten, immer kritisch dreinredenden und doch nie bei bloßer Kritik stehenbleibenden Historiker; dieser hinwiederum keine bessere Gelegenheit, sein historisches und politisches Urtheil an den Schwierigkeiten der Praxis zu üben, zu erproben, zu berichtigen. Wie aber in der besten politischen Schule, so stand Baumgarten in diesen Jahren zugleich im ernsten Dienste der Wissenschaft. Mit dem Politiker trat der Geschichtsschreiber in das Alter der männlichen Reife. In Karlsruhe, zwischen 1863 und 1871 hat er seine drei Bände spanische Geschichte „vom Ausbruch der französischen Revolution bis auf unsere Tage“ geschrieben, — in

demselben Geiste geschrieben, mit dem er mehr und mehr die deutsche Geschichte zu durchsinnen und an ihr mitzuarbeiten gelernt hatte.

In dem vorliegenden Bande ist die spanische Geschichte nur durch den, besonders in seiner zweiten, erzählenden Hälfte lebhaft interessirenden Aufsatz über Melchor de Jovellanos vertreten. Durch den warmen Antheil, den er an dem bedeutenden Mann und an seinem Schicksal zu erwecken weiß, durch den Farbenreichthum, den dieses Land und diese Gegend der Geschichte von selbst mit sich bringt und durch die ungesucht mit der Erzählung verflochtene nur hier und da stärker heraustretende Reflexion ist er wohl geeignet, eine Vorstellung von dem großen Werke zu geben. Darüber hinaus den Geschichtsschreiber Baumgarten zu charakterisiren kann nicht unsere Absicht sein. Vom Standpunkte der jüngeren Generation von Historikern, die der Ranke'schen Kunst bedingungslos die Palme zuerkennen, hat Erich Marcks mit vollkommener Objektivität und verständnißvoller Billigkeit die doch merklich davon verschiedene Art Baumgartens gezeichnet. Mit Recht hebt er den eminent politischen Charakter von dessen Geschichtsschreibung hervor, zeigt er, wie dieselbe, von der räsonnirenden Weise seines Lehrers Gervinus und der lehrhaft nachdrücklichen Dahlmanns ausgegangen, sich zu der gemächlicher darstellenden, das Moment der Lehre feiner andeutenden und künstlerischer versteckenden Sybels allmählich hinübergeneigt habe. Uns dünkt, auch der schriftstellerische Stil Baumgartens bewegt sich in dieser mittleren Linie, indem er mit natürlicher Beredsamkeit dem Manierirten und Gesuchten wie dem Schwerfälligen und Herben entgeht und doch dabei eine entschieden rednerische Färbung bewahrt. Daß der Verfasser nicht eigentlich ein „Bildnißmaler" sei, sofern dazu die „ästhetische Versenkung in einen großen Menschen" gehöre, werden wir zugeben, aber zugleich behaupten müssen, daß herzliche Neigung und Abneigung die Wahrheit eines Charakters hervorzutreiben ebenmäßig im Stande sei. Es ist richtig, daß vor dem Interesse an dem Verfassungsleben und andererseits an der geistigen Bildung das Wirthschaftliche und Soziale, die Zustände der bürgerlichen Gesellschaft bei ihm zurücktreten. An einem so viel fordernden künstlerischen Maßstabe gemessen steht in der That Baumgarten nur in der zweiten Reihe historischer Meister. Allein für die mangelnde Vielseitigkeit und künstlerische Abrundung, die doch nur, wenn sie ganz echt ist, das Ideal der Geschichtsschreibung erfüllt, entschädigt der Verfasser der spanischen Geschichte durch die überall durchleuchtende Schlichtheit und Wahrhaftigkeit seines

Charakters, durch die Schärfe und Umsicht seines Urtheils, die Wärme und Frische seines Antheils, den von seiner Persönlichkeit untrennbaren ethischen Grundzug, der zuletzt doch allein im Stande ist, die Geschichte zur Lehrmeisterin der Geschichte und des Lebens zu machen und jenen Enthusiasmus zu erwecken, der „das Beste ist, was wir an der Geschichte haben".

An Einem der drei großen Baumgarten'schen Aufsätze, welche unser Sammelband enthält, an dem über Herder und Georg Müller, einem Aufsatze, der unmittelbar nach der spanischen Geschichte durch einen ganz gelegentlichen Handschriftenfund veranlaßt wurde, rühmt der Biograph das, was er anderwärts vermißt: das liebevolle Eingehen auf die Eigenart des geschilderten Mannes. Genauer besehen ist jedoch auch hier Baumgarten über seine sonstige Art nicht hinausgegangen. Ein Gebilde psychologisch-biographischer Kunst hat er auch hier nicht liefern wollen. Gerade wie er in der Rede über Lessings weltbürgerliche Gesinnung — dem einzigen bisher ungedruckten Stück unserer Sammlung — dem Tendenzurtheil widersprach, daß Lessing der eifrigste Patriot gewesen, so tritt er hier den schiefen und unbilligen Anklagen entgegen, die in fast allen Litteraturgeschichten über den angeblich von sich selbst und von seinen großen Genossen abgefallenen Herder ergossen wurden. Auf Grund neuer Akten schreibt er mit fast rednerischem Feuer eine „Rettung". Er tritt auf die schwächere Seite. Er nimmt mit beinahe gleicher Einseitigkeit für den Gescholtenen Partei. Mehr noch. Es ist in diesem Beitrag zur deutschen Litteraturgeschichte der alte Gervinische Satz, daß der handelnde, am Leben seines Volkes sittlich betheiligte, nicht der ästhetische Mensch der ganze und volle Mensch sei, was ihm zum Leitmotiv seiner Ausführungen wird. Ethisch ist der Grundton dieser biographischen Rettung gerade so gut wie der seiner spanischen Geschichte. Nur die Uebereinstimmung seines persönlichen Lebensideals mit dem edelsten Kern der Herderschen Natur, mit dessen auf das Sittliche und Praktische gerichtetem Empfinden, dessen Wirkungsdrang, dessen Deutschheit und nicht am wenigsten dessen lebendiger Frömmigkeit macht ihn diesmal zu einem so schonenden, so verstehenden, so positiv sich hingebenden Beurtheiler. Wie er die Schwächen des Mannes mit dessen Stärken zudeckt, wie er voll Mitgefühl mit dem Wunden und Kranken das unzweifelhaft Große und Gesunde an ihm, dem Menschen, dem Freunde, dem Patrioten in eine helle Beleuchtung rückt, das ist in hohem Grade liebenswürdig und war ein zur rechten Zeit gesprochenes Wort;

aber trotz alledem — mehr Rede als Geschichte, mehr Gervinus als Ranke.

Was man in der Jugend wünscht, das hat man im Alter die Fülle: auch Baumgarten hätte diesen Spruch über den letzten Abschnitt seines Lebens setzen können. Wenn ihm in seiner burschenschaftlichen Sturm- und Drangzeit, oder noch in seinen späteren politischen Kämpfen, vorausgesagt worden wäre, daß er in dem wiedergewonnenen Reichslande, an der Straßburger Universität als Lehrer der neueren Geschichte wirken, daß er als Rektor dieser neuen Pflegestätte deutschen Geistes die Ehre haben werde, vor dem Gründer des Reiches, dem neuen deutschen Kaiser zu reden — seine Bescheidenheit, sein Skeptizismus würde die Weissagung wie ein Märchen belächelt haben. Aber die Fülle ist nicht an sich selbst schon Genügen. Der ernste Mann faßte den Ruf, der ihn von Karlsruhe nach Straßburg brachte, durchaus vom Gesichtspunkte einer nicht leicht zu erfüllenden Pflicht. Er fand dieselbe noch schwerer zu erfüllen als er sich irgend vorgestellt hatte. Der Anfang in Straßburg war für ihn so reich an Mühe, Verdruß und Streit, daß er in unmuthigen Momenten sich einbildete, er könne den Schritt zurückthun und wieder auf und davon gehen. Er harrte dennoch im Bewußtsein der nationalen Mission, die ihm geworden, aus und verwuchs dann mit dem neuen Heimwesen je länger je fester. Nunmehr ganz, wie es seine Absicht und oft seine Sehnsucht gewesen war, auf die Wissenschaft und auf seinen Lehrberuf konzentrirt, freute er sich, in seinen Vorlesungen die neuere Geschichte vom universalhistorischen Gesichtspunkte aus gründlich durchzuarbeiten, warf er sich mit eingehenderem Studium auf das Reformationszeitalter. Entscheidend für diese Wahl war neben dem Interesse des Protestanten das neue Lokal. Mit einem gewissen Bedauern, daß er dem achtzehnten Jahrhundert den Rücken habe wenden müssen, schreibt er um die Mitte der siebziger Jahre, daß er bei Sleidan und Jacob Sturm, kurz in dem Straßburg der Reformationszeit sitze, — natürlich, daß er diese Dinge im deutschen Zusammenhange ansehe. „Fast glaube ich," fährt der in diese mühseligen, die Mühe nicht immer lohnenden Forschungen Vertiefte fort, „als würde ich in meinem Leben keine Zeile mehr schreiben". Er hat dieses Wort bald genug Lügen gestraft. Einiges von dem, was ihm bei seinen Argoratensia am Herzen lag und was er über diese Dinge zu sagen hatte, verrathen uns No. X und XI der „Aufsätze und Reden", die Rektoratsrede über Jacob Sturm, und der Aufsatz „Straßburg

vor der Reformation". Einen Blick in den äußeren Betrieb seiner Forschungen, in sein agitatorisches Wirken für die Zwecke der historischen Wissenschaft gewährt uns die aus den Preußischen Jahrbüchern wieder abgedruckte Abhandlung über „Archive und Bibliotheken in Frankreich und Deutschland" — eine Abhandlung, die doch wiederum keineswegs nur die Interessen der Gelehrsamkeit, sondern ausdrücklich nationale Interessen vertreten will und die in den Forderungen, die sie hinsichtlich der Quellenerschließung stellt, durchaus von politischen Gesichtspunkten geleitet ist. Anderes freilich, was das Bild des Historikers Baumgarten, wie er nunmehr von autodidaktischen Anfängen sich zu voller Gleichberechtigung mit den akademischen Fachgenossen durchgearbeitet hatte, erst vollenden würde, hat in die vorliegende Aufsatzsammlung keinen Eingang finden können. So namentlich die vortreffliche, mehr kritisch untersuchende als darstellende Schrift vom Jahre 1882 „Vor der Bartholomäusnacht". Hier eben tritt, die Probestücke der Sammlung ergänzend, die biographische Einleitung in der dankenswerthesten Weise ein, so zwar, daß immer die Persönlichkeit im Mittelpunkte bleibt, der bedeutende und liebenswerthe Mensch, der so viel leistete und doch noch mehr war, als er leistete. In einer ansprechenden, von der äußeren Erscheinung ausgehenden Schilderung faßt gerade hier der Biograph die Eindrücke zusammen, die er selbst seit Ende der siebziger Jahre von dem verehrten Lehrer empfangen hat. Er zeichnet uns das häusliche und gesellige Leben desselben, er zeigt ihn uns, wie er auf dem Katheder, im engeren Schülerkreise, im Verkehr mit Freunden und Kollegen, überall hülfreich und freundlich, grenzenlos uneigennützig, gründlich, gewissenhaft, sorglich bis zur Peinlichkeit und doch im Großen voll Muth und Tapferkeit war.

Erst der letzte Abschnitt der Einleitung, der das Leben Baumgartens während des zweiten Straßburger Jahrzehnts bis zur Niederlegung seiner Professur im Jahre 1890 und von da bis zu seinem Ende fortführt, fügt dem Bilde noch einige weitere Züge hinzu. Wer auf die Frucht dieser Jahre voll angestrengter, oft resignirter Arbeit blickt, dem mehrt sich nur die Hochachtung vor dem willensstarken und pflichteifrigen Manne, der sich nicht eher Rast gönnte, als bis, leider vor der Vollendung seines zweiten großen Hauptwerks und ohne daß er über den Anfang einer Denkschrift auf seinen politischen Genossen Jolly hinausgekommen wäre, die Feder aus der Hand sank. Dieser Hochachtung giebt auch im Folgenden der Biograph den pietätvollsten Ausdruck. Dem großen

Verdienste jenes zweiten Hauptwerks, der „Geschichte Karls V.", das dem Verfasser von der Hallischen Universität den theologischen Ehrendoktor eintrug, läßt er volle Gerechtigkeit widerfahren. Mehr bedauernd als tadelnd deutet er an, daß auch hier wieder die starke Vorherrschaft der politischen Betrachtungsweise der fesselnden Wirkung des Buches einigermaßen Eintrag thue, und mit Feinheit bemerkt er in der überwiegend skeptisch-kritischen, vorsichtig abwägenden und diskutirenden Behandlung des Stoffes die Spuren einer Altersweisheit, die mit dem Temperament, den Neigungen und Herzensanliegen des Schriftstellers im Streit gelegen habe.

Unerfreulich dagegen scheint ihm etwas Anderes. Er kann nicht verhehlen, daß, der Geschichte der eigenen Gegenwart gegenüber, der älter Gewordne sich mehr und mehr einer sorgenvollen Verstimmung überließ, die sich nicht selten zur trübsten Schwarzseherei, ja zur Bitterkeit steigerte. An Aeußerungen, die dies belegen, ist in den brieflichen Bekenntnissen Baumgartens kein Mangel. Er, der die Energie der reichsgründenden auswärtigen Politik Bismarcks mit uneingeschränkter Bewunderung, ihre Erfolge mit hellem Jubel begrüßt hatte, glaubte jetzt zu sehen, daß die innere Politik desselben Mannes an der Vernichtung seines eigenen Werkes arbeite. Es wollte ihn bedünken, daß der große Diplomat, der mit so weitsichtiger Klugheit und Mäßigung die Verwirrung der deutschen Dinge entwirrt hatte, im Innern Alles dem momentanen Bedürfniß opfere, daß er mit terroristischer Rücksichtslosigkeit jede staatsmännische Kraft neben sich zerbreche, die staatserhaltenden Parteien zerstöre, die parlamentarischen Institutionen verfälsche, und durch das Alles einem neuen Chaos und einer neuen Barbarei die Wege bereite.

Und wie eine solche Auffassung bei dem einsichtigen Patrioten sich habe festsetzen können? Die Arbeit und Aufregung der früheren Jahre war nicht spurlos an ihm vorübergegangen. Krankheit und Tod hatten trübe Schatten in sein Familienleben geworfen. In seiner nächsten Nähe, in Elsaß-Lothringen, war er Zeuge eines ungeschickt experimentirenden Verwaltungssystems, dessen romantische Launenhaftigkeit und Schwäche ihm so verhaßt war und so verderblich schien, wie jenes vormärzliche Regiment in Preußen, von dem es ein Nachklang war. Noch einen tieferen psychologischen Grund der Verstimmung findet der Biograph, gewiß mit Recht, in dem veränderten Standort des Urtheilenden. Er war aus der

altgewohnten publizistisch-politischen in die stillere gelehrte Thätigkeit verschlagen. Die Lücke forderte Ersatz. Wenn ihm einzugreifen, unmittelbar mitzureden und mitzuwirken versagt war, so regte sich darum nicht weniger Trieb und Gewohnheit. Die früher öffentlich geübte Kritik, die sein Urtheil elastisch und gesund erhalten hatte, bekam, nach innen zurückgedrängt, eine krankhafte Schärfe, unter der er unzweifelhaft selbst am meisten litt.

Ganz recht! Nur daß doch vielleicht der ältere Baumgarten von dem jüngeren viel weniger verschieden war, als es nach der Darstellung von Marcks erscheint. Ein Anderer, oder gar sich selbst untreu war er mit alledem doch keineswegs geworden. Er hatte sich allezeit neben dem Parteiurtheil sein persönliches gewahrt und war gerade deshalb im Stande gewesen, der Partei eine so einschneidende Lektion zu ertheilen. Er war allezeit, in Folge der Erregbarkeit seines Temperaments, zu heftigen Ausbrüchen, zu scharfen Wendungen geneigt gewesen. „Verstimmungen" waren oftmals über ihn gekommen, und immer wieder hatten melancholische Anwandlungen mit sanguinischen gewechselt. Wenn die trübere Ansicht der Dinge jetzt öfter und dauernder die Oberhand gewann, so blieb doch der ethisch-politische Kern seiner Anschauungen davon unberührt. An seiner gemäßigt liberalen Gesinnung, an seinem nationalen Credo änderte das nichts. Von jeder Versuchung, sich durch die Verstimmung ins radikale Lager treiben zu lassen, war er so weit entfernt, daß er gerade deshalb mit dem „Allgewaltigen" haderte und über so manche Erscheinungen in der parlamentarischen Entwicklung des neuen Reichs den Kopf schüttelte, weil er fürchtete, daß auf diesem Wege eben dem Radikalismus Vorschub geleistet werde. Unglücklicher freilich als in dem Streit mit Treitschke, dem er früher so nahe verbunden gewesen war, hätte sich der lange verhaltene Groll nicht Luft machen können. Die Motive waren darum nicht weniger die lautersten. Wenn er gegen Treitschkes „Deutsche Geschichte" i. J. 1882 eine scharfe, ja leidenschaftliche Polemik richtete, so geschah es in dem guten Glauben, daß er eine patriotische Pflicht erfülle. Er hatte nun einmal den Eindruck, daß der glänzende Geschichtsschreiber die Fehler der preußischen Politik und die der süddeutschen Kleinstaaten nicht mit gleichem Maße gemessen habe. Um den deutschen Staat mit der Hegemonie Preußens herbeizuführen, hatte er früher die deutsche Geschichte ungefähr ebenso, und zwar rednerisch genug, vorgetragen. Nachdem das Ziel erreicht war, klagte er über die rhetorische Parteilichkeit seines Gesinnungsgenossen. Was er als geschichtliches Er-

eigniß billigte, das mißbilligte er an der Geschichtsschreibung. Diese sollte nicht auch so arg preußisch sein, sie sollte nicht bismarckisiren. Er fand es unpolitisch, das Selbstgefühl des Südens, das er kannte und theilte, zu verletzen und dadurch die glücklich errungene Versöhnung wieder zu gefährden. Er glaubte endlich, wie Marcks treffend sagt, die Verwahrung dagegen gehe besser von erprobt nationaler als von partikularistischer Seite aus. Gewiß, hätte er sich, wie in früheren Tagen, seine kritischen Bedenken immer auf frischer That von der Seele wegschreiben können, so würde der Kritik, wie in früheren Tagen, die Selbstkritik auf dem Fuße gefolgt sein: sie würde sich nicht zum Unmuth verhärtet und zu einem weit über das Ziel hinausschießenden Angriff gesammelt haben.

Immer indeß erscheint der sogenannte „Pessimismus" Baumgartens in der, wenn auch noch so billig abwägenden Darstellung unserer biographischen Einleitung auf einem Hintergrunde, der ihn um einige Töne zu dunkel färbt. Den Darsteller erfüllt eine beneidenswerthe heitere Zuversicht. Es ist der Optimismus des Jüngeren, der uns versichert, daß der ältere Mann, befangen in den Idealen seiner Jugend, die Aufgaben und die Art eines neuen Geschlechts nicht zu würdigen vermocht habe. Nun sind wir die Letzten, welche diese hoffnungsfreudige Stimmung des neuen Geschlechts nicht zu schätzen wüßten; denn aus ihr fließt alle Kraft der strebenden und helfenden Arbeit an der Gegenwart. Allein so leichter Hand dürften denn doch die schweren Klagepunkte, die der alte Kämpe zu erheben pflegte, sich nicht abthun lassen. So ganz überholt sind seine Ideale, so ganz gegenstandslos seine Befürchtungen denn doch nicht. Der politische Prozeß in einem großen Staatswesen, in dem der nationale Geist in freien Formen seine Arbeit thut, mag schwere Konflikte überwinden und über ernste Bedrängnisse der Lage Herr werden: aber die Voraussetzung ist, daß die tiefsten Lebensbedingungen, auf denen der Staat ruht, unversehrt bleiben. Zu diesen Lebensbedingungen zählte der Heimgegangene vor Allem das Festhalten an den Gütern humaner Bildung und an dem Ernst der freien religiösen Ueberzeugung. Hatte er nicht Recht damit? Er konnte nicht billigen, daß diese Werthe um vorübergehender Machterfolge willen zu Tausch- oder Handelsobjekten wurden. Hatte er nicht Recht damit? War die Besorgniß vor dem Umsichgreifen römischer List und Anmaßung nichts als Gespensterfurcht? Pessimistisch hat er sich jedenfalls diesen Gefahren gegenüber

nicht verhalten; denn nicht bloß scheltend, nicht bloß mit bitteren Worten, sondern in positiver Gegenwehr hat er sich den Bestrebungen angeschlossen, die den protestantischen Geist in unserem Volke zu neuem Selbstgefühl aufzurufen beabsichtigten. Die Ergebnisse seines Werks über Karl V. hat er in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte in übersichtlich wirksamer Darstellung zusammengedrängt. Gegen die Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit, wie sie mit methodischer Kunst in Janssens deutscher Geschichte geübt, und zum System geworden ist, hat er kräftige Verwahrung eingelegt. Am schönsten bezeugen seinen Eifer für die Sache des Protestantismus zwei Stücke unserer Sammlung. Der Vortrag über Loyola hebt die Fortschritte des Jesuitismus hervor, während der Aufsatz: „Römische Triumphe“ die Mitschuld des deutschen Protestantismus an diesen Triumphen uns ans Gewissen legt.

Und ferner. So optimistisch ist doch wohl Niemand, daß er die Schäden unseres heutigen Parteiwesens, die Unzuverlässigkeit und Richtungslosigkeit unseres Parlamentarismus sich verhehlte. Niemand, dem die Zukunft des deutschen Staates am Herzen liegt, kann anders als mit ernster Sorge auf die Verhetzung der Massen gegen die besitzenden Stände, auf das alle gesellschaftliche Ordnung mit Zerstörung bedrohende Treiben der Sozialdemokratie, ihrer Verbündeten und ihrer Mitverschworenen blicken. Diesem wuchernden Unheil gilt es durch vorgreifende Reformen, durch gesetzgeberische Heilung die Wurzeln abzugraben. Es ist tröstlich und löblich, daß der neue deutsche Staat diese Pflicht erkannt hat und daß die Wissenschaft im Bunde mit den öffentlichen Organen den geheimen Quellen des Uebels nachzuforschen nicht müde wird. Löblich aber ist auch der Muth, der sich nicht scheute, das Noli me tangere des Liberalismus als eine der hauptsächlichsten Ursachen der schweren Krisis unseres Staats- und Gesellschaftslebens zu bezeichnen. Es war das ceterum censeo unseres Freundes, daß das Wahlgesetz, nach welchem der deutsche Reichstag gewählt werde, ein Gesetz für Ultramontane und Sozialdemokraten sei. Daß, schrieb er, „das suffrage universel nicht nur den Staat, sondern unsere ganze Kultur bedroht, in allen Dingen die rohen Instinkte der Massen zur Herrschaft bringt, scheinen die Wenigsten zu ahnen“. Er spricht ein ander Mal von der Macht der demokratischen Strömung, welche die Welt überfluthe, und eben dieser Macht, fährt er fort, „hat man bei uns in dem allgemeinen Stimmrecht eine Waffe gegeben, deren verderblicher Kraft bis heute noch kein Volk widerstanden hat.“

Nach alledem, dünkt uns, ist es am Ende mit der Verbitterung und dem Pessimismus des trefflichen Mannes so schlimm nicht. Wie er Lessing vertheidigte, weil dieser nicht mochte, daß der Patriot den Dichter überschreie, so mochte er selbst nicht, daß der Politiker den Menschen überschreie. Wenn er für die ethischen und kulturellen Grundlagen des Staatslebens in seinen späteren Jahren mündlich und brieflich oft trübsinniger und heftiger eingetreten ist, als Grund war, und als der Erfolg gerechtfertigt hat, so klingt doch in den öffentlichen Aeußerungen, die uns in diesem Bande vorliegen, kein schriller Mißton der Verzweiflung, sondern nur schmerzliche Sorge und ernste, unverächtliche Mahnung durch, — Erinnerungen, welche tiefer, ehrlicher Liebe zu seinem Volke entstammten. Geflissentlich, und um sich das Herz zu erleichtern, hebt er in der „Gedächtnißrede auf Kaiser Friedrich“, dem letzten Stück unserer Sammlung, die edlen Worte heraus, die bei verschiedenen Gelegenheiten der Kronprinz zu Ehren der Wissenschaft und Bildung, zum Preise des Freimuths und der Friedfertigkeit, zur Empfehlung von Gewissensfreiheit und Duldung gesprochen hat. Nachdem er aber so seiner eignen Ueberzeugung von dem, was noth thue, aus fürstlichem Munde eine Bestätigung gegeben, bricht am Schlusse der Rede, wie durch Wolken der Sorge, der Strahl der Hoffnung durch. Zum Beweise, daß er zu glauben und zu vertrauen mit nichten verlernt hatte, feiert er den denkwürdigen Moment, in dem der neue Kaiser, umringt von den Bundesfürsten, unter dem begeisterten Zuruf der Nation die Zügel Preußens und Deutschlands mit fester Hand ergriffen habe, und er schließt mit dem Bekenntniß: „So ist unser Herz zwar voller Trauer, aber auch voll Zuversicht und Dank“.

Französische Kolonialpolitik in Nordwestafrika.

Von

Theobald Fischer.

Der Abschluß des deutsch-französischen Kamerun-Vertrags vom 15. März legt es nahe, einmal einen zusammenfassenden Blick auf die Vorgänge und Bestrebungen zu werfen, welche in diesem Vertrage mit einem glänzenden Erfolge Frankreichs nunmehr einen äußeren Abschluß erhalten haben.

Ein Triumph Frankreichs ist dieser Vertrag unzweifelhaft, seine Bedeutung wird noch dadurch erhöht, daß er dem verhaßten Feinde Deutschland abgekämpft ist. Durch Glück und die Gunst der geographischen Verhältnisse mit herbeigeführt, ist er doch als ein wohlverdienter zu bezeichnen. Es hat lediglich hier zielbewußtes, opferbereites, durch keinen Mißerfolg zu erschütterndes Streben seinen Lohn gefunden. Dieser Ausgang des Kampfes um das Hinterland von Kamerun war bereits vorauszusehen in dem Augenblicke (1885), wo die Regierung, sich den nur auf den augenblicklichen Nutzen gerichteten, engherzig eigensüchtigen Anschauungen der Hamburger Kaufleute anschließend, trotz Drängens von anderer Seite grundsätzlich darauf verzichtete, durch größere Unternehmungen auf den eben erschlossenen Wasserstraßen des Ubangi, dem sich 1890 der noch günstigere Sanga anreihte, vom Kongo aus das weitere Hinterland von Kamerun zu sichern. Der Mangel an Wagemuth und weitem Blick trat da recht bedauerlich auf unserer Seite hervor. Freilich, der deutsche Philister nennt das, was Engländer und Franzosen im letzten Jahrzehnt in Afrika getrieben haben, abenteuerliche Politik und vollberechtigtes, starkes National-

bewußsein ist ihm Chauvinismus. Jener erste Mißgriff der Regierung findet zum Theil wenigstens eine Entschuldigung darin, daß es in den breiten Schichten des deutschen Volkes und vollends in unserer Volksvertretung an Verständniß und an Opferwilligkeit für diese überseeischen Dinge fehlt, während beide in Frankreich in hohem Maße vorhanden sind. Wenn man mitten in diesen Dingen drin steht und sieht, wie klein die Zahl derjenigen bei uns ist, die überhaupt eine Ahnung davon haben, daß es sich in der Kolonialpolitik um nichts Geringeres als um die Sicherung der Zukunft unseres Volkes handelt, und daß diese wenigen zum großen Theil nicht zu den mit Glücksgütern gesegneten gehören, vermag man sich tiefer Entmuthigung nicht zu erwehren. Welche Mühe kostet es bei uns, um die kleinen Summen zusammenzubetteln! In letzter Stunde noch werden 50000 Mk. zusammengebracht zur Ausrüstung der Uechtritz'schen Expedition, die doch dazu beigetragen hat einiges zu retten, während die Franzosen in wenigen Wochen 1892 130000 Francs und bis Ende des Jahres 257000 Frcs. zur Ausrüstung der Maistre'schen Expedition zusammen hatten. Die Opferwilligkeit würde allerdings auch bei uns größer sein, wenn ein zielbewußtes weitausschauendes Vorgehen der Regierung dazu ermuthigte. Während unsere Sendlinge sich mit ihren schwachen Kräften und Mitteln durch die feuchten Urwaldgehölze und feindliche Völker zu Lande von Kamerun aus vorzudringen abmühten, so zu sagen den Stier bei den Hörnern packten, kamen uns die Franzosen auf den bequemen Wasserstraßen vom Kongo, ja selbst vom Benue aus zuvor, schlossen Verträge und gründeten Stationen an Orten, die wir unserm Machtbereich bereits für gesichert hielten. Daß wir noch soviel, eine Ausdehnung unseres Machtbereichs bis zum Schari und zum Tschad-See erreicht haben, also über Gebiete, auf die wir thatsächlich keine anderen Rechtsansprüche erworben haben, als diejenigen, die jemand aus der rein wissenschaftlichen Thätigkeit deutscher Forscher früherer Zeiten herleiten möchte, das beruht wohl im wesentlichen darauf, daß die Franzosen, abgesehen von der Uechtritz'schen Expedition, mit Rücksicht auf die Engländer und namentlich wegen der Zusammenstöße mit denselben im Innern von Ober-Guinea zu einem Abschlusse und einer Regelung der Grenze uns gegenüber zu kommen wünschten.

Da jetzt nur noch in Togoland ähnliche Fragen, aber von untergeordneter Bedeutung, zu regeln sind, so bildet dieser Vertrag den wirklichen Abschluß der Auftheilung Afrikas und unserer an

derartigen traurigen Episoden nicht gerade armen Geschichte der Gründung unseres Kolonialreichs, für Frankreich bezeichnet er die Erreichung eines großen mit bewundernswerther Opferfreudigkeit und Thatkraft, erst unsicher und tastend, bald aber immer sichereren Schrittes angestrebten Zieles. Da die Franzosen schon vorher, in ähnlicher Weise wie uns, dem Kongostaat ein gewaltiges Ländergebiet vorweg genommen hatten, reicht ihr Machtbereich, theils durch internationale Verträge anerkannt, theils von niemand bestritten, von 5° südlich vom Aequator bis 37° Nord, vom Kongo bis zum Mittelmeere, dessen Südgestade in Klein-Afrika in etwa 25stündiger Fahrt der Südküste Frankreichs gegenüber liegt. Sehr rasch hat somit das Ende 1890 erst gegründete Comité de l'Afrique française, eine große, alle Stände und Berufsarten umfassende Gesellschaft, ihr Ziel, alle Besitzungen Nord- und West-Afrikas durch Erschließung des Innern unter sich zu verbinden und zunächst das französische Kongogebiet nordwärts bis zum Tschad-See auszudehnen, äußerlich wenigstens erreicht. Nur die Verbindung des Sudan mit Algerien fehlt noch. Im Süden bildet somit heute der Kongo von unterhalb des Stanley-Pool bis zur Mündung des Ubangi, seines großen rechten Zuflusses, dann dieser selbst bis zur Mündung seines rechten Zuflusses Mbomu (23° ö. L. v. Gr.) die anerkannte Grenze des französischen Gebiets gegen den Kongostaat, östlich von unserm Kamerungebiet, das immerhin noch ungefähr 495 000 Quadratkilometer umfaßt, also dem Deutschen Reiche selbst wenig nachsteht, ist fast das ganze Scharibecken, also namentlich die große von G. Nachtigal erforschte Landschaft Bagirmi Frankreich überantwortet. Das Gleiche gilt vom größeren Theile des mehr einem flachen, sich periodisch ausdehnenden und verkleinernden Sumpfe ähnelnden Tschad-Sees, da von dem kleinen uns jetzt zugesprochenen südlichen Uferstück abgesehen der englisch-französische Vertrag vom 5. August 1890 nur das allerdings werthvollste, vom Golf von Guinea am leichtesten zu erreichende Südwestufer des Sees im Reiche Bornu, England zusprach. Dieser Vertrag erkannte ausdrücklich die Freiheit des weiteren Hinterlandes von Kamerun an und gab so den Franzosen den sofort benutzten Anstoß vom Kongo aus in diese Länder vorzudringen, wie der uns verhältnißmäßig günstige englisch-deutsche Vertrag vom 15. Nov. 1893, der uns den Zugang zum Tschad-See sicherte, sofort die nunmehr befriedigten Ansprüche Frankreichs hervorrief. Die englisch-französische Grenze im mittleren Sudan verläuft im allge-

meinen von Barrua am Tschad-See in westlicher Richtung nach Say am Niger, so daß also, wie schon seit längerer Zeit das Senegalgebiet, so jetzt auch das ganze obere Nigergebiet als französischer Einflußbereich anerkannt und in der That auch schon zum Theil französisches Schutzgebiet ist. Auch hier haben die Franzosen sofort nach Abschluß des Vertrags durch Major Monteil, der vom Senegal ausgehend (Oktober 1890), über Segu und Say am Niger, Sokoto und Kano den ganzen westlichen Sudan bis Kuka am Tschad-See (April 1892) durchquert hat, die Grenzlandschaften gegen den englischen Machtbereich zwischen Niger und Tschad in ihrem Interesse durchreisen und bearbeiten lassen. Doch ist der wirkliche Verlauf der Grenze hier noch sehr zweifelhaft, da die Engländer, besonders die englische Nigergesellschaft, als Schutzherren der wichtigen Fellatah-Staaten, alles in Anspruch nehmen, was irgendwie zum Reiche Sokoto gehören könnte, selbst die Landschaft Damergu, ja sogar die bereits in der Sahara gelegene Oasenlandschaft Agades und Aïr.

Nördlich vom Niger und Tschad-See liegt das große Wüstengebiet, welches den französischen Sudan vom französischen Klein-Afrika trennt und das die Franzosen seit Jahrzehnten mit ihrem Vordringen ins Nigergebiet mit um so größerer Energie ihrem Einfluß zu unterwerfen bemüht sind.

Mit einem gewissen Rechte können die Franzosen somit heute ganz Nordwest-Afrika bis zu einer Linie von der kleinen Syrte zum Tschad-See und Kongo als französischen Machtbereich ansehen, innerhalb welches zerstückt deutsche, englische, portugiesische, spanische Gebiete und Marokko, alle rings von französischem Gebiet umschlossen, liegen. Vielleicht träumt man schon davon, daß eine Aufsaugung dieser fremden Einschlüsse nur eine Frage der Zeit ist. Jedenfalls wird eine endgiltige, den geographischen Verhältnissen mehr Rechnung tragende Auftheilung Afrikas erst durch einen europäischen Krieg herbeigeführt werden. Hoffen wir, daß bis dahin auch bei uns die nöthige Einsicht durchgedrungen ist, die das ganze Afrika nicht mehr als eine Last ansieht, die man lieber abschütteln als weiter vermehren möchte.

Man hat dies französische Nordwest-Afrika auf 7 Mill. qkm., 1/4 von Afrika, das 13fache von Frankreich, mit 15 Mill. Bewohnern geschätzt. Wie schon letztere Zahl erkennen läßt, ist ein sehr großer Theil dieser ungeheuren Landmasse überhaupt unbewohnbar, der Rest sehr dünn bevölkert, wenn auch einer großen

Verdichtung der Bevölkerung zugänglich. Vor allem gilt dies vom Nordrande von Klein-Afrika, der viele Millionen europäischer Ansiedler aufzunehmen fähig ist. Den bei weitem besten Theil des tropischen Nordwest-Afrika haben allerdings die Engländer an sich gerissen, das untere Nigergebiet und den Central-Sudan bis zum Tschad-See, Länder, die schon heute dicht bevölkert, reich an großen Städten als Sitzen des Handels und der Gewerbthätigkeit mit wohlgeordneten Staatswesen sich rasch zu einem wichtigen Absatzgebiete britischer Erzeugnisse zu entwickeln vermögen, um so rascher, da hier allein Inner-Afrika durch große Wasserstraßen, wie sie der Niger und sein großer linker Zufluß Benue bilden, von der tiefen Einbuchtung von Guinea aus zugänglich ist. Immerhin sind aber auch das französische obere Nigergebiet und das Senegalgebiet sehr zukunftsreich. Sie bergen Sitze tief ins Mittelalter hinein reichender Gesittung, alte Staatenbildungen und sind durch die Wasserstraße des oberen Niger, welche sich freilich sehr unvollkommen im Senegal fortsetzt, vom Ozean aus zugänglich. Hier liegt eine, wohl die wichtigste Zugangsstraße Frankreichs zu Inner-Afrika. Dakar, der Haupthafen der Senegal-Kolonie, dicht unter dem Grünen Vorgebirge, ist in 11 Tagen von Marseille erreichbar. Bedeutungsvoll ist dabei, daß die Senegal-Kolonie zugleich eine der ältesten französischen Kolonien überhaupt ist, der einzige vor der unersättlichen Ländergier Englands gerettete größere Rest des ersten französischen Kolonialreichs. Seit vollen zwei Jahrhunderten herrschen hier die Franzosen, aber sehr langsam hat sich ihr Einfluß nach dem Innern, selbst längs dem Senegal ausgedehnt, etwas rascher eigentlich erst in den letzten 15 Jahren; erst 1883 setzten sie sich unter Oberst Desbordes in Bammako am oberen Niger fest — eine Eisenbahn von Kayes am Senegal nach Bammako wurde bald in Angriff genommen, schreitet aber langsam fort — und dringen von da Stationen gründend und Schutzverträge schließend nicht ohne heftige, wechsel- und verlustvolle Kämpfe, die bei uns die Kurzsichtigkeit und Parteiwuth wahre Orgien hätten feiern machen, sowohl stromauf, wie stromab weiter vor. Namentlich gelang es auch durch Schutzverträge die französische Elfenbeinküste mit dem oberen Nigergebiet in Verbindung zu bringen, so daß dort jede Ausdehnung der englischen und portugiesischen Besitzungen und der Republik Liberia nach dem Innern unterbunden ist. Ueberall rückt die unmittelbare Herrschaft Frankreichs der Schutzherrschaft rasch nach. Den äußersten Punkt französischer Herrschaft bildet das heute

wieder einmal viel genannte Timbuktu, das am 10. Januar 1894 besetzt wurde, nachdem französische Kanonenboote schon seit April 1893 in Kabara, dem Flußhafen von Timbuktu am Niger, stationirt gewesen waren. Damit ist, wenn auch mit Rücksicht auf Anbahnung besserer Beziehungen zu den Tuareg vielleicht zu früh, ein hochbedeutungsvoller Schritt geschehen. Denn behaupten wird Frankreich Timbuktu unter allen Umständen, wie die neuesten Nachrichten thatsächlich auch bereits von in Ausführung begriffenen Festungsanlagen dort melden.

Die augenblickliche Bedeutung von Timbuktu ist eine geringe, es ist durch Lahmlegung des Handels in Folge der unaufhörlichen, sich meist um den Besitz dieses wichtigen Punktes drehenden Kämpfe zwischen den Bewohnern der Wüste, heute den Tuareg, und den Bewohnern des Kulturlandes, heute der Fulbe, ziemlich entvölkert und verödet. Schon H. Barth, durch den wir es zuerst kennen gelernt haben, fand es 1853 gesunken und schätzte seine kennzeichnend für die Handelsstadt außerordentlich bunt gemischten Bewohner nur auf 13 000, O. Lenz 1880 auf etwa 20 000, seitdem scheint aber ein rascher Rückgang stattgefunden zu haben und der Handel arg darnieder zu liegen. Die Lagenverhältnisse von Timbuktu sind aber so ausgezeichnete, daß es in den Händen einer starken Macht rasch wieder die Bedeutung erlangen muß, die es in früheren Jahrhunderten gehabt hat. Die Stadt liegt 15 km. nördlich vom Niger, der aber bei Hochwasser noch die Umgebung überfluthet, in wüstenhafter Umgebung, nur durch den Flußhafen Kabara, der aber auch an einem Seitenarme liegt, mit dem Strome verkehrend. Dieser bildet hier ein auffälliges Knie und ändert seine bisherige Nordostrichtung, also in die große Wüste hinein, erst in Ost, weiterhin in Südost. Um diese Lage, die die Stadt als gegen die Wüste vorgeschoben, aber durch die beiden schiffbaren Schenkel des Stromes mit dem Sudan verbunden erscheinen läßt, noch bedeutungsvoller zu machen, wird hier der oberhalb mehrfach getheilte, große Zuflüsse aufnehmende Strom, also ein Bündel von Wasserstraßen, in eine einzige Rinne zusammengedrängt. Timbuktu ist also ein zum Austausch der Erzeugnisse völlig verschieden ausgestatteter Gebiete, des Sudan und der Sahara und, da Wasserplätze und Oasen sowohl von Südwest-Marokko, wie von Tuat und Tripolitanien her die Wüstenstraßen auf diesen Punkt lenken, auch der Mittelmeerländer und Europas wie geschaffener Punkt. Sind doch die Beziehungen zu den cissaharischen Ländern so enge, daß

man nicht nur zahlreiche Vertreter aller nordafrikanischen Völker in Timbuktu findet, sondern ein marokkanisches Heer 1588 die Stadt eroberte, die auf ein Jahrhundert Marokko unterthan blieb. Als Handelsstadt war Timbuktu namentlich im Mittelalter, aber auch noch später, obwohl oft erobert und verwüstet, ein Sitz des Reichthums, wenn auch nicht in dem Maaße wie es wohl geschildert worden ist, eine Stätte muhamedanischer Gesittung und Gelehrsamkeit, die wohl von hier aus zuerst in den Sudan kulturfördernd eingedrungen ist. Wer will behaupten, daß es in nicht ferner Zukunft, wenn es den Franzosen gelingt die Verbindung mit dem Mittelmeere herzustellen, in ähnlicher Weise der Ausgangspunkt europäischer Gesittung für den Sudan wird? Das Klima scheint derartig zu sein, daß Europäer in großer Zahl und andauernd als Kulturträger dort wohnen können. Die geographischen Bedingungen zu einem neuen Aufblühen Timbuktus sind nur in geringem Maße dadurch geändert, daß der centrale Sudan durch Niger und Benue einen bequemeren Weg zum Meere und nach Europa erhalten hat, aber die Erzeugnisse der Sahara, das für den Sudan überaus wichtige Salz, Datteln, Lederarbeiten u. dergl. sind noch die gleichen, ebenso die des Sudan, die unter europäischen Einflüssen nur in weit größeren Mengen hervorgebracht werden und für welche die sich mehrende Bevölkerung immer größere Mengen europäischer Waaren wird aufnehmen können.

Verfrüht kann die Besetzung von Timbuktu namentlich insofern erscheinen, als die Anbahnung friedlicher Beziehungen zu den Tuareg, die sich nun so zu sagen zwischen zwei Feuer genommen sehen, abgesehen von dem Verluste von Timbuktu zugleich als Einnahmequelle, immer schwieriger werden muß. Und solche herzustellen, da Gewalt anzuwenden sehr schwierig ist, schien gerade in letzter Zeit das eifrige Streben der französischen Kolonialpolitiker zu sein. Denn seit langem ist es eines der Hauptziele derselben von Algerien aus den Verkehr mit dem Sudan, der seit der Eroberung Algeriens durch die Franzosen ganz aufgehört hat, neu zu beleben, ja Timbuktu und den Sudan durch eine Eisenbahn (le Transsaharien) an Algerien und Frankreich zu knüpfen. Seit etwa anderthalb Jahrzehnt steht diese Eisenbahn in Frankreich im Vordergrunde der Erörterung und mit zähester Folgerichtigkeit, durch keinen Mißerfolg entmuthigt, arbeiten die Regierung und weite Kreise der Nation an der Vorbereitung und Weiterführung dieses großen Planes. Man ist sogar soweit gegangen, sich um die fried-

liche Mitwirkung der Herren der Wüste, der Tuareg, zu bemühen, obwohl der schwerste Mißerfolg, den Frankreich hier erfahren hat, die Ermordung des Obersten Flatters mit fast seiner ganzen Begleitung, gegen 150 Mann, durch die Tuareg in der Sahara zwischen Assiu und Air, etwa unter dem 20. Parallel im Februar 1881 noch heute ungerächt ist.

Es lohnt einen Augenblick bei diesen Bestrebungen der Franzosen zu verweilen, denen schon viele Millionen und hunderte von Menschenleben geopfert worden sind und die, trotzdem die damit erzielten Erfolge gleich Null sind, mit einer Zähigkeit, gerade in den letzten Jahren, weitergeführt werden, der schließlich der Erfolg nicht fehlen wird. Es ist eben dieses Vorgehen der Franzosen in Afrika zurückzuführen auf den wohlberechtigten Nationalstolz dieses Volkes. Wie derselbe in Europa zur Wiedererlangung der verlorenen Vorherrschaft den letzten Mann, der nur eben Waffen tragen kann, in das Heer einreiht und dafür die drückenden Geldopfer bringt, so ist er gleichzeitig bemüht über See dem gewaltig anschwellenden Angelsachsen- und Slaventhum gegenüber, die schon heute, und nächst ihnen die Deutschen, an Kopfzahl die Franzosen weit in Schatten gestellt haben, die größten Ländergebiete dem französischen Einflusse, dem französischen Handel zu sichern. Ein so unentwegt folgerichtiges Vorgehen, trotz der unablässig wechselnden Ministerien, wäre nicht möglich, wenn nicht die breitesten Schichten der Nation, wie Regierung und Volksvertretung von der Ueberzeugung durchdrungen wären, daß die äußere Machtstellung eines Volkes sich auch in der Anerkennung wiederspiegelt, welche seine Erzeugnisse auf dem Weltmarkte finden und daß es sich in dem gewaltigen wirthschaftlichen Ringen der Völker darum handelt, über See Frankreich ein großes geschlossenes Wirthschaftsgebiet zu sichern, in welchem sich seine reichen Geldmittel und seine Kulturkräfte unter dem Schutze des eigenen Staats nutzbringend bethätigen können; Länder zu erwerben, welche Frankreich für den Bezug von Roh- und Nährstoffen, für den Absatz der Erzeugnisse des eigenen Gewerbefleißes vom Auslande mehr und mehr unabhängig zu machen im Stande sind. Wie weit sind wir Deutschen, Hoch und Niedrig, noch von dieser Erkenntniß entfernt, wie kläglich ist das Schauspiel, welches unsere Volksvertretung und unser Volk bietet, wenn es sich um Sicherung unserer Zukunft auf dem Wege der Kolonialpolitik oder um die Vermehrung unserer Streitkräfte und Aufbringung der Mittel für dieselben handelt. Trotzdem wir mit unserem Heere und mit den

geringen Mitteln, die uns zur Erwerbung und Entwicklung unserer Schutzgebiete zur Verfügung standen, Großes geleistet haben! Trotzdem wir Geschick und Kulturkräfte, an denen, wie wir sehen werden, Frankreich gewiß keinen Ueberfluß hat, ja selbst Geld in Fülle besitzen! Ungeheure Verzinsung suchende Summen, haben unsere in allen überseeischen Dingen kläglich unwissenden, mißleiteten Sparer an so vertrauenerweckende Völker wie Griechen und Portugiesen verloren, die sie auf mindestens ebenso gewagte Unternehmungen verwendet haben, wie in unseren Kolonien, nur ohne daß unsere redliche Verwaltung die Verwendung überwachen konnte. Wenn nur ein Bruchtheil derselben in Eisenbahnen, Pflanzungen u. dergl. in unsern Schutzgebieten, wo wenigstens gegen Rechtsanschauungen, wie sie jene Völker zeigen, Gewähr geleistet wäre und wir selbst die Verzinsung in der Hand hätten, angelegt worden wäre, wie viel weiter wären wir schon heute!

Die Katastrophe der Flatters'schen Expedition hat die Versuche der Franzosen, durch die Sahara ihren den Niger abwärts vordringenden Streitkräften die Hand zu reichen, nur für kurze Zeit unterbrochen. Namentlich hat auch die Wissenschaft durch dieselben und die Vorarbeiten für die Eisenbahn wesentliche Förderung erfahren. Die Oberflächenformen, den geologischen Aufbau der großen Wüste, die Lage der so wichtigen wasserführenden Schichten kennen wir heute, namentlich durch die erfolgreiche Thätigkeit des Geologen G. Rolland, der die Vorarbeiten für die Eisenbahn leitet, wesentlich besser. Es scheint trotz dem Wettbewerb der anderen Provinzen doch der von Constantine und Philippeville am Mittelmeere ausgehenden Linie der Vorzug zu geben zu sein, da diese nicht nur seit mehreren Jahren bis Biskra, am Rande der Wüste, in Betrieb, sondern bereits darüber hinaus bis Tuggurt im Bau und bis Wargla vorbereitet ist. Wie schon von Biskra an die Schwierigkeiten nur in dem Mangel an Wasser und drohenden Sandverwehungen liegen, so scheint auch von Wargla nach den Forschungen von M. G. Mery im Jahre 1893 das Gelände unter Benutzung des 12—30 Kilometer breiten sandfreien Bettes des Wadi Igharghar auf volle neun Tagereisen keine Schwierigkeiten zu bieten. Freilich bleibt auch dann noch noch eine ungeheure Strecke unerforscht und die Entfernung des äußersten von den Franzosen besetzten Postens, Hassi Inifel, von Timbuktu beträgt noch 1700 Kilometer, d. i. soviel wie von Berlin nach Konstantinopel. Und wenn wirklich alle Schwierigkeiten, welche Natur und Menschen

entgegen stellen, überwunden würden, so würde die Ertragsfähigkeit der Eisenbahn noch lange eine so mangelhafte sein, daß nur ihre große politische Wichtigkeit einen Ausgleich gewähren könnte. In jeder Hinsicht würde die Bedeutung derselben aber eine gewaltige Einbuße erleiden in dem Augenblicke, wo diejenige Linie gebaut würde, welche die Natur selbst vorgezeichnet hat: von Tripoli zum Tschad-See. So sehr die Franzosen die Vorzüge dieser Linie zu leugnen bemüht sind, so deutlich verrathen ihre auch auf Tripolitanien, im Wettbewerb mit Italien, gerichteten begehrlichen Blicke, daß sie innerlich von denselben vollauf überzeugt sind.

Seit einer Reihe von Jahren rücken die Franzosen planmäßig in der Sahara vor, indem sie einerseits ihre festen Posten immer weiter vorschieben, die älteren verstärken und besser nach rückwärts verbinden, andererseits die Tuareg zu gewinnen suchen. In letzterer Hinsicht ist die Reise eines Abgesandten der Eisenbahngesellschaft, des eben erwähnten M. G. Mery, im Jahre 1893 zu erwähnen, der am jetzt trockenen Menkhough-See mit den Häuptern der Tuareg Asdscher eine Zusammenkunft hatte. Dieselben gaben die Erklärung ab, daß sie friedlichen Verkehr der Franzosen nicht hindern würden, einem bewaffneten Vordringen jedoch allen Widerstand entgegen setzen würden. Um dieselbe Zeit verhandelte F. Foureau, einer der unerschrockensten und erfolgreichsten neueren Saharaforscher, dessen Bekanntschaft wir 1886 in Biskra machen konnten, in der Nähe von Ghadames mit anderen Häuptern der Tuareg. Ihm kam es namentlich darauf an, die Tuareg zur Anerkennung des von den Franzosen immer wieder hervorgezogenen Vertrages zu bringen, welchen Oberst Mircher 1862 in Ghadames im Namen des Marschall Pélissier mit den Tuareg abgeschlossen hatte und der nach französischer Auffassung allen französischen Kaufleuten im ganzen Machtbereiche der Tuareg vollkommene Sicherheit gewähren sollte. Foureau ist soeben von einer letzten, in diesem Winter zu ähnlichen Zwecken nach Ghadames unternommenen Reise nach Algerien zurückgekehrt, während vom Senegal aus Léon Fabert die Stämme der südwestlichen Sahara seit 1891 zu gewinnen sucht. Auch Gesandtschaften der Tuareg sind wiederholt und noch 1892 in Algier gewesen und haben selbstverständlich stets eine ausgezeichnete Aufnahme gefunden. Alle diese Bemühungen sind aber bisher erfolglos, ja zum Theil unheilvoll gewesen, indem sie bei den Franzosen eine Vertrauensseligkeit hervorriefen, die zu solchen Katastrophen wie die Vernichtung der Flattersschen Expedition führten. Die

Besetzung von Timbuktu dürfte wohl auf lange Zeit Anknüpfungsversuche unmöglich machen.

Langsamer, aber sicherer muß die immer weitere Vorschiebung französischer Posten zum Ziele führen. Wargla, der größte dieser Posten, 32 ° n. B., schon 1852 von den Franzosen besetzt, als Mittelpunkt einer sehr großen Oase im Mittelalter ein Hauptsitz des Handels, birgt schon eine kleine bürgerliche französische Kolonie, namentlich auch eine Niederlassung der Väter der Missionsgesellschaft von Aequatorial-Afrika und ist heute der Ausgangspunkt aller Unternehmungen in der Sahara. An El Golea, das, 300 Kilometer weiter südwestlich, 1873 in Besitz genommen ist, sind im Herbst 1892 noch Hassi Inifel, noch weitere 150 Kilometer südwärts, ein spärlich mit Wasser versehener Punkt, ohne Bedeutung für den Handel, aber strategisch wichtig zur Beherrschung der Wege nach Tuat, ferner Mey und Berreçof, dieses in der Richtung auf Ghadames, besetzt und befestigt worden. Eine eigene Kamelreiterei ist für den Dienst so tief im Innern der Wüste errichtet worden. Allerneuste Berichte französischer Zeitungen erwähnen noch drei noch weiter gegen Tuat vorgeschobene Punkte, die soeben besetzt und befestigt worden sind oder werden. Von den Forschern wird auf Errichtung von Posten in El Biodh, Temmassinin, Messegem und Amgid, kleinen, nur zum Theil bewohnten Oasen mit Quellen und Brunnen, gedrungen, durch welche man das Tuaregland selbst im Schach halten und die Straßen von Ghadames und Rhat nach Tuat beherrschen könnte. Noch wichtiger freilich wäre die längst geplante Besetzung der großen Oasengruppe von Tuat und Tidikelt, namentlich In-Salah, die noch kein Franzose hat betreten dürfen. Damit wäre ein Hauptheerd des Widerstandes gegen die Ausdehnung der Franzosen in der Sahara, der wichtigste Knotenpunkt der Straßen, besonders der nach Timbuktu führenden und vor allem der Punkt in Frankreichs Gewalt, auf welchen die Tuareg für den Bezug von Brotstoffen, Datteln, Pulver u. dergl. angewiesen sind. Bisher haben die Tuater dieser Gefahr durch auffällige Anerkennung der Herrschaft von Marokko vorzubeugen gesucht. Es will indessen scheinen, als sei ein Schlag gegen Tuat soeben nur durch die rasche Beilegung des spanisch-marokkanischen Streits vereitelt worden. Welche Aufmerksamkeit man in Frankreich neuerdings den Vorgängen in der Wüste schenkt, darauf deutet auch die Reise des jetzigen Generalgouverneurs von Algerien Cambon, eines der geschicktesten Verwalter und Diplomaten des heutigen Frankreich, bis nach Golea.

Cambon hat es sich besonders große Mühe kosten lassen mit den Tuareg zu einem Einverständniß zu kommen.

Der bei weitem größere Theil des französischen Kolonialreichs in Nordwest-Afrika ist also erst seit wenigen Jahren erworben, ja ist zum Theil erst auf der Karte französisch, viele seiner Bewohner haben vielleicht den Namen Frankreichs noch nie gehört. Vielfach wird es großer Klugheit und langer Kämpfe bedürfen, um überhaupt die französische Herrschaft zur Anerkennung zu bringen. Alte Staaten, wie Baghirmi, werden noch ganz anderen Widerstand entgegen stellen, wie Samory und Ahmadu, die Herrscher wenig in sich gefestigter Reiche im oberen Nigergebiet. Noch schwieriger erscheint allerdings die Aufgabe, welche in dieser Hinsicht die Engländer im Niger- und Benuegebiet übernommen haben, aber diese lassen ihre Herrschaft zunächst durch eine Handelsgesellschaft vorbereiten und haben in der Behandlung von Herrschern und Völkern auf einer Stufe der Gesittung, wie die dortigen, reiche Erfahrungen gesammelt. Jedenfalls liegt die Bedeutung des französischen Nordwest-Afrika noch in der Zukunft und kein Denkender wird erwarten, daß dasselbe schon heute ein wesentlicher Faktor im Wirthschaftsleben Frankreichs, eine Machtquelle ist, die sich bei der Entscheidung der Geschicke Europas schon heute geltend machen könnte. Daß aber die Möglichkeit einer raschen Entwicklung an und für sich vorhanden ist, das wird kein Einsichtiger leugnen. Denn schon heute spielt Afrika mit seinen Erzeugnissen im Wirthschaftsleben Europas, nächst England vor allem auch Deutschlands, eine sehr große Rolle, obwohl noch kein halbes Jahrhundert, im Völkerleben eine verschwindend kurze Spanne Zeit, vergangen ist, seit durch Unterdrückung der Sklavenjagden und des Sklavenhandels an der Westküste, — an der Ostküste und in einem großen Theile des Innern ist ja diese Zeit noch nicht einmal vorüber — gesetzmäßiger Handel dort hat Fuß fassen können. Denn bis dahin kamen neben Sklaven sonstige Erzeugnisse Afrikas kaum in Betracht und besonders für das Wirthschaftsleben Europas war Afrika kaum vorhanden. Was wird demnach Afrika bei dem fieberhaften Wettbewerbe aller Völker für Europa und besonders für diejenigen Völker nach weiteren 50 Jahren sein, die sich einen Antheil an diesem Erdtheile zu sichern gewußt haben! Um so werthvoller muß Afrika werden, je mehr die Yankees die Monroe-Doktrin, die nächst England uns Deutsche schädigen muß, zur Anerkennung bringen. Und darin wird ein

großer Schritt vorwärts gemacht sein, wenn es mit Hilfe der Yankees den sogenannten Aufstand in Brasilien niederzuwerfen gelingt.

Einen Einblick in das, was für Frankreich diese ungeheuren Länder einmal werden können, kann, wenn auch nur bis zu einem gewissen Grade, vielleicht eine Betrachtung dessen gewähren, was dasselbe in dem am längsten seiner Herrschaft unterworfenen, ihm am nächsten gerückten und überhaupt in vieler Hinsicht am meisten begünstigten Theile, nämlich in Algerien geleistet hat. Es unterscheidet sich Algerien allerdings vom übrigen französischen Nordwestafrika, abgesehen von Tunesien, sehr wesentlich dadurch, daß dasselbe auch zur Aufnahme europäischer Ansiedler fähig ist, da sich sein Klima nur wenig von demjenigen der Südküste Frankreichs unterscheidet. Dies muß aber doch wohl als ein ungeheurer Vorzug aufgefaßt werden, namentlich für Frankreich, dem sich nun die Möglichkeit bietet, auf jungfräulichem Boden, fast im Angesichte des Mutterlandes, dessen Bevölkerung im Gegensatz zum ganzen übrigen Europa stehen bleibt oder zurückgeht, eine jugendfrische französische Bevölkerung heranwachsen zu sehen, die, in Folge der räumlichen Nähe, dem Mutterlande selbst von größtem Werthe sein müßte und zugleich berufen wäre, die Träger französischer Gesittung tiefer in das afrikanische Festland hinein zu liefern. Daneben war hier aber auch die gleiche Aufgabe gestellt, wie im ganzen übrigen französischen Afrika, nämlich die Kulturerziehung und Anähnlichung fremdrassiger Landesbewohner. Daß diese bereits eine eigene Kultur besaßen, mußte die Aufgabe ungewöhnlich erschweren, die Möglichkeit, Franzosen in Menge unter ihnen anzusiedeln, erlaubt aber auch eine Masseneinwirkung auf die Eingeborenen, während die Kulturerziehung in den Tropen nur von einzelnen, noch dazu individuell unablässig wechselnden Kulturträgern ausgehen kann. Algerien als Kolonie bietet Frankreich Vorzüge, wie sie von allen europäischen Völkern nur noch den Russen im Besitz von Sibirien und Turkestan in noch höherem Maße zu Theil geworden sind. Allerdings wird man auch schon jetzt sagen können, daß Turkestan, das in vieler Hinsicht als europäisches Kolonialland mit Algerien verglichen werden kann, nach 64 jähriger Herrschaft Rußlands diesem, trotz weit geringerer Opfer, weit mehr sein wird, als Algerien heute Frankreich ist.

Algerien ist französische Kolonie geworden fast wider den Willen Frankreichs. Als die Franzosen am 14. Juni 1830 an seiner Küste landeten, handelte es sich für sie nur um eine Züch-

tigung des Raubstaats, also um das Gleiche, wie schon wiederholt vorher den Holländern, den Franzosen selbst und den Engländern, die erst 14 Jahre vorher unter Lord Exmouth Algier beschossen hatten. Jahre lang, ja bis gegen 1850, schwankte man, ob man sich dauernd festsetzen, ob man die Eroberungen ausdehnen oder auf die Küstenplätze, wie es früher die Spanier gethan hatten, die ja erst 1791 Oran geräumt hatten, beschränken solle, ja noch heute beklagen französische Patrioten diese Eroberung, weil sie die Aufmerksamkeit von der Ostgrenze abgelenkt habe, und setzen den Verlust Elsaß-Lothringens zu der Eroberung von Algerien in ursächliche Wechselbeziehungen. Bis 1835 hatten sich die Franzosen erst weniger Küstenplätze bemächtigt und erst 1847 konnte man nach den langen, wechselvollen Kämpfen mit Abd el Kader die Unterwerfung des Tell, des werthvollsten, in seiner ganzen Ausdehnung europäischer Besiedelung zugänglichen, von kleinen Ebenen durchsetzten Hügellandes längs dem Mittelmeere, für vollendet ansehen, obwohl erst 10 Jahre später das Gebirgsland der großen Kabylei, fast im Angesichte von Algier, bezwungen wurde. Schon vorher war aber auch die Unterwerfung des Hochlandes und der Gebirgslandschaften des großen Atlas angebahnt, ja schon 1849 wurde das wichtige Biskra am Südfuße des Hochlandes und am Rande der Wüste dauernd befestigt. Um 1860, also nach 30jährigen Kämpfen, war die Eroberung vollendet. Aber noch zahlreiche, bald örtlich beschränkte, bald allgemeinere Aufstände, wie 1871, 1879, 1881 und 1882 folgten. Es leuchtet ein, daß jenes Schwanken, die langen Kämpfe und sich wiederholenden Aufstände der Entwicklung der Kolonie nicht günstig sein konnten. Die Schuld an diesen Erschwerungen lag aber zum großen Theil bei den Franzosen selbst.

Rein theoretisch betrachtet boten sich zwei Wege, die Kolonie zur Entwicklung zu bringen: entweder man vernichtete die Eingebornen bezw. drängte sie in die Wüste und setzte an ihre Stelle europäische Ansiedler, also wie es die Angelsachsen in Nord-Amerika und Australien gemacht haben, oder man suchte, durch französische Besatzungen den Besitz des Landes sichernd, ähnlich den Engländern in Indien, die Eingebornen durch Gewährleistung von Ruhe und Sicherheit, Förderung ihres materiellen und geistigen Wohles unter Wahrung ihrer Religion und sonstigen Eigenart für Frankreich zu gewinnen. Beide Wege hat man zu gehen gesucht, träumte man doch unter Napoleon III. von einem arabischen Königreiche, der erstere

war aber zu allen Zeiten, namentlich bei den in Algerien lebenden Franzosen, der bei weitem beliebtere und derjenige, den die Regierung immer und immer wieder eingeschlagen hat, wenn auch ohne es offen einzugestehen; es war der Weg vor allem, den, meist ungestraft, jeder Kolonist auf eigene Hand wandelt. Beide Wege erwiesen sich aber schließlich als ungangbar und nicht zum Ziele führend, der letztere mußte zum Verluste der Kolonie führen, denn er hätte zu seiner Durchführung ein ganz außerordentliches Geschick in der Behandlung der Eingebornen gefordert, wie es den Franzosen nicht eigen ist. So viele ausgezeichnete Eigenschaften dieses Volk auch besitzt, Verständniß fremder Eigenart, die Fähigkeit sich in eine fremde Volksseele hinein zu versetzen, ihr gerecht zu werden und somit auf sie einzuwirken, eine Eigenschaft, die wir Deutschen leider im Uebermaß besitzen, ist ihm nicht gegeben. Das zeigt, wie wir noch weiter ausführen werden, namentlich auch die 64jährige Geschichte der Beziehungen der Franzosen zu den Eingebornen Algeriens recht deutlich. Der erste Weg war ungangbar, weil es Frankreich thatsächlich an der Macht fehlte die Eingebornen zu vernichten und noch viel mehr an Menschen, um französische Ansiedler an ihre Stelle zu setzen, die, einmal erstarkt, wie die Angelsachsen in den Vereinigten Staaten, am kräftigsten das Vernichtungswerk hätten betreiben können. Auch daraus ergab sich ein der Kolonie wenig förderliches Schwanken. Bald drängte man die Eingebornen mit allen Mitteln zurück und suchte Einwanderer unter allen möglichen Vergünstigungen herbeizuziehen, bald that man das Gegentheil. Klarheit und Bestimmtheit hat bei den Regierenden fast immer gefehlt, nicht nur die Menschen, auch die Anschauungen, Pläne und Methoden haben unablässig gewechselt.

So ist Algerien zu einer kolonialen Mischform geworden, sowohl Besiedelungskolonie, in welcher Europäer körperlich arbeitend das Land durch Ackerbau, Bergbau, Fischerei, Handel u. dgl. ausbeuten, wie Betriebskolonie, in welcher die Eingebornen, freilich fast unbeeinflußt in althergebrachter Weise, aber doch im wesentlichen zum Vortheile Frankreichs, Ackerbau und Viehzucht treiben.

Man hat also in Algerien zwei Bevölkerungselemente zu unterscheiden, die eingewanderten Europäer und die Eingebornen, zu denen wir die alteingesessenen Juden rechnen wollen, denen bei ihrem Bildungsstande und ihren Beziehungen zu den Muhamedanern 1870 das volle Bürgerrecht gewährt zu haben, heute wohl allgemein als ein Fehler anerkannt wird.

Die Europäer, wenn wir uns diesen zunächst zuwenden wollen, sind zum Theil durch den Staat, zum Theil durch großkapitalistische Unternehmungen angesiedelt worden, nur wenige und meist auch erst im letzten Jahrzehnt sind einzeln und selbstständig eingewandert*). Der bis 1886 an und für sich geringen französischen Auswanderung erschienen bis vor kurzem die Zustände in Algerien so wenig verlockend, das sie das ferne Amerika vorzog. Die staatliche Kolonisation zeigt eine Fülle von Mißgriffen. Man dekretirte Kolonien ohne sich um die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit derselben zu kümmern, man baute Dörfer fix und fertig, aber in fieberschwangeren Gegenden oder ohne Wasser und Wege. Als Kolonisten bot sich meist nur der Abhub der großen Städte, namentlich von Paris dar, zumal auch die Regierung lange Zeit Algerien als Ablagerungsstätte für solche lästige Elemente ansah. In einem Falle z. B. war ein nettes Dorf mit lauter steinernen Häusern aufgebaut worden, jedes mit umfriedigtem Garten und Hofraum und 6 Hektar Land. Wer sich meldete, erhielt eine solche Stelle einzig unter der Bedingung, daß er während der ersten zwei Jahre, in denen er vom Staate unterhalten wurde, den sechsten Theil seines Besitzes urbar machte. Das Gesindel, welches sich an diesen gedeckten Tisch setzte, war natürlich unfähig oder auch nicht geneigt die gestellte Bedingung zu erfüllen, nach den zwei Jahren verschwand es von selbst oder wurde es entfernt, bald war die Kneipe, die indessen alle Baarmittel dieser „Kolonisten“ aufgenommen hatte, das einzige noch bewohnte Haus.

Die großen Gesellschaften, welche sich zur Ausbeutung des Landes bildeten, zogen natürlich brauchbarere Elemente heran. Das waren aber vorwiegend Spanier oder Italiener. Namentlich gilt dies von den Halfagesellschaften. Die Halfa (span: Esparto), ein starrhalmiges Steppengras von sehr geringem Nährwerthe, ist in den trockenen Landstrichen Algeriens, aber auch in Tunesien und Tripolitanien, vor allem auch in Südost-Spanien so verbreitet, daß man namentlich das Hochland von Algerien in großer Ausdehnung

*) Damit es nicht scheinen möge, als sei das folgende Bild von deutscher Mißgunst eingegeben, bemerken wir, daß wir absichtlich auf Wiedergabe der eigenen bei zwei Reisen durch das Land gesammelten Eindrücke verzichten und uns nur auf französische Gewährsmänner erster Ordnung stützen: Einen Jules Ferry, der das Land kurz vor seinem Tode an der Spitze eines parlamentarischen Ausschusses bereist hat, den früheren Unterstaatssecretär Vignon, einen Kolonialpolitiker von Fach, den Minister Burdeau, die Kammerverhandlungen und andere Quellen.

geradezu als Halfasteppe bezeichnen kann. Obwohl schon von Karthagern und Römern in der Umgebung von Carthagena (Campus spartarius) im Großen zur Herstellung von Schiffstauen und dgl. ausgebeutet, hat das Halfagras doch erst seit Anfang der 60er Jahre Bedeutung auf dem Weltmarkte erlangt, seit man in England aus der Faser Papier, besonders für Zeituugen herzustellen begann. Große bis dahin selbst als Weideland geringwerthige Flächen wurden nun in Ausbeute genommen und vor allem mit der Pflanze und ihrer Behandlung schon vertraute, genügsame Spanier dafür herbeigezogen, die sich nach Ersparung einer kleinen Summe meist im Lande, vor allem in der halfareichsten, Spanien am nächsten liegenden Provinz Oran, als Ackerbauer niederließen und andere Landsleute nachzogen. So sind heute in dieser Provinz, in welcher überhaupt die Zahl der Fremden weit größer ist, als die der Franzosen, 152000 Spanier angesiedelt und sitzen dieselben in der Umgebung von Oran so dicht, daß dort selbst die Franzosen spanisch sprechen müssen. So ist ein beträchtlicher Theil der Provinz durch diese eine Pflanze erschlossen und besiedelt worden, Häfen und Eisenbahnen, bis weit über das Hochland hin, die natürlich Verkehr und Ansiedelung auch sonst gefördert haben, sind durch sie gebaut worden, sie ist, wenn auch jetzt sich ihre wirthschaftliche Bedeutung zu mindern scheint, in ähnlicher Weise zum Segen Algeriens geworden, wie etwa das Gold für Kalifornien.

Ein schädliches Thier hat in anderer Weise die gleiche Rolle gespielt: die Reblaus. Die Verwüstung der französischen Weinberge durch die Reblaus hat zuerst eine freiwillige, wirklich werthvolle Auswanderung von Franzosen nach Algerien hervorgerufen, das von derselben noch ziemlich verschont geblieben ist und sich für den Weinbau, wie wir schon aus dem Alterthum wissen, vorzüglich eignet. Trotz der sehr bedeutenden Kosten der Urbarmachung meist mit Gestrüpp bewachsenen Landes ist die der Rebe gewidmete Fläche von 1881—91 von 30000 auf 107000 Hektar gestiegen.

Trotzdem so besonders in den letzten zwei Jahrzehnten die europäische Einwanderung sehr gestiegen und auch die natürliche Vermehrung selbst unter den Franzosen eine wesentlich günstigere geworden ist, zählte die europäische Bevölkerung doch 1891 immer erst 480000 Köpfe, zu denen Heer und Fremdenlegion mit 65—68000 Mann hinzukommen. Von diesen 480000 Europäern werden 260000 zu den Franzosen, 220000 zu den Fremden gerechnet, so daß erstere heute zur großen Beruhigung der französischen Patrioten

endlich das Uebergewicht erlangt hätten. Untersuchen wir aber diese Zahl etwas näher, so erscheint sie weniger rosig. Zu diesen „Franzosen" gehören zunächst etwa 8000 Italiener, Spanier und Malteser, fast die ganze Fischerbevölkerung, die sich, einem kräftigen Drucke folgend, seit 1889 hat naturalisiren lassen. Vorher waren Naturalisationen verhältnißmäßig selten, in den zweiundzwanzig Jahren 1867—88 nur 12 000. Bei der Lebensweise jener Fischer ist kaum anzunehmen, daß sie wirklich Franzosen geworden sind oder bald werden werden. Ferner gehören zu den 260 000 französischen „Kolonisten" mehr als 51 000 Beamte mit ihren Familien, 10 000 Beamte der Eisenbahngesellschaften mit ihren Familien, 20 000 Angehörige des geistlichen Standes u. dergl. — alle Priester müssen Franzosen sein und dürfen nur französisch sprechen — ferner alles, was an Gastwirthen, Lieferanten u. dergl. vom Heere lebt. So bleibt von wirklichen französischen Kolonisten und deren Nachkommen, die also thatsächlich im Lande wurzeln, vielleicht nicht viel über 100 000 Köpfe übrig und von diesen ist eine große Zahl, jetzt im Durchschnitt etwa jährlich 5000, erst in den letzten Jahren als Weinbauer eingewandert. Es kommt also heute von der überraschend gestiegenen und wegen des Mangels an natürlicher Vermehrung recht bedenklichen französischen Auswanderung (1889 : 31 000) immerhin ein ansehnlicher Theil auf Algerien. Derselbe geht also Frankreich nicht verloren, sondern wird nur um so werthvoller.

Gegen 100000 wirkliche Kolonisten, das ist also alles, was Frankreich mit ungeheuren Geldopfern und den verschiedenartigsten Lockmitteln herüber zu ziehen, bezw. von den vielen Hunderttausenden von ausgedienten Soldaten und Beamten im Laufe von 64 Jahren im Lande fest zu halten vermocht hat! Ackerbauer sind aber selbst von diesen nur ein Theil, da man von den Europäern überhaupt nur etwa 180 000 als solche ansieht und wir wissen, daß namentlich die Spanier darunter sehr zahlreich sind. Was an produktiver Arbeit im Ackerbau, Bergbau, Fischerei, Halfagewinnung, Straßenbau u. dergl. geleistet worden ist, ist überwiegend das Werk der Fremden. Einer meiner Gewährsmänner, ein eifriger Algerier und Fremdenhasser, die dort wohl ebenso zahlreich sind wie im Mutterlande, muß dies offen eingestehen. Die hohen Ansprüche, welche der Franzose an das Leben stellt, machen ihm in der Kolonie den Wettbewerb mit Spaniern und Italienern, denen überdies das Klima noch mehr zusagt, natürlich noch schwerer. Auch läßt die Fremdenfurcht jetzt täglich neue Mittel in Vorschlag bringen, um dieselben vom Lande

überhaupt, besonders aber von den Vergünstigungen der staatlichen Kolonisation fern zu halten, ihnen das Fortkommen zu erschweren, sie rascher aufzusaugen u. dergl. Eine Massennaturalisation der Fremden, ohne vorhergegangene Anähnlichung, wie sie 1884 vom Generalgouverneur Tirman vorgeschlagen wurde, würde natürlich noch größere Gefahren bringen. Die Spanier z. B. warten nur darauf, um als französische Bürger und Wähler erst recht ihre nationalen Interessen zu vertreten, sich der Gemeindeverwaltungen zu bemächtigen, spanische Schulen zu errichten u. dergl. m.

Wir sehen also, daß die Menschenarmuth (in Verbindung mit den wirthschaftlichen Verhältnissen) Frankreichs ein großes Hinderniß der Entwicklung dieser Kolonie ist, ja, daß dieselbe geradezu Gefahren für ihren Besitz heraufbeschworen hat. Fehlerhafte Verwendung des vorhandenen Kolonistenbestandes hat diese Schattenseiten noch verschärft. Wie rasch hat sich in der gleichen Zeit und mit sehr geringen Opfern das weltentlegene Australien und Neu-Seeland bevölkert, aus denen heute ungeheure Summen englischen Geldes, unter der Ueberwachung Englands angelegt, den englischen Sparern ein sicheres Einkommen gewähren.

Die Zahl der Eingeborenen betrug 1891 3 570000 und ist jetzt in raschem Wachsen begriffen. Sie zerfallen, wenn wir von der im Verschwinden begriffenen sogenannten maurischen Städtebevölkerung absehen, in ureingesessene Berberen und eingewanderte Araber. Die Berberen, bei weitem die Mehrzahl, wenn sie sich und ihre Sprache auch nur noch hie und da in den Gebirgen rein erhalten haben, sind seßhaft, arbeitsam, eifrig auf Erwerb, besonders von Grundeigenthum bedacht, gute Landbauer und Baumzüchter, demokratisch in allen ihren Einrichtungen, kurz grundverschieden von ihren Unterjochern, den nomadischen, trägen, wenig fürsorglichen, aristokratisch-feudalen Arabern. Sehr bezeichnend für die mangelnde Fähigkeit der Franzosen, fremdes Volksthum zu verstehen, ist es, daß sie lange Zeit gar nicht merkten, daß sie zwei so grundverschiedene Völker vor sich hatten, die ganz verschieden hätten behandelt werden müssen. Man hat die Berberen förmlich gezwungen mit ihren verhaßten Unterdrückern, den Arabern, gemeinsame Sache zu machen; man hat sie mit allen Mitteln zu arabisiren versucht, man hat ihnen, die meist nur äußerlich Muhamedaner sind, Moscheen gebaut, hat ihnen das arabische Feudalsystem aufgedrängt und zwingt sie, indem man nur arabisch mit ihnen spricht, Arabisch zu lernen, also ähnlich wie aus Mangel an Nachdenken und Selbstachtung

sogenannte gebildete Deutsche im Auslande zur Verbreitung der französischen Sprache beitragen, indem sie hartnäckig Französisch statt der eigenen oder der Landessprache sprechen, selbst wenn die Landesbewohner Deutsch können oder sich Uebung darin verschaffen möchten.

Die Behandlung, welche die Eingeborenen von vornherein und bis heute erfahren haben, ist eine sehr üble. Schon der Umstand, daß man auch Gebildete den Namen Araber, womit man alle Eingeborenen zusammenfaßt, selten ohne „schmückende" Beiwörter, wie sale oder cochon, aussprechen hört, ist kennzeichnend. Lange Zeit, und bei den Kolonisten noch heute, galt der Grundsatz, man müsse die Eingeborenen mit jedem Mittel, durch den Alkohol und Krankheiten, durch Verarmung und Schürung von Zwietracht vernichten, eben noch erklärte einer meiner Gewährsmänner, nur Gewalt und Grausamkeit mache auf den Eingeborenen Eindruck. Man hat Aufstände gewaltsam hervorgerufen, um einzelnen Generälen Gelegenheit zu Siegen und Auszeichnungen zu geben. Scheußlichkeiten aller Art haben die von Offizieren geleiteten arabischen Bureaux geradezu sprichwörtlich gemacht. Von 1830—45 hat man den Eingeborenen 18¾ Millionen Hämmel, 3⅗ Millionen Rinder und 917 000 Kamele weggenommen. Noch 1871 haben sie als Strafe für den Aufstand 36½ Millionen Francs aufbringen und 446 000 Hektar des besten Landes in den Thälern im Werthe von 19 Millionen Francs abtreten müssen. Ungeheure Summen werden jahraus jahrein den schon blutarmen Eingeborenen als Strafgelder für Uebertretung von Gesetzen auferlegt, die ihnen entweder unverständlich sind oder ohne deren Uebertretung ihnen das Dasein geradezu unmöglich ist, z. B. das Weidenlassen von Vieh im Walde. Je zahlreicher solche Verurtheilungen, um so zahlreicher sind die Waldbrände, die in ihrer wachsenden Häufigkeit die Stimmung der Eingeborenen kund geben. Von dem, was an Geld, ob in Gestalt von ungerecht vertheilten und unerschwinglichen Steuern oder sonstwie von den Eingeborenen eingetrieben wird, kommt fast nichts wieder an sie zurück: Straßen, Brücken, Brunnen, Entwässerungen und Bewässerungen, alles nur für die Kolonisten. Alles gute Land wird nach und nach diesen übergeben, ja Fälle wo dieselben ungestraft einem Eingeborenen das Wasser abschneiden, mit welchem dieser bisher seinen Frucht- und Weingarten erhielt, sind häufig genug.

Von einem Einflusse der Franzosen auf die Eingeborenen in wirthschaftlicher oder kultureller Hinsicht ist keine Rede, man darf

sich nicht durch vereinzelte Erscheinungen täuschen lassen. Die Masse der Eingeborenen ist unbeweglich und unbeeinflußt geblieben, nur einige Laster hat sie aufgenommen. Eine unübersteigliche Kluft ist zwischen beiden Bevölkerungselementen befestigt, selbst in den Städten, wo dieselben noch heute völlig gesonderte Viertel bewohnen. Fanden doch in den 9 Jahren von 1882—90 nur 34 Heirathen zwischen Europäern und Eingeborenen statt. Naturalisationen kamen fast gar nicht vor, im Großen durchgeführt würden sie auch, schon durch Schaffung einer Million Frankreich durchaus feindlicher Wähler, eine große Gefahr sein. Noch schlimmer wäre es, sie zur allgemeinen Heerespflicht heranzuziehen, denn schon heute gelten die etwa 12 000 Eingeborenen im französischen Heere, wenn sie heimkehren, als die schlechtesten Elemente und als eine Gefahr. Kommt es doch vor, daß Eingeborene, die es als französische Linien-Offiziere bis zum Oberstenrang gebracht haben, nach ihrer Verabschiedung in Algier wieder als Araber leben und zu Arabern werden. Ebenso gefährlich würde es sein, die allgemeine Schulpflicht auf sie auszudehnen. Schon 1871 machten sich die Eingeborenen im Kampfe gegen die Franzosen das in französischen Schulen Gelernte zu Nutze. Das ganze Werk von Vignon über Algerien zeigt eigentlich, wie man es machen muß, um eine Kolonie nicht zur Blüthe und ihre Bewohner zur Verzweiflung zu bringen. Vignon hat den patriotischen Muth offen einzugestehen, daß ein Aufstand, furchtbarer als jemals, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit droht. Die ganze Eingeborenenbevölkerung harre nur der ersehnten Stunde, um das furchtbare Joch abzuschütteln. Und ähnlich äußern sich fast alle andern Landeskundigen. Wenn schon 1871 86 000 Mann nöthig waren, um die 800 000 Aufständischen, welche 200 000 Waffenfähige stellten, niederzuwerfen, so wird bei einem nächsten Aufstande eine weit größere Truppenmacht in Algerien festgehalten werden, denn dieser wird bei der furchtbaren Erbitterung der Eingeborenen, die heute namentlich auch durch die religiösen Orden eine Art Organisation und Beziehungen zur übrigen muhamedanischen Welt besitzen , ein ganz allgemeiner sein.

Zahlreiche Anzeichen deuten auf die drohende Gefahr hin. Die öffentliche Sicherheit ist eine sehr schlechte und wird täglich schlechter. Die Zahl der Angriffe auf Personen und Eigenthum, obwohl viele gar nicht zur amtlichen Kenntniß gelangen, ist so groß, daß beispielsweise im Jahre 1890 in der Gemeinde Medea, einem im Gebirge des Tell gelegenen, in wenigen Stunden von Algier aus erreich-

baren Städtchen von 5000 europäischen und 8000 eingeborenen Bewohnern, so viele Verbrechen vorkamen, daß man im Verhältniß in Paris jährlich zählen müßte: 10 000 Morde, 6 000 Mordversuche und 400 000 Diebstähle. Es ist soweit gekommen, daß sich besondere geheime Gesellschaften, die sogenannten Bechara, gebildet haben, durch deren Vermittelung der Kolonist lieber unter Zahlung des Viertels, ja der Hälfte des Werthes das gestohlene Gut zurück kauft, statt sich an die staatliche Gerichtsbarkeit zu wenden, die trotz ihrer Vielschreiberei und Kostspieligkeit in der Regel nichts erreicht. Zwischen 1881 und 90 sind 900 algerische Eingeborene, Räuber und Mörder, von Cayenne entkommen und bilden Banden, die zu vernichten sehr schwer ist, da sie bei den Eingeborenen Unterstützung finden.

Zu diesen namentlich von den Eingebornen drohenden Gefahren kommen die Schäden der Verwaltung. Gedankenlos, ohne jede Rücksicht auf die anders gearteten Verhältnisse, die grundverschiedenen Rechts- und religiösen Anschauungen werden die französischen Gesetze von einer starren Bureaukratie zur Anwendung gebracht, von einer besonderen Vorbildung der Beamten für diesen Dienst, Erlernen der Sprache u. dgl. ist keine Rede. Unaufhörlich, fast jedes Jahr werden die Beamten von einem Ende des Landes zum andern versetzt, so daß sie sich nirgends tiefer in die Verhältnisse einleben und eine ersprießliche Wirksamkeit ausüben können. Ganz ähnlich werden ja die Zustände auch in anderen französischen Kolonien geschildert. Es fehlt an Zusammenarbeiten der verschiedenen Verwaltungszweige. So hat man z. B. vor kurzem in der Provinz Constantine, da keine Verständigung zwischem dem Kataster, der topographischen und der allgemeinen Aufnahme stattfindet, 49000 Hektar doppelt, 3000 Hektar dreifach aufgenommen und so eine Million Francs verschleudert. Große Summen und werthvolles Staatsgut werden, wie Vignon nachweist, alljährlich durch allgemein verbreitete Mißbräuche verschiedenster Art, Durchstechereien, Vergünstigungen u. dgl. verbraucht. Während die Straßen vielfach ungenügend und schlecht sind, so daß große Dörfer, ja Städte im Winter nicht selten ganz vom Verkehr abgeschnitten sind, werden anderwärts, wo fast gar kein Verkehr ist, aus persönlichen Rücksichten oder zu Wahlzwecken Straßen gebaut. So schlimme Erscheinungen, wie sie namentlich am Senegal und im Sudan neuerdings fast an der Tagesordnung zu sein scheinen, eigenmächtiges Handeln der Truppenführer, der unteren gegenüber den oberen, diesen gegenüber den Civil-Gouver-

neuren, treten in Algerien allerdings weniger hervor, finden aber ihre Erklärung in den Verhältnissen der Volksvertretung und der Presse in Paris, die einem erfolgreichen Führer nicht nur Straflosigkeit, sondern Ehren und Auszeichnungen in Aussicht stellen. Wie bedenklich solche Erscheinungen aber sind, bedarf keiner Ausführung. Die Besetzung von Timbuktu und vielleicht auch jene Zusammenstöße im Innern von Sierra Leone mit den Engländern stehen wohl damit in Beziehung.

So gewaltige Summen Frankreich der Entwicklung von Algerien geopfert hat, die Zufriedenheit der Kolonisten hat es damit nicht erkauft, im Gegentheil, diese fordern immer neue Opfer. Jetzt sollen z. B. sofort 570 Mill. Frcs. durch eine Anleihe beschafft werden, um die Hilfsquellen des Landes rascher zu erschließen. Der Grundbesitz ist allgemein tief verschuldet, Zwangsverkäufe finden in unglaublicher Zahl statt, die Kolonisten werden, dem Augenschein nach mit Recht, als dem Kneipenleben, dem Absynth und Billiardspiel ergeben geschildert.

Das ist das Bild, welches die Kolonie Algerien heute bietet nach 64jährigen schweren Opfern an Geld und an Menschen, welche Krieg und Fieber dahin gerafft haben. Die Summe, welche Frankreich auf Algerien verwendet hat, wird in zuverlässigster Weise für die Zeit von 1830—91 zu 5 350 Mill. Frcs. berechnet. Davon kommen auf die öffentliche Verwaltung, öffentliche Arbeiten, Kolonisation u. dgl. nur 1 780 Millionen, alles übrige hat das Heer verschlungen. Algerien selbst hat davon nur 1 400 Millionen aufgebracht, so daß die Reinausgabe Frankreichs 4 Milliarden beträgt. Noch 1891 standen 40,4 Millionen Einnahmen 125,4 Millionen Ausgaben gegenüber, wovon 54,5 Millionen allein für das Heer. Die französische Volksvertretung ist es müde in dieses Danaidenfaß zu schöpfen und die Verhandlungen über das Budget von Algerien werden jedes Jahr erregter, Untersuchungsausschüsse werden ernannt und bereisen das Land, Heilmittel der verschiedensten Art werden vorgeschlagen. Ob man aber diejenigen finden wird, die geeignet sind, diese heutige Lage Algeriens als Ergebniß einer derartigen 64 jährigen Kolonialpolitik zu bessern, ist billig zu bezweifeln.

So große Bewunderung man der Einsicht, der Zähigkeit, der Opferfreudigkeit und Thatkraft des französischen Volkes in Bezug auf seine Kolonialpolitik entgegen bringen muß, auf das kolonisatorische Können kann sie sich nicht erstrecken. Es ist wohl keine Ueberhebung, wenn wir von der deutschen Kolonialpolitik, selbst in

der halben Weise wie sie bisher betrieben worden ist, Besseres erwarten. Die Franzosen selbst scheinen in Algerien doch auch vieles gelernt zu haben, indem sie in Tunis, allerdings unter wesentlich günstigeren Verhältnissen, von vornherein die Sache weit klüger angefaßt und unleugbar schon heute recht wesentliche Erfolge erzielt haben. Sie behandeln Tunis wesentlich als Betriebskolonie, die aber Frankreich, nachdem soeben der Kriegshafen von Biserta, dessen Bedeutung nicht leicht überschätzt werden kann, wieder großen Schiffen zugänglich gemacht worden ist, in seinem Streben nach der Herrschaft auf dem Mittelmeere bereits einen gewaltigen Schritt weiter geführt hat. Indessen läßt sich, wenn wir von der augenblicklichen Lage als Frucht dessen, was im Laufe von 64 Jahren geschehen ist, absehen, doch auch Algerien ein freundlicheres Aussehen abgewinnen. Wer das Land betritt und nur flüchtig durchreist, wird die tiefen Schäden nicht bemerken und freudig anerkennen, was ein großes Kulturvolk hier geschaffen hat. In manchen Städten, namentlich an der Küste, könnte man glauben sich in Frankreich selbst zu befinden, und die Franzosen lieben es, von Frankreich in Afrika zu sprechen und ihre Leistungen mit denen ihrer Vorgänger auf diesem Boden, der Römer, zu vergleichen. Die meisten Küstenstädte besitzen unter großen Kosten geschaffene Hafenanlagen, die freilich den furchtbaren Stürmen, die hier zeitweilig hereinbrechen, nicht gewachsen sind, ausgedehnte Landschaften sind fast unter Verdrängung der Eingeborenen mit europäischen Ortschaften bedeckt, zahlreiche Stausen liefern Wasser zur Berieselung in der langen Trockenzeit, ein 3000 Kilometer langes Netz von Eisenbahnen und ebenso lange Staatsstraßen durchziehen das Land von der Grenze von Marokko bis zu der von Tunis und setzen sich bis Tunis selbst fort. Die Küste ist sorgsam aufgenommen und mit Leuchtfeuern besetzt, das der Landesaufnahme zu Grunde liegende Dreiecksnetz ist durch eine für alle Zeiten denkwürdige geodätische Operation quer über das Mittelmeer mit dem europäischen verbunden, eine rasch fortschreitende topographische Aufnahme liefert Karten, die sich den besten Europas zur Seite stellen lassen, das Land ist in geschichtlicher und naturkundlicher Hinsicht heute schon besser erforscht als viele Länder Europas, eine reiche Literatur über dasselbe ist in den Bibliotheken aufgespeichert. Die Bevölkerung, der Anbau, der Verkehr hat sich bedeutend gehoben. Der Gesammthandel in Aus- und Einfuhr ist von 1850 von 83 Millionen Francs auf 500 Millionen im Jahre 1892 gestiegen, die Ausfuhr, die noch 1850 kaum in Betracht kam,

nähert sich schon bedeutend der Einfuhr, ja übersteigt sie schon gelegentlich. Namentlich ist die erste Handelsstadt Frankreichs, Marseille, zum großen Theil das geworden, was es heute ist, durch die Beziehungen zu Algerien. Dieses nimmt unter den Ländern, nach welchen die französische Ausfuhr gerichtet ist, bereits die fünfte Stelle ein, und die Betheiligung Fremder, die grundsätzlich, wenn es irgend geht, aus den französischen Kolonien ausgeschlossen werden, am Handel mit Algerien ist bereits auf 19 pCt. herabgedrückt. Die Handelsbewegung aller französischen Kolonien, also Algerien mit 500 Millionen eingerechnet, betrug 1891, so wenig entwickelt dieselben auch sind, bereits 1078 Millionen Francs. Eine so gewaltige Summe befruchtet also schon heute selbst das Wirthschaftsleben Frankreichs durch seine Kolonialpolitik.

Thesaurus linguae germanicae.

I.

Von

Herman Grimm.

Unter dem obenstehenden Titel war von mir in der Deutschen Literaturzeitung ein Aufsatz veröffentlicht worden, zu dem die Nachricht, es solle ein Thesaurus linguae latinae auf Staatskosten hergestellt werden, den Anstoß gab. Es sei, führte ich aus, billig, wenn diese Arbeit unternommen werde, auch einen Sprachschatz der deutschen Sprache in Angriff zu nehmen.

Ich war über die Beschaffenheit des geplanten Wörterverzeichnisses der lateinischen Sprache damals nur im Allgemeinen unterrichtet gewesen, so daß, was ich darüber sagte, nicht eine Beschreibung der beabsichtigten Unternehmung, sondern nur dessen war, was ich mir darunter dachte. Im Besitze des einschlägigen Materials sehe ich nun, daß der Thesaurus linguae latinae beschränkter sein soll als der von mir in Gedanken erblickte. Denn es bleibt dem Projekte nach, wie es heute vorliegt, nicht nur die mittelalterliche Latinität ausgeschlossen, auf deren Kodifizirung die gewiß Werth legen werden, welche sich mit der Geschichte Deutschlands beschäftigen, sondern es beschränkt sich die Auswahl der zu berücksichtigenden Texte in noch weiterem Maße.

Drei Aktenstücke liegen vor. Erstens der Entwurf für den Thesaurus linguae latinae von Martin Hertz. Sodann die Begutachtung dieser Schrift von der Königlich Preußischen Akademie

der Wissenschaften.*) Endlich der Bericht Wölfflins, worin wir das Ergebniß der Berathungen finden, welches Delegirte der fünf deutschen Akademien und gelehrten Gesellschaften vereinbarten, die sich zur Bildung einer gemeinsamen Kommission für Herstellung des lateinischen Wörterbuches verbunden haben.**) Der Inhalt aller drei ist geeignet, zum Verständnisse dessen, was auch das neuanzufertigende deutsche Wörterbuch enthalten soll, beizutragen. Dies der Grund, weshalb ich ihren Inhalt angebe.

Martin Hertz beginnt:

„Die Frage: „Was ist eines Wörterbuches Zweck?" beantwortet Jacob Grimm in der Einleitung zum ersten Theile des deutschen Wörterbuches dahin: Es soll ein Heiligthum der Sprache gründen, ihren ganzen Schatz bewahren, Allen zu ihm den Eingang offen halten". Demgemäß, fährt Hertz fort, soll bei dem lateinischen Wörterbuch die „gesammte Cultur der Römer und aller ihnen unterworfenen Stämme und Völker" in Betracht kommen. Es soll ein „Bild des gesammten lateinischen Sprachschatzes und seiner geschichtlichen Entwickelung darbieten". Es soll auch das „Vulgär- und Spätlatein nicht ausgeschlossen bleiben". Allein es sei, fährt Hertz fort, „eine gewisse Zeitgrenze" festzusetzen. Für diese Grenze werden geographisch verschiedene Momente angegeben. „Die Quellen, aus denen man die lebende Sprache schöpft, reichen in Frankreich bis ins dritte Decennium des sechsten Jahrhunderts hinauf." In Italien „bildet Gregor der Große († 604) den Abschluß". In Spanien „die Mitte des siebenten". „Die Sprachdenkmäler der folgenden Jahrhunderte bis zur Mitte des neunten vermögen nicht mehr über lateinische Wortform, Wortgeschichte und Wortgebrauch zu belehren".

Damit wäre ein Umfang der Arbeit, wie Du Cange ihn innehielt, also nicht möglich. Gerade ein Werk wie das seinige aber wird für die deutsche Latinität des Mittelalters als nöthig empfunden.

M. Hertz hält eine Zahl von funfzig Sammlern für die bevorstehende Arbeit für angemessen, die nicht mit festem Gehalte anzustellen, sondern nach dem Maße ihrer Leistungen zu honoriren wären. Den Umfang des Ganzen veranschlagt er auf zehn Bände zu etwa zwölfhundert Seiten. Die Gesammtsumme aller Ausgaben soll 500 000 Mark betragen bei einem jährlichen Aufwande von

*) Beide Stücke von dieser selbst (Sitzungsberichte XXXV. 1891) herausgegeben.

**) Archiv für lateinische Lexikographie, achter Jahrgang, Heft 4, S. 621 ff.

25 000, die sich, wenn man das Werk statt in 20 Jahren in 25 vollendete, auf jährlich 20 000 ermäßigten.

Soweit Hertz.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften beurtheilt das Projekt wohlwollend und erkennt auch ihrerseits die Nothwendigkeit seiner Ausführung. Sie geht scheinbar von allgemeineren Betrachtungen aus. Es soll, was bisher „durch mühsame und endlose Einzelarbeit mehr erstrebt als erreicht worden sei, zu großartigem Allgemeingebrauch eröffnet“ werden. Das Werk werde „Einblick in die Geschichte der heutigen Kultursprachen, d. h. in die Geschichte unserer Civilisation gewähren“. Dargelegt werde darin werden „die Lebensgeschichte jedes einzelnen Wortes, der abgestorbenen nicht minder wie der lebendig gebliebenen und ihres verjüngenden Nachwuchses“.

Nur „staatlich organisirte Arbeit“ sei im Stande, die Herstellung dieses Werkes herbeizuführen“. Nur in Deutschland auch sei diese Arbeit möglich und zwar „dieses Vorrecht schließt eine Pflicht ein!“ „Das Ziel der Arbeit ist die Zusammenstellung der Acten über das Vorkommen jedes lateinischen Wortes und die Darlegung der aus diesen Akten sich ergebenden Resultate über das Wandeln seiner Formen und seiner Verwendung.“

Aber auch die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften verlangt Einschränkungen. „Die Umwandlung“ oder auch „das Verschwinden“ eines Wortes „in der nachlateinischen, ungefähr mit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts anhebenden Epoche“ geht das Wöterbuch nichts mehr an. In Betracht werde kommen: „die stereotype Inschriftenmasse“, die „patristische Literatur“, die „lateinische Bibel“ und „einzelne Hauptwerke der theologischen Literatur“. Die Voraussicht, ein solches Werk in zehn Bänden abzuschließen, sei „völlig problematisch“. „Man wird acht bis zehn Gelehrte, einen jeden zehn bis zwölf Jahre hindurch ausschließlich für diese lexikalische Arbeit zu beschäftigen haben“. „Es können die Gesammtkosten des Unternehmens nicht unter einer Million Mark präliminirt werden.“ „Eine derartige Forderung von etwa 50 000 Mark jährlich auf einen Zeitraum von etwa zwanzig Jahren für ein fundamentales wissenschaftliches Unternehmen darf nicht erschrecken, ja nicht einmal befremden. Wenn die Kosten, welche die preußische Regierung bezw. das Reich durch viele Jahre hindurch für die griechische und lateinische Inschriftensammlung und für die Heraus-

gabe der deutschen Geschichtsquellen aufgewendet hat, zusammengerechnet werden, so werden sie für jedes dieser Unternehmen einen gleichen Betrag theils erreichen, theils sich ihm nähern." „Was in den Zeiten nationaler Erniedrigung und mühsamen Aufstrebens möglich war, wird das vereinigte Deutschland auch zu leisten und allenfalls zu übertreffen vermögen."

Das Gutachten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften bewegt sich in den Wendungen des großen historischen Stiles, wie es einem solchen Institute ansteht. Sobald einmal die Million bewilligt ist, ergeben sich die Maßregeln zur Durchführung von selbst. Anders kann in der That eine Angelegenheit nicht behandelt werden, bei der an „Deutschland" appellirt wird. Dennoch läßt sich bemerken, wie in der ersten Hälfte des Aufsatzes der Umfang der Unternehmung umfassender angenommen wird als in der zweiten. In dieser werden der Arbeit sehr bestimmte Grenzen zugewiesen, die nicht eigentlich aus der Sache fließen. Denn die lateinische Sprache hat im Laufe der neueren Jahrhunderte, vom siebenten ab, sich in Gemeinschaft mit den modernen Sprachen weitergebildet und diese Entwicklung ist um so wichtiger, als lexikalische Arbeiten hier fehlen und als erwünscht zu bezeichnen sind. Ich nannte Du Cange bereits. Für die deutsche Geschichte würde eine Arbeit wie Du Cange sie lieferte, in eminentem Sinne zu einer „Geschichte der Civilisation" werden.

Immerhin faßte die K. P. Akademie der Wissenschaften die Sache in weiterem Sinne als M. Hertz, welcher mehr das Thunliche im Auge hatte. Weit unter diesem aber liegen die Vorschläge, welche als Resultat der gesammten Bewegung heute formulirt werden. Fünf deutsche Akademien (oder auch gelehrte Gesellschaften) haben Delegirte zusammen berathen lassen und theilen das Ergebniß ihrer Verhandlungen mit. Im Herbste 1893 fanden diese statt: man vereinigte sich auf zwölf Bände zu etwa 1000 Seiten sowie auf die Forderung von etwa 600 000 Mark (wovon 100 000 bis 150 000 buchhändlerisch jedoch zu decken wären). Zwanzig Jahre Arbeit mit 20 000 Mark jährlichen Aufwandes.

Nun aber der Umfang der zu berücksichtigenden Literatur! Der Grandseigneurstandpunkt, den Martin Hertz und die Akademie der Wissenschaften eingenommen, wird verlassen. Wir haben hier nicht zu beurtheilen in wieweit ein Zwang obwaltete, nur das Mögliche zu berücksichtigen, sondern festzustellen, wie sehr man den Plan verengerte.

Die archaische und goldene Latinität wird ganz, die silberne größtentheils, die spätere „in zweckentsprechender Auswahl“ in Arbeit genommen, d. h. die Latinität der Zeiten, in denen „das Latein lebendig war, bis zur Abtrennung der romanischen Tochtersprachen“ sind für die Bearbeiter das „eigene autonome Ziel“, welches die „lateinische Lexikographie sich gesteckt hat“. Die Arbeit selbst erscheint diesen Mittheilungen nach großentheils als eine mechanische Zusammenstellung ausgewählter Elemente. Der proklamationsartige Ton der Gelehrten der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften hat sich zu einer ruhigen Darlegung des Erreichbaren herabgestimmt. Man verlangt nicht mehr 20 000 Mark jährlich von den verbündeten deutschen Regierungen, sondern von jeder der fünf betheiligten Akademien oder gelehrten Gesellschaften 5000 Mark aus ihren Fonds, einstweilen nur für ein Jahr. Es bedarf keines Appells mehr an das deutsche Volk, von welchem jene Million zu fordern wäre. Fällt diese Forderung aber sammt anderen Geldforderungen überhaupt fort, so würde auch für die Herstellung eines Thesaurus linguae germanicae nicht die „Hälfte dieser Million“ vom deutschen Volke verlangt werden können, das ganz außer Betracht kommt.

Indessen der Anstoß zur Unternehmung ist von der Berliner Akademie der Wissenschaften einmal aufgenommen worden. Sie sowohl, als Martin Hertz weisen auf Jacob Grimm hin, und es wird natürlich erscheinen, wenn ich auf dessen Wörterbuch der deutschen Sprache, das er mit Wilhelm Grimm begann und das immer noch nicht vollendet ist, nun zu sprechen komme. Schon deshalb ist dies wichtig, weil aus der Vergleichung hervorgeht, in wie verschiedener Weise lexikalische Unternehmungen zu Stande gebracht werden können.

Das Grimmsche Wörterbuch wurde zwischen den Brüdern Grimm und dem Verleger verabredet und war, solange Jacob und Wilhelm Grimm lebten, deren Privatunternehmung. Es wurde, als nach Wilhelms Tode auch Jacob starb, auf alleinige Rechnung des Verlegers, nun aber unter Gewährung eines Staatszuschusses weitergeführt. Ich weiß nicht, in wie weit die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften sich der Sache annahm. Einzelne Buchstaben wurden jetzt an verschiedene Gelehrte vertheilt, welche Fortsetzungen des Werkes in sehr verschiedener Art herstellten. Ueber die Art, wie der bis heute die größere Masse der Unternehmung

beherrschende Gelehrte seine Aufgabe auffaßt, giebt dessen eigene Erklärung in der Vorrede zu dem vor Kurzem erschienenen achten Bande des Wörterbuches Auskunft.

Als zwei Bände — so erklärt er — jeder in acht Jahren von ihm vollendet worden seien, habe er sich sagen müssen, daß die noch ausstehenden Bände etwa 24 Jahre noch in Anspruch nehmen würden. Im 48. Jahre stehend, habe er sich für soviel Zeit nicht mehr binden wollen und es sei ihm für das Werk als Gewinn erschienen, wenn dessen Ende in kürzerer Zeit zu ermöglichen wäre. Man könne einem „Adoptivkinde“ zu Liebe nicht auf eigne Arbeit verzichten. Diese Erwägungen hätten einen „Plan kollektiver Arbeit“ nahe gelegt. In Folge dessen sei von 1889 ab ein Assistent angestellt worden, im Jahre 1891 zwei weitere Hilfsarbeiter hinzugekommen, Doktoren, welche unter seiner Aufsicht ganze Artikelreihen selbständig herstellten; dann aber sei „vorgeschritteneren Zöglingen“ (Studenten!) des Göttinger Deutschen Seminares die Arbeit, unter Ueberwachung, Prüfung &c. übergeben worden. „Endlich“, so schließt die Vorrede, „sind auch einzelne Artikel in den letzten Lieferungen von mir selbst geschrieben worden.“ Es sei eben nicht anders gegangen und dies müsse „mit mancher Unvollkommenheit und Ungleichmäßigkeit, die dieser Art der kollektiven Thätigkeit nothwendig anhaftet, aussöhnen“. Vergleichen wir also: beim lateinischen Wörterbuche, zuerst ein Appell an die Ehre der deutschen Nation, dann fünf verbündete Akademien, welche eine Schaar von Gelehrten zu Mitarbeitern fordern, die sich ganz der Sache zu widmen haben; und hier unter der Führung eines Professors, der die Arbeit im Nebenamt durchführt, eine Anzahl von Studenten, welche, gewiß mit dem Eifer der deutschen Jünglingen eigen ist, sich bemühen, ein Adoptivkind durchzubringen. Jedenfalls wird die jungen Leute das schöne Gefühl einmal durchs Leben begleiten, für das Werk Jacob und Wilhelm Grimms ihre beste Arbeit eingesetzt zu haben. Es sind ihrer 27 und ihre Namen werden aufgeführt.

Wie die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften sich zu diesem Betriebe der Arbeit am Grimmschen Wörterbuche stellte, ist nicht klar. Ich citire folgende Sätze ihres Gutachtens.*) „Jacob Grimm, ein Meister auch im Fertigstellen, hat in zwölf Jahren in Gemeinschaft mit seinem Bruder fünf Buchstaben zum Drucke gebracht, und nicht im Nebenamt und mit unendlich viel knapperem Material,

---

*) S. 19.

dessen Mehrung wohl den Werth des Werkes, aber in gleichem Maße auch die Schwierigkeit der Arbeit steigert. Man wird acht bis zehn geeignete Gelehrte, einen jeden zehn bis zwölf Jahre hindurch ausschließlich für diese lexikalische Arbeit zu beschäftigen haben, wenn dieselbe in absehbarer Zeit zum Abschluß gelangen soll." Mit dieser „lexikalischen Arbeit" ist jedoch nicht die Vollendung der Arbeit Jacob und Wilhelm Grimms gemeint, sondern das neue lateinische Wörterbuch. „Nur in Deutschland kann dieses Werk gethan werden, dieses Vorrecht schließt eine Pflicht ein!" lesen wir im Gutachten der Preußischen Akademie der Wissenschaften weiter, aber wiederum in Betreff des lateinischen neuen Wörterbuches, während von dem Grimmschen nicht weiter die Rede ist. Deutschland hat gewiß allen wissenschaftlichen Unternehmungen gegenüber Pflichten, doch wohl auch den die lateinische Sprache betreffenden. Aber es lag vielleicht auch eine Pflicht gegen das begonnene, stillschweigend später ins Waisenhaus verwiesene Werk der Brüder Grimm vor. Aber vielleicht fehlt hier Etwas und die K. P. Akademie der Wissenschaften hatte Weiteres im Sinne, das einstweilen unausgesprochen blieb.

Der neue Thesaurus linguae germanicae, den ich in dem oben angeführten Aufsatze der Deutschen Literaturzeitung als eine zeitgemäße Arbeit empfahl, hat mit der Fertigstellung des Deutschen Wörterbuches Jacob und Wilhelm Grimms einstweilen nichts zu thun. Die Vorarbeiten dafür könnten den noch ausstehenden wichtigen Theilen desselben wohl zu Gute kommen, gefordert aber wurde von mir eine ganz neue Arbeit: ein Lexikon der deutschen Sprache wie sie im 18. und 19. Jahrhundert gesprochen, geschrieben und gedruckt wurde. Ich wiederhole aus dem in der Deutschen Literaturzeitung*) erschienenen Aufsatze hier das Wesentliche.

Die Arbeit am Wörterbuche der Gebrüder Grimm, das sie bis zu ihrem Tode (1863) allein weiterführten, hatte 1840 begonnen und es konnte deshalb die von heute (1894) ab rückwärts gerechnet, letzten 50 Jahre deutscher Literatur nicht umfassen. Zwar wurde es stets nachgearbeitet, allein die ursprüngliche Anlage des Werkes mußte selbstverständlich maßgebend bleiben. In diesen letzten 50 Jahren aber ist Material ans Licht getreten, sowohl in neugeschaffenen Werken (Moltkes Schriften. Bismarcks Briefe, Reden

*) 11. Nov. 1893, Nr. 45.

und Staatsschriften. Die eigenen Schriften der Gebrüder Grimm u. s. w., u. s. w.), welche die Fortentwicklung unserer Sprache in großartiger Weise bekunden, als auch in nachträglich erst in die Oeffentlichkeit gedrungenen Werken der Schriftsteller der früheren Zeit, die wir aus jetzt erst sich öffnenden Quellen zum ersten Male nun kennen lernen. In welchem Maße läßt Suphans Herderausgabe Herder als einen neuen Mann erscheinen! Wie wichtig sind die Fülle neuer Goethebriefe! Selbst dem nur oberflächlich mit unserer Literatur Bekannten muß klar sein, daß das heute zu bearbeitende Feld ein fast unübersehbares ist.

Meinem Vorschlage, die Bewältigung dieses scheinbar übermächtigen Vorrathes in Angriff zu nehmen, ist von einigen Seiten die einfache Unmöglichkeit der Unternehmung entgegengehalten worden. Das weiß ich freilich, daß ein Appell an das gesammte deutsche Volk zu Herstellung eines Werkes, dessen Grenzen sich nicht ermessen lassen, eine gewagte Sache sei. Ebenso, daß die Arbeit Anfangs langsam fortschreiten werde u. s. w. Es fragt sich nur, welches Gefühl von der Nothwendigkeit der Unternehmung man habe. Ich glaube an den Thesaurus linguae germanicae. Ich bin überzeugt, daß sich energische Männer finden werden, welche die Idee fördern. Auf die Rolle, die ich selbst dabei spiele, kommt es nicht an. Viele Leute werden dabei hervortreten.

Die Deutschen müssen mehr von einander wissen. Der Einzelne muß für den Anderen überall mehr einstehen als bisher. Diejenigen, welche in deutscher Sprache und über deutsche Sprache und Literatur Unterricht zu geben haben, vom Universitätslehrer bis zum Dorfschulmeister, streben — wie ich zu empfinden glaube — danach, ihren Schülern die Bekanntschaft mit dem gesprochenen und geschriebenen Worte recht eindringlich zu gewähren. Aber das Ziel ist schwer zu erreichen, weil überall die Vorarbeiten fehlen. Goethe ist der große Sprachgewaltige des deutschen Volkes. Das ist wohl bekannt, daß Goethe im Alter anders schrieb, als in der Jugend: aber man muß den Weg genauer kennen lernen, auf dem seine Sprache sich änderte. Man muß wissen, worin Wielands, Herders und Anderer Einfluß auf Goethes Schreibweise bestand. Man muß Herders und Schillers Sprachwandlungen kennen. Man muß die Sprachweise der bedeutendsten Männer unseres Jahrhunderts kennen. Man muß den Werth wichtiger Worte in verschiedenen Jahrzehnten und in verschiedenen Landschaften Deutschlands kennen. Wie wenig wir hierüber wissen, wissen

die am besten, die viel darüber wissen. Die im Aussterben begriffenen Dialekte müssen gesammelt werden. Die Deutschen in Amerika (8 Millionen) müssen lernen können, worin die eigentliche Kraft ihrer Muttersprache liege.

Natürlicherweise muß das neue deutsche Wörterbuch vorbereitet werden und dazu bedarf es allgemeiner Verständigung. An seiner Muttersprache hat Jeder lebendiges Interesse. Der Staat, als der Vertreter Aller, hätte einstweilen nichts zu liefern, als eine von einigen brauchbaren Persönlichkeiten bediente Centralstelle, welche das aufnähme und ordnete was ihr von vielen Seiten her eingesandt wird. Ich drücke mich so allgemein aus, weil das Institut sich erst aus sich selber entwickeln muß. Wer es verwaltet, ist einstweilen gleichgültig: es muß da sein und wird sich zu dem gestalten, was es sein soll. Neben dieser Sammelarbeit sind, abermals vielleicht mit einiger Unterstützung des Staates, gewisse Arbeiten als maßgebend sofort in Auftrag zu geben: Wörterbücher für einzelne sehr wichtige Autoren oder Gruppen von Autoren. Ich hatte als Beginn der Arbeit ein Wörterbuch vorgeschlagen, welches Goethe, Schiller und Herder umfaßte. Zu diesen dreien wurde Wieland hinzuverlangt. Als Hauptvertreter der mittleren Decennien des 18. Jahrhunderts könnten Klopstock, Lessing, Gellert, Winckelmann und Andre zu einer Gruppe vereint werden. Die Romantiker von Bürger bis Heine, könnten in einer oder in zwei Gruppen behandelt werden. Die Historiker, von Schlosser bis Treitschke, bildeten vielleicht einen besonderen Kreis. Diese vier oder fünf Gruppen könnten sogleich in Arbeit genommen werden. Unabhängig von einander würden ihre Vertreter sich nach eignem Ermessen vereinigen und sich untereinander vielleicht nur über Aeußerlichkeiten bindend besprechen. Die so entstehenden Wörterbücher bildeten den Anfang einer einstweilen nicht zu beziffernden Reihe, welche, im Beginne des 20. Jahrhunderts ineinandergearbeitet, dann erst das große Deutsche Wörterbuch ausmachten.

Zunächst läge wohl die Bearbeitung der Gruppe Wieland, Goethe Herder, Schiller. Sie zerfiele in vier Theile, jeder der Oberleitung dessen unterstehend, dem die Verhältnisse oder eigne Wahl diese Stellung verliehen. Die Verbindung der diese vier Autoren betreffenden Wörterbücher zu einem Ganzen könnte aber auch erst später eintreten und jedes von ihnen zuerst besonders behandelt werden. In dem Maße erst als die sofort zu beginnenden Separatwörterbücher anwüchsen, würden sie später, bei privater Verständigung ihrer

Verfasser, vereinigt und was an Erfahrungen sich seitdem gesammelt hätte, bei der abschließenden Arbeit berücksichtigt. Im Verlaufe des Fortschreitens dieser Arbeiten würde eine aus natürlicher Schwerkraft sich bildende Centralstelle mehr und mehr zum Regulator des Unternehmens werden und die Idee dieses Ganzen niemals verloren gehen.

II.

Aus Herders Wortschatz.

Von

Otto Hoffmann.

Wollte man den Wielandischen Wortgebrauch oder den Jean Pauls feststellen, so würde das Grimmsche Wörterbuch dafür vielleicht genügendes Material liefern. Nächst Goethe sind diese beiden Autoren am sorgsamsten, wie es scheint, von den Mitarbeitern der Brüder Grimm ausgezogen worden. Unmöglich aber würde es bei Herder sein. Obgleich Suphans Herderausgabe nun bald vollendet vorliegt, findet sich noch in den neuesten Lieferungen des Grimmschen Wörterbuches Herder bisweilen nach Campes Wörterbuch citirt. Jacob Grimm nannte Campe „den unverständigen Puristen" und seine fünf Quartanten ein „schwerfälliges Sammelwerk." Trotzdem wird dieses „leblose" Werk noch jetzt als Quelle genannt; nur Rudolf Hildebrand, wenn ich nicht irre, zieht Suphans Edition zu Rathe.

Jacob Grimm selbst fordert in der Einleitung dazu auf „die bereits gelesenen Hauptschriftsteller allmählich wieder zu lesen, weil das erste Mal nicht auf Alles geachtet werden konnte". Unternehme ich es also, Lücken im Grimmschen Wörterbuche nachzuweisen, so folge ich nur seiner Anweisung, oder ich könnte sagen, seinem Beispiele; denn die breiten Ränder des im Grimmschranke liegenden Handexemplars sind dicht bedeckt mit Nachträgen. Herders Schriften, wie sie heute vorliegen, gewähren eine starke Ausbeute. Ich zähle vorweg eine Reihe von Wörtern auf, die wir, solange nicht ältere Quellen nachgewiesen werden, Herdern allein verdanken, da sie bei Grimm nur mit Beispielen aus Herder belegt sind: sich einsommern, einwintern, nachbuhlen, Angstentschluß, feinflüchtig, reichsgängig, Qualwüste, Merkstab, Danklosigkeit, Kerninhalt, Kleinling, Leerkopf,

bewerbsam, Beigehörde, moderecht, inselhaft, Verhimmelung, Vernunftkraft, Schatzungsanschlag, Schauthaten u. s. w. Ich fand bis jetzt ungefähr siebzig Wörter bei Grimm, die nur mit Herder beglaubigt sind.

Aber weit über sechshundert Worte herderischen Gepräges fehlen bei Grimm. Auch von diesen seien einige Dutzend hier aufgezählt: Abschichtung, Anfädlung, Anschaulichmachung, ausvernünfteln, Bedrückniß, Befremdniß, Bestrebniß, Betrugssucht, Blätterschreiber, Brennreiser, Bücherwitz, Demuthkomplimente, Einhauchung, Einpassung, Endpfahl, Endtöne, Erdwandrer, Erntegefilde, Errathungskunst, Feuerrausch, die Fortbreitung des Evangeliums, einem etwas freimächtig überlassen, eine früheilige Nachstümperung, das Freigefühl, Gedankenschnitt, Gedankenübersetzung, Gedankenzwang, Geheimnißmiene, ein hahnloses Ei, der Hauptblick des Erzählers, die hausungslose Armuth, Heldenstolz, Heldenernst, der Herabflug einer Taube, Herumlenkung, hintrümmern, Hirngedanken, hohlleibig, kindeszart, mit sonderbarer Kopfgeduld, mit kopfrauchendem Fleiße, kothherzig, Krächzerei, ein Kreuzkrieger (bei Grimm: Kreuzzieher), die Kriegserschlagnen, Landmelodie, Laubsprossen, Leibeigenheit, Lichtdunkel, Lohngier, lohnlüstern, Lustanblick, Lustkeime, Machtrede, ein Marktstück für den Pöbel, das meerflache Land, Mißanwendung, mißkenntlich, nachahmungslos, Namenschöpfer, Nasenwitterung, Nichtsthäter, Nutzberechnung, Pflasterschmierer, Pflichtgeschäft, Plagengel, postschnell, Rangespossen, Redezierrath, Richtlinie, ohne alle Rückrede, sacherfahren, Schauführungen, Thatäußerung, Thatbeweis, Thaterweis, Thaterweisungen, vaterlandsfreundlich, das Vergangbare, vergeschwistert, verhöflichen, verlümmeln, Vernehmbarkeit u. s. w.

Man wird zugeben, daß diese Wörter eines Platzes im Grimmschen Wörterbuche durchaus würdig gewesen wären. Andere herderische Wortmünzen lassen sich nur in ihrer Einfassung richtig schätzen; mögen deshalb weitere Proben gestattet sein.

„Eine genaue Vergleichung des Morgenländischen und Aegyptischen Geistes müßte zeigen, daß meine Analogie von Menschlichen Lebensaltern hergenommen, nicht Spiel sey. Offenbar war allem, was beide Alter auch gemeinschaftlich hatten, der Himmlische Anstrich genommen, und es mit Erdehaltung und Ackerleim versetzt. — Was findet mehr Beifall und überwindet den großen Pöbelhaufen, als solche flache Gleißnerei und Allemannsgleiche? Sie ist eine leere Affenlarve, die jedermann anpaßt. — O Erlöser,

du hast keinen Buchstaben geschrieben, daß er angebetet, angegrübelt und darüber gezankt würde. — Alle Annehmenswürdigkeit der Kritik fällt weg, wenn man, ohne Gründe und Beweise, mit einer Schimpfsentenz losbricht. — Wie werde ich diesem höchsten Gott, diesem allgemeinen Vater, es wagen, niedrige Ansinnungen zu thun! ihn für mich wider ein andres Geschöpf einnehmen zu wollen, das vielleicht besser vor ihm ist, als ich selbst? — Ich wünschte nicht, daß man mich mißverstände und mir ein fleischliches Christenthum, einen Christenstolz, der gewiß ärger, als Jüdenstolz ist, Schuld gäbe. Mit Constantin ist wahrlich das neue Jerusalem nicht erschienen; unter ihm ging vielmehr manches Gerüst zum Bau desselben unter. Als Bischofsmützen die Krone der Aeltesten, Concilien ihr Kreis um den Thron, Rauchgefäße die Gebete der Heiligen, und Unthiere von Kaisern und Fürsten summi episcopi, die Götter wurden, die im Tempel saßen, und falsche Propheten dungen, die ihren Namen und seinen Zug und seine Zahl jedermann aufpredigen sollten: freilich, da war wenig Reich Gottes im Sinn dieses Buches zu erwarten. — Paulus, der sich selbst lobt, führt nicht etwa eine Reihe von Wahngründen, von schönen Selbstmeinungen, von rühmlichen Auskommenheiten und Zierrathen an; sondern lauter Fakta, Handlungen, Begebenheiten. — Fliehen Sie, mein Freund, die scholastischen Grillen und Grübeleyen hierüber, den Auskehricht alter barbarischen Schulen, der Ihnen oft den besten, natürlichsten Eindruck des Geistes dieser Schriften verdirbt. Er ist ein natürlicher, freier, froher, kindlicher Geist; er liebt solche Hölen und Knechtsuntersuchungen nicht. Wenn Sie nicht das Rauschen seines Tritts, als das Kommen eines Freundes, oder einer Geliebten hören, sondern den Tritt knechtisch ausmessen, austappen wollen; so werden Sie ihn nicht kommen hören. — Wer die Volkslieder verachtet und nicht fühlt, zeigt, daß er im Tande ausländischer Nachäfferei so ersoffen, oder mit unwesentlichem Flittergolde der Außenmummerei so verwebt sey, daß ihm das, was Körper der Nation ist, unwerth und unfühlbar geworden. — Die Nachwelt wird mehr wissen! und wie wird sie auf unsern Bauchton*) der Nachplaudergeschichte herabsehen! — Im Reiche der Geister soll und kann keine irdische Macht entscheiden; die Regierung kann's

*) Vgl. den bei Grimm natürlich fehlenden Ausdruck Treitschkes „Brustton der Ueberzeugung". Büchmanns Geflügelte Worte, fortgesetzt von Roberttornow. Berlin 1892.

nicht, geschweige ihr bekutteter Censor. – Diese, eine wahre Akademie della Crusca, käme nicht zusammen, um einander mit Vorlesungen zu belangweilen. – Da nun, was die Zeit thun soll, nur durch Kräfte in der Zeit bewirkt wird: so verwalte Vernunft das Amt der Zeit. Keinen Wortlarven gönne man Raum; den falschen Tief- und Leersinn, wie anmaßend er sich auch gebehrde, decke man, (unerschrocken, was die Menge sage) auf. Man kommt dadurch trüben Verirrungen vor, oder hilft ihnen ab, und vertreibt die Schwere aus Bleibeladenen Köpfen. – Der gemeine Haufe betet Worte nach; der Schief- und Halbkenner verwirret sich in diesen Worten, und der Blödling folgt ihm. Endlich kommt der Satzungenstifter und behauptet exemplarisch: er gebeut. Ein frecher Anhang folgt ihm und beweiset; beweiset, was er weder verstand, noch was je bewiesen werden konnte. Lebe sodann wohl, auf ganze Zeiten lebe wohl, Tradition des guten Geschmacks; das gemeingültige Urtheil, der exemplarische Normalgeschmack des Einen herrschet. – Hier hat der große Prophet Maupertuis wider Willen geweissagt, daß die Kette Naturwesen für die Präsidenten aller Akademien zerrißne Naturkette, Mengsel und Brockniß sey. – Keine lebendige Sprache läßt sich ihren Tönen nach aus Bücherbuchstaben lernen. – Kriechender Zusammensetzungsgeist ist nicht Deutsinn der Offenbarung . . . des Deutungswitzes ist genug über die Offenbarung ausgeschüttet worden. – Ich rette die Apokalypse blos durch Einfältigung und Entkleidung. – Die Drachenfesseln der Gewohnheit. – Die alte Kunst bildete den Jupiter donnerfahrend. – Wie wägt der Allwissende jede Beständigkeit und Treue von innen und außen! Alles kommt in Anschlag, Ort und Drangsalszeit: kein Sandkorn fehlt auf der Waage. – Kopernikus hatte das Herz, sein Werk dem Pabst Paul III selbst zuzueignen, und sein Bischof war Druckbesorger."

„O Winkelmann, du durchdarbtest in Deutschland den schönsten, besten Theil deines Frühlings, um in Italien einige Tage schönes Herbstes zu genießen. – Büschings Vorbereitung zur Geographie ist ein Buch, das ich wünschte, wie ein Collegium, in seinem Umfange, durchzuwissen. – Klima, Luft und Wasser, Speise und Trank werden auf die Sprachwerkzeuge und natürlich auch auf die Sprache einfließen. – Die Seelen der Gerechten entkauft Gott dem Orkus und nimmt sie in seine Wohnungen auf. – Die griechische Tragödie bedient sich der die Seele entzürnenden Gesänge. – Die Kunst war bei ihnen Handwerk, und ein Erbwerk vom

Vater zum Sohn. — Dem *erdesatten*, matten Geist gabet ihr Schwingen gen Himmel. — Ich habe oft bei Kindern bemerkt, daß die über uns so erhabenen, so vielfassenden astronomischen Beweise von der Herrlichkeit Gottes in der endlosen Sternenschöpfung zu hoch, zu entfernt für sie sind: sie regten die Kinder, wider meine Erwartung, auch mit aller Faßlichkeit und Stärke vorgetragen, lange nicht so sehr, als die für uns übersehbaren, Menschlichen, und wenn ich so sagen darf, *Erdenbeweise*. — Ein Geschöpf, das kein *Fühlgeschöpf* wäre, was hätte es an seiner Welt, und wenn es tausend Augen hätte, und wenn es ganz Auge wäre? — Die dem Ei kaum entronnenen Küchlein verstehn die Stimme ihrer Mutter, wenn das kluge Menschliche Geschöpf dasteht und staunet, daß so etwas verstanden werden könne, da es doch nur Stimme ist. Aber eben deswegen, weil es nichts mehr, als Stimme, Stimme der Natur ist, wird sie verstanden, wird verstanden, wenn sie vor dem kommenden Geier warnet, den sie doch noch nicht gesehen: warum? weil die Stimme ihnen keinen kommenden Geier nennet, aber desto lebendigerer *Furchtton* einer kommenden Gefahr ist. — Pallas Athene, die *Gedankentochter* Jupiters. — Hier ist *Geduldzeit* und Ausdaurung nöthig. — Man will die Grundlage der Moral in ein Gefühl oder Gewissensempfindung, oder gar in einen angeborenen *Gehorsamstrieb* setzen. — Der epische Dichter ordnet die Scenen, das Auge unserer Einbildungskraft hält sie fest, unsre Empfindung folgt ihnen, als sähen wir leib- und *geisthafte* Wahrheit. — Gott! solltest du mich, solltest du das ganze Menschengeschlecht in dieser bangen Ungewißheit gelassen haben, daß es mit sich selbst und mit seinen Sünden und Zweifeln und Beunruhigungen sich das Leben *hinwegmurren* sollte? — Man bekommt einen hohen Begriff vom Hochsinn und *Hochanstande* (μεγαλοψυχια, μεγαλοπρεπεια) der Griechen, wenn man Pindar und Plato lieset. — Ohne mühsame Meditation und *Ideenreihung*. — Die *Irrniserfahrungen* unseres körperlichen Gesichts. — Schlözers Leitfaden ist ein schönes *Krausgewinde* aus mancherlei neuern Schriften aufgewunden, und daher auch so perlend, aber auch so unsicher und schwach, als dergleichen Aufgewinde aus einer andern fremden Textur, wo es eigentlich seinen Sitz hatte, zu sein pflegt. — Die eigentliche Bedeutung der Worte ist ein Riegel gegen ihren Mißbrauch. Sprache ist und bleibt auch hier das *Lagerbuch* des Menschlichen Verstandes. — Wie manches versäumten wir, was doch das Leben nothwendig

fordert, und durch dessen Entbehrung wir nachher beständige Himpler und Hampler in der Kunst des Lebens, wie in unserm Geschäft bleiben. Erwache, Jugend, und lerne fürs Leben! Die Zeit, für welche du erwächst und dich bereitest, braucht gewiß Lebensgelehrte Männer, d. i. Männer, die leben gelernt haben, Männer von richtigen Sinnen, von gesundem Augenmaß, von fester Hand in allerlei Künsten, von gesundem Ohr, recht zu hören, und zu fassen was gesagt wird u. s. w. — In Klopstocks Trauerspiel „David" ist alles in den milden, zerschmolzenen Ton gegossen; auch wo Verschiedenheit der Charaktere sein soll, die Charaktere alle so milchgebildet und gleichsam in die Knie sinkend: wo That sein soll, z. E. im Charakter Joabs, lieber! so sehr Wort- als Thathärte. — Es ist für mich unbegreiflich, wie unser Jahrhundert so tief in die Schatten, in die dunklen Werkstätten des Kunstmäßigen sich verlieren kann, ohne auch nicht einmal das weite, helle Licht der uneingekerkerten Natur erkennen zu wollen. Aus den größten Heldenthaten des Menschlichen Geistes, die er nur im Zusammenstoß der lebendigen Welt thun und äußern konnte, sind Schulübungen im Staube unsrer Lehrkerker; aus den Meisterstücken Menschlicher Dichtkunst und Beredsamkeit Kindereien geworden, an welchen greise Kinder und junge Kinder Phrases lernen und Regeln klauben. Wir haschen ihre Formalitäten und haben ihren Geist verloren; wir lernen ihre Sprache und fühlen nicht die lebendige Welt ihrer Gedanken."

„Lessing, der Lichtgeist, der in diesem dumpfichten Nebellande so sehr außer seinem wahren Elemente lebte. — Paulus war kein Mundjünger und täglicher Augenzeuge Jesu gewesen. — Der Mönch Roger Bako, und sein großer Namensgenannter Franz Bako. — Der naturvolle Charakter der Griechen. — Warum ist das Meiste in der Bibel Geschichte? und auch alle Poesie, Lehre, Prophetensprache auf simple Geschichte gebauet? Warum anders, als weil Gott in der Schrift zu uns sprechen wollte, wie er in der Natur zu uns spricht, in seinem vertrauten Wort, wie in seinen offenen Werken, naturvoll, thätlich." —

Zu vielen Wörtern, die bei Grimm ohne jegliche Belegstelle aufgeführt sind, bietet Herder vortreffliche Beispiele, z. B. zu berosten, erscheinbar, Bewegbarkeit, Erbart, Fortdrang, fortschließen, felsartig, sich fortwickeln, schamwürdig, Verewiger. Neben Goethes „abschränken, Mißverständniß" fehlt Herders „Abschränkung, Mitverstand"; neben Jean Pauls „Hinbereden" fehlt Herders „Hinbe-

scheiden"; neben Schlegels „Mittheilungsweise" fehlt Herders „Mittheilungswort"; neben Hölderlins „Thatenwonne" und Bürgers „Thatenwurf" fehlt Herders „Thatenwürde". Schiller spricht von einer Nichtthätigkeit des Pulses, Herder hat „Nichtsthätigkeit". In Sophiens Reise kommt „dichteln" vor; Herder hat dies Wort auch, aber sein „Dichtling" fehlt bei Grimm.

Ueberhaupt hätte Herder bei sehr vielen Wörtern citirt werden müssen, da das Grimmsche Wörterbuch nicht nur das Wort selbst, sondern auch seine Geschichte geben will. Wenn also z. B. Schaumwein mit zwei Citaten aus Reichenaus Büchlein „Aus unsern vier Wänden" belegt wird, so setzt der Leser die Entstehung dieses hübschen Wortes in die Mitte unsres Jahrhunderts; Herder gebraucht es aber schon 1779:

> Vom Schaumwein ihrer (der großen Babel) Unzucht tranken
> Die Völker alle.

Dieses Citat würde sich bedeutungsschwerer ausnehmen als das zweite aus Reichenau. So stammt, um ein andres Beispiel zu bringen, bei Grimm das Wort „titellos" aus einem 1716 publizirten „teutsch-englischen Lexikon, dem ersten so iemahls gemacht worden", und wird mit einer Stelle aus Auerbachs Schriften belegt, wo er von betitelten und titellosen Beamten spricht. Ungleich würdiger des Citirens waren die tiefempfundenen Worte Herders, wo er 1781 von Winkelmanns „titelloser" Bescheidenheit spricht.

Bei Hunderten von Wörtern, die Herder gebraucht, ja vielleicht geschmiedet hat, hätte er als Autorität genannt werden müssen; ich führe einige davon hier auf und setze die bei Grimm genannten Autoren dazu. Abschatten Hippel, Wieland, Jean Paul, Bettine; Abscheu Gotter, Voß, Klinger, Klopstock, Goethe, Gellert; andächteln, Gesellung Stolberg; Anerinnerung Bürger; Anerkenntnis Bettine; Anfrischung Goethe, Fichte; Angebäude, Behaglichkeit, beurkunden, herzvoll, kühnlich, verähnlichen Goethe; Anglanz, erblöden, verblöden, Nachweh Voß; antönen Klopstock, Jean Paul; Aufspannung Goethe, Tieck; Aussprung, lohnsüchtig, beziffern, Irrhain Jean Paul; aufsprossen Klopstock; bedächtlich Lessing, Schiller, Goethe; Berathschlagung Klopstock, Wieland, Klinger; Beschönigung Kant, Klopstock; Tagesfrühe Wieland, Heine; Bündigkeit Lessing, Kant, Wieland; Deutschheit Bürger, Lavater, Goethe, Lichtenberg; Einerleiheit Fichte, Jean Paul; taumellos Höl-

derlin, Klopstock; tausendarmig Klopstock, Goethe, Hölderlin; Throner Langbein, Rückert; verdämmern Voß, Tieck; verfabeln Arnims Kronenwächter; vergrübeln Gutzkow, Lenau; sich einverständigen Fichte; entkörpern Wieland, Schiller, Jean Paul; Fremdheit Wieland, Schiller, Tieck; Frohheit Wieland, Goethe; frohmüthig Wieland, Goethe, Stolberg; gedenkbar Lavater, Goethe, Lichtenberg; Gequäke Schlegel, Wieland, Goethe; Geschmäckler Lavater, Claudius, Goethe; Hellung Goethe, Stolberg, Klinger; Hinsturz Ramler; Hohnlache Bürger; Hirngeburt Kant, Wieland, Goethe, Seume; immerweg Moeser; Kothseele Goethe, Lavater; kraftvoll Schiller; kutschiren Bürger, Hölty, Goethe; mißbehaglich Seume; prachtlos Sturz, Jean Paul.

Das Wort „Naturpflicht" wird bei Grimm mit Wieland und Herder belegt. Umgekehrt wäre richtiger, denn Herder gebraucht es 1772 in der damals Aufsehen erregenden Abhandlung vom Ursprung der Sprache, Wieland erst 1778 in seiner Lucianübersetzung.

Will das Grimmsche Wörterbuch wirklich auch die Geschichte des Wortes geben, dann mußten alte Wörter wie „redhaft, reifsinnig, erlechzen, verärgern, vergestalten, Verneuerung, Veraltung, Verdeutschung" bis auf Herder geführt werden, der sie mit wohl überlegter Absicht gebraucht. Logau's Aerzung; Lohensteins Anhängling, Irrbahn; Opitzens Bewandtschaft, Nachrest; Fischarts Geköchs, Vernünftlichkeit; Zieglers Thronbesitzer werden gleichfalls von Herder wirkungsvoll wieder aufgenommen. Aber das Grimmsche Wörterbuch schweigt darüber; wie es auch das Hans Sachsische brechlich und Brechlichkeit nur noch dem Matthias Claudius, das Luthersche Ehrenhold nur noch Hamann in den Mund legt. Hamann, Herder, Claudius standen in lebhaftem brieflichen, zeitweise mündlichen Verkehr. Wer sprach denn wohl dem Andern nach? Herder gebraucht „brechlich" schon in den Volksliedern 1774, „Ehrenhold" 1776.

Das Grimmsche Wörterbuch zählt ungefähr 250 mit „All" zusammengesetzte Wörter auf, von denen rund dreißig nur mit Citaten aus Goethe belegt sind; Herder wird höchstens zehnmal citirt. Also scheint Herder kein Freund solcher All-wörter gewesen zu sein. Im Gegentheil! Nicht nur, daß die meisten der bei Grimm aufgezählten sich auch in Herders Schriften finden; hier

sind noch zweiunddreißig aus Herder, die im Wörterbuch fehlen: „Allanblick, Allanwendung, Allanzweifler, unsre allaussprechende Sprache, Allbelebung; Lessings mühsamer, für sein Vaterland rühmlicher, gleichsam allbestrebender Gang; alldingvoll, Alldurchschauung, all-einfließend, alleinst, allitzt, All-Einstimmung, Allerleuchtung, unser allkluges Jahrhundert, der Alleshalter, Allhirte, Allhörer, All-lebende, All-lebendige, All-lenker, All-lautre, allgesättigt, Allkraft, allnützlich, allverständlich, Allthuerei, Allunterwerfung, allweilige Hindernisse, Allwisser, Allzerreibung; Shakespeare, der allumfassendste, alltönendste Dichter.

Herder prägte diese Wörter vorzugsweise in seiner Genieperiode; sollte er mit dieser Allsucht nicht vielleicht den jungen Goethe in Straßburg und Darmstadt angesteckt haben?

Im Gebrauche der Fremdwörter — und hier müssen wir das Grimmsche Wörterbuch verlassen — wandelt Herder in den Spuren seiner Zeit, ja er verfährt erfinderisch. „Wer liest, ruft er in den Provinzialblättern, bei Luther je den Sylbenstreiter oder Abstraktionsventilator? den ganzen Wort Gottes fühlenden Mann, den sieht man!" In der Kalligone (1800) heißts: „Uns werde im Wirken und Urtheilen nie die Charis unhold, die allen Künstlern, Weisen und Dichtern, alter und neuer Zeiten so unaussprechlich werth war. Nichts flohen sie in Kunst und Vortrage mehr, als die Schlaffheit, den reiz- und rührungslosen Acharientismus."

In den Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit ist ihm „der Elephant ein Grab von Millionen Kräutern; aber er ist ein lebendiges, auswirkendes Grab, er animalisirt die Kräuter zu Theilen sein selbst." Herder spricht von seinem apapistischen Jahrhundert, von abiblischen Religionen und Atheologen; er bildet Verba wie homerisiren, tantalisiren, demosthenisiren, shakespearisiren, klopstockisiren, rabulistisiren.

Im Gebrauche des Artikels sind auffällig: der Attest, das Automat, das Teint, der Armband, der Blutbad, das Cadaver, der Rhinoceros, der Kameel, der Dromedar, der Krokodil, der und das Hemisphär, die Hemisphäre. Er spricht von reflechirter Wirkung, gebraucht Ausdrücke wie Botanist, Conoisseur, lache (lâche) Seele, der Luxe, eine Monologue. „England in seinem Handel geht es sich zu ruiniren? seine Nationalschulden werden die Verfall des Ganzen machen?" So schreibt der junge Herder auf französischem

Boden, fast wie „ein Frankreicher“, nachdem er seinen rigaer „Redestand“ verlassen, in dem merkwürdigsten „Reisejournal“ das je geschrieben worden. In elegantem Französisch unterhält er sich dort mit litterarischen Größen, kehrt über Holland nach Deutschland zurück, das er von Norden nach Süden durchstreift, wird seßhaft in Bückeburg, und schließlich gelangt der arme mohrunger Kantorssohn in Sachsen zu hohen Würden in Kirche und Schule. Die Wandlungen, welche sein Dialekt auf den Krümmen eines solchen Lebensweges durchgemacht, lassen sich in seinen Schriften, noch besser in seinen Briefen verfolgen. „Der Balke, der Garte, der Knoche, der Schatte, der Daume, der Balle des Glücks, mit aufgehabnen Händen, ein alberes Wort, das Augenbran, die Augenbrane u. s. w.“ Auf grammatischem Gebiete lassen sich bei ihm die merkwürdigsten Beobachtungen machen, zu denen die Anmerkungen der Suphanschen Ausgabe vortrefflich die Wege weisen.

Ich zähle ungefähr 280 Wörter bei Herder, die mit der Privativsylbe un beginnen; und seiner Composita mit Wort sind fast einhundert und zwanzig: Wortallheit, Wortansicht, Wortbau, Wortbaumeister, Wortbegriff, Wortbeschreibungen, Wortbindung, Wortfügung, Wortblase, Wortblumen, Wortcitationen, Wortdichtkunst, Wortfabeln, Wortfädler, Wortfinder, Wortflitterstaat, Wortgang, Wortgebäude, Wortgebrauch, Wortgedächtniß, Wortgeister, Wortgekram, Wortgemälde, Wortgeschwulst, Wortgespenster, Wortgewirr, Wortgezänke, Wortglaube, Wortgötzen, Wortgrübler, Wortgrübelei, Wortgrüblerei, das Wortherbeten, Worthülle, Wortidole, Worthärte, Wortjähnen, Wortjoch, Wortklang, Wortkohl, Wortkranz, Wortkrieg, Wortkritiker, Wortkünstler, Wortlarven, Wortmarkt, Wortmaschine, wortmäßig, Wortmaler, Wortmißbrauch, eine Wortmünze in Umlauf bringen, Wortnebel, Wortnetz, Wortpedant, Wortphilosophie, Wortplunder, Wortpraß, dogmatische Wortpressungen, Wortprinzipium, Wortprunk, Wortrichter, Wortruf, Wortschächtelchen, Wortschatten, die wortschäumende Zeit, Wortschaum, Wortscharfsinn, Wortschellen, Wortschilderer, Wortschlaube, Wortschlemmer und Paraphrasten, Wortschlenterei, Wortschmelzer, Wortschmuck, Wortschnitzerei, Wortschwärmer, wortselig, wortsichten (verbum), Wortspekulatismus, Wortspielerei, Wortstellen, Wortstreitigkeiten, Wortströmend, Wortstrudel, Worttand, Worttändler, Worttändelei, Wortstreiter, Worttrödler, Worttrug, Wortumkehrungen,

Wortverkehrungen, Wortunterricht, der wortverfließende Schwung, Wortverstand, beredt und wortvoll, Wortwände, der Wortweise, eine Wortweise, Wortweisheithetzen, Wortwellen, Wortwelten, Wortwelten-Erbauer, Wortwirbel, Wortwissenschaft, Lexikon der Wortwürde damaliger Zeiten, Wortwust, Wortwuth, Wortzierde, Wortziffern, jeder successive Wortzug.

Das wären einige Proben aus einem Wortregister zu Herders Werken.

Verzögerungen und Beschleunigungen im deutschen Strafprozeß.

(Ein Beitrag zur Würdigung des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfes zur Abänderung der Strafprozeßordnung.*)

Von

Dr. Damme,
Staatsanwalt.

Die Klage über die übermäßig lange Dauer der Prozesse begleitet die Prozeßgeschichte des ganzen Mittelalters und kann heute um so weniger verstummen, als das Element der Eile, wo nicht überstürzender Hast, alle Adern unseres modernen Verkehrs erfüllt und die Erwartung der Lebenden gesteigert hat, nun auch endlich auf dem Gebiete der Rechtspflege ein schnelleres Handeln, promptere Entscheidung zu sehen. Diese Erwartung wird keineswegs nur in Deutschland, sondern vielmehr in vielen Kulturstaaten gehegt und getäuscht. Ist schon die bürgerliche Rechtspflege wegen ihres zögernden und hinkenden Ganges der häufige Gegenstand allgemeinsten Tadels, so richtet sich die Erregung der öffentlichen Meinung im verschärften Maße gegen die Verschleppung der Strafjustiz und dies nicht ohne Grund. Denn es bedeutet eine nachhaltige Ge-

---

*) Citirt nach Carl Heymanns Sammlung amtlicher Veröffentlichungen, 1894 Nr. 22: Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nebst Begründung. Verlagsarchiv Nr. 2154. Im Folgenden wird dieser Entwurf nur mit dem Buchstaben „E.“, die Strafprozeßordnung mit „St.-P.-O.“, das Strafgesetzbuch mit „Str.-G.-B.“ citirt.

fährdung des Ansehens des Rechtes selbst, wenn auch die geringfügigsten Delikte nur in besonders günstigen Fällen vor Ablauf eines Vierteljahres zu rechtskräftiger Erledigung geführt werden.

Mit Unrecht macht man für diese Hinauszögerung der Strafsachen regelmäßig die betheiligten Behörden, also Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte verantwortlich. Daß an diesen Stellen mehr oder minder große Versehen vorkommen, welche gelegentlich allein hinreichend sind, einen Prozeß auf Monate hinauszuschieben, mag nicht bestritten werden. Allein diese Fälle werden zu den seltenen Ausnahmen gehören. In der Regel sind ganz andere Umstände als ein schuldhaftes Verhalten der Behörden der Anlaß für die lange Dauer der Prozesse. Hier sei vor allem darauf hingewiesen, daß die durch die Freizügigkeit und die Entwicklung der Transportverhältnisse bedingte beständige Fluktuation eines großen und meist an Strafsachen betheiligten Theiles der Bevölkerung die Dingfestmachung des Beschuldigten und die Gestellung von Zeugen oft auf Wochen und Monate verzögert. Ferner zieht allein die sichere Feststellung der Persönlichkeit des Thäters sich nicht selten über geraume Zeit hin. Sodann vergesse man nicht, daß die Ordnung es verlangt, daß jede im Verkehr zwischen verschiedenen Behörden ergehende Verfügung von ihrem Absatze bis zu ihrer Erledigung mindestens vier Male die Bureaus passiren muß, und daß somit die Vertheilung der Arbeitslast in den subalternen und unteren Stellen von erheblichstem Einflusse auf den Geschäftsgang ist. Auch die Beförderung der Briefschaften zur und durch die Post erfordert einen in Betracht zu ziehenden Zeitaufwand. Kommt nun noch hinzu, daß irgend ein Prozeßbetheiligter ein sogenanntes Inzidentverfahren etwa durch Zeugnißverweigerung oder durch Beschreiten des Beschwerdeweges in einem die Hauptsache nicht berührenden Punkte veranlaßt, so leuchtet leicht ein, daß damit der kostbaren Zeit viel verloren geht, ohne für den letzten Zweck des Prozesses genützt werden zu können. Da alle diese Verhältnisse sich bei den unbedeutendsten wie bei den bedeutendsten Sachen geltend machen können, so erklärt sich schon hieraus genugsam, wie jene ebenso lange und auch länger währen, als diese.

Allen diesen prozeßverzögernden Möglichkeiten sekundirt die Gestaltung des Verfahrens selbst in augenfälligster Weise. Unser gesammter Strafprozeß basirt auf dem Prinzipe der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. In welchem Umfange diese Verhandlungen die Behörden beschäftigen, läßt sich aus

den statistischen Uebersichten ersehen, von denen die letztbekanntgegebene das Kalenderjahr 1891 betrifft und folgende Zahlen aufweist. Es fanden danach im deutschen Reiche Hauptverhandlungen in erster Instanz statt:

1. Vor den Amtsgerichten ohne Schöffen	82 522
2. Vor den Schöffengerichten	570 869
3. Vor den Strafkammern erster Instanz	82 985
4. Vor den Schwurgerichten	4 891
mithin insgesammt	741 257

Von diesen Hauptverhandlungen führten 118 446 nicht zu dem Ziele der Urtheilsfällung. In nahezu 16 pCt. aller Strafsachen findet also gegenwärtig bereits eine wiederholte Verhandlung der nämlichen Sache in erster Instanz statt. Nimmt man an, daß die Terminstage der Gerichte regelmäßig auf 6 bis 8 Wochen vorher besetzt sind, so bedeutet diese Thatsache eine Verschleppung der Prozesse um mindestens ebenso lange Zeit in fast einem Sechstel aller Fälle. Den Anlaß zu solcher Verschleppung bieten in der weitaus überwiegenden Anzahl der Sachen Beweisanträge des Angeklagten oder des Vertheidigers, die zum allergrößten Theile auch vor der Hauptverhandlung hätten gestellt werden können, aber, sei es aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit oder aus Unkenntniß nicht früher gestellt worden sind. Angesichts der ungemein strengen Judikatur des Reichsgerichts im Punkte des Einwandes der Beschränkung der Vertheidigung, haben die Gerichte sich gewöhnt, selbst den abenteuerlichsten Beweisanträgen entsprechende Rechnung zu tragen. Hier zeigt sich also als ein ferneres Moment, welches den Anlaß zu Prozeßverzögerungen im erheblichen Umfange bietet, die Gewissenhaftigkeit, bisweilen wohl auch die Pedanterie der rechtsprechenden Organe. Weit übertroffen aber wird diese Wirkung der Gewissenhaftigkeit der Richter durch die, welche die Vorsicht des Gesetzgebers bei der Gestaltung des der Hauptverhandlung vorausgehenden und nachfolgenden Verfahrens hervorruft.

Der Gesetzgeber hat zunächst gegen alle von den Amts- und Schöffengerichten gefällten Urtheile das Rechtsmittel der Berufung gegeben.*) Hier zeigt die Erfahrung**), daß etwa ein Zwölftel aller dieser Urtheile mit der Berufung angefochten wird, und daß 40 pCt. dieser Berufungen zu einer Aufhebung des ersten Erkennt-

*) St.-P.-O. 8, § 354.
**) Nach Berechnungen aus der deutschen Justiz-Statistik.

nisses führen. Ob diese Aufhebungen zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten erfolgen, wird statistisch leider nicht kontrollirt; wie dem aber auch sein mag, ganz sicher ist, daß in zahlreichen Fällen die Aufhebung nur deshalb erfolgte, weil in dem inzwischen verflossenen Zeitraum die Beweismittel, also in erster Linie die Aussagen der Zeugen, verblaßt, abgestumpft, verschoben, verändert, verschwunden sind. In der Berufungsinstanz zeigt sich daher noch ein viel schwereres Ringen der Gerichte mit der Beendigung des Prozesses, denn hier gelangen nicht nur fast ein Sechstel aller Sachen, wie in erster Instanz, sondern darüber hinaus fast ein Fünftel zur Vertagung und abermaligen Verhandlung in derselben Instanz. Wird also eine Sache in erster und in zweiter Instanz je auch nur einmal vertagt — ein recht gewandter Angeklagter kann es auch in jeder Instanz zu mehrmaliger Vertagung bringen —, so ist es bei den gewöhnlichen Strafprozessen, in welchen eine Verhaftung nicht vorgekommen ist, die Regel, daß von der ersten Hauptverhandlung bis zur letzten mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten verstreicht.

Ungeachtet dieser Thatsache wird in dem gegenwärtig an den Bundesrath gelangten Entwurf eines die Strafprozeßordnung abändernden Gesetzes, die Einführung der Berufung auch gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern in Vorschlag gebracht.*) Man mag nun über diesen Vorschlag denken wie man will, das ist unbestreitbar, daß mit der Billigung desselben durch die gesetzgebenden Faktoren abermals ein prozeßverzögerndes Moment in unsere Strafjustiz gebracht werden wird. Ein solches liegt schon heute bezüglich der Urtheile der Strafkammern in erster und zweiter Instanz in der Gestattung des Rechtsmittels der Revision, welches aber stets eine Verletzung der Gesetze zur Voraussetzung hat.**) Wird eine solche Gesetzesverletzung, von der es auch ganz sicher sein mag, daß sie ohne den geringsten Einfluß auf die Entscheidung in der Sache selbst ist, gefunden, bisweilen auch herausgeklaubt, so wandert das angefochtene Erkenntniß vom Oberlandesgericht oder vom Reichsgericht zurück in die frühere Instanz und nun kann das Spiel mit den Vertagungen von Neuem beginnen. Die Anfechtung mit der Revision, die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermines in der früheren Instanz und auch nur eine Vertagung ziehen den Prozeß wiederum mindestens um 6 Monate

*) E. § 354.
**) §§ 374, 376 St.-P.-O.

hinaus und so haben wir den Prozeß nach allen Regeln der Kunst lediglich unter Benutzung der uns reichsgesetzlich garantirten Rechte um ein **volles Jahr**, wohlgemerkt seit dem Tage der ersten Hauptverhandlung, das vor dieser liegende Verfahren ist bisher noch gar nicht berücksichtigt, hinausgeschoben. Wenn nun noch die Strafkammer in der Zurückverweisungsinstanz abermals sich einer ähnlichen Gesetzesverletzung — auch nur formalster Art — schuldig macht, so kann die Sache wiederum an die Revisionsinstanz gedeihen und es können nochmals 6 Monate Prozeßzeit gewonnen werden.

Gerade aus dem Prinzipe des Rechtsmittels der Revision haben die amtlichen Motive*) zur Begründung der Wiedereinführung der Berufung ein allerdings nicht neues Argument geschmiedet, welches anscheinend zwingender Natur ist. Es wird nämlich bemerkt, daß ja darüber allseitige Uebereinstimmung herrsche, daß eine Nachprüfung der **Rechtsfrage** in allen erstinstanzlichen Urtheilen unerläßlich sei. Da nun, so wird weitergefolgert, die Erörterung der **Thatfrage** den Richtern der ersten Instanz erfahrungsgemäß mindestens ebenso viel, wo nicht mehr Arbeit mache, als die **Rechtsfrage**, so müsse es ebenso eine Instanz geben, welche eine Nachprüfung der **Thatfrage** ermögliche. Wenn man diese Deduktion für ausschlaggebend erachtet, so hätte der Entwurf konsequenterweise in erster Linie auch eine Nachprüfungsinstanz für die Verdikte der Geschworenen, d. h. eine radikale Umwälzung des gesammten Schwurgerichtssystems fordern müssen. Der Werth jenes Argumentes muß aber schwinden vor der anderen Erwägung, daß die Erörterung der Rechts- und der Thatfrage auf qualitativ verschiedener Grundlage und nach ganz anderer Methode erfolgt. Die **Rechtsfrage** wird nach **objektiven, in sich nicht wechselnden** Normen gelöst und die Einsicht in diese letzteren wird regelmäßig bei höheren Instanzgerichten mit erfahrenen, reiferen Richtern und einem entsprechenden Büchermaterial eine tiefere sein und so dem Geiste der Justiz näher kommen. Die Beurtheilung der **Thatfrage** hingegen ist in allen Theilen abhängig von den Beweismitteln im einzelnen Falle. Hier treten an die Stelle objektiver Normen, **subjektive veränderliche** Momente. Diese ändern sich z. B. bei den Zeugen durch Ablauf von Zeit, das Gedächtniß erlischt und verwischt sich doch. Der Zeuge sagt in

*) E. S. 20.

erster Instanz 3 Monate nach der That nach bestem Wissen aus und er sagt in zweiter Instanz 6 Monate nach bestem Wissen aus, aber sein bestes Wissen in der zweiten Instanz ist regelmäßig ein schlechteres als das in der ersten Instanz. Daher ist das Urtheil in der Berufung oft ein anderes als in erster Instanz, aber ob ein richtigeres steht dahin. Warum ermuntern die höchsten Spitzen der Justizverwaltung aller Staaten zur schleunigen Durchführung der Prozesse? Doch nur deshalb, weil ein promptes Eingreifen der Strafjustiz ihrem Zwecke, die Gerechtigkeit auf Erden verwirklichen zu helfen, am nächsten kommt.

Ist hiernach bereits unser gegenwärtiges und mehr noch unser zu erwartendes Strafverfahren dazu angethan, einer Hinauszögerung der Prozesse nach der ersten Hauptverhandlung den größten Vorschub zu leisten, so erübrigt noch von der andern Seite her das der ersten Hauptverhandlung voraufgehende Verfahren in dem nämlichen Sinne zu prüfen.

Jeder ersten Hauptverhandlung geht ein gerichtlicher Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens voraus und erst nachdem dieser gefaßt ist, beraumt der Vorsitzende des erkennenden Gerichtshofes den Termin zur Hauptverhandlung an. Zwischen dem Beschlusse und diesem Termin liegt wiederum regelmäßig ein vier- bis achtwöchentlicher Zeitraum, welcher sehr leicht durch den Angeklagten verlängert werden kann, wenn er oder sein Vertheidiger nun erst mit Einwendungen und Beweisanträgen kommen, welche vor der Hauptverhandlung erledigt werden müssen. Der beregte Zeitraum erweitert sich ohnehin bei den vor das Schwurgericht gehörigen Sachen oft um einen bis zwei Monate, weil die Schwurgerichte ja nur in Perioden bis zu vier Monaten bei den Landgerichten zusammentreten.

Dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens geht wiederum die Einreichung einer schriftlichen Anklage Seitens der Staatsanwaltschaft*) bei Gericht voraus. Diese schriftliche Anklage wird in allen nicht vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Sachen in der Kanzlei des Landgerichts abgeschrieben und zwar ebenso oft wie Beschuldigte vorhanden sind und dann jedem der Letzteren mit einer Aufforderung zur Erklärung innerhalb bestimmter Frist von Tagen oder Wochen zugestellt**). Allerdings soll dieses

*) §§ 197, 198 St.-P.-O.
**) § 199 St.-P.-O.

letztere Verfahren nach dem vorliegenden Reformentwurf fortfallen*), zur Zeit aber ist festzustellen, daß das Verfahren zwischen der Einreichung der Anklageschrift und der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens in allen Strafkammer- und Schwurgerichtssachen regelmäßig sich mindestens über zwei Wochen und länger hinzieht.

Der Einreichung der Anklageschrift geht entweder nur ein staatsanwaltliches Vorverfahren oder noch überdies eine gerichtliche Voruntersuchung**) voraus. Die letztere ist in allen Schwurgerichtssachen vorgeschrieben, in allen Schöffengerichtssachen unzulässig, in Strafkammersachen hat sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Beschluß der Strafkammer stattzufinden. Die Staatsanwaltschaft sieht sich aber zu dem Antrage auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung genöthigt in denjenigen Haftsachen, in welchen das Vorverfahren einen längeren Zeitraum als vier Wochen in Anspruch nimmt. Denn eine längere Frist hat der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft zur Erledigung von Haftsachen nicht gelassen***), während dem Untersuchungsrichter eine solche Frist überhaupt nicht gesteckt ist. Nichts ist unpraktischer und prozeßverzögernder gewesen als diese Bindung der Staatsanwaltschaft in Haftsachen. Denn sehr oft würde die Letztere, wenn nicht in vier, so doch in fünf oder sechs Wochen mit einer Haftsache fertig werden. Anstatt, daß man ihr nun eine also erweiterte Frist gewährt, nöthigt man sie zu einem schwerfälligen Antrag, nöthigt den Untersuchungsrichter zu einem ebenso schwerfälligen Beschlusse und zum zeitraubenden Studium der Akten, sowie zur Vornahme mindestens einer oft ganz überflüssigen Untersuchungshandlung, der Vernehmung des Beschuldigten. Ist dann die Voruntersuchung abgeschlossen und gelangen die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, so ist diese nunmehr, nachdem die Sache einmal das richterliche Fegefeuer passirt hat, bei der Weiterbearbeitung an keine Frist gebunden. Indem man also beabsichtigt hatte, den verhafteten Beschuldigten der vermeintlichen Willkür des Staatsanwalts zu entreißen, hat man ihm, ohne dieses doch schließlich verhindern zu können, eine wesentlich längere Freiheitsentziehung zugezogen. Jeder Verhaftete wird aber eine fünf- bis sechswöchentliche Freiheitsentziehung zur

*) E. § 199 St.-P.-O. wird aufgehoben.
**) St.-P.-O. Buch I, Abschn. 3.
***) St.-P.-O. § 126. Die Ausführung dieser Bestimmung verursacht den Bundesstaaten einen jährlichen Kostenaufwand — für Schreibwerk und Porto — von etwa 50 000 Mk.

Disposition des Staatsanwalts, einer acht- bis zehnwöchentlichen zur Disposition des Untersuchungsrichters vorziehen, wenn sein Schicksal ihn doch einmal zur Untersuchungshaft verdammt hat. So rächt sich der blinde Irrthum in der Annahme, daß der Beschuldigte nur in der Hand des Richters wohl aufgehoben ist. Unter voller Würdigung dieser Erwägungen will der neue Entwurf*) auch zur segensreichen Abkürzung solcher Haftprozesse die der Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage gewährte Frist auf sechs Wochen erweitern.

In denjenigen Sachen endlich, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, hat die Erledigung des Vorverfahrens an eine Frist nicht wohl geknüpft werden können. Hier läßt sich nun die Beobachtung machen, daß die schnellere Erledigung dieses Verfahrens, abgesehen von besonderen Umständen, wesentlich von der Güte und der Zahl der polizeilichen Organe, sowie von der Besetzung der zu requirirenden Amtsgerichte mit ausreichenden und gewandten Kräften abhängt. Danach können derartige Vorverfahren auch in den kleinsten Sachen über Wochen und Monate sich erstrecken oder aber in wenigen Tagen erledigt sein.

Die einfache Zusammenrechnung aller dieser Fristen läßt es erklärlich erscheinen, wie unsere Strafprozesse leicht und zwar ohne jedes Verschulden der Behörden, sich über Monate und Jahre hin erstrecken. Es ist ferner zwar klar, daß eine wesentliche Verringerung dieses Zeitaufwandes erzielt werden könnte, wenn unsere Gerichte sich einer erheblich stärkeren Besetzung erfreuten, aber, abgesehen davon, daß dieser erwünschte Zustand bei dem üblen Stande der Staatsfinanzen für absehbare Zeit nicht zu erreichen ist, läßt sich nicht verkennen, daß auch die ganze Organisation des Strafverfahrens hinlängliche Handhaben zur Verschleppung des Prozesses durch den Beschuldigten bietet.

Soll daher das unaufhörlich von der öffentlichen Meinung der Strafjustiz gesteckte Ziel, den Strafthaten, so schnell wie mit dem Prinzipe der Ermittelung der materiellen Wahrheit verträglich, die Vollstreckung der Strafe oder doch wenigstens die richterliche Entscheidung folgen zu lassen, erreicht werden, so müssen die Prozeßgesetze selbst auch die Wege weisen, auf welchen dieses Ziel erreicht werden kann. Allerdings stellt unsere geltende Strafprozeßordnung in dieser Hinsicht einige Bestimmungen auf, allein diese haben sich

*) E. § 126 St.-P.-O.

zum Theil als wenig praktisch erwiesen, zum Theil aber können sie — es sind die amtsrichterlichen Strafbefehle in Frage — wegen entgegenstehender Vorschriften in der Praxis nicht zur vollen Entfaltung ihres segentragenden Keimes gelangen.

Eine Abkürzung des Verfahrens ist an zwei Stellen denkbar: entweder man hält an dem Grundsatze der Nothwendigkeit einer mündlichen Hauptverhandlung mit dem organisirten Rechtsmittelsystem unbedingt fest, dann kann eine Abkürzung nur in dem der Hauptverhandlung voraufgehenden Verfahren stattfinden, oder man läßt ein Verfahren zu, welches nur ausnahmsweise, bedingt durch Anrufen von Seiten des Beschuldigten, eine Hauptverhandlung erheischt, dann ist die Möglichkeit gewährt, fast die volle Zeit zu gewinnen, welche sonst von der ersten Hauptverhandlung bis zur Rechtskraft des Urtheils verfließt. Beiden Richtungen trägt unsere bestehende Strafprozeßordnung bereits Rechnung.

In ersterer Hinsicht wird eine Abkürzung dadurch erzielt, daß es unter gewissen Voraussetzungen weder einer schriftlichen Anklage, noch eines Beschlusses des Gerichtes über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, womit denn auch heute schon das ganze Verfahren mit der Zustellung einer Abschrift der Anklage an den Beschuldigten nothwendig in Fortfall kommt. Dieses Verfahren ist aber in den zugelassenen Fällen an so erschwerende Bedingungen gebunden, daß man von einer ins Gewicht fallenden praktischen Bedeutung kaum reden kann. Die Fälle sind folgende:

1.*) Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung von irgend einem Strafgerichte der Angeklagte noch einer oder mehrerer fernerer Uebertretungen oder Vergehen (nicht auch Verbrechen) beschuldigt wird, so kann auf den die schriftliche Anklageerhebung ersetzenden mündlichen Antrag des Staatsanwalts ohne gerichtlichen Eröffnungsbeschluß diese neue Beschuldigung sogleich mit zum Gegenstande der Aburtheilung gemacht werden. Jedoch ist die Zulässigkeit solcher Aburtheilung von dem vorgängigen Einverständnisse des Angeklagten damit abhängig gemacht, und selbst wenn dieses Einverständniß vorliegt, so liegt es doch immer noch in der Hand des erkennenden Gerichtes, die neue Beschuldigung zu einem besonderen Verfahren zu verweisen. Thatsächlich gehört nun diese Prozedur zu den größten Seltenheiten, schon aus dem sehr ein-

*) § 265 St.-P.-O.

fachen Grunde, weil man nicht gerade neue Beschuldigungen gegen einen zur Hauptverhandlung gestellten Angeklagten auf Lager hält.

2.*) Wenn es sich nur um eine Uebertretung oder wenn es sich auch um ein Vergehen handelt und im letzteren Falle der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder innerhalb 24 Stunden nach seiner Ergreifung vorgeführt wird, so kann das Schöffengericht — aber nur dieses, nicht auch die Strafkammer — auf die mündlich erhobene, ins Sitzungsprotokoll eingetragene oder in die Ladung aufgenommene Anklage ohne Weiteres zur Hauptverhandlung schreiten. Auch von diesem Verfahren wird überaus selten Gebrauch gemacht. Der Fall der freiwilligen Gestellung des Beschuldigten vor dem Schöffengerichte dürfte gewiß nur wenigen Praktikern bekannt sein.

Wären die unter 1 und 2 angegebenen Fälle auch nur in bescheidenem Umfange frequent gewesen, so hätte sich längst das bisher nicht aufgetretene Bedürfniß ergeben, sie statistisch festzustellen.

3.**) Wenn es sich nur um eine Uebertretung handelt, und der innerhalb 24 Stunden nach Begehung derselben dem Amtsgericht vorgeführte Beschuldigte geständig ist, so kann der Amtsrichter mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch ohne Zuziehung von Schöffen und ohne daß es des Einverständnisses des Beschuldigten bedarf, zur Hauptverhandlung schreiten. Dieses Verfahren ist in der That einfach und gestattet eine schleunige Prozedur, wenigstens in den primärsten Strafsachen und dennoch erfreut es sich in der Praxis doch nur einer beschränkten und in dem statistisch beobachteten Zeitraum von 1881—1890 stetig abnehmenden Anwendung.

Denn es fanden im Deutschen Reiche Hauptverhandlungen der Amtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen statt:

1881:	225 238
1884:	133 590
1887:	103 049
1890:	78 283

In diesen Hauptverhandlungen wurden verurtheilt:

1881:	207 140	Personen
1884:	117 978	"
1887:	83 896	"
1890:	68 137	"

*) § 211 St.-P.-O.
**) § 211 St.-P.-O.

Die Gründe für diese höchst auffällige Abnahme der Zahl der abgekürzten Verfahren sind nicht leicht festzustellen; zu vermuthen ist allerdings, daß, da dieses Verfahren überwiegend nur gegen geständige und festgenommene Bettler zur Anwendung gelangt, es immer schwieriger wird, die Persönlichkeiten, welche oft ohne jede Legitimation oder nur mit falschen Papieren versehen sind, sowie deren für die Bestrafung im Rückfalle erhebliche Vorstrafen innerhalb 24 Stunden festzustellen. Diese Schwierigkeit wird sich in allen Fällen wo man gerade das Vorverfahren in so eminenter Weise abkürzen und in die Spanne von nur einem Tage pressen will, wiederholen und gerade bei schwereren Strafthaten die Möglichkeit der erstrebten Beschleunigung des Verfahrens illusorisch machen. Trotz dieses Bedenkens schlägt jetzt der mehrerwähnte Reformentwurf eine Erweiterung dieses in Deutschland als wenig beliebt erwiesenen abgekürzten Verfahrens auf Grund der französischen Gesetzgebung von 1863 vor und glaubt hierdurch eine wesentliche Förderung der Strafrechtspflege in der Richtung der Schleunigkeit zu erzielen. Es soll fortan der Staatsanwaltschaft freigestellt sein, jeden auf der frischen That einer Uebertretung oder eines Vergehens ergriffenen Missethäter innerhalb Tagesfrist zur Aburtheilung dem zuständigen Schöffengerichte oder der zuständigen Strafkammer vorzuführen. Das Gericht hat sodann spätestens innerhalb fernerer 24 Stunden ohne Weiteres zur Hauptverhandlung zu schreiten, in welcher der Staatsanwalt mündlich die Anklage vorträgt. Wenn sich dann freilich ergiebt, daß die Sache noch nicht spruchreif ist, so soll die fernere Verhandlung auf eine der nächsten Sitzungen anberaumt werden. Das bedeutet nichts anderes, als daß das gefährliche Prinzip der Vertagung erweitert und ein nachträgliches Vorverfahren organisirt werden wird.

Die Belgier sind von den mit diesem Verfahren bei den délits flagrants in Frankreich erzielten Erfolgen so eingenommen gewesen, daß sie 1883 aus der Mitte der Repräsentantenkammer einen entsprechenden Gesetzesvorschlag gemacht haben. Mögen nun auch die Erfolge mit diesen Bestimmungen in den Ländern französischer Zunge, gallischen Gemüthes, mit anderer Gesetzgebung in die Augen fallende sein, so läßt sich doch keineswegs ohne Weiteres annehmen, daß sich das Nämliche bei uns wiederholen werde. Die Strafprozeßordnung für die neuen Preußischen Provinzen vom 25. Juni

*) E. § 211 St.-P.-O.

1867 hatte bereits entsprechend der französischen Gesetzgebung dieses abgekürzte Verfahren (§ 354 ibid.). Wären die Erfahrungen hiermit günstige gewesen, so würde der Entwurf für die Deutsche Strafprozeßordnung von 1874 (§ 175) eine so bewährte Prozedur doch nicht ohne Weiteres fallen gelassen haben und selbst wenn dem regierungsseitig vorgelegten Entwurfe hier lediglich eine Omission zur Last gefallen sein sollte, so würde doch der amendementsfreudige Reichstag oder die Reichsjustizkommission von ehemals jedenfalls ein irgendwie populär gewordenes Institut wieder aufgenommen und eingefügt haben. Wahrscheinlich würde das nun wieder vorgeschlagene Verfahren im Falle der uns ja gewiß in den nächsten Jahren in Aussicht stehenden Tumulte, in den größeren Städten, also zeitweise, stark zur Anwendung gelangen und unter dieser Erwägung ist der Entwurf sicher nicht zu unterschätzen, allein daran möge ein entschiedener Zweifel verstattet sein, daß die deutsche Bedächtigkeit regelmäßig oder auch nur in besonders häufigen Fällen diesen Weg einschlagen und zum erwünschten kurzen Ende wandeln werde. Erwägt man nun ferner noch, daß die Fälle, in denen Jemand auf frischer That ergriffen wird und auch nach den strengen Vorschriften*) über die vorläufige Festnahme festgehalten werden darf, recht seltene im Verhältniß zur Gesammtheit der strafbaren Handlungen überhaupt sind, so kann die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß eine im weiteren Umfange fühlbare Beschleunigung der Strafprozesse durch die vorgeschlagene Maßregel kaum erreicht werden wird.

Ist sonach weder jetzt noch auch in Zukunft eine erhebliche praktische Wirkung derjenigen auf die Abkürzung der Strafprozesse gerichteten Bestimmungen zu erwarten, welche doch immer die absolute Nothwendigkeit einer mündlichen Hauptverhandlung zur Voraussetzung haben, so bleibt noch der Effekt derjenigen in der nämlichen Absicht aufgestellten Vorschriften zu prüfen übrig, welche nur bedingungsweise, auf Verlangen des Beschuldigten eine solche Verhandlung in Aussicht stellen und erheischen. Auch in dieser Hinsicht kennt unsere Strafprozeßordnung drei Arten des abgekürzten Verfahrens,**) welche sämmtlich das Gemeinsame haben, daß gewisse staatliche Behörden nach voraufgegangenen Ermittelungen zur Klarlegung des Thatbestandes an den Beschuldigten einen Befehl erlassen können, entweder sich einer bestimmten Strafe zu unter-

*) § 127 St.-P.-O.
**) St.-P.-O. Buch VI, Abschn. 1—3.

werfen oder innerhalb einer einwöchigen Frist auf die Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens anzutragen. Geschieht letzteres, so beraumt das zuständige Gericht eine Hauptverhandlung an und dann nimmt das Verfahren wieder seinen gewöhnlichen Gang. Die Möglichkeit einer Abkürzung des Verfahrens im weiteren Umfange beruht also wesentlich auf der Erwartung, daß ein erheblicher Bruchtheil der mit einem solchen Strafbefehle bedachten Personen bei diesem sich beruhigen und nicht eine weitere richterliche Entscheidung anrufen werde. Diese Erwartung ist, wie gleich nachgewiesen werden wird, auch durch die Praxis nicht getäuscht. Das abgekürzte Verfahren ist in folgenden drei Fällen reichsgesetzlich zugelassen:

1. wenn eine Verwaltungsbehörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle eine Geldstrafe festsetzen oder eine Einziehung bewirken will;

2. wenn eine Polizeibehörde wegen einer Uebertretung eine Geldstrafe oder Haft bis zu 14 Tagen festsetzen und eine Einziehung bewirken will.

In den beiden vorstehenden Fällen operiren die betreffenden Behörden selbstständig ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte. Der Fall

3. aber ist nur bei einem Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft und der Gerichte statthaft, dann aber nicht nur bei Uebertretungen, sondern auch bei denjenigen Vergehen, welche mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind*). In diesen Fällen kann der Amtsrichter einen mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft sich deckenden Strafbefehl erlassen, sofern keine höhere Strafe als eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder eine Haft- oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen event. verbunden mit einer Einziehung beantragt ist.

Bezüglich der Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und der polizeilichen Strafverfügungen sei hier nur bemerkt, daß von ihnen zum Segen der Behörden und der davon Betroffenen, für welche damit die denkbar geringste Unbequemlichkeit verbunden ist, der umfassendste Gebrauch gemacht wird und daß die Frequenz

*) Einige Ausnahmen hiervon interessiren hier nicht. Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §. 27.

der Berufungen auf richterliches Gehör eine verschwindend geringe ist. Da aber von einer Abkürzung des Verfahrens im strafprozessualischen Sinne nur da die Rede sein kann, wo die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte obligatorisch ist, so kommen für die nachfolgende Erörterung lediglich die amtsrichterlichen Strafbefehle in Betracht.

In welchem Umfange von dieser letzteren Verfahrensart in der deutschen Strafjustizpflege Gebrauch gemacht wird, geht aus der Thatsache hervor, daß in den sieben Jahren von 1884—1890 mit ziemlich gleicher Vertheilung auf die einzelnen Jahre durchschnittlich 467 000 Anträge der Staatsanwaltschaft auf Erlaß von amtsrichterlichen Strafbefehlen anhängig gewesen sind. Welchen Erfolg diese Anträge gehabt haben, ergiebt sich aus der ferneren Thatsache, daß von ihnen im Durchschnitt der nämlichen Jahre 92 pCt. durch einen Strafbefehl rechtskräftig erledigt wurden, während nur 8 pCt. davon zu einer mündlichen Verhandlung führten*).

Die hieraus sich ergebende Lehre dürfte einleuchten. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle findet eine völlige Koinzidenz der staatsanwaltlichen mit der richterlichen Beurtheilung der That-, Schuld- und Strafzumessungsfrage statt, wie diese sich nach den Akten darstellt, eine an sich für die Sicherheit der Rechtspflege sehr wichtige Thatsache. Sodann macht sich eine über Erwarten auffallende Abneigung der Betroffenen gegen eine Hauptverhandlung bemerkbar. Denn, wenn der mit einem Strafbefehle Bedachte auch nur die geringste Hoffnung haben würde, in einer Hauptverhandlung besser fortzukommen, als mit dem Strafbefehle, so würde er ohne Zweifel auf die Anberaumung einer solchen hinwirken. Er erkennt somit regelmäßig die Gerechtigkeit der in einem Strafbefehle ausgesprochenen Strafe an und dies giebt zu der ferneren Folgerung Anlaß, daß die Gerechtigkeit bereits jetzt in einem nicht zu unterschätzenden Umfange auch ohne eine Hauptverhandlung in richterlichen Handlungen zum Ausdruck gelangt. Diese einzige Thatsache ließe sich aber für eine reformatorische Bewegung auf dem Gebiete des Strafprozesses im weitesten Maße fruktifiziren, wie sofort gezeigt werden soll. Leider hat der vorliegende Entwurf zur Abänderung der Prozeßordnung entgegen dem von 1874 (§ 375) diesem Punkte Beachtung nicht gezollt,

*) Berechnungen aus der Justiz-Statistik. Leider läßt sich nicht ersehen, wie die Strafbefehle sich auf Vergehen und Uebertretungen vertheilen.

und es ist der wesentliche Zweck dieser Zeilen auf die überaus segensreichen Konsequenzen hinzuweisen, welche eine Erweiterung in der Zulassung richterlicher Strafbefehle sowohl in rein prozessualer wie in sozialer und ökonomischer Hinsicht zeitigen würde.

Die Dauer eines Strafprozesses hängt, wie oben dargelegt wurde, nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung wesentlich von der Zahl der in ihm stattfindenden Hauptverhandlungen ab, die Frist zwischen den einzelnen Hauptverhandlungen wiederum von der Zahl der von den Gerichten *anberaumten* Hauptverhandlungen. Gelingt es daher, die Zahl der letzteren zu beschränken, so nimmt die Geschäftslast der Gerichte ab und dies hat wiederum eine Verkürzung der Prozeßdauer zur Folge. Dann würden aber auch mindestens zu einem mehr oder minder großen Theile die Klagen über die unzureichende Besetzung der Gerichte verstummen. Es würde ferner dem Staate ein großer Theil jener ungezählten Summen erspart bleiben, welche an Gebühren für Schreibwerk, Zustellungen, für Zeugen und Sachverständige alljährlich aufgewandt und nur in den seltensten Fällen von den Verurtheilten ersetzt werden. *Auf diese Art wäre also der Staat in die Lage versetzt, eine schleunigere und billigere Strafjustiz zu leisten.*

Auf der anderen Seite wäre in zahlreichen Fällen den zum Erscheinen verpflichteten Zeugen damit gedient, wenn ihnen die wenig erfreuliche Last, ihre Aussage rücksichtsloser Kritik auszusetzen, abgenommen oder erleichtert würde. Für viele Zeugen haben die mit der Erscheinungs- und Bekundungspflicht verbundenen Umstände und Aufregungen Verluste und Nachtheile zur Folge, welche durch die selbst reichlich bemessenen Gebühren auch nicht entfernt aufgewogen werden können. Der durch Reisen und ermüdendes Warten in den vielfach aufs äußerste beschränkten Gerichtsräumen verursachte Zeitaufwand kann gegebenenfalls sogar unersetzlich werden. *Millionen von Eidesleistungen würden unnöthig, die Gefahr der Meineide somit verringert werden.*

Freilich würde auf alle diese Vortheile verzichtet werden müssen, wenn mit einer Beschränkung der obligatorischen Hauptverhandlung auch die Position des Beschuldigten verschlechtert werden würde. Allein gerade auch in dieser Hinsicht ist nicht nur nichts zu befürchten, sondern die Aussicht auf Besserung liegt auf der Hand. Zunächst bleibt es ja nach wie vor in das Ermessen des Beschuldigten

gestellt, eine Hauptverhandlung zu erwirken. Hofft er von einer solchen eine gerechtere Beurtheilung seiner That, als in dem Strafbefehle sich ausdrückt, so wird er immer gegen diesen Einspruch erheben. Hofft er das nicht, so bleiben ihm wenigstens die persönlichen Belästigungen, welche mit einem Prozeß verbunden sind, erspart. In zahlreichen Fällen hat ferner gerade der Beschuldigte das erheblichste Interesse daran, daß es nicht zu einer der Regel nach doch öffentlichen Hauptverhandlung kommt. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, mit welchem man auch die Angeklagten gegen richterliche Willkür sichern wollte, wird für viele der letzteren zu einem Fluche. Hat sich Jemand einmal im Augenblicke der Erregung, der Noth zu einer strafbaren Handlung bewegen lassen, so möchte er oft die Sache ungeschehen machen, eine stille Buße gern auf sich nehmen und für andere Gelegenheit sich Festigkeit gegen die Versuchung geloben. Diesen Weg schneidet ihm das Gesetz ab, welches ihn, um ihn vor einer Härte zu bewahren, einer größeren bedingungslos ausliefert. Er muß vor der Oeffentlichkeit sich über seine That auslassen, alle längst vielleicht durch jahrelange Selbstzucht weggewaschenen und vergessenen Flecken seiner Vergangenheit wieder sichtbar werden und aufleben lassen und sieht sich machtlos vor einer übelwollenden Zuhörerschaft und einer sensationslüsternen Presse, an den Pranger gestellt. Dieses Gefühl des Bloßgestelltseins giebt ihm oft erst die Reizung zum Kampfe, das Bedürfniß, sich zu wehren, nicht sowohl gegen die Beschuldigung selbst, als vielmehr gegen die Gefahr der Mißhandlung in der Oeffentlichkeit, gegen die frechen Blicke und Worte mißgünstiger und oft weit schlechterer Widersacher, gegen die mittelbaren Schäden, welche ihm und seiner Familie aus einer Verurtheilung erwachsen können. Indem er sich im Grunde nur hiergegen wehren will, muß er sich aber gegen die Beschuldigung wehren. Er leugnet, er entstellt wahre Vorgänge, vernichtet die Spuren seiner That. In diesem ihm aufgenöthigten Kampfe überspringt er die Schranken der Sitte und des Gewissens, er bezichtigt umgekehrt redliche Zeugen der Unwahrheit, beleidigt und verletzt aufs Neue den ihn Beschuldigenden und schreckt selbst vor dem Schlimmsten nicht zurück, der Gewinnung falscher Zeugen. Hier verstrickt sich mancher nur noch tiefer im Netze der Schuld, und viele, welche anscheinend in hartnäckiger Verstocktheit jede Verschuldung leugnen, wollen damit nur ihr besseres Ich bis zum Aeußersten ringen lassen um die Befreiung von der öffentlichen Schande für einen geringen Fehltritt oder ein einmaliges Straucheln in der Steppe ihres Lebens.

Der nämliche Beschuldigte würde kein Wort des Widerspruchs haben fallen lassen, wenn ihm die gerechte Strafe in der Stille eines nicht öffentlichen Mandatsverfahrens zuerkannt worden wäre. In diesem Falle überwindet sich die schuldbewußte Seele zu einem stillschweigenden, nicht ausdrücklich geforderten Geständniß mit allen seinen läuternden Folgen weit eher als vor der Schranke des Gerichts. Hier scheint ihn auch die Furcht vor der noch unbekannten Höhe der zu erkennenden Strafe zum Widerstand zu nöthigen; dort, wo im richterlichen Befehle die Strafe schon bezeichnet ist, hat er das Maß der Vergeltung bereits erfahren und sich einfach zu prüfen, ob diese ihn gerecht oder ungerecht trifft. Würde die Furcht vor der noch unbekannten Höhe der Strafe nicht ein die Art der Vertheidigung vieler Angeklagten bestimmendes Moment sein, so wäre es in zahlreichen Fällen unerklärlich, wie so viele Beschuldigte, die in der Verhandlung jede Schuld geleugnet haben, unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils bei der erkannten Strafe sich beruhigen.

Zu den geschilderten mit dem prozeßkürzenden Mandatsverfahren verbundenen Vorzügen gesellt sich für den zahlungsfähigen Beschuldigten noch der, daß die Kostenersatzpflicht eine viel geringere ist.

Angesichts dieser Erwägungen ist es zu beklagen, daß der neue Reformentwurf an dem vorhandenen Institute des Mandatsverfahrens vorüber gegangen ist, ohne dieses für eine weitere Reihe von Thatbeständen für zulässig erklärt zu haben.

Unser Strafgesetzbuch enthält eine große Zahl in der Praxis höchst frequenter Thatbestände, für deren Verfolgung der amtsrichterliche Strafbefehl vortrefflich geeignet ist. Allerdings muß man dann die durchaus willkürliche und enge Grenze aufgeben, welche der Gesetzgeber entgegen dem Regierungsentwurf von 1874 (§ 375) der Anwendung des beregten Mandatverfahrens dadurch gezogen hat, daß er dieses auf diejenigen Vergehen beschränkte, welche nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht sind*). Der Zweck dieses Verfahrens ist doch der, daß für gewisse leichtere Deliktsfälle eine summarische Prozedur anerkannt wird. Der mißbräuchlichen Anwendung ist ein fester Riegel dadurch vorgeschoben, daß

*) § 447 St.-P.-O.

die Strafbefehle nur geringere Strafen, wie schon bemerkt, bis zu 150 Mark Geldstrafe und Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen verhängen können. Die Praxis verengert auch diese Strafgrenze noch mehr; die im Strafbefehle festgesetzten Geldstrafen bewegen sich höchst selten über 50 Mark hinaus, verweilen vielmehr regelmäßig auf den untersten Stufen; Freiheitsstrafen werden im Wege des Strafbefehls kaum jemals über wenige Tage hinaus verhängt. Bei dieser Gestaltung der Praxis ist es unerfindlich, weshalb der Kreis der durch einen richterlichen Strafbefehl abzuthuenden Delikte lediglich bestimmt werden soll durch das Maximum der darauf gesetzten Strafen und nicht vielmehr durch den Umstand, ob der in Frage stehende konkrete Thatbestand eines beliebigen Delikts einer so milden Beurtheilung fähig ist, daß die zu erkennende Strafe innerhalb der für die Strafbefehle gesetzlich gezogenen Grenzen sich bewegen wird. Die Erfahrung muß hier lehren, welche Delikte sich für die Einbeziehung in die Zulässigkeit des abgekürzten Verfahrens besonders eignen.

Es ist nicht schwer, eine ganze Anzahl solcher Vergehen anzuführen; man denke an den gemeinschaftlichen Hausfriedensbruch*), die Beleidigung, die einfache Mißhandlung, die Sachbeschädigung, Pfandverschleppung, Freiheitsberaubung u. a.**). Man kann es heute kaum verstehen, weshalb das widerrechtliche Eindringen oder Verweilen in einem Hause oder die unbefugte Jagd mit einem Strafbefehle erledigt werden kann, wenn aber zwei alte Weiber sich beschimpfen oder einer dem anderen eine Ohrfeige giebt, stets zur Hauptverhandlung geschritten werden muß, auch wenn die zu erwartende Strafe drei Mark nicht übersteigt. Die Kriminalstatistik giebt einen durchaus sicheren Anhalt dafür, ob und welche Thatbestände sich vorzugsweise für die Erledigung durch Strafbefehle eignen, denn diese Statistik läßt einen zuverlässigen Blick in die Thätigkeit der Strafgerichte nach der Seite der erkannten Strafmaße thun. In den Jahrgängen für 1891 und 1890 — spätere liegen noch nicht vor, — sind zwar noch immer nicht die Geldstrafen, wohl aber die Gefängnißstrafen ihrer Höhe nach in gewissen Maximen angegeben und aus den Ergebnissen läßt sich erkennen, auf welchen niedrigen Strafstufen unsere Justizpflege sich bewegt, und diese

*) § 123³ Str.-G.-B. Freilich muß hier endlich die schwere Minimalstrafe von einer Woche Gefängniß fallen, welche in ungezählten Fällen ungemein hart ist und auf die allzuhäufige Beschreitung und damit zur Abschleifung des Gnadenwegs drängt.

**) Man vergl. §§ 113, 123, 134, 145, 185—187, 189, 223, 223ᵃ, 230, 239, 240, 246, 257, 285, 286, 289, 293, 296, 303, 333 Str.-G.-B.

Thatsache läßt wieder die Annahme zu, daß für zahllose Fälle das ganze Aufgebot der mündlichen Hauptverhandlung mit seinem Personenbedarf überflüssig ist. Es genügt für den hier verfolgten Zweck auf die Zahlen für das eine Jahr 1890 einzugehen, da Durchschnittszahlen für die zwei Jahrgänge 1890 und 1891 doch keine höhere Bedeutung haben würden. Danach wurden im Jahre 1890 von insgesammt 381 450 von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurtheilten Personen verurtheilt:

1. zu Geldstrafen 125 765 oder 33 pCt.;
2. zu Gefängnißstrafen
   - a) unter 4 Tagen 43 253
   - b) „ 8 „ 39 572
   - c) „ 30 „ 64 383

   } oder 38,6 pCt.;
3. zu höheren Freiheitsstrafen 100 409 oder 26,3 pCt.;
4. zu Haft, Festungshaft, Verweis 8 068 oder 2,1 pCt.

Aus diesen Zahlen erhellt, daß, da nur der geringste Theil der erkannten Geldstrafen die Grenze von 150 Mark zu überschreiten pflegt, gewiß 50 pCt. aller erkannten Strafen ebensowohl durch einen Strafbefehl, wie in einer Hauptverhandlung hätten verhängt, mindestens also die Hälfte*) aller Hauptverhandlungen hätte vermieden werden können, wenn die Entwicklung des Mandatsverfahrens nicht unterbunden wäre. Selbst wenn man nun nicht so weit gehen wollte, für alle Fälle der Geldstrafen und für alle Fälle der Freiheitsstrafen, wenn auch nur unter 30 Tagen den amtsrichterlichen Strafbefehl zuzulassen, so wäre bereits eine ganz anders fühlbare Erleichterung geschaffen, wenn man für einzelne neue Deliktsgattungen dies Verfahren einführte. Der Erfolg dieser Maßregel sei hier nur für die drei besonders häufigen Thatbestände der Beleidigung, der einfachen Mißhandlung und der Sachbeschädigung geprüft. Es wurden verurtheilt im Jahre 1890:

	insgesammt,	zu Geldstrafen,	zu Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen.
Wegen Beleidigung	45 351,	34 800,	8 827 Personen;
wegen einfacher Mißhandlung	21 546,	12 674,	6 728 „
wegen Sachbeschädigung	13 959,	6 268,	5 576 „

*) In Wahrheit wohl noch mehr, da zwar auf der einen Seite die zu einer Freisprechung führenden, andererseits aber auch diejenigen Hauptverhandlungen berücksichtigt werden müssen, welche mit der Erkennung einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen geendet haben. Welche Zahl dies ist, läßt sich aber aus der Statistik nicht ersehen.

Die wegen dieser drei Delikte Verurtheilten, welche mehr als ein Fünftel aller Verurtheilten bilden, würden sonach in 81 pCt. der Fälle mit einem Strafbefehl abgefertigt werden können, während sie jetzt sämmtlich vor die Gerichtsschranken in öffentlich mündlicher Verhandlung zu treten haben. Wenn nun die Erleichterung, welche die Zulässigkeit des Mandatsverfahrens bringen würde, auch nur in 50 pCt. der Fälle eintreten würde, welch ein Gewinn an Zeit, Mühe und Geld würde nicht dies schon mit sich führen! Allerdings würde die Einführung des Mandatsverfahrens auch in Sachen, welche bisher lediglich zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörten, und in den im Privatklageverfahren verfolgten Beleidigungen und Mißhandlungen, gewisse Aenderungen des Prozeßrechts bedingen, allein hier ließe sich die ganze Schwierigkeit mit wenigen Sätzen heben. Legt nämlich der mit einem Strafbefehle Bedachte in dem Falle, daß das Delikt zur Kompetenz der Strafkammer gehört, Einspruch ein, so stellt der Staatsanwalt, wie auch jetzt, bei der Strafkammer seinen Antrag dahin, ob diese oder das Schöffengericht mit der Aburtheilung der Sache befaßt werden solle; im ersteren Falle ist eine Anklageschrift gemäß § 198 St.-P.-O. einzureichen*). Ferner müßte dem Privatkläger das Recht gegeben werden, auf einen amtsrichterlichen Strafbefehl anzutragen, statt daß es jetzt stets, auch bei den lächerlichsten Bagatellen zu einer kontradiktorischen Verhandlung kommen muß. Gerade die Privatklage in ihrem jetzigen Gange hat sich als eine für manche Parteien geradezu verderbliche und ruinöse erwiesen. Hier ist eine Gefährdung der Zeugnißpflicht und ein unsinniger Kostenaufwand am häufigsten zu besorgen und um welcher Dinge willen! Ein kurzes richterliches Verfahren mit einem knappen Befehl ist da ganz besonders am Platze. Freilich dürfte der Richter nicht an die oft ins Unerhörte gehenden Strafanträge des Klägers gebunden sein, sondern müßte die Freiheit haben, unabhängig hiervon die Strafe festzusetzen.

Endlich ist nicht abzusehen, weßhalb Strafbefehle nicht auch gegen Personen zwischen 12 und 18 Jahren erlassen werden sollen. Es ist eine ganz haltlose Ueberschätzung der Hauptverhandlung,

*) Uebrigens wäre auch der Weg gangbar, daß nicht der Amtsrichter, sondern die Strafkammer selbst den Strafbefehl erläßt, denn diesem ist nicht wesentlich, daß er vom Amtsgericht erlassen wird, sondern daß an ihn bestimmte Folgen geknüpft sind.

wenn man meint, nur in einer solchen durch Autopsie vermöchte der Richter festzustellen, ob eine Person in jenen Jahren die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Zeit der That besessen habe. Daß der Preußische Gesetzgeber wenigstens von der Ansicht durchdrungen ist, diese Einsicht lasse sich auch auf anderem Wege feststellen, beweist das Gesetz betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883, wonach die Polizeibehörde solche Strafverfügungen auch gegen sogenannte jugendliche Personen erlassen darf. Und was der Polizei gestattet ist, wollte man dem Richter versagen? Wer überdies die Methode kennt, wie diese Einsicht in der Hauptverhandlung festgestellt wird, der wird darin beistimmen, daß das Zeugniß des Lehrers oder anderer Personen über die sittliche Reife des jugendlichen Thäters zuverlässigere Beweismittel in dieser Hinsicht sind, als die flüchtige Anschauung des Richters in Bezug auf die angeklagte Person oft monatelang nach der That. In der Zwischenzeit hat der Thäter allerdings regelmäßig eingesehen, daß, was er gethan, strafbar ist und so ist der Richter der Gefahr ausgesetzt, die später erlangte Einsicht des Thäters auf die Zeit der That zurückzuverlegen. Ueberdies wird es hoffentlich nicht lange mehr dauern, bis man das Requisit der Einsicht in die Strafbarkeit bei Jugendlichen gänzlich in die juristische Rumpelkammer wirft, Personen unter 14 Jahren überhaupt nicht mehr vor den Strafrichter bringt und den Schutz der Unmündigen im Strafprozeß analog dem in Betreff der Rechtsgeschäfte überhaupt gestaltet.

Diese Erörterung erscheint für den Nachweis genügend, daß die Einrichtung des richterlichen Strafbefehls bei uns im weitesten Umfange der Ausbildung fähig und vorzugsweise geeignet ist, die Pflege der Strafjustiz nicht weniger zuverlässig, wohl aber zum großen Theile wohlfeiler und schneller zu gestalten zum Segen des Staates, der Privaten und der Behörden. Die Erweiterung der Zulässigkeit dieser Befehle würde aber auch mittelbar die Zuverlässigkeit und Schnelligkeit der anderen Strafsachen erhöhen, welche zur Hauptverhandlung gedeihen. Denn je geringer die Zahl der Hauptverhandlungen sein wird, um so größerer Fleiß, um so größere Aufmerksamkeit wird sich auf diese verwenden lassen. Eine unnöthige Arbeitsbürde würde den Gerichten abgenommen, deren Arbeitskraft ermuntert und erhöht werden. Angesichts dieser Erwägungen darf man sich der Zuversicht hingeben, daß vielleicht

doch noch von maßgebender Stelle aus die erfolgreiche Anregung gegeben werde, den in Rede stehenden Reformentwurf in der angedeuteten Richtung zu ergänzen und zu vervollständigen. Die Einführung der prozeßverzögernden Berufung gegen Strafkammerurtheile allein ohne umfassende Einrichtungen zur Abkürzung des Verfahrens würde nur eine Verschleppung der Strafjustiz in noch größerem Umfange als bisher bedeuten.

Die Zollpolitik Englands seit 1820.

Von

E. Friedrichowicz.

Kapitel III.

Die Entwicklung des englischen Handels unter dem Regime des Freihandelsprinzips.

Um die Entwicklung des englischen Handels unter dem Regime des Freihandelsprinzipes zu zeigen, greift Professor Fuchs auf das hierüber vorliegende englische statistische Material zurück. Es entsteht nun für uns, ehe wir ihm auf dies Gebiet folgen, eine doppelte Kategorie von Vorfragen, wie beschaffen nämlich erstens dies Material sei, aus dem Professor Fuchs versucht ein Bild von der Entwicklung des englischen Handels zu gewinnen, und wie zweitens das so gefundene Ergebniß uns erlaubt, rückschließend festzustellen, in welcher Weise die englische Freihandelspolitik die Entwicklung des englischen Handels beeinflußt habe.

Die Ziffern, welche die offizielle Statistik für die Entwicklung des englischen Außenhandels giebt, sind hier, wie in andern Ländern Werthziffern. Diese Werthziffern zu erhalten, befolgte man zwar für die auszuführenden Waaren in der ganzen von uns betrachteten Periode stets dieselbe Methode, die Exporteure den Werth der Waaren selbst angeben zu lassen, für die einzuführenden Waaren aber beobachtete man für die Werthfeststellung hinter einander drei verschiedene Methoden. Bis 1854 geschah die Werthfeststellung der

Waaren rein nach dem Ermessen der damit betrauten Beamten. Seit 1854 wurden für die Werthfeststellungen bestimmte Normen aufgestellt und danach durch besonders dazu bestellte Beamte Listen ausgearbeitet, welche sich auf die periodisch einlaufenden Preislisten des inneren Handels stützten. Auch diese Werthbestimmung hatte den Nachtheil, daß sie thatsächlich nachhinkte und bei jedem Preissteigen oder Preisstürzen den Verhältnissen nicht mehr genau entsprach. Seit 1870 wurde auch hier die Deklaration der Importeure eingeführt.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich für uns schon ein Doppeltes für den Werth, den wir dem statistischen Material beizumessen haben. Die Zahlenangaben vor 1854 sind sehr unsicher; die Zahlenangaben von 1854—1870 mögen schon etwas besser sein, schienen aber doch der englischen Regierung selbst so unzuverlässig, daß sie schon nach kurzer Zeit auch auf diese Methode der Werthbestimmung verzichtete. Die Zahlen der letzten Periode sind ebenfalls über allem Zweifel an ihrer Richtigkeit auch nicht erhaben. Falsche Angaben der Importeure sind durchaus nicht ausgeschlossen, sei es, daß die Importeure sich selbst im Irrthum befinden, sei es, daß sie aus Geschäftsrücksichten absichtlich falsch deklariren. Im allgemeinen wird man annehmen können, daß die Werthangaben etwas zu niedrig seien, und zwar für die Ausfuhr noch mehr als für die Einfuhr; eine Annahme, die in ihrem zweiten Theil freilich nur für das freihändlerische England zutrifft. Neben den Angaben der Importeure sind Nachprüfungen durch königliche Beamte deshalb vorbehalten geblieben und nachweislich falsche Angaben mit Strafen bedroht. Die fortwährenden Verschärfungen der diesbezüglichen Vorschriften sind wohl der klarste Beweis für ihre geringe bisherige Wirksamkeit. Wenn aber an sich die technische Schwierigkeit, richtige Werthziffern für den Außenhandel zu erhalten, sich als eine sehr große erweist, so muß dies in dem Lande des offiziellen Freihandels besonders der Fall sein. Freilich erleichtert auch wieder die insulare Lage des Landes sehr die Revision des Außenhandels.

Alles in Allem gelangen wir also zu dem einen Resultat, daß die Zahlen absolut für sich betrachtet, eine sehr unsichere Grundlage bilden für die an jene zu knüpfenden Folgerungen, und daß es etwas gewagt erscheint, mit ihnen fast ausschließlich zu operiren.

Doch nicht allein die Ungenauigkeit der gewonnenen Zahlen zwingt uns mit den zu ziehenden Folgerungen und Vergleichungen sehr vorsichtig zu sein, noch mehr ins Gewicht fällt der Umstand,

daß für jede der drei oben genannten Perioden in Folge der verschiedenartigen Erhebungsmethoden Vergleichungen ein noch mehr verzeichnetes Bild uns zeigen.

Zu diesen beiden Fehlerquellen, die ihren Grund in der Mangelhaftigkeit der Erhebung haben, kommt nun noch eine doppelte Reihe anderer Fehler, die ihren Grund theils in der Eigenart der englischen Erhebungsmethode theils in der Eigenart des englischen Handels haben. Wir vermögen aus den Zahlen der englischen Statistik nämlich weder den vollen Bruttohandel noch den reinen Nettohandel zu ersehen. Die englischen Zahlenangaben bringen uns einerseits den größten Theil des Transithandels überhaupt nicht und andrerseits erscheint ein Theil des Transithandels unter dem Nettohandel.

Vor dem Erlaß des bekannten Handelsmarkengesetzes gingen viele ausländische Waaren in England ein, um hier mit englischer Marke versehen zu werden und dann wieder ins Ausland zu gehen. Sie figurirten also unter der Einfuhr als Nettoeinfuhr, d. h. als Einfuhr zum Verbrauch im Inland, und nicht als Durchfuhrwaaren und ebenso beim Verlassen als Nettoausfuhr, d. h. als Ausfuhr von Waaren, die im Inlande hergestellt seien, und nicht als Durchfuhrwaaren. Man erhielt dadurch also ein falsches Bild von dem Nettohandel und dem Transithandel Englands, während freilich die Zahlen des Gesammthandels hiervon noch unberührt blieben.

Daß auch diese nicht vollständig waren, dies bewirkte die Eigenart der englischen Erhebung. Diese beachtet von dem Transithandel nämlich zunächst nur alle diejenigen Waaren, die tiefer ins Inland gehen, bevor sie das Land wieder verlassen, den sogenannten re-export, von den übrigen Waaren aber, die in englischen Häfen auf englische Schiffe umgeladen werden, nur die zollpflichtigen, und zwar auch diese nur, soweit sie die Zolllinie passiren. Nun ist aber, da England im Allgemeinen ja nur Finanzzölle kennt, ein sehr großer Theil, ja beinahe der größte Theil aller Waaren, die nach außereuropäischen Staaten gehen, in England nicht zollpflichtig. Alle diese Waaren, für welche englische Kaufleute die Handelsvermittlung übernehmen, sind also in der Statistik nicht enthalten. Von den zollpflichtigen Waaren wird aber noch ein großer Theil, um die doppelten Zollformalitäten bei der doppelten Ueberschreitung der Zollgrenze zu vermeiden, erst gar nicht über diese gebracht, sondern in Lichterschiffen oder den zollfreien Lagerhäusern der Docks gelagert, bis sie auf englische Schiffe verladen werden können.

Nun bildet aber der Vermittlungshandel noch immer einen sehr großen Theil des englischen Handels; denn alle fremden Staaten bringen die Waaren, welche für Häfen bestimmt sind, in denen keine eigenen Schiffe einlaufen, wenn irgend möglich, nach englischen Häfen, weil es wohl kaum irgend einen bedeutenderen Hafen giebt, der nicht von irgend einer englischen Linie regelmäßig berührt würde, sie also hier auf Weiterbeförderung stets sicher rechnen können. Die anderen Staaten haben meist erst vor kurzem begonnen, die Zahl der von ihren Schiffen berührten Häfen zu erweitern, — erinnert sei hier an die verschiedenen deutschen vom Reich subventionirten Dampferlinien – ohne doch dadurch auf einmal den Engländern die ganze Verkehrsvermittlung für ihre eigenen Waaren nach den betreffenden Häfen entziehen zu können; denn die englischen Kaufleute werden nur sehr langsam auch aus den langjährigen, historisch überkommenen persönlichen Handelsverbindungen verdrängt werden können.

Der für England also sehr bedeutende Transithandel fehlt in der Werthstatistik fast gänzlich, und damit erscheint der Umfang des englischen Gesammthandels in der Werthstatistik also bei weitem geringer als er in der That ist.

Zu diesen drei Fehlerquellen, die stets in Anschlag zu bringen sind, kommt nun endlich noch, sobald es sich darum handelt, den Handelsverkehr Englands mit einem bestimmten anderen Lande festzustellen, daß die Angaben über das Ursprungs- bezw. Bestimmungsland einer Waare nur allzu häufig den Thatsachen nicht entsprechen. Es liegt dies in der kaufmännisch vielleicht zu billigenden, für statistische Handelsvergleiche aber durchaus verwerflichen und doch allgemein geübten Methode, als Ursprungs- bezw. Bestimmungsland das Land anzugeben, in dem das englische bezw. das den englichen Hafen besuchende Schiff seine Waaren absetzen soll bezw. eingenommen hat. Auf diese Weise ist z. B. aus den englischen statistischen Angaben durchaus nicht der effektive Handelsverkehr zwischen Deutschland und England zu ersehen. Einerseits geht ein großer Theil des Handels über Holland und wird nach englischer Gewohnheit darum auf das Konto des Handelsverkehrs mit Holland gesetzt, der so in ganz unnatürlicher Weise anschwillt, und andrerseits wird Deutschland ein großer Theil des englischen Handels mit Oesterreich und Rußland zugeschrieben. In ähnlicher Weise kommt auch auf belgische Rechnung ein guter Theil des Handels mit Frankreich und Rußland.

Wenn die englische Statistik für die Gesammtsummen des englischen Handels im Jahre 1890 folgende Zahlen giebt

	in Mill. Lstr.
Rußland	32,6
Deutsches Reich . . .	56,6
Holland und Besitzungen	45,2
Belgien	31,0
Frankreich und Besitzungen	71,0
Italien	11,6
Oesterreich-Ungarn . . .	3,4

so tragen alle diese Angaben den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an der Stirn und sind so gut wie werthlos, d. h. über den Handel Englands mit den Hauptländern Europas werden wir nicht unterrichtet.

Zu noch auffallenderen Resultaten gelangen wir aber, wenn wir die englischen Angaben über Einfuhr und Ausfuhr für das Jahr 1890 einander gegenüberstellen.

Land	Einfuhr von	in Mill. Lstr. Ausfuhr nach	Mehreinf.	Mehrausf.
Rußland	23,8	8,8	15,0	—
Deutsches Reich . . .	26,1	30,5	—	4,4
Holland und Besitzungen	27,1	18,1	9,0	—
Belgien	17,4	13,6	3,8	—
Frankreich u. Besitzungen	45,8	25,2	20,6	—
Italien	3,1	8,5	—	5,4
Oesterreich-Ungarn . . .	1,7	1,7	—	—

Die Mehrausfuhr nach Deutschland und Italien und umgekehrt die starken Mehreinfuhren von Rußland und Frankreich sind, von den anderen auch wenig glaubhaften Zahlen zu schweigen, sehr wenig glaubhaft. Die starke russische Mehreinfuhr ist wohl daraus zu erklären, daß die von England nach Rußland bestimmten Waaren den Eisenbahnweg über Deutschland machen, während die Waaren Rußlands, meist Getreide, Schiffs- und Bauholz und andere Rohprodukte auf dem Seewege befördert werden. Wenn Frankreich so viel mehr in England einführt, so wird dies daraus zu erklären sein, daß die Waaren des nordwestlichen Deutschland sehr häufig ihren Weg über Frankreich nehmen und die Weine und feinen Früchte und Gemüse Italiens ebenfalls diesen Landweg einschlagen. Daher erklärt sich dann zugleich auch zum Theil die Mehrausfuhr nach Deutschland und Italien. Als richtig möchte ich von allen

Zahlen der obigen Tabelle nur die über die Einfuhr von Rußland annehmen.

An Zuverlässigkeit läßt also das Material, mit dem wir zu operiren haben, in jeder Beziehung sehr viel zu wünschen übrig und schon deshalb erlaubt es kaum, allzu weit gehende Rückschlüsse zu machen zur Beantwortung der Frage, in welcher Weise die englische Freihandelspolitik die Entwicklung des englischen Handels beeinflußt habe. Aber selbst abgesehen von der Richtigkeit der Zahlen würden wir weder im Ganzen noch im Einzelnen jedes Fallen und Steigen der Zahlen stets unmittelbar mit den Wirkungen der Handelspolitik in Verbindung bringen können. Zunächst werden wir uns von vornherein darüber klar werden müssen, daß das Vorherrschen des Freihandels kaum jemals allein die Wankungen und Schwankungen in der Entwicklung des englischen Handels bewirkt haben kann. Wie jede Zahl auf ihre Sicherheit, so wird jedes Abweichen von dem gewöhnlichen Entwicklungsgange der Zahlen erst genau auf alle die verschiedenen Ursachen, die dabei mitspielen können, zu prüfen sein, ehe man mit Sicherheit behaupten darf, hier eine Wirkung der von England und der von den fremden Staaten England gegenüber befolgten Handelspolitik zu erkennen.

Wenn wir aber selbst hier noch alle irre leitenden Momente ausscheiden, so können wir auch aus den uns gebliebenen Zahlen noch nicht auf die Wirkung der englischen Handelspolitik schließen. Auch diese absoluten Zahlen sind für uns ziemlich werthlos und gewinnen einen Werth erst durch ihre Uebersetzung in relative Zahlen. Drei dieser Relationen verdienen hier eine besondere Beachtung. Zunächst ist viel wissenswerther, als die absolute Zahl selbst, die Vertheilung, die sich aus dieser Zahl auf den Kopf der Bevölkerung ergiebt. Erst diese Zahl läßt uns ersehen, ob der Handel Englands relativ an Umfang gewonnen hat. Aber auch diese relative Zahl hat einen geringen Nutzen für uns, wenn wir sie nicht selbst wieder in Relation bringen mit der entsprechenden relativen Zahl der anderen am Welthandel betheiligten Länder. Erst daraus können wir ersehen, ob die relative, nicht die absolute Theilnahme Englands am Welthandel im Steigen oder im Fallen begriffen ist. Diese relative Theilnahme kann uns aber erst einen Schluß gestatten auf die Wirksamkeit der englischen Freihandelspolitik.

Eine dritte Relation ergiebt sich aus der Beachtung der Preisschwankungen. Den Umfang des englischen Welthandels können wir in seinem Verlauf erst verfolgen, wenn wir die Schwankungen

des Geldwerthes in Betracht ziehen. Wir würden beispielsweise ohne Berücksichtigung dieses Momentes eine weit schwächere Zunahme nicht nur des englischen, sondern des Welthandels ganz im Allgemeinen zu konstatiren haben, wenn wir das Fallen des Geldwerthes nicht mit in Rechnung setzten.

Wenn wir aber nun selbst auch wüßten, in welchem Maaße der englische Außenhandel relativ, d. h. auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, gestiegen ist, wenn wir daneben auch die Steigerung der andern Staaten stellten, wenn wir endlich auch berücksichtigten, bis zu welchem Bruchtheil England einst am Welthandel theilnahm, und bis zu welchem Bruchtheil es heute daran theilnimmt, werden wir nun, wenn aus allen diesen Zahlen sich ungünstige Resultate für England ergeben, aus diesem Umstande schon allein auf die Wirkungen der englischen Handelspolitik für Englands Handel schließen dürfen? Selbst hier möchte der Schluß noch ein voreiliger sein. Wir dürfen ein gewisses Moment nicht vergessen. England tritt im Beginn unserer Periode in den Ring unserer Betrachtung ein als ein Staat, der schon eine große Entwicklung hinter sich hat, die übrigen Staaten, so vor allen Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika setzten meist alle erst mit frischen Kräften ein, befinden sich im Anfange einer Entwicklung, von der England schon einen großen Weg zurückgelegt hat.

Vergleichen wir so das Wachsthum des englischen Außenhandels mit dem Wachsthum des Außenhandels der übrigen Länder, so möchten wir wohl zu ganz verschiedenen Resultaten gelangen, je nach der dabei befolgten Methode. Die absoluten Zahlen des Wachsthums würden für England am günstigsten sein, besagen aber am wenigsten. Etwas ungünstiger möchte das Ergebniß schon bei der folgenden Methode ausfallen. Man untersuche, wie stark im Beginn einer Periode England und die übrigen Länder für den Kopf der Bevölkerung am Welthandel betheiligt waren, wie stark sie am Ende dieser Periode auf den Kopf der Bevölkerung am Welthandel betheiligt sind, und stelle dann die einfache Differenz dieser beiden relativen Zahlen fest. Zu einem sehr ungünstigen Resultat möchten dagegen die beiden folgenden Methoden für England führen. Man dividire bei der ersten und zweiten Methode die Zahlen des Beginns der Periode in die Zahlen des Endes der Periode und frage dann nach dem Quotienten. Kaum minder ungünstig möchte endlich das Ergebniß sein, wenn man den Bruchtheil des englischen Handels am Welthandel vergleicht. Es würde sich eine stetige Verringerung dieses Bruchtheils ergeben.

Können wir nun aus dem Ergebniß irgend einer dieser Methoden einen Rückschluß machen auf die Beeinflussung der Entwicklung des englischen Außenhandels durch die Handelspolitik? Jeder Rückschluß möchte wohl ein voreiliger sein. Die absoluten Zahlen der ersten Methode besagen, wie erwähnt, gar nichts. Sie können wir von vornherein unbeachtet lassen. Die anderen Methoden geben uns, jede in anderer Weise ein Bild von der Entwicklung des englischen Außenhandels im Verhältniß zu der Entwicklung des Handels der übrigen zum Vergleich herangezogenen Länder; aber aus ihren minder günstigen Ergebnissen ist ein Schluß noch nicht gestattet; denn es ist an sich entwicklungsgemäß, daß ein fortgeschrittener Staat verhältnißmäßig langsamere Fortschritte macht, als ein in den ersten Entwicklungsstadien begriffener. Wollten wir aus den Zahlen dieser Methoden also, abgesehen von der ersten rein nichts sagenden, einen Schluß ziehen auf die Beeinflussung des englischen Handels durch die Freihandelspolitik, dürften wir zum Vergleich nur Staaten heranziehen, die mit England auf gleicher Entwicklungsstufe stehen oder standen. Staaten, welche augenblicklich auf gleicher Entwicklungsstufe stehen, giebt es nicht, solche, die ungefähr auf der heutigen englischen Entwicklungsstufe standen, trieben Handel unter ganz anderen politischen Verhältnissen und haben uns zudem statistische Tafeln nicht hinterlassen.

Wir gelangen also zu dem Resultat, aus dem vorliegenden statistischen Material über das Zutreffende der englischen Handelspolitik Schlüsse nur dann ziehen zu können, wenn ganz handgreifliche, in großen Zahlen vorliegende Resultate über ungünstige oder günstige Erfolge sich ergeben, daß aber mit verhältnißmäßig kleinen Zahlen ein Beweis in der einen oder anderen Richtung nicht erbracht werden kann. Nur bei derartigen, ganz handgreiflichen, in großen Zahlen vorliegenden Resultaten dürfen wir nach der einen oder anderen Seite hin ein Urtheil fällen, sonst aber könnten wir uns im besten Falle vielleicht für die eine oder die andere Wahrscheinlichkeit entscheiden, wenn wir nicht etwa zu einem non liquet gelangen.

Nach diesen nothwendigen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns nunmehr dem Material selbst zu.

Es ist einleitend bemerkt worden, daß in der englischen Waarenstatistik der Gesammthandel bei weitem geringer erscheint, als er in der That ist. Wir besitzen aus den dort angeführten Gründen gerade über den Transithandel überhaupt keine irgendwie

brauchbaren Zahlen und müssen deshalb darauf verzichten, aus der Waarenstatistik ein Bild von der Entwicklung, sei es des Gesammthandels, sei es des Transithandels zu gewinnen. Wir haben nur für den Gesammthandel einiges andere Material, das uns zu einigen ungefähren Ergebnissen über den Massen- aber nicht den Werthumsatz des englischen Gesammthandels führen kann. Dieses Material ist enthalten in der Schifffahrtsstatistik.

Durchschnitt der Jahre:	Gehalt der eingelaufenen englischen Schiffe in Mill. Reg.-Tons.	Gehalt der eingelaufenen fremden Schiffe in Mill. Reg.-Tons.
1855 – 1859	6	4
1860 -- 1864	8	5
1865—1869	11	5
1870—1874	14	7
1875—1879	17	8
1880 – 1884	21	9
1885—1889	24	9

In den 34 Jahren dieser Statistik ist der englische Gesammthandel rein quantitativ also um 340 pCt., d. h. durchschnittlich jährlich um 10 pCt. der Anfangsmasse gestiegen. Es zeigt ferner der englische Schiffsverkehr in den englischen Häfen nicht nur absolut, sondern auch relativ eine größere Steigerung als der Schiffsverkehr der fremden Schiffe. England hat sich also rein quantitativ nicht nur in dem früheren Grade in seinem Handel unabhängig erhalten von den fremden Ländern, sondern hat bei steigendem Schiffsverkehr doch noch den Grad dieser Unabhängigkeit gesteigert. Die Steigerung des Schiffsverkehrs selbst ist freilich relativ eine immer geringere geworden, doch liegt hierin wohl kaum ein Besorgniß erregendes Moment, es muß vielmehr gerade im Gegentheil als ein günstiges Moment hervorgehoben werden, daß England in dieser Beziehung von dem Stetigkeitspunkt noch sehr fern zu sein scheint. Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen fremder Länder würde für jene absolut ein bedeutend ungünstigeres, relativ durchschnittlich ein günstigeres Resultat ergeben; doch würde dieses Resultat uns nichts Neues sagen, da es sich im allgemeinen erwarten ließ und wohl auch unabhängig von der Freihandelspolitik, in ähnlicher Weise sich eingestellt hätte. Zudem hat auch das rein quantitative Ergebniß für unsern Zweck einen so geringen Werth, daß wir ohne großes Bedenken auf Vergleichungen mit der Schifffahrtsstatistik fremder Staaten verzichten können.

Diese wenigen Bemerkungen müssen uns bei der Geringfügigkeit

des einigermaßen brauchbaren Materials über die Entwicklung sowohl des englischen Gesammthandels wie des englischen Transit-Handels genügen. Wir werden uns im Folgenden nur noch ausschließlich mit dem englischen Netto-Handel befassen, wenngleich auch hier ein völlig gesichertes Material nicht vorliegt, besonders da, abgesehen von anderen Unregelmäßigkeiten, aus den in der Einleitung hervorgehobenen Gründen, ein Theil des englischen Transit-Handels mit in dem Netto-Handel enthalten ist. Wir werden dieses Moment gegebenen Falls zu berücksichtigen haben.

Ein Bild von der Entwicklung des gesammten englischen Netto-Handels gewährt uns die folgende Tabelle:

Durchschnitt der Jahre	Netto-Einf. (absolut in Mill. Lstr.)	Netto-Ausf. (absolut in Mill. Lstr.)	Mehr der Netto-Einf. (absolut in Mill. Lstr.)	Netto-Handel (absolut in Mill. Lstr.)	Netto-Einf. auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Netto-Ausf. auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Mehr der Netto-Einf. auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Netto-Handel auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.
1855—59	146	116	30	262	5	3	9	4	2	4	1	1	5	9	6	1
1860—64	193	138	56	331	6	15	5	4	14	8	2	—	9	11	10	1
1865—69	237	181	56	418	7	15	11	5	19	—	1	20	11	13	14	11
1870—74	291	235	56	526	9	2	8	7	7	3	1	19	5	16	9	11
1875—79	320	202	118	522	9	10	8	6	—	—	3	10	8	15	10	8
1880—84	344	234	109	579	9	7	9	6	7	9	3	—	—	15	15	6
1885—89	318	226	92	544	8	11	10	6	2	—	2	9	8	14	13	10

In den Zahlen der Netto-Einfuhr fällt der Rückgang der Einfuhr im letzten Jahrfünft auf, es erweist sich dieser Niedergang sogar als ein andauernderer, wenn wir auf die einzelnen Zahlen eingehen:

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
362;	327;	313;	294;	303;	324;	360;	356;	373 Mill. Lstr.

Es ist also 1889, ja eigentlich erst im Laufe des Jahres 1891 die Einfuhrhöhe von 1883 erreicht. Man könnte hieraus auf eine zurückgehende Kaufkraft Englands schließen. Noch näher liegend ist dieser Schluß, wenn man die relativen Zahlen in Rechnung setzt. Es betrug in den oben genannten Jahren die Netto-Einfuhr auf den Kopf der Bevölkerung:

1883: 10 Lstr. 1 s. 4 d. 1884: 9 Lstr. 2 s. 5 d.
1885: 8 Lstr. 14 s. — d. 1886: 8 Lstr. 1 s. 11 d.
1887: 8 Lstr. 4 s. 3 d. 1888: 8 Lstr. 15 s. 7 d.
1889: 9 Lstr. 14 s. 1 d. 1890: 9 Lstr. 14 s. 1 d.
1891: 9 Lstr. 17 s. 4 d.

England hatte also hiernach relativ die Einfuhrhöhe von 1883 im Jahre 1891 noch nicht wieder erreicht.

Trotz alledem möchte das Material uns nicht gestatten, zu

behaupten, daß die Kaufkraft Englands gesunken sei. Dies Urtheil auszusprechen, hindern uns hauptsächlich drei Gründe, erstens die Unsicherheit des Materials, indem die kleineren Zahlen auf größerer Taxsicherheit beruhen können, zweitens die eigenartige Praxis englischer Fabrikanten, ihre eigene Marke fremdländischen Produkten aufzudrücken, weil es sehr wohl möglich ist, daß ein Nachlassen dieser Praxis die Zahlen verkleinert haben kann; daß nämlich eine zunehmende Opposition gegen jene an sich nicht gerade lautere Praxis schon viele Jahre geherrscht haben muß, beweist gerade das Handelsmarkengesetz; und drittens das Sinken des Geldwerthes. Den Waarenwerth von 1891 mit dem von 1883 zu vergleichen, müssen wir das Sinken der Preise berücksichtigen. Nun standen für Einfuhrwaaren die Preise von 1883 zu denen von 1891 im Verhältniß von 6:5. Danach beträgt aber die Waareneinfuhr von 1891 auf die Preise von 1883 übersetzt, absolut 448 Mill. Lstr. und auf den Kopf der Bevölkerung 11 Lstr. 16 sh. 11 d. Die englische Bevölkerung hat also thatsächlich 1891 absolut $^2/_9$ mehr Waaren vom Ausland bezogen als 1883 und auf den Kopf der Bevölkerung $^1/_6$ mehr. Nach alledem werden wir nicht behaupten können, daß Englands Kaufkraft gesunken sei, sondern nur, daß es seit 1883 wohlfeiler und doch besser lebe auf Kosten des Auslandes.

In den Zahlen der Netto-Ausfuhr fällt der tiefe Stand von 1875—79 und das wieder einsetzende Fallen nach 1884 auf. Auch hier erweist sich dieser Niedergang als ein andauernderer, wenn wir auf die einzelnen Zahlen eingehen:

1873,	1874,	1875,	1876,	1877,	1878,	1879,
255;	240;	223;	201;	199;	193;	192.

Der Niedergang währt also sieben Jahre und auch das neu einsetzende Aufsteigen hat doch nie wieder zur Höhe von 1872 und 1873 geführt. Nun wird aber jeder mit der wirthschaftlichen Bewegung der Neuzeit einigermaßen Vertraute wissen, daß 1872 und 1873 die Wellen der wirthschaftlichen Unternehmungslust sehr hoch schlugen, um in den Jahren 1874 und 1875 zunächst auf die Höhe von 1870/71 zurückzugehen und dann sehr stark zu fallen bis zum Schluß des Jahrzehnts. Daß von dieser Bewegung der englische Ausfuhrhandel besonders stark ergriffen wurde, ist wohl leicht erkärlich, und braucht mit der Handelspolitik nicht in Verbindung gebracht zu werden. Auch die folgenden Zahlen sind ein getreues Spiegelbild der Wallungen des Welthandels:

Der Welthandel steht 1880 —1883 unter dem Zeichen wirthschaftlichen Aufschwungs; demnach verzeichnet die englische Ausfuhrstatistik:

1880,	1881,	1882,	1883,
223;	234;	242;	240.

Es folgt eine anfangs langsamere bald schnellere Depression bis Mitte der achtziger Jahre. Die englische Ausfuhrstatistik giebt an:

1884,	1885	1886,
233;	213;	213.

Daran schließt sich ein Steigen erst im langsameren, dann schnelleren Tempo, bis 1890 die wohl noch allen Interessirten im Gedächtniß haftende Hochfluth eintritt. Die englische Ausfuhrstatistik meldet dementsprechend:

1887,	1888,	1889,	1890,
222;	234;	249;	263.

England schließt sich also sehr eng den Bewegungen des Welthandels an. Irgend eine besondere Wirkung kann mithin hier nicht festgestellt werden.

Das Mehr der Netto-Einfuhr bis 1875 bietet an sich nichts Ueberraschendes. Der Mehrbetrag ist nicht ein so großer, daß man in ihm nicht den Zinsbetrag für englische Geldanlagen im Auslande und die Kostenvergütung der englischen Transportvermittlung für den größten Theil des überseeischen Handels der europäischen Kontinentalstaaten sehen könnte. Auffällig ist dagegen das rasche Steigen im Jahrfünft von 1875—1879 und zwar um so mehr auffällig, als dies Jahrfünft unter einer allgemeinen wirthschaftlichen Depression leidet, und als in den Jahren 1874/75/76 das Uebergewicht der Einfuhr nur durch ein entsprechendes Sinken der Ausfuhr und nicht auch durch ein entsprechendes Steigen der Einfuhr hervorgerufen ist. Die betreffenden Zahlen waren in den genannten Jahren in Mill. Lstr.

Jahr	Netto-Einfuhr	Netto-Ausfuhr	Mehr der N.-Einf.
1873	315	255	60
1874	312	240	72
1875	316	223	92
1876	319	201	118

Es legt dies den Schluß nahe, England vermöge in den Jahren allgemeiner Depression seinen Absatzmarkt nicht in vollem Umfang zu behaupten, und sei doch andrerseits nicht im Stande den Bezug aus dem Auslande in entsprechender Weise einzuschränken, weil es in seinen nothwendigen Lebensbedürfnissen vom Auslande sich schon zu abhängig gemacht habe. England wäre demnach in den Jahren

allgemeiner Depression stets genöthigt mit einer ungünstigen Handelsbilanz zu arbeiten. Wäre diese Folgerung zutreffend, so müßten wir also in der englischen Handelsstatistik die gewiß merkwürdige Erscheinung finden, daß Depression und Aufschwung des Welthandels einerseits, Sinken und Steigen der Mehreinfuhr andererseits im umgekehrten Verhältniß zu einander stehen. Dann müßte ferner aber auch England die Kosten dieser Mehreinfuhr, in solchen Jahren wenigstens, durch Einbuße am Nationalkapital aufbringen und könnte sie nicht decken durch die ihm zu machenden Zahlungen. Das müßte sich zeigen im Saldo der Geld- Ein- und Ausfuhr; denn in Zeiten der Depression würde der englische Importkaufmann wohl am wenigsten mit langsichtigen Guthaben zahlen können. Freilich könnte man gegen diesen letzten Grund einwenden, daß an sich wirthschaftlich starke Staaten in Zeiten der Krisen durch Vermittlung ihrer großen Banken ungeheuere Geldmassen vom Auslande an sich zu ziehen vermögen, und daß darum die Saldo ein Ausschlag gebendes Moment nicht sein könnten. Dann dürften aber in Zeiten der Krisen derartige große Geldeinfuhren nur im Beginn derselben erfolgen, und müßte bei andauernder Krise eine entsprechend verstärkte Rückausfuhr folgen. Verfolgen wir aber darauf hin die weiter unten gegebene Tabelle, so finden wir in den Jahren 1873 bis 1876 nichts von einer derartigen Erscheinung. Endlich aber müßte die unbedingte Abhängigkeit Englands von der Einfuhr sich auch zeigen in den Preisen der Exportartikel. England in einer Zwangslage befindlich, müßte hohe Preise zahlen. Von alledem giebt uns die folgende Tabelle nun keine Bestätigung.

Jahr:	Tendenz des Welthandels:	Mehreinfuhr in Waaren in Mill. Lstr.	Mehreinfuhr in Gold u. Silber in Mill. Lstr.	Preise d. Importartikel.
1872	Hochflut.	40	−0,73	100
1873		60	+4,70	100
1874	Die ersten Symptome des Niedergangs.	72	+7,52	98
1875		92	+5,63	99
1876	verstärkter Fall.	118	+7,59	90
1877		142	−2,66	88
1878		123	+5,74	87
1879	Maximum des Falls.	114	−4,43	87
1880	Die ersten Zeichen der Besserung.	125	−2,63	87
1881		100	−5,64	85
1882	Günstige Zeiten.	106	+2,63	84
1883		121	+0,70	82

Jahr:	Tendenz des Welthandels:	Mehreinfuhr in Waaren in Mill. Lstr.	Mehreinfuhr in Gold u. Silber in Mill. Lstr.	Preise d. Importartikel.
1884	Depression jedoch minder stark wie 1874 bis 1879.	94	—1,62	80
1885		99	+0,23	73
1886		81	—0,58	
1887	Langsames Steigen.	81	+0,64	
1888	verstärktes Steigen.	89	—0,56	
1889		112	+2,98	
1890	Hochflut.	92	+8,78	
1891	Abfluten.	126	+2,35	

Ein innerer Zusammenhang dieser Tabelle ist nicht nachweislich; damit ergeben sich aber auch die obigen Folgerungen als nichtig. Es lassen also die Zahlen der Netto-Mehreinfuhr einen Schluß auf die Wirksamkeit der englischen Freihandelspolitik für die Entwicklung des englischen Handels nicht zu.

Ziehen wir das Fazit unserer bisherigen Betrachtungen, welche sich mit der Entwicklung des gesammten englischen Nettohandels beschäftigen, so müssen wir bekennen, daß wir auf Grund unseres Materials in Betreff der Frage, in welcher Weise die Freihandelspolitik die Entwicklung des englischen Handels beeinflußt habe, nur zu einem non liquet gelangen können.

Ein Bild von der Entwicklung des englischen Nettohandels in den Hauptartikelklassen geben uns die drei folgenden Tabellen.

Durchschnitt der Jahre	Fabrikate: absol. Werth in Mill. Lstr.	Fabrikate: pCt. der Totalsumme	Fabrikate: auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Halbfabrikate: absol. Werth in Mill. Lstr.	Halbfabrikate: pCt. der Totalsumme	Halbfabrikate: auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Rohstoffe: absol. Werth in Mill. Lstr.	Rohstoffe: pCt. der Totalsumme	Rohstoffe: auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Nahrungsmittel: absol. Werth in Mill. Lstr.	Nahrungsmittel: pCt. der Totalsumme	Nahrungsmittel: auf den Kopf der Bevölkerung Lst.	s.	d.	Totalsumme einschl. nicht aufgezählt. Art.
Netto-Einfuhr:																					
1855—59	9	6,2	–	6	5	12	8,3	—	8	7	69	47,7	2	9	2	56	37,8	1	19	11	146
1860—64	16	8,3	—	11	3	15	7,8	—	10	7	83	43,1	2	18	6	79	40,8	2	15	1	193
1865—69	25	10,5	—	16	5	18	7,6	—	11	11	100	42,0	3	5	8	93	39,9	3	1	9	237
1870—74	33	11,3	1	—	7	22	7,6	—	14	—	112	38,3	3	10	11	123	42,8	3	17	11	291
1875—79	43	13,4	1	5	7	24	7,5	—	14	4	96	30,0	2	17	4	155	48,5	4	13	5	320
1880—84	48	14,0	1	6	2	24	7,0	—	13	1	105	30,0	2	17	2	167	48,7	4	11	4	344
Netto-Ausfuhr:																					
1855—59	86	74,2	3	1	4	20	17,2	—	14	—	4	3,4	—	2	9	6	5,2	—	4	3	116
1860—64	104	75,3	3	12	6	22	15,9	—	15	2	6	4,4	—	4	—	6	4,4	—	4	—	138
1865—69	137	76,0	4	10	1	30	16,7	—	19	8	7	4,0	—	4	6	6	3,3	—	3	11	181
1870—74	175	74,8	5	9	3	37	15,8	1	3	4	13	5,6	—	8	8	9	3,8	—	6	2	235
1875—79	152	76,0	4	11	4	28	14,0	—	16	8	11	5,5	—	5	5	9	4,5	—	6	7	202
1880—84	178	76,7	4	17	1	30	13,0	—	16	5	14	6,0	—	5	6	10	4,3	—	7	8	234

Durchschnitt der Jahre:	Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr:				Total.
	Fabrikate.	Halbfabrikate.	Rohstoffe.	Nahrungsmittel.	
1855–59	9,67	1,67	0,07	0,11	0,79
1860—64	6,50	1,47	0,07	0,08	0,72
1865—69	5,48	1,67	0,07	0,06	0,76
1870—74	5,30	1,68	0,12	0,07	0,81
1875—79	3,54	1,17	0,12	0,06	0,63
1880—84	3,79	1,25	0,13	0,06	0,68

Verfolgen wir in den drei Tabellen zunächst die Fabrikate, so fällt das starke Steigen der Einfuhrzahlen auf. Absolut vermehrt sich der Werth der eingeführten Fabrikate gegen den Beginn der betrachteten Periode um 533 pCt.; der Antheil der Fabrikatseinfuhr ist am Ende der Periode $2^1/_4$ mal so stark, als im Beginn derselben, und der auf den Kopf der Bevölkerung fallende Theil ist um das Vierfache vermehrt. Alle diese Zahlen würden noch bedeutend höher erscheinen, wenn man unter Berücksichtigung der Preisschwankungen die Massenverhältnisse ins Auge faßt. Im Gegensatz dazu vermehrt sich der Werth der ausgeführten Waaren gegen den Beginn der betrachteten Periode nur um 200 pCt.; der Antheil der Fabrikatsausfuhr an der Totalausfuhr ist in der ganzen Periode fast unverändert; dabei freilich ein so hoher, daß große Veränderungen nach oben zu kaum möglich waren, vielmehr die geringe Hebung schon als ein günstiges Zeichen angesehen werden muß, der auf den Kopf der Bevölkerung fallende Theil ist hier nur um das $1^1/_2$ fache vermehrt. Endlich ist die Verhältnißzahl der Einfuhr zur Ausfuhr nur ein Drittel von derjenigen im Beginn der Periode.

Aus allen diesen Ergebnissen könnte man sehr ungünstige Schlüsse ziehen für die Wirksamkeit der englischen Handelspolitik, wenn dagegen nicht zwei Gründe sprächen. Der erste liegt in der geringen Menge fremder Fabrikate im Beginn der Periode. Es wäre wahrlich ein Wunder zu nennen gewesen, wenn in England die Einfuhr fremder Fabrikate nicht bedeutend gestiegen wäre durch den Uebergang Deutschlands, der Vereinigten Staaten und anderer Länder zur Ausfuhrindustrie. Wenn auch das von den Freihändlern erstrebte Wunder, jene Staaten durch Englands Freihandelspolitik ganz vom Uebergang zu vorwiegender Industrie zurückzuhalten, nicht erreicht ist, so kann doch auch durch diese Zahlen nicht gerade-

wegs bewiesen werden, daß die Freihandelspolitik die englische Industrie an sich geschädigt habe; d. h. es ist noch nicht bewiesen, daß der Freihandel, wenn man auch seine verallgemeinerten Theorien verwirft, auch für englische Verhältnisse nicht angebracht sei.

Zu zweit aber sind gerade die Zahlen über die Fabrikatseinfuhr aus dem schon mehrfach genannten Grunde, welchem das neue Handelsmarkengesetz entgegenwirken soll, nicht reine Nettozahlen. Es läßt sich an sich nicht feststellen, wie groß der Antheil der in England nur zum Zweck der Markenversehung eingeführten Waaren an den schnell wachsenden Einfuhrzahlen ist. Daß er ein nicht gerade geringer ist, dafür spricht einmal die Erwägung, daß im Allgemeinen doch nur werthvollere Artikel den Weg nach Enghand machen werden, um sich dort mit englischer Marke versehen zu lassen, zu zweit aber die zunehmende Opposition der englischen Fabrikanten gegen diese nicht gerade sehr saubere Manipulation. Bevor wir nach dem Erlaß des Handelsmarkengesetzes nicht eine Reihe von Zahlen haben, möchten alle Folgerungen darum hier doch als etwas voreilig gelten.

Aus den Fabrikatseinfuhrzahlen lassen sich darum also Schlüsse auf die Wirkungen der Handelspolitik nach keiner Seite hin ziehen, ebenso aber auch nicht aus den Schwankungen der Fabrikatsausfuhrzahlen innerhalb der betrachteten Periode. Diese nämlich schließen sich den Schwankungen der Ausfuhr im Allgemeinen an, was ja auch bei dem großen stetig fast gleichbleibenden Antheil der Fabrikate an der Ausfuhr leicht erklärlich ist; sie erlauben uns deshalb ebenso wenig einen Schluß, wie die Schwankungen der Ausfuhrzahlen an sich.

In der Tabelle der Halbfabrikate ist bemerkenswerth die geringe absolute Zunahme der Einfuhr um 100 pCt., der um mehr als ein achtel fallende Antheil an der Totaleinfuhr und die geringe Steigerung der Einfuhrzahlen, nämlich nur um 50 pCt., wenn man sie relativ auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Dem steht aber in der Ausfuhr eine ganz ähnliche Bewegung gegenüber. Die absolute Zunahme beträgt hier nur 50 pCt., der Antheil an der Totaleinfuhr ist beinahe um ein Viertel gefallen, und die Steigerung der Ausfuhrzahlen ist eine minimale, wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung berechnet. Es sprechen also diese Zahlen nicht an sich für oder gegen die englische Handelspolitik, sondern sie beweisen nur die geringe Neigung des englischen Kaufmanns sich mit Halbfabrikaten abzugeben. Der Antheil der Halbfabrikate am ganzen Nettohandel ist durchschnittlich nicht höher als ein Zehntel.

Eine der Absichten der Freihandelspolitik war eine starke Vermehrung der Rohstoffeinfuhr. Es fragt sich, wie weit diese Absicht erreicht sei. Absolut hat sich die Rohstoffeinfuhr vermehrt nur um 52 pCt., während die Totaleinfuhr sich um 138 pCt. vermehrt hat. Die Rohstoffeinfuhr hat also nicht nur nicht eine stärkere Zunahme erfahren als die übrige Einfuhr, sondern sie ist auch hinter der Vermehrung der Totaleinfuhr um mehr als ³/₅ zurückgeblieben. Dem entsprechend ist der Antheil der Rohstoffeinfuhr an der Totaleinfuhr um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Noch geringer erscheint die Vermehrung der Rohstoffeinfuhr, wenn man sie auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, nämlich nur ein Siebentel. Wenig dagegen fällt in Betracht die Rohstoffausfuhr. Den bei weitem größten Theil bildet hier die Kohle. Die gesteigerte Ausfuhr kann hier nur dem als ungünstig erscheinen, welcher die Dauer der Ausbeutung der Kohlenschächte dabei berechnet, d. h. geneigt ist, sich schon jetzt den Kopf der kommenden zwanzigsten oder vielleicht gar dreißigsten Generation zu zerbrechen. Quantitativ ist übrigens, der steigenden Kohlenpreise wegen, die Ausfuhrsteigerung eine geringere, als sie es nach der Werthstatistik zu sein scheint. England hat hier sicherlich ein ganz gutes Geschäft gemacht. Aus diesem Grunde hat es auch wenig zu bedeuten, wenn gerade bei der Rubrik Rohstoff die Verhältnißzahl zwischen Einfuhr und Ausfuhr stetig wächst.

Es bleibt also als ungünstig nur das Resultat der Rohstoffeinfuhr. Es stellt sich dies noch ungünstiger, wenn wir die Quantitäten berücksichtigen. Wir haben für einige der wichtigsten Artikel die Quantitäts- und Werthzahlen der Nettoeinfuhr angegeben. Danach ist z. B. für Rohbaumwolle, die mehr als ein Viertel aller Rohstoffeinfuhr ausmacht, der Preis von 100 auf 93 gesunken, für Rohwolle, welche fast zu einem Fünftel an der gesammten Rohstoffeinfuhr betheiligt ist, freilich sogar von 100 auf 61, für Holz endlich von 100 auf 78, dennoch aber durchschnittlich nur von 100 auf 90 ungefähr. Wir müssen also, wollen wir die Quantitäten berücksichtigen, die Endresultate der Rohstoffeinfuhr um ungefähr ein Zehntel vermehren. Wir erhalten dann, daß die Rohstoffeinfuhr sich um 70 pCt. vermehrt hat. Es hat sich aber auch, wenn wir die Preisschwankungen berücksichtigen, die Totaleinfuhr um 170 pCt. vermehrt, da für die Gesammteinfuhr der Preis von 100 auf 87 gefallen ist. Auch bei Berücksichtigung der Quantitäten ist also die Rohstoffeinfuhr hinter der Totaleinfuhr in der Vermehrung um beinahe ³/₅ zurückgeblieben. Der Antheil der Rohstoffeinfuhr an

der Totaleinfuhr ist danach anstatt auf 30 auf 29 pCt. gesunken. Der Antheil auf den Kopf der Bevölkerung stellt sich endlich, in die Preise von 1854 übersetzt, auf mehr als 3 Lstr.

Alles in Allem gelangen wir also zu dem Resultate, daß die Freihandelsschule sich stark verrechnet habe, wenn sie auf eine enorm starke Vermehrung der eingeführten Rohstoffe zählte. Es fragt sich nur, ob die Freihandelspolitik dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Erwartungen der Freihändler bei weitem nicht in vollem Maaße erfüllt wurden. Für das absolute Zurückbleiben doch wohl schwerlich; man müßte denn etwa behaupten, die englische Freihandelspolitik habe die Industrien in den fremden Ländern erst hoch hergebracht; dann müßte aber der englische Markt für fremde Fabrikate ein viel bedeutenderer Markt sein, als er es selbst nach den obigen viel zu hohen Zahlen ist; denn der Rohstoffwerth der eingeführten Fabrikate kann doch höchstens 25 Mill. Lstr. betragen und es wird hoch bemessen sein, wenn man annimmt, daß darunter Rohstoffe im Werthe von 15 Mill. Lstr. waren, die spezifisch von der englischen Industrie bevorzugt wurden. Im günstigsten Falle hätte sich also bei Nichtfreihandel die Rohstoffeinfuhr auf 120 bezw. in die Preise von 1854 übersetzt, auf 130 Lstr. heben können, das hätte eine Zunahme von 85 pCt. bedeutet; die Gesammtzunahme wäre also auch dann noch doppelt so stark gewesen, und bei alledem haben wir um zu diesem Resultat zu gelangen, mit sehr günstigen Voraussetzungen rechnen müssen.

Daß der Antheil an der Gesammteinfuhr ein so viel geringerer geworden ist, das liegt aber weniger daran, daß der Antheil der Fabrikate und Halbfabrikate so stark gestiegen wäre, als daran, daß der Antheil der Nahrungsmittel so stark zugenommen hat. Nun war aber das von den Freihändlern ebenfalls beabsichtigt, und hat hier der Erfolg ihre Erwartungen wohl noch übertroffen.

Wir kommen also hier zu dem Resultat, in der Rohstoffeinfuhr sind die Erwartungen der Freihändler zwar getäuscht worden, daß aber die Freihandelspolitik dafür verantwortlich zu machen sei, läßt sich nicht nachweisen.

Man könnte ferner noch darauf hinweisen, daß in den Jahren wirthschaftlicher Depression die Rohstoffeinfuhr regelmäßig gefallen und in den Jahren des Aufschwungs regelmäßig in die Höhe gegangen sei. Es trifft dies, soweit unser Zahlenmaterial reicht, mit großer Uebereinstimmung zu. Doch hat diese Erscheinung wirklich nichts Wunderbares an sich. Sie würde in den Ländern der

Schutzzollpolitik sich wohl ganz in dem gleichen Maaße zeigen und kann unmöglich auf das Conto der Freihandelspolitik gesetzt werden.

Wie schon bemerkt, lag es ebenfalls in der Absicht der englischen Freihändler, den englischen Arbeiter in der billigsten Weise mit fremden Nahrungsmitteln zu versehen. Diese Absicht ist in vollem Maaße erreicht worden. Die Nahrungsmitteleinfuhr ist absolut dem Werthe nach um fast 300 pCt. gestiegen, ist also der Vermehrung der Totaleinfuhr um ein Viertel vorausgeeilt; demgemäß hat sich auch der Antheil an der Totaleinfuhr um fast ein Viertel vermehrt. Die relative Steigerung auf den Kopf der Bevölkerung zeigt eine Zunahme um das 1½ fache. Quantitativ betrachtet, weisen alle diese Zahlen eine noch größere Zunahme auf, da auch die zweite Erwartung sich bestätigt hat, daß die Preise der Nahrungsmittel in England durch das starke Angebot sehr fallen würden. Umgekehrt sind die Preise für ausgeführte Nahrungsmittel immer sehr niedrige geblieben, und handelt es sich zudem meist um verarbeitete Kolonialprodukte, so daß diese Zahlen meist ebenso gut unter den Fabrikaten figuriren könnten. Die Verhältnißzahl zwischen Ein- und Ausfuhr zeigt endlich auch eine sehr erwünschte Abnahme, fast um die Hälfte. Nach alledem können die Freihändler mit dem erzielten Ergebniß sehr zufrieden sein und von ihrem Standpunkt aus ist nichts einzuwenden.

Für den nicht überzeugten Freihändler erhebt sich hier freilich die schon im ersten Kapitel aufgeworfene Doppelfrage, ob der Preis mit dem man die Vortheile des Freihandels erkaufte, die zunehmende Preisgabe der Landwirthschaft, nicht in ethischer und sozialer Beziehung ein zu hoher war, und ob England so sehr auf seine insulare Lage vertrauen durfte, daß es sich in dem hohen Grade, wie es geschehen ist, vom Auslande in der Versorgung mit Lebensmitteln abhängig machte. In beiden Fragen hat England die Feuerprobe noch nicht bestanden und muß die Zukunft erst Aufklärung bringen. In der Frage des zunehmenden Rückganges der Landwirthschaft möchte vielleicht schon die nächste Zeit uns Belehrung geben. Schon laufen neue Klagen über den landwirthschaftlichen Nothstand durch die englischen Zeitungen, die aber augenblicklich noch vor der Alles beherrschenden Homerule-Bill haben in den Hintergrund treten müssen.

Ziehen wir das Fazit unserer bisherigen Betrachtungen über den englischen Nettohandel, so sind uns freilich schwere Bedenken mancherlei Art gegenüber der englischen Freihandelspolitik begegnet;

wir müssen aber doch bekennen, daß das vorliegende Material und die bisherigen Ergebnisse uns nicht gestatten, zu einem abschließenden Urtheile zu gelangen.

Wir hätten uns nunmehr dem Handel mit den einzelnen Ländern zuzuwenden. Wir werden aber auf eine Betrachtung des hierher gehörigen Materials verzichten können; denn von den in Betracht kommenden Ländern vermag uns der eine Theil, nämlich der, wo England die etwa aus seiner Handelspolitik erwachsenden Schwierigkeiten, den Abschluß eines günstigen Handelsvertrages zu erlangen, durch sein wirthschaftliches und politisches Uebergewicht wettmachen konnte, über die Wirkungen der Freihandelspolitik überhaupt nicht zu unterrichten, für den anderen Theil, nämlich die größeren europäischen Kontinentalstaaten und die Vereinigten Staaten von Amerika, ist aus den in der Einleitung genannten Gründen das Material ein derart werthloses, daß sich Folgerungen aus ihm von selbst verbieten.

Wir schließen also die Betrachtungen dieses Kapitels mit einem non liquet über die in demselben betrachtete Frage, nicht aber, weil an sich ausschlaggebende Resultate über die Freihandelspolitik noch nicht vorliegen könnten, sondern weil das Material gerade in den für uns in Betracht kommenden Theilen ein derart werthloses ist, daß sich Resultate aus ihm nicht ablesen lassen.

Kapitel IV.

Die Zollpolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien seit 1854.

Wir haben im ersten Kapitel Englands Zollpolitik gegenüber den Kolonien verfolgt bis zu den Gladstoneschen Reformen des Jahres 1854. Sie machten der Bevormundung, aber auch der Bevorrechtigung der sog. selbstständigen Kolonien durch das Mutterland ziemlich allgemein ein Ende und emanzipirten diese Kolonien von dem Mutterlande fast vollständig in handelspolitischer Beziehung. Dann freilich brachte die veränderte Anschauung über die Zollpolitik gegenüber den Kolonien Mitte der sechziger Jahre für die später zu sog. Selbstständigkeit gelangenden Kolonien eine die freie handelspolitische Bewegung wesentlich hemmende Verpflichtung; sie sollten in Nachahmung der im Mutterlande angenommenen Prinzipien keine Differenzialzölle einführen und Be-

günstigungen, welche sie kraft der vom Mutterlande vermittelten Handelsverträge irgend einem anderen Lande, auch einer zum brittischen Reich gehörigen selbstständigen Kolonie, gewähren würden, sofort durch autonome Tarifgesetze verallgemeinern.

Wir haben ferner schon im ersten Kapitel gesehen, daß für längere Zeit der Tod Cobdens einen scharfen Einschnitt bildete in der Handhabung der englischen Handelspolitik. Während es aber den links stehenden Freihändlern im übrigen nicht lange vergönnt war, ihre Tendenzen in der Zollpolitik zur Geltung zu bringen, sie vielmehr in der auswärtigen Zollpolitik die leitende Stellung schon nach den berüchtigten Verhandlungen mit Frankreich Mitte der siebziger Jahre wieder verloren, sind in der Zollpolitik des Mutterlandes gegenüber den selbstständigen Kolonien mit einer freilich wichtigen Ausnahme ihre Anschauungen bis in die neueste Zeit die herrschenden geblieben. Wir werden deshalb, um die Zollpolitik Englands seinen Kolonien gegenüber zu verstehen, scharf zu scheiden haben zwischen der Zeit vor und nach dem Tode Cobdens.

Nach diesen wenigen nothwendigen einführenden Bemerkungen gehen wir sogleich zum Thema dieses Kapitels selbst über.

Gleich das Jahr 1854 zeigt uns schon einen Gebrauch der den älteren sog. selbstständigen Kolonien gegebenen Erlaubniß zur Einräumung von Sondervergünstigungen im Handel, an welchen Staat es auch sei. Wir erkennen darin, daß die englische Regierung diesen Vertrag nicht nur billigte, sondern selbst vermittelte, wieder sehr gut den Geist, in dem Cobden die englische Handelspolitik leitete; ihm galt als Hauptsache die Propaganda des Freihandels, die Vermeidung jeder schutzzöllnerischen Tendenz, und diesem Hauptgedanken seiner Handelspolitik war er gern geneigt, andere ihm nebensächlicher erscheinende Theile seiner Prinzipien zu opfern. Als daher 1854 ein Zollkrieg zwischen dem schon frühzeitig zu schutzzöllnerischen Maßregeln neigenden Kanada und den gleichfalls schutzzöllnerischen Vereinigten Staaten von Nordamerika auszubrechen drohte, opferte Cobden seine freilich nur schwache prinzipielle Abneigung gegen Differenzialzölle und benutzte das dem Mutterlande vorbehaltene Recht, für die Kolonien Handelsverträge mit fremden Ländern zu vermitteln, stets freilich unbeschadet des Bestätigungsrechtes dieser Verträge durch das Parlament der Kolonien, um für Kanada mit der nordamerikanischen Union einen sog. Gegenseitigkeitsvertrag über freie Einfuhr von Rohprodukten zu Stande zu bringen, ohne daß Canada sich verpflichten mußte, die Zollfreiheit für Roh-

produkte zu verallgemeinern. Zugleich bewies Cobden wieder seine große Geschicklichkeit im Abschluß von Handelsverträgen; der Vortheil dieses Handelsvertrages war nämlich ausschließlich auf kanadischer Seite; denn dieses führte in die Union fast nur Rohprodukte ein, während von dort nach Kanada fast ausschließlich Manufakturwaaren gingen.

Uebrigens gelang es Cobden durch diesen Vertrag nur auf kurze Zeit, zu verhindern, daß Kanada sich für das nationale Schutzzollsystem erklärte. Schon nach drei Jahren betrat Kanada diese Bahn unter der Leitung seines höchst umsichtigen Finanzministers Galt, sowie eines seiner Nachfolger, des ebenso zielbewußten, wie gewandten Macdonald. Dies war auch die Ursache, daß der Vertrag mit der Union nicht wieder erneuert wurde, nachdem er 1866 abgelaufen war. Die Regierung hatte dort doch bald einsehen müssen, wie nachtheilig der Vertrag von 1854 für ihr Land gewesen sei, und forderte jetzt für die Gewährung der freien Rohstoff-Einfuhr Gegenkonzessionen für seine Industrie, wozu Kanada, das unter dem Schutz seiner Zölle eben im Uebergang zu einem ausgedehnteren Fabrikbetrieb begriffen war, nicht bereit sein konnte, und dies um so weniger, als nach den von England im Beginn der sechziger Jahre abgeschlossenen Handelsverträgen mit Belgien und dem deutschen Zollverein die Amerika gemachten Konzessionen sogleich auf diese beiden Länder hätten Anwendung finden müssen, was man in Kanada noch weniger zugeben wollte.

Es war dies übrigens, abgesehen von einer sogleich zu nennenden prinzipiellen Ausnahme, die einzige Gelegenheit, welche eine Kolonie benutzen konnte, um von dem ihm zustehenden Recht der Gewährung von Sondervergünstigungen Gebrauch zu machen. Als Kanada nach einigen Jahren mit den westindischen Kolonien, die nur Kronkolonien, also keine selbstständigen Kolonien sind, eine Zollunion einzugehen wünschte, versagte das Mutterland hierzu seine Zustimmung, weil es ebensowohl der Reichsverfassung widerstrebe, welche den Kolonien selbstständige handelspolitische Transaktionen nicht gestatte, wie den von England eingegangenen Meistbegünstigungsverträgen, zudem aber durch die geographischen Verhältnisse durchaus nicht als zweckmäßig sich empfehle und schließlich auch mit den Prinzipien des Freihandels, die alle derartigen Sondervergünstigungen verböten, nicht im Einklang stehe.

Cobden hatte übrigens in der Zeit, wo er faktisch die englische Handelspolitik leitete, nicht nur selbst jenen vereinzelt gebliebenen

Sonderbegünstigungsvertrag vermittelt, sondern auch ein bestimmtes System begründet, bei dem prinzipiell derartige Sondervergünstigungen vom Mutterlande aus gestattet werden sollten. Ja noch mehr, er hatte bei dem Abschluß des belgischen und des preußischen Handelsvertrages dafür gesorgt, daß wenigstens dieses System von ihnen nicht berührt wurde. Es war dies das sogenannte limitrophe System. Es besagt dieses limitrophe System unter Cobden, daß die Kolonien, welche mit ihren kontinentalen Grenzen an einander stoßen, für den Grenzverkehr an diesen Grenzen, vorbehaltlich der Genehmigung des Mutterlandes, sich besondere Zollvergünstigungen insbesondere auch Zollbefreiungen gewähren könnten, ohne daß sie dieselben zu verallgemeinern brauchten. Cobden betrachtete dieses limitrophe System rein als eine innere Handelsangelegenheit des britischen Reiches. In der Art, wie Cobden dieses limitrophe System auffaßte, entsprach es wieder seinem handelspolitischen Verfahren, einen ihm minder wichtig scheinenden Theil seiner Prinzipien zu opfern, um durch dieses Opfer die Erreichung eines anderen ihm wichtiger erscheinenden Theils seiner Prinzipien erreichen zu können.

Wir erinnern uns aus dem ersten Kapitel, daß Cobden zwar seinerseits nicht die Ansichten des linken Flügels der Freihändler theilte, welche auf eine Abstoßung der sogenannten freien Kolonien hinausgingen, daß aber auch er eine möglichst weitgehende handelspolitische Emanzipation der sogenannten selbstständigen Kolonien vom Mutterlande anstrebte. Das limitrophe System sollte ein weiterer Schritt vorwärts auf dieser Bahn sein. Cobden sah wohl ein, daß die einzelnen kleinen englischen Kolonien unter den modernen Verhältnissen nicht groß genug seien, um selbstständige wirthschafts- und handelspolitische Körperschaften zu bilden, und wollte darum in Form von Zollvereinen sie zunächst wirthschaftlich zusammenschmieden. Dies Verfahren erwies sich nun, so lange Cobden es selbst handhabte, als ein durchaus zweckentsprechendes. Cobden selbst sah freilich nicht mehr auf diesem Wege, die nordamerikanischen Kolonien Englands Quebeck, Ontario, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland zu dem Dominion of Canada zusammentreten, einem Bundesstaat mit parlamentarischer Regierung in den einzelnen Staaten und im ganzen Bundesstaat. Auf diesen Bundesstaat ging dann die seinen einzelnen Theilen zustehende Erlaubniß über, mit den übrigen nordamerikanischen Kolonien Zollverträge abzuschließen über gegenseitige Zollvergünstigungen, um einen Anschluß derselben an das Dominion herbeizuführen, was in der That mit einer Ausnahme erreicht

wurde, indem nur Neu-Fundland nicht beitrat. Letzteres ist auch heute noch selbstständig geblieben, hauptsächlich deshalb, weil seine wirthschaftlichen Interessen es mehr auf die Union als auf Kanada hinweisen. Die letzten Unruhen in Neu-Fundland, welche das Mutterland nur unter sehr vorsichtigem Laviren beilegen konnte, haben hinlänglich bewiesen, eine wie starke Partei hier für einen Anschluß an die Union agitirt. Aber selbst für den radikalsten englischen Freihändler muß es freilich zweierlei bedeuten, diese Kolonien abzustoßen und sie der immer mehr gefährlichen Rivalin, der Union, zuzuführen. Letzteres gilt es auf jeden Fall zu verhindern.

Mitte der sechziger Jahre starb, wie schon im ersten Kapitel erwähnt wurde, Cobden, und mit seinem Tode änderte sich binnen Kurzem die Anschauung über das limitrophe System. Das Opfer der Gestattung von Sondervergünstigungen wollte man ihm nicht mehr bringen. Nach der neueren Auffassung bedeutet limitrophes System, daß zwei oder mehrere benachbarte Kolonialländer sich zu einem Zollverein zusammenthun dürfen, derart aber, daß dann auch die Meeresküste als eine gemeinsame angesehen wird. Es brauchen die beiden Kolonialländer nicht durchaus zwei zum brittischen Reiche gehörige sogenannte selbstständige Kolonien zu sein, es kann auch eine von beiden ganz selbstständig sein, ja sogar einem anderen Kolonialreich angehören. Die Auffassung des limitrophen Systems hat demnach drei Aenderungen erfahren, eine einschränkende und zwei erweiternde. Die einschränkende verbietet die bisher nach Cobdenschen Grundsätzen noch zugelassenen Sonderzollvergünstigungen ohne den Abschluß eines völligen Zollvereins; die beiden erweiternden Aenderungen erklärten auch die Meeresküsten zweier benachbarter Kolonien in das limitrophe System mit eingeschlossen, und ließen das Moment der Nachbarschaft auch dann gelten, wenn selbst eines der Kolonialländer nicht dem brittischen Reiche angehörte. Beide Erweiterungen waren vom Standpunkt der mit England in einem Meistbegünstigungsvertrag stehenden Staaten höchst anfechtbar. Die erste Erweiterung ist praktisch nicht zur Ausführung gelangt, wohl aber die zweite.

England gestattete, daß das Capland und der Orange-Freistaat sich zu einem Zollverein zusammenthaten. Ja sogar zwischen dem Kaiserreich Indien, das nicht zu den sogenannten selbstständigen Kolonien zählt, und Portugiesisch-Indien besteht auf Grund des limitrophen Systems ein Zollverein. Am weitesten aber geht wohl die Anwendung des limitrophen Systems, wenn damit ein Zoll-

verein zwischen Australien und den gegenüber liegenden Inseln, ja sogar dem doch sehr weit abliegenden Neu-Seeland begründet wurde. Dennoch hat man von einem Einwand der Staaten, welche mit England Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen haben, in allen diesen Fällen nichts gehört, wohl deshalb, weil die Angelegenheit rein thatsächlich wie prinzipiell ohne jeden Belang für sie war.

Die Einschränkungen in der bisherigen Auffassung des limitrophen Systems traten schon bald nach Cobdens Tode zum ersten mal zu Tage, als auch die australischen Kolonien, Viktoria allen voran, in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre zum Schutzzollsystem übergingen, und nun sich auch hier das Bedürfniß zunächst nur zu Sondervergünstigungen gegenüber den benachbarten Kolonien geltend machte. Die englische Regierung versagte allen dahin gehenden Anträgen ihre Genehmigung und wies die Kolonien dafür stets auf den Abschluß eines Zollvereins hin. Es nutzte den australischen Kolonien dabei nichts, daß sie immer wieder darauf aufmerksam machten, daß erst durch derartige Zollvergünstigungen der kanadische Zollverein angebahnt sei; sie erhielten ebenso regelmäßig zur Antwort, daß die Regierung hier damals einen prinzipiellen Fehler gemacht habe, den man nicht wiederholen dürfe, wenn die Sache auch damals zu einem guten Ausgang geführt habe. Es war freilich nicht dieses prinzipielle Bedenken allein, auf das die Regierung sich steifte; es kam dazu das faktische Bedenken, daß bei der Lage der Umstände die Zulassung von gegenseitigen Sondervergünstigungen der Kolonien nicht zu einem, sondern leicht zu zwei oder selbst noch mehreren Zollvereinen führen würde, da die Sonderzollvergünstigungen, welche die englische Regierung genehmigen sollte, ihre Spitze meist gegen einen anderen Theil Australiens zu kehren drohten. Gegenwärtig sind die Verhandlungen über eine australische Bundeskolonie wieder stark im Gange, ohne daß man bei dem trotz aller Rührigkeit langsamen Fortschritt der Verhandlungen über ihren vermuthlichen Ausgang schon jetzt irgend etwas voraus sagen könnte.

Neben diesen Bestrebungen, die geographisch zusammen liegenden Kolonien auch politisch und kommerziell zu einem größeren, lebensfähigeren Komplex zusammenzufassen, laufen nun seit Mitte der achtziger Jahre, gewissermaßen gerade von den entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgehend, andere, welche das Band zwischen den selbst-

ständigen Kolonien und dem Mutterlande auf veränderter Grundlage wieder zu einem festeren zu machen wünschen.

Es bedeuteten diese Bestrebungen einen völligen Bruch mit dem bisher herrschenden System des linken Flügels der Freihändler, welches bekanntlich auf eine allmälige Abstoßung der sogenannten selbstständigen Kolonien hinauslief. Mit diesem Theil seines Programms begann der linke Flügel nun auch in der Kolonialpolitik Fiasko zu machen, während er in allen andern Theilen seines kolonialen Programms, besonders auch in der Nichtgestattung von Sonderzollvergünstigungen seitens der Kolonien, heute die öffentliche Meinung mehr beherrscht als vielleicht je zuvor.

Der Gedanke eines engeren Zusammenschlusses der Kolonien mit dem Mutterlande wurde zuerst schon Anfangs der siebziger Jahre, als in England die ultraliberale Partei noch am Ruder war, in einem Memorandum des neuseeländischen Finanzministers Julius Vogel angeregt, wurde aber von dem damaligen Kolonial-Minister Lord-Kimberlay als eine Utopie bezeichnet und fand weiter keine Beachtung. Eine festere, greifbarere Gestaltung erhielt diese Idee zum ersten Mal im Jahre 1884 durch die Imperial Federation League. Sie erstrebte die Umwandlung der bisherigen Kolonialverfassung in eine Staatenbunds- oder womöglich sogar Bundesstaatsverfassung, in der die sogenannten selbstständigen Kolonien vom Mutterlande nicht mehr abhängig, sondern mit ihm gleichberechtigt sein sollten.

Wir werden, wollen wir die Aufnahme der Bestrebungen dieser Liga in England verstehen, zweierlei zu scheiden haben, das, was sie anstrebte, nämlich einen engeren Anschluß der Kolonien an das Mutterland, und den Weg, den sie dazu einschlagen wollte. Das, was diese Liga anstrebte, der engere Anschluß der Kolonien an das Mutterland, fand auf einmal einen ungetheilten Beifall; es zeigte sich plötzlich, daß sich in diesem Punkte der Kolonialfrage ein völliger Umschwung der Ansichten vollzogen habe im Mutterlande sowohl wie in den Kolonien.

Die Ursache dieses Umschwungs in der allgemeinen Anschauung war übrigens wieder eine rein materielle. Man kam allmälig zu der Erkenntniß, daß Englands Stiefkinder doch noch ausgenutzt werden könnten, und man sie darum aus dem väterlichen Hause noch nicht zu verweisen brauche. Die Kolonien waren allmälig zu einem großartigen Ausbeutungsfelde für den überflüssigen Kapitalreichthum des Mutterlandes geworden, dank der groß-

artigen Entwicklung der Verkehrsmittel, welche sich in dieser Zeit zuerst allgemein fühlbar zu machen begann und die räumlichen Schranken zwischen dem Mutterlande und den Kolonien bedeutend geringer erscheinen ließ.

Andererseits denken auch die Kolonien noch nicht daran, ein Vaterhaus zu verlassen, das sie mit seinen reichen Kapitalien in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung unterstützt und ihnen seinen politischen und militärischen Schutz angedeihen läßt, ohne eine auch einigermaßen entsprechende Entschädigung zu fordern.

So allgemeinen Beifall aber auch die Liga mit ihrer Anregung zu einem festeren Zusammenschluß der Kolonien mit dem Mutterlande fand, ebenso allgemein war man sich darüber einig, daß es dazu einer völligen Umgestaltung der Reichsverfassung nicht bedürfe. Man glaubte auch auf dem Boden der bisher bestehenden Kolonialverfassung dem vorschwebenden Ziele sich nähern zu können. Der Gedanke einer Föderation beleidigte den Stolz des Mutterlandes, welches den Kolonien eine Gleichberechtigung nicht zugestehen wollte; er sagte aber auch den Kolonien nicht zu, die dadurch in ihrer bisher schon erreichten Selbstständigkeit unzweifelhaft zurückgegangen wären, und schien sich endlich auch bei der Zerstreuung des englischen Kolonialreiches, soweit wenigstens die selbstständigen Kolonien und das Mutterland in Betracht kommen, auf vier Welttheile, als unausführbar zu erweisen. Aus diesem Grunde gab die Imperial Federation League diesen Gedanken in seinem vollen Umfang bald auf. Desgleichen dachte man bei der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Entwicklung und Bedürfnisse der einzelnen Theile auch nicht mehr an einen Zollverein, wenigstens nicht mehr in dem Sinne, daß für Waaren des britischen Reichs in dem ganzen Reich Zölle nicht mehr erhoben werden sollten und für das Reich selbst ein einheitlicher Zolltarif gelten solle.

Die Imperial Federation League trat darum zunächst nur mit einigen Punkten ihres Programms hervor, welche hüben und drüben besonders schwer empfundenen Mißständen abhelfen sollten. Die Kolonien sollten nicht nur wie bisher eine Landarmee zur Vertheidigung ihres eigenen Landes halten, sondern auch zu den Kosten der Kriegsmarine beitragen, dafür aber auch in allen Fragen der Reichsvertheidigung im Reichsparlament stimmberechtigt sein. Man erstrebt also zuvörderst eine militärpolitische Föderation.

Diesen Gedanken der Imperial Federation League griff

nun das Ministerium Salisbury, welches erst vor Kurzem ans Ruder gekommen war, seinerseits auf, aber wiederum in sehr abgeschwächter Form. Nach Salisbury's Ansicht sollten in unregelmäßigen Zwischenräumen, je nachdem sich das Bedürfniß dazu zeigen würde, Konferenzen von Vertretern aller selbstständigen Kolonien und des Mutterlandes stattfinden, um über diejenigen Fragen zu berathen, welche in den gegenseitigen Beziehungen des Mutterlandes und der Kolonien jeweilig die dringlichsten zu sein schienen. Diese Konferenzen sollten nur gutachtliche, keine bindenden Beschlüsse fassen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse erst den Parlamenten der davon betroffenen Kolonien oder des Mutterlandes zur Annahme vorgelegt werden. So unbestimmt und vage nun auch diese Art einer festeren Einigung war, so erreichte man doch für den Beginn verhältnißmäßig sehr viel. Es zeigte sich hier wieder einmal, daß es nicht die äußere Verfassung, sondern der eine Vereinigung beherrschende Geist ist, der ihr die Kraft verleiht. Alles aber war damals einig darüber, daß etwas geschehen müsse zur festeren Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande.

Auf dieser Grundlage wurde im Frühjahr 1886 die erste derartige Konferenz berufen zur Besprechung derjenigen Fragen, welche augenblicklich die brennendsten zu sein schienen. Als solche wurden bezeichnet die Frage der Reichsvertheidigung und die Förderung der kommerziellen Beziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch eine einheitliche Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs. Die Konferenz empfahl, die Kronkolonien mit größeren Zuschüssen zur Erhaltung der Kohlenstationen heranzuziehen und die australischen Kolonien zur Erbauung, Instandhaltung und Bemannung einer Reihe von Kriegsschiffen aufzufordern, die nur in den australischen Gewässern Verwendung finden sollten. Beides wurde angenommen und durchgeführt. Ferner wurden theils Vorschläge gemacht, theils Enqueten herbeigeführt über Fragen des interkolonialen Handels und des Post- und Telegraphenverkehrs.

Das, was das Ministerium Salisbury erstrebt hatte, Heranziehung der Kolonien zu dem Aufwand für die Kriegsmarine und Hebung des regelmäßigen Verkehrs zwischen dem Mutterlande und den Kolonien, wurde also durch die Konferenz erreicht, ohne daß die Reichsregierung das schwere Opfer bringen mußte, den Kolonien einen direkten Einfluß auf die Reichsregierung einzuräumen. Dennoch ist dieser Theil der Verhandlungen für uns von geringerer Bedeutung.

Wichtiger ist es für unseren Zweck, daß auch die zollpolitischen Fragen gestreift wurden. Zunächst verlangte der Vertreter für Queensland, unter heftigen Ausfällen gegen die im Mutterlande herrschende Freihandelsdoktrin, nichts mehr und nichts weniger als die Einführung von Differenzialzöllen im Mutterlande und in den Kolonien zu Gunsten der Kolonien und des Mutterlandes. Der Vertreter für Queensland wollte also, was die Frage der Differenzialzölle anbetrifft, die Zollpolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien wieder um 50 Jahre zurückschrauben. Die Vertreter der übrigen Kolonien sahen allgemein ein, daß England sich zu einem solchen Zugeständniß nicht verstehen würde; außerdem schadete der Vertreter von Queensland der von ihm vertretenen Sache durch den Ton, welchen er der Regierung des Mutterlandes gegenüber anzuschlagen für gut fand, in einem Augenblick, wo alles Frieden und Freundschaft athmete. So blieben seine Anregungen, die gewiß manches Beachtenswerthe enthielten, völlig unbeachtet.

Viel mehr Beachtung fand eine Rede des Vertreters für Capland, welche sich theilweise in einem ähnlichen Gedankenkreise bewegte, wie die des Vertreters für Queensland, theilweise aber seinen Ausführungen direkt entgegentrat. Das Mutterland sowohl wie die Kolonien könnten jede ihr bisher bestehendes Zollsystem beibehalten, daneben solle aber in allen Theilen des Reiches für Waaren, die nicht aus dem britischen Reich stammten, ein Werthzoll von 2 pCt. erhoben werden, und der Ertrag dieses Werthzolles zur Aufbringung der Kosten der Reichsvertheidigung verwandt werden. Er empfahl diesen Gedanken den Vertretern Englands besonders mit dem Hinweis darauf, daß man auf diese Weise einer Reichsbesteuerung und damit auch einer Reichsrepräsentation für die Zwecke der Reichsvertheidigung, was beides gleich mißlich wäre, am leichtesten entgehe; zudem ließ er durchblicken, daß der Gedanke eines Reichszollvereins so am ehesten und für die längste Zeit wieder von der politischen Tagesordnung könne abgesetzt werden.

Dieser Gedanke eines Reichszuschlagszolls fand anfangs einen ziemlich umfangreichen Beifall; da aber von anderer Seite darauf hingewiesen wurde, daß ein Zollzuschlag von 2 pCt. des Werthes für den entsprechenden Zweck nicht genügend sein dürfte, sondern zum mindesten ein solcher von 5 pCt. erhoben werden müßte, da die Vertreter anderer Kolonien sich theils ganz ablehnend verhielten, theils den Gedanken eines Reichsparlamentes wieder in die Diskussion zogen, welches über die Verwendung des Zollzuschlages zu beschließen

hätte, da endlich die Regierung selbst sich völlig passiv verhielt, so verrauschte der Beifall, den der obige Vorschlag gefunden hatte, noch in der Versammlung selbst wieder. Die Mobilmachung des Cobden-klubs, der auch in diesem Vorschlag nur einen Hinterhalt sah, um durch eine Hinterthür die aus Prinzip von ihnen gehaßte Differenzial-zollpolitik wieder einzuführen, that dann noch nachträglich das übrige, auch diesem Vorschlage vollends den Garaus zu machen.

Endlich wurde auch wieder die Frage angeregt, daß es den sog. selbstständigen Kolonien gestattet sein sollte, Sonderzollver-günstigungen zu gewähren. Es waren einige Vertreter australischer Kolonien, die mit diesem Wunsche hervortraten. Aber auch sie schadeten ihrer Sache dadurch, daß sie zuviel verlangten; sie wollten Sonderzollvergünstigungen auch fremden Staaten, nicht nur den anderen zum brittischen Kolonialreich gehörigen, sog. selbstständigen Kolonien gewähren dürfen. Hiermit erregten sie aber nicht nur den Widerspruch aller Gegner irgend welchen Differenzialzollsystems, sondern auch den Widerspruch der geistigen Leiter dieser Conferenz, welche diesem Vorschlage gegenüber betonten, man sei hier versammelt, das Band zwischen den Kolonien und dem Mutterlande enger zu knüpfen; durch den gemachten Vorschlag würde die Verbindung aber schließlich nur noch mehr gelockert werden.

Ueberschauen wir das Ergebniß der Konferenz, so finden wir, daß die Regierung alle ihre Wünsche erfüllt sah, darüber hinaus aber auch kein Vorschlag Anklang gefunden hatte. Die Regierung konnte also mit dem Ergebniß dieser Konferenz sehr zufrieden sein. Zu-frieden war aber auch die Imperial Federation League, die in ihren Ansprüchen immer bescheidener wurde. Ihr Präsident, Lord Roseberry, erklärte noch nach zwei und einem halben Jahre in einer allgemeinen Versammlung der Imperial Federation League, man habe in diesen je nach dem Bedürfniß einzuberufenden Konferenzen eine ausreichende Form der Federation gefunden.

Man hörte nun zunächst mehrere Jahre nichts mehr von der Imperial Federation-Bewegung, bis um die Wende der Jahre 1890/91 sie von neuem in einen lebhaften Fluß kam. Veranlassung dazu gaben mehrere unliebsame Ereignisse, welche es dem Mutter-lande sehr nahe vor die Augen führten, von wie schweren Gefahren die Existenz ihres Kolonialreichs in Nordamerika bedroht sei.

Die Kolonie Neu-Fundland, welche bekanntlich als eine der älteren selbstständigen Kolonien das Recht besitzt, über Handelsver-träge selbstständig zu unterhandeln, unter Vorbehalt der nachträglichen

Genehmigung durch das Mutterland, hatte mit der Union einen Fischereivertrag abgeschlossen. Gegen diesen protestirte aber Kanada, weil er ihm gegenüber von Neu-Fundland eingegangene Verpflichtungen verletzte, und in Folge dessen versagte die englische Regierung ihre Bestätigung. Dies machte in Neu-Fundland böses Blut gegen Kanada. Um sich zu rächen, verbot man an kanadische Fischer Köder zum Zwecke des Fischfangs oder Fische zum Zwecke des Fischhandels zu verkaufen, während umgekehrt, um die Hindernisse der Verfassung zu umgehen, die Zollbehörden einfach durch einen Regierungsbefehl angewiesen wurden, von den amerikanischen Schiffern keine Gebühren für den Fischfang und den Fischhandel in den Gewässern Neu-Fundlands zu erheben. Man wollte also durch einen Boykot den kanadischen Fischfang und Fischhandel in diesen Gewässern lahm legen, und schlug hierzu den Weg autonomer Verwaltungsmaßregeln ein, welche die Regierung des Mutterlandes nicht zu hindern vermochte. Kanada antwortete, indem es die Neu-Fundland bisher gewährten Privilegien aufhob. Neu-Fundland ging noch weiter und erhöhte für Waaren, die bisher fast ausschließlich aus Kanada eingegangen waren, autonom den Zoll um ein sehr Beträchtliches. Es kam also zwischen zwei benachbarten englischen Kolonien zu einem Zollkrieg, ohne daß das Mutterland bei der geschickten Weise, in der beide Theile operirten, einen Anhaltspunkt zum Eingreifen fand.

Dazu kam eine noch größere Gefahr. Die liberale Partei Kanadas wollte, gestützt auf die Auslegung, welche das limitrophe System im Mutterlande erfahren hatte, mit Nordamerika in einen Zollverein eintreten. Wenn nun das Projekt die Genehmigung des Mutterlandes auch nie erfahren hätte, so wäre selbst der vorläufige Abschluß eines solchen Vertrages eine große Gefahr gewesen. Er hätte sehr leicht dazu führen können, daß Kanada sich gänzlich von dem brittischen Reich losriß und dafür eine Vereinigung mit der Union einging. Nun war aber die konservative Partei, welche hier die Industriepartei ist, während die liberale Partei die agrarische Partei bildet, mit einer solchen Vereinigung durchaus nicht einverstanden, da sie den Untergang der aufkommenden kanadischen Industrie bedeutet hätte, während freilich die kanadische Landwirthschaft gerade in den Kanada zunächst liegenden Theilen der Union einen großen Absatzmarkt gefunden hätte. Nun standen damals gerade die Neuwahlen zum Parlament bevor, bei denen es sich also im Kampfe der Liberalen und Konservativen in den letzten Konsequenzen um nichts mehr und nichts weniger, als um die Frage handelte,

ob Kanada künftighin noch zum brittischen Kolonialreich gehören oder sich der Union anschließen solle. Die große Mehrheit entschied sich für die konservative Partei und damit für das weitere Verbleiben im brittischen Kolonialreich. So war diese Gefahr glücklich abgewendet.

Durch den entschiedenen Sieg der konservativen Partei in Kanada hatte aber die Bewegung, welche einen Zollverein für das ganze brittische Reich anstrebte, einen großen Erfolg errungen, indem diese Bewegung eine ihrer Hauptstützen immer in der konservativen Partei Kanadas gefunden hatte. Jetzt zeigte sie sich nun auch im Mutterlande wieder rühriger, indem sie hinwies auf die großen soeben kaum beschworenen Gefahren und den großen Dienst, den gerade die Vertreter ihrer Sache in Kanada dem Mutterlande erwiesen hätten.

Die Imperial Federation League spannte ihre Hoffnungen und Forderungen wieder höher; es kam innerhalb der Liga wiederum die Richtung ans Ruder, die sich nicht mit einer militärischen Vereinigung begnügen wollte, geschweige denn mit bloßen unperiodisch wiederkehrenden, begutachtenden Konferenzen, sondern einen Zollverein des ganzen brittischen Reiches anstrebte. Um diesem Ziele näher zu kommen, forderte sie von der Regierung, daß sie den belgischen und den deutschen Handelsvertrag kündige, um ihn nur mit Weglassung jener Klausel zu erneuern, welche den brittischen Kolonien die Einräumung von Sondervergünstigungen verbietet. Die Forderung kam im Unterhause in Form einer Interpellation zur Sprache, und hier erklärte plötzlich der Minister Sir Hicks Beach, jene Klausel bände nur das Mutterland, nicht aber die Kolonien unter sich und gegenüber fremden Staaten.

An diese Erklärung anknüpfend, stellten nun im Unter- und im Oberhause Anhänger der Imperial Federation League den Antrag auf Einberufung von Delegirten der Kolonialregierungen zu einer Konferenz, die sich begutachtend über die drei folgenden Punkte aussprechen sollte: Förderung des Handels innerhalb des brittischen Kolonialreiches, Aufbringung eines Fonds für die Zwecke der Reichsvertheidigung und Einführung von Retorsionszöllen gegenüber den Schutzzoll erhebenden Staaten. Aus dem letzten Theil ersieht man die enge Verbindung zwischen der Imperial Federation League und der Fair Trade League. Die Imperial Federation League erfuhr aber in beiden Häusern mit ihrem Antrage eine völlige Niederlage. Die Folge war, daß innerhalb der Liga jetzt jene Richtung wieder mehr in

den Vordergrund trat, welche glaubte, sich vorläufig mit geringeren Zielen begnügen zu müssen; gleichzeitig aber thaten sich die Anhänger der Zollvereinssache, ohne aus der Imperial Federation League auszutreten, zu einer engeren Liga, der United Empire Trade League zusammen. Diese Liga läßt es nun vornehmlich sich angelegen sein, durch Agitation dafür zu arbeiten, daß alle Vertragsbestimmungen beseitigt würden, welche Sondervergünstigungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien ausschließen. Sie kann den großen Erfolg verzeichnen, daß zwei Handelskammern, welche bisher als die Vorkämpfer des Freihandels galten, die Londoner und die Manchester Handelskammer sich vor ungefähr einem Jahre, in einer Resolution in ihrem Sinne ausgesprochen haben. Sie erlitt dann aber wieder eine ziemlich empfindliche Niederlage in einer Konferenz der Deputirten aller Handelskammern des brittischen Reiches. Freilich war diese Niederlage keineswegs so niederschmetternd, wie sie die radikale Freihandelspresse darzustellen suchte, stimmten doch immerhin bei einer im Sinne der United Empire Trade League eingebrachten Resolution sieben Handelskammern des Mutterlandes für diese Resolution. Die Abstimmung zeigte mithin, daß die Sache der United Empire Trade League auch in England selbst immer mehr an Boden gewinnt.

Ueberschauen wir den Gesammtinhalt dieses Kapitels, so finden wir, daß zwar einerseits die von den Ultrafreihändlern den Kolonien gegenüber eingehaltene Zollpolitik sich in keiner Weise verhängnißvoll erwiesen hat, daß dies aber nur deshalb der Fall war, weil das von ihnen erstrebte Ziel nicht erreicht wurde, obwohl sie die Kolonialpolitik beherrschten, und daß andererseits in Betreff der den Kolonien gegenüber zu befolgenden Handelspolitik sich im Laufe des letzten Jahrzehnts ein völliger Umschwung der Ansichten angebahnt hat.

Die Parität im Preußischen Staate.

Von

Graf Paul von Hoensbroech.

Was wochen- und monatelang vorher durch die Presse in Stadt und Land eingeläutet worden war, das hat sich programmgemäß im Preußischen Abgeordnetenhaus abgespielt: eine Debatte über die Parität.

Hinüber und herüber wurde gesprochen, Rede und Gegenrede gehalten, bald aus der Mitte des Hauses, bald vom Regierungstisch; die größten Parteien: Centrum und Konservative schickten ihre Streiter ins Treffen; der Kultusminister, vom Stabe seiner Räthe umgeben, stand Rede und Antwort: kurz die Inscenirung ließ nichts zu wünschen übrig, der gesammte parlamentarische Apparat war in Thätigkeit.

Und das Ergebniß dieser Arbeit und Redemühe? Was hilft das Verschweigen? Das Ergebniß der langathmigen Verhandlungen ist gleich Null. Nach wie vor ist die Paritätsfrage eine „Frage"; nach wie vor bleibt sie in unserm Staatsleben ein heikler, dunkler Punkt, ein wunder Fleck, und die Regierung ist um ihn herumgegangen wie, nun, wie das deutsche Sprüchwort sagt, „wie die Katze um den Brei".

Daß dem so ist, weiß übrigens alle Welt, und nicht zuletzt die Regierung selbst. Oder sollte der Herr Kultusminister wirklich der Ansicht sein, daß die Söhne katholischer Eltern von Natur aus weniger zum Staatsdienst befähigt sind, als die Nachkommen eines protestantischen Vaters und einer protestantischen Mutter? Denn darauf läuft schließlich seine Behauptung hinaus: es seien nicht

genug katholische Bewerber für Staatsämter vorhanden, um diese paritätisch vergeben zu können.

Allerdings steht der Regierung, wenn sie von mangelnder katholischer Bewerbung spricht, statistisches Material zur Seite. In einer interessanten Aufstellung hat die „Kreuzzeitung" (17. März 1894) nachgewiesen, daß die katholische Bevölkerung Preußens mit einem unverhältnißmäßig geringen Prozentsatz unter den Schülern und Studenten der höheren Schulen und Universitäten vertreten ist. „Bis 1880 z. B. schickten die Katholiken nicht halb so viel Söhne auf die höheren Lehranstalten, als sie nach ihrem Antheil an der Bevölkerung hätten ausbilden lassen müssen." Dennoch bleibt bestehen, daß hiermit nicht die richtige Antwort auf die katholischen Klagen über Imparität gegeben ist. Trotz der statistisch erwiesenen mangelhaften Betheiligung der Katholiken am — sagen wir Wettbewerb um Staatsstellen, bliebe immerhin eine genügende Anzahl katholischer Bewerber vorhanden, um hohe und höchste Beamtenstellen mit solchen besetzen zu können; und die Regierung weiß sehr wohl, daß dem so ist.

Also ist wirklich Imparität vorhanden? Also werden die Katholiken thatsächlich zurückgesetzt?

Ohne allen und jeden Zweifel! Nur ein Blinder kann diese offenkundige Thatsache leugnen. Dies notorische Faktum hinwegzueskamotiren durch Herzählung aller möglichen und unmöglichen Aemter und Stellungen, die von Katholiken besetzt seien, macht deshalb auch keinen günstigen Eindruck. Solche Versuche sind todtgeborene Kinder; und was das Schlimme dabei ist, sie haben eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung. Der Gegner greift mit Händen ihre Unzulänglichkeit, ihre innere Unwahrheit und wird dadurch nur um so gereizter.

Wiederholen wir es noch einmal klipp und klapp: Im Preußischen Staate werden die Katholiken bei Vergebung der Staatsämter, zumal der hohen, den Protestanten gegenüber unverhältnißmäßig zurückgesetzt. Diese Zurücksetzung ist nicht auf eine geringere natürliche Begabung der katholischen Bevölkerung zurückzuführen; sie ist auch nicht das Werk des Zufalls oder einer vorübergehenden, den Katholiken ungünstigen Konstellation, noch auch die Folge mangelnder katholischer Bewerber, sondern diese Imparität ist eine bewußte, gewollte. Der Preußische Staat schließt aus System von seinen hohen und höchsten Beamtenstellen die Katholiken nahezu aus.

Das ist unverblümt gesprochen, aber es ist die Wahrheit.

Also haben die Katholiken recht, wenn sie sich über imparitätische Behandlung beklagen, und die Beschwerden der Abgeordneten Bachem, Dauzenberg u. s. w. waren begründet? Ebenso offen, wie ich die Thatsache der Imparität zugegeben habe, antworte ich auf diese Fragen mit einem entschiedenen Nein! Die Katholiken haben kein Recht, sich über den Mangel an Parität zu beklagen, und der Preußische Staat thut kein Unrecht, wenn er in seine leitenden Regierungs- und Beamtenkreise keine Katholiken aufnimmt. Wohl aber haben die Katholiken Recht, wenn sie sich darüber beklagen, daß der wahre Grund für die herrschende Imparität nicht gesagt wird, und der Staat thut Unrecht, schweres Unrecht, diesen wahren Grund fortwährend zu verschweigen.

Es mag allerdings für eine Regierung, die mit parlamentarischen Majoritäten zu rechnen hat, inopportun erscheinen, einem großen Bruchtheil der Volksvertretung, dem Zentrum nämlich, etwas Unangenehmes zu sagen und dadurch dessen Stimmen zu verlieren; es mag ihr deshalb bequemer sein, unliebsame Thatsachen zu vertuschen und zu bemänteln, und ähnliche taktisch-parlamentarische Gründe werden die übrigen Parteien, zumal die konservative, für ihr Verhalten gehabt haben: aber diese „Klugheitsrücksichten", die auf dem Grundsatz do ut des oder für vorliegenden Fall taceo ut taceas aufgebaut sind, existiren nicht gegenüber dem publizistischen Erörterungsrecht einer der wichtigsten und brennendsten innerpolitischen Angelegenheiten. Die Oeffentlichkeit hat ein unbestreitbares Recht, Fragen, die das innerste Mark des Staatslebens betreffen, offen und ohne Umschweife zu behandeln; sie hat ein Recht und selbst die Pflicht, in prinzipiellen Angelegenheiten — und eine solche ist die Paritätsfrage par excellence — die Wahrheit, die ganze Wahrheit zu sagen. Natürlich sine ira et studio!

Innerhalb einer religiös gemischten Bevölkerung konfessionelle Hetzereien betreiben, ist ein Verbrechen, aber klar und ruhig den Sachverhalt darlegen über eine Angelegenheit, die einen ganzen Staat und zwei große Religionsparteien gleichmäßig berührt, und die für eine dieser Parteien — die Katholiken — ein fortwährendes gravamen bildet, das ist eine nützliche und heilsame That.

Klarheit und Gewißheit beruhigen. Man lernt, so unangenehm diese Klarheit auch vielleicht ist, mit ihr rechnen, richtet sich nach ihr ein, gewöhnt sich nach und nach an sie. Gerade in der Paritätsfrage wird ein offenes Aussprechen diese beruhigende Wirkung be-

sonders haben. Denn, zunächst wird diese Aussprache an dem von altersher bestehenden Zustand nichts ändern, die Imparität wird bleiben wie früher, eine Aenderung, und zumal eine Aenderung in pejus, die Beunruhigung hervorrufen könnte, ist gänzlich ausgeschlossen. Geändert wird aber, und zwar gründlich, an der theoretischen Begründung der sachlich unverändert bleibenden Imparität. Alle die Palliativmittel und Mittelchen, die Ausflüchte und Vorwände, die bisher angewandt wurden, um die katholische Bevölkerung, die katholische Volksvertretung und die katholische Presse über den wahren Grund der imparitätischen Behandlung hinwegzutäuschen, und die, weil jeder wußte, daß es Scheingründe seien, nur Quellen erneuter Diskussionen, d. h. erneuter Beunruhigungen für die katholische Bevölkerung, Volksvertretung und Presse bildeten: alles dieses fällt weg. Durch das schlichte Eingestehen der Wahrheit hört das Gezänke auf, um so mehr, da diese Wahrheit nichts Beleidigendes, auch nicht den Schatten einer Beleidigung, für die Katholiken enthält, und keinen Anhaltspunkt bietet — auch nicht für den kampflustigsten katholischen Publizisten oder Parlamentarier, zur Bestreitung und damit zur erneuten Fehde.

Auf die Frage nämlich, warum herrscht im Staate Preußen keine Parität bei Vergebung der einflußreichen, leitenden Staatsämter und Beamtenstellen? lautet die einzig wahre Antwort: **die Natur des modernen Staates und der Inhalt der katholischen Lehre über das Verhältniß der Kirche zum Staate machen diese Parität unmöglich.**

Zunächst einige Worte über den richtigen Begriff des Ausdrucks „Parität".

Es wird mit diesem Begriff viel verderblicher Unfug getrieben. Man behandelt die Paritätsfrage als ein Rechenexempel und behauptet, sie sei zu lösen nach den Regeln des Dreisatzes: Im Staate Preußen leben so und so viele Millionen Protestanten und so und so viele Millionen Katholiken, also müssen auch so und so viele protestantische und so und so viele katholische Beamten in allen Graden vertheilt sein.

Ja, ist denn der Staat und sein Beamtenthum eine Maschine ohne Geist und intellektuelles Leben, ohne Grundanschauungen und Prinzipien, bei der nichts darauf ankommt, ob sie so oder so konstruirt ist, ob sie von Leuten bedient wird, die diese oder jene oder auch gar keine Gesinnung haben? Sind denn die Lebensfunktionen des Staates, die Thätigkeitsprodukte seiner Beamten rein materieller Natur, die ihren Abschluß finden im Wege-, Brücken-, Kanal- und

Eisenbahnbau? Doch wohl nicht. Der Staat ist ein intellektuelles Ganzes, geleitet und getragen von ganz bestimmten Ideen, Grundsätzen, Prinzipien; und eben deshalb kann er auf seinen führenden, tonangebenden Posten nur Leute brauchen, die die gleichen Ideen, die gleichen Grundsätze, die gleichen Prinzipien haben und vertreten, wie er selbst, d. h. Leute mit homogener Gesinnung. Das ist die richtige Parität, jene paritas, auf die allein der Staat Rücksicht nehmen kann und auf die allein er bei Vergebung seiner Stellen achten muß; nicht aber jene „Parität", die nach der Bevölkerungsziffer sich bemißt und die ein Schuljunge auf seiner Schiefertafel auszurechnen im Stande ist. Was jedem Hauswesen, jeder Stadtgemeinde, jedem Verein Lebensbedürfniß ist und Vorbedingung für gedeihliche, gesunde Entwicklung, das ist es auch für den Staat. „Jedes Reich, das in sich selbst uneinig ist, geht zu Grunde." Darüber läßt sich wohl nicht streiten, und man wird zugeben müssen, daß eine Staatsregierung um so lebenskräftiger und wirkungsfähiger ist, je mehr ihre Mitglieder in den Haupt- und Grundfragen von ein und demselben Geist beseelt, von ein und derselben Anschauung getragen sind. Die Pflicht der Selbsterhaltung verbietet es dem Staate geradezu, Männer in seine Vertretung und Leitung aufzunehmen, die in den wichtigsten Fragen auf ganz anderem Standpunkte stehen, wie er selbst, deren ganze Kraft und Thätigkeit nicht aufgeht in seinem ausschließlichen Dienst, sondern, die zugleich, und zwar an erster Stelle, Diener und Anhänger einer andern, äußern Macht sind; Männer, die in ihrem innersten Gewissen und unter Vermeidung der schwersten und peinlichsten Strafen verpflichtet sind, dieser Macht unbedingte Gefolgschaft zu leisten, auch dann und gerade dann, wenn diese andere Macht und der Staat in ihren Auffassungen von Pflicht und Recht kollidiren.

Kurz, die Parität aufgefaßt als Gleichheit nach dem Prozentsatz der Konfessionen, ist, weil rein mechanisch und äußerlich, unvernünftig und als Grundlage für die Vertheilung der staatlichen Aemter, absolut unbrauchbar. Nur unter der Voraussetzung gleicher Gesinnung zwischen Staat und Konfessionen in Bezug auf die Grundsätze des öffentlich-staatlichen Lebens, ist paritätische Behandlung der Konfessionen möglich.

Uebrigens liegt eine eigenthümliche, viel zu wenig beachtete Ironie in der von der katholischen Kirche gestellten Forderung nach „Parität".

Die katholische Kirche verlangt nämlich vom nichtkatholischen

Staat, Sitz und Stimme in seinen höchsten Regierungssphären, während sie selbst in einem von ihr geleiteten Staate unweigerlich jedes nichtkatholische Element aus diesen Regionen ausschließen würde. Hätte in Preußen die katholische Kirche und Lehre die Herrschaft, wäre die Preußische Verfassung nach katholischen staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen eingerichtet, so könnten 13 Millionen und noch mehr Protestanten in Preußen wohnen: dennoch wäre und würde kein einziger Minister, kein einziger Oberpräsident oder hoher Verwaltungsbeamter, selbst kein einziger Landrath jemals dieser nach Millionen zählenden protestantischen Bevölkerung entnommen, sondern absolute Imparität wäre oberster Grundsatz.

Das soll in keiner Weise ein Vorwurf oder eine Beschuldigung sein, weder gegen die Katholiken, noch gegen die katholische Kirche selbst und ihre staatsrechtlichen Lehren. Nur eine Thatsache wird registrirt.

Könnte man nicht der katholischen Paritätsforderung mit dem Hinweis auf diese Wahrheit von vorneherein die Berechtigung absprechen?, sie a limine abweisen? Wie kann ich von einem Andern etwas als „Recht" beanspruchen, das ich ihm, wäre er an meiner und ich an seiner Stelle, absolut verweigern würde? So scheint es; aber man vergesse nicht, daß auf diese Fragen die ultromontane Antwort lautet: „Sind wir in der Minderheit, so fordern wir unsere Rechte nach euern Grundsätzen, sind wir in der Mehrheit, so verweigern wir eure Rechte nach unseren Grundsätzen".

Es gilt also zu zeigen, daß die Paritätsforderung der Katholiken nicht nur wegen der mangelnden Gegenseitigkeit, sondern auch nach den Grundsätzen der modernen Staatsauffassung praktisch unerfüllbar und theoretisch unberechtigt ist.

Doch halt! Was nützen alle rechtsphilosophischen und staatsrechtlichen Erörterungen, wenn die katholische Kirche ein verfassungsmäßig-garantirtes Anrecht auf „Parität" schon besitzt, und zwar in dem Sinne, wie die katholische Presse und das Centrum sie fordern? Allerdings, hat die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat den Katholiken diese „Parität" gewährleistet, dann ist die Sache entschieden; dann mag man bedauern, daß solch eine Gewähr in der Verfassung sich findet, aber so lange sie besteht, hat man ihr entsprechend zu handeln.

Die Existenz dieser „verfassungsmäßigen Parität" leugne ich nun aber auf das allerentschiedenste. Diese „Parität" ist eine staatsrechtliche Sage, die thatsächlich in der Preußischen Verfassung

nicht begründet ist. Artikel 4 und 12 kommen hier allein in Betracht. Artikel 4: Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich." Dieser ganz allgemeine Grundsatz erhält dann im Artikel 12, auf die verschiedenen religiösen Bekenntnisse angewandt, folgende Fassung: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen."

Was ist nun der Sinn dieser Sätze?

Auf zwei Dinge, die aber in unmittelbarster Relation zu einander stehen, beziehen sie sich: auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, und auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten. Die Erlangung ersterer wird unabhängig erklärt von dem religiösen Bekenntniß; die Erfüllung letzterer wird sicher gestellt, gegen ihre etwaige Schädigung durch irgend ein religiöses Bekenntniß.

Wäre also erwiesen, daß irgend ein religiöses Bekenntniß in vielfachem und schneidendem Widerspruche stände mit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, d. h. daß die Lehre dieses Bekenntnisses es seinen Bekennern unmöglich macht, ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, so wie der Preußische Staat sie auffaßt und auffassen muß, zu erfüllen, so wäre damit auch bewiesen, daß für die Anhänger dieses religiösen Bekenntnisses von einem schrankenlosen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht die Rede sein kann, und daß alle jene Rechte ihnen verfassungsmäßig nicht zustehen können, deren entsprechende Pflichten sie wegen ihres religiösen Bekenntnisses zu erfüllen nicht im Stande sind.

Rechte ohne Pflichten giebt es nicht. Will ich für mich das Recht beanspruchen, Preußischer Staatsminister zu werden, so darf ich nicht durch mein religiöses Bekenntniß gehindert sein, die mit dieser Stellung wesentlich verbundenen Pflichten zu erfüllen. Ist dies Hinderniß für mich vorhanden, so wird eben deshalb mein „Recht" auf Anstellung und Beförderung illusorisch. Andere, denen jenes Hinderniß nicht im Wege steht, erlangen das betreffende Amt,

ich und meine Religionsgenossen erlangen es nicht und können es nicht erlangen.

Thatsächlich würde also bei Vergebung der Staatsämter eine imparitätische Behandlung eintreten, aber an dieser Imparität ist dann nicht der Staat, sondern das betreffende religiöse Bekenntniß schuld, insofern es die allerwesentlichste Voraussetzung und das untrennbare Korrelat von Aemtern und Stellungen, nämlich die Erfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten, leugnet oder unmöglich macht.

Der berühmte Artikel 12 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat enthält also nicht eine Proklamirung der Parität im Sinne der katholischen Presse und des Centrums, sondern er besagt: „Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- oder Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter — denn das ist offenbar der Inhalt der „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte", — ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß, d. h. jeder preußische Unterthan, welcher Religion er auch angehöre, kann alle diese Rechte erwerben, falls sein religiöses Bekenntniß ihn nicht hindert, die diesen Rechten entsprechenden Pflichten zu erfüllen"; und damit wahrt sich der preußische Staat das verfassungsmäßige Recht, jene Bewerber, denen dies Hinderniß anhaftet, nicht zu berücksichtigen.

Das ist Sinn und Bedeutung des Artikel 12; so erläutert ihn schon deutlich die Denkschrift des damaligen Ministers von Ladenberg, die als „Motive" dem Verfassungsentwurf beigegeben war: „Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft . . . . die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken . . . . oder den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die regressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen."

Kurz gefaßt läßt sich in aller Wahrheit sagen: Nicht absolute Parität bei Vergebung von Staatsämtern gewährleistet die Preußische Verfassung, sondern fest und entschieden hält sie für gewisse Fälle die Imparität aufrecht.

Die Frage ist jetzt: sind diese „gewissen Fälle" bei katholischen Bewerbern gegeben?

Ehe ich auf Einzelnes eingehe, sei eine allgemeine Gegenüber-

stellung des modernen Staates, des Preußischen Staates, und der katholischen Kirche gestattet.

Die ethische und wenn man will staatsrechtliche Basis, auf welcher der Preußische und jeder andere Staat, als intellektuelles Ganzes aufgefaßt, ruht, ist der Anspruch und das Bewußtsein absoluter Selbstherrlichkeit.

Nicht als ob er sich frei und ledig dünke von jenen Verpflichtungen, an die der Einzelne wie die Menschheit in all ihren Vereinigungsformen, dem Schöpfer und Regierer der Welt, Gott dem Herrn gegenüber, wesentlich und unkündbar gebunden sind. Gewiß nicht, unser Staat ist kein gottloser, atheistischer, aber es ist ein freier, souveräner Staat; er ist die höchste, vollendetste Form der menschlichen Vereinigung, mit dem höchsten und vollendetsten Zweck, den irdische Gesellschaften kennen: das Gemeinwohl in seiner umfassendsten Bedeutung. Er und er allein hat diesen Zweck zu realisiren und deshalb müssen auch alle jene Mittel unumschränkt und ungehindert ihm zu Gebote stehen, die zur Erreichung dieses Zweckes nöthig sind. Diese Mittel, als Thätigkeitsäußerungen betrachtet, lassen sich unter den einen Ausdruck fassen: Autonomie.

Autonom muß der Staat sein: Er giebt sich selbst seine Gesetze; er allein erklärt ihren Sinn; er allein wacht über ihre Ausführung; er allein beurtheilt ihre Zweckmäßigkeit und Moralität. Autonom muß der Staat sein: er wählt sich selbst seine Beamten; er allein entscheidet über ihre Eigenschaften und Befähigung; er allein schreibt ihnen ihre Pflichten vor; er allein nimmt sie in Eid und Treue. Autonom muß der Staat sein: seines Amtes ist der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung, jene Grundbedingungen und Voraussetzungen jeder staatlichen und politischen Existenz. Autonom muß der Staat sein: er allein ist Herr in seinem Gebiet; keine andere Macht hat das Recht, bei irgend einer staatlichen Einrichtung, Verordnung und Gesetz mitzusprechen, mitzuregieren; äußerlich abgeschlossen durch die Landesgrenzen gegen andere Staaten, ist er auch innerlich, in seiner Macht- und Rechtssphäre abgeschlossen gegen jeden Eingriff und Einfluß fremder Gewalten, er ist Souverän nach außen wie nach innen.

Diese volle Autonomie nach allen Richtungen liegt im Begriff des Staates als der höchsten und innerlich nothwendigen Vereinigungsform der Menschen. Mit ihr und durch sie ist allerdings Unrecht und Mißbrauch der Gewalt möglich und leider nur

zu oft wirklich, aber einen Richter und Bestrafer der Unrecht übenden autonomen Staatsgewalt giebt es unter den Menschen nicht.

Das ist der moderne Staat, der Preußische Staat, und sein Recht. Neben dieser Auffassung steht eine andere —, die katholische:

Giebt es für alles Geschaffene nur ein Prinzip, wie Vernunft und Glaube uns lehren, nach dem Schriftwort: Einer ist der höchste und allmächtige Schöpfer, so giebt es auch nur eine Ordnung des Universums und einen letzten Endzweck der gesammten Schöpfung. Dieser Endzweck kann nur bestehen in der Verherrlichung Gottes und in der ewigen Beseligung der vernünftigen Geschöpfe. Zu diesem Endziel führt nun aber die Kirche hin. Sie ist demnach nicht nur eine vollkommene Gesellschaft, denn eine solche muß jene Genossenschaft sein, die zum vollkommensten aller Güter hinleitet, sondern sie ist auch, eben weil ihr Zweck der höchste ist, die höchste unter allen Gesellschaften. Hieraus folgt, daß jede andere Gesellschaft, welchen Namen sie auch führt, der Kirche unterstehen und von ihr Norm und Richtung empfangen muß. Man mag daher den Staat erheben wie man will, und seine Hoheit noch so sehr steigern: seine Unterordnung unter die Kirche bleibt bestehen, sie besitzt das Recht, alles zu korrigiren und zu annulliren, was etwa von der staatlichen Gewalt ungerecht angeordnet worden wäre. Einen Konflikt zwischen Staat und Kirche sollte es deshalb streng genommen nie geben können, da der Staat stets die Pflicht hat, der Kirche zu folgen, wenn diese spricht. Denn die Kirche ist die allein seligmachende, die allein existenzberechtigte, unmittelbar von Gott eingesetzte Heilsanstalt. Sie umspannt Himmel und Erde: den Einzelnen, die Familie, die Gemeinden, den Staat; überwachend, lenkend und in vielen Punkten beherrschend. Sie ist die höchste, absolute Richterin und Gesetzgeberin auf dem Gebiete der Moral. Jede Frage, die auf diesem schier unbegrenzten Felde sich erhebt, gehört vor das Forum der Kirche, mag diese Frage nun das Familienrecht, das Staatsrecht oder das Völkerrecht betreffen; von ihrem, mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit auftretenden Urtheil giebt es keine Berufung; ein Jeder, ob Privatmann oder Beamter, ob Bettler oder König, ob Katholik oder Protestant, hat ihrem Spruch sich zu unterwerfen. Auch in allen anderen Fragen entscheidet die Kirche, wenn sie spricht, mit bindender Autorität: Haus und Schule, Heer und Steuerwesen, Wissenschaft und Kunst, nichts ist ausgenommen.

Alles kreist um den einen Mittelpunkt, die katholische Kirche; sie selbst steht in unwandelbarer Ruhe. Von ihr, als der Centralsonne, empfangen die kreisenden Gestirne, die großen und die kleinen: all die tausend und abertausend Erscheinungsformen der menschlichen Welt: Richtung, Kraft, Zielstrebigkeit, Licht. Leben, Bahn und Bewegung. Jede Thätigkeitsäußerung, jede Regung des intellektuellen Lebens, auf allen Gebieten menschlichen Thuns, auf sozialem und politischem Boden, soll durch den Einfluß der Kirche, dieser von Gott entzündeten Sonne, gleichsam neu geschaffen werden, und keinen Winkel des menschlichen Alls soll es geben, nicht im Herzen des Einzelnen, nicht in der Seele der Völker und Staaten, der nicht durch ihr Licht erleuchtet werde; keine zentrifugale Kraft des menschlichen Geistes soll sich regen, die nicht an den bestimmenden und leitenden Einfluß der zentripetalen Gewalt dieser Sonne gebunden wäre. Was der alte Römer von der Einheit des physischen Weltalls singt, das gilt mit vollerm Recht von der Geschlossenheit dieser katholischen Weltauffassung:

„Coelum ac terras, camposque liquentes
Lucentemque globum Lunae, Titaniaque astra,
Spiritus intus alit, totamque infusa per artus
Mens agitat molem, et magno se corpore miscet.“

Vergeblich suchte Archimedes den festen Punkt, um die Erde aus den Angeln zu heben, hier ist er gefunden: die katholische Kirche, der Römische Papst kann, gestützt auf diese Theorie, das stolze Wort aussprechen: τὴν γῆν κινήσω!

Wer will es leugnen, daß Größe und Erhabenheit diesen katholischen Standpunkt auszeichnen? Aber — und das ist hier entscheidend — dieser Standpunkt ist, ganz abgesehen von seiner inneren Unberechtigtheit, diametral entgegengesetzt der modernen Weltanschauung; er zerstört die Fundamente, auf denen das Staatsleben der Gegenwart, das Leben des Preußischen Staates, aufgebaut ist: Selbstherrlichkeit und Autonomie. Das ist der Gegensatz im allgemeinen.

Wenden wir uns jetzt dem Einzelnen zu.

Oft Gesagtes in ausführlicher Breite hier zu wiederholen, ist nicht meine Absicht, aber ganz es zu unterlassen, die katholische Lehre vom Staat und seinem Verhältniß zur Kirche zu berühren, geht doch auch nicht. Diese Lehre und ihre Praxis, an der von den Tagen Gregor VII. her kein Jota geändert worden ist und nie geändert werden wird, greift zu sehr in das tägliche Leben, umspannt zu eng alle Verhältnisse, als daß es vermieden werden

könnte, sie wenigstens in ihren Grundzügen zu zeichnen. Zudem ist diese Lehre vielen Tausenden von Katholiken, auch hochgebildeten, unbekannt; sie wissen nur so im allgemeinen von dem Anspruch ihrer Kirche auf Suprematie gegenüber dem Staat. Wie weit sich aber diese Suprematie erstreckt, welchen Eingriff in das staatliche und bürgerliche Leben sie darstellt, davon fehlt ihnen die Kenntniß so sehr, daß sie oft optima fide es als „Entstellung“ und „Verleumdung“ entrüstet zurückweisen, wenn ihnen diese ungemessenen Ansprüche entgegengehalten werden. Beispiele dieser Unkenntniß bietet der Privatverkehr, die katholische Presse und selbst die katholische Volksvertretung.*) Grade mit Bezug auf die Volksvertretung ist es von Wichtigkeit, klar und deutlich die staatsrechtlichen Grundlagen zu zeigen, auf denen das Zentrum als katholische Partei steht und stehen muß; zu zeigen, wie absolut unmöglich und innerlich widersinnig es ist, daß die Preußische Regierung diese Partei zum Regieren benutzt. Von Fall zu Fall wird unsere Regierung die Stimmen des Zentrums gern auf ihrer Seite haben, aber solange Preußen Preußen ist, klafft ein unüberbrückbarer Antagonismus zwischen Preußischer Regierung und Zentrum. Doch das nur nebenbei und nur insofern als das Zentrum das offizielle Mundstück für die Paritätsforderung bildet.

Vor allem ist die Frage zu beantworten: wer und was ist denn eigentlich diese Kirche, die so oberherrlich dem Staate gegenübersteht? tritt uns diese Macht irgendwie und wo verkörpert entgegen? Diese Kirche und diese Macht ist der Papst. Wie Pius IX einst das Wort sprach: la tradizione son' io! (die Tradition bin

---

*) Ein illustres Beispiel dieser Unkenntniß katholischer Ansprüche weist die Rede des Zentrumsführers Peter Reichensperger auf vom 10. März 1875. Pius IX hatte soeben (am 5. Februar 1875) die Kulturkampfgesetze für null und nichtig erklärt; diese Erklärung interpretirte Reichensperger folgendermaßen: „Für mich versteht es sich zu allen Zeiten von selbst, daß die staatsrechtliche Gültigkeit eines Gesetzes unabhängig ist von den kirchlichen Voraussetzungen, die auf das Innere des Menschen Einfluß zu üben berechtigt sind. Nach der staatsrechtlichen Seite besteht für mich kein Zweifel, daß die Bürger und Beamten, die Beamten jeder Konfession, die Beamten als Richter, wie als Verwaltungsbeamte verpflichtet und gebunden sind, ihrem Amtseide gemäß die Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden und auszuüben.“ Das war staatsmännisch, im modernen Sinne dieses Wortes, aber nicht katholisch gedacht und gesprochen, und ein katholischer Beamter, der diese Ansicht befolgte, würde sich sehr bald von seiner Kirche vor die Alternative gestellt sehen, entweder seine Ansicht und damit sein Amt aufzugeben, oder sich von seiner Kirche zu trennen. Aehnliche Beispiele von Unwissenheit in Bezug auf die staatsrechtlichen Lehren der katholischen Kirche liefert der vielredende soi-disant Führer des Zentrums, der Abg. Lieber; auch ihm gegenüber hätte Rom häufig Gelegenheit, zu sagen: nescis, quid loquaris!

ich), so sagt jeder Papst, sobald es sich um die Kirche und ihre Macht handelt: die Kirche bin ich!

Der ganze Einfluß also, die ganze Herrschaft, die, wie wir im allgemeinen gesehen, von der Kirche über Staat und Gesellschaft beansprucht wird, kommt im einzelnen und von Fall zu Fall durch die Person des jeweiligen Papstes zur Bethätigung: „Die lehramtliche und jurisdiktionelle Autorität der Kirche wird zusammengefaßt und konzentrirt im römischen Pontifex . . . . Von seinem Stuhle sprühet aus das Licht, das sich zerstreut und verbreitet, um das Universum zu erleuchten . . . . . Sein Thron erhebt sich über alle Throne der untergeordneten Prälaten und von der Tiara, mit der seine Schläfen umgeben sind, gehen die Strahlen aus, durch die die Infuln aller Bischöfe der Welt funkeln"*).

Dieser Papst ist nach katholischer Lehre der von Gott selbst gesetzte Gipfelpunkt jeglicher Souveränität, und zwar in absoluter Weise. Die Worte Christi: Alles, was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöset sein, gestatten keine Ausnahme und drücken ein allgemeines und absolutes Richteramt aus; sie schließen alles und jedes in sich.

Aus diesen katholischen Prinzipien ergiebt sich die Stellung des Papstes zum Staate und seinen Organen.

Er ist zunächst durchaus und in jeder Beziehung von jeder Staatsgewalt unabhängig. In seine Hand, und in seine Hand allein unter allen Gewalten der Erde, ist die zweifache Macht: weltliche und geistliche, gelegt. Er ist der geborene und höchste Richter aller bürgerlichen Gesetze; spricht er ihre Nichtigkeit aus, so sind sie nichtig, und kein Katholik, ob Privatmann oder Beamter, darf sie beobachten oder zu ihrer Ausführung mitwirken. „Demjenigen, der den Papst für irrthumsfähig hält, scheint dies sonderbar; aber wir, die wir als Katholiken das Gegentheil glauben, geben zur Antwort, daß, wenn der Papst die Staatsgrundgesetze irgend eines Landes verdammt, dies ein handgreiflicher Beweis dafür ist, daß sie wirklich irrthümlich und verdammungswürdig sind"**).

Die Geschichte bietet viele Beispiele solcher Verdammungsurtheile; auf eines werde ich noch ausführlicher zu sprechen kommen.

*) Liberatore, La Chiesa e lo Stato. Napoli 1871. pp. 401, 402.
**) Liberatore, a. a. O. S. 365.



Mit diesem „Recht" des Papstes, einzugreifen als oberste Instanz in das innere Leben der Staaten, haben wir den eigentlichen Höhepunkt seiner Vollmacht erreicht. Technisch-theologisch ausgedrückt heißt dieser Höhepunkt: die Lehre von der indirekten Gewalt des Papstes in weltlichen und politischen Dingen.

Nicht kraft seiner gewöhnlichen, habituellen Gewalt — so lautet diese Lehre — kann der Papst die Fürsten ab- und einsetzen, die bürgerlichen Gesetze ändern oder aufheben und die Angelegenheiten der irdisch-politischen Ordnung vor sein Tribunal ziehen; aber er kann dies Alles kraft seiner außergewöhnlichen Gewalt; wenn nämlich das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen dies erfordern. So lange also darf der Papst sich nicht in die zeitlichen Angelegenheiten mischen, als die Staaten und Regierungen nichts thun, was mit der katholischen Lehre im Widerspruch steht, und was das ewige Heil der Unterthanen gefährden würde; tritt dieser Fall aber ein, d. h. findet der Papst, daß er eingetreten sei, so kann er auch in die politische Ordnung mit höchster, absoluter Gewalt eingreifen. „Er hat (dann) in Rücksicht auf das geistliche Wohl die höchste Verfügungsgewalt über die zeitlichen Angelegenheiten aller Christen."*)

Kräftiger und klarer kann diese Lehre nicht ausgedrückt werden, als Papst Bonifaz VIII es in der an Philipp den Schönen von Frankreich gerichteten Bulle: Ausculta, fili carissime (5. Dezember 1301) thut: „Gott hat Uns, obschon ohne alles zureichende Verdienst, über die Könige und Reiche gesetzt, indem er Uns das Joch der apostolischen Knechtschaft auflegte, um in seinem Namen und in seiner Lehre auszureißen, zu zerstören, zu zerstreuen und zu entfernen . . . . Deshalb, theuerster Sohn, lasse Dir von Niemand einreden, daß du keinen Obern habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie (dem Papst) nicht untergeben seiest. Wer so denkt, ist ein Thor; wer es hartnäckig behauptet, ist ein Ungläubiger und ist nicht im Schafstall des guten Hirten." Diese kurzen Sätze führt dann derselbe Papst in der vielgenannten Bulle Unam sanctam lehrhaft aus: „Durch die evangelischen Worte werden wir belehrt, daß in der Kirche und in der

*) Bellarmin, Controv. de Rom. Pontif. lib. V, cap. VI, § Explicanda: „Habet in ordine ad bonum spirituale summam potestatem disponendi de rebus temporalibus omnium Christianorum." Man beachte die absolute Uneingeschränktheit dieses Satzes: alle zeitlichen Angelegenheiten aller Christen stehen in der Macht des Papstes, wenn das „geistliche Wohl" es so fordert.



Gewalt des Petrus (d. h. des Papstes) zwei Schwerter sind, das geistliche und das weltliche. Denn als die Apostel sagten: Siehe, zwei Schwerter sind hier, so antwortete der Herr nicht: Das ist zu viel, sondern: es ist genug. Sicher achtet derjenige, der leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, wenig auf das Wort des Herrn: Stecke dein Schwert in die Scheide. Beide Schwerter also sind in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche. Aber dieses ist für die Kirche, jenes von der Kirche gezückt; dieses von der Hand des Priesters, jenes von der Hand der Könige und der Krieger, aber nach dem Willen des Priesters und so lange er es duldet. Es muß aber ein Schwert unter dem andern stehen und die zeitliche Auktorität der geistlichen Gewalt unterworfen sein; denn der Apostel sagt: es giebt keine Gewalt, die nicht von Gott ist; die aber bestehen, sind von Gott geordnet; sie wären aber nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre und das niedere durch das andere (höhere) nach Oben gezogen würde*) . . . Daß aber die geistliche Gewalt an Würde und Adel jede irdische überragt, müssen wir um so deutlicher bekennen, je mehr das Geistliche dem Zeitlichen vorgeht. Denn, wie die Wahrheit bezeugt, hat die geistliche Gewalt die welt-

*) Wenn nicht der Text der Bulle vorläge, so würde man es nicht für möglich halten, daß in solcher Weise mit Schriftworten etwas „bewiesen" wird, wie hier durch Bonifaz VIII geschieht. Die angeführten Worte Christi haben mit der Sache, die der Papst beweisen will, absolut nichts zu thun, weder im Wortlaut noch im Zusammenhang. Es handelte sich um zwei wirkliche, materielle Schwerter aus Stahl oder Eisen; diese macht der Papst jetzt auf einmal zum Symbol der geistlichen und zeitlichen Gewalt. Daß von zwei Schwertern, die ganz aus dem gleichen Stoff und für ganz den gleichen Zweck, nämlich zum Dreinschlagen, gemacht waren, das eine plötzlich das „geistliche Schwert" und das andere das „weltliche Schwert" wird, ist schwer zu begreifen. Auf welche der beiden Gewalten gehen denn die unmittelbar folgenden Worte: Die das Schwert ziehen, werden durch das Schwert umkommen? Ist hier die geistliche oder weltliche Gewalt unter „Schwert" verstanden; oder hat dies Wort jetzt plötzlich seine natürliche Bedeutung wieder erlangt? Doch man braucht die Worte der Schrift eben nur soweit sie einem passen und man bricht einen „Schriftbeweis" mitten im Satze ab, wenn das folgende Satzglied nicht mehr in den „Beweis" paßt. Die Worte des Apostels aber: „Die Gewalten, die bestehen, sind von Gott geordnet", sind vom Papste sinnentstellend wiedergegeben. Der Apostel spricht nämlich an dieser Stelle (Röm. 13, 1 ff) nicht von einer „Ordnung" der Gewalten im Sinne von Ueber-, Unter- oder Nebenordnung, sondern von einer „Ordnung" im Sinne von Anordnung oder Einsetzung, wie aus dem Originaltext des Briefes bis zur Evidenz hervorgeht. Die ganze Stelle, die der Papst hier zum Beweise der Oberherrlichkeit des Papstes über jegliches politische Gemeinwesen verwerthet, handelt überhaupt nur von der Pflicht des Gehorsams, den die Christen den weltlichen Obrigkeiten schuldig sind; besagt also ziemlich das Gegentheil von dem, was Bonifaz VIII. sie sagen läßt.

liche einzusetzen und zu richten, wenn sie nicht gut ist;*) so wird von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung des Jeremias wahr: Siehe, ich habe dich heute über Völker und Reiche gesetzt. Weicht daher die irdische Gewalt vom rechten Wege ab, so wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet".

Das ist die Sprache des Mittelalters; sie hat sich etwas geglättet im Lauf der Zeit; aber die Sache, die Gewalt des Papstes über das Zeitliche, bleibt dieselbe, wie im 14., so auch im 19. Jahrhundert und in allen folgenden: „Die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die religiöse Gewalt muß auch von dem Vorrang des Priesterthums über das Kaiserthum verstanden werden, indem man Rücksicht nimmt auf die Superiorität der Bestimmung des einen im Vergleich mit der Bestimmung des andern u. s. w." (Depesche des Kardinal Antonelli an den Pariser Nuntius vom 19. März 1870). „Wenn die geistliche Gewalt (der Papst) mit göttlicher Gewißheit ihre eigenen Grenzen bestimmen kann, so ist sie (im Verhältniß zur Staatsgewalt) offenbar suprem. Oder mit andern Worten, die geistliche Gewalt kennt, mit göttlicher Sicherheit, die Grenzen ihrer eigenen Jurisdiktion, und sie kennt demgemäß auch die Grenzen und Kompetenz der Staatsgewalt. . . . Und wenn dem so ist, nun so haben wir die Lehre der Bulle Unam sanctam des Syllabus und vatikanischen Konzils. Es ist in der That Ultramontanismus, denn nichts mehr und nichts minder bedeutet dieser Ausdruck. Die Kirche ist demgemäß selbständig und suprem. Jede Macht, welche unabhängig ist, und allein die Grenzen ihrer eigenen Jurisdiktion, und daher auch die Grenzen aller modernen Jurisdiktionen bestimmen kann, ist ipso facto suprem". (Kardinal Manning, Caesarismus und Ultramontanismus, S. 15 ff). „Wie großartig erscheint die Bulle Unam sanctam! Wie kleinlich und armselig jene Interpretation derselben, welche, um ja nicht den liberalen Afterideen zu nahe zu treten, sich hinter die uneinnehmbare Veste des unfehlbaren Schlußsatzes der Bulle zurückzieht und die (übrigen)

---

*) Der Originaltext der Bulle heißt hier: „Nam, veritate testante, spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet, et judicare, si bona non fuerit." Dies instituere ist offenbar mit „einsetzen" und nicht mit „belehren" zu übersetzen. Selbst der ultramontane Moulard schreibt: „Diese Uebersetzung (mit „belehren") hat offenbar den Kontext der Bulle, den Text von Hugo von St. Viktor, welcher zu ihrer Redaktion diente, und endlich die Glosse und die Litteratur des Mittelalters gegen sich". (Kirche und Staat, Mainz 1881. S. 221. Note 2).

herrlichen Gedanken derselben preisgiebt, weil sie dem Unglauben oder Halbglauben nicht gefallen. . . . Ist also wirklich und in allem Ernst diese Absetzung von Fürsten durch die Päpste zu vertheidigen? Ich muß sie vertheidigen, wenn ich nicht an der Kirche selbst ganz irre werden soll. Nach Gregor VII. haben nicht wenige seiner Nachfolger ebenso verfahren. Gregor VII. selbst sprach noch über den König Boleslaus von Polen dasselbe Urtheil aus. Seine nächsten Nachfolger, Viktor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II., Calixtus II. bestätigten sein Urtheil über Heinrich IV. Alexander III. erklärte Friedrich Barbarossa der Krone verlustig; Innocenz III. den König Johann von England und Otto IV. von Deutschland; Innocenz IV. den Kaiser Friedrich II., Klemens VI. Ludwig den Baier, Paul II. den Böhmenkönig Georg; Klemens VII. und Paul III. Heinrich VIII. von England, Pius V. die Königin Elisabeth von England, welches Urtheil Gregor XIII. bestätigte; endlich Sixtus V. und Gregor XIV. den König Heinrich von Navarra. Hier bleibt nur ein Entweder-Oder übrig; entweder sind die Statthalter Christi die herrschsüchtigsten Usurpatoren gewesen, und das ist mit katholischen Begriffen schlechterdings nicht zu vereinigen; oder aber die Binde- und Lösegewalt, welche den Päpsten in Petrus übertragen worden ist, und vom Heiland selbst als eine allgemeine, unbeschränkte bezeichnet wurde, erstreckt sich auch über die Throne der weltlichen Gewalthaber. . . . In der Regel hat die Kirche nur das geistliche Schwert zu führen. In Ausnahmefällen, gleichsam subsidiärer Weise, hat sie aber auch von dem weltlichen Schwert Gebrauch zu machen, wenn es nämlich das Heil der Christenheit und die Wohlfahrt der Kirche gebietet. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, stellen sich offenbar jene beiden Systeme, das des Mittelalters und jenes der nachtridentinischen Zeit, als wesentlich nicht verschieden dar. Ueber solche Ausnahmsfälle entscheidet natürlich die Kirche. . . . Pius V. sprach das Absetzungsurtheil über die Königin Elisabeth von England aus. In der Bulle Regnans in coelis beruft er sich jedoch zur Begründung der Kompetenz seines richterlichen Urtheils nicht etwa auf eine ihm von Menschen übertragene Vollmacht, oder auf eine Rechtsgewohnheit von Jahrhunderten, sondern er erklärt ausdrücklich und in unzweideutigen Worten, daß er gegen die (protestantische) Königin Englands einschreite gemäß der Auktorität, welche ihm in der Person des Petrus von Christus selbst übertragen worden" (Molitor, Domkapitular in Speier, Brennende Fragen, S. S. 144, 145, 147,

150, 160). „Eine causa ardua, eine wichtige und schwierige Sache wird verlangt, und das peccatum muß ein mortale sein, wenn der höchste geistliche Richter (der Papst) seine Jurisdiktion auf das weltliche Gebiet ausdehnen soll. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, so erstreckt sich diese Jurisdiktion auf das ganze weltliche Gebiet, wie einstimmig die Kanonisten und Theologen lehren. Dann besteht kein Unterschied, ob es sich um eine Frage des öffentlichen oder des Privatrechts handelt, ob es die gesetzgebenden oder die vollziehenden Gewalten, ob es den Fürsten oder den Unterthan betrifft." (Molitor, Die Dekretale per venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche. S. 239).

Es wird nun mit Vorliebe von ultramontanen Schriftstellern darauf hingewiesen, diese unbeschränkte Macht des Papstes sei doch nur eine „indirekte"; es sei durchaus nicht an ein „direktes" Eingreifen in die Angelegenheiten des Staates zu denken. Durch dieses Hervorkehren des „Indirekten" und durch die energische Ableugnung des „Direkten" soll der Glaube erweckt werden, es handele sich eigentlich um eine verhältnißmäßig harmlose Sache. In Wirklichkeit ist aber zwischen der Lehre von der indirekten und der von der direkten Gewalt des Papstes in weltlich-politischen Angelegenheiten kein Unterschied. Ich will dafür einen sehr unverdächtigen Zeugen anführen: den Kanonikus und ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät der Universität von Löwen, Ferdinand J. Moulard. Derselbe schreibt in seinem Werk „Kirche und Staat" (1881): „Es scheint uns aus diesem einfachen Exposé klar hervorzugehen, daß der Ausdruck „indirekt", dessen sich Bellarmin bedient, um die Gewalt zu bezeichnen, die er dem Papst in der Regelung der Dinge der zeitlichen Ordnung zuerkennt, nicht darnach angethan ist, eine exakte Idee von seiner Lehre zu geben, und daß seine Lehre selbst im Grunde wenig von derjenigen abweicht, für die die Anhänger des ersten Systems (der direkten päpstlichen Gewalt) eintreten. Ebensogut wie diese Letzteren legt Bellarmin offenbar dem Papste außer seiner geistlichen Gewalt eine wahrhaft zeitliche Gewalt bei. Der berühmte Theologe verwahrt sich allerdings dagegen, vergebens jedoch, wie uns scheint. Denn eine Gewalt, welche, und sei es auch nur für außergewöhnliche Fälle, berufen ist, die politische Ordnung zu regeln, die Könige abzusetzen und einzusetzen, die bürgerlichen Gesetze zu erlassen u.s.w., diese Gewalt kann nur eine politische Gewalt sein. Man sage auch

nicht, sie sei eine geistliche, weil der Papst von ihr nur zum Besten der Religion Gebrauch macht: die bürgerliche Gewalt ändert die Natur nicht, wenn man sie dem Heil der Seelen dienstbar sein läßt. Ueberdies, und das muß man wohl beachten, sagen auch die Autoren der ersten Meinung (der direkten Gewalt des Papstes), einzig im Interesse der Kirche und des Heils haben die Päpste von Gott die Fülle der politischen Gewalt erhalten. Außerdem hat die Gewalt, welche man dem römischen Papst beiderseits zuerkennnt, ganz genau das nämliche Objekt, nämlich die Souveräne und Magistrate, sowie alle mit der Auktorität bekleideten Personen, einzusetzen und abzusetzen, die bürgerlichen Gesetze zu geben und aufzuheben, die Urtheile der weltlichen Tribunale zu kassiren oder zu bestätigen u.s.w. In jedem der beiden Systeme trifft diese Gewalt ihr Objekt **direkt**: der Papst selbst fällt die Urtheile direkt, er annullirt, er setzt ein, er erläßt Gesetze. Endlich kommt diese Gewalt (in beiden Systemen) unmittelbar, ohne irgend welchen Vermittler von Gott. Es bestehen (zwischen beiden Systemen) nur spekulative Unterschiede, **die zu keiner praktischen Konsequenz führen** (S. 183, 184.)

Selbstverständlich vertheidigt Moulard, wie alle anderen ultramontanen Theologen, die Gewalt des Papstes in politischen Dingen. Er sucht diese Gewalt nur auf anderem Wege zu begründen, „ein Unterschied, der mehr durch die theologischen und philosophischen Spekulationen charakterisirt ist, auf welche man sich stützt, als durch die praktischen Konsequenzen, zu welchen man schließlich gelangt" (S. 186); und er glaubt, „daß das Verhalten und die Sprache des heiligen Stuhles in den letzten Zeiten seinem Systeme einen besonderen Kredit gegeben haben. Die Ideen, welche der Kardinal Antonelli in seiner Depesche an den Nuntius von Paris am 19. März 1870 entwickelt, sind in allen Punkten für dessen Vertheidiger günstig" (S. 190). Ohne Zweifel, denn dies System und seine „praktischen Konsequenzen" sind nichts mehr und nichts weniger als die Lehre der katholischen Kirche selbst, wie sie stets von den Päpsten des Mittelalters der neuern und neusten Zeit vorgetragen worden ist.

Von diesen „Konsequenzen" mögen einige hier noch angeführt sein:

„In geistlichen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche direkt unterworfen. Der weltliche Souverän ist in allen Dingen, welche zur besonderen Kompetenz der geistlichen Gewalt gehören, der Kirche, wenn er ein Christ ist (auch **wenn er Protestant**

ist*), nicht allein als Mensch, sondern auch als Träger der weltlichen Gewalt Gehorsam schuldig. Die Kirche hat in diesen Materien nicht bloß die weltliche Gewalt durch Winke, Rathschläge und Ermahnungen zu leiten, sondern kann auch Befehle geben und Dekrete erlassen, welche zu beobachten er verpflichtet ist . . . . das ist dieselbe Lehre, welche der Papst Bonifaz VIII. in der berühmten Bulle Unam sanctam feierlich proklamirt hat" (S. 197, 205). „In politischen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche indirekt subordinirt. Der christliche Souverän muß sich bei der Regierung der weltlichen Gesellschaft nach dem natürlichen und geoffenbarten Moralgesetz richten. Nun kommt es aber der geistlichen Gewalt zu, das Moralgesetz zu definiren und die Beobachtung desselben den Christen anzubefehlen. Auf diese Weise erstreckt sich die geistliche Gewalt über das ganze Gebiet der Moral, indirekt auf die öffentlichen oder politischen Akte des Souveräns, sie erstreckt sich auf das Zeitliche durch das Geistliche. „„Die Kirche, sagt Kardinal Antonelli (in dem erwähnten Schreiben) hat von Gott die erhabene Mission empfangen, die Menschen, sei es im Einzelnen oder mögen sie in der Gesellschaft verbunden sein, zu einer übernatürlichen Bestimmung zu führen; sie hat also gerade dadurch die Gewalt und die Pflicht, über die Moralität und die Gerechtigkeit aller Handlungen, mögen sie innere oder äußere sein, in ihrer Beziehung zu den natürlichen uud göttlichen Gesetzen zu richten. Da nun aber keine Handlung, mag sie von der Gewalt anbefohlen sein oder der Freiheit des Individuums ihre Entstehung verdanken, von diesem Charakter der Moralität und Gerechtigkeit frei sein kann, so kommt es, daß sich das Urtheil der Kirche, obwohl es sich direkt nur auf die Moralität der Handlungen bezieht, nichtsdestoweniger indirekt auf alle Dinge erstreckt, mit welchen diese Moralität in Verbindung tritt."" (S. 206, 210).

„Das Band des Gehorsams, welchen die Unterthanen ihren Souveränen schulden und der Eid der Treue selbst sind ihrer Natur nach nicht unlöslich. Unter den Gründen, welche es gestatten, sie zu lösen, oder wenigstens zu erklären, daß sie gelöst seien, muß man in erster Linie die Sache der Religion anführen. Nun kann aber das Recht, über die Existenz dieses Grundes sich auszu-

*) Daß jeder Getaufte, auch der Protestant, der Gewalt des Papstes und den Gesetzen der katholischen Kirche unterworfen sei, ist feststehende katholische Lehre, die in neuester Zeit wieder ihren klassischen Ausdruck in dem berühmten Brief Pius IX. an Kaiser Wilhelm I. gefunden hat.

sprechen, nur der Kirche selbst, das heißt der geistlichen Gewalt zustehen. (S. 230).

„Wer würde zu behaupten wagen, die Kirche könne keinen unerlaubten Handel verbieten, oder einen evident ungerechten Krieg verdammen, sie habe nicht das Recht, die Kontrakte, welche mit dem göttlichen Gesetz in offenbarem Widerspruch stehen, als null und nichtig und ganz wirkungslos zu erklären? Mit welchen Angelegenheiten soll sich denn die Kirche befassen, wenn nicht mit diesen und anderen ähnlichen?" (S. 214).

„Die Konkordate sind in unseren Augen dauernde und wirkliche feierliche Konventionen sui generis, welche zugleich etwas von der Natur des Privilegs durch ihren Gegenstand, denn sie enthalten nur vom Kirchenoberhaupte gemachte Konzessionen, und etwas von der Natur des zweiseitigen Vertrags durch die Form, welche sie aufweisen, und durch die Reciprocität der Verpflichtungen, welche die beiden kontrahirenden Theile über sich nehmen, an sich tragen. Wir glauben darum, daß der Papst und seine Nachfolger verpflichtet sind, die Konkordate gewissenhaft zu beobachten, nur ist der Fall ausgenommen, wo die stipulirten Artikel zum Schaden der Kirche und der Seelen ausschlagen würden." (S. 594.)

„Wenn alle Mittel unwirksam bleiben (einen Konflikt zwischen Staat und Kirche gütlich beizulegen), so bleibt nur noch ein Mittel übrig, nämlich zu Gunsten der Kirche und ihrer Gewalt zu entscheiden. Die Gründe hierfür sind folgende: Es ist billig, daß der Untergebene dem Obern nachgebe. Wenn sich der Staat das streitige Objekt zuwenden wollte, so würde er die Grenzen seiner Kompetenz überschreiten; denn er kann nichts, was nicht mit der Religion in Einklang ist; nun aber kommt es der Kirche zu, zu bestimmen, welche Handlungen mit der Moral und Religion übereinstimmen. Ueberdies kann das Wohl der Kirche mit den wohlverstandenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft nicht in Widerspruch stehen. Was für die Religion nützlich ist, gereicht zum Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft. Jede Benachtheiligung, welche die letztere über sich ergehen lassen muß, darf nicht als ein Uebel betrachtet werden. Wir setzen hier voraus, daß der Gegenstand des Streites eine besondere Thatsache ist; eine Thatsache, über welche sich die geistliche Gewalt, wir leugnen das nicht, täuschen kann, über welche zu befinden sie aber nichtsdestoweniger das Recht hat, weil es bei einem Konflikt zwischen zwei Autoritäten nicht mit der Vernunft übereinstimmt, das Urtheil der subordinirten

Autorität anheimzugeben. Die Frage würde einfacher werden, wenn es sich darum handelte, eine Lehrentscheidung über die Rechte der Kirche und die Grenzen dieser Rechte zu erlassen; sie ist von Gott selbst als Interpretin der Offenbarung bestellt worden, sie kann in Sachen des Dogma oder der Moral in keinen Irrthum fallen." (S. 577, 578)*).

Das also ist, um mich so auszudrücken, der staatsrechtliche Boden, auf dem jeder Katholik, mag er einfacher Privatmann oder höchster Staatsbeamter sein, stehen muß; das ist der Standpunkt, von dem aus wiederum jeder Katholik, mag er einfacher Privatmann oder höchster Staatsbeamter sein, das Verhältniß des Staates, in dem er lebt, der Staatsregierung, deren Glied er ist, zur katholischen Kirche theoretisch beurtheilen muß; das sind die Grundsätze, nach denen er gegebenen Falls praktisch zu handeln verpflichtet ist.

Zwei sehr lehrreiche Beispiele aus der neueren und neuesten Geschichte mögen als Illustration dienen.

Im Jahre 1815 wollte König Wilhelm I. dem Königreich der Niederlande eine Verfassung geben. Gegen den Entwurf dieser Verfassung richteten die Bischöfe von Gent, Namür und Tournay und die Generalvikare von Mecheln und Lüttich eine Kollektiveingabe an den König. Zugleich erließen sie Pastoralinstruktionen, um die Notabeln zu verpflichten, gewisse Artikel dieses Entwurfes zu verwerfen. Wirklich verwarf daraufhin die Notabeln-Versammlung der südlichen Provinzen (Belgien) den von den katholischen Bischöfen geächteten Entwurf mit 796 gegen 527 Stimmen. Der König, der sich auf die einstimmige Annahme der nördlichen Provinzen stützte, ließ diese Verwerfung unbeachtet und setzte die Eidesleistung auf die neue Verfassung für den 25. September fest. Unterdessen hatten die belgischen Bischöfe den Papst um Rath gefragt und veröffentlichten ein „Lehrurtheil" (so nennt es selbst Moulard, a. a. O. S. 342), durch das sie den Eid für unerlaubt erklärten: „Wir haben es für nöthig gehalten, zu erklären — so schreiben die Bischöfe —, daß keiner unserer Diözesanen, ohne die theuersten Interessen der Religion zu verrathen, ohne sich eines großen Verbrechens schuldig zu machen, die Eide, die durch die Verfassung vorgeschrieben werden, schwören darf. Dadurch würde

*) Das Werk von Moulard trägt die „approbatio" des Erzbischofs von Mecheln und der katholischen Universität von Löwen; die vom Verfasser autorisirte deutsche Uebersetzung ist gewidmet dem Zentrumsführer: „Excellenz Dr. Windthorst, dem muthigen Vorkämpfer für die Harmonie (!?) der beiden Gewalten."

er sich zur Annahme des neuen Grundgesetzes verpflichten. In der That verpflichtet man sich durch diesen Eid, alle Artikel der neuen Verfassung zu beobachten und aufrecht zu erhalten und auch diejenigen, die dem Geiste nnd den Grundsätzen der katholischen Religion entgegengesetzt sind, ja, die wirklich darauf hinauslaufen, die Kirche Christi zu unterdrücken." Welches sind nun diese so gebrandmarkten Artikel? Die Bischöfe fahren fort: „Folgenden Artikeln wohnt obige Tendenz bei: „„Art. 190: Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt. Art. 191: „Gleicher Schutz wird allen religiösen Bekenntnissen gewährt, die im Königreiche existiren. Art. 192: Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied ihres religiösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte und sind zu allen Würden und Aemtern ohne Ausnahme befähigt. Art. 193 Die öffentliche Ausübung keines Kultus kann verhindert werden, es sei denn, daß er die öffentliche Ordnung und den Frieden stören könne. Art. 196: Der König wacht darüber, daß die verschiedenen religiösen Bekenntnisse den den Staatsgesetzen schuldigen Gehorsam leisten."" Wir beschränken uns darauf, über jeden dieser Artikel einige kurze Bemerkungen zu machen. Wenn man den gleichermaßen allen Kulten gewährten Schutz beschwört, so heißt das nichts anderes, als schwören, den Irrthum wie die Wahrheit aufrecht zu erhalten und zu beschützen, den Fortschritt der antikatholischen Ideen zu befördern, möglichst in das Feld der Familie Unkraut zu säen, durch welches die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vernichtet werden sollen. Sollte man die Aufrechthaltung eines Gesetzes beschwören, das alle Unterthanen des Königs, welchem Glauben sie immer angehören, für fähig erklärt, alle Würden und Aemter bekleiden zu können, so hieße das, Maßregeln die Zustimmung zu geben, die getroffen werden könnten, um die Interessen unserer heiligen Religion in den katholischen Provinzen protestantischen Funktionären anzuvertrauen. Wenn man die Beobachtung eines Gesetzes beschwören soll, das voraussetzt, daß die katholische Kirche den Gesetzen des Staates unterworfen ist, und das dem Souverän das Recht verleiht, den Klerus und die Gläubigen zu verpflichten, allen Gesetzen des Staates, welcher Natur sie auch seien, zu gehorchen, so würde man sich dadurch offenbar der Gefahr aussetzen, an der Unterjochung der Kirche mitzuarbeiten. Das wäre, nach dem Ausdruck des Papstes, nichts anderes, als die geistliche Gewalt der Willkür der

weltlichen zu unterwerfen . . . Es genügt uns, bewiesen zu haben, daß die neue Verfassung mehrere Artikel enthält, die dem Geist und den Grundsätzen unserer heiligen Religion nicht entsprechen, daß also den gläubigen Katholiken nicht erlaubt ist, sich eidlich zu verpflichten, sie zu beobachten und aufrecht zu erhalten."

† Fürst Moritz von Broglie, Bischof von Gent.

† Karl Franz Joseph Pisani von La Gaude, Bischof von Namur.

† Franz Joseph, Bischof von Tournay.

J. Forgeur, Generalvikar von Mecheln.

J. Barrett, Kapitelsvikar von Lüttich.

Das andere Beispiel ist der Geschichte Ekuadors entnommen. Garcia Moreno versuchte in dieser südamerikanischen Republik während seiner zweimaligen Präsidentschaft (1861—1865 und 1867—1895), den Staat nach streng katholischen Grundsätzen einzurichten. Diese Grundsätze finden sich in dem Konkordat mit Rom (1862) und in der ekuadorianischen Verfassung vom Jahre 1869. Das Konkordat enthält u. A. Folgendes: „Die katholische, apostolische und römische Religion ist Staatsreligion, unter Ausschluß jedes andern Kultus und jeder andern von der Kirche verurtheilten religiösen Gesellschaft. Sie ist auf ewige Zeiten in ihrer vollen Integrität zu schützen und mit all ihren Rechten und Prärogativen entsprechend der von Gott gesetzten Ordnung und den kirchlichen Kanones. Der Unterricht in allen Stufen hat sich nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu richten. Die Bischöfe haben das ausschließliche Recht, die Bücher zu bezeichnen, deren man sich beim Unterricht in den kirchlichen und allen jenen Wissenschaften zu bedienen hat, die mit dem Glauben und der Moral in Verbindung stehen. Ueber Universitäten, Kollegien und Primärschulen haben die Bischöfe das Oberaufsichtsrecht. Die Kirche übt ohne jede Einschränkung das Recht aus, Güter zu besitzen und zu verwalten. Das forum ecclesiasticum wird wiederhergestellt. Alle Rechtssachen geistlicher Personen unterstehen der kirchlichen Obrigkeit; eine Berufung an weltliche Tribunale findet für sie nicht statt". In dem Handschreiben, das Pius IX. bei Abschluß dieses Konkordats dem Präsidenten überreichen ließ, heißt es: „Dieses Konkordat wird der Welt ein neuer Beweis sein der katholischen Einheit und der gegenseitigen Hülfeleistung, die zwischen Tiara und Schwert bestehen muß." Aus der Verfassung

führe ich die folgenden Artikel an: „Die katholische Religion ist Staatsreligion mit Ausschluß aller anderen. Niemand kann Wähler oder Gewählter sein, noch irgend ein Staatsamt bekleiden, ohne sich zur katholischen Religion zu bekennen. Jeder, der einer von der Kirche verurtheilten religiösen Gesellschaft angehört, geht aller seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig."

Drastischer können die Anschauungen der katholischen Kirche von ihrer Gewalt über den Staat und ihre Begriffe von „Parität" nicht illustrirt werden; drastischer kann nicht ausgesprochen werden, daß eigentlich auch die Preußische Verfassungsurkunde zu verwerfen sei, denn, die geächteten Artikel der Belgischen Verfassung stimmen dem Sinn und fast dem Wortlaut nach mit dem Artikel 12 der Preußischen Verfassung überein.

Man wird sagen, bei der Preußischen Verfassung handelt es sich um ein Grundgesetz für ein Land mit gemischter Bevölkerung und einem solchen gegenüber ist die Kirche toleranter; die Belgische Verfassung sollte einem ganz katholischen Volke aufgenöthigt werden. Allein dem ist nicht so. Das 1815 geschaffene Königreich der vereinigten Niederlande bestand aus Belgien und Holland; letzteres ist aber überwiegend protestantisch.

Nach diesen Ausführungen und geschichtlichen Belegen läßt sich resumiren:

In jedem Konflikt, der zwischen der Preußischen Staatsregierung und dem Papste als Oberhaupt der katholischen Kirche entsteht, muß jeder katholische preußische Staatsbeamte nicht nur innerlich, der Gesinnung nach, auf Seite des Papstes stehen, sondern er muß, soweit die strittige Frage seinen Amtskreis betrifft, auch äußerlich die Partei des Papstes ergreifen. Mit anderen Worten: Jeder katholische Preußische Staatsbeamte muß jede Weisung, die ein Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche ihm gibt, ausführen; er darf keine staatliche Verordnung, kein staatliches Gesetz, mag es sich beziehen auf was immer, zur Ausführung bringen, wenn der Papst diese Ausführung untersagt und erklärt, diese Verordnung und dieses Gesetz sei der Lehre und den Grundsätzen der Kirche zuwider.

Ist es da möglich, daß der Preußische Staat die katholischerseits geforderte „Parität" bei Vergebung seiner Beamtenstellen gewährt?

Kann er, bei solcher Sachlage, die Vertheilung der Staatsämter nur vom Prozentsatz der Konfessionen und der natürlichen Begabung der Bewerber abhängig machen? Ist er nicht vielmehr verpflichtet, auch das religiöse Bekenntniß in Anschlag zu bringen, wenn und weil dieses Bekenntniß mit den Grundsätzen und staatsrechtlichen Maximen, auf denen er selbst aufgebaut ist, im Widerspruch steht?

Aber damit kämen wir ja zu der ungeheuerlichen Folgerung: also darf der Preußische Staat keinem Katholiken irgend ein Amt übertragen?; also sind die Katholiken und der Katholizismus in toto regierungsunfähig?

Hier, wie in vielen anderen Dingen, ist glücklicherweise die Praxis gestaltungsfähiger und deshalb auch vielgestalteter als die starre Theorie.

Zunächst sind Konflikte zwischen Staat und Kirche und das Eingreifen des Papstes in staatliche Angelegenheiten, doch nicht gerade tägliche Vorkommnisse; Jahrzehnte können vergehen, ehe dergleichen eintritt. Da ist es denn Sache einer wohlwollenden und weisen Staatsregierung, in solchen Zeiten des Friedens die Dienste und das Talent der Katholiken sich und dem Gemeinwohl nützlich zu machen. Ferner giebt es in dem weitverzweigten und ausgebildeten Staatsleben der Gegenwart Aemter und Stellungen, Verhältnisse und Kreise, in die selbst die Wogen eines kirchen-politischen Kampfes nicht hineinschlagen, oder wo es dem Takt und der Geschicklichkeit des Einzelnen gelingt, den Sturm an sich und seiner Thätigkeit vorüberbrausen zu lassen. Endlich sei noch das Folgende gesagt:

Die Unmöglichkeit einer paritätischen Behandlung der Katholiken im Preußischen Staatsdienst trifft nur zu bei solchen Katholiken, die voll und ganz alle Anschauungen und Grundsätze der Kirche, auch in kirchenpolitischer Beziehung, vertreten, die niemals, auch nicht in weltlich-politischen Fragen, mit ihrer Kirche sich in Widerspruch setzen. Alle anderen Katholiken, die man im Gegensatz zu den „Ultramontanen" als „liberale Katholiken" bezeichnet, die den staatsrechtlichen Grundsätzen ihrer Kirche nicht huldigen, haben zweifellos das Anrecht auf paritätische Behandlung im Staatsdienst. Bei ihnen ist absolut kein Grund vorhanden, sie von Staatsämtern auszuschließen oder bei deren Vertheilung irgendwie zu benachtheiligen. Im Gegentheil!

Das eigentlich religiöse Element, das in der katholischen Kirche als Religion vorhanden ist, und das solche „liberale" Katholiken gerade so gut besitzen und gerade so gut sich wahren können, wie ihre „ultramontanen" Glaubensgenossen; dies religiöse Element ist in hervorragender Weise geeignet, Treue, Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit — Fundamentaleigenschaften eines Staatsbeamten — zu wecken und zu festigen, und Männer heranzubilden, die im echten und wahren Sinn Gott geben was Gottes und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Die katholische Presse hat, bei Besprechung der Paritätsfrage, auch diesen Punkt berührt und sich beklagt, daß, selbst wenn man diese „liberalen" Katholiken mit einrechnet, keine Parität geübt werde. Ich glaube allerdings, daß diese Klage mehr ein taktischer Vorstoß, als eine ernstgemeinte Beschwerde war, und daß, wenn wirklich ein gewisser Bruchtheil der hohen Staatsämter mit diesen „Auch-Katholiken" — wie man sie in ultramontanen Kreisen geringschätzend nennt — besetzt würde, daß dann die nämliche Presse sehr wenig zufrieden wäre. Aber wie dem auch sei, die Regierung würde wahrhaft staatsmännisch handeln, wenn sie diesem Wunsch der ultramontanen Presse nachkäme.

Sie würde dadurch ein Doppeltes erreichen. Erstens würde den das Land beunruhigenden Klagen über Imparität der Boden entzogen, indem eine erhebliche Anzahl von Katholiken in die Regierung und Verwaltung käme, und zwar ohne daß der Staat ein mit seinen Grundsätzen unversöhnbares Element in die leitenden Kreise eingeführt hätte. Zweitens würde er den vielen Katholiken, die zwar treu sind ihrer katholischen Religion, aber nichts zu thun haben wollen mit den, Geistliches und Weltliches verquickenden römisch-ultramontanen Staatsrechts-Theorien, Stärkung und Kräftigung zuführen durch ein legitimes, von der ultramontanen Presse selbst angerathenes Mittel.

Im „Kulturkampf" hat der Staat unglücklicher Weise es versucht, durch moralisch sehr anfechtbare Mittel, die Katholiken ihrer Ueberzeugung untreu zu machen, und dadurch nur erreicht, daß das ultramontane Element verstärkt wurde; denn auch „liberale" Katholiken wollten nicht in den Ruf kommen, auf Zwangsmaßregeln und „Brodkorbgesetze" hin, dem Staate sich gefügig zu erweisen. Ginge die Regierung aber auf die eben angegebene Weise voran, so fiele alles Gehässige fort, und es bliebe der goldene Gewinn, daß tüchtige Katholiken in die hohen Staatsämter kämen, die treu

ihrer religiösen Ueberzeugung, die Rechte des Staates in ihrem vollen Umfang wahren und den Frieden und die Achtung unter den Konfessionen fördern würden. Das wäre aber ein nicht zu unterschätzender Vortheil für unser staatliches und innerkonfessionelles Leben. Ein Bollwerk gegen unbegründete Prätensionen, gegen politische Eingriffe von Seiten einer religiösen, äußern Macht würde dadurch errichtet, und zwar nicht durch „den der katholischen Kirche und dem Papst feindlichen protestantischen Staat," sondern dies Bollwerk wüchse hervor aus dem Schooße der Kirche selbst.

Das sind einige Antworten auf die Frage, ob denn die Katholiken regierungsunfähig seien? Das ist ein Vorschlag, wie man auch dem Prozentsatze nach Parität zwischen Protestanten und Katholiken praktisch und thatsächlich herstellen kann.

Im Uebrigen ist allerdings zu sagen: Katholiken und Katholizismus theoretisch und im Sinne von Ultramontanismus gefaßt, sind regierungsunfähig.

Ein hartes Wort! Aber findet es nicht seine Rechtfertigung durch die angeführten Regierungsmaximen der katholischen Kirche? Und vor allem, wird dieses „harte Wort" nicht bestätigt durch die Geschichte?

Es ist eine wenig beachtete, aber tief bedeutsame Thatsache, daß die staatsrechtlichen Theorien der römischen Kirche in keinem Staat, auch in den katholischen nicht, jemals Geltung gehabt haben. Auf dem Papier, vielleicht; in der Praxis, nie! Nicht nur kein Minister, sondern auch kein Staatsoberhaupt, kann mit diesen Theorien regieren. Sie stellen jede Regierung unweigerlich und in kürzester Frist vor die Alternative, entweder abzudanken oder den weltlichpolitischen Anschauungen der katholischen Kirche den Abschied zu geben; und wie natürlich, geschieht stets das Letztere. Die „allerchristlichsten" Majestäten von Frankreich, die „katholischen" Majestäten von Spanien, die „apostolischen" Majestäten von Oesterreich, sie alle dachten nicht daran, die Grundsätze der Bulle Unam Sanctam und des Syllabus zum Regierungsprogramm zu erheben. Kaiser Franz Joseph ist gewiß ein guter Katholik, d. h. nach der religiösen Seite dieses Wortes hin, aber katholisch-ultramontan regieren thut er nicht. Er hebt das Konkordat mit Rom auf, er sanktionirt Schulgesetze, die die Kirche verwirft, er unterzeichnet einen Gesetzentwurf für Einführung der Civilehe gerade in das Kronland, das unter allen Staaten der Erde die katholischste Bezeichnung führt: „Das Marianische Königreich Ungarn."

Nein, ein Land, in dem ultramontan-katholisch regiert worden wäre, hats noch nicht gegeben, so sehr die Kirche sich auch bemüht, dies zu erreichen.

Was beweist aber diese historische Thatsache? Zunächst macht sie wahr das „harte Wort" von der Regierungsunfähigkeit des Ultramontanismus. Es ist der Traditionsbeweis, nur diesmal gegen die Kirche angewandt: Quod semper et ubique! Allein noch weit mehr beweist diese Thatsache.

Jeder denkende Katholik muß bei ihrer Erwägung zur Ueberzeugung kommen, daß die weltlich-politischen Herrschaftsansprüche seiner Kirche auch in sich und rein theoretisch betrachtet, unberechtigt und falsch sind. Der Katholik glaubt an die Stiftung seiner Kirche durch Gott. Wie kann aber Gott seiner Stiftung eine Macht gegeben haben — die weltlich-politische nämlich —, die sich im Laufe der Zeiten nicht nur nicht lebensfähig erwiesen hat, sondern die bei jedem Versuch der Bethätigung gerade die katholischen Staaten und die katholischen Fürsten als Gegner in die Schranken rief? Gott wollte doch, nach der katholischen Voraussetzung, durch diese Macht das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ordnen; und dennoch entsteht nichts wie Unordnung. Da bleibt nur ein Schluß übrig: es ist irrig und falsch, daß Gott der Kirche solche Macht überhaupt verleihen wollte und verliehen hat! Diese politische Oberherrlichkeit des Papstes über Königreiche und Völker, diese anspruchsvolle Gewalt über das innere Leben der Staaten ist, ihren Zielen und Mitteln entsprechend, rein weltlich-politischen Ursprungs, mit der katholischen Kirche als Religion — und weiter soll diese Kirche, wie alle übrigen nichts sein — hat diese Macht nichts zu thun. Fort mit ihr! Das müßte der Ruf aller Katholiken werden. Wir wollen unsere katholische Religion hochhalten, aber wir wollen keine politischen Werkzeuge einer fremden, äußern Macht werden, wir wollen nicht durch eine solche Macht gehindert sein, unsere Pflichten als Staatsbürger und Staatsbeamte zu erfüllen, und vor allem, wir wollen durch diese Macht nicht behindert sein, alle Staatsämter und Würden zu bekleiden, gerade so wie unsere nichtkatholischen Mitbürger.

Es ist hier nicht der Ort, die großen Vortheile eingehend zu schildern, die für unser innerpolitisches und interkonfessionelles Leben daraus entständen, wenn die so denkenden Katholiken sich zu einer geschlossenen Partei vereinigten. Es braucht allerdings Muth, in unserer religiös verhetzten und verbitterten Zeit, offen zu erklären,

daß man der katholischen Religion, aber nicht der römisch-ultramontanen Politik angehören wolle. Aber dieser Muth würde reichlich belohnt durch das Gute, was er stiften würde. Eine Partei solcher Katholiken würde eine Kräftigung unseres Staatslebens bilden, wie sie stärker kaum gedacht werden kann; die positiven, Staat und Religion erhaltenden Elemente, fänden an dieser katholischen Partei den entschiedensten Bundesgenossen. Sollte die Bildung einer solchen Partei ganz und gar unmöglich sein? Sollte der Staat nicht selbst zur Bildung dieser Partei seine Hand bieten wollen dadurch, daß er mehr wie bisher solche Katholiken in seine einflußreichen Stellen nähme? Unter Kampf und Feldgeschrei: Hie Ultramontanismus, Hie „liberaler" Katholizismus soll das Entstehen einer solchen Partei gewiß nicht befürwortet werden; aber sie würde entstehen, geräuschlos und doch mächtig, falls die Regierung auf die eben genannte Weise ihre Mitwirkung böte.

Solange aber diese hier skizzirten Anschauungen sich nicht Bahn brechen unter den Katholiken Preußens, ist und bleibt der Katholizismus innerhalb unseres Staatslebens ein fremdes Element, ein Faktor, mit dem die Regierung nicht rechnen kann, wie mit den übrigen Faktoren, eine Größe, die der Staat nicht, wie die übrigen Größen, einschieben kann in seine Ansätze und Gleichungen, mit denen er die Vertheilung seiner Aemter berechnet.

Wenn man die Geschichte der Staaten in ihren Beziehungen zur katholischen Kirche verfolgt, so sind es nie die wirklich religiösen Lehren dieser Kirche, die den fortwährenden Zank und Hader hervorgerufen haben, sondern einzig und allein die politisch-weltlichen Ansprüche des Papstes. Der geistliche Hirt der Seelen ist im Laufe der Zeiten zum politischen Großkönig geworden, und das christlich-religiöse Wort „des ersten Papstes" ist in Vergessenheit gerathen: „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Schöpfung (d. h. jeder menschlichen Obrigkeit) um Gottes willen, sei es dem Könige, als Höchstgestellten, oder den Statthaltern, als durch ihn geschickten ..... weil es so der Wille Gottes ist" (1. Petr. 2, 13). Hier spricht der Apostel, dessen Nachfolger zu sein die Päpste sich rühmen, nur vom Gehorsam gegen die gesetzliche Verfassung jedes politischen Gemeinwesens. Wie hat dies tief religiöse Wort sich allmählich in sein Gegentheil verkehrt, bis es endlich im Munde Bonifaz VIII die dogmatisch formulirte Gestalt annahm: „Wir erklären, sagen, definiren und verkünden als zur Nothwendigkeit des Heils

gehörig für jede menschliche Obrigkeit, unterworfen zu sein dem Römischen Papst" (Bulle Unam Sanctam).

Erst vor wenigen Tagen hat ein hervorragendes Mitglied des Zentrums, oder, wie er selbst will: sein Führer, den bezeichnenden Ausspruch gethan: „Wir hatten bei dem russischen Handelsvertrag mehr mit Rom und Fulda (Papst und Bischof) als mit dem Berliner Schloß und der Wilhelmstraße (Kaiser und Regierung) zu rechnen." Gewiß war dies Wort nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und sein Urheber würde es lieber ungesagt machen. Aber es steht einmal da und drückt prägnant und scharf das Verhältniß der preußischen Katholiken zum Papste aus, wie es in Rom verlangt wird. Wie hier der Abgeordnete zum Deutschen Reichstag und Preußischen Landtag dachte und sprach, so muß — nach römischer Auffassung — auch jeder preußische Beamte denken und sprechen, und je wichtiger die Frage, um die es sich handelt, je einflußreicher die Stellung, die er bekleidet, um so mehr muß er sagen: „Ich habe eher dem Papst und seiner Weisung, als meiner Regierung und ihrer Weisung zu folgen."

Sind das aber Gesinnungen, die eine paritätische Behandlung ihrer Träger bei Vertheilung der preußischen Beamtenstellen möglich machen?

Briefwechsel zwischen Jacob Grimm und Therese von Jakob.

Von
Reinhold Steig.

In dem Maße, wie seit dem Fortgang Jacob Grimm's die Jahre weiter rücken, mehrt sich das Verlangen nach geschichtlichem Ersatz für die schwindende Tradition persönlicher Bekanntschaft mit ihm. Zwar werden seine Werke immerdar als die wichtigsten Denkmäler seines Daseins uns zu gelten haben. Aber von dem Getriebe des allgemeinen Lebens, das sein Schaffen mitbedingend umgab, bieten uns seine Korrespondenzen mit hervorragenden Zeitgenossen eine reichere Kunde. In Jacob Grimm's Natur lag nichts Berechnendes. Er schrieb seine Gedanken über Personen und Verhältnisse mit der größten Unbefangenheit nieder. Ein Gefühl der Unmittelbarkeit und Wahrheit erfüllt jeden, der seine Briefe liest.

Bis heute sind, wie es natürlich scheint, mehr diejenigen seiner Briefe veröffentlicht worden, in denen ein fachwissenschaftlich-gelehrtes Interesse vorwaltet. Wissen engere Kreise die Bedeutung derselben auch zu würdigen: ein größeres Publikum erfreut sich eher der menschlich schönen Gesinnung, wie sie sich in den Jugendbriefen mit seinem Bruder Wilhelm oder in den Freundesbriefen an die Familie von Haxthausen wiederspiegelt. Diesen Werth dürfen auch die zwischen Jacob Grimm und Therese von Jakob gewechselten Blätter, namentlich in ihrem weiteren Verlaufe, für sich in Anspruch nehmen.

Therese von Jakob war eine in der Gestaltung ihres geistigen Lebens durchaus selbständige Natur. In jugendlichem Alter er-

reichte sie bereits die dem Maß ihrer Kräfte zugewiesene Höhe schriftstellerischer Entwicklung. Daß ihre Leistungen den größten Geistern unseres Volkes werth und willkommen waren, verleiht ihrer Persönlichkeit ein Recht darauf, historisch betrachtet zu werden. Wir kennen ihren Verkehr mit Goethe. Mehr noch als die Sicherheit ihres Willens setzt uns die Gewandtheit ihrer zu Angriff und Vertheidigung stets gleichbereiten Diskussion in Staunen. So zeigte sie sich von Anfang an auch Jacob Grimm gegenüber. Das Gebiet, auf dem sich ihre Wege treffen mußten, war das damals frisch aufblühende Gefilde der serbischen Volkspoesie.

Jacob Grimm war 1815 auf dem Wiener Kongreß mit der slavischen und besonders serbischen Volkspoesie vertraut geworden. Männer wie Kopitar, Dobrowsky und vor allen der Serbe Wuk Stephanowitsch Karadschitsch zählten seitdem zu seinen Freunden. Wuk hatte damals begonnen, die Nationalgesänge seines serbischen Volkes zu sammeln, und Jacob Grimm war der erste, der seit Herder's Tagen einzelne dieser Lieder dem deutschen Publikum vermittelte. Wuk kam im Jahre 1823 selbst nach Deutschland, um in Leipzig eine neue, dreibändige Ausgabe seiner Volkslieder zu veranstalten. Seine serbische Grammatik übersetzte Jacob Grimm ins Deutsche und begabte sie mit einer Vorrede, an welche der Professor Vater in Halle eine Zergliederung des umfangreichen Gedichtes von der Hochzeit des Maxim Zernojewitsch anschloß. Grimm empfahl seinen Freund Wuk an Goethe, der ihn gütig empfing. Von jetzt ab trat auch Goethe für die Volkslieder der Serben ein. Er nahm sowohl Wukische Uebersetzungen als auch zwei ihm von Jacob Grimm dargebotene Uebertragungen, die Erbauung Scutaris und die Erbschaftstheilung, in seine Zeitschrift „Kunst und Alterthum" auf.

Durch Jacob Grimms öffentliche Empfehlung der serbischen Volkspoesie wurde Therese von Jakob angeregt. Sie war eine Professorentochter aus Halle. Geboren 1797, hatte sie ihre Kindheit und Jugend in Rußland verlebt. Im Jahre 1819 kehrte sie nach Halle zurück und begann sich literarisch zu bethätigen. Mit einigen Uebersetzungsproben serbischer Gedichte wandte sie sich an Goethe, der sie fortzufahren ermunterte und sie bei der Herrichtung ihrer „Volkslieder der Serben, metrisch übersetzt und historisch eingeleitet von Talvj, Halle 1825 und 1826" liebreichst unterstützte. Das Pseudonym Talvj hatte sie aus den Anfangsbuchstaben ihres

vollen Namens gebildet. Den ersten Band schickte sie an Jacob Grimm:

Halle, den 7. Junius 1825.

Wenn eine Unbekannte es hiermit unternimmt, Ew. Wohlgeboren beyfolgendes Buch empfehlen zu wollen; so möge dasIntereße, welches Sie laut für den Gegenstand deßelben ausgesprochen, ihre Freiheit rechtfertigen. Vielleicht sind Sie schon durch Goethe, oder durch einen Andern, von meiner emsigen Beschäftigung mit den serbischen Volksliedern unterrichtet worden. Während derselben, bey den geringen Hülfsmitteln, welche mir zu Gebote standen, bey den Schwierigkeiten, die sich vor mir aufhäuften, kam mir der Gedanke oft, mich mit der Bitte um Rath und Aufklärung an Sie zu wenden; ein Schritt, der um so natürlicher gewesen wäre, als Sie es waren, Ihre Empfehlung, die mich auf dieß neue, unerhellte Feld der Litteratur geführt. Denn obgleich der Herausgeber selbst in meiner unmittelbaren Nähe lebte, hatte ich doch bis dahin sein Daseyn und sein Treiben, mit andern Dingen beschäftigt, fast ganz ignorirt. Allein da Einer von Ew. Wohlgeboren hiesigen Bekannten mir erklärte: „ich würde ohne Zweifel gar keine Antwort auf meine Fragen erhalten" — so gestehe ich, war diese Aussicht so wenig aufmunternd und schmeichelhaft für mich, daß sie mich immer wieder von Neuem zurückschreckte. Unterdeß half mir Herrn v. Kopitars gütiger Beystand viele Schwierigkeiten besiegen. Er und Wuk, der leider schon nicht mehr in Halle war, als ich die Gedichte zum erstenmal sah, und somit den ersten serbischen Buchstaben — haben einen großen Theil meines Manuscripts durchgesehn. Gern hätte ich deßen, und der Mithülfe, die sie mir durch Mittheilung vieler Notizen zukommen ließen, öffentlich dankbarst gedacht. Aber seltsamerweise erachteten sie es, bey ihren gespannten Verhältnißen mit den slavonischen Geistlichen und Schriftgelehrten, der guten Sache für zuträglicher, wenn der Antheil, welchen sie daran haben, ganz unerwähnt blieb.

Wie ungenügend die Hülfsquellen sind, und besonders vor Ew. Wohlgeboren Uebersetzung der Grammatik waren, aus denen ich, ohne irgend einen Lehrmeister, als einige halbvergeßne Reminiszenzen des Rußischen, die Kenntniß der serbischen Sprache schöpfen konnte, wissen Sie selbst am besten. Viele Mängel beyfolgendes Buches fühle ich jetzt schon deutlich, andre ahnde ich dunkel. Indem ich aber Ihnen dieß an das Herz lege, indem ich Sie um Güte und Nachsicht für diesen Versuch bitte, und als Frauen-

zimmer mich selbst an Sie wendend, Ihre Galanterie in Anspruch zu nehmen scheine, darf ich doch aus dem Innersten des Herzens versichern, daß, in diesem Falle, ich einzig und aufrichtig die Stimme der Wahrheit zu hören wünsche. Es freut mich Ew. Wohlgeboren zweymal auf meinem Wege begegnet zu seyn. Bey der „Erbauung Scutaris“ wählte ich die in der Note befindliche Lesart, die meinem Sinne mehr zusagte, weil sie die junge Gojkowitza noch liebenswerther und die Schwägerinnen weniger verhaßt erscheinen läßt. — Noch eines Umstandes möchte ich, zu meiner Rechtfertigung erwähnen. Sie werden mich unter andern vielleicht wegen meiner Behandlung der Namen tadeln, insofern ich das ć durch tsch wiedergegeben habe. Ich war lange zweifelhaft darüber und in meinem Manuscripte stand erst, durchgängig: tch. Auf, dem Slavischen nicht gewöhnte Ohren machte dieß jedoch stets den unangenehmsten Eindruck, und ich entschloß mich um so eher es dem Wohlklange für das einmal aus andern slavischen Sprachen recipirte č zu opfern, als ja auch tch und tj das serbische ć nur höchst unvollkommen wiedergiebt.

Wenn ich nun auch Buch und Brief mit einiger Zaghaftigkeit abgehn laße, so nehme ich doch mit Vergnügen die Gelegenheit wahr, Ew. Wohlgeboren die unumschränkte Hochachtung zu versichern, mit der ich schon seit mehreren Jahren bin, eine

Ihrer aufmerksamsten Leserinnen

Therese v. Jakob.

Jacob Grimm war schon vorher auf das Erscheinen von Talvjs Buche durch Goethe und Wuk aufmerksam gemacht worden. Seit Ostern lag in Kunst und Alterthum Goethes großer serbischer Aufsatz vor, der Talvjs, später anders geordnetes, Druckmanuskript zur Voraussetzung hatte und in wesentlichen Hauptpunkten auf Grimms Vorrede zur serbischen Grammatik fußte. Jacob Grimm antwortete der Uebersetzerin:

Cassel, 14. August 1825.

Ew. Hochwohlgeboren gütiges Geschenk ist mir den 20. Juli richtig zugekommen, und ich danke Ihnen dafür verbindlichst. Soviel ich bis jetzt Ihre Uebersetzung gelesen und mit dem Original zusammengehalten habe, bin ich keinen Augenblick zweifelhaft gewesen, daß Sie die Arbeit aus wahrem Gefühl für die natürliche Schönheit dieser Lieder unternommen haben, und der serbischen Sprache hinreichend dazu mächtig sind. Sicher werden sich nun auch viele deutsche Leser daran erfreuen, obgleich die Zimmer unsrer

Literatur ein wenig vollgestellt stehen, ich will nicht sagen, mit lauter dem vortrefflichsten Geräth. Was Uebertragungen insgemein betrifft, so gestehe ich Ihnen heimlich, daß mir die meisten nicht gefallen. Ich mache mich zwar nicht anheischig, alles das bündig zu widerlegen, was sich für gute Uebersetzungen sagen läßt, aber meinem Gefühl widerstrebt vieles von dem, was sich selbst in den allerbesten findet. Sie machen mir etwas von dem beengenden Eindruck, den ich in der Gesellschaft eines Blinden oder Tauben empfinde. Kurz ich begreife nicht, warum viel oder alles verdeutscht werden muß, und meine, daß unsre Nationalität dadurch verdünnt wird; wenigstens was von deutscher Universalheit zu rühmen ist, hat uns in der Poesie den geringsten Nutzen gestiftet.

Damit will ich mehr meine Stimmung andeuten, als Ihre lebenswerthe Unternehmung anfechten. Volkslieder können zum Glück nicht nachgeahmt werden, folglich tragen sie gerade bei, auf das natürliche Vermögen aller Sprachen merksam zu machen. Slavisch und Deutsch, wie Sie selbst richtig annehmen, sind in einander schwer übersetzbar, ich glaube nicht, daß irgend ein Versuch völlig zufriedenstellen würde. Beim Lesen der Volkslieder kommt es uns aber mehr darauf an, den Eindruck der Slavismen, so viel es nur geht, getreu zu erlangen, als etwas selbständig deutsches dahinzustellen. Ich würde mir daher bei längerer Muße noch mehr slavische Wendungen anzugewöhnen suchen, als es in den beiden, etwas hastig verfaßten und Goethen (nicht zum Druck, sondern zur Empfehlung Vuks und zur Einführung in die ihm noch fremde Weise) mitgetheilten Proben von mir geschehen ist. Darf ich mir den Tadel erlauben, daß mir in dieser Rücksicht Ihre Uebersetzung etwas zu viel deutsch geworden ist? Auch in der Form den Einschnitt hätte ich gestrebt nicht zu verletzen und stimme Ihrem Grundsatz in der Vorrede nicht bei; es ist eine schöne, mit dem Wesen dieser ganzen Dichtung verwachsene Einförmigkeit. In meinen Versuchen habe ich auch ein paar mahl dawider gesündigt. Vielleicht wäre es zugleich vortheilhaft gewesen, wenn Sie mehr deutsche Substantiva in den Schluß der Zeilen und Verba und Participia herausgewiesen hätten; das Part. auf —end stehet meinem Gefühl nach allzu oft und hat für unser Ohr etwas steifes.

Nächstdem, daß ein Uebersetzer von Volksliedern der deutschen Sprache etwas zumuthen darf, hat er sich zu hüten vor allen

abstracten Wörtern, da das Volk lauter sinnliche in dem Mund führt. So z. B. stört mich p. 117.

Findest Du nicht zwei gleichnam'ge Wesen,
Findest Du nicht Stojan und Stojana . .

Ihr Ausdruck Wesen, dies Wort gehört in kein Volkslied; auch p. 123

Lächelnd hört's die schlanke Neuvermählte,
Denkt bei sich, daß sie im Scherze jubeln . .

im Scherze jubeln ist mir nicht recht und hätte auf jeden Fall Z. 168 wie 173

Lächelnd sieht's die schlanke Neuvermählte,
Hofft noch immer, daß sie munter scherzen

gleichförmig übertragen werden sollen. Viel dergleichen läßt sich bei wiederhohlter Durchsicht leicht tilgen. In dem schönen Liede p. 19 (I. Num. 203 des Originals)

„O, Du Mädchen, meine Gartenrose!
Wen, aufwachsend, hast Du angeschauet?
Wuchsest auf Du, auf die Kiefer schauend?
Oder auf die schlanke, stolze Tanne?
Oder, sprich, auf meinen jüngsten Bruder?" —
„O, Du Jüngling, meine helle Sonne!
Nicht erwuchs ich, auf die Kiefer schauend,
Auch nicht auf die schlanke, stolze Tanne,
Noch schaut' ich auf Deinen jüngsten Bruder!
Dich nur, Jüngling, hab' ich angeschauet!"

bitte ich die Häufung der Partikel auf zu beseitigen; statt aufwachsen wäre ein andres Wort zu wählen, der Eindruck des schauen auf wird dadurch geschwächt und verwirrt. Im Serbischen bloß rasla und gledati na. Die letzte Zeile möchte besser lauten: bin entgegen, junge, dir gewachsen (mlada, ich junge, nicht: du Jüngling).

Ich glaube, daß es der serbischen Poesie unter uns mehr Eingang verschafft hätte, wenn die längeren epischen Lieder, namentlich das doch etwas gedehnte von Maxims Hochzeit weggeblieben und dafür mehr von den kleinen lyrischen Stücken mitgetheilt worden wären. Goethe ist diesen weit geneigter; die epischen, denen ich beinahe den Vorzug gebe, wollen in vollständiger Reihe genossen sein, in der Auswahl verlieren sie. Ueberhaupt ist mir Goethes Urtheil höchst merkwürdig, er beleuchtet den Werth der Volksdichtung strichweise mit klaren Blicken. Dazwischen bleibt vieles liegen. Und

auch an den Griechen ergreift uns manches, was man barbarisch zu nennen hätte.

Der Rathgeber, welcher mich um Ihre frühere Zuschrift gebracht hat, ist, wenn er sich auch in mir irrt, Ihnen doch sehr nützlich geworden; denn Kopitar konnte leichter und sicherer alle Schwierigkeiten lösen. Ich wünschte mir bei meinen slavischen Studien Ihre practische Kenntniß des Russischen; eine solche Unterlage geht mir höchst nachtheilig ab, da ich überhäuft mit andern Geschäften viel abbrechen muß, und eben seit drei, vier Monaten die Vukischen Lieder nicht einmahl angesehen hatte.

Mit wahrer Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ihr gehorsamer Diener

Jacob Grimm.

Sie gebrauchen zween zweisylbig und auch bei Femininis (159,230 zween Töchter. 161, 35 zween seiner Engel. 165, 13 zween edle Steine); es kann nur einsylbig sein und nur bei Masculinis stehen, wiewohl es besser ist, jetzo zwei zu sagen. Rissen p. 57 anstatt gerissen scheint mir zu hart*).

Als Gegengabe sandte Jacob Grimm seine und Wilhelm's Uebersetzung der Irischen Elfenmärchen, die im November 1825 fertig geworden als ein Christgeschenk sich bei den Freunden einstellten. Der Begleitbrief an Therese von Jakob ist nicht mehr vorhanden. Er enthielt den Wunsch, sie möchte der Märchensammlung Wuks den gleichen Dienst wie seinen Volksliedern erweisen. Sie antwortete

Halle, den 9. März 26.

Ew. Wohlgeboren

hätte ich bereits für das gütige Geschenk Ihrer irischen Mährchen gedankt, hätte mich nicht eine Reise nach Berlin und ein mehrwöchentlicher Aufenthalt daselbst, am Schreiben gehindert. Dort ist mir das Buch in stillen Morgenstunden geräuschvoller Tage eine höchst ergötzliche Lectüre gewesen, und ich kann Ihnen nun mit desto aufrichtigerem Sinn danken. Wollen Sie Herrn Wuk zum Sammeln und Notiren serbischer Mährchen und Sagen veranlaßen, so werden Sie mich als eine Freundin dieses Zweiges der Litteratur sehr ver-

*) Die Ausdrücke „zween seiner Engel" — zween edle Steine" — „anstatt gerissen" sind ebenso wie die vorausgehenden vier metrischen Stücke von mir zur Belebung der Citate eingelegt. — Im Hinblick auf das Versprechen Talvj's, Grimms Ausstellungen für eine künftige Auflage zu verwerthen, sei vorweg bemerkt, daß die zweite 1835 veranstaltete Auflage ein unveränderter Abdruck der ersten ist.

binden; ohne daß ich mich jedoch in Voraus anheischig machen kann, Ihren Vorschlag wegen des Uebersetzens derselben anzunehmen, da ich sie noch nicht kenne, und daher nicht wissen kann, ob mir die Beschäftigung damit auch genehm seyn würde.

Sie werden selbst fühlen, daß mich diese Ihre Auffodrung, in Bezug auf Ihren ersten Brief nicht anders als überraschen, ja befremden konnte. Sie „begreifen nicht warum viel und alles verdeutscht werden solle" — nun, wenn die Volkslieder unter das nicht zu Verdeutschende gehören, warum denn sollen grade die Ihnen so nah verwandten Mährchen ꝛc. übersetzt werden? ob Poesie oder Prosa — kommt das nicht im Grunde auf eins heraus? eine gewiße nationelle Form wird hier wie dort zu beobachten seyn, ja der Ton der dem Volksmunde abgehorchten prosaischen Mährchen würde noch schwerer nachzuahmen seyn, dünkt mich, als der poetische, wo die Metrik den Sänger doch immer zu einigem Aufschwung nöthigt, und ihn uns und unsern Begriffen in etwas nähert. Oder meinen Sie vielleicht, auf Nachbildung der Form und des Tons sollte gar nicht Anspruch gemacht, und nur dadurch bezweckt werden, die Deutschen historisch den Reichthum slavischer Volkssagen kennen zu lehren?

Was meine Uebersetzung anbelangt, so finde ich die Ausstellungen, welche Ew. Wohlgeboren im Einzelnen machen, fast alle gerecht. Viele ihrer Mängel empfinde ich auf das Lebhafteste, und ein Paar Stellen kann ich nicht ohne Aerger ansehen. Sollte das Buch eine neue Auflage erleben, so denke ich es bedeutend umzuarbeiten. Auch habe ich in dem zweyten Theile, welcher eben jetzt gedruckt wird, mich noch viel genauer an die Form gehalten, kein Metrum geändert, so gewißenhaft ich konnte nationelle Eigenthümlichkeiten, kleine Verzierungen, Wortspiele, eingestreute Reime nachgeahmt; im Ganzen aber bin ich den im ersten Theile beobachteten Grundsätzen durchaus treu geblieben. Ich kann nicht läugnen, daß meine Meinung von einer guten Uebersetzung nicht mit der von Ew. Wohlgeboren übereinstimmt. Sie finden die meinige zu deutsch, vermißen die Slavismen. Nach meiner Ansicht aber ist das Ziel einer Uebersetzung so viel als möglich auf den Hörer oder Leser den nemlichen Eindruck hervorzubringen, den das Original macht. Einfach, wahr, mußte daher der Ton dieser Lieder seyn, aller falsche Pathos vermieden, so wie Alles was dem Zuhörer nicht einen Augenblick vergeßen laßen kann, daß er sich in fremdem, unheimischem Gebiete

bewegt. Und darin müßten ihn Slavismen in jedem Augenblicke errinnern. Fällt es uns doch nicht ein des Franzosen il fait chaud — es macht heiß, zu übersetzen, oder ihre édition seconde, Ausgabe zweyte zu nennen. Warum soll nun der Vers:

Kad nastala godina četvrta

undeutsch übersetzt werden:

Als begonnen hatte Jahr, das vierte?

Ich finde, je vertrauter wir mit den Sprachen sind, je weniger fällt es uns ein, wörtlich zu übersetzen. Den Nutzen fällt schon der „weiße Tag" sehr auf, da sie jeden hellen Tag běloj nennen; weiß schien mir aber der Gleichförmigkeit wegen nothwendig. Trotz dieser Differenzen, hoffe ich doch, daß der zweyte Theil mehr zu Ihrer Zufriedenheit ausfallen wird. Sie werden auch darin mehr kleine Lieder finden, obwohl ich immer noch der Meinung bin, daß die großen, componirten, bey weitem merkwürdiger sind. Einen ähnlichen lyrischen Schatz haben fast alle Völker aufzuweisen.

Mein Vetter D. Jacob, den sein Weg durch Caßel führt, erbietet sich diesen Brief mitzunehmen. Indem ich mich durch ihn Ihrem geneigten Andenken empfehle,

hochachtungsvoll

Therese v. Jakob.

Zu einer Uebersetzung der serbischen Märchen kam es vorläufig nicht. Erst im Jahre 1854 leistete Wuk's Tochter Wilhelmine diese Arbeit, zu der Jacob Grimm die Vorrede verfaßte.

Die Uebersetzung der serbischen Volkslieder fand in den damaligen Journalen eine ungewöhnlich freundliche Aufnahme. Therese v. Jakob wurde bei ihrer Anwesenheit in Berlin bereits als anerkannte Schriftstellerin gefeiert. In der literarischen Gesellschaft, die Hitzig, Raupach, Häring, Streckfuß, Stägemann, Houwald, Varnhagen, Fouquet und andere bildeten, wurden ihre Lieder vorgelesen. Savigny frischte seine durch Grimm's Bemühungen gewonnene Neigung zu diesen Poesien wieder auf. Von manchem hohen preußischen Staatsbeamten, der den Musen bereits abgestorben schien, empfing sie lebhaften Dank für ihre Arbeit.

Mit um so größerer Lust ließ sie 1826 den zweiten Theil der Lieder folgen. Da Jacob Grimm soeben in den Göttingischen An-

zeigen die von Rhesa gesammelten Dainos oder litthauischen Volkslieder besprochen hatte, wobei er mehrfach das verwandte Gebiet der serbischen Nationalpoesie streifte, so konnte Talvj voraus ahnen, wo er andrer Meinung sein würde als sie selber.

Halle, d. 20. Aug. 26.

Indem Ew. Wohlgeboren den beyfolgenden Theil übersetzter Volkslieder empfangen, darf ich hoffen, daß dabey wenigstens die natürliche Bemerkung Ihnen angenehm sey, daß unser vaterländisches Publikum genug Sinn für einfache poetische Schönheit habe, um sie selbst in einer Uebertragung, welche ich selbst nur für mangelhaft anerkenne, zu empfinden und einen zweyten Theil möglich zu machen. Bey der Ansicht, welche Ew. Wohlgeboren wiederholt, und noch ganz neuerlich (in der Beurtheilung der Dainos) von poetischen Uebersetzungen ausgesprochen haben, schmeichele ich mir nicht, Ihren Beyfall meiner Arbeit zu gewinnen. Aber Billigkeit der Beurtheilung werden sie der, wenn auch auf andern Grundsätzen beruhenden, sicherlich nicht versagen. Im Einzelnen hab' ich keine Ihrer, mir gütigst mitgetheilten Bemerkungen unberücksichtigt gelaßen. Die mir vorgeworfne Anhäufung der Participien habe ich vermieden; ich habe mich in den kleinen Liedern der Form so viel als immer thunlich anzuschmiegen gesucht. Sie werden mich vielleicht tadeln, daß ich die Deminutive nicht häufig genug nachgeahmt; allein man braucht nur einmal mit Slaven verkehrt zu haben, um zu fühlen, daß der slavische Deminutiv etwas ganz andres ist, als unser deutscher, der doch immer etwas Tändelndes hat, während jener bloß schmeichelt und eine zarte Gesinnung des Sprechenden ausdrückt. — Daß Vershärten ganz zu vermeiden, bey treuen Uebersetzungen oft unmöglich ist, fühlen Sie gewiß mit mir. Bey der Melodie der Sprache des Originals (der ja in den Frauenliedern sogar die Gedanken bisweilen dienen müßen) halte ich weiche, harmonische Verse allerdings für etwas Wesentliches, und habe es weder an Fleiß noch an Prüfung fehlen lassen. — Zwo, zween 2c. kommt nicht wieder vor; den Vorwurf, nicht genug Substantive in den Schluß der Verse gebracht zu haben, kann ich nicht anerkennen, ich finde diese Eigenthümlichkeit im Original keinesweges vorherrschend. Sie wollen ferner die Cäsur der fünffüßigen Trochäen beybehalten wißen. Mehrere Versuche haben mich aber von der Unmöglichkeit (versteht sich ohne sonst Wesentliches aufzuopfern) ihrer Beybehaltung im Deutschen überzeugt. Ich hätte nothwendig die Worte dehnen, die natürliche Construktion verletzen, manchen Vers

in zweye theilen und umschmelzen müßen, was Sie alles gewiß noch mehr getadelt hätten. Lauter reine Trochäen scheinen unserer Sprache gar zu unnatürlich zu seyn, dagegen fand sich die Cäsur nach dem dritten Fuße gleichsam von selbst. — ⏑ — | ⏑ — ⏑ — ⏑ — ⏑; Ew. Wohlgeboren übrige Ausstellungen betreffen ausschließlich den ersten Band, und sollen bey einer etwannigen zweyten Auflage gewiß nicht unbenutzt bleiben.

Wahrscheinlich haben Sie schon von den Bestrebungen des Simeon Milutinowitsch gehört, der sich gegenwärtig in Leipzig aufhält. Er besucht mich bisweilen, und da ich die serbische Sprache eigentlich nur als eine todte Sprache kenne, (denn ich hörte nie ein serbisches Wort; aus den Volksliedern allein hab' ich buchstabiren, lesen und verstehen gelernt), so sind mir seine lebendigen Mittheilungen von dem höchsten Intereße. Was den Vortrag der Verse anbelangt, so hab' ich mich überzeugen müßen, daß die genauen metrischen Eintheilungen Vuks, in trochäische, daktylische und gemischte Verse ꝛc. eigentlich mehr gelehrte Bestimmungen, als in der Natur der Sache begründet sind. Ew. Wohlgeboren glauben nicht, wie wenig selbst gesungen von den Trochäen der junačke pjesme durchklingt! viele Verse klingen rein daktylisch, sogar jambisch! Die Serben zählen eigentlich nur wie die Spanier und Italiäner, ohne natürlich die künstliche Art der letztern zu haben, durch eine gewiße Weise des Recitirens erst den rechten Fluß hinein zu bringen. Vuk führt zwar selbst den Unterschied zwischen Accent und Quantität an, allein wer ist's denn eigentlich der die Quantität bestimmt? ich sehe nun auch ein, daß es unmöglich ist die Sprache lesen zu lernen ohne lebendigen Lehrer. Vuk und Milutinowitsch stimmen in manchen grammatikalischen Bestimmungen, besonders aber in der Orthographie nicht ganz überein. (Milutinowitsch z. B. nimmt einen Dualismus an ꝛc.) Wie intereßant ist doch diese junge Litteratur, wo noch alles im Werden ist, wo noch keine Autorität gilt, kein Schlendrian mit fortreißt. So weit ich es verstehe, hat Vuk im Ganzen Recht, allein Milutinowitsch macht Einem das Lesen leichter. Wer könnte zum Beyspiel sich vorstellen, daß Vuks Angelija, Semberija ꝛc. kurzweg Angelja, Sĕmbērjă ausgesprochen werden müßen. Diese Schreibart hat mich über Manches irre geführt, und hätte ich Milutinowitsch eher kennen lernen, sollte in meiner Uebersetzung vieles anders lauten. Die Serbianka, die von griechischer Mythologie strozt, werden Sie indeßen schwerlich goutiren; der zweyte

Theil ist wohl noch nicht in Ihren Händen; ich höre, daß wir einen dritten und vierten zu erwarten haben. Uebrigens ists intereßant einen Mann, mit einem tüchtigen Schnurrbart und echt orientalischem Gesicht, einen Mann, der an Czernygeorgs Seite gefochten, als Grammatiker, Poet und Historiker auftreten zu sehn.

Mit vollkommenster Hochachtung

Therese v. Jacob.

Daß Vuk in Serbien ist, und wegen der Biographie des Milosch, die der Vertraute des Letztern ohne Vuks Wißen und Willen drucken lassen, unterhandelt, wissen Sie wohl?

Simeon Milutinowitsch war der Dichter der Serbianka, eines epischen Heldensanges, in dem er den jüngsten Aufstand seines Volkes gegen die Türken verherrlichte. Auch Milutinowitsch wurde von Goethe empfangen, der das Gedicht 1827 einer freundlichen Anzeige in Kunst und Alterthum würdigte.

Im Oktober 1826 berührte Therese von Jakob auf einer größeren Reise Cassel, wo sie Jakob Grimm's persönliche Bekanntschaft machte. Obwohl er, wie sie damals schrieb, zuerst etwas herbe gewesen wäre und so fest an seinen Ansichten hing, daß er an ihrer Auffassung der Serbenlieder mehr Aergerniß als Freude zu haben schien, so hoffte sie sich doch in ihm während der drei Tage ihres Zusammenseins einen Freund erworben zu haben. Ein Denkmal dieser Freundschaft ist Jacob Grimm's schöne im Dezember des Jahres erschienene Anzeige ihres Werkes.

Im Sommer 1827 starb der Professor und Staatsrath von Jacob in Lauchstädt, und Therese lernte ihren künftigen Gemahl, den Amerikaner Edward Robinson kennen. Er war ein sehr ernster, gelehrter, aber durchaus freundlicher Mann, von republikanischer Einfalt der Sitten. Durch seine Arbeiten über Palästina hat er sich einen Namen gemacht. Therese von Jakob empfahl ihren Verlobten an Jacob Grimm in Cassel:

Töplitz, den 9. Juli 1828.

Wenn ich, verehrter Freund, Sie nach so langer Zeit einmal wieder freundlichst begrüße, so geschieht es nicht um ein literarisches Produkt zu begleiten, oder für eins zu danken, sondern um den Ueberbringer dieses, Herrn Edward Robinson aus Nordamerika, bey Ihnen einzuführen. Verzeihen Sie den Anglicismus! (to introduce to you) ich wollte eigentlich sagen: Ihnen vorzustellen, denn ich wagte nicht zu sagen: Ihnen zu empfehlen, da ich immer gehört habe, — was ich indeßen nie begriffen — es sey unschicklich,

Personen die uns sehr nahe stehen, wie Geschwister, Verlobte und die daher einen Theil unseres Ichs ausmachen, zu loben, oder, was doch wohl ziemlich eins ist, zu empfehlen.

Ich weiß nicht ob gemeinschaftliche Bekannte Sie vielleicht bereits von meinem Entschluße, Europa an der Hand eines theuren, geprüften Freundes zu verlaßen, unterrichtet haben? Ich läugne nicht, daß er mir einen schweren und langen Kampf gekostet, und daß ich noch bis jetzt, außer der schmerzlichen Trennung von Allem, was bisher meinem Herzen theuer war, auch den Verlust meiner geliebten Muttersprache nie zu verwinden glaube. Noch vor einem halben Jahre hielt ich es selbst für fast unmöglich diese Opfer zu bringen; indeßen auch ich habe es erfahren, wie wir, unser Wille und unsre Neigungen mit fortgerißen werden in dem raschen Gang der Ereigniße, und wie in dem allgemeinen Wechsel äußrer Dinge auch unser Innres eine veränderte Gestalt gewinnt. So schick' ich mich denn an, Deutschland in ein Paar Wochen, Europa in etwa fünf Vierteljahren zu verlaßen, aber es kommt mir vor, als sey alles Vaterländische mir noch einmal so theuer, seit ich diesen Entschluß gefaßt.

Sie sehen also, daß von mir nicht mehr zu fürchten ist, daß ich den Raum „der vollgestellten Zimmer unsrer Literatur" noch mehr verengen werde. Erlauben Sie mir Ihren eignen Ausdruck zu gebrauchen. Robinson gehört zwar glücklicher Weise zu den wenigen Männern, die das lebhaftere Intereße für Kunst und Wißenschaft auch an Frauen sehr zu schätzen wißen, und würde mich zu literarischen Arbeiten eher aufmuntern, als von ihnen abhalten. Allein theils glaub' ich schwerlich, daß mein neuer Beruf mir Zeit dazu übrig laßen wird, theils darf ich auch nicht hoffen, daß der fremde Boden dort deutschen Produktionen günstig seyn werde.

Auch gehört dieß Opfer nur zu den kleinsten, die ich bringe, da die literarische Thätigkeit, auf welche ich mich eingelaßen, insofern sie produktiv war, mir nie mehr, als eine dürftige Entschädigung für Verlornes und Entbehrtes, der Grad der Oeffentlichkeit aber, der damit sich wider meinen Willen verknüpfte, mir lästig und beängstigend war.

Welchen schmerzlichen Verlust ich erfahren, seitdem ich das Vergnügen hatte, Sie in Cassel kennen zu lernen, wißen Sie, und haben mir gewiß eine freundliche Theilnahme nicht versagt. Jetzt bin ich hier mit meiner geliebten Mutter im Bade. Zum Schluß bitte ich Sie mir ein gütiges Andenken zu erhalten, meinem Freund

eine freundliche Aufnahme zu gewähren, und der ausgezeichneten Hochachtung, wie des herzlichen Wohlwollens versichert zu seyn, mit welcher ich bin

Therese v. Jakob.

Robinson kam nach Cassel und richtete folgendes vom 23. Juli 1828 datirtes Billet an Jacob Grimm:

Ueberbringer beiliegenden Briefes nimmt sich die Freiheit, denselben auf diese Weise dem Herrn Oberbibliothekar Grimm zu übergeben; und bittet um die Erlaubniß, ihm zu irgend einer bequemen Stunde seine persönliche Aufwartung machen zu dürfen.

Ergebenst

Robinson.

Die Begegnung der beiden Männer fand statt; noch denselben Tag schrieb Jacob Grimm folgenden Brief für die Freundin:

Cassel, 23. Juli 1828.

Ich bin Ihnen, verehrte Freundin, für Ihren gütigen Brief und die mir darin mitgetheilten wichtigen Nachrichten von Herzen dankbar. Es ist mir sehr werth, daß Sie in einem solchen Zeitpunkt auch noch meiner gedacht haben. Den Tod Ihres Herrn Vaters hatte ich längst und mit wahrer Theilnahme vernommen, auch von Ihrem jetzigen frohen Verhältniß war ich bereits, wiewohl nur unvollständig, durch Frau von Witzleben unterrichtet. Der Entschluß, Deutschland und selbst Europa zu verlassen, muß Ihnen sicher schwer gefallen sein, allein ich begreife wohl, wie ihn höhere Rücksichten entscheiden konnten; eines geht dann über alles. So ist es auch in den Augenblicken, wo man die Seinigen verliert; der größte Schmerz, den ich je empfunden habe, war bei dem Tod meiner lieben Mutter, ich mochte damals die Welt nicht ansehen und hätte mein Vaterland gegeben für ihr Leben.

Vieles wird dazu beitragen, Ihre Trauer über das aufgegebene Vaterland zu lindern, Sie haben unsre Literatur und Geschichte kennen gelernt, beide werden Sie begleiten und Ihnen in der Ferne vielleicht noch theurer erscheinen. Auch das nähere Verhältniß, in das Sie zu der englischen Literatur treten, muß als eine werthvolle Vergütung gelten.

Herr Robinson scheint ein trefflicher Mann, und ich danke Ihnen, daß Sie mir seine Bekanntschaft verschafft haben. Leben Sie wohl, möge es Ihnen immer gut und glücklich gehen; sollte

es sich je fügen, daß ich Ihnen oder Ihrem künftigen Gemahl in Deutschland einen Dienst erweisen könnte, so werde ich es mit Freuden thun.

Jacob Grimm.

Die Vermählung wurde in den allernächsten Wochen vollzogen. Am 13. August 1828 brachte Robinson mit seiner Gemahlin einen freundlichen Mittag bei Knebel in Jena zu. Schnell eilten sie nach Dornburg weiter, um Goethe auf seinem Bergschloß zu verehren. Die „wirklich allerliebste" junge Frau sah „so hübsch und eigensinnig" aus, daß Goethe die Hoffnung aussprach, sie werde sowohl in der alten als neuen Welt glücklich durchkommen. Weite Reisen durch Europa füllten nun die nächsten beiden Jahre aus. Bevor Therese ihrem Gatten nach Amerika folgte, schrieb sie noch an Jacob Grimm:

Ich möchte unser Vaterland nicht verlaßen, verehrtester Freund! ohne wenigstens einen Versuch zu machen, auch über das Weltmeer hin das Fädchen eines freundlichen Briefwechsels zwischen uns fortzuspinnen. Durch die Zeitungen wißen wir, daß sie nach Göttingen berufen worden, und den Ruf angenommen haben — ob dieser Brief Sie dort schon finden wird, weiß ich nicht. Für Ihr gelehrtes Wirken finden Sie dort das geeignetste, erwünschteste Feld: ich würde mich freuen, wenn Ihnen die neuen Umgebungen auch anderweitig zusagten.

Was mich selbst anbelangt, so bin ich in den zwanzig Monaten, daß ich Ihren letzten Brief empfing, durch eine Schule von Erfahrungen gegangen, wie wohl nur Wenige in so kurzer Zeit sie durchlaufen. Ich habe die Schweiz in der ganzen Schönheit herbstlicher Reife gesehn, ich habe in Paris mehrere Monate lang gelebt, und mich im einzigen Italien der Befriedigung jener Sehnsucht gefreut, die mehr oder weniger von Jedem von uns von Kindheit auf genährt wird. Aber was bey weitem mehr als alles das ist: ich bin Gattin, Mutter und — Waise geworden. Sie schrieben mir einmal ein so herzliches Wort über den Verlust Ihrer Mutter: auch ich habe nun die zärtlichste, verständigste, liebevollste Mutter verloren, und jene Welt ist jetzt bevölkerter an Liebe für mich als diese. Seit sieben Jahren hat mich Schlag auf Schlag getroffen, und wenn ich auch neue Gegenstände zärtlichster Liebe besitze, ist es doch als wären alle meine Errinnerungen begraben. Sagen Sie mir nicht, daß ich darum weniger verlasse: die Erde, die unsre Lieben deckt, ist uns kaum weniger theuer, als die welche sie be-

treten; und doppelt schmerzlich sind unsre Verluste da, wo niemand sie zu schätzen weiß. — Wir haben beschloßen zu Anfang May aus einem deutschen Haven abzusegeln. So ist der Abschied also nahe vor der Thür, und so manches Geschäft, das man mondenlang vor sich liegen sah, und das in solcher Ferne klein erschien, drängt sich nun heran, und bekommt so dicht vor die Augen gerückt Wichtigkeit genug.

Indem ich von meinem Vaterlande Abschied nehme, möcht' ich nicht mich auch von seiner Literatur trennen. Die mannichfachen Gefühle, welche die Erfahrungen der letzten zwey Jahre in mir erweckten, und meine Hausfrauen- und Mutterpflichten haben mir neuerlich wenig Zeit gelaßen, mich mit Büchern zu beschäftigen. Ich hoffe aber, wenn wir erst in Amerika eingerichtet sind, und alles seinen stillen Gang fort geht, Muße zu finden, zu den alten Freunden zurück zu kehren, und wünsche so viel literarischen Verkehr mit Europa zu unterhalten, als ihn irgend die weite Ferne erlaubt. Sie würden uns beyde herzlich erfreuen, wenn Sie uns noch hier in Europa einige freundliche Worte hören ließen. Bis zum 20ten April sind wir bestimmt noch hier in Halle.

Mit vorzüglichster Hochachtung
Ihre ergebenste
Therese Robinson
geb. v. Jakob.

Halle, den 16. März 1830.

Diesem Schreiben lagen einige Zeilen Robinsons bei. Er gedenke sich nach seiner Heimkehr der öffentlichen Bibliothek anzunehmen, die mit dem theologischen Seminar zu Andover bei Boston in Massachusetts verbunden sei. Er bitte Jacob Grimm, ihm über die beste Art, eine Bibliothek anzuordnen, Winke zu geben. Die Göttinger Bibliothek stehe in dem Rufe, eine der besten der Welt und zugleich eine der bestverwalteten zu sein. „Permit me, schloß er, to hope, for my wife's sake, as well as for my own, that we may occasionally hear from you beyond the Atlantic."

Jacob Grimm hat auf Robinson's Briefe vermerkt: Christ. Gottlob Heyne biographisch dargestellt von Arn. Herm. Ludw Heeren. Gött. 1813 p. 292—306. Wahrscheinlich machte er dieses Werk in seiner, nicht erhaltenen, Erwiederung namhaft. Zugleich richtete er das Abschiedswort an Frau Robinson:

Göttingen, 14. April 1830.

Verehrte Freundin,

Ich darf mit Beantwortung Ihres gütigen Briefes vom 16. v. M. keinen Augenblick länger säumen, wenn sie Ihnen noch in Europa zu Handen kommen soll.

Durch den Abzug von Cassel hieher und die Uebernahme eines neuen täglich sechs Stunden fordernden Amtes war ich ganz aus dem Geleise gerathen und in eine Menge drängender Geschäfte verwickelt worden.

Wenn der Schluß von einer kleinen, mich dem Norden nur sechs Meilen näher rückenden Veränderung auf die große gilt, die Ihnen jetzt bevorsteht, so empfinde ich wohl, wie gewaltig Sie davon bewegt werden müssen. Gottes Sonne leuchtet Ihnen dort wie hier, das Neue hat an sich seinen Reiz und manches wird dort schöner oder besser sein, als hier in Deutschland. Aber das Heimweh gleicht darin der Erinnerung an die Vergangenheit der Jugend, daß wir das in der Nähe und Gegenwart Farblose und Gleichgültige nun im Duft der Ferne erblicken, und mit der Seele daran hängen.

Ich habe mir nie gewünscht mein Vaterland auf immer zu verlassen, oft aber, den andern Welttheil auf kurze Zeit zu bereisen, wäre es nur, um die uns verdeckte Seite des Sternenhimmels zu sehen. In Land und Meer mögen sich die Völker theilen; die Gaben des Himmels, sollte man meinen, müßten allen Menschen gemein und anschaulich sein.

Das Reisen nach America ist jetzt so erleichtert, daß Sie vielleicht einmahl zurückkehren. Wäre es nicht, so werden Sie doch unsere Sprache und Literatur nicht vergessen, und ich denke mir auch Ihre Kinder noch deutsch lehren.

Ich wiederhole meine Bitte, sich an mich zu wenden, wenn ich etwa neue Bücher besorgen soll. Wahrscheinlich werde ich hier mein Leben beschließen und Ihre Aufträge sind darum sicher hierher zurichten.

Reisen sie glücklich und schnell über das Meer!

Jacob Grimm.

Zu Anfang Mai 1830 schifften sich Robinson und seine Gemahlin in Bremen ein. Nach einer langwierigen und beschwerlichen Reise erreichten sie am 2. Juli New-York, wo sie die nächsten Monate verblieben. Seit dem 1. November wohnten sie in Andover. Als Professor und Bibliothekar fand Robinson hier den Kreis des Wirkens, den er sich wünschte, und ausreichende Muße zu schriftstellerischer Arbeit. Seine Gemahlin fühlte sich jedoch in den sie öffentlich umgebenden Verhältnissen nicht wohl. In der ganzen

Welt, gestand sie damals, könnte vielleicht kein Ort gefunden werden, wo sie weniger am Platze wäre. Das politische und religiöse Interesse beherrschte die Gesellschaft mit der engherzigsten Ausschließlichkeit. Deshalb zog sie freiwillig sich zurück und lebte allein für ihre Familie, die ihr Glück war. Sie gewann auch wieder Zeit zu eifriger Lektüre, die sie nun in Rücksicht auf das Land einrichtete, dem Gatte und Kinder angehörten, und von dessen Beschaffenheit, Geschichte, Ureinwohnern, Sprache, Literatur sie sich genaue Kenntniß verschaffte.

Ihre schriftstellerische Thätigkeit erwachte von Neuem. Sie schrieb für amerikanische Journale, besonders auch für die theologische Zeitschrift ihres Gatten. In Deutschland ließ sie 1834 zu Leipzig ein Büchelchen „Ueber die indianischen Sprachen Amerikas. Aus dem Englischen des Nordamerikaners Herrn John Pickering übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Talvj" erscheinen. Dies wurde Jacob Grimm von ihrem Vetter überreicht:

Sehr hochgeschätzter Herr Professor,

Ich glaube im Sinne meiner Cousine Therese Robinson zu verfahren, wenn ich mir erlaube Ihnen beyliegend ein Exemplar eines kleinen von ihr verfaßten Schriftchens zu überreichen. Sie haben die serbischen Gedichte meiner Cousine vor einigen Jahren so freundlich in die gelehrte Welt eingeführt, daß ich Ihren Auftrag, der ohnehin durch die große Entfernung sehr erschwert ist, nicht glaubte abwarten zu dürfen.

Meine arme Cousine findet in solchen literarischen Beschäftigungen wohl ihren Trost gegen manche Unfreundlichkeit ihrer Verhältnisse. Mit ihrem Manne lebt sie sehr glücklich, doch hat ihr seine Kränklichkeit öfter Sorgen verursacht, und der rasch auf einander folgende Verlust zweyer geliebter Kinder ihr Mutterherz sehr empfindlich verletzt.

Mein College, Herr Prof. Koberstein, trägt mir herzliche Empfehlungen an Sie auf. Mir aber war diese Gelegenheit sehr angenehm, um dadurch mich Ihrem Wohlwollen empfehlen und vielleicht die Erinnerung an einen Besuch wieder wecken zu können, den ich Ihnen im Frühjahr 1826 in Cassel abzustatten die Ehre hatte.

Mit größter Hochachtung und Verehrung beharre ich als
Pforta, am 10. April 1834.

Ihr ergebener Diener
Jacob.

Im Jahre 1837 kehrte die Familie nach Deutschland zurück. Während Robinson eine Forschungsreise durch Palästina unternahm, blieb seine Gattin mit den Kindern die drei nächsten Jahre in Dresden. Hier empfing sie unerwartet, im Juli 1838, den Besuch Jacob Grimms. Wie hatten sich die Verhältnisse gegen früher verändert! Jacob und sein Bruder gehörten jetzt zu den vertriebenen Göttinger Professoren. Frau Robinson wurde von der unverkennbaren Wehmuth ergriffen, mit der er von der gewaltsamen Unterbrechung seiner gelehrten Thätigkeit sprach. Er erzählte von dem Plane zum Deutschen Wörterbuch, um dessen Willen er die Reise nach Sachsen unternommen hatte.

Sie arbeitete damals bereits an einer neuen Schrift über Volkslieder, in der sie nothwendig mit den Forschungen der Brüder Grimm sich berühren mußte. Es kam ihr nicht darauf an, neue Entdeckungen ans Licht zu bringen. Vielmehr wollte sie das Vorhandene, aber zerstreut Umherliegende in einen Rahmen fassen und so eine gedrängte Uebersicht des Ganzen geben. Dem Buche, das 1840 in Leipzig erschien, gab sie den Titel „Versuch einer geschichtlichen Charakteristik der Volkslieder germanischer Nationen mit einer Uebersicht der Lieder außereuropäischer Völkerschaften“. Ueberschaut man diese fein und fleißig durchgeführte Sammelarbeit, für welche auch fast alle Schriften der Brüder Grimm herangezogen sind, so darf man sagen, daß der Versuch gelungen sei. Frau Robinson schickte das Buch an Jacob Grimm, der ihr erwiederte:

Cassel 27. April 1840.

Sie haben, verehrte Freundin, mich schon wieder mit einer Gabe bedacht, deren eigenthümlicher Werth noch dadurch erhöht wird, daß sie zugleich ein schönes Zeugnis ablegt für die treue Anhänglichkeit, die Sie unserm Welttheil und der deutschen Heimat bewahren. Diese umfassende Arbeit über das Volkslied überhaupt widerlegt denn freilich auf das bündigste den ungeschickten Zweifel, der mir vor zwei Jahren, als ich die Freude hatte, Sie in Dresden auf kurze Zeit wiederzusehen, in Bezug auf Ihre nähere Bekanntschaft mit der dänischen Volkspoesie entschlüpft sein soll; mit vollerem Rechte würden Sie mir meine Unwissenheit in andern Bezirken dieser Literatur, worin Sie uns alle belehren, vorhalten. In der That führt es zu belohnenden und überraschenden Ergebnissen, so den ganzen weiten Kreis der lebendig athmenden Volksdichtung zu durchlaufen, jetzt nachdem sich ein viel reicheres Material aufgethan hat, als es ehmals Herdern vorlag. Die

Geschichte des deutschen Volksliedes, hoffe ich, wird sich noch zu größern Ehren bringen lassen: Uhland hat ein schönes Werk darüber bald vollendet; es ist noch gar viel ordentlich und besser, nach dem uncritischen Wunderhorn, zu sammeln. Das Erlachische Beginnen war leichtsinnig und ist ganz stümperhaft ausgeführt. Welchen Reichthum von Liedern wir besessen, zeigte neulich wieder der Auszug einer Weimarischen Sammlung in Mones Anzeiger.

Mich haben im deutschen Lied immer die frischen Eingänge angezogen, die gleichsam den Refrain vorausschicken, und dem hernach besungenen Ereignis eine Art von landschaftlichen Hintergrund verleihen oder vielmehr Vordergrund, der mit der Fabel selbst nicht in Bezug zu stehn braucht, gewöhnlich auch nicht steht, z. B.:

Ich hört ein Bächlein rauschen, wol rauschen durch das Korn,
Ich hör ein Mädchen klagen, hat ihr Feinslieb verlorn

(ich citire aus dem Kopf und unbeholfen) oder:

Die Brünnlein die da fließen, die soll man trinken,
Und der ein treuen Bulen hat der soll ihm winken,
Ja winken mit den Augen und treten mit dem Fuß,
Es ist ein harter Orden, der seinen Liebsten meiden muß
(der = wenn einer)

in süddeutschen Volksweisen allenthalben, z. B.:

Sist noch nit lang daß es geregnet hat,
Die Bäumli tröpfle noch,
Ich hab emal ein Schätzli ghat,
I wollt ich hätt es noch.

Sie haben über deutsche Poesie und Volksart viel Treffendes wahrgenommen und ausgesprochen. Manch schönes altfranzös. Lied wäre gleichfalls aufzuzeichnen oder wieder abzudrucken. Die Sammlung von Villemarqué habe ich noch nicht gesehen; sein Name ist mir aus den Mittheilungen bekannt, die neulich eine Engländerin (oder vielmehr Welsche) die Lady Charlotte Guest für ihr Buch: the Mabinogion London 1838 (altwelsche Sagen und Märchen) von ihm empfangen hat.

Von hohem Werth ist auch die finnische Volkspoesie, sie enthält gleich der serbischen Lieder von 300, 600, 800 Versen. Schröters Runen werden Ihnen zur Hand sein. Eine reichere Sammlung hat Elias Lönnrot unter dem Titel Kalevala Helsingissä = Helsingfors 1835 herausgegeben; ich kenne blos zwei Theile. Unlängst verlautete, Rückert werde eine Verdeutschung wagen, wie er schon andere halsbrechende Uebersetzungen geleistet hat.

Bekannt ohne Zweifel sind Ihnen die von Maximovitsch ge-

sammelten kleinrussischen Lieder (Moscau 1827). Sehr merkwürdige polnische wollte Wojcicki in Warschau herausgeben; ich weiß nicht, ob sie schon erschienen sind.

Vermöchte ich doch von meinen eignen Arbeiten etwas anzubieten, das Ihnen gefallen könnte! Ich bereite ein großes Wörterbuch vor, dessen Abfassung noch mühsamer sein wird als gegenwärtig die Materialsammlung ist. Dann gebe ich eine Sammlung von Weisthümern (die man gewissermaßen eine Volkspoesie des deutschen Rechts nennen dürfte) in drei starken Bänden, deren schon einer heraus ist; wäre meine Einleitung dazu fertig, so würde ich doch wagen, sie zu übersenden; die bloßen Texte würden abstoßen. Endlich stecke ich noch tief in unaufhörlichen Wiedergeburten des grammatischen Stoffs.

Zum Schlusse die herzlichsten Wünsche für eine gefahrlose Ueberreise, und die Bitte um ferneres Wolwollen.

Jacob Grimm.

Ihrem Herrn Gemahl, dessen Genesung von schwerer Krankheit mir sehr lieb war zu vernehmen, meine angelegentliche Empfehlung.

Seit ihrer Rückkehr nach Amerika lebte die Familie Robinson in New-York. In ihrem gastlichen Hause verkehrten viele geistig bedeutende Menschen. Namentlich waren auch stets deutsche Gelehrte willkommen. Als Friedrich von Raumer 1844 nach Amerika reiste, gab ihm Jacob Grimm mit einem Schreiben den ersten Theil seiner neuen Auflage der deutschen Mythologie an die Freundin mit:

Berlin, 26. Februar 1844.

Verehrte Freundin,

Da mein College Raumer nach Amerika reist, nutze ich die Gelegenheit, um Ihnen ein unfertiges Buch zu übersenden, in das Sie vielleicht zu blicken Lust haben. Die zweite Hälfte wird in einigen Monaten erscheinen und soll demnächst nachfolgen.

Vor einigen Monaten kam Wuk aus Wien hierher und erfreute uns durch sein natürliches herzliches Wesen. Von der neuen vermehrten Ausgabe seiner serbischen Lieder ist immer erst ein Band herausgekommen, außerdem eine hübsche kleine Schrift über Montenegro. Das Wörterbuch behauptet er um viel Tausende vermehren zu können, was mich sehr freuen soll.

Ihren Herrn Gemahl bitte ich mich zu empfehlen und mir Ihr geneigtes Andenken zu bewahren.

Mit herzlicher Hochachtung und Ergebenheit
Jacob Grimm.

Raumer übergab den Brief der Frau Therese Robinson. Sein 1845 erschienenes Buch über „Die vereinigten Staaten von Nordamerika" erwähnt sie freilich nicht. Aber das erste Heft seines historischen Taschenbuches 1845 beginnt mit einem Aufsatz „aus der Geschichte der ersten Ansiedelungen in den Vereinigten Staaten" von Talvj's Hand.

In den Jahren 1850 und 1851 machte Edward Robinson seine zweite Reise in den Orient. Seine Gemahlin verlebte diese Zeit mit Sohn und Tochter größten Theils in Berlin. Mit andern interessanten Frauen saß sie öfters um den Theetisch ihrer Jugendfreundin, der Malerin Caroline Bardua. Bettina theilte ihr die „Gespräche mit Dämonen", noch ehe sie erschienen, mit. Die Freundschaft mit Jacob Grimm wurde wieder aufgenommen und auf die Familie seines Bruders ausgedehnt. Nach dessen Tagebüchern war Frau Robinson am 14. Dezember 1851 zu einer Abendgesellschaft geladen, an der auch Homeyer, Richthofen, Lepsius, Gerhard und andere Theil nahmen. Im Januar und Februar 1852 gehörte sie zu den Geburtstagsgästen Jacob und Wilhelm Grimm's. Mit ihrem glücklich heimgekehrten Gatten weilte sie noch öfters bei den Brüdern, das letzte Mal am 18. Mai 1852, um Abschied zu nehmen. Noch einmal sah Therese Robinson in der Begleitung ihres Gatten Europa wieder, der hier von einem Augenleiden Heilung suchte. Als sie 1864 nach seinem Tode wiederkam, war auch schon Jacob Grimm, als der letzte seiner Brüder, fortgegangen. Sie starb 1870 in Hamburg. Ihre Ruhestätte ist zu New-York, in amerikanischer Erde.

Notizen und Besprechungen.

Pädagogik.

Feste Ordinariate oder Aufsteigen der Klassenlehrer mit den Schülern?

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. März d. J. hat bei der Berathung des Etats für die höheren Lehranstalten der Abgeordnete Wetekamp sich gegen den zu häufigen Wechsel der Klassenlehrer ausgesprochen und den Wunsch geäußert, der Herr Minister möge die Lehrer mit ihren Klassen bis zu einem gewissen Punkte aufrücken lassen. Der Wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Stauder hat darauf erwidert, das Aufsteigen der Fachlehrer in den einzelnen Klassen wünsche auch er, aber mit einiger Reserve; den schlechten Ordinarius werde man doch nicht jahrelang mit denselben Schülern aufsteigen lassen.

Bei dem gesteigerten Interesse, das heutzutage in weiten Kreisen des Publikums der Gestaltung des höheren Schulwesens entgegengebracht wird, dürfte den Lesern dieser Zeitschrift eine Erörterung der Vortheile und Nachtheile der beiden Einrichtungen nicht ganz unwillkommen sein.

Ich beschränke mich auf die Verhältnisse an Gymnasien, da ich über andere Schulen keine Erfahrung besitze. Da ist nun zunächst zu bemerken, daß die Frage hier eigentlich nur Anwendung findet auf die Fachlehrer des Lateinischen und Griechischen, die in der Regel ja auch Klassenlehrer sind, während die Fachlehrer der Mathematik und Naturwissenschaft, der Religion, der Geschichte und Geographie, sowie des Französischen fast immer diese Fächer in mehreren Klassen vertreten, so daß es sich gewöhnlich von selbst macht, daß die Schüler diese Gegenstände mehrere Jahre hintereinander bei demselben Lehrer haben. Das Deutsche aber, wie vielfach auch die Religion und Geschichte, pflegt wenigstens in den unteren Klassen gleichfalls in der Hand des Klassenlehrers zu liegen.

Für die festen Ordinariate, bei denen ein Lehrer längere Zeit, oft viele Jahre lang, Klassenlehrer einer und derselben Klasse, etwa der Quinta, bleibt, macht man geltend das festere Einleben des Lehrers in seinen Unter-

richtsstoff, die sichrere Beurtheilung der Schüler der jeweiligen Stufe, auch wohl, daß man einem älteren Lehrer doch nicht zumuthen könne, wieder in Sexta anzufangen, und namentlich den von dem Geh. Rath Stauder hervorgehobenen Uebelstand der andern Einrichtung, nach der eine Generation Schüler unter einem schlechten Ordinarius möglicherweise jahrelang zu leiden habe. Anderseits sind die Vortheile des Aufsteigens der Klassenlehrer mit ihren Schülern unverkennbar. Naturgemäß lernt der Lehrer dabei das Wesen der Schüler ganz anders kennen, als wenn er sie nur ein Jahr unter sich hat, zumal wenn er sie gleich bei ihrer Aufnahme in die Schule, in Sexta, empfängt, wo sie sich noch offener zu geben pflegen als später, nachdem sie sich Jahr für Jahr an einen andern Lehrer akkommodirt haben. Es bildet sich ein viel engeres Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern heraus, das unter günstigen Umständen — wie ich aus Erfahrung weiß — zu einem geradezu herzlichen werden kann, das die Grundlage werden kann zu einer über die Schuljahre hinaus dauernden Freundschaft. Ein solches Verhältniß aber erleichtert die ganze, auch erziehliche Einwirkung des Klassenlehrers auf die Schüler ungemein. Der Sinn für Offenheit, Wahrheit und Redlichkeit läßt sich viel besser wecken und tiefer befestigen. Die Willigkeit zur Arbeit wächst mit dem persönlich näheren Verhältnisse des Schülers zum Lehrer, die Nothwendigkeit der Strafen schwindet mehr und mehr, und in einem viel wahreren Sinne als sonst gründet sich die ganze Zucht, wie es sein soll, auf die Liebe. Das wird man nun zwar alles gern zugeben, aber mit der Einschränkung — nur bei einem guten Lehrer! Bei einem schlechten Lehrer aber werden nicht nur die gepriesenen Vorzüge dieser Einrichtung in weit geringerem Maße vorhanden sein, sondern namentlich wird seine Schwäche, etwa mangelhafte Lehrfähigkeit, viel empfindlicher wirken, meint man, wenn ihn dieselben Schüler jahrelang in denselben Fächern und als Klassenlehrer haben.

Aber bei näherer Ueberlegung zeigt sich, daß der Schaden, den ein schlechter Lehrer beim Aufsteigen mit seinen Schülern anrichtet, in der That nicht so erheblich ist, wie man gewöhnlich annimmt. Man zieht nämlich nicht in Betracht, daß doch in jeder Klasse ein gewisser Bruchtheil der Schüler sitzen bleibt. Wenn ich diesen Bruchtheil für meine Berechnung auf ein Viertel ansetze, so dürfte dies für alle Schulen, wo noch nach den Leistungen und nicht mit ungebührlicher Milde versetzt wird, nicht zu hoch gegriffen sein. Wir wollen die Schüler einer Sexta mit A, die der gleichzeitigen Quinta mit B, die der Quarta mit C, die der Untertertia mit D und die der Obertertia mit E bezeichnen. Weiter brauchen wir zur Veranschaulichung der Verhältnisse nicht zu gehn. Nehmen wir nun einmal an, in jeder dieser Klassen säßen 32 Schüler und es blieben jedes Jahr 8, der vierte Theil, sitzen, so findet der schlechte Lehrer bei seinem Aufsteigen von Sexta nach Quinta dort nur 24 seiner alten Sextaner (24 A), außerdem aber 8 alte Quintaner (8 B) vor. In Quarta hat er das nächste

Jahr $^{8}/_{4}$ von diesen und wieder 8 Sitzengebliebene, also 18 A + 6 B + 8 C, in Untertertia dementsprechend (wenn man die rechnerischen Brüche auf ganze Zahlen abrundet) 14 A + 4 B + 6 C + 8 D, in Obertertia 10 A + 3 B + 5 C + 6 D + 8 E. Oder in Worten: in Obertertia hat er nur noch 10 Schüler, die bei ihm in Sexta gewesen sind, 3 haben ihn von der Quinta an, 5 von Quarta an, 6 von Untertertia an begleitet, und 8 hat er erst in Obertertia vorgefunden. Jeder Fachgenosse wird erkennen, daß dieser Fall, als schematischer genommen, der Wirklichkeit entspricht. Es ist jedoch schon selten, daß sich unter 32 Obertertianern 10 finden, die zusammen in Sexta gewesen sind. Nur diese 10 aber haben den Nachtheil des schlechten Lehrers die ganzen fünf Jahre gehabt, ihre 22 Mitschüler, die mit ihnen in Sexta saßen, sind längst in andre Hände übergegangen. Nur 3 Schüler sind vier Jahre, 5 drei Jahre, 6 zwei Jahre bei ihm gewesen, und 8 Schüler nur ein Jahr, das heißt ebenso lange wie bei festen Ordinariaten. Es ist also nicht ganz richtig zu sagen, daß der schlechte Ordinarius jahrelang mit denselben Schülern aufsteige. Das Aussehen der Klasse ändert sich von Jahr zu Jahr. Nur die führenden, die besten Schüler behalten den Ordinarius jahrelang, und man darf annehmen, daß gerade diese auch bei einem schwachen Lehrer wohl das Nothwendige lernen. Denn man darf getrost behaupten, daß es so völlig unfähige Lehrer, bei denen der Schüler gar nichts lernt, nicht mehr giebt. Sobald aber ein Schüler aus der Generation des schlechten Ordinarius sitzen bleibt, kommt er zu einem andern, annahmsweise guten Lehrer. Wenn dagegen bei festen Ordinariaten ein Schüler in der Klasse des schlechten Ordinarius sitzen bleibt, so hat er ihn das nächste Jahr wiederum, und es ist die beste Aussicht, daß er dann völlig verbummelt. Im ganzen stellt sich also die Sache so, daß beim Aufsteigen der Klassenlehrer die besseren Schüler durch einen schlechten Ordinarius benachtheiligt werden, jeder aber, der einmal sitzen bleibt, damit seinem Einflusse entzogen ist, daß dagegen bei festen Ordinariaten die schwachen, bei ihm sitzen bleibenden Schüler im Nachtheil sind.

Sollte nun trotz alledem der Schaden eines schlechten Klassenlehrers, wenn er mit den Schülern aufsteigt, noch immer für größer erachtet werden, als wenn er ein festes Ordinariat hat, so erscheint mir dieser Schaden doch in keinem Falle so bedeutend, daß er nicht durch die außerordentlichen Vorzüge jener Einrichtung aufgewogen würde. Wenn man für die festen Ordinariate geltend macht, daß sich der Lehrer besser in seinen Unterrichtsstoff einlebe, so ist anderseits zu sagen, daß der Lehrer, der nach einiger Unterbrechung wieder denselben Unterrichtsstoff erhält, mit viel größerer Frische darangeht (und deshalb ihn sich sicher vertraut genug macht) und darum auch lebhaftere Theilnahme der Schüler zu erwecken verstehn wird als der, welcher Jahr für Jahr denselben Schriftsteller, dieselben Grammatik-

paragraphen durchzuarbeiten hat. Dieser unterliegt viel leichter der Gefahr, seinen Unterricht mechanisch zu geben und zu einem bloßen Einpauker zu werden als jener, dem das Alte immer als ein Neues erscheint, der aus eigener Erfahrung mit den Anforderungen der höheren Klassen vertraut seinen Unterricht in den unteren Klassen in stetem Hinblick auf jene Ziele viel fruchtbringender gestalten kann. Wie mancher schon etwas ältere junge Kollege seufzt, daß er noch immer seit so und so viel Jahren Ordinarius in Quinta oder Sexta sei! Ob der Unterricht durch solche Stimmung gewinnen wird? — Dagegen erinnere ich mich mit Vergnügen, wie es mir jedesmal wie ein erfrischendes Bad war — ich hatte viermal den Genuß —, wenn ich nach Ablieferung meiner Obertertianer nach Sekunda (so lieb sie mir auch geworden waren) wieder meine kleinen Sextaner um mich herumkrabbeln hatte, wenn mir wie ihnen die Anfänge des Latein jetzt wieder so ungeheuer wichtig waren, und ich ihren noch nicht lau gewordenen Feuereifer in die rechten Bahnen zu lenken suchte.

Schließlich ist auch noch zu erwähnen, daß das Aufsteigen der Ordinarien durch verschiedene Klassen mehr oder minder ausgedehnt werden kann. Ein Hindurchführen einer Generation von Sexta bis zum Maturitätsexamen wird man nur in Ausnahmefällen befürworten können. Denn es ist zu berücksichtigen, daß jeder, auch der beste Lehrer nicht frei von Einseitigkeit ist, daß es daher auch für die regelmäßig versetzten Schüler gut ist, nicht beständig ein und denselben Lehrer zu behalten. Ein natürlicher Abschnitt ist ja jetzt mit der Versetzung nach Obersekunda gegeben. Aber es hindert auch nichts, je nach den Umständen und Persönlichkeiten den längeren Abschnitt nochmals zu zerlegen, etwa von Sexta bis Quarta und von Untertertia bis Untersekunda einschließlich. Bei einer solchen Beschränkung des Aufsteigens auf drei Jahre sind einerseits die Vorzüge dieser Einrichtung schon beträchtlich und anderseits die etwa durch einen mangelhaften Lehrer entstehenden Schäden jenen Vorzügen gegenüber verschwindend gering. Dringend zu wünschen aber wäre, daß die alte Gewohnheit, nach der jeder regelmäßig versetzte Gymnasiast jedes Jahr in den Hauptfächern sich an einen andern Lehrer gewöhnen muß, nach Möglichkeit beseitigt werde.

Ilfeld, 12. März 1894.

Oberlehrer Dr. H. Lattmann.

Kunst.

Karl Woermann, Was uns die Kunstgeschichte lehrt. Einige Bemerkungen über alte, neue und neueste Malerei. Dresden. Ehlermann 1894. (202 S.)

„Die Unsicherheit in der Beurtheilung von Kunstwerken ist heutzutage größer als je. Eine größere Zerfahrenheit kann es kaum geben. Die

Wahrheit des norddeutschen Sprichworts: „Des einen Eule ist des andern Nachtigall" bestätigt sich uns auf Schritt und Tritt. Wie sollen wir es anfangen, uns weder willenlos von jeder Mode mit fortreißen zu lassen noch rathlos am Hergebrachten festzuhalten? Wo sollen wir uns Rath holen? Wie sollen wir uns Klarheit verschaffen?"

So im ersten Kapitel der vorliegenden Schrift. Der Nothschrei in diesen Sätzen ist wohlberechtigt. In alten Zeiten gab es ein Publikum, das nicht nur, wenn es zum Schuhmacher oder Bäckermeister ging, genau wußte, was es wollte, sondern auch dem Künstler bestimmte Bestellungen aufzugeben sich getraute. Diese Beziehung hat im neunzehnten Jahrhundert aufgehört. Die Künstler können machen, was ihnen einfällt; sie bringen darnach ihre Werke auf eine Ausstellung, d. h. auf den Markt, und harren des Zufalls, daß sich jemand dafür interessire. Da nun aber ein wahres beiderseitiges Einvernehmen fehlt, ist die Vermittlerrolle der Kritik sehr vonnöthen. Fällt diese Thätigkeit nicht nach dem Wunsch der Künstler aus, so ärgern sie sich über die „Kunstschreiber", greifen wohl selbst zur Feder oder suchen sich einen ergebenen Stab von Kritikern zu schaffen. Das Publikum aber bleibt rathlos wie zuvor. Empfindet nun ein aufrichtiger Kunstfreund oder Gelehrter diesen Mißstand, so überdenkt er wohl, ob sich denn nicht ein anerkannter Maßstab finden lasse, der ein gerechtes Urtheil über die moderne Kunstproduktion bona fide abzugeben erlaube. Der Verfasser des vorliegenden Buches gab sich darauf die Antwort: Die Kunstgeschichte könne diesen Maßstab liefern; sie habe einen universalis consensus geschaffen, und Niemand rüttele daran, daß Raphael und Dürer, ein van Dyk und Velasques, ein Leonardo und Rembrandt im Ansehen der größten Künstlerschaft stünden. Wenn es also gelinge, festzustellen, was bei aller Verschiedenheit dieser Meister das gemeinsame Große an ihnen sei, und wenn man dann vergleiche, ob von jenem Charakter der Größe etwas bei den Modernen zu treffen sei, so werde das Schlußurtheil ziemlich einfach.

Sonach ist der Hauptinhalt des Buches das Aufsuchen jener Charakteristika der großen Künstler. Als seinen ersten Erfahrungshauptsatz bezeichnet W., daß alle großen Meister durch und durch Söhne ihres eigenen Volkes gewesen sind. Er geht die italienische Kunst durch, die vlämische, holländische, spanische, französische, englische und ganz besonders unsere deutsche: überall erscheint ihm der nationale Charakter als das Wesentliche. Daß gleichwohl Berührungen mit dem Kunstgeist und der Technik der Fremde vorkommen, wird in einem Kapitel „Milderungen des Nationalitätsprinzips" zugegeben. Als zweiter Hauptsatz erscheint, daß nur solche Künstler unsterblich geworden sind, die Söhne ihrer eigenen Zeit waren, also zu ihrer Zeit modern gewesen sind. Daß gleichwohl Anknüpfungen an vergangene Kunstperioden nicht ohne Erfolg (wie der Verfasser meint)

versucht wurden, wird in einem Kapitel „Milderungen der zeitlichen Bedingtheit der Kunst“ zugegeben. Darnach folgt als dritter Hauptsatz das Postulat der Selbständigkeit der künstlerischen Persönlichkeit. Diese Selbständigkeit äußert sich vor allem in dem neuen und sonderlichen Verhältniß des Künstlers zur Natur. Giebt es aber ein Kriterium, wie sich ein Mensch zur Natur anschauend und bildend verhalten müsse, um als ein großer Künstler zu gelten? S. 126 bemerkt W.: „Kann es größere Gegensätze geben als Michel-Angelo's jüngstes Gericht und Rembrandts Nachtwache, als Holbeins Madonna mit dem Bürgermeister Meyer und Raphaels Sistina? Alle diese Werke aber zeugen von einem ebenso unmittelbaren (sic!) wie persönlichen Verhältniß ihrer Schöpfer zur Natur.“

Wenn demnach das Verhältniß zur Natur überhaupt dem Maßstabe sich entzieht, so bleibt das Unmeßbarste von allem übrig, das Wesen der künstlerischen Persönlichkeit (vierter Hauptsatz). „Die geschichtliche Methode giebt uns keine Auskunft über das Maß und die Art der geistigen Thätigkeit, durch die ein echter Künstler sich zum Herrn der Natur macht“ (S. 144). Die Hauptsache bleibt also, daß wir die „Empfindung haben, der Thätigkeit einer ausgesprochenen künstlerischen Persönlichkeit gegenüber zu stehen.“ „Auch im Himmelreich der Kunst giebt es viele Wohnungen.“

Der Verfasser hat sehr positiv begonnen und endet bei der Instanz subjektiven Empfindens und Geschmacks.

Mit diesen Resultaten gerüstet, tritt er zum Schluß vor die deutsche Malerei der Gegenwart, fragt sich, ob sie den Lehren der Kunstgeschichte entspreche, ob sie deutsch und modern sei, ob ein originales Erfassen der Natur, ob Selbständigkeit künstlerischer Persönlichkeit in ihr begegne. Sein Ergebniß ist, diese Kunst sei auf dem rechten Wege.

Wenn ich gelegentlich in diesen Jahrbüchern ähnliche Ansichten ausgesprochen habe, so ist es nie auf Grund solcher Lehren geschehen. Doch ist dies hier weniger eine Gelegenheit zur Unterhaltung über die Malerei der Gegenwart, als über W.'s Lehren der Kunstgeschichte. Sollte der Verfasser ernstlich glauben, auf dem Weg anerkannter kunstgeschichtlicher Erfahrungen zu seinem Schlußurtheil gelangt zu sein, so möge er uns verzeihen, wenn wir das für eine Selbsttäuschung halten. Daß große Kunstwerke besonders durch die Rasse ihres Autors und die Aktualität des Gegenstandes wirken, liest man wohl ab und zu; als künstlerische Erfahrung über Klassizität eines Kunstwerkes ist wohl mit mehr Recht das Merkmal gebucht worden, daß aus diesen Werken eine Sprache redet, die mächtiger als nationale und zeitliche Befangenheit alle Herzen ergreift. Von Shakespeare sagte Goethe: „seine Römer sind lauter eingefleischte Engländer, aber freilich Menschen sind es, Menschen von Grund aus, und denen paßt wohl auch die römische Toga.“ Dagegen wird man wohl schwerlich mit einer Autorität wie „Rembrandt als Erzieher“ etwas ausrichten. Und weiter. Man hört heut anhaltend von Eigenart reden, von Selb=

ständigkeit künstlerischer Persönlichkeit; wohin man sieht, nichts als Sezessionen; selbst der Zirkus lockt seine Besucher durch ein „Spezialitäten“-Theater. Es ist eine alte Beobachtung, daß man von den Tugenden am meisten redet, die man am wenigsten besitzt. Wenn es an der unbewußten Eigenart, an der, die drinnen steckt, fehlt, sucht man durch äußerliche Absonderlichkeiten aufzufallen. Man kann nichts dawider sagen, wenn Jemand oder ein ganzes Zeitalter den Geschmack für das Kapriziöse hat und Aparte. Aber daß das so sein müsse, daß das ein Ergebniß kunstgeschichtlicher Erfahrung sei, kann man wirklich nicht sagen. Einer Definition nun gar, um einen Maßstab zu schaffen, spricht die „Selbständigkeit künstlerischer Persönlichkeit“ völlig Hohn. Raphael und Michelangelo sind in diesem Punkt nahezu Extreme und doch die größten Künstler!

Wir können nicht glauben, daß durch diese „Lehren der Kunstgeschichte“ der Rathlosigkeit des Publikums abgeholfen werde. Dagegen wollen wir im Uebrigen dem aufrichtigen und wohlgemeinten Bemühen des Verfassers um so weniger unseren Respekt versagen, als gerade gegen Kunstgelehrte und häufig mit Grund, die Anklage sich gerichtet hat, daß ihre übertriebene Bewunderung der Alten der Anerkennung modernen Schaffens den Weg sperre. Das lang vernachlässigte Bemühen, gleicher Weise an den Alten und Modernen die Urtheilsbildung zu üben, darf auf volle Theilnahme rechnen.

Carl Neumann.

Politische Correspondenz.

Der Antrag Kanitz und die konservative Demagogie. Die Ursache der niedrigen Preise.

Nachdem der Schaden, den der russische Handelsvertrag angeblich der deutschen Landwirthschaft zufügt, nicht mehr abzuwenden, hat der Abg. Graf Kanitz mit Unterstützung der meisten Konservativen einen Antrag eingebracht, der auf anderem Wege die landwirthschaftlichen Preise zu heben bestimmt ist: dem Reich soll ein Getreide-Einfuhr-Monopol verliehen und der eingeführte Weizen nicht unter 215, Roggen 165 u. s. w. u. s. w. verkauft werden; Mehl nach Verhältniß.

Dieser Antrag ist von allen Seiten in der Presse, auch einem Theil der konservativen heftig bekämpft, von der Regierung zurückgewiesen und im Reichstag gegen 46 Stimmen abgelehnt worden.

Die Gegner selber haben ihn im Reichtstag noch auf die Tagesordnung gesetzt, wo er sonst nicht mehr an die Reihe gekommen sein würde und jubeln nun über die Niederlage, die sie den Agrariern beigebracht zu haben glauben.

Die Agrarier aber erwidern, daß ihre Empfindung eine ganz umgekehrte sei; sie hätten für diesmal gar nichts anderes erwartet und seien sehr dankbar, daß man ihnen so freundlich zu der Verhandlung im Reichstag verholfen. Sie fühlten sich keineswegs geschlagen, sondern würden wiederkommen.

In der That ist nun das Triumph-Geschrei der Anti-Agrarier deplacirt. Graf Kanitz und seine Freunde haben von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie für diesmal auf einen positiven Erfolg nicht rechneten. Sie haben durch die Verhandlung ihren nächsten Zweck erreicht. Für die Zukunft kommt es darauf an, welche Kraft in der Sache selber steckt, und da muß man sagen, daß die bisherige Discussion den Gegenstand bei Weitem nicht erschöpft hat. Es sind, wie bei Parlaments-Debatten üblich, von beiden Seiten die Schlagworte reichlich und kräftig in Anwendung gebracht, die eigentlich sachlichen Argumente aber hüben wie drüben kaum berührt worden.

Vorweg sei der Einwand erwähnt, daß ein Institut, wie dieses Getreide-Einfuhr-Monopol gegen den Geist der eben abgeschlossenen Handels-

verträge sei und dem deutschen Reich den Vorwurf zwar nicht des förmlichen Vertragsbruchs aber der mala fides einbringen würde. Darauf wird man etwa Folgendes sagen können. Wenn wir unmittelbar nach Abschluß von Handelsverträgen, in denen unsere Haupt-Konzession eine Herabsetzung der Getreidezölle war, eine solche Einrichtung träfen, so würde das wohl formell erlaubt, aber moralisch anfechtbar sein, weil der Verdacht nicht zu widerlegen ist, daß man die Verträge von vornherein mit solchen Hintergedanken abgeschlossen. Wenn aber im Laufe der Jahre die Verhältnisse in Deutschland sich so gestalten, daß der Staat den Getreidehandel in dieser oder jener Weise zu organisiren wünscht, so könnten die Handelsverträge kein Hinderniß bilden. In seiner inneren Gesetzgebung ist der Staat nicht beschränkt; kein Handelsvertrag könnte uns abhalten, morgen den sozialdemokratischen Zukunftsstaat einzuführen, wenn wir sonst Lust dazu hätten — nur dürften wir anständiger Weise nicht mit solcher Absicht im Herzen noch neue Handelsverträge schleunigst abschließen, und deshalb wäre der russische Handelsvertrag wohl augenblicklich, aber doch nicht für die ganze Vertragszeit ein Hinderniß für die Annahme des Kanitz'schen Planes.

In der Sache selber ist der Gedankengang der Agrarier der, daß der Tiefstand der Preise mit der Zeit einen Massen-Bankerott der meisten Landbesitzer herbeiführen müsse und daß, da die Handelsverträge die Erhöhung der agrarischen Zölle verbieten, der Staat auf dem Wege des Einfuhr-Monopols die Preise so gestalten müsse, daß die Landwirthschaft bestehen könne.

Der erste Einwand dagegen lautet: daß, was der Landwirthschaft recht, der Industrie, dem Handwerk und der Arbeit billig sein müsse, daß also die Konsequenz dazu führe, allen Gewerben einen Minimalpreis und den Arbeitern das Recht auf Arbeit mit einem Minimallohn zu garantiren.

Dieser Einwand ist theils unzutreffend, theils einfach zuzugestehen und anzunehmen. Das „Recht auf Arbeit" mit einem Minimallohn ist ein Gedanke, der in dieser Zeitschrift schon mehrfach behandelt und als keineswegs undurchführbar nachgewiesen worden ist. Der jetzige Zustand, daß bei jeder Schwankung der Industrie einige hunderttausend Arbeiter einfach auf die Straße geworfen und auf die Vagabondage verwiesen werden, ist ein Schandfleck unserer Civilisation. Sobald man sich klar macht, daß der „Minimallohn" wirklich nur ein minimaler, nämlich Natural-Verpflegung, zu sein braucht, und die Arbeit, auf die ein „Recht" ertheilt wird, keine professionelle, sondern bloße Noth-Arbeit, so erkennt man bald, daß die Organisation garnicht so übermäßig schwierig sein würde. Ich kann mich hier begnügen auf die einschlagenden Artikel in den früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift zu verweisen.

Nehmen wir also die Konsequenz des „Minimal-Lohnes" einfach an, so lehnen wir die Konsequenz für Industrie und Handwerk ab. Die „Kreuz-Zeitung" hat ganz recht, wenn sie immer wieder darauf verweist, daß die Landwirthschaft nicht ein Gewerbe ist, wie jedes andere, nicht nur weil

sie das wichtigste ist, sondern weil sie auf anderen moralischen Faktoren beruht. Industrie und Handwerk beruhen auf der Konkurrenz; sie würden verkommen und verdorren, wenn nicht jedes Glied sich unausgesetzt bemühte, so gut und so billig oder noch besser und noch billiger zu liefern als der Rivale. Nicht mit allen Künsten der Technik fortzuschreiten, ist für den Industriellen ein Vergehen und ruinirt ihn mit Fug und Recht. Der Staat handelte gegen sein eigenes Interesse, wenn er durch Garantie eines lohnenden Minimalpreises die Fabrikanten von der Pflicht unausgesetzten Fortschreitens entbände. Für den Landmann gilt dieses Gesetz nur mit Einschränkungen. Bei dem Fabrikanten ist alles auf die Person gestellt; der Landmann ist verwachsen mit einem Stück vaterländischer Erde; er ist nicht bloßer Geschäftsmann. Das höchste Bestreben des Fabrikanten muß sein zu erwerben. Ein Landmann kann ein vortreffliches Glied des Social-Körpers sein ganz ohne diesen Trieb. Er mag wirthschaften nach der Väter Weise und um ein Drittel weniger ernten, als sein modern gebildeter Nachbar, aber der Geist, in dem er sein Haus hegt und seine Kinder erzieht, mag darum ein viel werthvolleres Element unseres Volksthums sein, als die schönen Körner und Mastochsen, die der Nachbar züchtet. Ein Fabrikant, der so denken wollte, wäre ein faules Glied des Volkskörpers; er würde gegen die Pflicht seines Berufes handeln; er ist vor Allem Techniker und muß sein Dichten und Trachten darauf richten, diesem Beruf gemäß zu leben und zu arbeiten. Der Landmann, der weniger erntet als sein Nachbar, mag darum doch bestehen und ist nur weniger wohlhabend als dieser. Der Fabrikant, der theurer oder schlechter produzirt als sein Konkurrent, macht Bankerott.

Es ist daher ganz falsch, etwa auf Landwirthe von dem Erwerbssinn, der Findigkeit, der technischen Durchbildung eines modernen Geschäftsmannes hinzuweisen und zu sagen: seht, dieser Mann kommt vorwärts bei den angeblich schlechten Zeiten, warum nicht die Andern? Es ist gut und nothwendig, daß es auch solche Wirthe unter den Landleuten giebt, aber es wäre ein Unglück, wenn sie alle so wären. Die große Masse der Landwirthe muß, um ihre socialen Tugenden nicht zu verlieren, eine gewisse schwerfällige Bedächtigkeit auch im Fortschreiten bewahren.

Wer diese Sätze mit uns anerkennt, der wird auch zugeben, daß, wenn es sonst anginge, sehr wohl ein Zustand denkbar wäre, in dem den Landwirthen ein passender Minimalpreis für ihre Produkte, den Arbeitern das Recht auf Arbeit garantirt wäre, der Industrie aber nichts dergleichen. Selbst die Einführung agrarischer Minimalpreise ohne das „Recht auf Arbeit" würde uns vorläufig noch nicht so ganz ungeheuerlich erscheinen. Zwar der moralische und pekuniäre Verlust, den unser Volk und unsere Volkswirthschaft durch die Vagabundage der beschäftigungslosen Arbeiter erleidet, ist sehr groß, aber noch viel größer würde uns doch der moralische und sociale Verlust erscheinen, wenn wirklich der Massen-Bankerott über unsere Landwirthe hereinbrechen und tausende dieser Familien zu Grunde

gerichtet und durch Neulinge ersetzt werden sollten. Ganz mit Recht ist von konservativer Seite gesagt worden, daß das Prinzip eines staatlich garantirten Minimalpreises durchaus kein anderes, als das des Schutzzolles sei. Wenn der Staat es für sein Recht hält, unseren Landwirthen dauernd einen Preis 35 Mark höher als den Weltmarktpreis zu garantiren auf Gegenstände, die zur Zeit auf dem Weltmarkt 90 Mark kosten, so kann er ebenso gut einen Minimalpreis festsetzen. Im Prinzip wäre das sogar besser und weniger schädigend für die Abnehmer als der Zoll, da dieser (wie wir 1891 gesehen haben) auch zu abnorm hohen Weltmarktpreisen hinzutritt, während ein „Minimalpreis" in diesem Fall nicht mehr wirksam sein würde.

Gerade dieses Argument zu Gunsten des „Minimal-Preises" führt uns nun aber auf den Punkt, wo die ganze Idee scheitert. Der „Minimal-Preis" wäre sehr viel besser als der „Schutzzoll" — wenn er durchführbar wäre. Es ist ganz dieselbe Sache, wie mit so manchen Forderungen der Socialdemokratie, die man auch gerne bewilligte, wenn man nur wüßte, wie es zu machen wäre, ohne mehr Schaden als Nutzen zu stiften. Die Beschränkung der Frauen- und Kinder-Arbeit, die Abschaffung der oft noch vierzehn- und sechszehnstündigen Arbeitszeit, namentlich in der Hausindustrie, womöglich die Einführung eines zehnstündigen Normal-Arbeitstages, welcher Verständige wäre dem an sich entgegen? Aber wie ist es zu machen?

Ein Getreide-Einfuhr-Monopol mit gesetzlichem Minimalpreis würde unserer ganzen Landwirthschaft eine gesicherte Existenz geben, da jeder Landwirth sein Produkt dann zu demselben Minimalpreis verkaufen könnte. Aber selbstverständlich darf das auch nur ein wirklicher Minimalpreis sein, der dem Landmanne grade die Existenz sichert — jede höhere Zuwendung wäre ein Raub an den anderen Volksklassen. Was ist nun der Minimalpreis z. B. für Roggen? Die ostelbischen Landwirthe haben in einer Eingabe an den König berechnet (abgedr. in Schultheß' Gesch.-Kalender 1893, S. 12), daß die Produktionskosten für die Tonne Roggen 140 Mk. betrügen; dabei ist die Verzinsung des Grundes und Bodens eingerechnet; 140—150 Mk. für Roggen ist ein Preis, der auch mir von recht agrarisch gesinnten Landwirthen als genügend bezeichnet worden ist. Was verlangt aber der Antrag Kanitz? 165 Mark! Und warum? Weil in Südwest-Deutschland der Roggen so viel theurer sei, daß 165 Mark dort etwa als Durchschnitt der letzten Epoche angesehen werden könne. Zunächst ist wohl die Kühnheit erstaunlich, mit der hier der Durchschnittspreis für den Minimalpreis eingesetzt ist — aber abgesehen davon, ist das Verfahren ganz richtig. Wird der Staat Getreidehändler, so muß er für das ganze Gebiet einen einzigen Preis festsetzen, und dieser muß, wenn er allen Landwirthen helfen soll, nach den Erfahrungen der theuersten Gegend bestimmt werden. Da nun die Roggenpreise in Deutschland um etwa 30 Mk. differiren, so muß für die billigen Gegenden sich ein unerhört hoher Preis ergeben. Ueber diese Schwierigkeit ist ganz ebensowenig hinwegzukommen, wie beim „Normal-Arbeitstag" über die

wechselnden und verschiedenen Verhältnisse der Industrie. Dazu kommen dann noch alle die anderen Uebelstände, die ein Staats-Getreide-Geschäft im Gefolge hat. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß allenthalben, wo nicht mit sehr einfachen, schablonen- und reglementsmäßigen Größen zu rechnen ist, die Bureaukratie nur eine sehr mangelhafte Wirthschaft zu führen im Stande ist. Das Getreidegeschäft ist aber sehr komplizirt: die Beurtheilung der Qualität, die Aufbewahrung, der Transport, die Feststellung des Verhältnisses von Getreide zu Mehl, das sind alles Dinge, die sehr schwer bei großen Massen sich ohne Verluste und Durchstechereien betreiben lassen.

Auch die heutige Organisation des Getreidehandels ist ja keineswegs ideal. Die Börse rühmt sich, daß sie durch die Voraussicht ihrer Spekulation ausgleichend wirke; aber sie thut das doch nur in sehr ungenügendem Maße. Sehr häufig übertreibt sie auch, statt auszugleichen, im Interesse ihrer Spekulationsgewinne die vorhandenen Stimmungen, oder setzt gar an die Stelle der echten Wirthschaftsregulatoren, Bedarf und Vorrath, die künstlich zu beeinflussenden Elemente, Angebot und Nachfrage. Es ist also sehr wohl möglich und sehr zu wünschen, daß zukünftige Generationen einmal bessere Mittel der Regulirung finden. Vorläufig aber haben wir kein anderes, und der Antrag Kanitz enthält auch nicht einmal den Keim dazu. Wenn man überhaupt solche Wege für gangbar hält, so würde man den Zukunftsgedanken viel eher in dem in der französischen Kammer gestellten Antrag Jaurés finden können, der nicht einen Minimalpreis, sondern schlechthin den Preis des Getreides jährlich durch Gesetz feststellen will — eine ganz andere Sache, die nur äußerlich mit dem Antrag Kanitz eine gewisse Aehnlichkeit hat. Der Antrag Jaurés ist eine sozialistische Maßregel, etwa in dem Sinne und noch stärker als das Staatseisenbahnsystem; der Antrag Kanitz ist eine sozialistische Maßregel zu Gunsten eines einzelnen Standes und gerade deshalb schlechterdings undurchführbar. Die einzige Methode, wie der Zweck praktisch durchgeführt werden konnte, war der Schutzzoll, und nachdem dessen Wirkung erschöpft und durch die Handelsverträge begrenzt und eingeschränkt ist, ist auf diesem Wege nichts mehr zu erreichen. Das sagen wir mit desto größerer Bestimmtheit, als wir in vollem Verständniß für die Nothlage der Landwirthschaft dem Antrag eine durchaus objektive Prüfung haben angedeihen lassen und, wie uns der Leser bezeugen wird, uns auf den allergünstigsten Standpunkt für die Betrachtung gestellt haben. Der einzige Erfolg aber, den wir entdecken können, ist eine ungeheure Aufstachelung der Leidenschaften in unserer ländlichen Bevölkerung, der in ihrer Nothlage die herrlichste Frucht gezeigt wird, die ihr doch niemals gewährt werden kann.

Sollten sich die Antragsteller hierüber nicht ziemlich klar gewesen sein? Sollten sie nicht ganz gut gewußt haben, daß der Antrag, selbst wenn man das halb socialistische Prinzip darin acceptiren will, praktisch undurchführbar

ist? Wenn man die Artikel, mit denen die Kreuzzeitung, die eifrigste Befürworterin des Planes, ihn begleitet hat, sorgfältig liest, kann man kaum zweifeln, daß dem wirklich so ist. Es handle sich hier, sagt sie (15. April), in der That um einen „kühnen Griff" ins Unbekannte, „der nur deshalb gemacht wird und darin seine Rechtfertigung findet, daß Hilfe Noth thut, daß die Lage einen längeren Aufschub nicht verträgt." „Ueberzeugend im mathematischen Sinn konnten natürlich auch die von den Antragstellern vorgebrachten Gründe nicht wirken, das könnte allein die praktische Erfahrung thun." (16. April.) Ist das nicht genau dasselbe, was unsere Sozialdemokraten sagen? Auch sie gehen davon aus, daß die große Masse unseres Volkes, der Arbeiterstand, sich in einer vielfach sehr traurigen Lage befindet, — und wer will ihnen darin widersprechen? Auch sie wissen praktisch anwendbare Heilmittel nicht zu nennen. Nichtsdestoweniger treiben sie eine leidenschaftliche Agitation und lassen am fernen Horizont unsicher umrissene Phantasiebilder von Glück und Wohlbehagen aufsteigen, zu denen sie ihre Heerde doch niemals werden hinführen können. Verlangt man ein Bild ihres Zukunftsstaates, so vertrösten sie mit dem Sprichwort „Kommt Zeit, kommt Rath", und versprechen mittlerweile nur um so größere Herrlichkeiten. Genau so jetzt unsere Agrarier: offenbar nur durch die Vorstellung, daß es sich hier nicht um einen Akt der Gesetzgebung, sondern um Agitation handelt, sind die ungeheuerlichen Preise von 165 Mark für Roggen, 215 für Weizen eingesetzt worden. Die Parole, mit der der Bund der Landwirthe seiner Zeit von Herrn Ruprecht ins Leben gerufen worden ist, die Landwirthe müßten unter die Sozialdemokraten gehen, ist wörtlich erfüllt worden. Man muß unsere Agrarier studiren, um die Sozialdemokraten zu verstehen, und man muß die Sozialdemokraten studiren, um die Agrarier zu verstehen. Es ist der Fluch der Demagogie, die fort und forttreibt, das absolute Gegentheil des wahren Konservatismus. Nach dem Abschluß des russischen Handelsvertrages sind die Getreidepreise nicht gefallen, sondern gestiegen. Die großen Getreidemassen, die angeblich in Rußland lagerten, um im Augenblicke der Eröffnung der Grenze Deutschland zu überschwemmen, wollen sich, so oft die Kreuzzeitung sie auch schon annoncirt hat, nicht zeigen. Da wirft man neue und unerhörte Vorschläge und Ideen auf den Markt, um die Massen in Bewegung zu halten, sie durch Hoffnungen zu ködern und an sich zu fesseln.

Für eine Partei, die einmal demagogisch ist und sein will, ist das Verfahren ja ganz zweckentsprechend. Es ist vielleicht die Folge des Systems der Volksvertretungen, daß jede Partei zuletzt bis auf einen gewissen Grad sich diese Manieren aneignet. Deutschland steht fest genug, um davon so sehr großen Schaden nicht zu besorgen zu brauchen. Vielleicht ist ein gewisses Quantum Demagogie dem Volke nöthig, um die stockenden Säfte umzutreiben. Was die Sozialdemokraten in den letzten Jahren an Wildheit nachgelassen haben, das haben sie an die Konservativen abgegeben. Die Gesammtmenge

wird etwa dieselbe geblieben sein. Mit der Zeit wird auch wieder ein Rückschlag und Beruhigung eintreten, und die wirklich konservativen Elemente werden sich wieder stärken. Wir unsererseits brauchen im Besonderen über dies Verfahren der Konservativen nicht so gar unglücklich zu sein. Uns ist der böseste aller Feinde nicht die Socialdemokratie, sondern das konservativ-klerikale Bündniß im preußischen Abgeordnetenhause, jene Gesinnung, welcher der konservative Abgeordnete und Redakteur der „Kreuz-Zeitung" Dr. Kropatschek den Ausdruck gegeben hat, daß er den kirchlichen Liberalismus, wie er sagt, „jenes Unwesen, das sich die grundlegenden Heilsthatsachen unseres christlichen Glaubens entweder leugnend oder umdeutend auf vielen Kanzeln und Lehrstühlen der Universitäten breit machen darf", „als weitaus verderblicher für unser evangelisches Volk ansehe, als die Jesuiten."

Diese Gesinnung verfügt über die große Majorität im Abgeordnetenhause, im Herrenhause und in der Generalsynode. Macht man sich nun klar, welche unschätzbaren und nie zu vergessenden Verdienste die Konservativen sich um die Armeereform erworben haben, so liegt die Besorgniß nahe, daß die Regierung auf die Dauer nicht umhin könne, einer Partei, die soviel Macht mit soviel Verdienst verbindet, in ihren Anschauungen entgegen zu kommen. Da kann es uns also nicht unlieb sein, daß die konservative Partei die Thorheit begangen hat, die wundervolle Position, die sie durch ihre kluge und tapfere Haltung bei der Armeefrage gewonnen hatte, durch die wahnwitzige agrarische Demagogie wieder zu zerstören. Mag man noch soviel schelten, daß die Regierung die Handelsverträge mit Hilfe der Socialdemokraten durchgebracht hat, wir sehen darin nichts als einen Gewinn und unter den obwaltenden Umständen sogar einen doppelten. Freilich wäre es ja an sich besser, wenn wir eine große verständige konservative Partei hätten, auf die die Regierung sich dauernd stützte, da wir aber statt dessen jetzt eine konservative Partei mit ultramontanen Neigungen und demagogischer Konduite haben, so ist es sehr gut, daß die Regierung den Muth hat, sich von dieser Partei abzuwenden und sie sei es auch Schulter an Schulter mit den Socialdemokraten zu bekämpfen. Man denke sich, daß im Jahre 1789 König Ludwig XVI. die Kraft gehabt hätte, einmal einen tüchtigen Strauß gegen die reaktionären Parteien mit Hilfe der radikalen auszufechten: das französische Königthum stände vielleicht heute noch. Nichts mäßigt die revolutionären Leidenschaften mehr, als wenn die Massen sehen, daß das Königthum nicht unbedingt mit den herrschenden Ständen solidarisch ist, sondern über den Parteien und Klassen stehend, ernstlich die übertriebenen oder verkehrten Ansprüche auf allen Seiten zurückweist. Freilich erreichen die Agrarier, was sie mit ihrer Agitation gegen die Handelsverträge, dem Antrag Kanitz, den Forderungen eines Wollzolles und ähnlichen Aktionen beabsichtigen: die landwirthschaftliche Bevölkerung schaart sich um ihre Fahne.

Aber auf die Dauer wird ihnen das nichts helfen. Unser Staat ist stark genug, die Bewegung auszuhalten, die gemäßigten Elemente aber werden aus der konservativen Partei herausgeschreckt und ziehen sich zurück, und endlich wird die Partei sich entweder wieder unterwerfen oder neubilden müssen.

* * *

Soll denn nun aber für die Landwirthschaft wirklich nichts geschehen? Die „Preußischen Jahrbücher" haben doch von je zu denen gehört, die die Nothlage in Folge des abnorm niedrigen Preisstandes unumwunden anerkannt und Hülfe gefordert haben? Wir fordern sie auch heute, aber wir bleiben dabei, daß die einzige Stelle, wo sie angewandt werden kann, die Währung ist. Diejenigen, die noch zweifeln, daß hier wirklich der Sitz alles Uebels sei, können wir verweisen auf eine soeben erschienene Schrift, die die Währungsfrage kaum berührt und wo sie es thut, den Bimetallismus entschieden ablehnt, trotzdem aber gegen ihren Willen die durchschlagendste Beweisführung für den Bimetallismus enthält, die mir bisher zu Gesicht gekommen. Es ist die Broschüre „Die agrarische Frage" von dem ehemaligen freisinnigen Abgeordneten Wilbrandt-Pisede (Berlin, Leonhardt Simion.) Das heutige Wirthschaftsproblem nimmt seinen Ausgang von der Frage, woher der allgemeine Preisfall, namentlich der agrarischen Produkte, seit Mitte der 70er Jahre rührt. Die Antwort lautet meist, daß zum wenigsten ein Element die ungeheure Zunahme der Produktion durch die Aufschließung neuer fruchtbarer Gebiete und die Verbilligung des Transports bilde. Herr Wilbrandt weist nun sehr eingehend zahlenmäßig nach, daß dies nur für die 70er Jahre zutrifft, daß aber für die 80er Jahre gerade das Umgekehrte der Fall ist, daß nämlich „die Zunahme der Brodkornproduktion im Gebiet des internationalen Verkehrsgebiets über den gewohnten Bedarf der Bevölkerung nicht hinausgegangen ist, daß also auch eine Steigerung des Angebots nicht die Ursache des Sinkens der Preise sein kann." Der Grund ist, daß die enorme Zunahme der Bevölkerung, namentlich in Amerika, Deutschland, England und Italien die Zunahme der Getreide-Produktion mehr als ausgeglichen hat. Es ist überaus interessant zu verfolgen, wie Herr Wilbrandt diesen Beweis nicht nur führt, sondern auch durch verschiedene ingeniöse Proben prüft und bestätigt findet. Herr Wilbrandt sucht nun selber den Grund des Preisfalls in den Schutzzöllen. Er ist der Ansicht, daß diese Zölle nicht den Preis im Inlande heben, sondern nur den auf dem Weltmarkt senken. Das ist gewiß unter Umständen möglich. Grade die Schutzzöllner sind es ja gewesen, die von je behauptet haben, daß in einem gewissen Grade das Ausland den Zoll trage. Aber es ist doch eine einleuchtende Uebertreibung, daß das Senken so weit gehen könne, selbst in dem geschützten Inland die Preise unter das sonst natürliche Niveau zu bringen. In diesem Zustande aber sind wir heute, und da Herr Wilbrandt alle sonst angeführten Gründe schlagend

widerlegt, so bleibt eben keine andere Ursache übrig als die Währung. Herrn Wilbrandt sind offenbar die Untersuchungen von Professor Scharling unbekannt geblieben, sonst würde er bei dem klaren logischen Gang seiner Untersuchung sich selber schwerlich dieser Einsicht so ganz verschlossen haben.*)

Die Feststellung, daß die Goldwährung wirklich der Sitz des Uebels ist, giebt nun leider noch nicht die Heilung selber an die Hand. Der große internationale Währungsvertrag ist nicht so leicht zu Stande zu bringen; zunächst wird es sich um die Auffindung von Uebergangsstufen handeln. Da hat nun der Abgeordnete Dr. Arendt in der Enquete-Kommission einen Vorschlag gemacht und im „Deutschen Wochenblatt" veröffentlicht, der die höchste Beachtung verdient. Ich will die Einzelheiten hier nicht reproduziren; er wird sich kurz dahin wiedergeben lassen, daß Silber zunächst noch nicht wieder als Geld zugelassen wird, aber als Banknoten-Deckung; nicht in fester Relation zu Gold, sondern nach dem Marktwerth, für den die Vertragsstaaten eine untere Grenzen solidarisch garantiren. Die Schwierigkeit wird sein, diese untere Grenze festzustellen, da man nicht wissen kann, ob nicht die Spekulation den Silberpreis in der entscheidenden Epoche künstlich in die Höhe treibt. Aber hiergegen würden sich wohl Kautelen finden lassen, und jedenfalls sieht man, daß die bimetallistische Partei mit positiven und gemäßigten Vorschlägen auftritt, während die Goldpartei völlig rathlos ist und auf die Frage „was sollen denn nun die Silberländer jetzt machen", nur die Antwort hat „das geht uns nichts an". Es wird uns aber etwas angehen, wenn diese Länder, z. B. Indien, nun auch die Goldwährung annehmen, gerade so wie es die Römer etwas anging, wenn die Germanen nicht genug Land zum Bebauen hatten und um sich etwas zu suchen über die Alpen kamen.

* * *

Die Reichstags-Session ist geschlossen und hat ihre Hauptaufgabe neben den Handelsverträgen, die Beschaffung neuer finanzieller Mittel nicht gelöst. Nur eine Erhöhung der Börsen- und Lotterie-Stempel ist angenommen worden, alle anderen Steuervorlagen sind auf den Herbst zurückgestellt. Wir haben von Anfang an nicht mehr erwartet. Mit einem do ut des wäre ja wohl etwas zu machen; der Herbst wird zeigen, ob die Regierung stark genug ist, ohne diese parlamentarische ultima ratio auszukommen.

D.

*) Zu ähnlichen Ergebnissen wie Wilbrandt in einer wissenschaftlich wohl noch correcteren Weise kommt Prof. Sering in der vorzüglichen Schrift „Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes". Es sind ursprünglich Vorlesungen, die leider nur als Manuscript gedruckt nur in wenigen Exemplaren im Buchhandel sind. Sering weist in überzeugender Weise den Einfluß der Valuta auf die Preisbildung nach.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Brodbeck. — Die zehn Gebote der Jesuiten. Aus den Hauptwerken der Jesuiten zusammengestellt mit genauer Quellen-Angabe von Dr. Adolf Brodbeck, Magister. Zürich, Verlags-Magazin (J. Schabelitz).

Buchholtz. — Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls von Anton Buchholtz. Mit zwei Bildnissen. Leipzig, Duncker & Humblot. 6 Mk.

Buhl. — Geschichte der Edomiter. Von D. Frants Buhl, Professor der Theologie a. d. Univ. Leipzig. Separat-Ausgabe aus dem Reformationsprogramm d. Univ. Leipzig. 1893. Leipzig, Alexander Edelmann. 1,80 Mk.

Caprivi. — Die Reden des Grafen von Caprivi im Deutschen Reichstage, Preußischen Landtage und bei besonderen Anlässen 1883—1893. Mit der Biographie und dem Bildniß. Herausgegeben v. Rudolf Arendt. Berlin, Ernst Hofmann & Co.

De Chambrun. — Le Comte de Chambrun. Aux Montagnes d'Auvergne. Nos Nouvelles Conclusions sociologiques. Paris, Calman Lévy.

Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. Eine ökonomisch-medizinische Untersuchung. — II. Theil. Verlauf und Bekämpfung der Epidemie. Von Dr. med. Friedrich Wolter, prakt. Arzt in Hamburg. I. Abtheilung: Ein Rückblick auf Hamburgs frühere Cholera-Epidemien. — III. Theil. Die Nothstandspflege. Der Einfluß der Cholera auf Großindustrie, Gewerbe, Handel und Schiffahrt. Mit zahlreichen Tabellen und Formularen. Herausgegeben und verlegt von der Aktien-Gesellschaft „Neue Börsen-Halle", Hamburg.

Creizenach. — Geschichte des modernen Dramas von Wilhelm Creizenach, Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität Krakau. 1. Bd. Mittelalter und Frührenaissance. Halle a. S., Max Niemeyer.

Dieterich. — Nekyia. Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrus-Apokalypse von Albert Dieterich. Leipzig, B. G. Teubner.

Dürckheim. — Lillis Bild geschichtlich entworfen von Graf Ferdinand Eckbrecht von Dürckheim. Zweite vermehrte Auflage von Dr. Albert Bielschowsky. München, C. H. Beck.

Dürer. — Dürers schriftlicher Nachlaß auf Grund der Originalhandschriften und theilweise neu entdeckter alter Abschriften herausgegeben von Dr. K. Lange, ao. Prof. d. Kunstgeschichte a. d. Univ. Königsberg i. P. u. Dr. F. Fuhse, Bibliothekar am German. National-Museum zu Nürnberg. Mit einer Lichtdrucktafel und 8 Textillustrationen. Halle a. S., Max Niemeyer.

Fester. — Die Augsburger Allianz von 1686. Von Richard Fester. M. Rieger (Gustav Himmer), München.

Gannett. — Des Lebens Mühsal ein Segen, und andere Betrachtungen von William Gannett. Mit Vorwort von der Gräfin Aberdeen. Autorisirte Uebersetzung von L. von London. Halle a. S., Otto Hendel.

Gervinus. — G. G. Gervinus' Leben von ihm selbst 1860. Mit 4 Bildnissen in Stahlstich. Leipzig, Wilh. Engelmann. 9 Mk., geb. 10,25 Mk.

Gindely. — Geschichte der Gegenreformation in Böhmen. Von Professor Dr. Anton Gindely. Leipzig, Duncker & Humblot.

Xenien 1796. — Nach den Handschriften des Goethe- und Schiller-Archivs herausgeg. von Erich Schmidt u. Bernh. Suphan. Abdruck der 8. Schrift der Goethe-Gesellschaft. Preis 1,80 Mk. Weimar, Hermann Böhlau.

Gutsch. — Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. Von Gustav Gutsch, Geh. Ober-Regierungsrath a. D. München, Theodor Ackermann.

Bericht der **Handels- und Gewerbe-Kammer zu Dresden.** II. Dresden, G. Heinrich.

Hehn. — Lieferung I: Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien, sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen von Viktor Hehn. 5. Aufl. Neu herausgeg. von O. Schrader, ao. Professor an der Universität Jena. Mit botanischen Beiträgen von A. Engler, ord. Professor der Botanik an der Universität Berlin. Berlin, Gebr. Borntraeger (Ed. Eggers). Erscheint in circa 12 Lieferungen à 1 Mk.

Hollmann. — Kurlands Agrarverhältnisse. Eine historisch-statistische Studie von Hans Hollmann. Riga, L. Hoerschelmann.

Jhne. — Römische Geschichte von Wilh. Jhne. Erster Band von der Gründung Roms bis zum ersten Punischen Kriege. Zweite, umgearbeitete Auflage. Leipzig 1893, Wilhelm Engelmann. 5 Mk.

Der Untergang Israels. Von einem Physiologen. Zürich, Verlags-Magazin (J. Schabelitz).

Kerausch-Heimfelsen. — Andreas Hofer. Zeitbild aus den Tyroler Befreiungskriegen in vier Akten von Josef Kerausch-Heimfelsen. Wien, L. Rosner; Leipzig, A. Schulze.

Koch. — Geschichte der deutschen Literatur von Professor Dr. Max Koch. (Sammlung Göschen.) Stuttgart 1893, G. J. Göschen. 80 Pf.

Krause. — Gottsched und Flottwell, die Begründer der Deutschen Gesellschaft in Königsberg. Von Dr. Gottl. Krause, Oberl. Leipzig, Duncker & Humblot.

Leitzmann. — Briefe und Tagebücher Georg Forsters von seiner Reise am Niederrhein, in England und Frankreich im Frühjahr 1890. Herausgeg. von Albert Leitzmann. Halle a. S., Max Niemeyer.

Lewinski. — Die Brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollernschen Markgrafen (1411—1470). Ein Beitrag zur Verwaltungspraxis der Hohenzollern in der Mark Brandenburg im 15. Jahrh. von Dr. Ludwig Lewinski. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Litzmann. — Friedrich Ludwig Schröder. Ein Beitrag zur deutschen Literatur- und Theatergeschichte von Berthold Litzmann, Zweiter Theil. Hamburg 1894, Leopold Voß.

Einkehr oder Umkehr in der Medizin? Von einem Veteranen der Hygiene. Leipzig, R. F. Pfau.

Meister. — Kaiser Wilhelm II. Von Friedrich Meister.

Merkle. — Segensreiche Wirksamkeit durch vier Generationen. Vier Lebensbilder in Vorträgen: Dorothea, Herzogin von Württemberg 1736—1798, Maria Feodorowna, Kaiserin von Rußland 1759—1828, Katharina Paulowna, Königin von Württemberg 1788—1819, Olga Nikolajewna, Königin von Württemberg 1822—1892. Von J. Merkle, Lehrer am Kgl. Katharinenstift in Stuttgart. Stuttgart, Carl Malcomes.

Maltzew. — Die russische Kirche. Zweite Widerlegung der Polemik des Herrn Paul Jrgen. Von Alexios Maltzew. Berlin, Karl Siegismund.

Meyer. — Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät der Universität Bonn von Hermann Meyer aus Hannover. Celle, Schweizer & Pick.

Ohorn. — Brevier und Fiedel. Neue Gedichte. Großenhain und Leipzig, Baumert & Ronge.

Peter Friedrich Ludwig, Herzog von Oldenburg. Ein Rückblick aus Anlaß der Enthüllung des Denkmals des Herzogs auf dem Schloßplatz in Oldenburg am 6. Juli 1893. Oldenburg, Schulzesche Buchh. (A. Schwartz).

Prem. — Goethe. Von Dr. S. M. Prem. Leipzig 1893, Gustav Fock. 5 Mk.

Preuß. — Die englische Staats-Verfassung. Eine gedrängte Darstellung derselben zur Orientirung für Staatsmänner, Kaufleute, Schiffsrheder und Zeitungsleser von Wilh. H. Preuß. Oldenburg und Leipzig, Schulzesche Hof-Buchhandlung (A. Schwartz).

Renan. -- Geschichte des Volkes Israel. Von Ernest Renan. Deutsche autorisirte Ausgabe übersetzt von E. Schaelsky. Band II. Berlin 1894, Siegfried Cronbach. 6 Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück,

Berlin W. Magdeburger Straße 27.

Verlag von Hermann Walther, Berlin W. Kleist-Straße 14.

Druck von J. S. Preuß, Berlin W. Leipziger Straße 31/32.

Die
Verantwortlichkeit des Zeitungs-Redakteurs.*)

Von

Friedrich Oetker.

I.

Ein Berliner Witzblatt brachte unlängst ein vielbelachtes Bild eines Preßprozesses: das gesammte Personal einer Zeitung, vom Chefredakteur bis zum Druckerlehrling und der Austrägerin, erscheint in langer Reihe vor den Schranken des Gerichts, wegen Preßdeliktes angeklagt. Die Absicht, in weiten Kreisen die vermeintliche Verkehrtheit der Juristen, die auch bei untergeordneter Betheiligung am Thatbestande des Preßvergehens unter Umständen noch strafbare Mitschuld annimmt, in lächerliches Licht zu setzen und zugleich das Mitleid für die armen Zeitungsfrauen 2c. zu wecken, mag wohl gelungen sein. Die journalistischen Spötter vergessen aber, in wie anfechtbarer Position sie sich selbst befinden. Der Pfeil schnellt

*) Auf die Schriften von
1. Löning, Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1889 (verdienstlich durch Erschließung wichtiger geschichtlicher Zusammenhänge, namentlich des maßgebenden Einflusses des französischen Rechts auf die deutsche Rechtsentwickelung, zunächst auf das badische Preßgesetz vom 28. 12. 1831, dogmatisch z. Thl. sehr anfechtbar);
2. Oetker, Strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1893,

sei hier ein für allemal Bezug genommen. Es kann nicht die Aufgabe der folgenden Blätter sein, detaillirte juristische Konstruktionen zu geben; die zitirte Abhandlung des Verfassers dient hierfür zur Ergänzung.

wirklich auf die Absender zurück! Wäre das Bild etwa besser ausgefallen, wenn die Vorschläge des deutschen Journalistentages Gesetz geworden wären? Da würde allerdings immer nur eine Person auf der Anklagebank gesessen haben, denn das Recht braucht, so sagte man, immer nur ein Opfer, auch wenn noch so viele an dem Preßdelikte betheiligt waren. Wer wäre aber dieser eine Angeklagte gewesen? Der Hauptschuldige? Der Verfasser? Der Redakteur? Durchaus nicht immer, ja in vielen Fällen sicher nicht! Vielmehr ist es gerade der Austräger, der Verbreiter, der vom Journalistentage der Strafjustiz in erster Linie als Opfer dargeboten wurde.

„Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes haftet zunächst der Verbreiter", so § 5 der „Grundzüge zu einem Reichsgesetze über die Presse" nach den Beschlüssen des 6. Journalistentages. Nun soll allerdings nach dem weiteren Inhalt dieses Paragraphen, „wenn auf dem Schriftwerke der Name des Druckers . . ., Redakteurs oder Verfassers wahrheitsgemäß angegeben ist, oder wenn der Verbreiter vor Beginn der eigentlichen Untersuchung eine dieser Personen dem Gerichte namhaft macht, und wenn die betreffende Person sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des Reiches befindet, angenommen werden, der Verbreiter habe im guten Glauben gehandelt und von der Strafbarkeit des Inhalts keine Kenntniß gehabt". Fehlt aber die Angabe auf der Druckschrift und ist der Verbreiter nicht gewillt oder nicht im Stande, den Drucker zu nennen, oder hat sich dieser der heimischen Justiz rechtzeitig zu entziehen gewußt, so ist der Verbreiter der Strafe des verübten Preßdeliktes unrettbar verfallen. Auf seine Schuld oder Nichtschuld kommt es nicht an. Mag er die strafbare Schrift gelesen und verstanden haben oder nicht, mag er auch nur lesen können oder nicht, ihn und nur ihn trifft die Strafe des Gesetzes, entehrende Zuchthausstrafe nicht minder als leichte Geld- oder Haftstrafe. Er ist der Sündenbock; er muß die Strafe erleiden, damit ist nach Ansicht des Journalistentages allen berechtigten Anforderungen der Justiz Genüge geschehen. Die deutschen Gerichte dagegen haben in Anwendung des Reichspreßgesetzes den Drucker, Verbreiter 2c. immer nur dann mit der Strafe des begangenen Preßdeliktes belegt, wenn diese in Kenntniß des strafbaren Inhaltes mit bösem Vorsatze als Theilnehmer des Vergehens gehandelt hatten, unter dieser Voraussetzung aber auch alle an dem Delikt mehr oder minder betheiligten Personen mit vollem Rechte zur verdienten Strafe gezogen. Um die tiefe Rechtswidrigkeit der Vorschläge des Journalistentages zu empfinden, braucht man

nicht Jurist zu sein. Wenn die Sache zum Lachen nicht überhaupt zu ernsthaft wäre, so dürften wohl die Juristen dazu den weit bessern Grund haben.

Die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze auf Preßvergehen läuft in die beiden Sätze aus: daß eine bloß mechanische Betheiligung am Thatbestande des Delikts, als Drucker, Verbreiter xc., wenn nicht rechtswidriger Vorsatz hinzutritt, Verantwortlichkeit nicht zu begründen vermag; daß andererseits unter mehreren wirklich Mitschuldigen nicht nach irgendwelchen Rücksichten eine Auswahl getroffen wird, vielmehr alle gleichmäßig der Haftung unterliegen. Diese Prinzipien sind an sich gewiß richtig und gerecht und es kann sich nur fragen, ob sie nicht im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Presse einer Ergänzung bedürftig sind. Nach der Anschauung des Journalistentages dagegen ist das Delikt durch die Bestrafung lediglich einer Person hinreichend gesühnt und dieser Eine braucht durchaus nicht der Hauptschuldige oder auch nur ein Mitschuldiger zu sein, es genügt Antheilnahme am objektiven Thatbestande (als Drucker, Verbreiter xc.) selbst bei voller Unkenntniß des strafbaren Inhaltes. Der Widerspruch mit den Anforderungen der Strafrechtswissenschaft und der strafenden Gerechtigkeit liegt dabei offen zu Tage.

„La loi ne veut qu'une victime“: das ist das Axiom der Journalisten und in diesen Worten giebt das vorgeschlagene Haftungssystem zugleich seinen ausländischen Ursprung zu erkennen. Es ist aus Belgien nach Deutschland importirt worden. Es ist revolutionär nicht nur in seinem Inhalte als Einbruch in althergebrachte wohlbegründete Rechtsanschauungen, sondern auch nach seiner Entstehung als Produkt einer politischen Umwälzung, der Losreißung Belgiens von Holland. Die neue belgische Verfassung glaubte die Freiheit der Presse nicht besser schützen zu können, als durch strenge Beschränkung der strafrechtlichen Haftung auf eine Person. Mag dieser eine Träger der Verantwortlichkeit dann auch noch so viele Mitschuldige gehabt haben, Anklage und Strafe richten sich nur gegen ihn. Staatsanwalt und Strafrichter haben, wenn sich ihnen dieser eine Verantwortliche bietet, alle weiteren Nachforschungen einzustellen: la recherche de la complicité est interdite.

Uebel genug freilich war der belgischen Presse unter dem holländischen Regime mitgespielt worden. Der Verfolgungseifer kannte keine Grenzen. Die Anklagebehörden mißbrauchten ihre Be-

fugnisse, indem sie in tendenziöser Weise und ohne nach den Beweisen der Mitschuld viel zu fragen, stets neben den Verfassern mißliebiger Artikel, den Redakteuren ꝛc., auch die nur gewerblich Betheiligten, die Drucker, Verbreiter, mit unter Anklage stellten, in der unverhohlenen Absicht, auf diesem Wege der oppositionellen Presse die Existenz unmöglich zu machen. Es können ja allerdings Drucker, Verbreiter und die sonstigen preßrechtlichen Nebenpersonen an dem strafbaren Inhalte mitgearbeitet oder doch mit dem vollen Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorsätzlich durch Druck, Verbreitung an der Begehung des Delikts mitgeholfen haben, aber es wird das naturgemäß die entschiedene Ausnahme bilden, unter normalen Verhältnissen der Inhalt der Zeitung ihnen gleichgültig, der von ihnen verfolgte Zweck lediglich ein gewerblicher, ihre Betheiligung eine rein mechanische sein. Die holländischen Staatsanwälte aber haben die Ausnahme zur Regel gemacht und durch fortgesetzte chikanöse Verfolgung der belgischen Presse eine Erbitterung hervorgerufen, die zur Revolution von 1830 und damit zum Sturze der holländischen Herrschaft wesentlich beigetragen hat.

Gesetze, die unter den Affekten des Augenblicks entstehen, werden selten logisch, noch seltener gerecht ausfallen. Eine verständige Reaktion gegen die mißbräuchlichen Preßverfolgungen würde darin bestanden haben, daß man die Voraussetzungen, unter denen eine Mitschuld der Nebenpersonen allein angenommen werden kann, möglichst genau formulirt und Garantien gegen leichtfertige und böswillige Anklagen gesucht hätte. Die belgische Verfassung von 1831 aber schoß weit über das Ziel hinaus, indem sie als Art. 18 Abs. 2 den Satz aufnahm: „Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi.“ Das klingt wie ein Privilegium der Straffreiheit für den Herausgeber, den Drucker, den Verbreiter, und ist in der That ein solches unter der Voraussetzung, daß der Autor bekannt ist und in Belgien domizilirt, auch bei offenbarer Mitschuld jener Personen; in anderer Beziehung dagegen führt das proklamirte Prinzip zu einer sehr erheblichen Verschärfung der Haftung, indem bei Unbekanntschaft oder Unerreichbarkeit des Verfassers Herausgeber, Drucker und Verbreiter verantwortlich gemacht werden, auch wenn sie nicht das geringste Verschulden trifft. Also eine Ungerechtigkeit nach beiden Seiten: Straflosigkeit schuldiger, Bestrafung unschuldiger Personen! Daß eine so unweise Bestimmung von dem belgischen Kongreß gebilligt, ja als Palladium der Preß-

freiheit gepriesen werden konnte, ist nur aus der leidenschaftlichen Erregtheit der Gemüther unter dem Eindrucke langjähriger systematischer Preßbedrückungen einigermaßen erklärlich. An Stelle der Kollektivanklagen, unter deren mißbräuchlicher Verwendung die belgische Presse geseufzt hatte, sollte das Prinzip der Einzelverfolgung treten: für ein Preßdelikt immer nur ein Verantwortlicher und nur eine Strafe!

Dieser Gedanke ist zwar im Art. 18 der Verf. nur zu unvollkommenem Ausdruck gelangt, ergiebt sich aber aus den Verhandlungen des Kongresses mit voller Bestimmtheit. Man war allseitig darüber einig, daß eine „responsabilité successive et isolée“, eine stufenweise und ausschließliche Haftung für Preßdelikte eingeführt werden sollte. Als Vorbild diente ein französischer Gesetzentwurf von 1817, der in den Art. 1, 3, 4 Folgendes bestimmte: „L'auteur, connu et domicilié en France, d'un écrit imprimé, est seulement responsable de son contenu“ (1). „L'éditeur d'un ouvrage, dont l'auteur — — — n'est pas connu, ou n'est pas domicilié en France, en est responsable“ (3). „L'imprimeur n'est responsable que lorsque l'auteur — — — ou l'éditeur ne sont pas connus“ (4). Hiernach kann immer nur entweder der Verfasser oder der Herausgeber oder der Drucker gestraft werden; sie haften nur alternativ, nicht nebeneinander, letzteres selbst nicht, wenn sie im Komplott gehandelt haben. Der belgische Kongreß fügte zu den Haftpflichtigen noch den „distributeur“ hinzu, sich im Uebrigen ganz an das französische Vorbild anlehnend. In voller Uebereinstimmung mit den Intentionen des Gesetzgebers haben Doktrin und Praxis des belgischen Rechts den Verfassungsartikel dahin verstanden, daß an erster Stelle der Verbreiter haftbar ist, die Haftung von ihm auf den Drucker übergeht, wenn dieser bekannt ist oder von jenem nachgewiesen wird und zugleich der belgischen Gerichtsgewalt unterliegt, vom Drucker unter gleichen Voraussetzungen auf den Herausgeber, von diesem auf den Verfasser abgelenkt wird. Weil die Haftung sich in Sprüngen bewegt, so hat man das System auch vielfach die „responsabilité par cascades“ genannt. Die Aufgabe der Anklage bei Preßdelikten ist nach diesem Prinzip sehr einfach, sie braucht nicht lange nach dem Schuldigen und etwaigen Komplicen zu suchen, nicht die schwierigen Verhältnisse zu erforschen, die bei schuldhafter Betheiligung Mehrerer am Preßdelikte entstehen: das Gesetz läßt für sie einen Mechanismus spielen, der ihr jedenfalls ein Opfer und nur ein Opfer schuldig

oder unschuldig in die Hände liefert. Das ist die nach belgischem Rechte bei Preßvergehen zu übende „Justiz“.

Das so gegebene Beispiel hat ansteckend gewirkt. Eine Reihe deutscher und fast alle schweizerischen Preßgesetze haben die Haftung nach diesem Muster gestaltet, auf Italien, Spanien, Frankreich zc. hat das belgische Vorbild erheblichen Einfluß geübt und neuestens ist in den Verfassungsurkunden von Bulgarien und Serbien der Art. 18 der belg. Verf. fast wörtlich adoptirt worden („Si l'auteur d'un écrit est connu et habite la Bulgarie, l'éditeur, l'imprimeur et le colporteur sont à l'abri de toute poursuite“, bulg. Verf. v. 16. April 1879 Kap. XII. Sekt. 8 Art. 79 in franz. Uebersetzung, Preßgesetz vom 17./29. Dezember 1887 Artikel 13 und 14 u. s. w. u. s. w.).

Dieser Siegeszug einer verfehlten Rechtsbildung ist eine sehr auffällige und wenig erfreuliche Erscheinung. Der Hauptgrund dafür ist sicher in der großen Werthschätzung zu suchen, deren die belgische Charte, diese konstitutionelle Musterverfassung, sich zu erfreuen hatte.*) Was in einem so trefflichen Gesetz über Preßfreiheit und Preßdelikte stand, wurde unbesehen als Produkt hoher politischer Weisheit hingenommen. Auch hat die Presse selbst für das belgische System trotz seiner brutalen Rücksichtslosigkeit gegen die Schuldfrage große Vorliebe gezeigt. Sie stand sich dabei im Grunde nicht schlecht. Die Verantwortlichkeit war immer auf eine Person konzentrirt, und wer dieser Eine sein sollte, hing in erheblichem Maße von den Verabredungen der Betheiligten mit ab. Die politische Presse und nicht nur die schlechte, wenn auch diese besonders, hat von jeher Werth darauf gelegt, unter Umständen den wirklich Schuldigen der Strafjustiz entziehen und ihr einen vielleicht ganz unschuldigen Ersatzmann dafür bieten zu können. Dieses Ziel ließ sich bei dem belgischen Haftungsprinzip mit Leichtigkeit erreichen, es lud fast dazu ein. Es brauchte z. B. nur auf einem Flugblatte der Name des Druckers (und des Verfassers) fortgelassen zu werden, um alle Verantwortlichkeit auf den Verbreiter abzulenken, dem man dann für die bevorstehenden Unannehmlichkeiten angemessene Entschädigung zusagen mochte. Das der Presse so lästige Suchen nach dem Verfasser fiel nach belgischem Recht gänzlich fort, von Zeugenzwang gegen Redakteure, Drucker, Verbreiter konnte nicht die Rede sein. Wer seinen Vormann in der Haftung nicht freiwillig nannte, hatte

*) Vgl. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Bd. 4 S. 80 ff.

eben selbst für das Delikt einzustehen. Die Anonymität der periodischen Presse wurde vom Gesetze in vollem Umfange selbst dem Delikte des anonymen Autors gegenüber respektirt. Die kriminalistische Doktrin, besonders die deutsche, hätte nun wohl volle Veranlassung gehabt, diesen Strafmechanismus mit Entschiedenheit zu bekämpfen und für eine vernünftigere und gerechtere Reaktion gegen die Preßdelikte einzutreten. Ihre Sache wäre es gewesen, die Leuchte hochzuhalten und zu verhüten, daß die Gesetzgebung sich auf dunkeln Pfaden verirrte. Sie hatte aber wohl zu viel mit andern Fragen von vermeintlich größerem theoretischen Interesse, wenn auch geringerer praktischer Bedeutung zu thun und hat die Preßdelikte und die preßrechtlichen Haftungen lange Zeit hindurch ganz auf sich beruhen lassen. So erklärt es sich denn, daß die belgische Haftung fast widerstandslos in die Preßgesetze eindrang.

II.

Wenig fehlte, so wäre das belgische Prinzip gar deutsches Reichsrecht geworden. Der sechste Journalistentag hatte sich dafür erklärt und die Reichstagskommission von 1873, die über ein Preßgesetz-Projekt der Abgeordneten Windthorst (Berlin) und Genossen zu berathen hatte, schloß sich (mit einer allerdings nicht unwesentlichen Abweichung) an. Die Reichsregierung glaubte diesem Drängen nachgeben zu sollen und legte dem folgenden Reichstag im Februar 1874 den Entwurf eines Reichspreßgesetzes vor, der den Wünschen der Journalisten in weitem Umfange entgegenkam. § 21 der Vorlage bestimmte:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

1. der Verfasser,
2. der Redakteur oder Herausgeber,
3. der Verleger oder Kommissionsverleger,
4. der Drucker,
5. der Verbreiter

mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der

ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweist und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist."

Im Schlußabsatze war in Uebereinstimmung mit den Kommissionsbeschlüssen von 1873 Verantwortlichkeit trotz Vormannsbenennung für den Fall aufrecht erhalten, daß außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlags oder der Uebernahme der Kommission, des Drucks oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen sollten, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung ergäben.

Mittlerweile aber war die Stimmung umgeschlagen. Der Regierungsentwurf stieß auf entschiedenen Widerstand und wurde besonders von Reichensperger (Olpe) in eindrucksvoller Rede bekämpft. Die neue Reichstagskommission unterwarf den § 21 der Vorl. durchgreifender Umarbeitung. Ihre Beschlüsse fanden mit geringen Aenderungen die Billigung des Plenums. Die Regierung gab ihren Standpunkt auf und fügte sich den neuen Intentionen. Die Prinzipien der preßrechtlichen Haftung, wie die Kommission sie angenommen hatte, sind in die §§ 20 und 21 des geltenden Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 übergegangen.

Vorangestellt ist im § 20 Abs. 1 die Haftung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen: „Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen."

Zur Ergänzung dient nach Abs. 2 des § für Zeitungen und andere periodische Druckschriften eine besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs. Der Verfasser kann nur durch die Vermittelung des Redakteurs, der seinen Beitrag der Zeitung einverleibt, zum Publikum sprechen. Von der Entschließung dieser Person hängt die Veröffentlichung, die erlaubte wie die strafbare, immer wesentlich mit ab. Das Preßdelikt kann ohne ihre Mitwirkung nicht zu Stande kommen. Die Gesetzgebung hat daher allen Grund, diese Betheiligung des Redakteurs besonders in's Auge zu fassen, zumal die Zeitungsartikel ganz überwiegend anonym erscheinen, der Verfasser oft schwer zu ermitteln ist und der Redakteur auch selbst der Verfasser sein kann. Diesem Bedürfnisse entspricht die Vorschrift: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur

als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Diesen beiden von den Vorschlägen der Regierung fundamental abweichenden Normen ist im § 21 eine weitere aus dem Material des Entwurfs in wesentlicher Umgestaltung gewonnene Haftung hinzugefügt: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben."

„Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist — — — oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat." — — —

Unter diesem Rechte stehen zur Zeit in Deutschland die Preßdelikte. Ein besonders klares, durchsichtiges Recht ist es nicht. Die Formulirung hätte gewiß eine präzisere sein können. Die Gesetzesbestimmungen waren seit dem Beginne ihrer Geltung Gegenstand der Kontroverse und sind es heute noch. Ja schon im Stadium des Entwurfs, während der parlamentarischen Verhandlungen, haben sie die allerverschiedensten Deutungen erfahren. Durchaus gegensätzliche Auffassungen wurden und werden an diese Texte angeknüpft. Die Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtshofs, die sich sehr häufig mit den §§ 20, 21 befassen mußte, hat den Streit der Meinungen nicht zu beendigen vermocht. Ja die reichsgerichtliche Praxis hat sich selbst in auffallenden Sprüngen bewegt, von übertriebener Strenge zu allzugroßer Milde. Neuerdings ist durch die Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 eine Gesetzesauslegung

und eine Praxis inaugurirt worden, die zwar von mehreren Seiten alsbald mit lebhaftem Beifalle begrüßt wurde, aber erheblichen Bedenken unterliegt. Jedenfalls dürfte eine allzu milde Handhabung des Gesetzes schwerlich auf die Dauer der Presse selbst von Nutzen sein. Wird auf diesem Wege durch einschränkende Deutung der preßrechtlichen Haftbarkeit dem Gesetze die nöthige Repressivkraft entzogen, so können Mißstände kaum ausbleiben, deren Grund dann leicht an unrichtiger Stelle, im Gesetze selbst, gesucht werden mag und zu deren Beseitigung eine Verschärfung des Gesetzes als das naheliegende Mittel erscheint.

Die Verhandlungen des Reichstags in der Kommission und im Plenum lassen einen bedauerlichen Mangel an Klarheit erkennen über die Ziele, die man anstrebte, und über die Mittel, die zu ihnen führen konnten. Ein wahrer Wirrwarr der Meinungen trat zu Tage. Man glaubte einig zu sein und stand auf ganz verschiedenem Boden. Man glaubte sich zu bekämpfen und wollte im Grunde dasselbe. Ist es selbst bei guter Wortfassung und klarer, übersichtlicher Entstehungsgeschichte des Gesetzestextes häufig nicht leicht, den geistigen Inhalt eines Gesetzes voll und rein zu erkennen und zu entwickeln, so wächst die Schwierigkeit fast ins Ungemessene, wenn das Gesetz erst im Parlamente in völliger Abweichung vom Entwurf seine Gestalt erhalten hat, die parlamentarische Verhandlung aber eine fast ununterbrochene Reihe von Mißverständnissen und Widersprüchen aufweist. Da liegt es nahe, an der Lösung der Aufgabe zu verzweifeln, die Existenz eines gesetzgeberischen Willens überhaupt zu verneinen. Dann bleibt aber nur die bloße Wortinterpretation übrig und diese dürfte wohl am allerletzten zu angemessenen Ergebnissen führen. Gesetz ist niemals der Sinn der Worte eines Gesetzes an sich, sondern immer nur der Sinn, den der Gesetzgeber mit diesen Worten ausdrücken wollte. Die Formel ist todt; erst durch den Gedanken, den Willen des Gesetzgebers, der sich in sie hineinlegt, gewinnt sie Leben.

Die Schwierigkeiten sind groß, aber nicht unüberwindlich. Um den Geist des Gesetzes zu ergründen, liefern die dem Entwurf beigegebenen Motive, trotz der starken Verschiedenheit zwischen ihm und dem Gesetz, und die Verhandlungen des Reichstags, trotz aller individuellen Irrthümer und Unklarheiten, werthvolle Materialien. Nur gilt es, sie mit der nöthigen Kritik zu benutzen, sich klar zu sein über den Zweck, zu dem man sie benutzt. Authentische, bindende Auslegungen kann man niemals aus den Motiven, den Kommissions-

verhandlungen, den Parlamentsreden entnehmen, denn die Verfasser der Motive, die Regierungskommissare, die Abgeordneten sind wohl beim Zustandebringen des Gesetzes betheiligte Individuen, aber nicht die Gesetzgeber. Gerade darum aber stehen auch die Widersprüche, die unklaren und irrigen Aeußerungen, die in den Materialien sich finden, der Annahme logischer, bestimmter, einheitlicher Gesetzesgedanken nicht im Wege. Die Kunst des Interpreten besteht nicht darin, fertige Auslegungen bei Anderen zu suchen, sie von fremder Hand, aus Motiven und Parlamentsreden, entgegen zu nehmen, das wäre keine Kunst; vielmehr hat er die individuellen Aeußerungen in den Materialien nur als Zeugnisse zu benutzen für die Grundgedanken, die an der Wiege des Gesetzes gestanden haben, diese Ideen mit allen Mitteln der Forschung zu bestimmen und dann Auslegungen zu geben. Daß der Abgeordnete A. eine bestimmte Auffassung des Gesetzes vertreten hat, beweist noch nichts, selbst dann nicht, wenn es sich dabei um einen von ihm gestellten, vom Reichstag angenommenen Abänderungsantrag handelte; abgestimmt wird ja auch nur über die vorgeschlagenen Texte, nicht über die Deutungen und Begründungen, die ihnen von den Regierungsvertretern, den Antragstellern gegeben wurden; was sich die einzelnen Votanten bei ihren Abstimmungen gedacht haben, bleibt im Dunkeln und kann niemals maßgebend sein. Ebenso schadet es nichts, wenn die Abgeordneten A. und B. einer vom Parlament angenommenen, von ihnen befürworteten Gesetzesfassung ganz verschiedene Auslegungen gegeben haben, ohne daß der Widerspruch irgendwie eine Lösung gefunden hat; auch nicht, wenn dabei der eine oder andere sich selbst widersprochen haben sollte. Eine Untersuchung über den Sinn, in dem die Annahme erfolgte, wäre hier freilich ganz aussichtslos; wie sollte festgestellt werden, ob die Majorität der Konsentienten dem A. oder dem B. beigepflichtet habe? sie haben alle nur den vorgeschlagenen Text angenommen, in unmotivirter Abstimmung. Die Auslegung der Gesetze ist und bleibt freie geistige Thätigkeit, soll nicht und kann nicht sein mechanische Verwerthung bindender Gesetzesmaterialien. Trotzdem behalten die Motive und die Kammerverhandlungen ihre hohe Bedeutung für den Ausleger. In ihnen pulsiren die leitenden Grundgedanken, denen die betheiligten Individuen in ihrer Mitarbeit am Gesetze bewußt, vielleicht auch nur halb bewußt oder unbewußt gedient haben, deren Verwirklichung der Zweck des Gesetzes war. Diese Ideen zu befreien von dem Individuellen, das sich bei ihrem Durchgang durch die Individuen

an sie anhängen mußte, sie rein herauszuschälen aus verhüllenden Unklarheiten und Mißverständnissen, aus Abschweifung und rhetorischer Uebertreibung, aus Irrthum und Meinungsstreit, das ist die hohe und schwere Aufgabe, die der Interpret den Materialien des Gesetzes gegenüber zu erfüllen hat.

Rechtsideen treten nicht plötzlich und unvermittelt in die Welt. Sie wachsen sehr allmählich heraus aus historischen Bildungsprozessen. Die Gesetzgebung ist durchaus nicht in dem Maße schöpferische That, als vielverbreitete Anschauung annimmt. Die Gesetzgeber selbst stehen unter der Herrschaft von Gesetzen, sie sind die Werkzeuge der Rechtsgeschichte. Die Haftungen des Reichspreßgesetzes werden nur im Zusammenhange der geschichtlichen Entwickelung des Preßrechts voll verständlich.

Als das Reichspreßgesetz berathen wurde, gab es ein Preßrecht in Deutschland schon längst, aber leider noch nicht eine irgend genügende Theorie dieses Preßrechts. Die deutsche strafrechtliche Doktrin hatte es versäumt, den Entwickelungsgang, der in den Preßgesetzen sich vollzog, mit ihrer Arbeit zu begleiten. Einige wenige Aufsätze, insbesondere aus den 60er Jahren, die mehr legislative als theoretische Ziele verfolgten, konnten dem Bedürfnisse nicht annähernd genügen. So nur erklärt sich der fast völlige Mangel an begrifflicher Klarheit und geschichtlichem Verständniß, der in den parlamentarischen Verhandlungen überall hervortrat. Man hatte ein Preßgesetz zu schaffen und war weder mit den eigenthümlichen Merkmalen der Preßdelikte noch mit den verschiedenen in der bisherigen Gesetzgebung vertretenen Systemen preßrechtlicher Haftung nach ihrem historischen Ursprung und in ihrer Beziehung zu den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen irgend genügend vertraut.

Besonders schädlich hat dabei gewirkt eine Unterlassung der Doktrin von allgemeinerer Bedeutung, die weit über das Gebiet des Preßrechts hinausreicht und bis auf den heutigen Tag noch andauert. Die Theorie des Strafrechts hat immer nur die Haftung für eigene Delikte behandelt, die Haftung für fremde That ganz vergessen. Und doch hat die Gesetzgebung der letzten Jahrhunderte solche kriminelle Haftung Dritter in weitem Umfang für ihre Zwecke verwendet, ganz besonders die Gesetzgebung des Polizeistaats; aber auch die modernen Gesetze machen noch in einer Reihe von Fällen davon Gebrauch, in denen die polizeiliche Tendenz der Prävention, der Zweck der Deliktsverhütung, für solche Anordnung den Ausschlag giebt. Weßhalb wohl haben Zeitungen ihre „verantwort-

lichen Redakteure"? Werden diese „verantwortlich" genannt, weil sie verantwortlich sind für das, was sie schreiben und thun? Dann hätte die Bezeichnung keinen Sinn, denn diese Verantwortlichkeit trifft jeden Zurechnungsfähigen. Der verantwortliche Redakteur heißt vielmehr deshalb so, weil er zu haften hat für sein Blatt, weil er verantwortlich ist für das, was er oder andere in der Zeitung geschrieben haben. Er mag den Zeitungsinhalt vor der Publikation auf etwaige Rechtswidrigkeit sorgsam kontrolliren oder durch geeignete andere Personen kontrolliren lassen, er hat sich durch Uebernahme der Verantwortlichkeit zum Wächter des Gesetzes bei der Zeitung gemacht, er muß für begangene Preßdelikte einstehen, sei es vereint mit dem Verfasser 2c., sei es auch, wenn Mitschuldige nicht ermittelt sind, allein.

III.

Redakteure hat es in Deutschland gegeben, seit es deutsche Zeitungen giebt.*) Schon der einzelne Schriftsteller „redigirt" sein Werk: er trifft Auswahl unter den gesammelten Materialien, giebt seinen Ausführungen den nöthigen formellen Abschluß, eint die Theile zum Ganzen, akkommodirt alle Einzelheiten dem Grundcharakter des Buches. In ähnlicher Weise, doch mehr beschränkt auf die Wortfassung, sprechen wir auch von der „Redaktion" eines Gesetzes. In erhöhtem Maße wird diese Thätigkeit bei Zeitungen nöthig. Jede einzelne Zeitungsnummer ist ein Sammelwerk, geschrieben nicht von einer einzelnen Person, sondern von einer häufig sehr großen Zahl von Mitarbeitern. Ohne die weitgreifendste Arbeitstheilung kann eine irgend größere politische Zeitung nicht entstehen. Für die Arbeitsvereinigung hat die Redaktion zu sorgen. In der

*) Nicht der Name „Redakteur", sondern die Sache entscheidet. Berner, Lehrbuch des Preßrechts S. 56, betrachtet als erste wirkliche deutsche Zeitung ein Wochenblatt, das der Buchhändler Egenolph Emmel seit 1615 in Frankfurt a. M. erscheinen ließ. Bücher, Entstehung der Volkswirthschaft S. 200, führt nach Opel Anfänge der deutschen Zeitungspresse (1879) eine noch ältere Straßburger Zeitung an. Ob man auch die Vorläufer dieser Wochenblätter, die „Postreuter", „Meßrelationen" (Bücher S. 199, 200), bereits als „Zeitungen" gelten lassen könnte, mag auf sich beruhen; ein Streit darüber würde müßiger Wortstreit sein. Jedenfalls war, seit periodisch Nachrichten zusammengestellt und publizirt wurden, eine Redaktionsthätigkeit erforderlich. Die „Redaktion" ist nicht erst, wie Bücher S. 204 meint, entstanden, als die Zeitungen in den Dienst politischer Tendenzen traten und zur Ausbreitung von Parteimeinungen benutzt wurden. Damit erwuchs der Redaktion nur eine neue Aufgabe, die zwar thatsächlich überaus wichtig, für den Rechtsbegriff aber nicht charakteristisch ist.

Hand des Redakteurs laufen alle eingehenden Beiträge zusammen, er wählt das Geeignete aus, bewirkt die nöthigen Umarbeitungen und Modifikationen, bestimmt über den Abdruck von Artikeln aus andern Zeitungen, über die Aufnahme der politischen Korrespondenzen, der Börsenberichte, der telegraphischen Mittheilungen ꝛc., fügt seine eigenen Arbeiten, Leitartikel ꝛc. hinzu, bringt alle diese Bestandtheile, soweit nöthig und möglich, mit der Tendenz des Blattes in Uebereinstimmung (unnöthig und unmöglich z. B. meist bei Inseraten und sonstigem neutralen Inhalt), ordnet sie in die Zeitungsrubriken ein, giebt die Manuskripte zum Druck, liest die Korrekturen u. s. w. Bei ganz kleinen Zeitungen mag ein Redakteur zur Bewältigung aller dieser Geschäfte im Stande sein. Hat die Zeitung einen irgend größeren Umfang, so bedarf es einer Mehrheit von Redakteuren und bei Weltblättern funktionirt als Redaktion ein sehr komplizirter Personenapparat. Das Redaktionsgeschäft unterliegt dann auch seinerseits dem Gesetz der Arbeitstheilung. Jedem der Redakteure wird ein Zeitungstheil, der politische Theil, das Lokale, die Handelsnachrichten, das Feuilleton, der Inseratentheil ꝛc. oder wie sonst die Stoffeintheilung erfolgt (Foreign-Editors, City-Redakteure der Londoner Blätter u. s. w.), überwiesen und dabei zugleich gegenseitige Vertretung in Verhinderungsfällen vereinbart. Vielleicht auch haben die mehreren Ausgaben derselben Zeitung, Morgen- und Abendnummer ꝛc., wieder ihre besondern Redakteure. Oder es wird wegen großer Ausdehnung dieselbe Rubrik (z. B. das Politische), ohne daß die Scheidung äußerlich hervortritt, wieder unter mehrere Redakteure vertheilt u. s. w. u. s. w. Kurz, Zeitungen können ohne Redakteure, große Zeitungen ohne viele Redakteure nicht gedacht werden.

Dagegen sind „verantwortliche" Redakteure in Deutschland nicht schon mit den Zeitungen entstanden, sondern eine verhältnißmäßig neue Erscheinung. Sie sind die Nachfolger der Zensoren und die Beseitigung der Zensur ist wesentlich erst dem Jahre 1848 zu verdanken.

Ein deutscher Staat hatte einen kühnen Anlauf zur Abschüttelung dieser Fessel schon vorher unternommen, Baden in dem Preßgesetze vom 28. Dezember 1831. Und in demselben Gesetze tauchte zum Ersatze des Zensors in scharfer Ausprägung der verantwortliche Redakteur auf. Aber der Versuch scheiterte. Der deutsche Bund war nicht gemeint, sich solche Auflehnung eines Einzelstaates gegen die von ihm vertretenen Grundsätze gefallen zu lassen.

Baden wurde energisch hingewiesen auf den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, durch den für alle Zeitungen und Zeitschriften und für alle Bücher unter 20 Bogen die Zensur angeordnet war. Das Gesetz mußte in seinen wesentlichsten Bestimmungen zurückgenommen werden, der verantwortliche Redakteur wieder dem Zensor weichen.

So lange die Presse unter polizeilicher Aufsicht stand, hatten die Zeitungszensoren alle Artikel vor dem Abdruck auf etwaige Gesetzwidrigkeit oder Staatsgefährlichkeit zu prüfen. Eine solche Bevormundung mußte, selbst wenn sie von einsichtigen und wohlwollenden Männern ausgeübt wurde, als eine überaus lästige Beschränkung empfunden werden. Das Ermessen des Zensors hatte nothwendig einen sehr weiten Spielraum, da ihn Verantwortlichkeit traf, wenn er strafbare bezw. auch nur verfängliche Artikel hatte durchgehen lassen. Aber es deckte andererseits auch nach dem offenbaren Sinn des Bundesbeschlusses von 1819 (§ 7 Abs. 2) diese Druckerlaubniß die Verfasser und Redakteure, wenn nicht etwa mala fides (Täuschung des Zensors u. dergl.) ihnen nachgewiesen werden konnte. Der Zensor war insofern allein verantwortlich, die Rechtsstellung der Schriftsteller, Redakteure insofern eine gesicherte, als die häufig so schwierige Beurtheilung der Grenzen erlaubter Meinungsäußerung ihnen von den Zensoren abgenommen wurde.

Der Sturm des Jahres 1848 warf gleich im ersten Anwehen die Zensur über den Haufen. In allen deutschen Landen wurde das Prinzip der Preßfreiheit verkündet.

Die Befreiung von der Zensur war natürlich nicht auch Befreiung von den Strafgesetzen. Es hat freilich damals und später nicht an Stimmen gefehlt, die allen Ernstes „Preßfreiheit" auch in diesem Sinne forderten!

Mit der Freiheit kam für die Presse die eigene Verantwortlichkeit. Das Gefühl der Verantwortlichkeit ist im politischen wie im psychologischen Sinne mit der „Freiheit" untrennbar verbunden. Das „öffentliche Leben", dieser eigenthümliche Begriff der neuen Zeit, bedurfte einer freien Presse, in der es erst voll zur Entfaltung kommen konnte. Aber öffentliches Leben soll zugleich öffentliche Ordnung sein! Wurde allen Staatsbürgern das öffentliche Wort freigegeben, so mußte zugleich ihnen allen die Wahrung der Ordnung bei Meidung eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht werden. Freigeworden von dem Gängelbande der Zensur hatte die Presse

selbst über sich zu wachen, für die Gesetzmäßigkeit ihres Verhaltens selbst einzustehen.

Die Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift trifft naturgemäß in erster Linie den Verfasser. Nun hat aber die Tagespresse von jeher die Anonymität der Autoren als eine wesentliche Bedingung ihrer Existenz betrachtet. Zweifellos bringt jede Zeitung täglich eine Menge von Mittheilungen des verschiedensten Inhalts, die gar keine politische Beziehung haben und deren Verfasser zu kennen ohne jedes Interesse wäre. Es mag auch zugegeben werden, daß bei politischen Artikeln das Bekanntwerden bezw. das vorzeitige Bekanntwerden der Verfasser unter Umständen der vertretenen Sache großen Schaden bringen würde und daß auch abgesehen von der Natur der Publikation manche weitern Gründe, die Lebensstellung des Verfassers u. s. w., die Verschweigung seines Namens bis auf Weiteres empfehlen mögen. Daraus folgt aber keineswegs die schrankenlose Anonymität, wie sie von der Zeitungspresse so oft gefordert worden ist. Ein Angriff, der den Angegriffenen nennt oder erkennen läßt, sollte unter allen Umständen auch den Angreifer nennen! Geziemt dem freien Manne das freie Wort, so geziemt es ihm auch, wenn er Andere dabei trifft, „sich nach Ordnung der Recht mit seinem Namen zu unterschreiben“ (Worte eines alten deutschen Reichsgesetzes.) Die persönliche Polemik mit geschlossenem Visir vergiftet unser öffentliches Leben, indem sie im Widerspruch mit dessen innerstem Wesen die Heimlichkeit an einer Stelle aufrecht zu erhalten sucht, wo sie am allerwenigsten ertragen werden kann. Und unbedingt sollte die Maske der Anonymität wenigstens dann abgenommen werden, wenn der Artikel des Ungenannten zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Zeitung geführt hat. Auch jetzt noch mit der Namensnennung zurückzuhalten und es mit anzusehen, daß nun Andere, weniger Schuldige, allein bestraft werden, beweist einen Mangel an Gerechtigkeitsgefühl und an männlicher Gesinnung.

Leider hat unsere Tagespresse die entwickelten Maximen nicht für sich gelten lassen. Der Ersatz für die Aufsicht der Zensoren ist gefunden weniger in der natürlichen Verantwortlichkeit der Verfasser, als in einer besonderen Haftung der Redakteure.

Der Redakteur, der einen strafbaren Artikel aufgenommen, dem Verfasser als Mittelsmann bei Begehung des Preßdelikts gedient hat, erscheint allerdings schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als mithaftbar, er müßte denn subjektiv entschuldigt

sein, weil er z. B. die beleidigenden Beziehungen des Artikels nicht zu erkennen vermochte. Ob diese Antheilnahme an sich unter den Begriff der Mitthäterschaft oder der Beihülfe fiele, ließe sich nach der richtigen, doch sehr bestrittenen Unterscheidung dieser Begriffe nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Willensrichtung des Redakteurs ermitteln. Die Strafe würde, je nachdem das eine oder andere anzunehmen wäre, sehr verschieden ausfallen (vgl. zur Zeit die Strafbestimmungen der §§ 47, 49 des Reichsstrafgesetzbuchs über Mitthäterschaft und Beihülfe). Die Preßgesetze haben es nun für angezeigt gehalten, dieser schwierigen Feststellung aus dem Wege zu gehen, indem sie den Redakteur — was für die große Mehrzahl der Fälle ohnehin zutrifft — immer wie den Verfasser als Thäter und nicht als bloßen Gehülfen behandeln. Vom Standpunkte dieser Auffassung erscheint der Verfasser, der den strafbaren Artikel niedergeschrieben und dem Redakteur zwecks Aufnahme in die Zeitung eingehändigt hat, als „Ersttäter", der Redakteur, der durch Veranlassung des Drucks und der Publikation die verbrecherische Aktion fortgesetzt hat, als „Zweitthäter". In den Preßgesetzen ist diese Zweitthäterschaft dadurch ausgedrückt worden, daß unter der Voraussetzung strafbaren Inhalts „jedenfalls" der verantwortliche Redakteur für haftbar erklärt wurde. Ist der Verfasser bekannt, so muß danach neben ihm der Redakteur mit der Thäterstrafe belegt werden, als Zweitthäter (nicht etwa nur als Gehülfe) für das Delikt mit einstehen.

Aber die erwähnte Anordnung der Preßgesetze greift viel weiter. Nicht lediglich die relativ geringfügige Abweichung von den allgemeinen Strafgesetzen, daß die Betheiligung des Redakteurs am Preßdelikt eines andern Verfassers immer als Zweitthäterschaft, nicht nur als Beihülfe gestraft werden soll, ist darin zu finden; vielmehr wird eine bestimmte Person, der „verantwortliche Redakteur", für Delikte in der Zeitung schlechthin haftbar gemacht, eben weil er der verantwortliche Redakteur ist, ohne daß es darauf ankommt, ob er die Redaktionsthätigkeit betreffs des strafbaren Artikels selbst ausgeübt, dessen Aufnahme selbst angeordnet hat, oder ob dies nach der bei der Zeitung bestehenden Arbeitstheilung von einem andern Redakteur geschehen ist, der nicht als „verantwortlicher Redakteur" auf der Zeitung genannt bezw. bei der Behörde angemeldet ist. Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs ist hiernach ein viel engerer als der des Redakteurs überhaupt.

Das Gesetz greift unter den Redakteuren einen einzelnen, den verantwortlichen Redakteur, heraus und legt ihm besondere Haftungen auf. Es geschieht dies auf Grund eigener Haftungsübernahme, auf Grund der Benennung, der Anmeldung einer Person als „verantwortlicher Redakteur". Diese Haftung trifft den verantwortlichen Redakteur immer, mag der Verfasser bekannt oder unbekannt sein, und ist immer Haftung auf die gleiche Strafe, wie sie nach dem Gesetz dem Thäter droht.

Die Gründe für diese auf den ersten Blick gewiß auffallende Rechtserscheinung sind wesentlich in der Anonymität zu suchen. Und zwar in einer Anonymität, wie sie in unsern Zeitungen nach doppelter Richtung hervortritt. Würden grundsätzlich bei allen Zeitungsartikeln die Verfasser, die sie geschrieben haben, die Ersttháter, und die Redakteure, die den Abdruck veranlaßt haben, die Zweitthäter, wahrheitsgemäß genannt, so hätten unsere Preßgesetze schwerlich besondere Haftungen „verantwortlicher Redakteure" vorgeschrieben. Da nun aber in den Zeitungen täglich eine bunt zusammengewürfelte Menge ungenannter Autoren das Wort nimmt, die Verfasser strafbarer Artikel häufig nicht zu ermitteln sind, die Bestrafung der Redakteure andererseits, die die Artikel aufgenommen haben, in Anwendung eines allgemeinen strafrechtlichen Prinzips den Nachweis bösen Vorsatzes voraussetzt, einen Nachweis, der schon an sich schwer zu führen hier noch auf das weitere Hinderniß stößt, daß der Verfasser und seine Beziehung zum Redakteur im Dunkeln bleiben, so bedarf die Rechtsordnung einer besondern Garantie. Andernfalls würde in einer großen Zahl von Fällen Straflosigkeit der Preßdelikte eintreten. Es wird daher dem verantwortlichen Redakteur die Pflicht auferlegt, bei eigener Haftbarkeit für eine gesetzmäßige Haltung der Zeitung zu sorgen, selbst oder durch geeignete Organe die eingesandten Beiträge vor dem Abdrucke der nöthigen Prüfung zu unterwerfen, strafbaren Inhalt von der Zeitung fern zu halten.

Die Gesetzgebung hofft auf diesem Wege Preßdelikten vorzubeugen und hat, wenn ihre Erwartung sich nicht erfüllt, jedenfalls in dem verantwortlichen Redakteur eine haftende Person. Neben der Anonymität der Ersttháter steht häufig auch eine solche der Zweitthäter. Bei kleinen Zeitungen mag ein Einzelner oder mögen einige Wenige zur Bewältigung aller Redaktionsgeschäfte im Stande sein und es mögen dann auch diese Redakteure auf der Zeitung bezw. bei den einzelnen Zeitungsabschnitten genannt werden, so daß damit

bei jedem einzelnen Artikel der Zweitthäter, der Redakteur, der ihn aufgenommen hat, angegeben ist. Die Regel ist das nicht. Größere Blätter haben stets mehr Redakteure, als die Zeitung nennt. Die Vertheilung der Redaktionsgeschäfte bleibt bei ihnen zu einem erheblichen Theile ein Internum. Zerlegung einer großen Zeitung in so viele Abschnitte mit besonders genannten Redakteuren als Redakteure dabei thätig sind, wäre unzweckmäßig, da starke Bedenken gegen die Einheitlichkeit der Leitung eines so zerspaltenen Blattes entstehen müßten, der Einfluß der maßgebenden Persönlichkeiten bei selbständiger Verantwortlichkeit auch der bloßen Unterredakteure in Frage gestellt wäre, die Benennung von Anfängern ohne journalistischen Ruf gern vermieden wird, in allen Fällen auch nur momentaner Verhinderung und Vertretung von Redakteuren die Liste geändert werden müßte u. s. w. Jedenfalls haben sich die Verhältnisse bei allen größeren Zeitungen dahin gestaltet, daß nur einige wenige „verantwortliche Redakteure“ aufgeführt werden, die dann im Verein mit einer vielleicht großen Zahl nicht genannter Redakteure die Redaktion besorgen. Bei dieser offenkundigen Sachlage kann in der Nennung der verantwortlichen Redakteure keineswegs die Nennung der wirklichen Zweitthäter erblickt werden. Es bleibt durchaus zweifelhaft, ob der verantwortliche oder ein nicht genannter anderer Redakteur die Aufnahme eines bestimmten Artikels veranlaßt hat. Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs gewinnt daher noch eine weitere Bedeutung, sie bezieht sich auch auf die nichtgenannten Redaktionskollegen. Der verantwortliche Redakteur hat aufzukommen nicht nur bei eigenem Vorsatz und eigenem Versehen, sondern auch, wenn ein nichtgenannter und nicht bekannt gewordener Mitredakteur einen strafbaren Artikel hat durchgehen lassen. So ist in zweifacher Hinsicht die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs durch die Anonymität der Presse motivirt. *)

Auch auf diesem Rechtsgebiete ist die französische Gesetzgebung

*) Der innere Zusammenhang zwischen der Anonymität und den besonderen Sicherungsmaßregeln gegenüber der Presse (vorgängige Zensur; verschärfte kriminelle Verantwortlichkeit der Redakteure pp.) zeigte sich deutlich schon in den ersten parlamentarischen Verhandlungen, die über die Freiheit der Presse gepflogen worden sind: während der Jahre 1692 und 93 in England, vor Abschaffung der Zensur (1694). Im Oberhause ward entsprechend dem 50 Jahre früher von Milton in der Areopagitica gemachten Vorschlag beantragt, der Zensur jedes Buch zu entziehen, das den Namen des Schriftstellers oder Verlegers trage; Macaulay, Geschichte von England (in Beseler's Uebersetzung) Bd. VIII, S. 269.

für Deutschland vorbildlich gewesen. Die Nothwendigkeit, bei Wegfall der Zensur weitere Garantien der Verhinderung und eventuell der Bestrafung von Preßdelikten zu schaffen, als das allgemeine Strafrecht gewährt, ist in Frankreich von jeher klar erkannt worden. Man hat sie gefunden in besonderen Haftungen der „éditeurs responsables“, der „gérants responsables“ der Zeitungen. Wohl kein anderes Land hat eine so wechselvolle Preßgesetzgebung aufzuweisen als Frankreich. Die vielen politischen Wandlungen, die schnell auf einander folgenden gegensätzlichen Regierungsformen, die zwei Kaiserreiche, die drei Republiken, die Restauration, die Julidynastie, sie alle spiegeln sich in den französischen Preßgesetzen charakteristisch wieder. In den sprunghaften Uebergängen der Preßgesetze von der Milde zur Strenge, von der Strenge zur Milde, von der Freiheit zur Beschränkung und wieder zur Freiheit, bald aufwärts, bald abwärts, haben wir eine Kurve der politischen Temperaturen. Durch allen Wechsel hindurch aber ist der eine Rechtsgedanke stets lebendig geblieben, daß bestimmten, an der Zeitung betheiligten Personen eine besondere Verantwortlichkeit für Preßdelikte aufzuerlegen sei. Bei Normirung dieser Haftung zeigen die französischen Gesetze eine weitgehende Gleichgiltigkeit gegen das Schuldmoment, wie sie deutscher Rechtsanschauung nicht entspricht und auch von uns nicht acceptirt worden ist. Das Gesetz vom 9. Juni 1819 machte für Preßvergehen haftbar die „éditeurs responsables“ „sans préjudice de la solidarité des auteurs ou rédacteurs desdits articles“, also jedenfalls den éditeur, den bekannten und erreichbaren Autor noch neben ihm. An Stelle der „éditeurs“ traten nach den Gesetzen vom 18. Juli 1828 und 9. September 1835 die „gérants“ oder „signataires responsables“. Die Verantwortlichkeit der Zeitungsgeranten wird durch die Thatsache begründet, daß sie ein Blatt unterzeichnet haben, das strafbaren Inhalt aufweist, vgl. Art. 8 des Ges. von 1828: „les signataires — — — seront passibles de toutes les peines portées par la loi, à raison de la publication des articles ou passages incriminés;“ das Verhältniß zum Autor ist dasselbe wie beim éditeur: „les signataires — — — seront responsables — — — sans préjudice de la poursuite contre l'auteur ou les auteurs desdits articles;“ „en conséquence, les poursuites judiciaires pourront être dirigées, tant contre les signataires des feuilles ou livraisons, que contre l'auteur ou les auteurs des passages incriminés, si ces auteurs peuvent être connus ou mis en cause,“

Art. 8 des zit. Ges. Auch das jetzt noch giltige Preßgesetz vom 29. Juli 1881 hat Gerantenhaftung, freilich eigenthümlich modifizirt durch das von Belgien entliehene Prinzip der successiven und ausschließlichen Haftung.

Die Verantwortlichkeit des Geranten ist nach französischer Auffassung nicht Haftung für eigenes Delikt als Thäter oder Komplice, sondern Haftung für fremde That. Er wird bestraft, weil ein Anderer in dem von ihm unterzeichneten Blatte ein Preßdelikt begangen, weil er es nicht durch Zurückweisung des Artikels verhindert hat. Die Gerantenhaftung ist eine Form der kriminellen Haftung Dritter. Der Gerant übernimmt durch Signirung des Blattes die Garantie für die Gesetzmäßigkeit des Inhalts. Er bürgt für die Verfasser. Nicht in einem Sinne etwa, wie in Schillers Ballade Damon für Phintias haftet: „Ich lasse den Freund Dir als Bürgen, ihn magst Du, entrinn ich, erwürgen!“, so daß der Gerant nur gestraft würde, wenn der Verfasser unbekannt bliebe oder aus sonstigen Gründen nicht selbst bestraft werden könnte. Der Gerant ist nicht blos Stellvertreter in der Strafleistung, er haftet wegen Nichthinderung des Delikts ohne weitere Voraussetzung und unter allen Umständen. Gelingt es den Verfasser zur Rechenschaft zu ziehen, so wird nicht dadurch die Strafe des Geranten getilgt, wie andererseits auch nach der Bestrafung des letztern immer noch der Verfasser haftbar gemacht werden kann (es heißt also nicht wie in der „Bürgschaft“: — — „so muß er statt Deiner erblassen, doch Dir ist die Strafe erlassen“). Keiner büßt für den andern, jeder ist für das Delikt selbständig verantwortlich, der eine, weil er es begangen, der andere, weil er es nicht verhindert hat. Die Verantwortlichkeit des Geranten ist Mithaftung nicht für fremde Strafe, sondern für fremdes Delikt.

Diese Haftung wird rücksichtslos durchgeführt, nach irgend einem Verschulden des Geranten nicht gefragt. Die französischen Juristen charakterisiren das Verhältniß ganz offen als eine Verantwortlichkeit für Andere, als eine Haftung für Schriften, die der Gerant nicht verfaßt hat, ohne auch nur zu fordern, daß er ihren deliktischen Charakter zuvor erkannt habe oder habe erkennen können. Auch Krankheit, Abwesenheit u. s. w. des Geranten, die ihn an der Prüfung behinderten, bleiben unbeachtet; er hätte dann eben nicht figniren sollen. Die alte Lehre vom Sündenbock wird hier in modernsten Rechtsbeziehungen erneuert, der Gerant ist „le bouc émissaire de la presse périodique.“ Mit Vorliebe wird ein Vergleich heran-

gezogen, den zuerst Jacquemont gebraucht hat: zwischen dem Geranten und dem Elephantenführer auf der Tigerjagd, „qui est payé 25 frcs. par mois pour subir ces sortes d'accidents (den Angriff des Tigers). Erwiesene Schuldlosigkeit des Geranten kommt nach der französischen Praxis nur in bestimmten Fällen strafmildernd in Betracht.

Der Gerant gilt nicht als der Thäter; es wird nicht vom Rechte bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, vermuthet, „präsumirt", daß er das Preßdelikt begangen habe. Die Haftung gründet in Nichthinderung des Delikts und besteht neben der Bestrafung des bekannt gewordenen Thäters weiter, kann also gewiß nicht auf eine Präsumtion, eine Rechtsvermuthung der Thäterschaft zurückgeführt werden, die ja bei Ermittelung eines anderen Thäters widerlegt wäre und fortfallen müßte. Die eigenthümliche Rechtsfigur der „Präsumtion", der Vermuthung der Schuld, wonach unter gewissen Voraussetzungen die Schuld einer Person, z. B. ihr böser Vorsatz bei einem bestimmten Thun oder auch beides, That und Vorsatz, ihre Thäterschaft bei einem Delikte, vom Rechte ohne positiven Beweis so lange für gewiß angesehen wird, als nicht das Gegentheil sich ergiebt, spielt bei der französischen Gerantenhaftung keine Rolle. Nicht eine durch solche Beweisregel vermittelte, eine „präsumtive" Haftung, sondern eine eigenartige materielle Verantwortlichkeit trifft den Geranten. Dagegen wird § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird" ganz regelmäßig im Sinne einer bloßen Vermuthung der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs verstanden. Es ist daher von Wichtigkeit, festzuhalten, daß die französische Gerantenhaftung, das Muster der entsprechenden besonderen Haftungen in den deutschen Preßgesetzen bis zum Reichspreßgesetz, mit Vermuthung der Thäterschaft nicht das geringste gemein hat.

Das französische Preßrecht hat für die kontinentalen Gesetzgebungen eine ähnliche Bedeutung gewonnen, wie die belgische responsabilité successive et isolée. Aber mit weit besserem Rechte! Der Gerantenhaftung liegt ein gesunder, entwicklungsfähiger Gedanke zu Grunde, wenn auch die Ausgestaltung im französischen Rechte nicht einwandsfrei, jedenfalls zu rigoros ist. Den „gérant responsable" finden wir wieder in dem „editor responsable", dem „director del périodico", dem „gerente" des spanischen Rechts.

Ebenso in dem „gerente responsabile“ des noch heute geltenden italienischen Preßgesetzes vom 26. März 1848. Die italienischen Schriftsteller sind sich der Abhängigkeit von Frankreich wohl bewußt: „il gerente“, sagen sie „é creazione francese“. Der Gerant wird in Italien, wie in Frankreich, nicht gehört mit dem Einwande der Unkenntniß des strafbaren Artikels, des mangelnden Verständnisses u. s. w., „tanto peggio per lui“ heißt es, „che assume una responsabilità della quale non comprende la giuridica importanza“. Neben den Geranten haften die Autoren, aber nur für unterzeichnete Artikel (anders nach der für die neapolitanischen Provinzen publizirten Gesetzesfassung: „sia che li abbiano sottoscritti, sia che venissero ad esser altrimenti conosciuti“, also hier in jedem Falle).

In das deutsche Recht ist das französische Haftungsprinzip zuerst eingedrungen durch das schon erwähnte badische Gesetz vom 28. Dezember 1831, ein Gesetz, dem nur kurzes Leben, aber dauernde Wirkung beschieden war. Der badische Gesetzgeber war seiner Zeit voran geeilt: die Zensur sollte aufhören, Aufsichtspflicht und Haftung dem verantwortlichen Redakteur zufallen. „Für den Inhalt der Zeitungen haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut“, § 27 des Ges. Anschluß zugleich an das französische Recht und erhebliche Verbesserung desselben in zwei Punkten! An Stelle des Geranten wird gesetzt der „verantwortliche Redakteur“, eine Verschiedenheit, auf die alsbald zurückzukommen ist, und weiter erwiesene Schuldlosigkeit als Strafaufhebungsgrund anerkannt.

Dem deutschen Rechtsgefühle mußte es widerstreben, daß Strafe gegen den Haftenden auch eintreten sollte, wenn der Mangel jedes Verschuldens feststand. Die formale Erwägung: weßhalb signirte der Gerant die Zeitung, wenn er an der Prüfung eines Artikels ꝛc. verhindert war?, eine Begründung, die auch gar nicht für alle Fälle zutrifft, z. B. nicht bei Mißverständniß des Inhalts, vermochte wohl französische, nicht aber deutsche Gewissen zu beschwichtigen. Schuldlosigkeit tilgt nach dem badischen Gesetz die Strafe. Aber wohl bemerkt, auch nur volle Schuldlosigkeit, nicht bereits Vorsatzlosigkeit. Es genügt nicht, daß der Redakteur den Mangel des bösen Vorsatzes nachweist, es muß auch feststehen, daß er seine Aufsichts- und Prüfungspflicht nach bestem Können erfüllt hat. Fällt ihm auch nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt allerdings die Strafe ein.

Indessen, das Gesetz scheiterte, der Bundestag sorgte dafür, daß Baden den Zensor behielt und von dem eingeschlagenen Wege wieder zurückgebracht wurde.

Aber die wichtige Grundidee des Gesetzes von 31, die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs, ist doch nicht dauernd zu den Todten gelegt, vielmehr 17 Jahre später, durch die Bewegung des Jahres 1848 zu neuem Leben erweckt worden, für Baden nicht nur, sondern für einen großen Theil von Deutschland. Einen werthvollen Inhalt läßt die Geschichte nicht verloren gehen. Als 1848 endlich die Schranke der Zensur gefallen war, schlossen sich viele deutsche Preßgesetze, oft in wörtlich übereinstimmender Formulirung, an Baden als das gegebene Muster an (Hannov. Ges. vom 27. April 1848 § 3, Kurhess. Ges. vom 26. August 1848 § 16, Oesterr. Patent vom 13. März 1849 § 43, Württemb. Verordnung vom 25. Dezember 1850 Art. 4 u. s. w.). Und in geänderter Gestalt ist derselbe Rechtsgedanke festgehalten im § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes. So hat der badische Gesetzgeber trotz der Ungunst jener Zeit nicht umsonst gearbeitet, vielmehr weit über sein Erwarten hinaus geschaffen: ein Fundament gelegt zum Baue des deutschen Preßrechts.

Dem französischen Geranten entspricht nach diesen deutschen Gesetzen der verantwortliche Redakteur zwar in der Haftung für die Zeitung, nicht aber in der wesentlichen Funktion bei der Zeitung. Der Gerant leitet die Zeitung in geschäftlicher Hinsicht; er kann allerdings zugleich bei der Redaktion betheiligt sein, aber nothwendig ist diese Verbindung nie. Damit ist ein Gebrechen des französischen Rechts konstatirt. Es ist irrationell und unbillig, die Haftung für den Zeitungsinhalt einer andern Person als ihrem geistigen Leiter aufzuerlegen. Wie soll ein Gerant, wenn er von den Redaktionsgeschäften ausgeschlossen, vielleicht auch zu solchen gar nicht befähigt ist, eine wirksame Kontrolle über die Redakteure ausüben? Es zeigt sich eben auch hier die volle Indifferenz des französischen Rechts gegenüber der Schuldfrage. Man ist zufrieden, in der Verantwortlichkeit der Geranten einen leicht und sicher funktionirenden Haftungsapparat gefunden zu haben, und überläßt es den Haftenden, sich, so gut es eben geht, vor den drohenden Folgen zu schützen. Obwohl ultra posse nemo obligatur, nimmt man doch keinen Anstoß daran, ultra posse haften zu lassen. Anders die deutschen Gesetze. Sie haben den natürlichen Zusammenhang hergestellt zwischen der besonderen Haftung und dem besonderen

Einfluß auf den Zeitungsinhalt, wie er für die journalistischen Leiter, die Redakteure, besteht. Aehnlich wie früher der Zensor, ertheilt jetzt der Redakteur einem Artikel das Imprimatur. Er hat zu prüfen, ob die eingesandten Beiträge in den Rahmen des Zeitungsprogramms passen, und ist zugleich am besten qualifizirt, darüber zu wachen, ob sie sich in den Grenzen des Erlaubten halten. Jede mit Redaktionsgeschäften befaßte Person wird, wie frühere Darlegung ergeben hat, als Zweitthäter verantwortlich, wenn sie in den von ihr redigirten Zeitungstheil einen strafbaren Artikel vorsätzlich aufgenommen hat. Eine darüber hinausgreifende generelle Haftung für den Zeitungsinhalt, die nur durch den Nachweis voller Schuldlosigkeit ausgeschlossen würde, allen Redakteuren einer Zeitung aufzuerlegen, wäre — auch das steht bereits fest — im Hinblick auf die weitgreifende Theilung der Redaktionsgeschäfte bei allen größeren Blättern nicht angängig gewesen. Die Gesetzgebung macht in dieser besondern Weise einen Redakteur allein verantwortlich, der eben darum der „verantwortliche Redakteur" genannt wird. Er hat zu haften, wenn in der Zeitung, nicht nur soweit er sie selbst redigirt hat, sondern auch, soweit es von seinen Mit- und Unterredakteuren geschehen ist, Preßdelikte enthalten sind. Er übt nicht nur im Bereiche der eigenen Redaktionsthätigkeit, sondern im ganzen Bereiche seiner Verantwortlichkeit die Beaufsichtigung der Zeitung in strafrechtlicher Hinsicht aus, ist also insofern gegenüber den nicht selbständig verantwortlichen Mitredakteuren zu Instruktionen und Kontrollen wie berechtigt, so verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten in dieser Beziehung ist das Nachgeben nicht an ihm, dem Haftbaren, sondern an den Redaktionskollegen, die durch seine Verantwortlichkeit mitgedeckt werden. Sollten seine Anordnungen auf dauernden Widerstand stoßen, so verbliebe ihm nur der Rücktritt von seinem verantwortlichen Posten. Er würde sich, wenn er die Aufnahme eines Artikels durch einen Redaktionskollegen zwar beanstandet hätte, schließlich aber doch hätte geschehen lassen, im Strafverfahren nicht auf seine anfängliche Abmahnung berufen können. Dagegen müßte seine Verantwortlichkeit allerdings verneint werden, falls der Zeitungsinhalt nachträglich, nachdem er seines Amtes bereits gewaltet, ohne sein Vorwissen geändert worden wäre, der Drucker z. B. eigenmächtig einen nicht geprüften Artikel aufgenommen hätte.

Die Schwierigkeiten der Beaufsichtigung und die Gefahren der Haftung werden nicht unerheblich verringert, wenn die Preßgesetze

eine Theilung der Verantwortlichkeit, die Bestellung mehrerer verantwortlicher Redakteure bei derselben Zeitung zulassen. Das ist geschehen im § 7 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes: „Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist zuläßig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt." Aber es kann nur wiederholt werden, daß bei größeren Blättern diese Theilung sich auch nicht annähernd so weit durchführen läßt, daß alle Redakteure als verantwortlich benannt würden. Eine Mithaftung der verantwortlichen Redakteure für andere nicht benannte bleibt dabei immer zurück.

Während in den ältern Preßgesetzen, z. B. in dem Badischen von 1831 § 6, meist verlangt wurde, daß der verantwortliche Redakteur vor dem Beginne des Erscheinens der Zeitung und in der Folge bei jedem Wechsel der Person der Polizeibehörde benannt werde, begnügt sich das neuere Recht, so auch das Reichspreßgesetz § 7 Abs. 1, mit der Angabe auf der Zeitung. Der erste Modus ermöglicht eine schärfere polizeiliche Kontrolle; Begriff und Wesen des verantwortlichen Redakteurs bleiben in beiden Fällen dieselben.

Die Haftung nach dem badischen und den ihm folgenden Gesetzen setzt nicht positiv den Nachweis von Schuld voraus — darin entspricht sie der Gerantenhaftung —, wird aber, in bedeutsamer Abweichung vom französischen Recht, ausgeschlossen, wenn der verantwortliche Redakteur seine Schuldlosigkeit darthut. Das Verhältniß zur Haftung des Autors ist ebenso wie in Frankreich bestimmt: der letztere bleibt neben dem Redakteur verantwortlich. Nicht Haftung für die Strafe, die ein Anderer verwirkt hat, sondern für fremdes Delikt, weil es nicht verhindert wurde!

Die Gerantenhaftung erscheint den französischen Juristen immer als Haftung Dritter. Mit der Möglichkeit, daß der Gerant selbst der Thäter, der Verfasser eines straffälligen anonymen Artikels sein könnte, rechnen sie nicht. Die Verantwortlichkeit wird an die gérance, nicht an die rédaction, an die geschäftliche, nicht an die litterarische Leitung angeschlossen; man hat daher über den immerhin denkbaren Fall eigener Thäterschaft des Geranten als ein nur zufälliges Vorkommniß nicht weiter reflektirt, bei der juristischen Beurtheilung des Instituts darauf keine Rücksicht genommen. Die deutsche Jurisprudenz ist zu gleichem Verhalten nicht berechtigt. Der bedeutsame Unterschied, daß wir die Haftung den Journalisten, berufsmäßigen Zeitungsschreibern, nicht bloßen Geschäftsführern zuweisen, springt

in die Augen. Ist der Verfasser eines strafbaren Artikels in der Person eines Dritten ermittelt worden, so kann in der Verantwortlichkeit des Redakteurs nach Badischem Muster gewiß nur kriminelle Garantie, Haftung für fremdes Delikt erblickt werden. Bei Artikeln unbekannter Herkunft aber liegt es oft ebenso nahe, die Autorschaft beim verantwortlichen Redakteur, der ja die Zeitung nicht nur zu redigiren, sondern auch mit zu schreiben hat, als bei Dritten zu suchen. Sollte die eigene Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs mit Sicherheit feststehen, so müßte nun der Gesichtspunkt einer Haftung für fremdes Delikt zurücktreten. Auch der verantwortliche Redakteur haftet für seine eigenen Artikel als Thäter, weil er sie geschrieben und publizirt hat, nicht, weil er in Verletzung der ihm zukommenden Aufsichtspflicht ihre Aufnahme in die Zeitung nicht verhindert hat. Man kann nicht krimineller Garant, Bürge für sich selbst sein. Bleibt zweifelhaft, ob der verantwortliche Redakteur oder ein Dritter der Verfasser ist, so behält nothwendig auch die Haftung einen problematischen Charakter: sie würde bei eigener Autorschaft des verantwortlichen Redakteurs reine Thäterhaftung, bei Autorschaft eines Dritten reine Garantenhaftung sein; nun kann die Alternative nicht gelöst werden und so ist eben die Haftung alternativ das eine oder andere, kurz Thäter-Garanten-Haftung. Diese drei Möglichkeiten, reine Thäterhaftung, reine Garantenhaftung bei Thäterschaft eines Dritten, Thäter-Garantenhaftung bei ungewisser Thäterschaft werden gleichmäßig umfaßt von der Anordnung des badischen Gesetzes: „Für den Inhalt der Zeitung haftet jedenfalls“ (d. h. so oder so, als Thäter, als Garant, als Thäter-Garant) „der verantwortliche Redakteur.“ Und dieselbe Rechtslage besteht nach allen Preßgesetzen, die das badische Haftungsprinzip übernommen haben. Voraussetzung dieser Sachbehandlung ist natürlich, daß der Redakteur immer, mag er nun Thäter oder Garant sein, mit der Thäterstrafe belegt wird. Wäre die Garantenstrafe eine andere, leichtere als die Thäterstrafe, so könnte die Alternative Thäter- oder Garantenschaft nicht ungelöst bleiben und es müßte, wenn sich die Autorschaft nicht ermitteln ließe, für den Redakteur in dubio minus, also bloße Garantenhaftung angenommen werden, auf die Gefahr hin, daß er in Wahrheit Thäter sein sollte. Der letztere Fall, bleibende Ungewißheit über die Thäterschaft, ist bei Preßvergehen praktisch der weitaus häufigste. Ihn hat der badische Gesetzgeber durch Anordnung gleicher

Strafe für Thäter und Garanten und durch Zulassung von Thäter-Garantenhaftung vorzugsweise getroffen.

Bei näherem Zusehen ergiebt sich, daß in der Verantwortlichkeit des Redakteurs noch in einer zweiten Beziehung ein Moment der Unbestimmtheit, eine Alternative, zurückbleiben kann. Die Haftung erstreckt sich auch auf die nicht benannten Redaktionskollegen. Der verantwortliche Redakteur muß für das Delikt einstehen, mag die Aufnahme des strafbaren Artikels durch ihn selbst oder einen jener Mitredakteure geschehen sein. Die Aufnahme in die Zeitung ist, schuldhaften Willen vorausgesetzt, zugleich eine Aufnahme, eine Fortsetzung des Delikts, die ihren Urheber als Zweitthäter strafbar macht. Es kann also der verantwortliche Redakteur, wenn er einerseits nicht selbst der Verfasser und andererseits nicht der einzige Redakteur ist, sowohl selbst Zweitthäter als Garant für den Zweitthäter sein. Zu haften hat er „jedenfalls“, wer immer den Artikel aufgenommen hat. Der wirkliche Zweitthäter wird mindestens ebenso häufig als der Erstthäter im Dunkeln bleiben, das Redaktionsgeheimniß insofern nicht leicht durchbrochen werden. Wenn einer der Redakteure die Haftung nach außen allein übernommen hat, so liegt darin den Mitredakteuren gegenüber (unter der Voraussetzung, daß sie den Instruktionen des verantwortlichen Leiters entsprechen) eine Zusage der Vertretung und Diskretion, die wohl nur in seltenen Fällen verletzt werden wird. Es mag also oft genug vorkommen, daß die Haftung des verantwortlichen Redakteurs auch in dem Sinne alternativ bleibt, als sie die Möglichkeiten: eigene Zweitthäterschaft, Garantenhaftung für den Zweitthäter, gleichmäßig einschließt.

Weitere Analysirung der Haftungsverhältnisse wird entbehrlich sein. Es ließe sich leicht eine erhebliche Reihe von Eventualitäten und Kombinationen schematisch entwickeln. Sie alle deckt das badische Verantwortlichkeitsprinzip in dem kurzen Satze: „Für den Inhalt der Zeitung haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.“ Die legislative Einsicht, die für so mannigfache Beziehungen einen gleichmäßig anwendbaren Rechtssatz gefunden und ihn so einfach und klar formulirt hat, verdient volle Anerkennung.

Originell im Sinne einer neugewonnenen Rechtskategorie ist die Thäter-Garantenschaft des badischen Gesetzes nicht; die Idee einer solchen alternativen Haftbarmachung ist alt, neu ihre Anwendung auf den verantwortlichen Redakteur. Die römischen Rechtsquellen, die partikulären deutschen Straf- und Polizeistraf-Gesetze der letzten Jahrhunderte kennen in einer ganzen Reihe von Fällen Thäter-

Garantenhaftung. Ein gutes Beispiel liefert die Haftung des Hausbewohners für Schadensersatz, wie sie nach dem Edikt der römischen Prätoren eintritt, wenn durch Herabwerfen eines Gegenstandes aus einem Hause ein Vorübergehender verletzt worden ist. Mag die schadenstiftende Handlung von dem Bewohner selbst oder von einem Dritten, einem Bediensteten, einem Gaste 2c. verübt worden sein, der erstere hat dafür aufzukommen. Der Betroffene wird in vielen Fällen die Person des Thäters nicht angeben können, er weiß nur, daß der Wurf aus diesem Hause, nicht von wem im Hause er geschehen ist. Er klagt gegen den Bewohner, in eum qui ibi habitavit; dieser ist ihm verhaftet als Thäter, wenn er selbst herabgeworfen hatte, als Garant, wenn es von einem andern im Hause geschehen war, also in jedem Falle. Sonach liegt im Verhältniß zum Verletzten, der Schadensersatz einfordert, kein Interesse vor an näherer Aufklärung des Sachverhalts, es wird die Haftung ganz regelmäßig eine alternative, eine Thäter-Garantenhaftung bleiben. Der Bewohner mag, wenn er in Wahrheit nur Garant gewesen ist, wegen fremden Verschuldens hat zahlen müssen, nachher gegen den Thäter seinen Regreß nehmen. Aber man braucht die Belege nicht im römischen Recht zu suchen, sie liegen viel näher: die Polizeistrafen z. B., wie sie Hauseigenthümern, Familienvorständen u. s. w. wegen gewisser Ordnungswidrigkeiten, unterlassener Straßenreinigung, ungenügender Bewachung von Hunden 2c., unterbliebener Meldungen an die Polizei 2c. auferlegt werden, knüpfen sehr häufig an Thäter-Garantenschaft an; der Hausbesitzer 2c. hat die Strafe zu zahlen, mag er selbst oder mögen die Seinigen 2c. die Schuld tragen. Keineswegs wird in diesen Fällen ein Verschulden des Haftenden, seine Thäterschaft, vom Rechte präsumirt, vermuthet, seis unter Zulassung, seis unter Ausschluß des Gegenbeweises. Das Recht ignorirt vielmehr die Frage, ob eigene oder fremde Thäterschaft vorliegt, und ist dazu von dem einmal eingenommenen Standpunkte aus, eine Person in jedem Falle, auch bei Verschulden eines Dritten, haftbar zu machen, auch veranlaßt. Eine nahe verwandte Rechtserscheinung ist ferner die Konfiskation der Werkzeuge 2c., die zur Begehung eines Deliktes gedient haben, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, eine Maßregel, die nach dem Reichsstrafgesetzbuch und nach Spezialstrafgesetzen bei einer Anzahl von Delikten, z. B. bei unbefugter Jagdausübung, eintritt. Ist der Thäter Eigenthümer, so erscheint die Wegnahme als Nebenstrafe seines Delikts, während sie unter

den Begriff einer Haftung Dritter fällt, wenn die zu konfiszirende Sache im Eigenthum eines Dritten steht. Im Strafverfahren wird nun, weil Konfiskation in jedem Falle zulässig ist, die Eigenthumsfrage nicht aufgeworfen und es bleibt unentschieden, ob Thäterhaftung oder Garantenhaftung anzunehmen ist. Das Eigenthümliche liegt hier in der Beschränkung der strafrechtlichen Haftung auf bestimmte Vermögensobjekte; wer es beispielsweise hat geschehen lassen, daß mit seinem Gewehr ein Jagddelikt verübt wurde, muß für das Delikt haften mit dem Gewehr, dessen Wegnahme dulden. Eine große Zahl weiterer Fälle von Thäter-Garantenschaft würde die Geschichte des deutschen Partikular-Strafrechts, namentlich für das achtzehnte Jahrhundert, zu liefern im Stande sein.

So sehen wir, wie das Recht bei Regulirung einer Reihe von Lebensverhältnissen aus praktischen Gründen eine Unbestimmtheit, eine Alternative der Haftung bestehen läßt. Diese Fälle, verstreut über das ganze Rechtsgebiet, im modernen Recht nicht mehr sehr häufig, in ihren faktischen Voraussetzungen wesentlich verschieden, zeigen sämmtlich die gleiche rechtliche Grundnatur. Die Thäter-Garantenschaft, wie wenig sie in der juristischen Literatur auch beachtet worden ist, gehört mit zu den Stoffen, aus denen das Recht seine Gestalten formt.

Die Geschichte der kriminellen Haftung Dritter ist noch nicht geschrieben, eine Fülle des werthvollsten Materials harrt hier noch der Durchforschung. Soviel aber kann schon vom Standpunkte unserer heutigen Kenntniß mit Sicherheit konstatirt werden, daß im deutschen Partikularstrafrecht der letzten Jahrhunderte entsprechend dem vorwaltenden Zwecke der Prävention, der Deliktsverhütung solche Haftungen häufig ausgesprochen worden sind. So sind Eltern für Delikte der Kinder, Vormünder für ihre Pflegebefohlenen, Beamten, Offiziere für die Untergebenen, Gewerbtreibende für ihre Gehülfen, Gemeinden, Genossenschaften für ihre Mitglieder in bestimmten Beziehungen kriminell verantwortlich gemacht worden. Die haftenden Personen sollen, das ist die Rechtsabsicht, ihre Erziehungs-, Aufsichts-, Disziplinar-Gewalt so ausüben, daß Delikte der Gewaltbefohlenen nicht vorkommen, und einen wirksamen Antrieb dazu in der ihnen eventuell selbst drohenden Strafe erhalten. In die Reihe dieser Garanten hat das badische Preßgesetz den verantwortlichen Redakteur gestellt. Die Garantenhaftung und die Thäter-Garantenhaftung des Redakteurs treten, so fremdartig sie auf den

ersten Blick wirken, nicht aus der Kontinuität der geschichtlichen Entwickelung heraus.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, Werthurtheile über kriminelle Haftung Dritter im Allgemeinen auszusprechen. Daß die verschwenderische und rücksichtslose Verwendung, die das Institut im früheren Rechte öfters, besonders zur Zeit des Polizeistaats, im 18. und noch im Beginn des 19. Jahrhunderts, gefunden hat, den modernen Anschauungen von gesunder Rechtspolitik und von Gerechtigkeit widerspricht, ist sicher. Das heutige Recht macht von solchen Haftungen nur sparsamen Gebrauch und läßt durchaus in der Regel bei erwiesener Unschuld des Haftenden die Strafe fortfallen (so anstößige Ungerechtigkeiten älterer Gesetze beseitigend). Ob in dieser Beschränkung die kriminelle Garantie noch Berechtigung hat, ihre Beibehaltung nothwendig oder doch räthlich erscheint, wird nur auf Grund sorgsamer Erwägung der einzelnen hierher gehörigen Lebensverhältnisse und besonders der Hindernisse, die sich etwa einer reinen Durchführung der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze entgegenstellen, zu entscheiden sein. Dieser Maßstab der Beurtheilung muß denn auch an die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs angelegt werden.

IV.

Als die Vorarbeiten zum Reichspreßgesetz begannen, bestanden in Deutschland drei Systeme besonderer, vom allgemeinen Strafrecht abweichender Haftung für Preßdelikte: das belgische Prinzip der stufenweisen und ausschließlichen Verantwortlichkeit, die Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach badischem Muster, die nach Vorgang des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vielfach eingeführte sog. Fahrlässigkeitshaftung. Dabei hatte keineswegs immer in den Preßgesetzen je eines dieser Systeme die Alleinherrschaft, vielmehr waren sie häufig und in sehr mannigfacher Weise mit einander kombinirt worden.

Die preußische Fahrlässigkeitshaftung, von der bisher noch nicht die Rede war, hat in eigenthümlicher Verbindung mit dem belgischen Prinzip auf den § 21 des Reichspreßgesetzes wesentlichen Einfluß geübt. Im Hinblick auf § 20 ist sie ohne Belang und muß daher zunächst noch auf sich beruhen. Das belgische Haftungssystem, das in der Regierungsvorlage zu Grunde gelegt war, wurde von der Reichstagskommission im § 23, jetzt § 20 des

Gesetzes völlig verworfen und kommt nur noch bei § 21 des Gesetzes in einer besonderen Umgestaltung mit in Betracht.

Wenn im § 20 Abs. 1 des Ges. die Verantwortlichkeit für Preßdelikte prinzipiell nach den allgemeinen Strafgesetzen bemessen und dann in Abs. 2 eine besondere Haftungsnorm für den verantwortlichen Redakteur hinzugefügt wird, so mag es theoretisch richtig sein, in Abs. 1 die Regel, in Abs. 2 die Ausnahme zu finden. Praktisch wird meist das umgekehrte Verhältniß eintreten, die korrekte Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes auf alle am Preßdelikt Betheiligten, auf den Verfasser, den Redakteur, den Drucker, den Verbreiter 2c. als Thäter, Mitthäter, Anstifter, Gehülfen 2c., auch wenn objektiv alle Voraussetzungen der Bestrafung gegeben sind, häufig an der Unbekanntschaft der Personen, an Beweisschwierigkeiten 2c. scheitern, die besondere Haftung nach Abs. 2 zum Ersatz dienen müssen.

Die vielumstrittene Vorschrift des Abs. 2: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird", ist vom Reichsgericht früher in einer Reihe von Urtheilen, wenn auch nicht immer in scharfer Formulirung, so doch der Sache nach im Sinne krimineller Garantie, einer Haftbarmachung für fremde Schuld, verstanden worden. Erwiesene volle Schuldlosigkeit des Redakteurs, Mangel des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, wurde dabei als „besonderer Umstand" angesehen, der die Haftbarkeit ausschloß. Nach dieser Auslegung hätte das Gesetz in Abs. 2 das badische Haftungsprinzip übernommen.

Ganz anders die spätere Rechtsprechung des höchsten Gerichts. Der Gesichtspunkt einer kriminellen Garantie ist darin ganz aufgegeben, die gesetzliche Vorschrift wird lediglich als Präsumtion, als Rechtsvermuthung, aufgefaßt. Es werde vom Gesetze bis auf Weiteres angenommen, daß der verantwortliche Redakteur Inhalt und Sinn aller Artikel der Zeitung gekannt habe, und er müsse daher, wenn in einem Artikel ein Wortdelikt, eine Beleidigung, Aufforderung zum Hochverrath, eine Gotteslästerung 2c., enthalten sei, in der Regel wegen der ihm präsumtiv zur Last fallenden bewußten Veröffentlichung neben dem Verfasser oder auch allein als Thäter des Delikts bestraft werden. Als „besonderer Umstand" im Sinne der einschränkenden Gesetzesklausel erscheine bereits Mangel des Vorsatzes, nicht erst volle Schuldlosigkeit. Denn bei

bloßer Fahrlässigkeit des Redakteurs habe ihm eben die Kenntniß des beleidigenden, hochverrätherischen ꝛc. Charakters der Druckschrift gefehlt, die gesetzliche Vermuthung sei also widerlegt.

Vergleicht man diese beiden Ansichten mit dem Wortlaut des Gesetzes, so erhellt sofort, daß aus einer reinen Wortinterpretation weder die eine noch die andere sich ergeben könnte. Darin liegt noch kein Einwand. Mit einer Auslegung nach dem bloßen Wortsinne ist gegenüber dem § 20 Abs. 2 überhaupt nichts auszurichten.

Andererseits kann weder der ältern noch der neuern Praxis des Reichsgerichts zur Last gelegt werden, daß sie mit dem Wortlaut unverträglich sei, durch ihn widerlegt werde, daß der Gesetzgeber mit den gebrauchten Worten schlechterdings nicht den behaupteten Sinn habe verbinden können.

Die eine, wie die andere Ansicht hat Materialien des Gesetzes, Bestandtheile der Motive, der Kommissions-, der Plenar-Verhandlungen, für sich zu verwerthen gesucht. In gewissem Sinne waren auch beide dazu berechtigt. Eine Reihe von Aussprüchen in den Materialien steht jeder von ihnen zur Seite. Aber gerade daran zeigt sich, daß man von den Materialien nicht den richtigen Gebrauch gemacht hat. Ein Widerspruch kann sich ergeben, wenn man individuelle Aeußerungen von Regierungsvertretern, Berichterstattern und andern Abgeordneten über den Sinn derselben Gesetzesstelle nebeneinander stellt, und ergiebt sich in den Verhandlungen über das Preßgesetz in der That sehr häufig, selbst in verschiedenen Bemerkungen, ja zuweilen in derselben Rede desselben Autors. Der Anschein einer Antinomie entsteht ferner leicht dadurch, daß man Stücke der Vorgeschichte isolirt betrachtet, sie aus dem Zusammenhange des Ganzen herauslöst, so die Beziehungen der einzelnen Bestandtheile zu einander und die damit gegebenen Beschränkungen außer Acht lassend. Dagegen kann nie ein Widerspruch übrig bleiben, wenn in Erwägung der Vorgeschichte des Gesetzes, unter Heranziehung der gesammten Materialien und des gesetzlichen Wortlauts aus der Fülle des Einzelnen die gemeinsamen Grundgedanken des Gesetzes abstrahirt werden und dann aus den so gewonnenen einfachen Elementen der Sinn jeder einzelnen Gesetzesstelle erschlossen wird. Auf diesem Wege lösen sich auch dem § 20 Abs. 2 gegenüber alle Dissonanzen. Es mag wenig andere Gesetzesstellen geben, die dem Interpreten die Nothwendigkeit einer solchen Betrachtungsweise so überzeugend lehren, als gerade § 20 Abs. 2. Denn jede

andere Verwerthung der Materialien scheitert hier an nicht zu beseitigenden Widersprüchen. Wenn nun der Gesetzesforscher seine Arbeit in diesem Sinne versteht, so weiß er zugleich, daß er seine Auslegungen vielfach nicht mit den zwingenden Beweisen der formalen Logik zu stützen vermag. Um die Grundideen eines Gesetzes zu erkennen, bedarf es der Intuition. Logisch demonstriren läßt sich der Geist eines Gesetzes nicht.

Die ältere und die neuere Auffassung des Reichsgerichts können als die beiden Pole betrachtet werden, zwischen denen sich bisher der Streit der Meinungen bewegt hat. Die Kontroverse mag durch die Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 zunächst an praktischem Interesse verloren haben, indem die deutschen Gerichte aller Voraussicht nach der so gegebenen Auslegung bis auf Weiteres folgen werden. Gelöst ist die Streitfrage dadurch nicht. Für die Wissenschaft giebt es nur eine Ueberzeugungskraft der Gründe, nicht eine zwingende äußere Autorität. Auch Plenarentscheidungen, wenn sie nachweislich unrichtig sein sollten, müßten schließlich der gewonnenen besseren Einsicht zum Opfer fallen. Die älteren Urtheile des Reichsgerichts sind nicht schlechter und nicht besser fundirt als die späteren. Die einen wie die andern sind einseitig, beruhen auf unzulässiger Verallgemeinerung an sich richtiger Gedanken.

Es wird nun billig darauf verzichtet, die Entstehungsgeschichte des § 20 in allen ihren Phasen zu entwickeln, die vielfachen Schwankungen, Unklarheiten, Mißverständnisse zum Ausdruck zu bringen, durch die die gesetzlichen Gedanken sich hindurchringen mußten. Das würde mehr Verwirrung als Nutzen stiften. Eine kurze Darstellung der leitenden Ideen, wie sie aus den Materialien abstrahirt sind, unter Angabe der Belegstellen, muß genügen. Der mühsame Weg, auf dem diese Ergebnisse gefunden sind, braucht nicht reproduzirt zu werden.

Drei Grundgedanken haben die Gestaltung der besonderen Haftung des verantwortlichen Redakteurs bestimmt: die Annahme der Zweitthäterschaft des Redakteurs, der einen strafbaren Artikel vorsätzlich zum Abdrucke gebracht hat; eine strafrechtliche Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs für Andere; die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, einer Präsumtion wider denselben. Die „Zweitthäterschaft“ ist in der bisherigen Literatur nur ganz ungenügend berücksichtigt worden, die Haftung für andere liegt der ältern, die, Präsumtion wider den verantwortlichen Redakteur einseitig der neuern

Judikatur des Reichsgerichts zu Grunde. Die richtige Ansicht ist nur zu gewinnen aus der Verbindung der drei Elemente.

Die Idee einer besonderen Thäterschaft des Redakteurs ist, wie so mancher andere neue Rechtsgedanke, zunächst in starker Uebertreibung aufgetreten. Man erklärte den verantwortlichen Redakteur für den Verfasser der ganzen Zeitung (besonders John in einem Gutachten für den sechsten deutschen Juristentag). Die Beiträge, die der Redaktion zum Abdrucke eingereicht würden, seien nur ebenso zu betrachten, wie Materialien, gesammelt von einem Schriftsteller für sein Werk. Erst durch die Aufnahme (eventuell nach vorgängiger Umarbeitung), über die allein der verantwortliche Redakteur bestimme, werde ein Artikel Zeitungsbestandtheil. Darin liege eine Rezeption des fremden Geistesprodukts, eine Eingliederung in das eigene Werk des verantwortlichen Redakteurs. Dieser trage dementsprechend auch allein die Verantwortlichkeit, sei als der Thäter aller in der Zeitung enthaltenen Wortdelikte anzusehen. Der maßgebende Akt der Veröffentlichung sei lediglich von ihm ausgegangen, eine Mithaftung der Autoren daher nicht anzunehmen.

Offenbar ist in diesen Deduktionen Richtiges mit Falschem gemischt. Eine wesentliche Betheiligung am Thatbestande des Preßdelikts in der Person des Redakteurs, der den Abdruck des strafbaren Artikels veranlaßt hat, ist, den nöthigen Vorsatz vorausgesetzt, unverkennbar. Aber man sieht nicht ein, wie hierdurch die Schuld des Autors, der die Veröffentlichung ja bezweckt und beim Redakteur angeregt hat, ausgelöscht sein soll. Es ist in jedem Sinne, in dem des Urheberrechts, des Strafrechts, und nach den Anschauungen des Lebens, unrichtig, im Redakteur den Urheber der ganzen Zeitung zu sehen. Redigiren und verfassen sind sehr verschiedene Dinge. Und wie kann man im Ernste eine Zeitung, die täglich ihren Lesern eine Fülle der allerverschiedensten Mittheilungen politischer und unpolitischer Art bringt, für ein einheitliches Werk, vergleichbar einer Abhandlung oder einem Buche, erklären? Auch sind ja sehr häufig neben dem verantwortlichen Redakteur noch andere Mit- und Unter-Redakteure an der Herstellung der Zeitung betheiligt. Es ist in der That eine bloße Fiktion, dem verantwortlichen Redakteur die Autorschaft der Zeitung beizulegen.

Als richtiger Kern bleibt übrig die Einsicht oder, wenn man lieber will, die Forderung, daß derjenige Redakteur, mag er zugleich verantwortlicher Redakteur sein oder nicht, der einen strafbaren

Artikel mit Verständniß seines Inhalts in die Zeitung aufgenommen hat, gleich dem Autor, dem Erstthäter, als Thäter des Delikts, als Zweitthäter, zu betrachten und zu bestrafen sei. Diese Rechtsauffassung (wenn auch nicht in der hier gegebenen Formulirung) fand das Reichspreßgesetz vor und sie tritt denn auch in den Materialien mit voller Bestimmtheit auf. So wird im Kommissionsbericht von 1874 (2. Legislaturperiode, 1. Session, Anlagenband) Seite 254 zur Rechtfertigung der dem verantwortlichen Redakteur gedrohten Thäterstrafe ausgeführt, der Redakteur einer Zeitung behandele die ihm zugehenden Beiträge seiner Mitarbeiter als Materialien, welche er in die Zeitung nach selbständiger Prüfung und Entschließung aufnehme oder als ungeeignet zurücklege; erst die Aufnahme des Artikels in die Zeitung durch den Redakteur bringe ihn zur Oeffentlichkeit und Verbreitung. Neben dem Redakteur gilt der Verfasser, der jenem den Artikel zum Zwecke der Publikation eingehändigt hat, als haftbar. Es wird dann im Kommissionsberichte noch die Meinung bekämpft, daß der Redakteur sich durch Benennung des Verfassers von seiner Haftpflicht befreien könne; die Haftung jedes Einzelnen sei selbständig festzustellen und der Nachweis der Theilnahme werde nicht dadurch wirkungslos gemacht, daß der Schuldige noch eine Person denunziere, die gleichfalls der Theilnahme an der strafbaren Handlung schuldig sei. Damit ist deutlich erklärt, daß man den Verfasser und den Redakteur als Thäter des Preßdelikts betrachtet. Hervorzuheben ist, daß diese ganze Argumentation vom Redakteur überhaupt, nicht nur vom verantwortlichen Redakteur, spricht und auch zweifellos auf jeden Redakteur, ob verantwortlich oder nicht, paßt. Die gleiche Anschauung ergiebt sich aus den Reichstagsreden des Abgeordneten Dr. v. Schwarze, der an den parlamentarischen Verhandlungen hervorragend betheiligt war, und des Bundeskommissars v. Brauchitsch. Man beachte folgende Stellen: „Nicht er, der Mitarbeiter, ist zunächst responsabel, sondern hauptsächlich und in erster Linie der Redakteur, welcher die Veröffentlichung des Artikels selbständig und aus eigener Entschließung bestimmt" (v. Schwarze, Stenographischer Bericht Seite 470); nennt der Redakteur den Verfasser, „so trage ich kein Bedenken, zu antworten, daß ich in einem solchen Falle ebensowohl den Redakteur, wie die Mitarbeiter strafen würde, weil bezüglich des Redakteurs dieser Paragraph seine Verantwortlichkeit begründet, die Strafbarkeit des Einsenders dagegen durch die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze begründet wird" (v. Schwarze daselbst Seite 471); „Indem der

Redakteur einer periodischen Druckschrift als Verfasser der Zeitung angesehen und in Folge dessen als Thäter beurtheilt und bestraft wird, ist er der Komplice desjenigen, der ihm den strafbaren Artikel eingesandt hat" (v. Schwarze, daselbst Seite 1095); „John führt aus, der Redakteur sei der Verfasser der Zeitschrift, und ich glaube, es lassen sich sehr gute Gründe dafür geltend machen" — — —; „Etwas von diesem Gedanken finde ich wieder in dem § 23, wie er von Ihrer Kommission vorgeschlagen ist" (v. Brauchitsch, daselbst Seite 476). Werden diese und ähnliche Aeußerungen mit einander kombinirt, so erhellt als gemeinsame Grundvorstellung ganz klar die Annahme einer besonderen Thäterschaft des Redakteurs neben dem Verfasser. Daß manche der angeführten Bemerkungen juristisch nicht völlig präzis ist, kommt nicht in Betracht. Wie könnte es bei Aeußerungen, die im Laufe einer Debatte fallen und nicht theoretische, sondern praktische Ziele, Annahme oder Ablehnung bestimmter Gesetzesfassungen, verfolgen, auch anders sein? Solche Inkorrektheiten gehören eben mit zu dem Individuellen, das wir von der Gedankenäußerung abzustreifen haben, damit die geäußerte Idee rein hervortritt.

Fast noch deutlicher kommt in den Materialien der zweite Grundgedanke, die kriminelle Garantie des verantwortlichen Redakteurs, die Haftung für Delikte, die von Andern in seinem Blatte begangen sind, zum Ausdruck. Diese Anschauung hat die geschichtliche Entwickelung des deutschen Preßrechts seit dem badischen Preßgesetz wesentlich mit bestimmt und mußte auch die Vorstellungen der Mitarbeiter am Reichspreßgesetz beherrschen. Charakteristisch sind z. B. folgende Aussprüche: „Die Gerechtigkeit ebensowohl wie die Würde der Presse selbst erheischt, daß, wo durch letztere gesündigt worden, auch Jemand da sei, der die Verantwortung und eventuell die Strafe dafür übernehme" (Kommiss.-Ber. von 1873, 1. Legisl. Per. 4. Sess. 3. Bd. S. 339); „Die Verantwortlichkeit des Redakteurs beschränkt sich nicht auf die Beobachtung der die Ordnung der Presse sichernden untergeordneten Vorschriften, — — — sondern es bezieht sich diese Verantwortlichkeit recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift und es sinkt dieselbe zu einer bloßen Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindizirt und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ableitet" (Komm. Ber. von 1874 S. 253); „Indem der verantwortliche Redakteur als haftbar für den gesammten Inhalt der Zeitung erklärt, mit anderen Worten, nur der von ihm selber an

der Spitze seines Blattes oder am Schluß desselben öffentlich gegen alle Welt abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den gesammten Inhalt sei, Glauben geschenkt wird" u. s. w. (Komm. Ber. 1874 S. 253); „Die Verantwortlichkeit des Redakteurs gelangt dadurch zur konkreten Geltung, daß der Redakteur für die in dem Blatte durch die einzelnen Artikel begangenen strafbaren Handlungen haftet" (v. Schwarze im Reichstag sten. Ber. S. 471); „Die Ordnung verlangt, daß ein bestimmter und zwar ein Mann verantwortlich sei für dasjenige, was in der Zeitung erscheint, oder wenigstens für das, was in dem betreffenden Theile der Zeitung erscheint; eine bestimmte Person wenigstens soll das Bewußtsein haben, daß es ihre Pflicht, ihre Sorge ist, darauf zu achten, daß das Blatt den Erfordernissen des Gesetzes entspricht" (Wolffson im Reichstag sten. Ber. S. 400); „Bei denjenigen Zeitungen, welche durch eine Mehrheit von gleich selbständigen Personen redigirt werden, besteht ein ganz eigenthümliches Vertrauensverhältniß, ein Verhältniß des Zusammenwirkens zwischen diesen Personen, welches kaum seinesgleichen sonst hat"; „Es ist unvermeidlich in diesem Verhältnisse, und die Presse selbst ist ihrerseits vollständig damit einverstanden, daß hier die Verantwortlichkeit immerhin auch nach einem gewissen Vertrauensmaße von dem Einen auf den Anderen übertragen wird, weil es durchaus nicht möglich sein würde, immer ganz genau den Antheil des Einen vom Antheil des Andern zu unterscheiden;" „Der Oeffentlichkeit wird vollständig genügt, wenn eine der Personen, welche selbstständig an der Redaktion der Zeitung betheiligt sind, bestraft wird" (die letzten Sätze aus einer Rede Klöppel's, sten. Ber. S. 459). Die Quintessenz aller dieser Ausführungen ist: der verantwortliche Redakteur muß haften für Preßdelikte Anderer in seiner Zeitung, soweit deren Verhinderung ihm oblag.

Als dritte Grundtendenz macht sich in den Materialien das Bestreben geltend, Beweiserleichterungen für Anklagen gegen den verantwortlichen Redakteur zu schaffen. Als Mittel dazu soll die Aufstellung einer Rechtsvermuthung dienen. Unter der Herrschaft des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, das die gewöhnlichen Beweisgrundsätze entscheiden ließ, hatte man die Erfahrung gemacht, daß die verantwortlichen Redakteure in den wider sie eingeleiteten Preßprozessen sich sehr häufig auf Unkenntniß vom Inhalte der strafbaren Artikel beriefen und es dann der Anklage nicht gelang, den Beweis der Kenntniß zu führen, so daß Verurtheilung

wegen vorsätzlichen Deliktes unmöglich wurde. Um dem Strafgesetze die nöthige Repressivkraft gegenüber Preßvergehen zu sichern, schien eine anderweite Normirung der Beweispflicht geboten zu sein. Eine Beweisregel, die Rechtspräsumtion der Kenntniß bis zu erbrachtem Beweise der Unkenntniß, wurde für geeignet gehalten, die Mißstände zu beseitigen. In dieser Richtung bewegen sich z. B. folgende Aussprüche: „Bei der Schwierigkeit der Ermittelung des Urhebers und des Nachweises eines bösen Vorsatzes bei den übrigen Mitwirkenden würde die Strafjustiz den Preßvergehen gegenüber machtlos erscheinen, wenn sie lediglich auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze beschränkt wäre" (Motive zur Regierungsvorlage 2. Legisl.-Per. 1. Seff. Anl. Bd. S. 138); „Wollte man — — verlangen, daß die Anklage den Beweis gegen den Redakteur liefere, daß er den Artikel vor seinem Abdrucke gelesen habe, so würde hierin eine Erschwerung für die Anklage liegen, welche die strafgerichtliche Verfolgung unmöglich macht" (Kommissions-Bericht von 1874 u. s. w. S. 253); „Wenn der Redakteur einer periodischen Druckschrift darüber befragt wurde, von wem der betreffende Artikel herrühre, dessen verbrecherischer Inhalt keinem Zweifel unterlegen hat, dann hat er gesagt: ich habe ihn vor dem Abdrucke nicht gelesen, — und dann verlangt man von der Anklage, daß sie den Beweis gegen den Redakteur führe, daß er den Artikel vor der Veröffentlichung gelesen habe, und da dieser Beweis natürlich nicht erbracht werden konnte, so ist in Folge dessen die Freisprechung erfolgt trotz des Deliktes, welches offenkundig vorlag;" „Das ist eine Erfahrung, welche in verschiedenen Ländern gemacht und die zu konstatiren die Kommission jederzeit in der Lage sein würde; ich brauche nur Entscheidungen des Obertribunals in Berlin, sowie des Ober-Appellationsgerichts in Dresden anzuführen" (v. Schwarze im Reichstag sten. Ber. S. 470); „Ich muß darauf hinweisen, daß, nachdem der höchste Gerichtshof in Preußen im Jahre 1865 den Satz aufgestellt hat, daß eine rechtliche Vermuthung nicht dafür spreche, daß der Redakteur Kenntniß von dem Inhalt der Druckschrift habe, es allmählich dahin gekommen ist, daß bloße Fahrlässigkeitsstrafen die Regel, und nicht, wie es sein sollte, die Ausnahme bilden; das kann als ein gesunder Zustand von den verbündeten Regierungen nicht anerkannt werden" u. s. w. (Reg.-Kommissar v. Brauchitsch im Reichstage, sten. Ber. S. 476).

Mit diesen drei Grundanschauungen scheint nun doch zugleich ein Widerspruch konstatirt zu sein. Denn aus den Belegen der

zweiten Gruppe lassen sich Anhaltspunkte gewinnen für die reichsgerichtliche Judikatur der früheren Zeit, die im Redakteur den Garanten für fremde Schuld erblickte, während durch die Zeugnisse der dritten Reihe anscheinend die in der Plenarentscheidung vom 6. Juni 1891 vertretene Präsumtionstheorie gestützt wird. Es liegt in der That nahe, zu fragen: Wenn die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs auf kriminelle Garantie für Delikte anderer Thäter zurückzuführen ist, weshalb dann noch seine Kenntniß vom Inhalte der strafbaren Artikel präsumiren, die ja bei solcher Haftung gar nicht erforderlich wäre und nur in Betracht käme bei Anklagen wegen eigener Thäterschaft? Und auch die Annahme der Zweitthäterschaft scheint für den verantwortlichen Redakteur alle Bedeutung zu verlieren, wenn ihm die strafrechtliche Haftung als Garant in jedem Falle auferlegt wird, mag er oder ein Mitredakteur die Aufnahme des Artikels angeordnet haben.

Die Betrachtungsweise aber, die zu solchen Fragen und Einwendungen führt, haftet an der Oberfläche. Gewiß ist das Resultat ein ganz verschiedenes, jenachdem man die eine oder andere Gruppe von Belegstellen isolirt ins Auge faßt. Aber solche Einseitigkeit ist gerade verkehrt. Man versuche ernstlich die Kombinirung der drei Grundideen und die Annahme unversöhnlichen Widerspruches wird alsbald verschwinden. Zur Erleichterung des Verständnisses dient es, wenn die Vereinigung im Folgenden schrittweise, in getrennten Positionen (1—6), vollzogen wird.

1. Der Maßstab der Zweitthäterschaft ist anzulegen nicht nur beim verantwortlichen, sondern bei jedem Redakteur, der einen strafbaren Artikel in die Zeitung aufgenommen hat. Diese Voraussetzung, die Aufnahme durch den angeklagten Redakteur, muß feststehen; im Streitfalle hat die Anklage den Beweis dafür zu erbringen. Gegenüber dem angeklagten nicht-„verantwortlichen“ Redakteur muß auch erwiesen sein, daß er vom Inhalte des Artikels Kenntniß hatte. Dagegen wird beim verantwortlichen Redakteur, der als Zweitthäter unter Anklage steht, dieses Wissen präsumirt. Es steht ihm frei, den Beweis der Unkenntniß zu führen, aber auch schon von Amtswegen hat der Richter, wenn nach den Umständen des Falles die Annahme des Wissens erheblichen Bedenken unterliegt, es z. B. zum Verständnisse des Artikels der Kenntniß besonderer Beziehungen bedurfte, diesen Punkt aufzuklären und nach Befinden Beweiserhebungen anzuordnen. Grundlage der Präsumtion ist die Pflicht der Prüfung, die der verantwortliche Redakteur durch die Signirung

des Blattes noch besonders übernommen hat. Die Unterstellung, daß er die die von ihm aufgenommenen Artikel wirklich geprüft und verstanden habe, liegt gewiß nahe.

Der so gewonnene Rechtssatz ist mit zum Ausdruck gebracht in den Worten des Gesetzes: „Der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird."

Die Plenarentscheidung des Reichsgerichts hat also darin Recht, daß sie eine Präsumtion der Kenntniß des verantwortlichen Redakteurs aus dem Gesetz ableitet, irrt aber, indem sie lediglich die Aufstellung einer solchen Rechtsvermuthung darin findet. Die Präsumtion greift vielmehr, wie noch einmal betont werden mag, nur bei Anklagen wegen Zweitthäterschaft gegen den verantwortlichen Redakteur Platz, also nur, wenn die Aufnahme des strafbaren Artikels — darin eben liegt die „Zweitthäterschaft" — gerade durch den verantwortlichen Redakteur feststeht.

Wird die Annahme der Kenntniß widerlegt, so entfällt die Möglichkeit, den verantwortlichen Redakteur als Zweitthäter nach § 20 Abs. 2 zu strafen, mag auch eine mehr oder minder große Fahrlässigkeit bei ihm vorgelegen haben. Die Plenarentscheidung hat wiederum darin Recht, daß sie die Rechtsvermuthung als widerlegt ansieht durch den Nachweis mangelnden Wissens, mangelnden Vorsatzes. Der große Fehler ist die Generalisirung der Präsumtion, womit dann nothwendig auch der Ausnahme von der Präsumtion eine viel zu große Ausdehnung gegeben wird.

2. Ist der verantwortliche Redakteur selbst der Verfasser des strafbaren Artikels und diese Autorschaft auch erwiesen, so bestimmt sich seine Verantwortlichkeit ganz nach den allgemeinen Strafgesetzen. Es tritt keinerlei Präsumtion des Wissens, des Vorsatzes gegen ihn ein. Dasselbe gilt von jedem andern Redakteur. Das Preßgesetz will nicht die Haftung des Autors verstärken, auch nicht, wenn er zugleich Redakteur ist, sondern die des verantwortlichen Redakteurs als solchen normiren. Es kommt gegen den Autor-Redakteur nur Abs. 1, nicht Abs. 2 des § 20 in Anwendung. In dieser Hinsicht besteht — eine seltene Erscheinung im modernen Preßstrafrecht — Uebereinstimmung der Ansichten.

Eine Anklage wegen Zweitthäterschaft gegen den verantwortlichen Redakteur setzt nun nicht positiv voraus, daß die Autorschaft einer anderen Person feststehe, — sonst würde sie ja bei anonymen Veröffentlichungen, also bei der großen Mehrzahl aller Zeitungs-

artikel regelmäßig unmöglich sein — sondern nur negativ, daß nicht der verantwortliche Redakteur selbst als Verfasser ermittelt ist. Denn in diesem letzteren Falle ist Anklage wegen Ersttäterschaft zu erheben.

Anklage und Verurtheilung wegen Zweitthäterschaft erfolgen sogar sehr häufig bei unbekannter Autorschaft. In solchen Fällen wird öfters auch Autorschaft des angeklagten verantwortlichen Redakteurs nicht ausgeschlossen sein, sie darf nur nicht feststehen. Die Anklage bezielt nur Feststellung vorsätzlicher Zweitthäterschaft, d. i. der Aufnahme des inkriminirten Artikels mit Verständniß seines Inhalts. Wer Ersttthäter ist bei anonymer Publikation, bleibt im Verfahren gegen den Zweitthäter dahingestellt, vielleicht ist es der angeklagte Redakteur selbst. Verurtheilung wegen Zweitthäterschaft heißt Verurtheilung wegen einer Thätigkeit, die sich als zweiter Akt an ein anderes, in diesem Prozesse nicht zu erörterndes Stück Thäterschaft anschließt. Ein arges Mißverständniß wäre es, den § 20 Abs. 2 dahin auszulegen: der verantwortliche Redakteur ist als Verfasser zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Autorschaft ausgeschlossen wird. Dann würde die Bestimmung nur auf anonyme Artikel anwendbar sein, während doch das Gesetz nicht die Spur einer solchen Beschränkung erkennen läßt und das Bedürfniß einer besonderen Haftbarmachung des Redakteurs auch bei Artikeln mit Namensnennung besteht. Die seltsamsten thatsächlichen und rechtlichen Konsequenzen müßten bei solcher Auffassung in Kauf genommen werden. Der verantwortliche Redakteur erschiene, so lange seine „Thäterschaft" nicht widerlegt wäre, als der Verfasser aller von ihm aufgenommenen anonymen Artikel, auch der bloßen Inserate! Polemische Artikel, die nach Form und Inhalt, als „Angriff" und „Abwehr", verschiedene Verfasser haben müßten, fielen sämmtlich ihm als Autor zur Last. Nach Bestrafung des Redakteurs aus § 20 Abs. 2 wäre ein Strafverfahren gegen den später bekannt gewordenen Autor nicht mehr möglich, denn jener hätte die Strafe als Autor erlitten u. s. w. Die Verkehrtheiten noch weiter auszumalen, wird nicht nöthig sein. Man nennt wohl die Journalisten „Zeitungsschreiber", aber als Autoren aller der vielen anonymen Einsendungen des verschiedensten Inhalts, die eine größere Zeitung täglich bringt, hat noch kein vernünftiger Mensch die Redakteure betrachtet und wird sie doch wohl auch der Reichsgesetzgeber nicht betrachtet haben!

„Thäter" in Abs. 2 § 20 kann schlechterdings nicht heißen „Ersttthäter". Zweitthäter" ist gemeint, nichts anderes.

3. Nach Ansicht der Plenarentscheidung des Reichsgerichts wird in § 20 Abs. 2 präsumirt, der verantwortliche Redakteur habe alle Artikel der Zeitung oder des Zeitungstheils, für den er haftet, mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht, also sie sämmtlich gelesen, ihren Sinn richtig erfaßt und über die Aufnahme bestimmt. Die Redaktionsthätigkeit würde hiernach allein in seiner Hand liegen, Redakteure und verantwortliche Redakteure wären identisch. Es könnten wohl andere Personen dem verantwortlichen Redakteur vorarbeiten, aber über den Inhalt der Zeitung disponirte nur er. Das Blatt hätte in der That nur ihn als Redakteur.

Eine Präsumtion in diesem Umfange tritt in sehr auffälligen Widerspruch mit dem wirklichen Sachverhalt. Nur bei kleinen Lokalblättern wären allenfalls die verantwortlichen Redakteure der vom Reichsgericht ihnen imputirten Geschäftslast gewachsen. Daß alle größeren Zeitungen neben den verantwortlichen Redakteuren weitere Redakteure, oft in erheblicher Zahl, anzustellen genöthigt sind, die sich mit jenen in die Arbeit theilen, ist eine offenkundige Thatsache, die auch dem Reichsgerichte bekannt gewesen sein muß. Weshalb konstruiren nun die Gründe der Entscheidung künstlich einen Zustand, der sich so weit von der Wirklichkeit entfernt? Die wahre Sachlage ist treffend dargestellt in einem Aufsatze des Reichsgerichtsraths v. Bülow (Archiv für Strafrecht Bd. 40, S. 247), in dem es heißt: „Es tritt das weitere Bedenken hinzu, daß möglicherweise die Redaktionsthätigkeit, d. h. die Sammlung, Ordnung und Sichtung des Materials gar nicht in einer Hand gelegen hat. Ja, es ist sogar regelmäßig, wie der Chef-Redakteur einer angesehenen Berliner Zeitung mir bestätigt hat, bei einer größeren täglich zweimal erscheinenden Zeitung einem verantwortlichen Redakteur gar nicht möglich, jeden einzelnen Artikel vor dem Druck zu prüfen; es schicken deshalb auch die übrigen Redakteure solche Beiträge, welche zu ihrem Ressort gehören, direkt zur Druckerei und diese führt auf Grund ihrer Kenntniß der Handschriften der Redakteure ohne Weiteres den Druck aus. Daher fehlt es bei größeren Zeitungen überhaupt an einer Person, die das ganze Material einer Nummer des Blattes, auch wenn eine Theilung gemäß § 7 des Preßgesetzes erfolgt ist, thatsächlich gesammelt, geordnet und gesichtet hat."

Der verantwortliche Redakteur eines Weltblattes könnte, auch wenn er Tag und Nacht ohne Unterbrechung fortarbeitete, die Redaktion nicht annähernd allein besorgen. Und schon bei jeder größeren Zeitung würde eine Ueberbürdung entstehen, der auch die stärkste Arbeitskraft bald erliegen müßte. Sollte wirklich der Reichsgesetzgeber vor diesem Stande der Dinge die Augen verschlossen haben? die verantwortlichen Redakteure mit den Redakteuren überhaupt identifizirt haben? Welcher vernünftige Grund möchte ihn dazu bestimmt haben? Etwa, weil nur auf diesem Wege eine wirksame Verantwortlichkeit der Redakteure zu erreichen wäre? Dem ist gewiß nicht so. Die Verwerthung des Garantiegedankens, der im deutschen Preßrecht bis zum Reichspreßgesetz lebendig war und in den Materialien so bestimmt hervortritt, führt viel sicherer zum Ziele.

Die Probe ist leicht zu machen. Man unterstelle, ein auf der Zeitung nicht benannter Mitredakteur habe vorsätzlich einen strafbaren Artikel aufgenommen und es werde nun der verantwortliche Redakteur aus § 20 Abs. 2 angeklagt. Wird präsumirt, der verantwortliche Redakteur sei der Zweitthäter, so wird etwas Falsches präsumirt. Aus diesem πρῶτον ψεῦδος entspringt dann der weitere Fehler, daß eine Person, die gar nicht der Zweitthäter ist, zum Beweise mangelnden Vorsatzes zugelassen wird und daß auf Grund dieses Nachweises das vorsätzliche Delikt der gebührenden Strafe entgeht. Rationell ist diese Sachbehandlung sicher nicht. Und als besonders wirksam kann eine mit solchen Mitteln arbeitende Reaktion gegen Preßdelikte auch nicht angesehen werden.

Ist es nicht viel vernünftiger, die Fiktion bei Seite zu lassen und an den wahren Sachverhalt anzuknüpfen? Kennt man den wirklichen Zweitthäter, so macht man ihn als solchen haftbar, mag er „verantwortlicher" Redakteur sein oder nicht; der Nachweis mangelnden Vorsatzes befreit, wie es nicht anders sein kann, den so angeklagten Zweitthäter von der Strafe des vorsätzlichen Deliktes. Kennt man ihn nicht, so ist der verantwortliche Redakteur anzuklagen, nicht als präsumtiver Zweitthäter, sondern alternativ als Zweitthäter oder Garant für den Zweitthäter. Was man nicht weiß, die Zweitthäterschaft, behaupte man nicht zu wissen! Aber man ziehe die Konsequenz aus der Aufsichtspflicht und Haftung, die dem verantwortlichen Redakteur kraft seiner Stellung bei der Zeitung zukommen. Der verantwortliche Redakteur ist vielleicht selbst der Zweitthäter; er war jedenfalls, wenn er unter

eigener Verantwortlichkeit Andern Redaktionsgeschäfte überließ, verpflichtet, nach besten Kräften für ein gesetzmäßiges Verhalten dieser Mitredakteure zu sorgen, zu verhüten, daß von ihnen Preßdelikte in der Zeitung begangen wurden. Es ist daher durchaus sachgemäß, bei Unbekanntschaft des wirklichen Zweitthäters den verantwortlichen Redakteur als Zweitthäter-Garanten haftbar zu machen. Diese Verantwortlichkeit kann nicht abgelehnt werden mit dem Nachweis mangelnden Vorsatzes, wird vielmehr nur beseitigt, wenn volle Schuldlosigkeit, Mangel des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, feststeht. Einer alternativen Haftung gegenüber können nur solche Entschuldigungsmomente durchschlagen, die auf jedes Glied der Alternative passen. Strafbare Zweitthäterschaft bei Preßdelikten, bei Beleidigung, Gotteslästerung, Aufforderung zum Hochverrath u. s. w., setzt allerdings Vorsatz voraus, strafbare Nichtverhinderung dagegen ist bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit denkbar. Schuldlosigkeit wird namentlich anzunehmen sein, wenn der Artikel „verborgenes Gift" enthielt, von dem verantwortlichen Redakteur nach dem Maße seines Wissens und seiner Einsicht für unverfänglich gehalten werden konnte. Man denke an versteckte Injurien, Anzeigen, die harmlos lauten, aber unsittlich sind, deren wahren Charakter zu erkennen, besondere Spürkraft, besondere Erfahrungen und Kenntnisse 2c. erforderlich waren. Auch bei politischen Delikten kann guter Glaube den Redakteur entschuldigen; dabei braucht nicht an die sehr bestrittene Frage, inwieweit Rechtsirrthum vor Strafe schützt, gedacht zu werden. Wie jeder Angeklagte, hat der Redakteur den Anspruch, nach seiner Individualität beurtheilt zu werden. Intellektuelle Mängel können niemals Strafbarkeit begründen. Entscheidend ist, ob dieser Redakteur die Strafbarkeit des Artikels erkennen konnte, nicht, ob ein anderer von größerem Wissen, größerem Scharfsinn dazu im Stande gewesen wäre. Der billig abwägende Richter wird auch nicht außer Acht lassen, daß einem vielbeschäftigten Redakteur die Zeit zur Ueberlegung oft knapp zugemessen ist. Immer müssen die Entschuldigungsmomente nach beiden Seiten hin wirken, die Strafbarkeit in jedem Falle aufheben, möchte nun der verantwortliche Redakteur den Artikel selbst aufgenommen oder die Aufnahme durch einen Mitredakteur nicht verhindert haben.

Die Worte des Gesetzes: „Der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird," bedeuten ein Doppeltes. Steht Aufnahme des Artikels durch den verantwortlichen

Redakteur fest, so ist der Sinn: er haftet als Zweitthäter, wenn nicht durch besondere Umstände (Mangel des Vorsatzes 2c.) seine Zweitthäterschaft ausgeschlossen wird. Bleibt unbekannt, wer den Artikel aufgenommen hat, so heißt es: der verantwortliche Redakteur haftet als Zweitthäter-Garant, wenn nicht durch besondere Umstände (insbesondere durch erwiesene volle Schuldlosigkeit) die Annahme seiner Zweitthäter-Garantenschaft ausgeschlossen wird. In dem Uebersehen des zwiefachen Sinnes der gesetzlichen Anordnung liegt der gemeinsame Mangel der bisherigen Erklärungsversuche.

So erkennen wir im § 20 Abs. 2 einen Fall alternativer Haftung, eine Anwendung der Thäter-Garantenschaft, jener Kategorie, zu der das ältere Recht bei problematischer Thäterschaft oft gegriffen hat und auch das moderne Recht noch in einer Reihe von Beziehungen zu greifen sich genöthigt sieht. Mag man darin immerhin einen Verlegenheitsbehelf finden. So lange man dem Rechte seine Verlegenheiten nicht zu nehmen weiß, muß man ihm auch seine Hilfen dagegen lassen, wo Hilfe nothwendig ist.

Das Preßgesetz ist mit der Thäter-Garantenhaftung des verantwortlichen Redakteurs der historischen Ueberlieferung gefolgt. Als Neuschöpfung erscheint die Präsumtion der Kenntniß, die außerdem noch gegen den verantwortlichen Redakteur als Zweitthäter eintritt. Nicht ist anstatt der Thäter-Garantenhaftung Präsumtion der Thäterschaft angenommen worden, wie das Reichsgericht meint. Auch diese Verwechselung hat übrigens ihre Geschichte. Es ließe sich leicht dogmengeschichtlich darthun, daß die Thäter-Garantenhaftungen und die reinen Garantenhaftungen des Rechts von der Doktrin überaus häufig zunächst für Präsumtionen der Thäterschaft gehalten worden sind*), bis dann allmählich die bessere Erkenntniß durchgedrungen ist.

*) Nicht nur im deutschen, sondern ebenso im französischen, englischen 2c. Recht. Wie die Haftung Dritter im älteren Recht eine fast universale Bedeutung hat, so auch die Verwechselung mit Schuldpräsumtion. Die kriminelle Verantwortlichkeit des Zeitungseigenthümers für Wortdelikte des Blattes, des Buchhändlers für Libelle, verkauft im Betriebe seines Geschäfts 2c., wie sie nach älterem englischen Recht in weitem Umfange bestand (dann erheblich eingeschränkt durch Lord Campbell's Akte, 6 u. 7 Vict. c. 96 s. 7; die Haftung entfällt danach, wenn nachgewiesen werden kann, „that such publication was made without his authority, consent, or knowledge, and that the said publication did not arise from want of due care or caution on his part") ist von den englischen Juristen immer im Sinne einer Schuldpräsumtion verstanden worden. Vgl. neuestens Lord Coleridge's summing up im Prozesse Regina v. Ramsey and Foote bei Blake Odgers Libel and Slander 2. Aufl., S. 689. Vgl. ferner Oetker, Haftung des verantw. Redakteurs, Anm. 63 u. 92

Bei kleinen Zeitungen, die vielleicht nur einen Redakteur haben, wird in der Regel der verantwortliche Redakteur als wirklicher Zweitthäter des Wortdelikts anzusehen sein; die Präsumtion der Kenntniß trägt wesentlich dazu bei, den Erfolg der Anklage zu sichern. Die verantwortlichen Redakteure größerer Blätter dagegen, bei denen eine Vertheilung der Redaktionsgeschäfte stattfindet und als interne Angelegenheit behandelt wird, kommen ganz überwiegend als Zweitthäter-Garanten in Betracht, es müßte denn der Anklagebehörde aus sichern Indizien ꝛc. die wirkliche Zweitthäterschaft bekannt sein. So ergänzen sich die beiden Rechtsfiguren, Zweitthäterschaft und Zweitthäter-Garantenschaft, in zweckentsprechender Weise und es bietet sich für jeden Fall die Möglichkeit eines wirksamen Vorgehens.

Eine juristische Konstruktion der Zweitthäter-Garantenhaftung im Einzelnen würde bei nichtjuristischen Lesern auf große Schwierigkeiten des Verständnisses stoßen. Hervorgehoben sei nur, daß die objektiven Merkmale eines Preßdelikts, einer Beleidigung u. s. w., feststehen müssen, die Anklage nicht positiv ein Verschulden des Redakteurs nachzuweisen hat, bei erwiesener Schuldlosigkeit aber Freisprechung eintritt. Eine strenge Theilung der Beweislast in dem Sinne, daß der Angeklagte den Nachweis seiner Schuldlosigkeit zu führen hätte, findet nicht statt; das Gericht kommt ihm, wenn genügende Anhaltspunkte der Schuldlosigkeit hervortreten, zu Hilfe und klärt den Sachverhalt von Amtswegen auf. Die Abtrennung des objektiven Thatbestandes, der deliktischen Handlung, von der subjektiven Seite, dem Wissen und Wollen des Thäters, ist bei Wortdelikten vielfach nicht leicht, ja bei einigen unter ihnen überhaupt nicht rein durchführbar. Es giebt Vergehen, die schon begrifflich ein gewisses subjektives Moment, ein Wissen, beim Thäter erfordern, z. B. Verleumdung, falsche Anschuldigung. Nur wenn der Thäter sich der Unwahrheit seiner Vorwürfe, Verdächtigungen bewußt war, liegt Verleumdung ꝛc. vor. In Ermangelung dieses Wissens kann wohl der objektive Thatbestand einer einfachen Beleidigung, aber nicht der Verleumdung, angenommen werden. Die Anklage gegen den Redakteur als Zweitthäter-Garanten kann sich immer nur auf das Delikt richten, das in seinem objektiven Thatbestand durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, also, um bei dem Beispiele zu bleiben, nicht auf Verleumdung, sondern nur auf einfache Beleidigung. Der Redakteur wird ja nicht als wirklicher Zweitthäter, sondern für den unbekannten Zweitthäter haftbar gemacht und nur,

wenn in dessen Person das Bewußtsein der Unwahrheit nachweisbar wäre, könnte von Verleumdung die Rede sein; ein solcher Beweis ist aber natürlich nicht zu erbringen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß der verantwortliche Redakteur, wenn er nachweisbar den Artikel selbst aufgenommen und nachweisbar die Unwahrheit der Beschuldigungen gekannt hat, als Zweitthäter der Verleumdung anzuklagen und zu bestrafen ist.

4. Da die Thäter-Garantenhaftung eine Reaktion gegen das Delikt ermöglichen will bei unbekannter Thäterschaft, so muß sie zu Gunsten der Thäterhaftung fortfallen, wenn der Thäter bekannt wird. Sie hat insofern nur provisorische Bedeutung. Es steht dem verantwortlichen Redakteur frei, den Zweitthäter zu nennen. Dadurch beseitigt er die Thäter-Garantenhaftung und lenkt die Verantwortlichkeit auf den Zweitthäter ab, mag er selbst oder ein Dritter es sein. Für diese Zweitthäterhaftung gelten dann ganz die früher entwickelten Grundsätze. Die gleiche Folge tritt ein, wenn der Zweitthäter auf andere Weise bekannt werden sollte. Das Reichspreßgesetz ist im § 20 Abs. 2 der gleichen Meinung: der verantwortliche Redakteur haftet als Zweitthäter-Garant, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Zweitthäter-Garantenhaftung ausgeschlossen wird; das Bekanntwerden des wahren Zweitthäters ist ein solcher besonderer Umstand.

Verpflichtet zur Angabe des Zweitthäters ist der verantwortliche Redakteur nie. Die Verantwortlichkeit, die ihn selbst als Thäter-Garanten trifft, duldet nicht noch neben sich eine solche Zeugenpflicht und Zeugenzwang. Es wäre eine unzulässige Häufung von Reaktionsmitteln, dieselbe Person für selbständig verantwortlich zu erklären, wenn sie den Thäter nicht nennt, und zugleich durch Zwangsmaßregeln zu dieser Angabe zu drängen; zudem kann der verantwortliche Redakteur ja auch selbst der Thäter sein. Im Uebrigen treten bei Preßdelikten nach der durchaus herrschenden Meinung ganz die allgemeinen prozessualen Regeln über Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang ein.

Zur Benennung des Zweitthäters wird es aber nur in Ausnahmefällen kommen. „Die Redakteure, namentlich die der größeren Blätter, geben bezüglich ihrer Stellung zu dem inkriminirten Artikel gewöhnlich nur die Erklärung ab, daß sie die Verantwortlichkeit für denselben übernähmen," Aeußerung des Oberreichsanwalts in Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII S. 73. Der verantwortliche Redakteur hält sich durch das den Redaktionskollegen,

wenn nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend gegebene Versprechen, für sie einzutreten, sie mit seiner Verantwortlichkeit zu decken, gebunden und wird ihnen nicht leicht Strafverfolgungen zuziehen, es müßte denn eigenmächtiges, instruktionswidriges rc. Verhalten dazu veranlassen. Die Autorität der leitenden Personen wäre in Frage gestellt, wenn thatsächlich die gleiche Haftbarkeit aller Redakteure einträte. Willige Unterordnung unter die Anweisungen eines Andern bei voller eigener Verantwortlichkeit in Dingen, wo die Grenze zwischen Erlaubt und Verboten oft auf des Messers Schneide läuft, das ist nicht zu erwarten.

Mit diesem Sachverhalt hat das Recht sich abzufinden. Will es nicht überhaupt auf Bestrafung verzichten, weil es nicht sicher ist, den Hauptschuldigen zu treffen, so muß es gegen den verantwortlichen Redakteur vorgehen. Das geschieht in Form der Thäter-Garantenhaftung. Wenn gegen diese Auffassung vom Standpunkte der Präsumtionstheorie eingewandt worden ist, der verantwortliche Redakteur werde dadurch zum Strohmann, zum Sitzredakteur gemacht, während der wirkliche Zweitthäter straflos bleibe, so ist zu erwidern, daß bei erwiesener Schuldlosigkeit die Strafe des verantwortlichen Redakteurs wegfällt und daß die Strafjustiz heute, wie einst, den „wirklichen Thäter" beim besten Willen nicht strafen kann, sie hätte ihn denn. Kennt sie ihn nicht, so muß sie ihm gegenüber das Strafen wohl bleiben lassen! Und könnte nicht ganz ebenso von der Präsumtionstheorie gesagt werden, sie strafe Strohmänner? Ob die Haftung des verantwortlichen Redakteurs unter der Firma „Thäter-Garantenschaft" oder als „präsumtive Thäterschaft" auftritt, die Thatsache, daß in vielen Fällen der „wirkliche Thäter" ein Anderer ist, bleibt doch dieselbe.

Durch Benennung des Ersttäters, des Autors, hingegen wird die Haftbarkeit des verantwortlichen Redakteurs niemals aufgehoben. Neben dem Verfasser ist der Redakteur, der die Aufnahme angeordnet hat, als Zweitthäter selbständig verantwortlich. Der verantwortliche Redakteur bleibt, wie immer die Person des Autors bekannt geworden sein mag, haftbar, entweder als Zweitthäter, wenn die Aufnahme durch ihn angeordnet wurde und nachweisbar ist, oder als Zweitthäter-Garant bei Unbekanntschaft des Zweitthäters.

5. Die besondern Haftungen der Redakteure sind durch die regelmäßige Anonymität der Verfasser wesentlich mit motivirt. Aber es wird nicht dem verantwortlichen Redakteur bei Unbekanntschaft

des Verfassers dieselbe Haftung auferlegt, wie sie einen Verfasser treffen würde. Es tritt weder die Präsumtion ein, der verantwortliche Redakteur habe den Artikel selbst geschrieben, noch wird er alternativ als Autor oder als Garant für den Autor verantwortlich gemacht. Vielmehr ist seine Haftung bei Artikeln unbekannten und bekannten Ursprungs gleichmäßig Zweitthäter-Haftung oder Zweitthäter-Garanten-Haftung. Eine Ersttäter-Garanten-Haftung des Redakteurs ist unserem Preßgesetz unbekannt. Der Unterschied wird regelmäßig übersehen und ist doch praktisch sehr wichtig. Würde der verantwortliche Redakteur auch nur bedingt, alternativ, als Verfasser haftbar gemacht, so könnte nach seiner Bestrafung der später bekannt gewordene Autor nicht mehr gestraft werden, der Redakteur hätte als Sündenbock für ihn die Strafe erlitten. Es würde so indirekt die Anonymität zum Strafausschließungsgrund für den Anonymus. Ferner: Müßten anonyme Artikel auch nur bedingt auf den Redakteur als Verfasser zurückgeführt werden, so würde leicht durch die Einheit des angeblichen Verfassers zwischen verschiedenen Artikeln derselben Zeitung ein Zusammenhang hergestellt, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspräche und zu vielen Inkonvenienzen in der Rechtsanwendung führen könnte. Man denke z. B. an injuriösen Angriff und injuriöse Abwehr in zwei anonymen Artikeln derselben Zeitung und nehme nun auch nur bedingt den Redakteur als Verfasser beider an, so liegt die Verkehrtheit klar am Tage.

6. Wenn der verantwortliche Redakteur, der den strafbaren Artikel nicht selbst aufgenommen hat, den wahren Zweitthäter, den schuldigen Mitredakteur, nennt oder dieser sonst bekannt wird, so hört dadurch, wie unter 4 festgestellt wurde, die Haftung des erstern nach § 20 Abs. 2 auf. Das Ergebniß ist nun keineswegs immer volle Straflosigkeit desselben. Eine solche wäre auch vielfach nicht am Platze. Der verantwortliche Redakteur war verpflichtet, den Zeitungsinhalt mit aller Sorgfalt zu beaufsichtigen, insbesondere ein wachsames Auge auf die Mitredakteure zu haben. Hat er es an den nöthigen Instruktionen und Kontrollen fehlen lassen, so ist er wegen seiner Nachlässigkeit straffällig. Und die verdiente Strafe wird ihm denn auch nicht geschenkt: § 21 des Preßgesetzes bedroht ihn mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre.

So wird durch den noch näher zu erörternden § 21 in durch-

aus zweckmäßiger Weise die Lücke geschlossen, die in der Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 20 noch bleiben könnte.

Man sagt wohl, das Ei sei zuweilen klüger als die Henne. Die Haftungsnormen des Preßgesetzes sind in der That weit besser ausgefallen, als nach den vielen Irrgängen der parlamentarischen Verhandlungen erwartet werden konnte. Sie bilden ein in sich geschlossenes Haftungssystem, ein Netzwerk, in dem der schuldige Redakteur sich sicher fängt, während erwiesene Unschuld straffrei bleibt. Gesetzesänderung ist nur bei § 21 in einigen Beziehungen rathsam. Im Uebrigen bedarf es nicht einer Reform, sondern des richtigen Verständnisses und der energischen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften. Die Triebkraft der Rechtsideen ist durch eine Fülle individueller Irrthümer nicht wesentlich beeinträchtigt worden und hat ein Gesetz ergeben, das weiser ist, als seine Verfasser es waren.

V.

Mit dem richtigen Verständniß der Haftungsnormen an sich ist die gedeihliche Wirksamkeit des Gesetzes noch nicht sicher gestellt, wenn nicht zugleich volle Klarheit besteht über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Wer ist der Träger der besonderen preßrechtlichen Haftbarkeit? Es gilt für den Begriff nicht zu viel und nicht zu wenig zu fordern. Verlangt man zu viel, so kann die preßrechtliche Haftung im Einzelfalle leicht ganz versagen, indem es an einer Person fehlt, auf welche die begrifflichen Voraussetzungen zutreffen, die verantwortlicher Redakteur im Sinne des Gesetzes wäre. Wird zu wenig gefordert, so ist es ein Leichtes, die eigentlich Schuldigen der Verantwortung dadurch zu entziehen, daß eine zu den Redaktionsgeschäften vielleicht gar nicht qualifizirte und jedenfalls nicht dafür bestimmte Person als verantwortlicher Redakteur benannt und auf diesen Strohmann die preßrechtliche Haftbarkeit abgelenkt wird. Gegen gute Bezahlung sind solche Sitzredakteure ja leicht zu haben; namentlich in den großen Städten giebt es Persönlichkeiten im Ueberfluß, für die das Gefängniß seine (heute ohnehin nicht mehr sehr großen) Schrecken längst verloren hat und die sich mit Vergnügen einige Wochen darin einlogiren, wenn sie angemessen honorirt werden. Die wahren Redakteure könnten dann durch die Sitzredakteure gedeckt und selbst von Verantwortung frei ungehindert so ziemlich Alles, was sie wollten, in dem Blatte schreiben und schreiben lassen.

Die richtige Antwort auf die gestellte Frage ist leicht zu finden. Sie ist durch die Verbindung „verantwortlicher Redakteur“ im Wesentlichen schon gegeben. Der verantwortliche Redakteur muß erstens „Redakteur“ und zweitens „verantwortlich“ sein.

Er muß Redakteur sein, d. h. wirklich bei der Zeitung mit Besorgung von Redaktionsgeschäften betraut sein. Daß er nicht der alleinige Redakteur zu sein braucht, ja bei größeren Zeitungen es nicht sein kann, steht bereits fest. Aber er muß an der Redaktion betheiligt, als Redakteur angestellt sein und als solcher auch fungiren. Welcher Theil der Zeitung von ihm unmittelbar redigirt wird, ist gleichgiltig. Keineswegs ist der verantwortliche Redakteur nothwendig der geistige Leiter der Zeitung, die tonangebende Persönlichkeit. Chef-Redakteur und verantwortlicher Redakteur einer Zeitung können verschiedene Personen sein und sind es in der That häufig.

Zu der Redaktionsführung tritt die besondere Verantwortlichkeit dadurch hinzu, daß der Redakteur nach § 7 des Preßgesetzes auf der Zeitung als verantwortlich benannt wird. Das kann rechtsgiltig natürlich nur mit seinem Wissen und Willen geschehen. Es bedarf mit anderen Worten der ausdrücklichen Verantwortungsübernahme, einer Willenserklärung, der Selbstunterwerfung unter die erhöhte Haftung des Gesetzes.

Pflicht des verantwortlichen Redakteurs ist es, nicht nur die von ihm selbst redigirten Zeitungsbestandtheile, sondern die ganze Zeitung in krimineller Hinsicht zu überwachen, für genaue Prüfung aller Artikel vor dem Abdruck Sorge zu tragen, strafbaren Inhalt fernzuhalten. Verantwortlicher Redakteur ist also der mit dieser Aufgabe betraute und zugleich auf der Zeitung benannte Redakteur. Benennung und entsprechende Funktion müssen zusammentreffen. Es genügt nicht die bloße Verantwortungsübernahme. Die Haftung eines Strohmannes, der eben nur haften soll, mit der Redaktion, Ueberwachung der Zeitung aber nichts zu thun hat, ist dem Rechte nicht dienlich. In dem leider nicht ganz seltenen Fall, daß der benannte Redakteur ein bloßer Sitzredakteur ist, versagt die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs: sie kann den wirklichen Redakteur nicht treffen, weil die Benennung, die Verantwortungsübernahme fehlt, und den Benannten nicht, weil er gar nicht Redakteur ist. Aber es bleibt der wirkliche Redakteur verantwortlich nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze. Und es ist außerdem wegen der fälschlichen Benennung die Strafe des § 18 des Preßgesetzes (Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängniß

bis zu sechs Monaten) verwirkt. Da die Bestellung von Sitzredakteuren meist aus den schlechtesten Motiven geschieht, oft ein Deckmantel der Feigheit und Niederträchtigkeit und jedenfalls eine Verhöhnung des Gesetzes ist, so empfiehlt sich die schärfste Handhabung der Strafbestimmung. Rentirt sich die Zeitung gut, was bei großstädtischen Klatschblättern leider in besonderem Maße der Fall zu sein pflegt, so würden Geldstrafen, die aus den Fonds der Zeitung leicht zu bestreiten sind, wenig fruchten, dagegen längere Gefängnißstrafen gegen die Zeitungsverleger rc. gewiß wirksam sein. Auch wäre eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmaximums zu erwägen.

Die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur begründet in der Regel ein dauerndes Verhältniß. Es liegt ja im Interesse der Zeitung selbst, einen häufigen Wechsel der leitenden Redakteure zu vermeiden. Aber bei Krankheit, Abwesenheit rc. des zunächst Berufenen kann ein Stellvertreter für die Dauer der Behinderung mit allen Rechten und Pflichten eines verantwortlichen Redakteurs eintreten; dieser Ersatzmann ist dann auf der Zeitung zu benennen.

Ob der verantwortliche Redakteur bei der einzelnen Zeitungsnummer wirklich als solcher fungirt oder Redaktion und Beaufsichtigung Andern überlassen hat, kommt für seinen Begriff als verantwortlicher Redakteur nicht in Betracht. Die gegentheilige Ansicht ist allerdings nicht unvertreten. Man hat gesagt, der verantwortliche Redakteur müsse vor Allem wirklicher Redakteur sein; habe er nun betreffs einer Nummer die Redaktion erweislich nicht geführt, so sei er insofern nicht Redakteur und also auch nicht verantwortlicher Redakteur gewesen. Die praktischen Konsequenzen dieser Auffassung sind sehr mißlich. Läßt man in solchem Falle den Redakteur nicht mehr als verantwortlichen Redakteur gelten, so kann man ihn auch nicht mehr als solchen nach §§ 20 Abs. 2, 21 des Gesetzes haftbar machen und die Verantwortlichkeit versagt gerade da, wo sie vor Allem am Platze wäre: gegenüber der Pflichtwidrigkeit des Redakteurs, der seine Funktionen ganz unerfüllt läßt. Der Redakteur verliert in Wahrheit durch seine Unterlassung so wenig die Qualität als verantwortlicher Redakteur, wie etwa ein Bahnwärter, der einen Tag lang seinen Dienst nicht versehen hat, die Haftung für einen durch seine Versäumniß eingetretenen Eisenbahnunfall mit dem Einwande ablehnen kann, er sei damals gar nicht Bahnwärter gewesen.

Eine gerade gegentheilige, aber nicht minder bedenkliche Anschauung legt alles Gewicht auf die Benennung, die Verantwortungs-

übernahme, und hält es für unerheblich, ob der Benannte wirklich Redakteur ist oder nicht. Die Bestellung von Strohredakteuren ist dann eine rechtmäßige Handlung! Es wäre sehr zu beklagen, wenn die deutschen Gerichte dieser Ansicht folgen würden. Zu befürchten ist es nicht. Der Himmel bewahre uns vor Zuständen, wie sie in Italien herrschen, wo nach dem Berichte Bonasi's die verantwortlichen Geranten nur zu häufig Leute aus den untersten Volksschichten sind, unfähig eine Zeitung zu lesen, geschweige denn zu verstehen, nichts ihr eigen nennend, als die ärmlichen Kleider, die sie am Leibe tragen!

VI.

Der verantwortliche Redakteur ist nach Abs. 1 des § 20 strafbar, wenn er bei Anwendung der allgemeinen Strafgesetze als Thäter oder Theilnehmer erscheint, z. B. den inkriminirten Artikel selbst verfaßt hatte, nach Abs. 2, wenn Zweitthäter- oder Zweitthäter-Garanten-Haftung für ihn begründet und nicht durch gesetzlich anerkannte Entschuldigungsmomente ausgeschlossen ist. Ein Bedürfniß der Bestrafung bleibt übrig, wenn die Zweitthäterhaftung durch Mangel des Vorsatzes, die Zweitthäter-Garantenhaftung durch Bekanntsein des wahren Zweitthäters beseitigt ist, dem verantwortlichen Redakteur aber eine Fahrlässigkeit, mangelhafte Prüfung des Artikels, ungenügende Beaufsichtigung der Mitredakteure zur Last fällt. Die schuldhafte Nichterfüllung der ihm obliegenden Hinderungspflicht darf nicht ungesühnt bleiben. Hier setzt die Vorschrift des § 21 ergänzend ein:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,
der Verleger,
der Drucker,
derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, — — — — oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat." — — — —

Wie das Zitat ergiebt, sind dem verantwortlichen Redakteur in dieser weitern Haftung Verleger, Drucker und Verbreiter gleichgestellt. Das ist zu tadeln, denn es fehlt dafür am Bedürfniß und es sollte nicht den preßrechtlichen Nebenpersonen, die nur gewerblich am Zeitungsunternehmen betheiligt sind, eine Pflicht auferlegt werden, die sie vielfach überhaupt nicht und jedenfalls nur unter lähmender Einmischung in die Redaktionsgeschäfte erfüllen könnten: die Beaufsichtigung des Zeitungsinhalts. Dazu sind eben die Redakteure da. Mit vollem Rechte haben sich die französischen Schriftsteller gegen eine solche „censure indirecte" ausgesprochen. Wohin sollte es auch führen, wenn z. B. die Austräger ihre Thätigkeit von vorgängiger genauer Prüfung der Zeitung abhängig machen wollten? sie würden alsbald entlassen werden und weniger skrupulösen Leuten Platz machen müssen. Eine Verantwortlichkeit der Nebenpersonen kann verständiger Weise immer nur eintreten, wenn böser Vorsatz bei ihnen erweislich ist, sie sich der Thäterschaft oder Theilnahme im Sinne des allgemeinen Strafrechts schuldig gemacht haben.

Es erhellt aus dem Zitat weiter, daß der Nachweis des Verfassers bezw. eines Vormanns in der gesetzlichen Reihenfolge der haftenden Personen, die sog. nominatio auctoris, die Strafbarkeit beseitigt. Der verantwortliche Redakteur, von dem in der Folge allein die Rede sein wird, hat nur den Verfasser zum Vormann.

Die nicht als verantwortlich benannten Redakteure sind der Vorschrift des § 21 nicht unterworfen.

Die Verbindung der beiden Strafausschließungsgründe: Nachweis pflichtmäßiger Sorgfalt und Angabe des Verfassers, wirkt befremdend. Der Redakteur ist, wenn er seine Prüfungspflicht versäumt hat, bei der Redaktion leichtfertig verfahren ist, strafwürdig. Weshalb tilgt nun die Benennung des Vormanns die Strafe? Liegt darin etwa ein Gegenbeweis gegen Fahrlässigkeit? Die Thatsache, daß der Redakteur den Verfasser gekannt hat, ihn nachzuweisen vermag und wirklich nachweist, verträgt sich mit ärgster

Pflichtwidrigkeit bei Aufnahme des Artikels (der Verfasser war ihm z. B. als Verleumder von Profession bekannt). Auch genügt ja die Benennung nur dann, wenn der Benannte zugleich der deutschen Gerichtsgewalt erreichbar ist (oder falls er inzwischen gestorben ist, es doch zur Zeit der Veröffentlichung war), also nicht mehr, wenn er sich nach dem Delikte ins Ausland begeben hat; die Straflosigkeit des Redakteurs hängt somit leicht von bloßen Zufälligkeiten ab. Bei Unbekanntschaft des Verfassers sieht in der That die Strafbefreiung durch nominatio auctoris einer Prämie erfolgreicher Denuntiation des Hauptschuldigen seitens eines minder Schuldigen recht ähnlich und theilt die Verwerflichkeit aller Angeberbelohnungen. Wie aber, wenn der Verfasser bereits anderweit ermittelt worden ist? Tritt auch dann Straflosigkeit des Redakteurs ein, weil ohne sein Zuthun der gewünschte Erfolg schon erreicht ist? Nimmt man an, die ganze Haftung des § 21 sei nur angeordnet worden, um den Verfasser in Erfahrung zu bringen, so muß die Frage bejaht werden: dann wäre eben Unbekanntschaft des Verfassers die Voraussetzung, unter der das Gesetz wirksam wird. Gegentheilig würde die Antwort zu lauten haben, wenn man den Accent auf die Verhinderungspflicht, wie sie nach Absatz 1 des Paragraphen für den Redakteur besteht, zu legen hätte. Dann stände die Strafbarkeit des Redakteurs, der schuldhafter Weise nicht gehindert hat, an sich fest und könnte durch das Straflosigkeitsprivilegium des Vormannsnachweises, das nun versagte, nicht getilgt werden.

Auf Grund des gesetzlichen Wortlautes zu einer Entscheidung zu gelangen, ist auch hier unmöglich. Nur die historische Betrachtung des § 21 giebt über diese und ähnliche Fragen Aufschluß.

Die Pflicht, begangene Delikte zu erforschen und die Thäter zur Anzeige zu bringen, liegt im heutigen Rechte den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, nicht Privatpersonen, ob. Anders dachte das Recht des Polizeistaates. Zur Sicherung der Bestrafung wurden in nicht unerheblichem Umfang Private für verbunden erklärt, ihnen bekannt gewordene Vergehungen zu denuntiiren, bei Vermeidung eigener Bestrafung. Und diese Strafe war öfters dieselbe, die dem Thäter drohte. Um noch sicherer zu gehen, wurde dann wohl zu der Denuntiationspflicht eine Informationspflicht, die Pflicht, den Thäter zu ermitteln, sich die Kenntniß seiner Person zu verschaffen, hinzugefügt, ja es kam vor, daß dem Anzeigepflichtigen der Einwand der Unkenntniß des Thäters, auch der entschuldbaren,

schlechthin abgeschnitten wurde, so daß er bei Nichtnennung des Thäters ohne jede weitere Voraussetzung haften mußte. So wird in älteren Verordnungen Hauswirthen, Schankwirthen 2c. die Pflicht auferlegt, von Händeln, Schlägereien 2c. in ihren Behausungen der Obrigkeit alsbald Anzeige zu machen, widrigenfalls sie „Uns davor zu respondiren schuldig seyn, oder als der Delinquent selbsten, dem Befinden nach zu gebürender Straffe gezogen werden sollen." So ist namentlich in deutschen Partikulargesetzen aus dem zweiten Dezennium des 19. Jahrhunderts diese Haftung auf die Verhältnisse der Presse dahin angewendet worden, daß Verleger, Drucker für den Nachweis des Verfassers einer anonymen Schrift verantwortlich sind, bei Nichtnennung selbst mit der Thäterstrafe belegt werden. Belege bieten die preußische Verordnung vom 18. Oktober 1819 unter XVI. 3: „Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich" und das Württembergische Gesetz vom 30. Januar 1817 § 18: „Jeder Verleger und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich bei Uebernahme des Verlags oder Drucks dies thun zu können in den Stand setzen müssen. Können oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift". Auf diese Weise ist neben die Pflicht, fremde Delikte bei Meidung eigener Haftbarkeit zu verhindern, die andere getreten, unter gleichem Rechtsnachtheil die Thäter zur Bestrafung anzuzeigen, neben die Deliktsgarantie eine Strafgarantie.

Die belgische responsabilité successive et isolée führt ersichtlich auf Strafgarantie zurück. Wer als Herausgeber, Drucker, Verbreiter mit einer strafbaren Schrift in Verbindung tritt, sorge dafür, daß er auf Erfordern den Verfasser nachzuweisen vermag,*) und daß dieser der inländischen Justiz erreichbar ist, andernfalls trifft ihn selbst die Thäterstrafe! Darin liegt zugleich eine ungesunde

*) Es kommt ja nicht ganz selten vor, daß die Herausgeber, Redakteure die Verfasser selbst nicht kennen. Ein charakteristisches Beispiel bei Duboc, Geschichte der englischen Presse (nach Grants Newspaper Preß, 1873) S. 38, 39: Im Morning Advertiser wurden acht Jahre lang Briefe „von einem Engländer" über französische Zustände veröffentlicht, deren Verfasser während dieser Zeit dem Herausgeber selbst unbekannt war. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß der Herausgeber des Public Advertiser zur Zeit der Juniusbriefe den Verfasser derselben nicht gekannt hat.



Uebertreibung des Gedankens der Strafhaftung. Die Strafgaranten erlangen bei Nachweis des Verfassers auch dann Straflosigkeit, wenn sie selbst vorsätzlich am Delikte betheiligt waren! Der verkehrte Ausgangspunkt, wegen eines Preßdelikts immer nur eine Person zu strafen, mußte zu dieser Konsequenz führen.

Hatte sich auch in Deutschland Strafgarantie in Preßsachen bereits unabhängig von fremden Vorbildern entwickelt, so ist doch die weite Verbreitung, die sie in der Folge fand, wesentlich auf das belgische Muster zurückzuführen. Dieser Einfluß zeigt sich bereits in dem badischen Preßgesetz von 1831 (§ 25). Aber es konnte die Erkenntniß nicht ausbleiben, daß die Gleichstellung eines Strafgaranten, der den Verfasser, bezw. Vormann, nicht nennen will oder kann, mit einem Thäter viel zu weit geht und daß andererseits Straflosigkeit auf Grund Vormannsnachweises bei Theilnehmern am Delikte durchaus nicht am Platze ist. So trat eine Abschwächung in diesen beiden Beziehungen ein: leichtere Strafe für den Garanten und Beschränkung der ganzen Haftung auf solche, die nicht als Theilnehmer am Delikte erscheinen.*) Diese neue Gestalt der Strafgarantie tritt charakteristisch auf im preußischen Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§ 35 und 36: Verleger und Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses werden, vorausgesetzt, daß sie nicht selbst als Urheber oder Theilnehmer strafbar sind, mit einer Geldbuße bis 200 Thaler (bezw. 100 Thaler) 2c. belegt, „wenn entweder sie bei der ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser — — — nicht nachweisen oder der nachgewiesene Verfasser — — — zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag — — — im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte."

In demselben preußischen Preßgesetze steht in nächster Verbindung mit der Strafgarantie im § 37 Deliktsgarantie: „Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht — — als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis 500 Thaler" u. s. w. Dem Redakteur wird hier nicht die Pflicht auferlegt, den Verfasser nachzuweisen, und er wird nicht straffrei, wenn er dies thut, vielmehr haftet er neben dem

*) Das Nähere bei Löning, Haftung des Redakteurs S. 187 fg. und Oetker, Haftung des Redakteurs, Anm. 54.

Thäter wegen Nichthinderung des Delikts, ist also Delikts- und nicht Straf-Garant.

Das unmittelbare Nebeneinander von Delikts- und Strafgarantie aber in den citirten §§ des preußischen Gesetzes hat bei Verkennung der historischen Zusammenhänge zu der unrichtigen Auffassung geführt, als ob hier ein neues einheitliches Institut, Haftung wegen Fahrlässigkeit im Betriebe des Preßgewerbes, geschaffen worden sei; dem Verleger, Drucker, Redakteur falle unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen eine solche Nachlässigkeit zur Last. In Wahrheit werden Verleger und Drucker in den §§ 35, 36 nicht deshalb gestraft, weil sie fahrlässiger Weise, ohne sich eines erreichbaren Vormannes zu versichern, ihre geschäftliche Mitwirkung geliehen haben, sondern weil sie den Verfasser nicht nachweisen, einerlei, ob sie es nicht können oder nicht wollen. Und die Strafe des Redakteurs nach § 37 ist auch nicht vom Nachweise einer Fahrlässigkeit abhängig, wird vielmehr nur, wie auch die Strafhaftung des Verlegers und Druckers, durch den Nachweis vorsätzlicher Betheiligung am Delikte ausgeschlossen; für diesen letzteren Fall ist eben nicht die Geldbuße der §§ 35 bis 37, sondern die in den Strafgesetzen der Thäterschaft und Theilnahme gedrohte Strafe bestimmt. Es war also in jeder Beziehung irrig, die Haftung der §§ 35 bis 37 auf „preßrechtliche Fahrlässigkeit" zurückzuführen.

Die preußischen Gesetzesbestimmungen sind von vielen andern deutschen Staaten adoptirt worden, wesentlich unter Vermittelung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 § 20, der sie allgemein zur Nachachtung empfohlen hatte.

Ueber der Entstehung des § 21 des Reichspreßgesetzes hat als Unstern geschwebt: die mißverständliche Idee der Fahrlässigkeitshaftung, die Verwechselung von Delikts- und Straf-Garantie. Der Gesetzestext ist das Produkt eines wunderlichen Irrganges. Die Regierung hatte im § 21 des Entwurfs die belgische Haftung vorgeschlagen: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der Verfasser, der Redakteur, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es des Beweises ihrer Mitschuld bedarf." — — — „Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen — — — nachweist" u. s. w. Die Reichstagskommission entschied

sich für die Verantwortlichkeit nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, ergänzt durch die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs, ließ aber auch das Regierungsprojekt nicht ganz fallen und änderte den vorgeschlagenen Paragraphen in folgende Bestimmung um: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt ausgeschlossen wird. Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie" u. s. w. Im Reichstage sind dann noch zu der Strafdrohung die Worte „wegen Fahrlässigkeit" hinzugefügt worden und es hat der Konditionalsatz „wenn nicht" 2c. seine jetzige Fassung: „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt — — nachweisen" u. s. w. erhalten.

Man hatte namentlich an dem Passus „ohne daß es eines Beweises der Mitschuld bedarf" Anstoß genommen und glaubte im Interesse der Gerechtigkeit von Bestrafung absehen zu müssen, wenn die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt dargethan würde. Dabei verkannte man aber, daß bei Strafgaranten der Beweis der Mitschuld am Delikt allerdings durchaus bedeutungslos ist, sie vielmehr nur deshalb bestraft werden, weil sie den Thäter nicht nennen. Es konnte in Frage kommen, die Strafe der Garanten dann fallen zu lassen, wenn sie trotz Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt zum Nachweise eines erreichbaren Vormannes nicht im Stande sein sollten. Statt dessen hat man das Entschuldigungsmoment an falscher Stelle in das Gesetz eingeschoben und erblickt einen Strafausschließungsgrund darin, daß im Hinblick auf das Delikt die pflichtgemäße Sorgfalt angewendet worden ist, mit andern Worten die Nichthinderung desselben dem Garanten nicht zum Vorwurf gereicht. Auf diesem Wege aber hat man, ohne sich selbst darüber klar zu sein, die Strafgarantie des Entwurfs in Deliktsgarantie verwandelt. Der Zusatz „wegen Fahrlässigkeit" macht das noch deutlicher; übrigens hat er nur die Bedeutung einer falschen Etiquette, die zur Bezeichnung des Haftungsfalles nun einmal üblich geworden war.

Daß die Thäterstrafe als zu hart verworfen und ein besonderer Strafrahmen an die Stelle gesetzt wurde, verdient Billigung.

Unbedingt aber hätte von dem gewählten Standpunkte aus der Strafbefreiungsgrund der nominatio auctoris gestrichen werden müssen.*) Entweder man straft wegen unterlassener Verhinderung des Delikts, dann kann der Nachweis des Verfassers die Strafe nicht tilgen. Oder die Strafe tritt ein wegen Nichtnennung des Verfassers, dann ist es unerheblich, ob der Garant zur Verhinderung des Delikts im Stande war oder nicht. Die Strafe unterlassener Verhinderung zu erlassen wegen Nachweises des Verfassers ist nicht folgerichtig und nicht rationell. Der § 21 in seiner schließlichen Gestalt ist in der That ein Beispiel dafür, wie Kompromisse zwischen Reichstag und Regierung nicht geschlossen werden sollten. Verquickung gegensätzlicher Ideen ist nicht gesunde Gesetzgebung!

Der dargelegte Entwickelungsgang drängt zu dem Schlusse, daß der Redakteur der Strafe des § 21 nur dann verfällt, wenn nicht der Verfasser bereits bekannt ist. Denn die Haftung ist aus umgeformter Strafgarantie entstanden und die letztere hat Unbekanntschaft des Thäters zur unumgänglichen Voraussetzung; den bereits bekannten Thäter braucht sich das Recht nicht erst von Andern nachweisen zu lassen. Das Resultat ist sehr bedauerlich. Der verantwortliche Redakteur müßte wegen unterlassener Verhinderung des Preßdelikts, wenn er nicht volle Sorgfalt angewendet hat, immer bestraft werden, auch neben dem bekannten Verfasser. Sein Verschulden zu ignoriren, wenn der Verfasser bekannt ist oder er ihn nennt, ist eine übel angebrachte Nachsicht. Bei einer Gesetzesänderung ist die Streichung dieses Befreiungsgrundes zu empfehlen.

Bei einer Anklage aus § 21 braucht dem Redakteur nicht positiv Fahrlässigkeit nachgewiesen zu werden, seine Sache ist es, die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt darzuthun. Dagegen besteht für den Nachweis des Verfassers nach § 21 Abs. 2 eine strenge Beweispflicht des angeklagten Redakteurs nicht; die Haftung ist eben nur unter der Voraussetzung der Unbekanntschaft des Verfassers begründet und gelingt es dem Angeklagten, durch Benennung des Verfassers die Existenz dieser Voraussetzung auch nur zweifelhaft zu machen, so muß das Gericht die weiter nöthigen Feststellungen, ob der Benannte wirklich der Verfasser ist 2c., schon von Amtswegen treffen.

*) So sehr richtig der Regierungskommissar v. Brauchitsch im Reichstage, sten. Ber. S. 476.

VII.

Die Untersuchung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit hat zu grundsätzlichem Einverständniß mit den Haftungsvorschriften des Reichspreßgesetzes geführt. Nur § 21 gab zu einigen Abänderungsvorschlägen Anlaß. Die besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs, wie sie nach §§ 20 Abs. 2 und 21 eintritt, ist durch die besonderen Verhältnisse der periodischen Presse, die regelmäßige Anonymität der Erstthäter und der Zweitthäter, die eigenthümliche, nach außen nicht hervortretende, im Einzelnen schwer festzustellende Mitwirkung vieler Personen beim Preßdelikte, die Schwierigkeiten des Schuldbeweises 2c. motivirt. Daß der verantwortliche Redakteur in Anwendung der Zweitthäter-Garantenschaft unter Umständen für fremdes Verschulden, für das Delikt des wahren Zweitthäters, zu haften hat, ist zuzugeben. Die Bestrafung fällt aber fort, wenn die eigene Schuldlosigkeit des angeklagten Redakteurs erhellt, ihm insbesondere die unterbliebene Verhinderung des Delikts nicht zur Schuld angerechnet werden kann. Und der Redakteur hat es immer in der Hand, durch Benennung des wirklichen Zweitthäters seine Haftung nach § 20 Abs. 2 ganz auszuschließen.

Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze für sich allein sichert eine genügende Repression der Preßdelikte nicht. Dieses System würde in vielen Fällen thatsächlich zu voller Straflosigkeit selbst der schwersten Vergehungen führen. In solcher Weise der Presse die Zügel zu lockern, dazu ist unsere Zeit wahrlich nicht angethan. Die Ausschreitungen in der socialdemokratischen, anarchistischen, antisemitischen 2c. Presse, die zunehmende Skandalsucht, die Käuflichkeit einer leider recht zahlreichen Klasse von Journalisten, wie sie in den Verhandlungen der Börsenenquete-Kommission in einer nicht geahnten Ausdehnung sich ergeben hat, lassen einen kräftigen Strafschutz der öffentlichen und privaten Rechtsgüter als unentbehrlich erscheinen.

Der öfters gemachte Vorschlag, die Ergänzung der allgemeinen Strafrechtsprinzipien statt in erweiterten persönlichen Haftungen der Redakteure in objektiven Repressivmaßregeln gegen die Zeitungen zu suchen, hat für den Kriminalisten, der Strafe und Schuld gern in genauestem Einklang mit einander sieht, ein Verhältniß, das bei Garantenhaftungen, Thäter-Garantenhaftungen, Schuldpräsumtionen nun einmal nur in unvollkommener Weise erreicht wird, auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Aber sobald die möglichen Mittel objektiver Reaktion erwogen werden, ergeben sich überwiegende Bedenken.

Geldstrafen nicht gegen bestimmte Einzelne, sondern gegen das Zeitungsunternehmen, Suspension und Unterdrückung von Zeitungen könnten in Frage kommen. Vernichtung einer einzelnen strafbaren Druckschrift würde nichts Neues sein, die Maßregel ist schon zur Zeit nach §§ 41, 42 St.-G.-B. statthaft.

Wer Geldstrafen gegen das Zeitungsunternehmen für objektive Maßregeln hält, giebt sich einer Selbsttäuschung hin. Wenn solche Geldstrafen auch nicht bestimmten Personen auferlegt werden, so treffen sie doch immer bestimmte Personen. Von der vermögensrechtlichen Betheiligung an der Zeitung hängt es dann ab, wer den Nachtheil zu tragen hat. Eine Geldstrafe „gegen den, den es angeht", bezieht sich schließlich ebenso auf eine bestimmte Person wie die Versteigerung, die Versicherung ꝛc. „für Rechnung dessen, den es angeht." Nur wird diese Person vom Richter bei Verhängung der Strafe nicht ermittelt und braucht nicht die geringste Schuld an dem Preßdelikte zu haben. Ein solches Strafen in's Blaue hinein ohne jede Untersuchung der Schuldfrage widerspricht der Idee der Gerechtigkeit in viel höherem Maße als irgend welche Form der kriminellen Haftung Dritter.

Suspension und Unterdrückung von Zeitungen mag man mit in Kauf nehmen, wenn eine dira necessitas zu Ausnahmegesetzen nöthigt. Aber als allgemeine Maßregeln zum Ersatze der besondern Haftung der Redakteure sollte man sie gegenwärtig nicht mehr befürworten. Suspension, Verbot einer Zeitung wollen erneuten Preßdelikten vorbeugen; die Zeit aber für diese Art der Prävention, mag sie nun gut oder schlecht gewesen sein, ist jedenfalls vorüber. Ein gesunder Konstitutionalismus kann sich ohne Preßfreiheit nicht entwickeln, darüber sind alle einsichtigen Politiker, Konservative und Liberale, einig, und jene Maßnahmen verletzen die Preßfreiheit. Auch sind sie im Erfolge sehr unsicher und der Umgehung ausgesetzt. Findige Köpfe spüren unter Benutzung der modernen Verkehrsmittel immer neue Gelegenheiten aus, die unterdrückte Zeitung doch forterscheinen zu lassen und sie auf allen möglichen Wegen in's Publikum zu bringen, das begierig nach der verbotenen Frucht hascht. Die Polizei pflegt bei solchen Kämpfen den Kürzeren zu ziehen und geräth noch obendrein leicht in lächerliches Licht. Der Realpolitiker, der mit den gegebenen Thatsachen und Erfahrungen rechnet, weiß, daß Zeitungsverbote leicht zur Reklame werden für sonst wirkungslose Machwerke, daß an Stelle eines unterdrückten Blattes öfters, wie die Köpfe der Hydra,

mehrere andere erstehen und die verbotenen Zeitungen selbst proteusartig ihre Gestalt zu wechseln pflegen, unter immer neuer Firma wieder zum Vorschein kommen, was dann nach einiger Zeit, aber auch erst nach einiger Zeit, zu neuen Unterdrückungen führt, und er verzichtet darauf, einer schlechten Presse mit solchen Mitteln beizukommen.

Die Reformfrage ist neuerdings nach anderer Richtung hin wieder lebhaft erörtert worden, anläßlich des Falles Kirchhof. Auf das Ereigniß selbst braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, es ist bekannt genug. Der Jurist, der Niemandem zu Liebe, Niemandem zu Leide lediglich nach dem Gesetze zu entscheiden hat, kann die verzweifelte That eines durch frivolen Zeitungsklatsch in seiner Familienehre auf's Schwerste gekränkten Mannes wohl menschlich begreiflich finden, muß sie aber als einen Bruch der Rechtsordnung, der unter allen Umständen Gehorsam gebührt, als ein Verbrechen bezeichnen; in diesem Sinne ist ja auch der Spruch des zuständigen Gerichts ergangen. Die That interessirt hier nur noch insoweit, als sie Ausgangspunkt einer Rechtsänderung werden könnte.

Die persönliche Verantwortlichkeit für Preßdelikte, insbesondere die Haftung des verantwortlichen Redakteurs anders zu gestalten, kann nicht in Frage kommen. Die bestehenden Vorschriften ermöglichen richtig ausgelegt und energisch gehandhabt eine genügende Reaktion. Namentlich kann dem Unwesen der Scheinredakteure nach § 18 des Preßgesetzes mit Gefängnißstrafen bis zu sechs Monaten (gegen die Verleger 2c.) begegnet werden; dieses Maximum wäre vielleicht noch zu erhöhen.

Die vielfachen Klagen über eine zu milde Praxis unserer Strafgerichte betreffen nicht lediglich oder nur vornehmlich die Preßdelikte. Ihre Berechtigung zu prüfen, würde es einer sehr eingehenden, sehr schwierigen und hier ganz vom Ziele ablenkenden Untersuchung bedürfen. Beleidigung und üble Nachrede können nach §§ 185, 186 des Strafgesetzbuchs mit Gefängnißstrafen bis zu einem bezw. bis zu zwei Jahren, Verleumdungen nach § 187 mit solchen bis zu fünf Jahren belegt werden. Man wird nicht leugnen können, daß damit die gesetzliche Möglichkeit einer sehr empfindlichen Ahndung gegeben ist.*) Ein Ehrenschutzrecht zu

*) Im englischen Recht, das neuerdings öfters zur Nachahmung empfohlen worden ist, sind die Freiheitsstrafen nicht so hoch gegriffen. „To maliciously publish any defamatory libel“ wird gestraft (von Geldbuße abgesehen) mit imprisonment nicht über ein Jahr (6 und 7 Vict. c. 96 s. 5); „to mali-

schaffen, das den so sehr verschiedenen Ehrauffassungen der verschiedenen Stände gleichmäßig Rechnung trüge, der Selbsthülfe ganz den Boden entzöge, wäre ein überaus schwieriges, vielleicht unlösbares kriminalpolitisches Problem und jedenfalls wiederum nicht ein Problem des Preßstrafrechts, sondern des allgemeinen Strafrechts.

Es ist wohl die Forderung erhoben worden, die Presse solle das Privatleben nicht in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen. Ein undurchführbares Verlangen! Das Privatleben hat in der Gegenwart so viele Berührungen mit der Oeffentlichkeit, daß eine strenge Scheidung ganz unmöglich ist und schon die nähere Darlegung dieser Beziehungen leicht trivial wirken könnte. Einige Andeutungen mögen genügen. Im modernen Staate liegen die Geschicke der Nation zu einem guten Theile in den Händen gewählter Vertrauensmänner. Die Gewährung des Vertrauens aber ist von der privaten Lebensführung der betreffenden Person mit abhängig und das wichtigste Mittel, die Wähler zu informiren, ist und bleibt die Presse. Es mag nicht schön und oft sehr unnöthig sein, wenn das Privatleben der Kandidaten in die Wahldebatten hineingezogen wird, aber gesetzlich verbieten läßt sich das nicht. Auch ist das Eintreten in die Oeffentlichkeit keineswegs immer, wie bei Wahlbewerbern, ein Akt freier Entschließung. Heutzutage gewinnt jeder Publizität, der im guten oder schlechten Sinne Bedeutung gewinnt. Wer immer durch seine Leistungen das öffentliche Interesse und die öffentliche Kritik erregt, muß sich eben das Bekanntwerden seiner Person gefallen lassen und kann nicht den Anspruch

---

ciously publish any defamatory libel knowing the same to be false" mit imprisonment nicht über zwei Jahre (6 und 7 Vict. c. 96 s. 4). Sehr energische Strafen setzt das englische Recht auf „faire chanter" (wir strafen in diesen Fällen wegen Erpressung, event. in Konkurrenz mit Verleumdung, nach § 253 St.-G.-B. mit Gefängniß von einem Monat bis zu fünf Jahren): nach 6 und 7 Vict. c. 96 s. 3 trifft bei „publish, or threaten to publish, any libel upon any other person, or propose to abstain from publishing, — — — — with intent to extort money etc." den Thäter „imprisonment not exceeding three years, with or without hard labour"; nicht mehr misdemeanour, sondern felony ist es „to accuse or threaten to accuse another of any infamous crime, wether by letter or otherwise, with intent to extort money etc.", die Strafe kann hier nach 24 und 25 Vict. c. 96 s. 46, 47 ansteigen bis auf penal servitude for life (daneben stehen zur Wahl pen. servitude for any term not less than three years, nach 27 und 28 Vict. c. 47 s. 2 fünf Jahre und imprisonment with or without hard labour etc.). Vergl. Blake Odgers Libel and Slander 2. Aufl. S. 426, 427.

erheben, gewissermaßen in zwei Personen zerlegt zu werden, als persona publica öffentlich besprochen zu werden und als persona privata sich selbst überlassen zu bleiben. Das Privatleben ihrer großen Männer möglichst genau kennen zu lernen, hat die Nation sogar ein wohlbegründetes Recht und die Tagespresse muß zu ihrem Theile daran mitarbeiten, den künftigen Biographen das Material zu liefern. Gerechte Beurtheilung darf ferner nicht außer Acht lassen, daß das Privatleben in der Gegenwart in einem immer steigenden Maße die Oeffentlichkeit sucht, daß über Thatsachen und Ereignisse rein privaten Charakters ohne jedes öffentliche Interesse Zeitungsberichte verlangt werden, vorausgesetzt natürlich, daß die Berichte erwünscht ausfallen; zahlreiche geschäftige und öfters hungrige Reporter kommen dabei dem Publikum auf mehr als halbem Wege entgegen und wissen auch im übrigen alle möglichen Vorfälle für sich zu fruktifiziren. Der Klatsch, der gutartige und der schlimme, der sonst auf die Bierstuben und Kaffeekränzchen beschränkt blieb, dringt heute nur zu leicht in die Zeitungen ein und verzehnfacht dadurch seine Wirkung. Die Abhülfe suche man nicht lediglich oder vornehmlich bei der Gesetzgebung! Man gebe den anständigen und ernsten politischen Zeitungen den Vorzug vor Blättern, die nur dem Sensationsbedürfniß und der Skandalsucht dienen, so kann die Wendung zum Besseren nicht ausbleiben. Das Publikum wird immer die Presse haben, die zu haben es ernstlich verlangt.*)

Eine würdige Haltung der Zeitungspresse läßt sich nicht strafgesetzlich erzwingen. Das Strafgesetz giebt nur an, welche Gedankenäußerungen im Allgemeinen strafbar sind. Preßdelikte sind nichts anderes als eine Gruppe gemeiner Delikte mit bestimmter Begehungsform. Beleidigungen, Verleumdungen ꝛc. unterliegen derselben Strafvorschrift, mögen sie durch gesprochene, geschriebene oder gedruckte Worte begangen werden. Nur ist bei Anwendung des letztern Mittels wegen der weiten Verbreitung des Angriffs die Wirkung eine gesteigerte und deshalb in der Regel schärfere Strafe am Platze (bei manchen Delikten vielleicht auch eine Erhöhung der gesetzlichen Minimalstrafe). Den Schwierigkeiten der Strafverfolgung durch Anonymität begegnet die besondere Haftung der Redakteure.

---

*) Gut bemerkt Lorbeer Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit in England (1851) S. 98 und 99: „Zu behaupten, die Presse sei schlecht, ist in der That nur ein figürlicher Ausdruck, der sagen will, daß eine Klasse von Leuten lasterhafte Erzeugnisse verbreitet, während der übrige Theil der Gesellschaft sie liest, billigt und ermuntert.“

Bei Anklagen wegen Ehrverletzung, die in der Behauptung oder Verbreitung bestimmter Thatsachen erblickt wird, steht nach dem Reichsstrafgesetzbuch dem Angeklagten immer der Beweis dieser Thatsachen frei. Mit vollem Rechte! Bei Ausschluß des Wahrheitsbeweises*) könnte die Strafverfolgung eine wirkliche Genugthuung für den Verletzten nicht mehr ergeben, das „semper aliquid haeret“ — zur Zeit eine starke Uebertreibung und jedenfalls nur eine unliebsame thatsächliche Nebenfolge — würde dann von Rechtswegen bei allen derartigen Injurien zur Wahrheit gemacht. Denn immer bliebe die Möglichkeit bestehen, daß der Vorwurf der Wahrheit entsprochen und nur das Gesetz den Angeklagten gehindert hätte, ihn wahr zu machen. Auch ist das Aussprechen der Wahrheit nie-

*) Die Beschränkungen des Wahrheitsbeweises im englischen Recht, auf die man sich vielfach berufen hat, hängen mit der verkehrten Friedensbruchtheorie der englischen Juristen zusammen. Da die wahre Beschuldigung zur Rache, zum Friedensbruche noch mehr reizt als die falsche (Blake Odgers Libel and Slander 2. Aufl. S. 437), so müßte, wie Marquardsen (zur Lehre von den Beleidigungen nach englischem Recht, Arch. des Kriminalrechts Bd. 52 S. 559) sehr richtig bemerkt hat, vom Standpunkte jener Theorie die veritas convicii eigentlich einen Straferhöhungsgrund bilden und so erklärt sich der seltsame Ausspruch: „The greater the truth, the greater the libel“. Marquardsen wendet ferner treffend ein, daß ja nach englischem Recht die bloß mündliche Beleidigung (slander) in der Regel straffrei sei, einen Friedensbruch aber gewiß in demselben Maße besorgen lasse, wie die schriftliche und die gedruckte Injurie (libel), die Befürchtung des „breach of the peace“ also doch nicht das strafbegründende Moment sein könne (Arch. Bd. 50 S. 219, 96 fg.).

Im Zivilverfahren wegen eines beleidigenden Libells kann der Beklagte immer die Einrede der Wahrheit vorbringen und erreicht, wenn er sie durchführt, die Abweisung des Klägers (vergl. Blake Odgers S. 170, 437); denn der Zivilanspruch geht auf Schadensersatz und dieser kann bei wahren Beschuldigungen nicht verlangt werden. Im Strafverfahren dagegen (durch information oder durch indictment eingeleitet) war der Wahrheitsbeweis ursprünglich ganz ausgeschlossen, weil eben in der Anreizung zum Friedensbruch der Grund der Bestrafung gefunden wurde (Blake Odgers S. 437); die Folge war und ist, daß der Weg der Zivilklage den entschiedenen Vorzug erhalten hat. Bei eingeleiteter Strafverfolgung könnte leicht der Verdacht entstehen, der Ankläger habe die Darlegung der Wahrheit im Zivilprozesse gefürchtet (vergl. Marquardsen, Arch. Bd. 50 S. 92, Reichspreßrecht S. 114).

Seit der Lord Campbells Akte vom 24. August 1843 (6 und 7 Vict. c. 96) Sect. VI darf nunmehr auch im Strafverfahren der Angeklagte den Wahrheitsbeweis führen, erlangt aber Straflosigkeit nur, wenn er zugleich darthun kann, daß die Veröffentlichung zum allgemeinen Nutzen gereichte („the truth of the matters charged may be inquired into, but shall not amount to a defence, unless it was for the public benefit that the said matters charged should be published“.) (Lehrreich Marquardsens Mittheilungen über die dem Gesetz vorangegangene, vom Hause der Lords veranstaltete Enquete, Arch. Bd. 51 S. 574 fg., Bd. 52 S. 557 fg.)

mals eine Beleidigung. Durch die Behauptung wahrer Thatsachen kann wohl ein eingebildeter oder prätendirter, nicht aber ein wirklich vorhandener Anspruch auf Achtung verletzt werden. Selbstverständlich wird die That sofort strafbar, wenn sie über bloße Thatsachenbehauptung hinaus zu beschimpfenden Urtheilen oder Schlußfolgerungen fortgeschritten ist; das sagt § 192 des Strafgesetzbuchs auch ausdrücklich. Und es kann nach der offenbaren Absicht des Urhebers in der Behauptung an sich indifferenter Thatsachen indirekt die Behauptung ehrenrühriger Thatsachen liegen, dann hat natürlich der Angeklagte, um der Strafe zu entgehen, vor allem den Beweis der letzteren zu führen. Das Aussprechen wahrer, für einen Andern gravirender Behauptungen mag oft aus schlechtem Motiv geschehen; das begründet nicht Strafbarkeit, ein rechtmäßiges Mittel wird nicht durch moralisch verwerflichen Zweck widerrechtlich. Vor dem Forum des Rechts sind die blos unsittlichen Handlungen nicht strafbar. Ein rechtliches Verbot, Andern unangenehme Wahrheiten zu sagen, aus welchem Grunde es immer geschehen mag, giebt es nicht. Wahrheitsunterdrückung, wenn auch in wohlmeinender Absicht, kann niemals die Aufgabe der Gesetzgebung sein.

Nicht ein Fortschritt, sondern ein entschiedener Rückschritt wäre es, wenn die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzentwurfs in § 215, wonach bei Beleidigungen „der Beweis der Wahrheit nur dann zugelassen wird, wenn erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern“, Gesetz werden sollte. Lammasch (Diebstahl und Beleidigung 1893 S. 45 ff.) hat diesen Vorschlag, der ein Rückfall in längst widerlegten (v. Weber, Mittermaier, Köstlin, Binding 2c.) Irrthum ist, mit guten Gründen bekämpft.

Um so mehr fällt es auf, daß Lammasch im Fortgange seiner Studie die Konsequenz der eigenen Ausführungen verläßt und in einer beschränktern Beziehung in den gleichen von ihm gerügten Fehler verfällt. Er befürwortet folgende Vorschrift: „Wer ehrenrührige oder sonst verletzende Mittheilungen über persönliche oder häusliche Verhältnisse eines Andern macht oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft. War die Mittheilung öffentlich, aber nicht durch Druckschriften erfolgt, so ist der Beweis der Wahrheit zugelassen, wenn erkennbar ist, daß der Mittheilende von der Absicht geleitet war, ein rechtlich begründetes Privatinteresse zu wahren, oder das öffent-

liche Wohl zu fördern. War die Mittheilung nicht öffentlich erfolgt, so ist der Beweis des guten Glaubens zugelassen".

Die Absicht ist klar: das Gesetz soll die Rolle des Zensors spielen, der Ausschluß des Wahrheitsbeweises die Zeitungsredakteure zum Ausschluß aller derartigen Mittheilungen veranlassen. Sie sollen in Druckschriften selbst dann nicht veröffentlicht werden, wenn das öffentliche Wohl die Bekanntgabe fordert! In öffentlicher Versammlung ist die Mittheilung statthaft, ein Zeitungsbericht darüber aber strafbar.

Mit der Härte, die im Ausschluß des Wahrheitsbeweises liegt, geht Hand in Hand eine ebenso bedenkliche Milde der Strafdrohung. Während nach deutschem Strafgesetzbuch die Strafe für solche Angriffe unter Umständen bis zu 5 Jahren Gefängniß ansteigen kann, bilden nach dem Vorschlage von Lammasch 3 Monate Gefängniß die Maximalgrenze. Beide Erscheinungen stehen in ursachlichem Zusammenhang. Man kann sich nicht entschließen, bei Ausschluß des Wahrheitsbeweises strenge Strafen zuzulassen, und wird somit in vielen Fällen der Schwere der That nicht annähernd gerecht.

Uebrigens kann der Ausschluß des Wahrheitsbeweises doch nur als bedingter gemeint sein. Der Beweis soll nicht strafbefreiend wirken, aber im Interesse gerechter Strafzumessung kann seine Erhebung doch nicht abgelehnt werden. Es geht doch nicht an, wahre und unwahre Beschuldigungen mit demselben Maße zu messen.*) Sollte das die Meinung sein, so würde die vorgeschlagene Bestimmung zu einer schweren Verletzung des öffentlichen Rechtsbewußtseins führen.

Es entsteht ferner die Frage, ob das Verbot der Veröffentlichung auch bei notorisch wahren Thatsachen eintreten würde. Notorium non eget probatione, hier bedarfs gar nicht erst des Beweises. Es ist doch kaum möglich, das Verbot auch auf solche Publikationen zu erstrecken. Werden sie freigegeben, so ergiebt sich aber sofort eine neue Schwierigkeit: Wie wirkt der Irrthum des Thäters, der die Thatsache für notorisch hielt, während der Richter anderer Ansicht ist?

*) Das französische Gesetz vom 11. Mai 1868 Art. 11 that das allerdings durch Wahl absolut bestimmter Strafe („Toute publication dans un écrit périodique relative à un fait de la vie privée constitue une contravention punie d'une amende de 500 francs", zitirt bei Lammasch S. 55). Das war wenigstens konsequent. Völliger Ausschluß des Wahrheitsbeweises läßt sich in der That nur durch absolut bestimmte, die richterliche Strafzumessung ganz beseitigende Strafgesetze erreichen.



Und welcher Kautschukbegriff würde mit den „persönlichen Verhältnissen“ in das Preßstrafrecht eingeführt! Ob Jemand reich oder arm, gesund oder krank, klug oder beschränkt, arbeitsam oder träge, noch unbestraft oder bereits bestraft ist, ob er einen sittlichen oder unsittlichen Lebenswandel führt, einen guten oder schlechten Leumund genießt, ein Geizhals oder Verschwender, ein Wucherer oder Wohlthäter ist u. s. w. u. s. w., alles das gehört zu seinen „persönlichen Verhältnissen“. Was soll der Gegensatz zu den „persönlichen Verhältnissen“ sein? Bei Beamten und sonstigen öffentlichen Funktionären möchte man an die Amtsführung u. dgl. denken. Bei der großen Mehrheit der Menschen könnte man sich einen bestimmten Gegensatz überhaupt nicht vorstellen. Die „persönlichen Verhältnisse“ sind ein Begriff von nebelhafter Unfaßbarkeit, dessen Verwendung in dem von Lammasch gewünschten Sinne zu schlimmster Rechtsunsicherheit führen müßte.

Soll der Beweis der Wahrheit auch dann entfallen, wenn eine strafbare Handlung behauptet worden ist, z. B. ein Hausdiebstahl, schwere Mißhandlung der Ehefrau, der Kinder (bezieht sich doch sicher auf die „häuslichen Verhältnisse“)? Ein unsittliches Verhältniß ferner ist doch gewiß ein „persönliches“ und in der Regel auch ein „häusliches Verhältniß.“ Selbst wenn ein solches Verhältniß längst öffentliches Aergerniß erregt haben sollte, dürfte keine Zeitung es sich beikommen lassen, etwas darüber zu bringen!

Die Gegengründe zu erschöpfen würde zu weit führen.*) Ein Gesetz im Lammasch'schen Sinne würde nicht mehr die Ehre gegen rechtswidrige Angriffe, sondern die „persönlichen und häuslichen Verhältnisse“, möchten sie sein, wie sie wollten, gegen unliebsame, unwahre und wahre, injuriöse und nichtinjuriöse Behauptungen schützen. Die schlechte Presse darf nicht mit Mitteln bekämpft werden, die auch dunkeln Ehrenmännern einen sehr unverdienten und zugleich sehr erwünschten Schutz verschaffen, die den Zeitungen auch da den Mund verschließen, wo es gilt, einen Unwürdigen von einem ihm nicht gebührenden Ehrenposten zu entfernen ꝛc. und die, ganz abgesehen von wirklichen Injurien, der verletzten individuellen Empfindlichkeit sozialpolitisch sehr unberechtigte Konzessionen machen. Ein System des Dissimulirens und Vertuschens kann nicht das Ziel

*) Ergänzend mag auf eine ältere Schrift verwiesen werden: Köstlin in Goltdammers Archiv Bd. III S. 320 fg.

der Rechtsentwicklung sein. Scharfe Bestrafung der wirklichen Injurianten, das ist die Aufgabe. Die Preßfreiheit bleibe, wie sie ist, aber daneben stehe, zwar nicht der Galgen, wohl aber das Gefängniß, wenn nöthig das Zuchthaus, und, nicht zu vergessen, empfindliche Vermögensstrafe!

In der letztern Beziehung könnte das gesetzliche Strafmaximum (§ 185 des Reichsstrafgesetzbuchs: 600 bezw. 1500 Mark; § 186 ebenso; § 187: 900 Mark) recht wohl eine erhebliche Steigerung vertragen. Auch § 188, wonach auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden kann, ist in der Bemessung des Maximums gerade im Hinblick auf Preßdelikte viel zu ängstlich gewesen. Es dürfte endlich nicht unbillig und würde sicher sehr wirksam sein, für Geldstrafen und Entschädigungen, zu denen die verantwortlichen Redakteure verurtheilt werden, die Eigenthümer der schadenstiftenden Zeitungen zivilrechtlich mit haften zu lassen. Wenn unsere Gerichte in den Stand gesetzt und sich daran gewöhnen würden, auf nur halbwegs ähnlich bezifferte Straf- und Entschädigungssummen zu erkennen, wie es von den englischen Geschwornen im Zivilverfahren wegen diffamatorischen Libells geschieht,*) so würde der Skandalpresse, auch wenn sie sich

*) Belege für diese Praxis bei Lorbeer, Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit in England (1851); Duboc, Geschichte der englischen Presse (nach Grant's Newspaper Press, 1873). Schon im vorigen Jahrhundert ergingen in England Verurtheilungen, die das Maximum des § 188 St.-G.-B. um das Zehnfache, ja Zwanzigfache überstiegen; vgl. z. B. Duboc S. 87.

Juristische Leser wird die Unterscheidung von substantial und vindictive damages interessiren; die ersteren wollen lediglich dem Kläger Ersatz gewähren, die letzteren sind so bemessen, daß sie zugleich eine Strafe für den Beklagten enthalten; vgl. Blake Odgers S. 295. Vind. dam. sind „Schadensersatz-Strafen" (Oetker, Haftung Dritter [Rostocker Festschrift für Ihering] S. 205 fg.).

Die unverkennbaren Gebrechen des englischen Ehrenschutzrechts liegen (neben der Unbestimmtheit des Libel-Begriffs) in weitgehender Rücksichtslosigkeit gegen das Schuldmoment bei ungebührlicher Prävalenz des pekuniären Gesichtspunkts. So ist slander regelmäßig nur bei special damage klagbar, Blake Odgers S. 83, 422 (beispielsweise sind „words imputing unchastity or adultery to a woman, married or unmarried, however gross and injurious they may be, not actionable, unless she can prove that they have directly caused her special damage": eine unwürdige Auffassung!). Auf bona fides des Beklagten wird viel zu geringes Gewicht gelegt (Blake Odgers S. 170, 317, 436, 437; absence of malice ist nur Milderungsgrund). Erwiesene Geisteskrankheit

noch so gut rentirte, bald der Athem ausgehen und die Luft bald reiner werden.

---

des Injurianten zur Zeit der That schließt die Zivilklage nicht aus, Blake Odgers S. 406 (anders nach amerikanischem Recht) u. s. w.

Vindictive damages widerstreben dem deutschen Rechtsbewußtsein. Es ist in der Ordnung, daß dem Beleidigten wirklich erlittener Schaden voll ersetzt wird; es ist nicht in der Ordnung, daß er noch darüber hinaus in die Lage kommt, „to put money into his pocket“ (Odgers S. 294); Geldstrafen müßten dem Staat zufallen.

Entschiedene Anerkennung der Preßfreiheit in Verbindung mit ebenso entschiedener Reaktion gegen Preßmißbräuche zeichnet das englische Recht aus. Die Reaktionsweise entspricht unsern Anschauungen nur zum Theil.

Politische und wirthschaftliche Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage.

Von

Otto Wittelshöfer.

Die österreichische Nationalitätenfrage, ihre Geschichte, Recht und Inhalt, haben schon sehr häufig den Gegenstand der Besprechung gebildet. Wenn wir es dennoch unternehmen, uns hier noch einmal mit ihr zu befassen, so geschieht dies nicht nur deshalb, weil im deutschen Reiche vielfach Unklarheit über diese Frage herrscht, sondern auch aus dem Grunde, weil die wirthschaftlichen und sozialen Momente, welche die Nationalitätenfrage beherrschen, bis in die letzte Zeit eine genügende Würdigung nicht erfahren, und die zahlreichen Erörterungen dieser Frage sich zumeist auf rein politischer Grundlage bewegt haben. Was auf allen anderen Gebieten des Staatslebens selbstverständlich geworden ist, nämlich zu untersuchen, welche wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Einflüsse in irgend eine Frage hineinspielen, das ist bisher in der Diskussion über die Nationalitätenfrage größtentheils versäumt worden, erst die jüngsten Schriften von Hainisch*) und Herkner**) haben zielbewußt auf diesen Punkt hingewiesen.

Unsere Absicht ist es nicht, die Sache von einem einseitigen Kampfesstandpunkte aus darzustellen, ebensowenig darf man eine systematische Erörterung der ganzen Frage erwarten; es soll lediglich dem Leser die Orientirung auf diesem Gebiete ermöglicht werden. Der Verfasser will demnach auch nicht Wünsche äußern, sondern

---

*) Dr. Michael Hainisch, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher. Wien 1892.

**) Heinrich Herkner, Die Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, Juniheft 1893 der „Deutschen Worte" von E. Pernerstorfer.

Meinungen und Beobachtungen vorbringen, wobei er freilich keine Partei befriedigen wird. Da das Interesse in erster Linie dem Verhältnisse zwischen Deutschen und Czechen zugewendet sein dürfte, wird überwiegend auf dieses Rücksicht genommen werden.

I.

Wie ein ewiges Fragezeichen steht, insbesondere seit den Ereignissen des Jahres 1848, die Nationalitäten-Bewegung im cisleithanischen Oesterreich (den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern) vor uns; anscheinend hat sie einen Höhepunkt erreicht, auf welchen sie früher niemals gelangt war. Die Maßnahmen des Ministeriums Taaffe während seiner vierzehnjährigen Thätigkeit werden theils als verunglückte Beschwichtigungsversuche, theils als absichtliche Förderung einer Verschiebung des nationalen Schwergewichts gedeutet, doch kann man bei ruhiger Betrachtung sich der Meinung nicht erwehren, daß die anfängliche Begünstigung des slavischen Elements allmälig einer mehr passiven Haltung gewichen war, von der die nachfolgenden Regierungen kaum wesentlich werden abweichen können.

Um die Frage richtig zu würdigen, ist es vor allem nöthig, zu untersuchen, was man in Oesterreich unter Nationalität versteht. Ueber diesen Begriff sind sehr verschiedenartige Meinungen zu Tage getreten.*) Man kommt heute nicht mehr mit der Ansicht Rob. v. Mohl's**) aus, daß Volk und Nation die Gesammtheit der Theilnehmer des Staates sind, eine Ansicht, die mit den offenkundigsten Thatsachen im Widerspruche steht. Die Franzosen verstehen allerdings unter nation, zum Unterschiede von peuple, zumeist eine politisch geeinigte Gemeinschaft, im Deutschen wird man aber hierfür umgekehrt das Wort Volk im Gegensatze zu Nation gebrauchen.***) Die unterscheidenden Merkmale einer Nation werden wohl auch in manchen politischen, aber dann in religiösen, kulturellen, sprachlichen, wirthschaftlichen Momenten, in der Abstammung, Gesetzgebung u. s. f. gesucht. Alles in allem wird man sagen müssen, daß Nationalitäten sich weder unter einem einzelnen dieser Gesichtspunkte konstituiren, noch auch der einheitlichen Gestaltung in allen angegebenen Richtungen zu ihrer Bildung bedürfen, vielmehr wird stets die Kombination

*) S. Fr. J. Neumann, Volk und Nation. Leipzig 1888.
**) R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften. Tübingen 1859. S. 119.
***) Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch. 1862. VII. S. 152.

einiger der angeführten Momente die Grundlage nationaler Entwicklung bilden. Wie wenig allgemein giltige Regeln hier aufgestellt werden können, davon überzeugen wir uns leicht, wenn wir die maßgebenden Gesichtspunkte einzeln betrachten. Bei jeder Nationalität wird man die größere oder geringere Einwirkung einzelner Einflüsse, oft aber auch die vollkommene Wirkungslosigkeit gerade solcher Bestimmungsgründe finden, die bei anderen Nationen in erster Linie stehen.

Daß die kosmopolitisch-nivellirende Idee des Christenthums das religiöse Moment in unserer Kulturwelt als ein nationales Attribut großentheils beseitigt hat, ist schon von Eötvös*) dargelegt worden. Und doch ist es klar, daß die katholische Religion der russischen Polen ein nationales Merkmal ist. Ebenso unterscheiden sich in Dalmatien die österreichischen Serben von den Kroaten hauptsächlich durch ihre Konfession, während beide Nationen dieselbe Sprache sprechen und sich nur verschiedener Schriftzeichen bedienen.

Was nun die Abstammung betrifft, so finden wir ganz besonders in Oesterreich eine außerordentliche Neigung zur Mischung, welche durch das Zusammentreffen der verschiedenen Nationalitäten, nicht nur in den Verkehrszentren, sondern auch auf dem Lande hervorgerufen wird. Es würde schwierig sein, in den oberen Klassen der großen Städte Familien zu finden, die nicht schon bei ihren Eltern oder Großeltern eine Rassen-Mischung nachweisen lassen; in den unteren Klassen erstreckt sich diese Thatsache wohl mehr auf jene Punkte, auf denen ein Zuzug fremder Elemente erfolgte, doch hat auch die vor Einführung des Territorialsystems bestandene Gepflogenheit, die Armeekörper vom Aushebungsbezirke wegzuverlegen und der Zusammenfluß national verschiedener Arbeiter bei großen öffentlichen Arbeiten (Eisenbahnen) hierauf stark eingewirkt. Daß Abstammung und nationale Zugehörigkeit sich nicht decken, dafür zeugen in erster Linie die Namen, deren Entstehung oft auf eine nicht allzuferne Epoche zurückzuführen ist und die dennoch heute schon mit der nationalen Zugehörigkeit in grellem Widerspruche stehen. Unter den Führern der Deutschen in Böhmen ragen echt czechische Namen, wie Schmeykal, Chlumecky, Kozepek hervor, unter den czechischen Politikern wiederum findet man echt

*) J. v. Eötvös, Der Einfluß der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Leipzig 1854.



deutsche Namen, wie Rieger, Zeithammer, Krumbholz, Purghart. Der heftigste parlamentarische Gegner der Italiener ist ein Kroate mit dem sonoren italienischen Namen Bianchini. Kein Ungar wird an dem durchaus nationalen Geiste des Ministerpräsidenten Wekerle zweifeln, trotzdem dessen Name auf eine vollkommen unmagyarische Abstammung hinweist, sowenig wie die Franzosen an dem Namen des Marschalls Mac Mahon Anstoß nahmen. An der Spitze der czechischen Bewegung standen lange Zeit Mitglieder des fränkischen Geschlechts der Schwarzenberg, während gleichzeitig andere Abkömmlinge dieses Hauses sich als Deutsche bezeichneten, wie überhaupt mehrfach Mitglieder desselben böhmischen Adelsgeschlechtes gleichzeitig in den verschiedenen nationalen Lagern zu finden sind. Görz und Gradiska senden zwei Angehörige derselben Adelsfamilie ins Abgeordnetenhaus: der Großgrundbesitz den Slovenen Grafen Alfred Coronini, die Städte den Italiener Grafen Franz Coronini. Dieser Fall kommt manchmal auch in bürgerlichen Kreisen vor: so sitzen gegenwärtig im österreichischen Parlamente zwei Brüder, von denen Einer deutscher, der Andere polnischer Vertreter ist. Man kann also mit Sicherheit sagen, daß die Abstammung für die nationale Zugehörigkeit nicht allein und überall ausschlaggebend ist.

Auch die politische Zugehörigkeit ist kein verläßliches Kriterium der Nationalität. Wir sehen gleichzeitig, daß die Nationalität der Polen besteht, obwohl das Land seit 100 Jahren an drei fremde politische Gemeinschaften vertheilt ist, während umgekehrt die Nationalität der Schweizer den politischen Zusammenschluß von Angehörigen dreier Kultursprachengebiete zu einer Nation darthut. In Oesterreich ist der Versuch, die Nationalität von der Staatszugehörigkeit abzuleiten, niemals ernstlich gemacht worden. In der Wahlreformdebatte sagte am 23. Oktober 1893 der Obmann des Polenklubs, Herr von Jaworski: „Oesterreich ist nicht von Oesterreichern bewohnt“. Kurz darauf wurde Jaworski Minister. Die Leugnung des Bestandes eines Oesterreicherthums gilt daher nicht als Hinderniß, sondern als Programm für die Erlangung eines Ministerpostens. Niemals dürfte aber nach demselben Prinzipe ein slovakischer Ungar sagen: Ungarn ist nicht von Ungarn bewohnt. In diesem Lande gilt eben Staatszugehörigkeit als Nationalität. Ebensowenig kann die Einheitlichkeit der Gesetzgebung in Oesterreich als eine der nationalen Grundlagen betrachtet werden. Gegenüber den Rechtsverschiedenheiten in dem national geschlossenen deutschen Reiche sehen wir in Oesterreich einheitliches Zivil- und Strafrecht mit gleich-

artigem Verfahren, einheitliche Verwaltungs-Gesetzgebung auf den wichtigsten Gebieten des öffentlichen Lebens, wobei die durch die Landes- (Provinzial-) Gesetzgebung hervorgerufenen Unterschiede selten nationalen Ursprungs sind; so kommt z. B. die Durchführung des Schulgesetzes in Salzburg oder Kärnten weit weniger der im stammverwandten Tirol, als der in Mähren oder Schlesien gleich.

In kultureller Beziehung mögen wohl bedeutendere Unterschiede zwischen einzelnen österreichischen Nationalitäten bestehen: diese sind aber weniger auf nationale Eigenschaften, als auf geographische und historische Momente zurückzuführen. Der kultivirende Einfluß der zentralgelegenen und zentralistischen Regierung ist eben durch lange Zeit nach dem Nordosten (Galizien, Bukowina) und dem Süden (Krain, Küstenland, Dalmatien) nicht in gleichem Maße vorgedrungen, wie in die anderen Länder. Daß gerade in den zurückgebliebenen Ländern Slaven wohnen, darf uns nicht dazu verleiten, die österreichischen Slaven als nicht ebenbürtiges Kulturelement anzusehen. Der czechische Slave, der bisher in gleicher geistiger Atmosphäre, wie der deutsche Bewohner Böhmens gelebt hat, hat sich zu einer bedeutenden geistigen Potenz erhoben. Jahrhunderte lang besaßen Deutsche und Czechen zusammen eine Universität. Die häufig vorgekommene Erlernung beider Sprachen machte es den czechischredenden Deutschen und den deutschredenden Czechen möglich, den böhmischen Slaven das geistige Leben Gesammtdeutschlands zu vermitteln. Bauern und Handwerker aus deutschen und czechischen Gegenden tauschten während eines Zeitraums von mehr als einem Jahrhundert „im Wechsel“ für einige Jahre ihre Kinder aus*), um die kosten- und mühelose Erlernung der zweiten Sprache zu ermöglichen; kurz, die czechische Bevölkerung wurde der deutschen Kultur in vollem Maße theilhaftig, soweit die wirthschaftlichen Verhältnisse dem Einzelnen überhaupt die Erwerbung der Kulturgüter ermöglichten. Dabei hat sich ein czechischer Bauernstand gebildet, der die Bedeutung des Zuckerrübenbaues frühzeitig erkannt und sich zur gemeinsamen Erbauung eigener Rohzuckerfabriken vereinigt hat, der ferner ein System nationaler Spar- und Vorschußgenossenschaften gründete, das trotz vieler Mängel und Kinderkrankheiten ein Zeugniß von hohem wirthschaftlichem Verständniß giebt. Hat doch auch die moderne Volksschulgesetzgebung ihre festeste Stütze im

---

*) Helfert, Die sprachliche Gleichberechtigung in den Schulen. Prag 1861 S. 3.

czechischen Bauernthum, bei dem die Vertheidigung der Schule den Ausschlag zu Gunsten der jungczechischen Bewegung gegeben hat.

Also, auch die kulturellen Momente sind nicht entscheidend für die nationale Abgrenzung in Oesterreich. Es giebt noch zahlreiche andere Verhältnisse, die nationales Gepräge haben, aber ebenso wenig allein maßgebend sind. Wir erwähnen u. A. die Liturgie und die Schriftzeichen. So entschied z. B. das Reichsgericht*), daß die cyrillischen Lettern ein charakteristisches Merkmal der ruthenischen Nationalität sind; so sind, wie schon erwähnt, Serben und Kroaten in Dalmatien bei gleicher Sprache durch ihre Konfession und den Gebrauch verschiedener Schriftzeichen unterschieden, aber alle diese Momente sind nur nebenher und ausnahmsweise von größerer Bedeutung.

Es bleibt nur noch die Sprache zu erörtern.

Auch die Sprache kann im Allgemeinen nicht als zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal der Nationalitäten betrachtet werden: nicht nur die mehrsprachige Schweiz mit ihrer einheitlichen Nationalität, sowie andere nationalgeeinigte gemischtsprachige Länder, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Belgien, beweisen das; wir finden auch umgekehrt große Sprachgemeinschaften, die verschiedene Nationalitäten umfassen; sind doch, um das naheliegendste Beispiel anzuführen, Engländer und Irländer, trotz gleicher Sprache, sicherlich zwei scharf getrennte Nationen.

Aber in Oesterreich scheint es fast, als ob, den oben erwähnten Fall der Serben und Kroaten in Dalmatien abgerechnet, die Sprache wirklich jenen Unterschied begründen würde, welcher nicht nur die Völker trennt, sondern auch gegen einander zum Kampfe aufruft. Wir wollen daher dieses nationale Kriterium eingehender besprechen.

II.

In Oesterreich werden eine ganze Reihe Sprachen und deren Abarten angewendet, doch kommen vornehmlich nur die deutsche, czechische (mährische, slovakische), polnische, ruthenische slovenische, italienische, serbo-kroatische und rumänische in Betracht. Das Reichsgesetzblatt erscheint in diesen acht Sprachen. Eine gesetzlich festgestellte Staatssprache giebt es nicht, obwohl die Regierung der Fünfziger Jahre viele Mühe darauf verwandte, die deutsche Sprache faktisch zur Staatssprache zu erheben. Zuletzt, im Jahre 1880 wurde diese Frage auf parlamentarischem Wege durch einen

*) Entscheidung vom 25. April 1882. Hye Entscheidungen VI. S. 25.

Antrag des jetzigen Handelsministers Grafen Wurmbrand angeregt, doch scheiterte der Versuch an dem Widerstande der Majorität des Abgeordnetenhauses, deren Referent der jetzige Unterrichtsminister von Madeyski war. Es wurde anerkannt, daß die deutsche Sprache in Oesterreich naturgemäß ein gewisses Vorrecht genieße, doch entspringe dies nur praktischen Rücksichten und sei auf jene Fälle beschränkt, wo ein gemeinsames Verständigungsmittel der österreichischen Nationalitäten gefunden werden müsse. Es wäre hierbei die Einschränkung zu machen, daß, wo es sich lediglich um die Verständigung mehrerer nichtdeutscher Nationalitäten handelt, die Sprache einer von diesen und nicht die deutsche, den Charakter der vorherrschenden empfängt. Es stuft sich daher thatsächlich die Stellung der Sprachen ab: in die oberste Klasse, welche nur die deutsche Sprache umfaßt, die in einem bestimmten Umfange in ganz Oesterreich zugelassen und verwendet ist, — in die mittlere Klasse, in welche diejenigen Sprachen gehören, die in einzelnen Ländern Vorrechte genießen, nämlich die polnische in Galizien und die italienische in Südtirol, Triest, Istrien, Görz und Gradiska und Dalmatien — und in die dritte Klasse, welche die als Landessprachen zugelassenen Sprachen ohne Sonderrecht enthält.

Wenn im öffentlichen Leben Oesterreichs von Sprache die Rede ist, so hat man vornehmlich nur die Umgangssprache und die Landessprache zu unterscheiden, auch könnte hier noch die Armeesprache und die innere Amtssprache angeführt werden.

Die Umgangssprache ist ein zu Zwecken der Statistik normirter Begriff. Es wird nämlich seit 1880 bei der Volkszählung die **Umgangssprache** jeder Person von den Haushaltungsvorständen, beziehungsweise Zählungskommissären in den Listen verzeichnet. Mag man nun auch gegen die Feststellung der sprachlichen Unterscheidung in dieser, nicht auf feste, objektive Merkmale fundirten Weise Bedenken haben, — mag man darauf hindeuten, daß die Umgangssprache nicht die eigene oder Muttersprache des Einzelnen, sondern die gewöhnliche Sprache seiner Umgebung, also Anderer sein müsse, so ist es doch klar, daß dieser theoretische Einwand durch die Praxis leicht überwunden wird. Denn gerade, weil der Begriff der Umgangssprache schwankend ist, wird hierdurch Jedermann Gelegenheit gegeben, die Sprache derjenigen Nationalität anzugeben, zu welcher er sich zugehörig fühlt. Durch diese Angaben wird die selbstgewählte Nationalität zu Tage treten. Eine solche Wahl wird übrigens oft gar nicht vermieden werden können,

wo Personen, die mehrere übliche Sprachen gleichmäßig erlernt haben und sprechen, einer Nationalität zugerechnet werden sollen. Auf diese Fassion gründen sich die Angaben der beiden letzten Volkszählungen (Ende 1880 und 1890) über die Zahlenverhältnisse der einzelnen Nationalitäten. Für die politischen Fragen der Nationalität ist aber gerade diese selbstfatirte Nationalität das wichtigste Moment. Die Erhaltung und Förderung der Nationalitäten geschieht nicht aus objektiven, sondern aus subjektiven Gründen. Finden sich keine Individuen, welche an der Erhaltung einer Nationalität Interesse nehmen, so ist es naturgemäß und kulturell sogar wünschenswerth, daß die betreffende Nationalität in einer anderen aufgeht. Ethnographische Ergebnisse sind darum politisch bedeutungslos. Da alle Schwierigkeiten der Nationalitätenfrage und damit alle darauf Bezug habenden staatlichen Maßnahmen doch nur die Erzielung eines erträglichen Verhältnisses zwischen den einzelnen Nationalitäten betreffen, so ist nur auf die Empfindung derjenigen Rücksicht zu nehmen, welche sich zu diesen Nationalitäten selbst zurechnen, nicht aber auf die, welche ihnen durch Abstammung oder aus anderen Gründen zugehören sollen. Die Selbstfassion ist somit nicht nur die thatsächliche, sondern auch die berechtigte Quelle nationaler Zurechnung. Dieser Gedankengang ist übrigens schon von einer obersten Gerichtsbehörde, dem Verwaltungsgerichtshofe, anerkannt worden. Eine seiner Entscheidungen*) gewährt in einer nationalen Schulfrage das Rekursrecht ausdrücklich jenen Gemeindegliedern, welche sich zur Nationalität, für die die Schule bestimmt ist, bekennen.

Landessprachen (landesübliche Sprachen) sollen diejenigen sein, die im Verkehre der seßhaften Bevölkerung untereinander in einem Lande (Königreich, Provinz 2c.) regelmäßig vorkommen. Naturgemäß sind die Grenzen für dieses Verhältniß schwer zu ziehen. Ein größerer Prozentsatz der Bevölkerung, welcher eine bestimmte Sprache spricht, ist, wenn er verstreut unter Anderssprachigen lebt, noch nicht berechtigt, seine Sprache als Landessprache geltend zu machen; andererseits wird dort, wo eine kleine Minorität, in Folge historischer Entwicklung oder vermöge ihrer sozialen Stellung, die Anderssprachigen zur Anerkennung und Anwendung der Minoritätssprache zwingt, selbst ein geringer Prozentsatz genügen eine Landessprache zu konstituiren; so begründet das czechische Element mit 4 pCt. der Bevölkerung von Nieder-Oesterreich, das deutsche mit 4 pCt. der Bevölkerung in Galizien,

*) Entscheidung vom 18. April 1888 Z. 1170, Budwinski, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 4038.

noch nicht die Existenz der czechischen Landessprache in Nieder-Oesterreich oder der deutschen in Galizien, während in Dalmatien aus wirthschaftlichen und historischen Gründen die italienische Sprache als Landessprache gilt, trotzdem nur 3 pCt. der Bevölkerung sich zu ihr bekannt haben. Das italienische Element in Dalmatien bildet eben die höchsten Schichten (Kaufleute, Rheder rc.), während die Czechen in Nieder-Oesterreich zumeist Taglöhner, die Deutschen in Galizien theils untergeordnete jüdische Bewohner sind, zum andern Theil verstreut oder in der Westecke Galiziens leben.

Welche Sprachen in einem Lande landesüblich sind, ist häufig nicht authentisch festgestellt, eben so wenig sind feste Grundsätze hierfür gegeben. Man würde sogar irre gehen, wenn man die Sprache der Landesgesetzblätter zum Maßstab hierfür nehmen und nur diejenigen Sprachen, in denen Landesgesetzblätter ausgegeben werden, als landesüblich anerkennen wollte. Denn nicht überall erscheint das Landesgesetzblatt in allen denjenigen Sprachen, deren Landesüblichkeit unzweifelhaft feststeht.

III.

Die ersten allgemeinen statistischen Erhebungen über die österreichischen Nationalitäten hat Czoernig, der frühere Chef der amtlichen Statistik, durchgeführt.*) Czoernig legte seinen Erhebungen, zu welchen die Materialien in der Zeit von 1841 bis 1848 gesammelt und die in den Jahren 1855 und 1857 vollendet wurden, ethnographische Momente zu Grunde. Die Arbeit wurde fortgesetzt und wiederholt von seinem Nachfolger Ficker**).

Es ergaben sich folgende Ziffern:

	1851	%	1869	%
Deutsche	6,501,983	36,72	7,231,800	35,52
Czechen (incl. Mährer, Slovaken)	3,987,687	22,53	4,917,800	24,14
Polen	2,006,352	11,33	2,354,000	11,54
Ruthenen	2,426,821	13,71	2,583,300	12,58
Slovenen	1,070,516	6,05	1,189,000	5,83
Serbo-Croaten	535,932	3,03	550,300	2,69
Italiener	532,041	3,00	595,000	2,91
Rumänen	184,718	1,04	213,200	1,03
Magyaren	5,586	0,03	18,000	0,09
Juden	446,186	2,53	709,400	3,51
Andere	4,973	0,03	33,000	0,16
	17,702795	100,00	20,394,800	100,00

*) Czoernig, Ethnographie der österr. Monarchie. Wien 1857.
**) Ficker, Die Volksstämme der österr.-ungarischen Monarchie. Wien 1869.

Durch das Volkszählungsgesetz vom 21. März 1869 wurden Normen geschaffen, welche die Konstatirung der Nationalität möglich machten, jedoch nicht vorschrieben. Erst bei der Zählung am 31. Dezember 1880 wurde die Umgangssprache wirklich festgestellt*). Die Verzeichnung der Umgangssprache erfolgte jedoch nur für die cisleithanischen Staatsbürger, welche eine der ausdrücklich bezeichneten neun Sprachen anzugeben hatten, doch war eine dieser Sprachen, das Magyarische, nur in der Bukowina zugelassen**). Bei der am 31. Dezember 1890 vorgenommenen Zählung wurde dasselbe Verfahren angewendet. Es sind somit diese beiden Zählungen untereinander, nicht aber mit den Ziffern von Czoernig und Ficker vergleichbar. Während diese die nationale Struktur auf ethnographischer Basis aus objektiven Symptomen zu eruiren beabsichtigten, stützen sich die Volkszählungen thatsächlich auf die selbstgewählte Nationalität, zu deren Bekennung die Angabe der Umgangssprache verwendet wird. Daher sind auch die Juden, welche bei der Fickerschen Rechnung für Oesterreich-Ungarn 3½ pCt., für Cisleithanien gegenwärtig rund 5 pCt. der Bevölkerung ausmachen, in den Ziffern von 1880 und 1890, im Gegensatze zu früher, nicht als selbständige Nationalität bezeichnet, was eine starke Vermehrung der polnischen und deutschen Nationalität zur Folge hatte. Allerdings erfordert die Bezeichnung „selbstgewählte Nationalität" eine Einschränkung. Wo die Angaben von den Wohnungsvorständen zu machen sind, können diese hinsichtlich der Hausgenossen, Kinder, Lehrlinge, Dienstboten willkürlich vorgehen. Ebenso kann die Lokalverwaltung bei Kontrolirung und Rektifizirung dieser Angaben, wie dort, wo sie selbst die Aufnahme durch Zählungskommissäre vorzunehmen hat, auf Aenderungen des Selbstbekenntnisses einwirken. Auf nationalen Streitgebieten wird diese Autorität denn auch häufig mißbraucht und insbesondere in Nordböhmen werden durch die einflußreichen deutschen Fabrikanten czechische Arbeiter als Deutsche ausgegeben, um die reindeutsche Verwaltung und Schule zu erhalten. Das Zunehmen der national-demokratischen jungczechischen Bewegung bringt es aber mit sich, daß bei der Zählung 1890 dieses Moment weniger kräftig gewirkt hat, so daß die Ziffern dieser Zählung relativ zu Gunsten der Czechen verändert sein dürften, während absolut das Gesammtresultat noch immer zum Nachtheile der Czechen beeinflußt sein mag.

*) G. A. Schimmer. Die einheimische Bevölkerung Oesterreichs nach der Umgangssprache. Statistische Monatsschrift 1882. S. 105.
**) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1880.

Es zeigen sich nun folgende Zahlen:

Von der einheimischen Bevölkerung Cisleithaniens (außer den Staatsfremden) waren:*)

	1880	%	1890	%	Zunahme von 1880 bis 1890 absolut	%
Deutsche	8,008,864	36,75	8,461,580	36,05	452,716	5,65
Czechen	5,180,908	23,77	5,472,871	23,32	291,963	5,63
Polen	3,238,534	14,86	3,719,232	15,84	480,698	14,84
Ruthenen	2,792,667	12,80	3,105,221	13,22	312,554	11,19
Slovenen	1,140,304	5,23	1,176,672	5,01	36,368	3,19
Italiener	668,658	3,07	675,305	2,88	6,652	0,99
Serbocroaten	563,615	2,59	644,926	2,75	81,311	14,42
Rumänen	190,799	0,88	209,110	0,89	18,311	9,59
Magyaren	9,887	0,05	8,139	0,04	—1748	—17,68
Zusammen	21,794,231	100,00	23,473,056	100,00	1,678,825	7,70

Die Tabelle zeigt, daß die verschiedenen Nationalitäten nicht gleichmäßig anwachsen, daß die Polen, die Ruthenen und die Serbokroaten stark über dem Durchschnitte zunehmen, daß Deutsche, Czechen relativ wenig, dagegen die Italiener und Slovenen relativ stark rückgängig sind. Um diese Erscheinung vom Standpunkte des Deutschthums zu würdigen, muß zuerst bemerkt werden, daß die drei stark zunehmenden Nationalitäten zumeist in Ländern wohnen, in denen geschlossene Mengen von Deutschen gar nicht oder in geringerem Maße vorkommen, und daß allerdings die Polen in Galizien auf Kosten der Deutschen (besonders stark von 1869 bis 1880, von da bis 1890 96 736 Personen) gewonnen haben. Diese Erscheinung beruht wieder vielfach darauf, daß viele in Galizien ansässige Juden an Stelle der früher maßgebenden deutschen Sprache, die jetzt herrschende polnische wählen.

Wenn wir nun aus den angeführten Ziffern ein richtiges Bild von dem Stande des Deutschthums in Cisleithanien gewinnen wollen, so müssen wir den Staat in drei Gruppen theilen: In die östliche (Galizien, welches polonisirt ist, und die abgelegene, zum geschlossenen deutschen Gebiet nicht gehörige, überwiegend nichtdeutsche Bukowina), dann in die deutsche, deutsch-slavische und deutsch-italienische Gruppe (Innerösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien) und in die südslavisch-italienische Gruppe (Dalmatien, Triest, Istrien, Görz und Gradiska).

*) Oesterr. Statistik. I. II. V. Band. Wien 1882—1884. XXXII. Band. Wien 1892.

Läßt man nun die beiden, in der Hauptsache nicht-deutschen Gruppen (östliche und südslavisch-italienische Gruppe) bei Seite und betrachtet man lediglich die Länder der zweiten Gruppe, so zeigen sich folgende Ziffern:

	1880	%	1890	%	Zunahme	%
Deutsche	7,559,747	53,22	8,083,247	53,64	523,500	6,91
Slaven	6,279,913	44,21	6,623,385	43,94	343,472	5,47
Romanen	365,142	2,57	364,697	2,42	--445	—0,12
Zusammen	14,204,802	100,00	15,071,329	100,00	866,527	6,10

Die Deutschen haben somit hier um 6,91 pCt. zugenommen, die Slaven nur um 5,47 pCt.; die Deutschen partizipiren an dem Einwohnerstande mit einem um 0,42 pCt. erhöhten, die Slaven mit einem um 0,27 pCt. verminderten Antheil.

Vom Gesichtspunkte der numerischen Stärke ergiebt sich also eine, wenn auch nicht bedeutende, doch immerhin sehr beachtenswerthe Besserung der Lage der Deutschen, welche um so wichtiger ist, als die Geburtenfrequenz bei den Deutschen, insbesondere in den Alpenländern wesentlich geringer ist, als bei der slavischen Bevölkerung. So war die natürliche Zunahme (der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle) in der Zeit von 1869 bis 1890 im Durchschnitt jährlich in

Oberösterreich	0,317 %
Salzburg	0,246 %
Steiermark	0,426 %
Kärnten	0,313 %
Tirol und Vorarlberg	0,365 %
dagegen im ganzen Staate	0,853 %,

blieb also in den deutschen Alpenländern außerordentlich stark zurück und erreicht selbst in der theilweise slavischen Steiermark kaum die Hälfte des Reichsdurchschnitts. Das ist um so bemerkenswerther, als diese Ländergruppe außerdem eine nennenswerthe Auswanderung aufweist. Die natürliche Volksvermehrung erscheint daher in obigen Ziffern zu hoch angesetzt, weil nur die in den betreffenden Ländern selbst vorgekommenen Todesfälle, nicht aber diejenigen der Ausgewanderten berücksichtigt erscheinen.

Um die Thatsache zu erklären, daß trotz geringerer natürlicher Vermehrung in den Zentren des Deutschthums, dennoch das Gebiet der deutschen Sprache numerisch gewachsen ist, muß man die geographische und kulturelle Lage der Deutschen betrachten. Das innere Oesterreich und fast der gesammte Westen, außer dem Trentino, sind deutsch. In dieses Gebiet schieben sich zwei große slavische Keile ein, der

czechische-nordslavische zwischen dem deutschen Nordböhmen und Inneröstereich und der südslavische, welcher vom adriatischen Meer aufwärts bis nach Süd-Steiermark reicht. Von dem deutschen Gebiete sind Nordböhmen und das Zentrum Inneröstereichs Industriegebiete, der Rest zumeist Alpenland, während die nordslavischen Gebiete überwiegend, die südlichen fast ganz Agrikulturgebiete sind. Die czechische Landwirthschaft ist theilweise gut situirt, ebenso Stücke Steiermarks, im übrigen finden sich auch sehr ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse, insbesondere in Krain. Aus dieser Sachlage folgt, daß in den nicht-alpinen deutschen Gebieten sich wachsende Erwerbsgelegenheit bietet, während die agrikolen Gebiete zur Abgabe von Menschen disponirt sind. Es entwickelt sich eine Bewegung, welche einen starken Menschenstrom aus den zumeist slavischen südlichen und centralen Theilen Böhmens und aus den südslavischen Gegenden, insbesonders Krain nach Nordböhmen und die industriellen Theile Inneröstereichs führt*). Die deutschen Alpenländer, welche im großen und ganzen eine solche Zuwanderung nicht erfahren haben, weisen dagegen eine sehr ungünstige Entwicklung der Bevölkerung auf. Die Bevölkerung betrug:

in	Ende 1869	Ende 1890	Zunahme	Durchschnittlich jährlicher Zuwachs %
Oberösterreich	736,557	785,831	49,274	0,318
Salzburg	153.159	173,510	20,351	0,632
Steiermark	1,137,990	1,282,718	144,728	0,600
Kärnten	337,694	361,008	23,314	0,329
Tirol und Vorarlberg	885,789	928,769	42,980	0,231
Ganz Cisleithanien	20,394,980	23,895,413	3,500,433	0,817

Die Wanderung der Slaven in die industriellen deutschen Gegenden führt nun zu folgenden Ergebnissen. Die aus den slavischen Gegenden zuwandernden Personen sind, solange sie national indolent sind, sehr geneigt, ihre Nationalität aus Nützlichkeitsgründen aufzugeben und sich dem deutschen Kulturgebiete anzugliedern. Erst, wenn der nationale Kampf entfacht ist und geschlossene slavische Massen einen Ort besetzen, wird der Entnationalisirung Halt geboten. Es ist daher klar, daß in Nordböhmen, wo die Großindustrie sich rasch entwickelt und Arbeiter heranzieht, zugleich aber die Erbitterung

*) S. Rauchberg Dichtigkeit, Zunahme, natürliche und Wanderbewegung der Bevölkerung Oesterreichs. Statist. Monatsschrift 1892. S. 215; derselbe, Der Zug nach der Stadt. Statist. Monatsschrift 1893, S. 125, ferner Oesterr. Statistik XXXII. Band, Heft 5.

der Volksstämme unaufhörlich genährt wird, die Entnationalisirung der Slaven erschwert ist und daher die Slaven dort lokal vordringen. Dieser Prozeß vollzieht sich in sehr einfacher Weise. Die genügsamen und willigen czechischen Arbeiter werden durch die Industriellen truppweise in deutsche Gegenden gezogen; plötzlich erscheinen einige hundert Slaven auf einem Punkte konzentrirt und versetzen die ortseinheimische deutsche Bevölkerung in die Minderheit. Eine Aufsaugung durch das Deutschthum ist in solchen Fällen unmöglich, und so entstehen mitten in deutschen Gegenden slavische Krystallisationspunkte, die dann natürlich auch vereinzelten Personen slavischer Provenienz in der Umgebung und den Nachrückenden ihren nationalen Stempel aufdrücken oder erhalten. Man sieht, die Germanisirung war vorher keine Zwangsmaßregel, sondern entsprang aus den Interessen der Zugewanderten, deren nationaler Sinn nicht kräftig genug war, um sie gegen die Vortheile des Uebertritts zum Deutschthum gleichgiltig zu machen. Aber ebensowenig findet die Slavisirung gewaltsam statt; sie ist das Produkt der wirthschaftlichen Verhältnisse, wobei die strengnationale deutsche Gesinnung die Großindustriellen Nordböhmens nicht verhindert, ihr deutsches Land zur Erlangung billiger Arbeitskräfte dem Slaventhum preiszugeben.*) Einzelne Gewaltmaßregeln (Zwang zu unrichtiger nationaler Deklaration, Boycott, Entfernung prononzirter Elemente) mögen wohl auf beiden Seiten vorkommen, aber sie können nur als verschwindende Einzelfälle gelten.

Zwei Erscheinungen hat also die nationale Bewegung in Böhmen bis jetzt hervorgebracht: numerische Stärkung der Deutschen und lokale Ausbreitung der Czechen. Es ist sehr zweifelhaft, welches Moment auf die Dauer stärker wirken wird, aber soviel ist sicher aus diesen Thatsachen zu ersehen, daß die Assimilirung czechischer Arbeiter an das Deutschthum noch nicht beendet ist, sondern nur auf diejenigen Punkte beschränkt bleibt, wo das deutsche Element noch stark genug ist, die Einwanderer zu absorbiren.

In dieser Hinsicht sind auch die Verhältnisse Wiens höchst bemerkenswerth. Die Bevölkerung von Wien betrug 1890: 1 364 548 Personen, von welchen geboren waren:

in Wien	610,062
in Niederösterreich	155,379
in Böhmen, Mähren und Schlesien	378,076
im übrigen Cisleithanien	83,313
im Auslande (incl. Ungarn)	137,718

*) S. Heinrich Herkner a. a. O., S. 331 ff.

Wir haben nun versucht, die Ziffern von Böhmen, Mähren und Schlesien nach Nationalitäten zu scheiden, u. z. in der Art, daß jeder in einem einsprachigen Bezirk Geborene der Nationalität des betreffenden Bezirkes zugerechnet wurde, während die in gemischtsprachigen Bezirken Geborenen bezirksweise im gleichen Verhältnisse, in welchem sich die im Bezirke anwesende Bevölkerung zwischen Deutsche und Czechen vertheilt, auf die beiden Nationalitäten repartiert wurden. Die große Wanderlust der Slaven und die wirthschaftlich ungünstigere Lage des czechischen Elements lassen aber erwarten, daß bei dieser Berechnung eher eine Unterschätzung des czechischen Elements stattgefunden hat. Es ergiebt sich nun, daß von den in Wien Anwesenden gebürtig sind:

				Deutsche	Czechen
Aus	rein deutschen	Bezirken	Böhmens	29,147	
„	„ czechischen	„	„		101,594
„	gemischtsprachigen	„	„	35,614	48,459
„	rein deutschen	„	Mährens	2,054	
„	„ czechischen	„	„		28,239
„	gemischtsprachigen	„	„	47,104	62,234
„	rein deutschen	„	Schlesiens	13,401	
„	gemischtsprachigen	„	„	6,170	4,060
			Zusammen	133,490	244,586

Die als volle Czechen geborenen, in Wien lebenden Personen würden nach dieser Rechnung somit 244 586 betragen; hierbei muß noch erwogen werden, daß außerdem zahlreiche nichtczechische Slaven in Wien leben, und, daß die Zählung Ende Dezember erfolgte, somit der nur vom Frühjahr bis Herbst anwesende Theil der slavischen Arbeiterschaft, welcher mehrere zehntausend Personen umfassen dürfte, außer Betracht geblieben ist. Die Gezählten bilden ein stabiles Element der in Wien wohnenden Nordslaven. Die starke Wanderung, insbesondere der Zuzug nach Wien, ist aber auch aus anderen Daten vielfach ersichtlich. So zeigt uns der Vergleich der natürlichen Bewegung (Veränderung durch Geburten und Todesfälle) mit dem thatsächlichen, durch die Wanderbewegung beeinflußten Stande der Bevölkerung:

	1869—1880	1880—1890
für Wien eine Vermehrung durch Wanderbewegung von	194,441	170,829
dagegen für Böhmen, Mähren und Schlesien eine Verminderung von	260,044	244,799

Personen. In Wien waren 1890 908 608 Personen mehr anwesend, als heimathberechtigt, in Böhmen und Mähren umgekehrt

628070 weniger anwesend, als heimathberechtigt; während nämlich nur 269 724 Landesfremde in Böhmen und Mähren wohnen, wurden im übrigen Reichsgebiete 897 794 nach Böhmen und Mähren Zuständige gezählt. Die Zahl der böhmisch-mährischen Heimathberechtigten in Nieder-Oesterreich wächst rapid; sie betrug

1869	310,414
1880	485,985
1890	616,511

Von den in Wien als anwesend gezählten Personen gehörten 1890 nach ihrer Heimathberechtigung 34,91 pCt. nach Wien und fast ebensoviel, 33,21 pCt. nach Böhmen und Mähren.

Diesen Ergebnissen haben wir nun die Angaben über die Umgangssprache, beziehungsweise das nationale Bekenntniß der Bewohner entgegenzustellen. Im Jahre 1890 haben in Nieder-Oesterreich bei einer Bevölkerung von 2 364 360 Einwohnern 93 481 czechisch als Umgangssprache angegeben, in Wien 61 257, also nur ein Viertheil der als Czechen geborenen Personen. Diese Ziffer entspricht nur der Zuwanderung der letzten Jahre, vielleicht höchstens der Zahl der seit 6 bis 8 Jahren nach Wien gekommenen reinen Czechen, während alle anderen schon vom Deutschthum absorbirt sind. Man muß hierbei berücksichtigen, daß in einzelnen an der Peripherie gelegenen Arbeiter-Bezirken wirklich größere Mengen Slaven geschlossen zusammenwohnen, denen die Ablegung ihrer Nationalität nicht sofort nach ihrer Einwanderung nothwendig erscheint.

Die Zuwanderung der Slaven nach Wien ist übrigens keine neue Erscheinung. Czoernig schätzte die anwesenden Nordslaven 1856 auf 83 000, Ficker 1869 auf über 100 000 bei einer Bevölkerungszahl von 469 000 resp. 620 000 Einwohnern, also auf 17,6 pCt. und 16 pCt., während wir heute 17,8 pCt. zu konstatiren glauben. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß Czoernig und Ficker ihrer Berechnung ethnographische Momente zu Grunde legten, also auch die in Wien geborenen Kinder slavischer Eltern mitzählten; dagegen sind gegenwärtig die äußeren Vororte Wien's hinzugenommen, in denen die meisten slavischen Arbeiter wohnen, so daß das Verhältniß eigentlich viel ungünstiger sein müßte. Trotzdem es sich also um eine, seit langer Zeit andauernde, stete Zuwanderung handelt, ist das czechische Element im deutschen zum größten Theil aufgegangen.

Ein noch eklatanterer Fall ist die Germanisirung in Klagenfurt. Während Ficker auf ethnographischer Grundlage 1869 über 63 pCt. Slovenen konstatirte, ergab die Zählung 1880 nur 4 pCt.

Dagegen finden wir in Prag eine starke absolute und relative Abnahme der Deutschen, welche weniger auf den Wegzug, als auf den Uebertritt zur czechischen Nation zurückgeführt werden muß. Ficker schätzte die Czechen 1869 auf 62,32 pCt., gezählt wurden:

	Deutsche	%	Czechen	%	Gesammt-bevölkerung
1880	32,657	20,59	125,742	79,27	158,619
1890	29,504	16,40	150,261	83,55	179,838

Ebenso vollzieht sich eine Wandlung in Dalmatien. Ficker taxirte für 1857 das italienische Element auf 10,84 pCt. der nach Dalmatien heimathberechtigten Bevölkerung, also auf etwa 40 000 Individuen; 1880 wurden unter den Anwesenden 27 305 — 1890 nur mehr 16 000 Italiener gezählt, trotzdem die Bevölkerung von 467 584 auf 517 307 Einwohner zunahm: es waren also 1880 nur 5,8 pCt., 1890 sogar nur mehr 3,1 pCt. Italiener. Eine Auswanderung von Italienern hat nicht stattgefunden, wohl aber hat die nationale Kräftigung der Kroaten und das Wohlwollen der Taaffe'schen Regierung für diese Nationalität den nationalen Uebertritt hervorgerufen, welcher sich häufig ohne persönliche Wandlung in der Form vollzieht, daß zwar die absterbende ältere Generation an der von der Gunst der Verhältnisse weniger getragenen Nationalität festhält, dagegen das heranwachsende Geschlecht sich der aufstrebenden Nationalität zuwendet. Die Verhältnisse in Dalmatien geben für die Beobachtung des Prozesses nationalen Bekenntnißwechsels außerordentlich klare Beispiele. Der Bezirk Zara steht unter dem Einflusse der Landesregierung, deren Chef in der Regel der Militärkommandant ist. Daher unterscheidet sich der lokale Geist hier wesentlich von demjenigen anderer Bezirke, in denen das kroatische Beamtenthum dominirt. Die Entnationalisirung der Italiener oder die Renationalisirung von vordem als Italiener deklarirten Serbo-Kroaten hat demnach in Zara (nicht nur in der vielfach von Beamten bewohnten Stadt, sondern im ganzen Bezirke) keine Fortschritte gemacht, während sie an anderen Punkten einen Grad annimmt, der für die Verläßlichkeit des Nationalgefühls eine drastische Illustration abgiebt. Es wurden gezählt:

		Italiener	%	Croaten	%	Gesammtbevölkerung
Im Gerichtsbezirk Zara	1880	6,798	15,47	36,268	82,31	43,938
	1890	7,840	16,21	40,374	82,74	48,971
„ Spalato	1880	5,310	14,33	31,186	84,20	37,038
	1890	2,015	4,93	38,631	94,40	40,922
In der Bezirkshauptmannschaft	1880	8,677	9,58	81,253	89,81	90,485
Spalato	1890	2,823	2,79	97,981	96,91	101,090
„ „ Bezirkshauptmannschaft	1880	7,196	31,46	15,655	68,44	22,867
Lesina	1890	706	2,75	24,844	97,17	25,569

In der Bezirkshauptmannschaft Spalato sind im Laufe eines Dezenniums zwei Drittel, im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Lesina sogar neun Zehntel der Italiener verschwunden.

Angesichts solcher Thatsachen ist es wohl schwierig, dem Nationalgefühl eine so allseitige, uneingeschränkte und tiefgreifende Bedeutung zuzugestehen, wie dies von Seite der nationalen Parteien geschieht. In gemischten Gegenden finden wir vielfachen Wechsel der Nationalität, wobei sich zeigt, daß auch in nationalen Dingen die Attraktionskraft der größeren Körper wirksam ist, und daß, sofern nicht starke Kräfte entgegentreten, Majoritäten immer stärker, Minoritäten immer schwächer werden. Dies gilt aber nur unter der Voraussetzung, daß es sich um eine stabile Bevölkerung handelt. Kommen aber von außen stets neue Minoritätselemente hinzu, dann fragt es sich, ob die Aufsaugung der Fremden sich rasch genug vollzieht, um eine Anhäufung und Verwandlung der Minorität in die Majorität zu verhindern. Selbst in Nordböhmen liegt der Fall theilweise noch günstig für die Deutschen, nur dorfweise gewinnen die Slaven die Ueberhand. Die meisten gemischtsprachigen größeren Städte in Böhmen sind dagegen allerdings schon überwiegend czechisch, dort wirkt das Attraktionsgesetz zu Gunsten der Czechen. Die slavischen Fortschritte sind aber, was das Land Böhmen im Ganzen betrifft — insbesondere auch in Folge der namhaften Auswanderung — noch nicht stark genug, um das Verhältniß zwischen Czechen und Deutschen zu Gunsten der Czechen zu verändern, die Deutschen bleiben noch im Vorsprung. Auch Wien ist noch kräftig genug, die einziehenden Slaven zu germanisiren. Da die Wanderbewegung der Slaven nach Wien sich relativ nicht gesteigert hat und das nationale czechische Bewußtsein keine Reibungsfläche vorfindet, ist vorläufig auch hier keine Gefahr für das Deutschthum zu finden.

Trotzdem ist der Pessimismus, welcher die meisten deutschen

Schriftsteller über diesen Gegenstand erfüllt, nicht unberechtigt, denn nicht nur, daß der große Germanisirungsprozeß nachlassen oder sein Ende erreichen kann, daß sogar längst assimilirte Elemente plötzlich und in großen Massen sich ihrer Provenienz erinnern und zu ihrer slavischen Ursprungsnationalität zurückkehren könnten: es liegt auch für das Deutschthum eine vielleicht noch größere Gefahr in der Entwicklung der ganz oder überwiegend deutschen Gegenden Inneröſterreichs. In seinem ausgezeichneten Buche zeigt Hainisch, daß die wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere der Alpenländer, nothwendiger Weise zu einer nationalen Kalamität führen müssen. Dieser Umstand weist uns aber gerade darauf hin, nicht in nationalen Kämpfen, sondern auf anderen Gebieten die Mittel zu suchen, um dem Deutschthum jene Stellung zu erhalten, die es in Oesterreich bisher eingenommen hat. „So lange daher in den Alpenländern Grundeigenthumsvertheilung und landwirthschaftlicher Betrieb dieselben bleiben, wird auch jede nationale Politik, mag sie nun die Erlangung eines Einflusses auf die Regierung oder die Erweckung deutschen Nationalgefühls auf ihre Fahne schreiben, nichts anderes erreichen, als daß ein Prozeß verzögert wird, der sich tagtäglich mit elementarer Macht unter unseren Augen vollzieht.“ (Hainisch a. a. O. S. 107).

IV.

Der Kampf um die Sprache ist in Oesterreich sehr alt. Es ist ein Irrthum anzunehmen, daß die deutsche Sprache jemals alleinherrschend war. Im gemischtsprachigen Süden (Dalmatien, Küstenland, Südtirol) war — in ersteren Ländern anknüpfend an die Traditon der venezianischen Republik — stets die italienische Sprache Amtssprache im internen und externen Verkehr, in Ungarn und Galizien wurde noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts lateinisch Gericht gehalten. Der Versuch, welchen Kaiser Joseph II. im Jahre 1784 machte, die deutsche Sprache als Vortragssprache in allen höheren (mittleren) Lehranstalten und als alleinige innere Geschäftssprache festzustellen, führte niemals zu einem vollständigen Erfolge.

Die Bewegung des Jahres 1848 entfesselte die nationalen Wünsche, und so finden wir im a. h. Kabinetschreiben vom 8. April 1848 zum ersten Male die Anerkennung vollkommener Gleichberechtigung der böhmischen und deutschen Sprache in Amt und Schule. Im § 4 der auf dem Papier gebliebenen Pillerstorfschen

Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 wird allen Völkerstämmen die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet. Dieser Satz wird in der Kremsierer und in der oktroyirten Verfassung vom 4. März 1849 zu der unten erwähnten, in der Dezember-Verfassung 1867 wiederholten Bestimmung erweitert. Der rauhe Wind des Zentralismus der Fünfziger Jahre hat wohl die nationalen Blüthen zerstört, aber nicht vermocht, ihre Wurzeln auszureißen. Das kaiserliche Patent vom 31. Dezember 1851, das Oktober-Diplom von 1860 und das Schmerlingsche Februar-Patent von 1861 schweigen über die Nationalitäten, und außer einigen in Böhmen und Galizien getroffenen Bestimmungen, finden wir eine prinzipielle Normirung erst wieder in der unter dem überwiegenden Einflusse der deutschliberalen Richtung entstandenen Dezember-Verfassung 1867. Der § 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger machte den Nationalitäten weitgehende Konzessionen, die so radikal von den thatsächlichen Verhältnissen und dem augenblicklich Erreichbaren abwichen, daß es fast den Anschein gewinnt, man habe so viel versprochen, um in Wirklichkeit desto weniger zu halten. In der That haben auch oberste Gerichtsinstanzen und hervorragende Juristen z. B. Adolf Exner*) den § 19 nur als einen Verheißungsparagraphen bezeichnet, dem nur die Bedeutung einer Prinzipienerklärung zukommt und der daher, um konkretes Recht zu schaffen, noch eines Durchführungsgesetzes bedarf. Es wird darauf hingewiesen, daß er nur die Richtung angiebt, in welcher die zukünftig zu erlassende Gesetzgebung sich bewegen soll, aber keineswegs entgegenstehende konkrete Gesetzesbestimmungen aufhebt. Wichtigere legislatorische Akte auf dem Gebiete der Sprachenfrage sind aber seit dem Jahre 1867 von Reichswegen nicht erfolgt, dagegen wurden mehrfach Ministerial-Verordnungen erlassen. Die bemerkenswertheste ist die sogenannte Stremayr'sche Verordnung vom 19. April 1880, welche kurz nach dem Amtsantritte des Ministeriums Taaffe erschien und den Gebrauch der Sprachen bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Böhmen und Mähren regelte.

Die Landesvertretungen haben trotz mancher Versuche Sprachengesetze nicht geschaffen, doch finden sich vielfach, insbesondere in Schulsachen, konkrete Bestimmungen, deren detaillirte Erörterung aber hier zu weit führen würde.

*) In einem Vortrage in der Wiener juristischen Gesellschaft am 30. November 1892.

Der hier in Betracht kommende § 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht zur Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache, jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Wenn wir diese Bestimmungen analysiren, so ergiebt sich zuerst, daß die Bezeichnung „Volksstämme" eine unzutreffende ist. Wir können die Stammgemeinschaft der Deutschen, Czechen u. s. w. nirgends nachweisen und finden überall Mischungen, es kann daher unter Stamm wieder nur die Nationalität verstanden sein, welche sich, wie schon erwähnt, hauptsächlich auf die Sprache und zwar nicht auf die ererbte, sondern auf die individuell gewählte Sprache gründet. Wir haben eben eine durch die Sprache bestimmte Wahl-Nationalität. Dieser Wahl-Nationalität wird im ersten Absatze Gleichberechtigung mit allen andern Nationalitäten zuerkannt, im zweiten Absatze wird diese Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben auf die landesüblichen Sprachen eingeschränkt. In Schule, Amt und öffentlichem Leben — unter der letzten Bezeichnung können wohl nur besondere öffentliche Einrichtungen (Vertretungs-Körper, Versammlungen, Straßenbezeichnungen, Fahrpläne u. s. w.) verstanden werden, da ja Schule und Amt doch auch zum öffentlichen Leben gehören würden, sofern dieser Begriff allgemein gefaßt wird. Man sieht, die Armee und die Kirche fehlen hier. In der Armee gilt das gleiche Recht der Nationalitäten nicht; wer nur slovenisch gelernt hat, wird deutsch kommandirt und kann nicht Unteroffizier werden, weil er nicht deutsch sprechen kann. Was die Kirche betrifft, so kommt in erster Linie die katholische Kirche in Betracht, zu welcher sich 91 pCt. der Bewohner bekennen. Diese hat es stets verstanden, sich volksthümlich den Sitten und Wünschen ihrer Angehörigen anzupassen. Sie läßt daher in allen Ortssprachen predigen, sogar in den offiziell gar nicht mehr anerkannten, z. B. der ladinischen in einigen Thälern Tirols. Sie

hat die Anerkennung der Nationalitäten durch das Gesetz auf ihrem Gebiete überflüssig gemacht, weil diese ohnehin vollständig besteht. Hinsichtlich des gesammten übrigen öffentlichen Lebens im weiteren Sinne ist aber durch den § 19 festgestellt, daß jeder Staatsbürger, welcher auch nur eine, in dem betreffenden Staatstheile landesübliche Sprache erlernt hat, bei allen staatlichen und andern öffentlichen Institutionen mit der von ihm erlernten landesüblichen Sprache vollkommen das Auslangen finden muß Die von Hugelmann*) versuchte Auslegung der Gleichberechtigung als eines relativen Begriffes, wonach also jede nationale Minorität soviel Rechte besitze, als eine andere gleiche Minorität anderswo genießt, trägt den Stempel künstlicher Interpretation an sich. Daß ein Vorgang in Südtirol für das Recht der schlesischen Polen entscheidend sein soll, ist an sich unverständlich; diese Auffassung setzt sich aber auch in Widerspruch mit der ganzen historischen Entwicklung, welche gerade hier, mangels Aufstellung durchführbarer Grundsätze ausschlaggebend bleibt. Man kann die Gleichberechtigung nur in dem Sinne auffassen, daß alle nationalen Rechte jeder Nationalität zukommen, lediglich mit der Einschränkung, daß behufs Geltendmachung einer Nationalität nicht das Vorhandensein einzelner oder zerstreuter Personen genügt, die ihr zugerechnet werden, sondern ein gewisser Zusammenschluß national zusammengehöriger Personen in dem betreffenden Lande erforderlich ist. Ist dieses aber der Fall, dann muß auch folgerichtig die Ausbildung von der Volksschule bis zur Universität, das administrative und gerichtliche Verfahren von den Ortsbehörden bis hinauf zur obersten Instanz, die parlamentarische Thätigkeit u. s. f. in der betreffenden Sprache zulässig sein. Thatsächlich ist dies jedoch nicht der Fall. Da es keine slovenische oder serbokroatische Universität giebt, nur einzelne Gegenstände in ruthenischer und rumänischer Sprache gelehrt werden, so ist die höhere Ausbildung der Angehörigen dieser Nationalitäten in ihrer Sprache ausgeschlossen. Ebenso ist die Geschäftssprache der obersten Gerichtsstellen (Oberster Gerichtshof, Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof) ausschließlich die deutsche. Theilweise findet eine Uebersetzung der in einer andern Sprache an die obersten Stellen gelangenden Akten in die deutsche Sprache statt, doch werden die Verhandlungen über Gegenstände, die in den unteren Instanzen

*) Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich. Graz 1880. S. 8 und 15.

anderssprachig behandelt wurden, in deutscher Sprache geführt. Im Abgeordnetenhause des Reichsrathes sind anderssprachige Reden wohl zugelassen, ihr Inhalt wird jedoch nicht in das Protokoll aufgenommen, wogegen von slavischen Mitgliedern wiederholt Proteste erhoben worden sind. Die Unmöglichkeit, dem Vorsitzenden die Kenntniß aller Landessprachen zuzumuthen, deren er andernfalls zur Leitung der Verhandlung bedürfte, macht es erklärlich, daß die für ihn nicht kontrolirbaren Reden von der amtlichen Feststellung ausgeschlossen sind. Wenn aber aus diesem Grunde in jüngster Zeit versucht wird, den nichtdeutschen Reden den Schutz abzusprechen, welchen das Preßgesetz der Wiedergabe von Parlamentsreden zusichert, so liegt hierin eine offenbare Verletzung der Gleichberechtigung. Die Angelobung der Reichsraths-Mitglieder findet dagegen in der von ihnen selbst bezeichneten (also heimischen) Sprache statt; ebenso ist die leichtverständliche Votirung in anderer Sprache bei namentlichen Abstimmungen zugelassen. Es zeigt sich, daß diese scheinbar widerspruchsvollen Thatsachen ein nothwendiges Ergebniß der Verhältnisse sind. Es kann wohl nicht gut behauptet werden, daß die deutsche Sprache bei den Zentralstellen deshalb allein Geschäftssprache sein müsse, weil diese Aemter ihren Sitz in Nieder-Oesterreich haben, wo nur die deutsche Sprache als landesüblich anerkannt ist. Würde diese Anschauung acceptirt, dann wäre als nothwendige Konsequenz dieser Auffassung die Gegenforderung begründet, solche oberste Stellen in allen Ländern zu errichten, wo andere Sprachen landesüblich sind, damit jedem Staatsbürger die ihm verfassungsmäßig gewährleistete Möglichkeit geboten werde, mit seiner Sprache durchzukommen. In Betreff der obersten Gerichtsstellen liegt es aber in deren Wesen, daß dieselben in einem einheitlichen Rechtsgebiete auch einheitlich sein müssen, soll nicht eine ihrer wichtigsten Funktionen, die Ergänzung und Interpretation des geltenden Rechts, durch abweichende Entscheidungen verschiedener oberster Stellen illusorisch gemacht werden. Wir sehen also hier einen unüberbrückbaren Widerspruch zwischen dem Staatsgrundgesetze und den Erfordernissen staatlichen Lebens, der naturnothwendig zu einem Siege der letzteren geführt hat. Es finden sich daher vielfach Einzelbestimmungen, welche dort, wo das Prävaliren einer Sprache unausweichlich ist, der deutschen Sprache den Vorrang gewähren. Wir verweisen hierfür nur auf das Gesetz vom 10. Juni 1869 über das Reichsgesetzblatt, welches den deutschen Text für authentisch erklärt. Dies Gesetz geht sogar über das noth-

wendige Maß hinaus, indem es die gleichzeitige Kundmachung der Gesetze in allen Sprachen nicht unbedingt verlangt, dagegen die Kundmachung als durch die Publizirung des deutschen Textes vollzogen erklärt. Es kann also der Fall eintreten, daß der sprachlich gleichberechtigte Kroate oder Ruthene, der weder die Pflicht noch die Möglichkeit hat, die deutsche Sprache zu erlernen, durch ein lediglich in deutscher Sprache kundgemachtes Gesetz verpflichtet wird. Ebenso wird durch gesetzliche Bestimmung geregelt, daß die Nuntien (schriftlichen Mittheilungen der gefaßten Beschlüsse) der österreichischen Delegation im Verkehr mit Ungarn in deutscher Sprache abzufaßen sind, woraus man schließen will, daß auch die Beschlüsse der Delegation in deutscher Sprache gefaßt werden müssen. Dasselbe würde wohl dann auch von den Beschlüssen des Parlaments gelten, da sie die Grundlage für den authentischen Text der Gesetze abgeben, als welcher der deutsche gilt. Eine eigenthümliche Lösung hat diese Frage in Böhmen gefunden, wo zufolge Landesgesetzes vom 15. Februar 1867 der Text in beiden Landessprachen als authentisch erklärt wurde.

„Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht zur Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache". Die Pflicht des Staates zur Wahrung der Nationalität kann nur als eine weitere Umschreibung der Verbindlichkeit zum Schutze der berechtigten Stellung jeder Landessprache betrachtet werden. Die Wahrung darf wohl als die Abwehr jeder Unterdrückung und als die Zulassung des Gebrauches dieser Landessprachen im öffentlichen Leben gedeutet werden. Anders ist es mit der Pflege. Hier handelt es sich darum, positive Thätigkeit zu entfalten. Wenn man nun bedenkt, daß es sich dabei um kulturell außerordentlich verschiedene Nationalitäten handelt, um Sprachgebiete, welche mehrfach in sehr verschiedenem Maße, Theile auswärtiger weit größerer Sprachgemeinschaften sind, so werden die Schwierigkeiten, die aus dieser Bestimmung entspringen, sofort klar.

Die Pflege der slovenischen oder ruthenischen Nationalität, welche noch über ein sehr geringes Maß von Literatur verfügt — erschien doch Graf Anton Auersperg (Anastasius Grün) eines Tages im krainischen Landtage mit der gesammten slovenischen Literatur unter dem Arme — ist offenbar eine ganz andere Sache, als die Pflege der italienischen Nationalität, welche in der Hauptsache auf den Errungenschaften des italienischen Volkes in seinem großen Stammlande beruht. Aus der formellen Gleichberechtigung entspringen hier ganz verschiedene Pflichten des Staates. Was kann Oester-

reich für die Entwicklung der italienischen Literatur thun, wo es sich bei ihm um 700 000 Italiener gegenüber 30 Millionen im Königreich Italien handelt? Welche Ansprüche müßte es dagegen befriedigen, wenn es die Pflege der slovenischen und serbokroatischen (richtiger der serbischen und der kroatischen) Nationalität in dem nothwendigen Maße durchführen würde? Wenn aus der Gleichberechtigung das Verlangen zur Pflege der Nationalitäten abgeleitet wird, so involvirt dies ein höchst ungleiches Maß staatlicher Pflichten und daher thatsächlich bedeutende materielle Opfer einzelner Nationalitäten behufs Pflege anderer. Es kann wohl nicht geleugnet werden, daß, so lange die Nationalität ein Kampfsprinzip ist, Leistungen der einzelnen Nationalitäten zur Pflege von anderen, vielleicht als feindlich betrachteten Nationalitäten nicht in Anspruch genommen werden können, ohne heftigen, jedenfalls zum Theile berechtigten Widerspruch zu erregen. Es ist darum auch diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes bisher nur in einem sehr geringen Maße zur Durchführung gelangt.

Der zweite Absatz des § 19 stellt, wie erwähnt, den Begriff der landesüblichen Sprache auf. Nicht jede in Oesterreich übliche Sprache hat einen konkreten Anspruch auf die im ersten Absatze angegebene Wahrung und Pflege; nur die landesübliche, in einem Lande (Königreiche, Herzogthum 2c.) übliche Sprache. Die von Hugelmann*) vertretene Ansicht, daß landesüblich nicht in diesem provinziellen, sondern im staatlichen Sinne aufzufassen sei, erscheint kaum haltbar. Wo positive Gesetzesbestimmungen in zweisprachigen Ländern (Galizien, Böhmen) bestehen, ist stets von der, nicht von einer zweiten Landessprache die Rede, die andern österreichischen Sprachen sind also nicht als landesüblich betrachtet. Ebensowenig finden sich genügende Anhaltspunkte für die, auch vom deutschen Parteiführer Herbst ausgesprochene Anschauung, daß Landessprache und landesübliche Sprache verschiedene Begriffe sind, wobei letztere Bezeichnung in Wirklichkeit die Bedeutung von ortsüblich haben soll. Bei dieser Definition war offenbar der Wunsch der Vater des Gedankens, da sie Mißstände beseitigen würde, welche aus der Begründung des Sprachenrechtes auf die Landessprache nothwendig entspringen müssen. Man muß nämlich daran festhalten, daß die Normirung des Begriffes der Landessprache es mit

*) Hugelmann a. a. O. S. 13.

sich bringt, daß die nationalen Rechte nicht nach der Nationalität der jeweilig in Frage kommenden Persönlichkeit, sondern örtlich nach dem Lande, in dem sich die betreffende Angelegenheit abspielt, zu beurtheilen sind. Ein in Tirol lebender Ruthene hat in seinem Wohnlande keine nationalen Rechte, wohl aber überall dort, wo die ruthenische Sprache landesüblich ist. Aber nicht nur der Konnationale, auch jeder Andersnationale kann das Recht einer landesüblichen Sprache geltend machen. Der deutsche Kaufmann aus Wien, der mit Dalmatien Handel treibt, hat ein Interesse, daß das Recht der landesüblichen italienischen Sprache dort gewahrt bleibt, und er wird dieses Recht vertreten können, denn unzweifelhaft wird jede Behörde die Entscheidung in einer Sprachenfrage nicht nach der Person des Klägers oder Petenten, dessen Nationalität nirgends authentisch konstatirt werden kann, sondern unter dem Gesichtspunkte treffen, ob die fragliche Sprache landesüblich ist. Es giebt nun in Oesterreich Länder, von denen ein Bestandtheil sich als ein geschlossenes Sprachgebiet einer Nationalität darstellt. So ist ein großer Theil des Nordens in Böhmen ausschließlich von Deutschen, ein großer Theil des Centrums von Czechen bewohnt. In Tirol ist der Norden von Deutschen, der Süden von Italienern besetzt. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist aber jeder Czeche in einer streng deutschen, jeder Deutsche in einer streng czechischen Gegend Böhmens, jeder Italiener in Nordtirol und jeder Deutsche in den ausschließlich italienischen Gegenden Südtirols berechtigt, die Gleichberechtigung seiner Sprache in Amt, Schule und öffentlichem Leben zu verlangen. Während einer ziemlich kompakten czechischen Bevölkerung in einem an der Grenze Böhmens gelegenen Dorfe Niederösterreichs dieses Recht abgesprochen wird, weil das Czechische in Niederösterreich nicht landesüblich ist, kann ein einzelner Czeche in Eger, ein einzelner Italiener in Kufstein, ein einzelner Deutscher in Valsugana die Wahrung und Pflege seiner Nationalität beanspruchen. Dieser Widerspruch hat am häufigsten konkrete, nationale Streitigkeiten, insbesondere in Nordböhmen, hervorgerufen. Die Stremayr'sche Sprachenverordnung setzt sich auch über diese unzweifelhaft widersinnige, aber klare Gesetzesbestimmung theilweise hinweg, indem sie bei amtlichen Bekanntmachungen für einzelne Bezirke und Gemeinden nur die Publikation in der bezirks- oder gemeindeüblichen Sprache vorschreibt. Im Uebrigen überläßt die Verordnung die Wahl der Sprache den betreffenden Parteien. Wie aber die Sprachenfrage

in dem schwierigen Fall einer gemischtsprachigen Geschworenenbank gelöst werden soll, dafür weiß die Sprachenverordnung begreiflicher Weise keinen allgemein giltigen Ausweg.

Eine dem Grundgesetze noch in erhöhtem Maße widersprechende Anordnung findet sich in dem Gesetze über das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1869, indem dort den Gemeinden die Anschaffung des Reichsgesetzblattes nur in einer — nicht näher bezeichneten — Sprache vorgeschrieben wird. Es darf also ein deutscher Fabriksdirektor, der Gemeindevorstand in einem von czechischen Arbeitern bewohnten Dorfe ist, das Blatt in deutscher Sprache anschaffen, wodurch thatsächlich den Einwohnern jede Kenntniß des Gesetzes vorenthalten werden könnte.

Was nun den inneren Dienst der Behörden betrifft und den Verkehr der staatlichen Behörden untereinander, so wird in der Hauptsache deutsch, auch italienisch (in Dalmatien, Küstenland, Italienisch-Tirol) verkehrt. Durch Verordnnng des Gesammt-Ministeriums vom 5. Juni 1869 wurde in Galizien die polnische Amtssprache für den inneren Dienst eingeführt, wodurch diesem Lande thatsächlich eine ausschließlich nationale Bureaukratie und ein eben solcher Richterstand gesichert wurde; hieraus erklärt sich auch der grelle Abstand zwischen der Verwaltung in diesem Staatstheile und jener in den anderen österreichischen Ländern.

Was nun den dritten Absatz des § 19 betrifft, so kann man ihn ohne Weiteres als eine Ungeheuerlichkeit bezeichnen. Man sollte meinen, daß er seine Entstehung dem Umstande verdankt, daß diejenigen Nationalitäten, welche sich in ungünstigerer Lage befinden, darauf bedacht sind, durch Ausschließung der zweiten (vornehmlich der deutschen oder italienischen) Landessprache ihre Söhne der Gefahr der Germanisirung und Italianisirung zu entziehen. Denn es ist klar, daß Utilitätsgründe die große, meist indifferente Masse der Bevölkerung veranlassen müssen, ihre Kinder vorzugsweise die Sprachen großer Wirthschaftsgebiete erlernen zu lassen, in denen ein besseres Fortkommen möglich ist. Slovenische und kroatische Kinder, welche in ihrer Jugend die deutsche oder italienische Sprache erlernt haben, werden, wenn sie ihre Heimath verlassen haben, sich leicht der weitverbreiteten Nation assimiliren. Durch die Unkenntniß der anderen Sprache werden aber die Zugehörigen dieser kleinen Nationalitäten mehr in ihrer Heimath festgehalten und auch schwerer entnationalisirt, falls sie für kürzere Zeit in

fremde Gegenden auf Arbeit gehen. In Wirklichkeit sind es aber nicht die zurückgebliebenen Nationalitäten gewesen, welche diese Gesetzesbestimmung gefordert haben, die Vertreter der Gleichberechtigung auf czechischer Seite haben sich vielmehr zu der Ansicht bekehrt, daß es vorzuziehen sei, die zweite Landessprache (außer in den Elementarschulen) zum obligaten Gegenstande des Unterrichts zu machen*); die hier besprochene Gesetzesbestimmung ist von den Deutschen in Hinblick auf Böhmen geschaffen worden. Dort wurde auch sofort nach Erlassung des Staatsgrundgesetzes die Konsequenz gezogen und auf Andrängen der Deutschen das böhmische Landesgesetz vom 5. Oktober 1868 beschlossen, welches die Bestimmungen des böhmischen Landesschulgesetzes über die Gleichberechtigung der beiden Landessprachen, nämlich den obligaten Unterricht in der zweiten Landessprache in den Mittelschulen, aufgehoben hat. Es sollte dadurch verhindert werden, daß alle gebildeten deutschen Elemente in Böhmen das Czechische erlernen müssen. In Böhmen hatte sich naturgemäß in den oberen Schichten der entgegengesetzte Prozeß vollzogen, wie er in den andern Kronländern hinsichtlich der unteren Klassen zu beobachten war. Die Besitzenden sind durch ihre persönlichen Beziehungen, ihre großen wirthschaftlichen Interessen, das Streben nach Erlangung öffentlicher Aemter und politischer Stellung und andere Umstände noch weit mehr als die Besitzlosen disponirt, ihre Nationalität nach ihrem Interesse zu bestimmen und zu wechseln. Das deutsche Element repräsentirt vielfach die oberen Schichten gemischtsprachiger Gegenden und kann sich stets aus deutschen Gegenden inner- und außerhalb der österreichischen Staatsgrenzen ergänzen. So stehen z. B. für Lehrkanzeln an den deutschen Universitäten die unerschöpflichen Kräfte der deutschen Hochschulen zur Verfügung. Die Konkurrenz unter den Gebildeten deutscher Zunge ist daher eine sehr große und es bot sich seit Langem für ehrgeizige, vorwärtsstrebende Leute mehr Gelegenheit zu Thätigkeit im Rahmen der czechischen Nation, die nicht überall und in genügendem Maße geeignete Personen besaß, theils weil die Kosten höherer Ausbildung von den Söhnen dieses — vielfach wirthschaftlich die untere Schicht darstellenden — Volkes nicht immer aufgebracht werden konnten, theils weil eine Ergänzung des Bedarfs an Personen mit höherer Ausbildung von außen her nicht möglich war. Um also diese günstigere Konjunktur auszunützen, traten viele

*) S. Helfert a. a. O. S. 22.

Deutsche oder deren Söhne zur czechischen Nation über, wo sie eine weitaus günstigere Position gewannen, als sie in ihrer Mutternationalität erlangt hätten. Dieser Uebertritt wird durch den Umstand, daß zahlreiche Personen beide Landessprachen von Jugend auf gleichmäßig erlernen und somit ein äußeres Kennzeichen ihrer Nationalität in der Muttersprache nicht besitzen, wesentlich erleichtert. Durch das Verbot, die zweite Landessprache als obligaten Lehrgegenstand oder als Unterrichtssprache in den Mittelschulen anzuwenden, sollten die Söhne deutscher Eltern von der Erlernung der czechischen Sprache und von der Verlockung, in das czechische Lager überzugehen, ferngehalten werden. Diese Bestimmung hatte nun merkwürdige Konsequenzen, welche die Zerfahrenheit in unseren nationalen Verhältnissen charakterisiren. Die deutsche Sprache durfte, weil sie zweite Landessprache war, in den czechischen Realschulen nicht obligater Gegenstand sein, dagegen wurde in diesen Schulen die französische Sprache als obligater Unterrichtsstoff eingeführt, so daß unsere czechische Jugend, welche sich dem Kaufmanns- oder Techniker-Stande widmet, wohl französisch, nicht aber deutsch sprechen muß. Die zweite eigenthümliche Konsequenz ist aber die, daß in jenen Ländern, in denen deutsch nicht Landessprache ist, die deutsche Sprache in den Mittelschulen obligat sein kann, während dort, wo deutsch landesüblich ist, kein Schüler der anderssprachigen Mittelschulen zur Erlernung der zweiten (deutschen) Landessprache angehalten werden darf. Der Slovene in Krain oder Steiermark darf also nicht zur Erlernung des Deutschen gezwungen werden, obwohl er vielfach unter Deutschen lebt, mit ihnen verkehren und bei ihnen seinen Erwerb suchen muß, dagegen kann der Slovene in Istrien zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse verpflichtet werden, weil deutsch dort nicht landesüblich ist. In jedem Lande Oesterreichs ist die Nothwendigkeit, die deutsche Sprache zu kennen, größer, als in Dalmatien, das hauptsächlich auf den Verkehr im adriatischen Meere angewiesen ist und mit der Schifffahrt, welche die italienische Geschäftssprache hat, in innigem Zusammenhange steht. Und gerade in diesem Lande ist die deutsche Sprache obligater Lehrgegenstand, während das Italienische in den kroatischen Mittelschulen es nach dem Grundgesetze eigentlich nicht sein sollte.

Dieser Widersinn hat in einzelnen Fällen durch konkrete Gesetzesbestimmungen eine Korrektur erfahren, indem, wieder im Widerspruche mit dem Grundgesetze, für die Realschulen in Tirol das Deutsche und das Italienische, in Dalmatien außer der deutschen auch

die kroatische und die italienische Sprache als obligater Lehrgegenstand eingeführt wurden und das Deutsche (mit Ausnahme von Böhmen) in allen Gymnasien obligater Lehrgegenstand ist, also auch z. B. in den slovenischen Mittelschulen Krains.

Da das Gesetz nur von „Unterrichtsanstalten" ohne Unterschied spricht, beziehen sich die Bestimmungen auch auf die Hochschulen, so daß (bis auf wenige Ausnahmen bei den letzten Prüfungen) die Kenntniß der zweiten Landessprache, insbesondere an der deutschen und czechischen Universität in Prag nicht erforderlich ist. Die obligate Zulassung der beiden Landessprachen bei allen Aemtern und Gerichten würde aber gerade eine intime Kenntniß der zweiten Sprache bei den Beamten voraussetzen; die diesem Berufe sich widmenden Personen sind demnach in ihrem Bildungsgange von der Erlernung der zweiten Sprache ausgeschlossen, deren Kenntniß nachträglich bei Erlangung eines Amtes von ihnen in einem sehr ausgedehnten Maße gefordert werden muß.

In neuester Zeit scheint sich unter den Deutschen wieder ein Umschwung vorzubereiten. Im steierischen Landtage wurde von deutschnationaler Seite die Einführung des slovenischen Unterrichts in den deutschen Mittelschulen urgirt, damit es möglich werde, deutsche Beamte in die slovenischen Gegenden zu schicken und diese nicht ausschließlich einem nationalen Beamtenstande übergeben zu müssen. Auch im böhmischen Landtage wurde ein ähnlicher Gedanke von deutscher Seite ausgesprochen. Der Meinungswechsel über diesen Gegenstand ist allerdings in den Verhältnissen begründet. Mit der Erstarkung der slavischen Nationalität unter den Bessersituirten vermindert sich der Anreiz zur Fahnenflucht der Deutschen, andererseits wird durch die lokale Ausbreitung der Slaven das Terrain für die lediglich deutsch sprechenden Beamten, Anwälte, Notare, Aerzte u. dgl. wesentlich eingeengt und suchen daher diese Kreise, ihre überschüssigen Elemente in gemischtsprachige Gegenden abzuleiten.

V.

Resümiren wir das Gesagte, so ergiebt sich, daß der Begriff der Nationalität in Oesterreich kein feststehender ist, daß in den meisten Fällen die Sprache als das hervorragendste Kennzeichen betrachtet wird, jedoch nicht die überkommene Sprache, sondern diejenige, zu der sich der betreffende Staatsbürger oder die zur Option für ihn berufenen Personen bekannt haben. Wir haben es daher mit gewählten Nationalitäten zu thun, die ihrer Natur nach die scharfen

Unterschiede ausschließen, welche die in eigenartiger Abstammung, Kultur und Entwicklung begründeten Nationalitäten auszeichnen. Die Verschwommenheit der nationalen Grenzen wird noch dadurch erhöht, daß der Uebertritt von einer Nationalität zur anderen nicht nur stets erfolgen kann, sondern auch an keinerlei Formalität gebunden ist. Auch die religiöse Konfession ist dem Willen der einzelnen Persönlichkeit anheimgegeben, ihr Wechsel erfordert aber förmliche Austritts- und Aufnahme-Erklärungen. Welche Schwankungen würden sich aber bei den religiös-indifferenten Massen der Großstädte ergeben, wenn die Konfession, wie hier die Nationalität jederzeit beliebig deklarirt werden könnte! Bei dem Mangel feststehender nationaler Kriterien und bei der starken Fluktuation müßten daher die nationalen Gegensätze der inneren Kraft entbehren, wenn nicht verschiedene politische und wirthschaftliche Einflüsse immer von neuem zu ihrer Belebung beitrügen. Von den politischen Einflüssen sind in erster Linie diejenigen der älteren hohen Bureaukratie und der Armee zu erwähnen. Die „altösterreichische Beamtenschaft", welche noch vielfach in den oberen Stellungen thätig ist, auch manchen Anhänger im Hofstaate und unter den Herrenhausmitgliedern hat, repräsentiert die mehr oder minder abgeschwächte zentralistische Idee. Der Zentralismus, der zwar den Dualismus anerkennt, aber noch immer wehmüthig seiner Entstehung gedenkt, hat seine nationale Seite. Eine wirkliche zentralistische Regierung in einem vielsprachigen Lande ist undenkbar, wenn bei den mittleren und unteren Behörden in einer für die obersten Stellen unverständlichen Sprache amtiert wird, wenn die Beamtenschaft jedes Landes aus sprachlichen Gründen nur aus diesem Lande selbst genommen werden kann und im Falle von Divergenzen zwischen den Zentralbehörden und dem zwar staatlichen, aber national zusammengesetzten Beamtenthum eines Landes dem Ministerium die Möglichkeit benommen ist, landesfremde Elemente hinzudirigieren. Die Preisgebung der inneren deutschen Amtssprache an die Polen, welche das vorwiegend deutsche Ministerium behufs parlamentarischer Gewinnung der Polenfraktion im Jahre 1869 zugestand, hat die polnische Beamtenschaft von der übrigen österreichischen vollständig getrennt und den Einfluß des Ministeriums in Galizien wesentlich geschwächt. Es liegt also im Interesse einer jeden Regierung mit zentralistischen Neigungen, die verschiedenen Sprachen, zum mindesten im inneren Verkehr der Behörden zu beschränken, was implicite eine Erweiterung des Geltungsgebietes der deutschen Sprache bedeutet.

Die Vertheidigung der deutschen Sprache hat somit ein festes Bollwerk in der alten zentralistischen Bureaukratie.

Neben dieser stehen die oberen Schichten der Armee. Wohl ist, wie schon erwähnt, die nationale Gleichberechtigung in der Armee staatsgrundgesetzlich nicht ausdrücklich verbürgt, die Kommandosprache im Feldheere ist deutsch, doch geht aus der Natur der Dinge hervor, daß die durch die nationale Schule nur in einer Sprache unterrichteten Staatsbürger nicht plötzlich, wenn sie in die Armee eintreten, der deutschen Sprache mächtig sein können, daß also die Armeesprache sich nur auf die Unteroffiziere und Offiziere beschränken kann, indem die Kenntniß des Deutschen als Bedingung für die Erlangung solcher Stellen gesetzt wird. Die Bedeutung der Erklärung der deutschen Sprache zur Armeesprache ist demzufolge begrenzt; man versuche einen ruthenischen Wachposten oder Ordonnanzreiter in deutscher Sprache zu befragen und wird natürlich unverstanden bleiben. Ja, es ergaben sich aus diesem Verhältnisse noch ganz besondere Uebelstände. Da die in nichtdeutschen Gegenden aufwachsenden Soldaten vermöge des Territorialsystems ihre Militärzeit vielfach in ihrem Heimathlande verbringen, somit die deutsche Sprache zu erlernen keine Gelegenheit haben, und die aus den höheren Schulen kommenden Personen, wenn sie überhaupt die deutsche Sprache erlernt haben, als Einjährig-Freiwillige außerhalb der eigentlichen Kadres bleiben, tritt ein solcher Mangel an Soldaten ein, welche die sprachliche Eignung zum Unteroffizier haben, daß die übrigen Qualifikationselemente bei der Ernennung zum Unteroffizier häufig im Hintergrund bleiben müssen. Dies gilt von der Feld-Armee. Was die Landwehr betrifft, so wird diese in Ungarn und Kroatien national kommandirt, während für Cisleithanien die deutsche Sprache trotz mehrfacher czechischer Reklamationen vorläufig unangetastet ist. Die Bresche, welche das nationale Kommando in Transleithanien in die Armeesprache gelegt hat, wird in militärischen Kreisen insbesondere deshalb sehr stark empfunden, weil die Landwehr heute ihren ursprünglichen Charakter verloren hat und einen Theil der Feld-Armee zu bilden berufen ist. Der Kampf um das nationale Kommando in der Landwehr wird die Spitzen der Armee in ihren zentralistischen, also deutschfreundlichen Anschauungen festigen. Die Bureaukratie und die Armee in ihren oberen Kreisen sind somit durch die Interessen ihres Wirkungskreises dem Deutschthum zugeneigt.

Anders steht es mit den übrigen Faktoren des öffentlichen Lebens. Von der katholischen Kirche haben wir schon gesprochen. Sie schmiegt sich allen Thatsachen an und gewinnt durch die Anerkennung von Sprachen, welche auf anderen Gebieten nicht zugelassen sind, oft die Herrschaft an Stelle der fremdsprachigen Staatsorgane. Außerdem kommt ihr die Abschließung großer Theile der Bevölkerung von der, den Katholizismus zumeist nicht fördernden modernen Literatur sehr gelegen. Sie fühlt sich in diesem Punkte eins mit der industriellen Bourgeoisie, welche die sprachliche Unkenntniß der Arbeiter bei dem Mangel einer ruthenischen Ausgabe der Lassalleschen Reden oder einer slovenischen Uebersetzung von Karl Marx's „Kapital" sicher mit Befriedigung begrüßt.

Der sogenannte historische Adel, d. h. derjenige, welcher seine Rechtstitel nicht mehr der öffentlichen Kritik zu unterwerfen gezwungen ist, ist naturgemäß zumeist föderalistisch und unterstützt daher die lokalen nationalen Strömungen. Im Rahmen eines kleineren Gebildes spielt der erbeingesessene Hochadlige eine weit größere Rolle, als im großen Reiche. Daß nicht Vorliebe für das national-slavische Element, sondern föderalistische, oder wie der gemäßigte Ausdruck lautet, autonomistische Wünsche die Haltung des Adels bestimmen, der Nationalismus somit nur als Mittel dient, dafür zeugt der Umstand, daß in dem einzigen deutsch-slavischen Lande (außer Kärnten, welches besondere Verhältnisse hat), in dem die Deutschen das numerische Uebergewicht haben, nämlich in Steiermark, der Adel deutschnational und autonomistisch ist. Die provinzielle Selbständigkeit ist für den Adel die Hauptsache, und er bedient sich zur Förderung dieses Zweckes der nationalen Strömungen, mögen sie für oder gegen das Deutschthum gerichtet sein. Wir bemerken, daß wir hier über die für Oesterreich so bedeutungsvolle Frage: Zentralismus oder Föderalismus, ein Urtheil nicht fällen wollen. Ein Ganzes, welches aus gesunden, wenn auch locker zusammenhängenden Theilen besteht, mag besser sein, als ein fest zusammengebundener, aber schwächlicher Körper. Starres Festhalten an einem Prinzipe wird hier überhaupt unmöglich sein, stets wird ein Kompromiß Platz greifen müssen, das sich je nach den historischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnissen einem der beiden Grundsätze mehr nähern wird. Für uns ist es lediglich von Wichtigkeit, zu wissen, daß der alte, besitzende Adel sein Interesse durch prononcirte nationale Haltung, somit auch durch die Fortdauer der nationalen Kämpfe, am besten gewahrt sieht. Daher hat der bedeutendste

Führer des böhmischen Adels, Graf Heinrich Clam-Martinitz, die vom Ministerium Potocki 1870 ausgehenden Bestrebungen zur Regelung der böhmischen Nationalitätenfrage auf das heftigste bekämpft und die czechischen Führer von den Versuchen zur Verständigung abgehalten.*) Die feste slavisch-nationale Haltung gewährt insbesondere dem böhmischen Adel mächtige lokale Einflüsse, die ihm weiterhin eine maßgebende Rolle im gesammten Staatsleben Oesterreichs überhaupt verschaffen. Statt in Hofämtern zu verflachen, tritt der Adel als Führer des Volkes auf, um dadurch seine Interessen in einem Maße zu fördern, das selbst mancher Epoche des Feudalismus unbekannt war. In innigem Zusammenhange mit dem Adel steht der mit ihm oft identische Großgrundbesitz. Durch die nationale Bewegung findet eine Isolirung der kleineren Nationalitäten statt. Der Mangel an Sprachkenntnissen erschwert es den weiteren Schichten, sich mit fremden Verhältnissen und Erwerbsgelegenheiten vertraut zu machen, während das Verständniß anderer Sprachen den Wegzug erleichtert. So trägt das nationale Moment zur Erhaltung billiger Arbeitskräfte bei. Die Begünstigung der Exclusivität der Muttersprache ist somit im Interesse des agrarischen Großbesitzes gelegen und drängt diesen vielfach in das Lager der slavischen Parteien.

Ein weiterer Faktor der nationalen Bestrebungen ist die lokale mittlere und niedrige Beamtenschaft, welche ihre Chancen durch die Fernhaltung ausschließlich deutschsprechender Elemente erhöht sieht, ohne selbst verhindert zu sein, in die Zentralstellen und in deutsche Gegenden vorzudringen.

Die Anfachung der nationalen Bewegung liegt aber auch im Interesse der Besitzenden überhaupt, indem sie das öffentliche Leben mit Streitpunkten nationaler Art erfüllt, dadurch die Diskussion sozialer Probleme abschwächt und die Nichtbesitzenden im Banne nationalen Streits erhält. Es wird, wenn auch nicht mit großem Erfolge, versucht, die gemeinsame Organisation und Kooperation der national differirenden Arbeiter zu verhindern oder wenigstens zu erschweren. Die Herren der blühenden nordböhmischen Industrie sind eifrig deutsch-national, während sie gleichzeitig deutsche Gegenden durch Heranziehung billiger czechischer Arbeiter slavisiren und dadurch die Lebenslage ihrer Konnationalen herabdrücken. Aber

*) Max Menger. Der böhmische Ausgleich. Stuttgart 1891. S. 8 u. 36. — W. Rogge, Oesterreich von Vilagos bis zur Gegenwart, Leipzig 1873, III. S. 302.

damit noch nicht genug: ihr extremer Nationalismus bringt Deutsche und Czechen in Hader, und es ist klar, wer von diesem Unfrieden Nutzen zieht. Wenn die Arbeiterschaft dagegen Stellung nimmt und sich international organisirt, dann rufen die Industriellen Verrath an der deutschen Nation und am Staate, beschuldigen die Arbeiterschaft aller möglichen Delikte, während gerade die Internationalität hier, wie so oft, geeignet ist, Störungen im staatlichen Leben abzuwenden. Durch die Abwehr des nationalen Streits gewinnt aber die deutsche Sprache indirekt eine Stütze an der Arbeiterschaft. Allerdings liegt dies keineswegs in der Absicht der Arbeiter, weder der deutschen noch der czechischen. Es kommt hier nicht so sehr in Betracht, daß die gemeinsame Abwehr zu gemeinsamer Berathung und Aktion drängt und Verständigung in einer Sprache erfordert, welche, wenn einmal alle Völker Oesterreichs an dieser Bewegung reicheren Antheil nehmen, doch nur die deutsche sein kann und sein wird. Vielmehr hat die soziale Bewegung in nationaler Hinsicht eine tiefere Seite. Wenn sie auch nicht die nationalen Unterschiede beseitigt, so wird sie doch die Entnationalisirung erleichtern. Wie vordem, werden Utilitätsgründe die Wahl der Nationalität bestimmen, wo die Arbeiterschaft nicht im Banne nationaler Kampfeslust gehalten ist. Jeder wird die Blüthen nationalen Wesens pflegen und hegen, aber er wird sich freuen, wenn er in ein neues nationales Leben eindringen kann, das ihm neue Lebensverhältnisse, neue Umgebung nahe bringen. Der slavische Arbeiter wird die deutsche Sprache, deren Kenntniß die Erlangung guter Arbeitsgelegenheit erleichtert, mit demselben Eifer erlernen, wie viele deutsche Arbeiter Wiens mit Leidenschaft sich bemühen, der englischen oder französischen Sprache mächtig zu werden. Deutschsprechende Slaven, die nach deutschen Gegenden wandern, streifen aber unwillkürlich ihre nationale Zugehörigkeit vollkommen ab und schon ihre Kinder werden volle Deutsche. Da nun der Zug einseitig von den slavischen in deutsche Gegenden geht, niemals aber umgekehrt, so ist es klar, daß die Stärkung der sozialen Gesichtspunkte eine Begünstigung des Deutschthums, wenn auch nicht der deutschnationalen Bewegung, in sich schließt. Diese würde allerdings leiden und durch die freiwillige Germanisation in demselben Maße geschädigt werden, als sie selbst heute die Germanisation hindert. Es ist eben ein Grundirrthum zu glauben, daß eine nationale Bewegung unter allen Umständen der Nation förderlich, umgekehrt Leidenschaftslosigkeit in nationalen Dingen ihr schädlich ist. Dies würde in Oesterreich allerdings von den Slaven gelten, keines-

wegs von den Deutschen. Die wirthschaftliche Lage drängt die Slaven in deutsche Gegenden; soll der Einzelne dabei seine nationale Eigenthümlichkeit bewahren, so muß sein ökonomisches Interesse an der Entnationalisirung durch nationale Leidenschaft aufgewogen werden. Naturgemäße wirthschaftliche Interessen sind nicht vorhanden, welche den Prozeß der Selbstgermanisirung aufhalten würden, die nationale Agitation muß daher unaufhörlich in heftiger Weise thätig sein und den Uebertritt zur deutschen Nationalität als einen schmählichen Schritt erscheinen lassen, der mit den peinlichen Konsequenzen des Renegatenthums belastet ist. Um aber eine solche Agitation ständig mit Erfolg aufrecht zu erhalten, dazu bedarf es der Vorwände und Anläße, der nationalen Bedrückung oder ihres Scheins. Alle Regierungsmaßregeln gegen slavisch-nationale Parteien, aber auch alle heftigen nationalen Gegenströmungen der Deutschen sind geeignet, der feindlichen Agitation Vortheil zu bringen. Die Deutschen können durch nationale Kämpfe nichts erobern. Den zwangsweisen Uebertritt widerstrebender slavischer Elemente kann in ausgiebiger Weise und dauernd nicht einmal ein festgefügter Verwaltungsapparat, wie die Erfahrungen Preußens in seinen polnischen Gebieten schlagend beweisen, geschweige denn eine nationale Partei erreichen. Dagegen reizt eine deutschnationale Agitation mit ihren feindseligen Aeußerungen gegen diejenige Nation, aus deren Mitte sich das Deutschthum unaufhörlich ergänzt, den Gegner zu verschärftem Kampfe auf und verhindert den stillen, aber massenhaften Uebertritt czechischer Elemente. Schon im Jahre 1845, zu einer Zeit, da der nationale Kampf mehr den Charakter eines Aufstandes des gedrückten Slavismus hatte, schrieb Graf Jos. M. Thun*), daß „Czechophagen, nicht Czechomanen den Czechismus geschürt, deutscher Brennstoff das Flämmchen zur Flamme gemacht haben.“ In wie viel höherem Maße würde dies heute gelten, wo das Selbstbewußtsein der Czechen unendlich gehoben ist und die nationale Bewegung unter dem Schutze der Verfassung offen und laut im öffentlichen Leben wirkt. Darum muß die Politik der Deutschen sich den für sie gegebenen Voraussetzungen anpassen, nicht aber denjenigen, welche für die czechische Bewegung Geltung haben. Die Erhaltung der czechischen Nation bedarf unaufhörlicher Agitation, die Erhaltung und Verstärkung der Deutschen größter Ruhe. Eine lebhafte deutschnationale Politik, wie sie manche Exaltados befür-

---

*) Jos. M. Graf v. Thun. Der Slavismus in Böhmen. Prag 1845.

worten, wäre, wenn sie durchgreifen sollte, verhängnißvoll für das Deutschthum. Wir theilen hier, wenn auch in anderem Sinne, die Ansicht Dumreicher's*), daß man im Kampfe für sein Volksthum sein doktrinäres Gepäck erleichtern muß. Doktrinär ist es, den Sieg durch Schlachten gewinnen zu wollen, wenn die Verhältnisse zeigen, daß, falls es überhaupt zur Schlacht kommt, die Deutschen im Nachtheil sein müssen. Die Verhältnisse Wiens liefern hierfür einen klaren Beweis. Mindestens zweihunderttausend als Czechen auf czechischem Gebiete geborene Einwohner und vielleicht ebensoviele direkte Abkömmlinge solcher Czechen haben sich ihrer ursprünglichen Nationalität vollständig entäußert. Dies geschah lediglich aus dem Grunde, weil der Anstoß für eine czechisch-nationale Bewegung fehlt, den ein entwickeltes deutsch-nationales Bewußtsein der Wiener Bevölkerung nothwendig geben müßte. Die nationale Auffassung als Kampfprinzip ist den Wienern fremd. Daher nimmt auch die czechisch-nationale Agitation einen armseligen Verlauf. Bei den letzten Reichsrathswahlen wurden „national-czechische" Kandidaten in neun Bezirken aufgestellt. Von ca. 56 000 abgegebenen Stimmen entfielen 711 auf diese Kandidaten. Eine czechische Schule im X. Bezirke, wo eine außerordentlich große Anzahl czechischer Arbeiter wohnt, befindet sich in einer prekären Situation und findet keinen Anklang bei den Czechen, welche es vorziehen, ihre Kinder in die deutsche Schule zu schicken. Wehe dem Deutschthum aber, wenn es gelänge, die Hauptstadt Oesterreichs in die nationale Kampfesströmung hineinzuziehen, die uns die Nordböhmen, bisher größtentheils vergeblich, aufzuoktroyiren versuchen. Wenn auch Eduard von Hartmann die Gefahr weit überschätzt, indem er Wien im 20. Jahrhundert eine ebensolche slavische Physiognomie prognostizirt, wie Prag sie heute hat, so würde doch das erreicht werden, daß eine große czechisch-nationale Bewegung Wien in kürzester Zeit zu einer gemischtsprachigen Stadt machen würde; bei der herrschenden Sachlage und Gesetzgebung wäre ein Widerstand der Deutschen dagegen auf längere Zeit hinaus sicherlich ganz erfolglos. Aber auch in Böhmen ist es den lärmenden Deutschnationalen noch nicht gelungen, das Deutschthum vollkommen preiszugeben. Trotzdem das czechische Nationalgefühl sich im Steigen befindet, also anzunehmen ist, daß das nationale Bekenntniß bei der Volkszählung der Wahrheit näher gebracht wurde, ist das Anwachsen der physisch weit rascher zunehmenden

---

*) Dumreicher: Südostdeutsche Betrachtungen. Leipzig 1893, S. 126.

Czechen in Böhmen noch immer hinter dem der „verdrängten" Deutschen zurückgeblieben. Es betrugen in Böhmen, Mähren und Schlesien

	die Gesammtbevölkerung	die Deutschen	%	die Czechen	%	die Polen	%
1880	8,218,745	2,952,419	35,92	5,103,965	62,10	159,273	1,94
1890	8,654,873	3,104,734	35,92	5,364,515	61,96	183,651	2,12

Es zeigt sich also, daß die Deutschen ihren Prozentualantheil behauptet haben, während die Czechen einen Bruchtheil an die Polen abgeben mußten. Es ist dies allem Anscheine nach das erste Symptom eines merkwürdigen neuen Prozesses, auf welchen auch Hainisch (a. a. O S. 156) hinweist, demzufolge die polnische Bevölkerung in stärkerem Maße Arbeiter in das deutsch-czechische Gebiet abgeben wird.

Immerhin ist der relative Rückgang der Czechen auch darauf zurückzuführen, daß viele von ihnen ins Ausland wandern; thatsächlich aber ist das Deutschthum relativ stärker geblieben. Aehnliche Verhältnisse bestehen auch in Steiermark zwischen der deutschen und der slovenischen Bevölkerung, doch würde eine detaillirte Darstellung hier zu weit führen.

Man möge nun nicht meinen, daß wir den Deutschen rathen, die Hände in den Schoß zu legen. Sowenig derjenige, der auf Gott vertraut, deshalb fatalistisch unthätig bleiben wird, sowenig dürfen die Deutschen dem lokalen Vordringen der Slaven gegenüber gleichgiltig sein. Konkrete Einrichtungen, welche es auf strittigem Gebiete den Deutschen ermöglichen, ihre Nationalität zu pflegen und den Slaven es erleichtern, zum Deutschthum überzutreten, Unterstützung von Schulen, Lesegelegenheiten, Erhaltung einer deutschen Presse u. dgl. sind da dringende Gebote. Aber das Prinzip darf nicht feindselige Abschließung gegen das fremde Element, sondern muß Rezeption sein. Von der katholischen Kirche, welche diejenigen, die zu ihr übertreten, mehr fördert, als ihre erbgesessenen Anhänger, mögen die Deutschen manches lernen. Wer etwa, die nationalen Interessen über alles stellend, für Maßhalten in der Heranziehung slavischer Arbeiter nach deutschen Gegenden, ein Wort reden würde, bliebe ungehört; denn so mächtigen, wirthschaftlichen Triebkräften gegenüber, ist der Hinweis auf die idealen nationalen Momente wirkungslos; wohl aber darf man schon vom ethischen Standpunkte aus mit Entschiedenheit verlangen, daß die Träger dieses Slavisirungsprozesses deutscher Gegenden nicht überdies durch deutschnationale

Hetze sich mit ihren Handlungen in Widerspruch setzen und aus egoistischen materiellen Rücksichten der Sache des von ihnen angeblich vertretenen Deutschthums auf doppelte Weise Schaden bringen.

VI.

Die Beendigung des nationalen Kampfes ist, seitdem das Prinzip der Nationalität so sehr in den Vordergrund getreten ist, immer wieder ein offizieller Programmpunkt aller Regierungen und Parteien gewesen. Zahlreiche Vorschläge sind gemacht, doch niemals ist ein Resultat erzielt worden. Die Gründe hierfür haben wir im Vorstehenden dargelegt. Der nationale Kampf ist für die slavische Bevölkerung die Voraussetzung nationaler Erhaltung, er ist aber zugleich für die Besitzenden überhaupt — und in gemischtsprachigen Ländern gehören diese bisher überwiegend dem Deutschthum an — ein wirksames Mittel, soziale Diskussionen eine Zeit lang in den Hintergrund zu drängen. Unter den gegenwärtig bestehenden Voraussetzungen kann daher erwartet werden, daß der Strom nationaler Leidenschaft, wenn ihm durch Palliativmittel an einer Stelle ein Damm gesetzt wird, sich anderswo einen Ausgang verschaffen wird.

Der Grundgedanke jeder Beschwichtigung des nationalen Streits muß stets der sein, die Majorisirung der einen Nation durch die andere möglichst hintanzuhalten und die Angelegenheiten jeder Nation durch Konnationale verwalten zu lassen. Die Schaffung des von den Czechen angerufenen sogenannten böhmischen Staatsrechts kann demnach als eine derartige Reformaktion nicht betrachtet werden. Das böhmische Staatsrecht ist eine sehr moderne Idee. Wenn es trotzdem auf verwitterte Urkunden basiert wird, deren Inhalt im Volke schon vor Jahrhunderten erstorben ist, so liegt der Grund darin, daß die Idee dem Gedankenkreise des historischen Adels auch äußerlich angepaßt werden soll. Freilich könnten die Czechen auch ohne diese Fiktion wohl immer auf die Hilfe dieses Adels von theilweise deutscher Provenienz, der überwiegend seinen Besitz aus der Vertheilung der konfiszierten Güter der alten czechischen Geschlechter gewonnen hat, rechnen, wenn auch allzu radikale Strömungen der hussitisch gesinnten Bevölkerung die Allianz vorübergehend trüben. Die Gründe hierfür wurden schon früher angeführt. Dennnoch macht die Form historischen Rechts die Sache dem Adel mundgerechter, in seinem Meritum aber bleibt das böhmische Staatsrecht ein sehr moderner Gedanke. Böhmen, Mähren und Schlesien gehören zu den bestsituirten Theilen Oesterreichs. In ganz Cisleithanien kann

ihnen nur Niederösterreich, richtiger Wien, an die Seite gestellt werden. Aus diesem Umstande folgt, daß diese drei Länder „der böhmischen Krone“ staatsfinanziell durch ihre Steuerleistung vielfach dazu beitragen, die Kosten der sogenannten passiven Länder zu decken. Blühende Landwirthschaft und Industrie in Böhmen stehen einer rückständigen agrarischen Wirthschaft ohne Industrie in Galizien und einem zur Proletarisierung führenden Niedergang des Bauernstandes in den Alpenländern gegenüber; diese Umstände liegen offen zu Tage, weniger beachtet wird allerdings, daß die zurückgebliebenen Länder trotz alldem die besten Absatzgebiete der böhmischen Industrie sind. Kein Wunder, daß sich in Böhmen der Wunsch regt, die Lasten abzuschütteln, welche die Fürsorge für die staatlich verbundenen Länder jetzt schon auferlegt und in Zukunft noch in höherem Maße auferlegen muß. Solange die Länder der böhmischen Krone nicht in der Art, wie Ungarn, eine selbständige Einheit bilden, ist diese Hoffnung der böhmischen Bevölkerung nicht zu realisiren. Das böhmische Staatsrecht ist darum die politische Formel, hinter der sich große wirthschaftliche Vortheile verbergen. Und hier stehen wir vor einem neuen Problem für das Deutschthum. Diese wirthschaftlichen Vortheile fallen in ebensolchem Maße der deutschen Bevölkerung Böhmens zu. Der Widerspruch gegen das böhmische Staatsrecht ist daher mit erheblichen Nachtheilen für die deutsche Bevölkerung verbunden und es besteht keine Frage, daß, wenn eine Lösung des nationalen Zwists wider alles Erwarten gefunden werden könnte, der Widerstand der Deutschen gegen das böhmische Staatsrecht gebrochen wäre. Die Deutschen Böhmens perhorreszіren heute die Selbständigkeit Böhmens, weil sie, wenn diese erlangt würde, statt Bestandtheil des stärksten Volksstamms Cisleithaniens zu sein, zu einer nationalen Minorität in Böhmen heruntergedrückt wären. Würde die Gefahr, daß hieraus nationale Knechtung entspringt, durch einen festverankerten nationalen Ausgleich beseitigt, dann ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die großen Vortheile des böhmischen Staatsrechts auf wirthschaftlichem Gebiete auch den Deutschen in Böhmen nicht länger entgehen würden. Daß wirthschaftliche Gründe die Verständigung der Czechen und Deutschen leicht hervorrufen könnten, dafür hat die neuere österreichische Geschichte ein konkretes Beispiel aufzuweisen. Die in heftiger Feindschaft stehenden Deutschen und Czechen Böhmens waren sofort geeinigt, als es sich bei der vor 12 Jahren erfolgten Vertheilung der Grundsteuerhauptsumme auf die Länder darum handelte, Böhmen zu entlasten und

die Alpenländer stärker heranzuziehen. In diesem Falle, einer der häßlichsten Episoden unseres öffentlichen Lebens, in dem die ohnehin dem Untergang geweihte armselige Alpenländer-Wirthschaft dem Eigennutze der böhmischen Grundbesitzer ausgeliefert wurde, schwanden alle nationalen Differenzen. Zum ersten Male, wenn auch für kurze Zeit, war das böhmische Staatsrecht in Aktivität gesetzt. Man sieht, das böhmische Staatsrecht könnte als Folge der Lösung der Nationalitätenfrage aktuell werden, eine Lösung selbst bedeutet es nicht; solange der nationale Kampf dauert, wird es immer nur von den Czechen begehrt werden, welche dadurch die Majorität und die Herrschaft in dem neugebildeten Staate erlangen würden.

Die Lösung der Frage muß also in anderen Maßnahmen gesucht werden. Die Hauptschwierigkeiten, welche sich hierbei ergeben, sind in der schon ursprünglich dargelegten wenig scharfen Umgrenzung des Nationalitätsbegriffes und in dem Bestehen gemischtsprachiger Gegenden zu finden. Geschlossene Gebiete mit einheitlicher Sprache könnten wohl einer nationalen Verwaltung unterworfen sein, dagegen tauchen in Betreff der gemischtsprachigen Bezirke die Fragen auf, welche Verhältnisse überhaupt eine Gegend als gemischtsprachig qualifiziren, welche nationalen Rechte der Minorität zustehen und wie diese gegen die Majorisirung geschützt werden könne. Die Beantwortung dieser Fragen aus der bestehenden Gesetzgebung ist theils unmöglich, theils führt sie, wie wir gesehen haben, zu absurden Konsequenzen. Im allgemeinen wird schon die Frage, welcher Prozentsatz von Angehörigen einer Nationalität die Existenz einer gemischtsprachigen Bevölkerung erweise, schwierig zu beantworten sein. Sehr großes Gewicht wird auf die dauernde Ansässigkeit von Angehörigen beider Nationalitäten gelegt. Vorübergehende Zuwanderung (z. B. bei Eisenbahnbauten) oder die Existenz verstreut wohnender Nationaler würden nicht genügen, um eine Gegend als gemischtsprachig zu erklären. Ist aber die Existenz mehrerer Sprachen in einem Landestheile anerkannt, dann gebühren der Minorität alle nationalen Rechte „in Schule, Amt und öffentlichem Leben." Was den Schutz der Minorität gegen Majorisirung betrifft, so wird in erster Linie die nationale Trennung verschiedener Repräsentativkörper und Landesbehörden und die selbständige nationale Vertretung in gemeinsamen Körpern vorgeschlagen, doch erweist sich auch hier die mangelhafte und

Verschiebungen ausgesetzte nationale Abgrenzung als starkes Hinderniß einer dauernden Lösung der Frage. Als zweites Mittel wird das nationale Kuriensystem empfohlen, demzufolge entweder der betreffende Vertretungskörper in nationale Kurien getheilt ist, welche sich gegenseitig nicht majorisiren können, oder wenigstens nationale Kurien gebildet werden, denen in nationalen Fragen ein Vetorecht gegen Beschlüsse des betreffenden Vertretungskörpers zugestanden wird. Auch soll in der herkömmlichen Vertretung des Großgrundbesitzers ein ausgleichendes Element gefunden werden, das übermäßige Aspirationen einer nationalen Kurie zurückdrängt. Das Vertrauen in die unparteiische Ausübung des Schiedsrichteramts durch eine nothwendig von einseitigen Klasseninteressen beherrschte Gruppe zeugt von der Kurzsichtigkeit mancher Politiker, die vergessen, daß man nationale Fragen sehr gut mit Steuerfragen u. dgl. verquicken kann. Zudem haben nach der früher dargestellten Sachlage gerade die Deutschen in Böhmen nicht zu erwarten, daß der Großgrundbesitz auf ihrer Seite steht. Jede auf die besondere Behandlung nationaler Fragen gerichtete Lösung geht aber von der irrigen Voraussetzung aus, daß das Gebiet der nationalen Fragen ein fest umschriebenes ist. Solange man nationale Fragen mit Sprachenfragen identifizirt, ist die Begrenzung des Streitgebiets freilich sehr leicht. Auch dann geht es noch an, wenn man die Verwaltungsangelegenheiten eines einheitlichen nationalen Gebiets als nationale Fragen behandelt und die Nothwendigkeit daraus folgert, die Verwaltung und Jurisdiktion nur durch Konnationale besorgen zu lassen. Aber in einem Gebiete mit national gemischter Bevölkerung giebt es zahllose wirthschaftliche, soziale und politische Fragen, die, ohne äußerlich das nationale Gebiet zu berühren, in empfindlichster Weise mit den nationalen Verhältnissen zusammenhängen. So waren in Mähren die Angelegenheiten der Juden bis vor kurzem zumeist national bedeutungsvolle Fragen zwischen Czechen und Deutschen, da die Juden an vielen Orten das deutsche Element verstärkten oder sogar vollständig ausmachten. Die Seidenzucht in Tirol und die Schifffahrt in Dalmatien sind zu italienisch-nationalen Interessen geworden. Hopfenhandel, Leinenweberei, Glas-Industrie in Böhmen sind besonders im deutschen Theile Böhmens von großer Bedeutung, Braunkohle vielfach im deutschen, Steinkohle dagegen im czechischen Theil; an vielen Orten finden sich deutsche Unternehmer neben czechischen Arbeitern, deutsche Großindustrielle gegenüber czechischen

Kleingewerbetreibenden. In deutsche Bauerngemeinden kommen, wenn Industrien errichtet oder Bergwerke erschlossen werden, czechische Arbeiter. Dadurch werden Interessen der Bauern und der Großunternehmer zu deutschen, Interessen der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden zu czechischen Interessen. Daher kommt es auch, daß gegenwärtig eine nationale Arbeiterpartei wohl bei den Czechen, keineswegs aber bei den Deutschen möglich ist; naturgemäß kann die czechische Partei in nationalgemischten industriellen Gegenden ihr Programm für die Besitzlosen einrichten, während die deutsche Partei meist auf die Interessen der Besitzenden Rücksicht nehmen muß. So empfangen die betreffenden wirthschaftlichen Interessen einen nationalen Charakter, der ihnen nicht von Haus aus anhaftet, sondern durch ihre jeweiligen Träger aufgedrückt wird. Kann man Fragen dieser Art deshalb für nationale erklären und dem Kurien-Votum unterwerfen, und welche Fragen wären dann nationale, welche wären es nicht?

Rathlos stehen wir einem Komplexe von Erscheinungen gegenüber. Weder die „Fundamentalartikel“ von 1871 des nunmehrigen Alliirten der deutschliberalen Partei, Grafen Hohenwart, welcher „zur dauernden Feststellung inneren Friedens unter den im Reiche brüderlich vereinigten Völkern“ das böhmische Staatsrecht etabliren und die Deutschen fast schutzlos preisgeben wollte, noch der sogenannte „böhmische Ausgleich“ vom 19. Januar 1891,*) der in einer Reihe von Detailbestimmungen über die Zusammensetzung und Einrichtung des Landesschulraths und des Landeskulturraths, in Verbesserungen der Handelskammer-Organisation und der Gerichts-Eintheilung, in der Errichtung nationaler Kurien und in der Bewilligung von Landeszuschüssen für nationale Minoritätsschulen, die Lösung suchte — sind Fleisch und Blut geworden, und es ist sehr fraglich, ob diese oder ähnliche Maßnahmen den Frieden auch nur für einige Zeit herbeigeführt hätten.

So versucht man zeitweilig, einen Waffenstillstand auf Grundlage des faktischen „Besitzstandes“ zu erlangen. Auch der Begriff des Besitzstandes ist ein viel umstrittener. Gegenwärtig tritt der Besitzstand der parlamentarischen Vertretung in den Vordergrund, zu anderer Zeit verstand man darunter in erster Linie den faktischen Stand nationaler Abgrenzung, sowohl in lokaler Hinsicht, als auch in den öffentlichen Einrichtungen gemischt-

*) Dargestellt bei Max Menger, „Der böhmische Ausgleich“. Stuttgart 1891.

sprachiger Gegenden. Der thatsächliche Bestand der deutschen und czechischen Schulen, des Sprachgebrauchs u. s. f. soll nicht angegriffen werden. Daß die lokal zurückweichenden Deutschen an dem jeweiligen lokalen Stand dauernd festhalten wollen, ist erklärlich; die vordringenden Czechen aber würden sich dadurch des Rechtes begeben, die nationalen Konsequenzen ihres Eindringens in deutsche Gegenden zu ziehen, was natürlich von ihnen niemals acceptirt werden kann. Die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Besitzstandes, insoweit nicht die lokale Grenze, sondern der Zustand in den bestehenden gemischtsprachigen Gebieten betrachtet wird, involvirt aber die Erhaltung einer großen Zahl nationaler Ungerechtigkeiten, da die zumeist vollzogene Vergewaltigung der Minorität damit sanktionirt und befestigt wird. So würde die Thatsache definitiv acceptirt werden, daß die Deutschen in der autonomen Landesverwaltung Böhmens entweder gar nicht oder in einem ganz ungenügenden Maße vertreten sind. Den Deutschen Prags, die in der Gemeindevertretung zeitweise keinen einzigen Repräsentanten haben, deren Interessen in der Kommunalverwaltung nationalen Gegnern preisgegeben sind, nützt das Bewußtsein wenig, daß umgekehrt die Czechen in Reichenberg sich in gleicher Lage befinden. Ebenso ist die Festhaltung des Zustandes, daß die ausschließlich czechische Gemeindevertretung Prags die deutschen Vertreter im Landesschulrath und in dem für die deutschen Schulen besonders errichteten Bezirksschulrathe nominirt, theoretisch und praktisch widersinnig. Die Deutschen Prags werden die Einflußlosigkeit, welche sie oft in den wichtigsten Existenzfragen aus nationalen Gründen erdulden müssen, auf die Dauer nicht ertragen und die Konsequenz der Wahrung des faktischen Besitzstandes müßte schließlich der Uebertritt vieler Deutscher zum Czechenthum sein.

Die Zugrundelegung des Besitzstandes für einen Ausgleich ist somit weder vom czechischen noch vom deutschen Standpunkte annehmbar. Der vollständigen Trennung des deutschen Gebiets vom czechischen, welche wohl ein oder das andere Mal vorgeschlagen wurde, stehen unüberwindlich scheinende geographische, historische und politische Gründe entgegen, sie würde übrigens sicherlich die vollkommenste Preisgebung der gemischtsprachigen Bezirke an die Czechen bedeuten.

Kein Zweifel, weder auf diesem noch auf einem anderen Wege wird ein nationaler Ausgleich, der Dauer hat, zu Stande kommen. Allerdings kann eine Besserung des Zustandes eintreten, wenn die Un-

kenntniß der deutschen Sprache in den slavischen Mittelklassen größere Fortschritte macht und die Erwerbsthätigkeit derselben schädigt, dann wird das eigene Interesse die Abschließung der Nationalitäten mildern, wie denn auch schon in dem vollständig polonisirten Galizien die Feindseligkeit gegen das Deutschthum nachgelassen hat und selbst aus den Kreisen nationaler Fanatiker im Landtage der Ruf nach Verbesserung des Unterrichts in der deutschen Sprache ertönt. Aber dies ist schließlich nicht von ausschlaggebender Bedeutung und trifft nicht den Kern des nationalen Gegensatzes. In Wirklichkeit wird der nationale Kampf nur erlahmen, wenn er durch die socialen Kämpfe in den Hintergrund gedrängt werden wird. Dann erst wird es wohl nationale Unterschiede, aber keine nationalen Gegensätze geben. Wir wollen auf diesen Punkt hier nicht weiter eingehen. Doch sei uns der Hinweis gestattet, daß der Oesterreich gegenwärtig bewegende Wahlrechtskampf für die nationale Entwicklung von größter Tragweite ist. Es ist gang und gäbe, die Erweiterung des Wahlrechts mit slavischer Ueberfluthung zu identifiziren. Wir sind anderer Meinung. Die Lage der Deutschen würde auf die Dauer wesentlich verbessert, wenn das allgemeine Wahlrecht die Arbeiter auf das jetzt nur einzelnen Interessengruppen zugängliche offizielle politische Gebiet führen würde. Mit Recht hat Otto Steinwender*), der Führer der deutschnationalen Gruppe im Abgeordnetenhause, die Konsequenzen, welche die Aufhebung der jetzigen Interessenvertretung und das Wahlrecht der Arbeiter nach sich ziehen würden, dahin präzisirt, daß die deutschnationale Partei in den Arbeitern zwar nicht nationalbewußte Bundesgenossen, aber immerhin Bundesgenossen gegen die extremsten Forderungen der Gegner erlangen würde. „Es wären Kosmopoliten, die aber den Werth einer Weltsprache aus sehr materiellen Gründen zu würdigen wüßten.“ Nur kurzsichtige nationale Politiker werden den momentanen Verlust manches Parlamentssitzes höher bewerthen, als die innere Kräftigung des Deutschthums, welche sich schließlich als eine nothwendige Konsequenz des allgemeinen Wahlrechts ergeben wird. Wenn der unausweichliche sociale Kampf schärfer hervortreten wird, muß die nationale Leidenschaft der nationalen Zweckmäßigkeit erliegen, und diese bedeutet in Oesterreich nichts anderes, als die Selbst-Germanisirung.

*) Otto Steinwender. Die nationalen Aufgaben der Deutschen in Oesterreich. „Deutsche Worte“ von E. Pernerstorfer, Jännerheft 1885.

Die evangelisch-sociale Aufgabe im Lichte der Geschichte der Kirche.

Vortrag, gehalten auf dem evangelisch-socialen Kongreß zu Frankfurt a. M. am 17. Mai 1894.*)

Von

A. Harnack.

Im Jahre 1694 fiel ein Wort des Apostels Paulus in die Seele H. A. Francke's: „Gott kann machen, daß ihr in allen Dingen volle Genüge habt, und reich seid zu allerlei guten Werken." Es ließ ihn nicht mehr los und wurde die Kraft seines Handelns. Sehr vieles, was seitdem an christlicher Liebesthätigkeit in unserem Vaterland geleistet worden ist, hat damals seinen Ursprung genommen. Einiges, was unerreichbar, unmöglich erschien, ist doch erreicht worden in der kühnen Zuversicht, die jenes Wort des Apostels ausspricht.

Heute, nach zwei Jahrhunderten, befinden wir uns wiederum an einem Punkte, wo wir jener Zuversicht in besonderer Weise bedürfen. Nicht weil wir, wie Francke, in einer Kirche stehen, die die Aufgabe christlicher Liebesthätigkeit vernachlässigt, sondern weil sich die Aufgabe selbst vor unseren Augen verändert hat und so neu und gewaltig geworden ist, daß alle unsere bisherigen Mittel unzureichend scheinen. Was nöthig ist, wird, so scheint es, kein Einzelner mehr thun. Was zu thun ist, das zu berathen ist die

*) Der dritte Abschnitt mußte beim mündlichen Vortrage verkürzt werden. Es lagen aber der Versammlung ausführliche Thesen im Drucke vor.

wichtigste Aufgabe unseres Kongresses. Wir berathen das Einzelne auf verschiedenen Linien; aber es ist unerläßlich, daß wir uns auch das Ganze klar machen, die Ziele fest ins Auge fassen und die Mittel prüfen, über die wir verfügen. Nicht um das handelt es sich aber, was in socialer Hinsicht überhaupt geschehen soll, sondern um die Aufgabe der Kirche und der christlichen Gemeinschaft.

Diese Aufgabe ergiebt sich aus der Anwendung des Evangeliums auf die gegenwärtige Lage, und ich kann den Radikalismus wohl verstehen, mit welchem Einige jede weitere Rücksicht abzuschneiden rathen. Gewiß — die Rücksicht auf die Geschichte ist nicht immer ungefährlich. Der richtige Steuermann muß vorwärts und nicht rückwärts blicken. Der Blick auf die Geschichte vermag jedes muthige Handeln zu lähmen und Unmöglichkeiten vorzutäuschen, wo es sich nur um Schwierigkeiten handelt. Auch beleuchtet die Geschichte niemals den Weg, der vor uns liegt. Dennoch wird in diesem Kreise kein Zweifel darüber herrschen, daß die heutige sociale Aufgabe der Kirche nur mit Hülfe der Geschichte bestimmt werden kann. Nicht nur, weil diese stets den Dienst leistet, die Untiefen und Klippen aufzuweisen, die man zu meiden hat, sondern vor allem, weil die Kirchen, auch sofern sie karitative Gemeinschaften sind, geschichtlich gewordene Gebilde sind. Wenn wir nicht alles gering schätzen wollen, was sie im Laufe ihrer Geschichte gelernt haben und bereits besitzen, werden wir uns entschließen müssen, an diesen Besitz anzuknüpfen.

Aber bevor ich zur Behandlung der Aufgabe übergehe, möchte ich auf eine Thatsache hinweisen, die uns mit Hoffnung und Freudigkeit zu erfüllen vermag. Wenn heute in der ganzen zivilisirten Welt die Frage, die sich um die Wirthschaftsordnung, um das Verhältniß von Kapital und Arbeit bewegt, verhandelt wird, so ist das doch auch ein Beweis, daß ein großes Stück socialer Arbeit bereits geleistet ist. Wie lange ist es denn her, daß es eine Kultur, Recht und Menschenwürde nur für einige Tausende in Europa gab während die große Masse unter einem furchtbaren Druck, in tyrannischem Zwang, Rechtlosigkeit und Unbildung dumpf dahinlebte und ihre ganze Existenz ein großes Elend war? Heute dagegen sind, wenigstens in unserem Vaterlande, aber auch bei vielen uns verwandten Völkern, die Bürger vor dem Gesetze gleich; alle genießen denselben Rechtsschutz; Sklaverei und Hörigkeit sind verschollene Dinge; ein respektables Maß von Kenntnissen und Bildung wird Jedermann zugeführt; die Arbeit ist geachtet. Freiheit, Gleich-

heit und Brüderlichkeit sind in vieler Hinsicht nicht nur ein leerer Schall, sondern die wirklichen Formen unserer persönlichen und gesellschaftlichen Existenz und die Pfeiler des Gebäudes, das wir ausbauen. Das Alles ist in wenigen Menschenaltern geleistet worden. Es ist lächerlich, die Frage des Fortschritts aufzuwerfen, wo der Fortschritt so unsäglich groß ist!

Aber ich höre schon die Gegenbemerkung: als was haben sich denn diese Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit erwiesen? hat uns nicht die Geschichte mit ihnen genarrt? bedrohen sie uns nicht einerseits mit der Herrschaft des Unverstandes, und sind andererseits doch nur Attrappen, denen in Wirklichkeit jeder Inhalt fehlt, sobald die Arbeit von dem Kapital abhängig ist, das sie nicht selbst besitzt? In Wahrheit, sagt man, herrschen die alten Gewaltzustände doch noch immer, wenn auch unter anderen Hüllen, aber in verschärfter Gestalt; die schlimmste Lohnsklaverei ist eingetreten; die Rechtsgleichheit, vom Kapital außerdem stets gefährdet, ist nur ein negatives Gut, die Bildung für die große Menge nur eine nicht benutzbare Möglichkeit! In „Formalien“ sind wir gleich; aber wie früher lebt eine Minorität auf Kosten der ungeheuren, in Sorgen sich verzehrenden Majorität, und diese empfindet die Rechte, die sie errungen, theils wie eine kümmerliche Abschlagszahlung, theils wie einen Spott auf ihre hülflose Lage.

Die so sprechen, haben nicht ganz Unrecht, aber sie haben nicht Recht. Alle jene genannten gemeinschaftlichen Güter können in der That bloße Attrappen sein und sind es zum Theil noch wirklich. Aber man versuche es nur, sie heute wegzunehmen oder auch nur wegzudenken! Es sind doch große, bleibende Errungenschaften, die deshalb nichts an ihrem Werthe verlieren, weil sie nicht ausreichen. Ja sie bleiben Güter, auch wenn ihre Folgen die Noth der wirthschaftlichen Lage zur Zeit steigern. Rückwärts können wir nicht mehr, und Schande dem, der es wollte! So wollen wir uns dessen freuen, was gewonnen ist, was noch vor einigen Menschenaltern ein Traum war. Die Geschichte macht uns nicht muthlos, sondern stärkt unsere Zuversicht.

Nach diesen Vorbemerkungen bitte ich Sie, mir auf einem geschichtlichen Gange zu folgen. Wir werden aber zuerst die prinzipiell-geschichtliche Frage aufwerfen müssen, wie sich das Evangelium zu socialen Ordnungen überhaupt verhält. Dann wollen wir die Epochen der Kirchengeschichte betrachten und endlich die Frage nach der heutigen socialen Aufgabe der Kirche zu beantworten versuchen.

I.

Das Evangelium ist die Botschaft von unvergänglichen Gütern. Es bringt die Kräfte des ewigen Lebens; von Buße und von Glauben, von Wiedergeburt und Erneuerung handelt es; es will nicht „verbessern", sondern erlösen. Darum will es den Einzelnen auf einen Standort führen, der über den Spannungen von irdischem Glück und irdischer Noth, Reichthum und Armuth, Herrschaft und Dienst liegt. So ist es auch von Anfang an und zu allen Zeiten von den ernsten Christen verstanden worden, und wer dies nicht zu würdigen vermag, würdigt das Evangelium überhaupt nicht. Diejenige Indifferenz gegenüber allem Irdischen, welche aus der Gewißheit des ewigen Lebens entspringt, ist dem Christenthum wesentlich. Diese Indifferenz setzt sich aus einer doppelten Stimmung zusammen. Man kann sie in folgenden Worten bezeichnen: „Fürchtet euch nicht, sorget nicht; eure Haare auf dem Haupte sind gezählt" und „habt nicht lieb die Welt noch was in der Welt ist." Dem entsprechend liegen zwei Elemente in ihr. Ich möchte das eine das ruhende, quietistische und das andere das radikale nennen: das eine leitet dazu an, sich in den Weltlauf, wie er auch sein mag und was auch kommen mag, im Glauben mit Ergebung zu schicken, das andere die Welt preiszugeben und einem Neuen zu leben. Schon hier erscheint also im Evangelium ein Problem gestellt; denn offenbar kann das ruhende und das radikale Element in eine Spannung gerathen. Ja das radikale Element selbst kann sich, wo es sich isolirt geltend macht, in einer doppelten Form äußern — entweder als entschlossene Weltflucht, oder als der Versuch, alle Weltordnungen, die ja sämmtlich von der Sünde durchsetzt sind, zu verneinen und eine neue Weltordnung vorzubereiten. Die Geschichte wird uns zeigen, wie sich die Christenheit die Aufgabe verschoben hat, indem sie einseitig diesem oder jenem Elemente gefolgt ist, statt sie in sich auszugleichen.

Aber eben dieses Evangelium, welches eine heilige Indifferenz gegenüber dem Irdischen verkündigt, schließt noch ein anderes Element ein. „Liebe deinen Nächsten als dich selbst." Auch das soll eine Grundstimmung sein, die das Evangelium schafft. Demgemäß war die ursprüngliche Gestalt der Christenheit die eines freien Bruderbundes, und diese Gestalt ist ihr auch wesentlich; denn die Liebe zu den Brüdern ist neben dem Vertrauen auf Gott

die Religion selbst. Zu dem quietistischen und dem radikalen Element tritt das sociale, treibende. Ich nenne es das sociale, treibende Element; denn nirgend steht im Evangelium, daß unser Verhältniß zu den Brüdern durch die heilige Indifferenz bestimmt werden soll, die ich bezeichnet habe. Diese Indifferenz gilt vielmehr der einzelnen Seele in ihrem Verhältniß zur Welt, ihren Leiden und ihren Gütern. Aber wo nur immer der „Nächste“ in Sicht kommt, da weiß das Evangelium nichts von jener Indifferenz, sondern predigt nur Liebe und Barmherzigkeit. Auch bindet und flicht es die irdische und die Seelennoth des Nächsten untrennbar zusammen. Es macht hier keine sublimen Unterschiede zwischen Seele und Leib, nein, Krankheit ist Krankheit und Elend Elend. „Ich bin hungrig gewesen und ihr habt mich gespeiset, ich bin durstig gewesen und ihr habt mich getränket.“ Wo die Kennzeichen angegeben werden sollen dafür, daß sich die Verheißungen Gottes jetzt verwirklicht haben, da heißt es: „Die Blinden sehen, die Lahmen gehen ... und den Armen wird das Evangelium verkündigt,“ und im Hebräerevangelium lesen wir in der Geschichte vom reichen Jüngling: „Siehe so viele deiner Brüder, Söhne Abrahams, liegen im Schmutz und sterben vor Hunger, und dein Haus ist voll von vielen Gütern, und doch kommt nichts aus demselben zu ihnen heraus.“ Einfacher und nachdrücklicher kann es nicht gesagt werden, daß mit allen Kräften der Liebe dem Bedürftigen und Elenden geholfen werden soll. Dabei geht die ernsteste Mahnung an die Reichen. Indem vorausgesetzt wird, daß Reichthum in der Regel unbarmherzig und weltsüchtig macht, wird ihnen vorgehalten, daß der gefährliche Besitz ihnen die höchste Verantwortlichkeit auferlegt.

Die Welt sah ein neues Schauspiel: während sich die Religion bisher entweder an das Irdische angeschmiegt und alle Zustände willig begleitet oder sich Allem entgegengesetzt und in die Wolken gebaut hatte, empfing sie nun eine neue Aufgabe: irdische Noth und Elend ebenso wie irdisches Glück für etwas Geringes zu achten und doch jeglicher Noth zu steuern, das Haupt im Glauben muthig zum Himmel zu erheben und doch mit Herz, Mund und Hand auf dieser Erde für die Brüder zu arbeiten.

Die so gestellte Aufgabe ist in der Christenheit nie völlig untergegangen. Sie hat ihr die Ueberzeugung erhalten, daß keine Wirthschaftsordnung ihrer Arbeit ein schlechthin unübersteigliches Hinderniß entgegenstellt, keine Wirthschaftsordnung sie aber auch von ihren Pflichten zu entlasten vermag.

Aber enthält das Evangelium nicht noch viel mehr, enthält es nicht eine bestimmte Lehre vom irdischen Gut und ein bestimmtes social-wirthschaftliches Programm? Man hat das wohl gemeint, in der alten Zeit, im Mittelalter und auch heute wieder, und doch ist es falsch. Allerdings eine bestimmte Lehre vom irdischen Gut enthält das Evangelium, aber keine, die sich national-ökonomisch in Gesetze fassen ließe, und darum auch kein wirthschaftliches Programm. Nur wenn man das Evangelium oder das Neue Testament wie ein Gesetzbuch faßt, kann man in ihm social-politische Gesetze finden. Aber das ist ein unerlaubtes Unterfangen, und man wird zudem bald mit ihm scheitern. Unerlaubt ist es, weil unser Glaube die Religion der Freiheit ist, und die Aufgaben dir und mir und jeder Zeit besonders gestellt sind als ein individuelles Problem. Scheitern aber wird man, weil man nicht einstimmige wirthschaftliche Anweisungen aus dem Neuen Testament zu entwickeln vermag. Soll man nach der Geschichte vom reichen Jüngling alles verkaufen, was man besitzt, oder soll man sich wenigstens nicht Schätze sammeln? oder soll man mit dem Apostel Paulus jede Gabe, also auch den Besitz, pflegen, aber in eine Dienstleistung verwandeln? Soll ein Christ niemals Erbschlichter sein dürfen? hat er nur das Recht, für eine Salbung Aufwand zu machen, oder auch sonst? darf er eine Kasse haben oder nicht? „Arbeite und schaffe mit den Händen etwas Gutes, auf daß Du habest zu geben dem Dürftigen," das ist doch wohl die Hauptsache, und mit allem Ernste ist der Versuchung zu widerstehen, dem Evangelium einen anderen socialen Gedanken unterzuschieben als den: „Ihr seid Gott Rechenschaft schuldig für alle Gaben, die ihr empfangen habt, und so auch für euren Besitz; ihr sollt sie im Dienste eures Nächsten gebrauchen." Was in dem Evangelium in eine andere Richtung weist, ist theils scheinbar, theils gehört es dem individuellen Fall an, theils hängt es mit der unentwickelten wirthschaftlichen und der besonderen geschichtlichen Lage jener Zeit zusammen. Eine Zeit, in der das Kapital fast lediglich ein Aufgespeichertes, Todtes war, läßt sich nicht vergleichen mit einer Zeit, in der es die größte wirthschaftliche Kraft ist, und eine Zeit, die sich dem Ende nahe glaubt, läßt sich nicht vergleichen mit einer Zeit, die es als heilige Pflicht erkennt, für die Zukunft zu arbeiten.

Aber umgekehrt — daraus, daß das Evangelium keine bestimmten wirthschaftlichen Anordnungen enthält, folgt ganz und gar nicht, daß dieses Gebiet für den Christen indifferent ist. Viel-

mehr wo er klar erkennt, daß ein wirthschaftlicher Zustand zur Nothlage für den Nächsten geworden ist, da soll er nach Abhülfe suchen; denn er ist ein Jünger dessen, der ein Heiland war. Wer ins Wasser gefallen ist, dem hilft man freilich bereits, wenn man ihn herauszieht; aber wer in einem verschlossenen Hause sitzt, welches brennt, dem kann man nur dadurch helfen, daß man den Zustand ändert, indem man das Feuer löscht. Die Frage, ob das eine christlich-wirthschaftliche oder eine rein christliche oder eine humane That ist, mag der Disputant beantworten. Die Liebe weiß, daß sie überall so helfen soll, daß es wirklich hilft.

Um dem Mitbruder zu helfen und der Noth und dem Elend zu steuern, hat die Kirche von Anfang an von drei Mitteln Gebrauch gemacht, und es sind heute noch die drei, die ihr zu Gebote stehen: Erstlich die Schärfung der Gewissen der Einzelnen, die Erweckung wiedergeborener, kräftiger und aufopferungsvoller Persönlichkeiten. Das ist das Entscheidende. Der Weg dabei ist ein verschiedener: bald mag er von innen nach außen und bald von außen nach innen führen, wie wirs in der Pädagogik des Herrn sehen. Aber immer kommt es auf die heilige Persönlichkeit an, und immer darauf, daß in allem Thun die Kraft der Liebe von Person zu Person wirkt und spürbar ist. Das Reich Gottes wird nicht aus Institutionen gebaut, sondern aus einzelnen gottinnigen Menschen, die mit Freude für Andere leben.

Das Zweite ist die Ausgestaltung der einzelnen Gemeinde zu einer thatkräftigen, durch Bruderliebe zusammengehaltenen Gemeinschaft; denn ohne solche Verbindung bleibt alles vereinzelt. Am Anfang der Geschichte ist diese Verbindung am stärksten gewesen. Das Bewußtsein, daß sie eine unumgängliche Form der Christenheit auf Erden ist, ist dieser nie ganz abhanden gekommen; aber wir werden sehen, wie es geschwächt worden ist.

Nun aber kommt noch ein Drittes hinzu: die Religion wächst nicht frei; sie muß, selbst wenn sie in die Einsamkeit flüchtet, in ein Verhältniß treten zu den weltlichen Ordnungen, die sie vorfindet, und wie diese Ordnungen sind, ist nicht gleichgiltig. Zwar haben die Apostel den Gläubigen das „Sorget nicht“ zugerufen in einer Zeit, da Erpressung und Gewaltthätigkeit an der Tagesordnung waren, als Sklaverei und tyrannischer Druck herrschten. Aber sie haben doch gleich damit angefangen, auf die irdischen Ordnungen, sofern sie Unordnung und Sünde waren, einzuwirken. Die Christen sollen durch ihren Wandel ein Vorbild geben, das beschämt und

zur Nachahmung reizt. Wenige Jahrzehnte später haben sich die christlichen Apologeten bereits mit Eingaben an die Kaiser und die Statthalter und mit Schriften an die Gesellschaft gewendet und die Abstellung grober öffentlicher Mißbräuche und Frevel verlangt. Aber sie haben, soviel ich sehe, eine scharfe Grenze gezogen: es kommt ihnen nicht in den Sinn, auf wirthschaftliche Verbesserungen anzutragen oder Institutionen wie die der Sklaverei anzutasten. Was sie verlangen, ist, daß die Sünden und Schanden aufhören, die auch ein griechisches und römisches Gewissen als Sünde und Schande beurtheilen mußte. Sie sind davon überzeugt, daß das Ebenbild Gottes im Menschen auch unter Druck und Uebel aller Art nicht untergehen kann — nie ist ein Zeitalter weniger sentimental gegenüber Noth und Elend gewesen, als das erste christliche — daß es aber im Schmutz der Sinnlichkeit untergeht, daß daher öffentliche Zustände dieser Art — geduldete und privilegirte Unzucht, heimlicher Mord, Kinderaussetzung, Prostituirung ganzer Stände — unerträglich sind.

Wir sind hier an einem sehr wichtigen Punkte. Man wirft es in der Neuzeit dem Christenthum vor, daß es niemals in seiner Geschichte mit wirthschaftlichen Reformen vorangegangen sei. Selbst wenn die Thatsache in dieser Allgemeinheit zutreffend wäre, wäre sie nach der Eigenart dieser Religion kein Vorwurf.

Genug, wenn die Religion die Gemüther für große wirthschaftliche Veränderungen und Umwälzungen vorbereitet, genug, wenn sie die neuen sittlichen Aufgaben, die sie bringen, vorher empfindet, genug, wenn sie sich ihnen anzupassen weiß und den Punkt trifft, wo sie mit ihren Kräften einzusetzen und zu arbeiten vermag. Eine Religion, die das Heil der Seele und die Umbildung des innern Menschen zum Ziele hat und die der Macht des Bösen gegenüber die Umänderung äußerer Verhältnisse gering taxirt, eine solche Religion kann nur hinter dem Wechsel irdischer Verhältnisse einherschreiten und ist nicht geschickt, wirthschaftliche Entwickelungen zu dirigiren.

Aber damit ist freilich nicht Alles gesagt. Man kann es nicht leugnen, daß die größte Gefahr für die verfaßten Kirchen stets die gewesen ist, in schlechtem Sinne konservativ und träge zu werden und solche Trägheit mit den erhabensten Glaubensgedanken zu decken. Die „heilige Indifferenz", die den Einzelnen in Bezug auf sein eigenes Loos auf Erden bestimmen soll, wird dem armen Bruder gepredigt, statt daß man ihm hilft. Schon in den Tagen, da der

Jakobusbrief geschrieben worden ist, haben Christen zu ihrem Mitbruder, der Mangel hatte, gesprochen: „Gott berathe Dich", ihm aber nichts gegeben. Der Charakter der Religion, der auf das Jenseits weist, wurde so ausgebeutet, daß man die Liebe im Diesseits vergaß oder vielmehr das Diesseits doch nicht vergaß, wohl aber die Liebe.

Ist es zufällig, daß dieser schlechte Quietismus von Anfang an als sein Gegenstück den Radikalismus hervorgerufen hat? Soll die Indifferenz gegen das Irdische und nicht die Liebe die Verhältnisse zum Nächsten regeln, so ist der Radikalismus mindestens ebenso berechtigt, wie der Quietismus. Also werfe man alles Irdische ab oder theile es gemeinsam und nivellire alle Güter. Wie ein Schatten, bald kräftiger, bald schwächer, hat die aus der Antike stammende phantastische Idee einer kommunistischen Gestaltung der Wirthschaftsordnung die Kirche begleitet. Mit dem Gedanken der Weltflucht oder mit sinnlich eschatologischen Hoffnungen verknüpft, galt sie als die beste Lösung der evangelisch-socialen Aufgabe und erklärte der trägen Indifferenz den Krieg. Naiv vorgestellt, nie wirklich durchgeführt und undurchführbar, hat der Werth dieser Idee darin bestanden, die faule Christenheit aufzurütteln, auf die Fehler der herrschenden Wirthschaftsordnung aufmerksam zu machen und den starren Eigenthumsbegriff zu erweichen. Aber ihre Nachtheile waren größer. Wo sie einen Versuch machte, sich durchzusetzen oder sich auch nur zu Gehör zu bringen verstand, da hat sie den Sinn für die nächsten Aufgaben und für das Erreichbare geblendet, da hat sie das Werk schlichter, persönlicher Barmherzigkeit stets gering geschätzt gegenüber ihren vermeintlich alles Uebel bezwingenden Institutionen, da ist sie schließlich in ihr Gegentheil umgeschlagen und hat die Religion profanirt durch ihren „Himmel auf Erden". Dazu — die Zeitalter der Kirche, in denen die Theorie dem Kommunismus am nächsten gekommen ist, waren in der Religion die selbstsüchtigsten. Denn fast niemals ist die Bruderliebe das stärkste zum Kommunismus treibende Motiv gewesen, sondern bald eine Weltflucht, die sich mit der Sorge für die Nächsten nicht verträgt, bald ein Verlangen nach irdischer Wohlfahrt, das sich mit der Illusion selbst betrog, das Jenseits auf die Erde herab zu führen. —

Ich habe versucht, in wenigen Strichen die prinzipielle Stellung der christlichen Religion zu socialen Fragen anzugeben und zugleich auf die Punkte aufmerksam zu machen, wo durch eine Verschiebung

verhängnißvolle Entwicklungen eintreten mußten. Blicken wir nun auf die Geschichte.

II.

Wer die Stellung der ältesten Christenheit in socialer Hinsicht beschreiben will, muß vor allem zwischen den Predigten, Worten, Exklamationen, ja auch den Theorieen einerseits und den Thaten andererseits unterscheiden. Das geschieht nicht immer. In der Theorie und der Anschauung ging Konservatives und Radikales durcheinander — gleichsam versuchte Ideen — ja die radikale, von der heiligen Indifferenz und von der Aussicht auf das nahe Weltende beherrschte Stimmung scheint alles zu durchdringen. Daher Aussagen oft gefunden werden wie „Niemand nenne etwas sein Eigenthum", „Wir haben alles gemeinsam", „Gebt alle irdischen Güter preis". In Zeiten besonderer Noth und akuter Verfolgung ist auch hin und her dem Worte die That gefolgt: eine einzelne Gemeinde, von einem fanatischen Manne geführt, verkaufte wirklich Alles oder ging in die Wüste. Ja in Kleinasien gelang es ein bis zwei Jahrzehnte hindurch erregten Propheten, Tausende und ganze Gemeinden aus der Welt herauszuziehen und die natürlichen Ordnungen zu sprengen. Auch finden sich in kleinen häretischen Gemeinschaften — von dem Versuche in Jerusalem schweige ich, da wir keinen klaren Bericht besitzen — Ansätze zu kommunistischen Organisationen, die deutlich nach Platos Muster unternommen werden. Aber diese Erregungen sind nicht maßgebend. Im Hauptstrom der kirchlichen Entwicklung ist vielmehr Alles ruhig, kräftig, zielbewußt, sogar nüchtern im besten Sinne. In den angesehensten und verbreitetsten Schriftstücken lesen wir Ausführungen, wie die folgende (Brief der römischen Gemeinde an die korinthische): „Heil möge finden unsere ganze Körperschaft in Christus Jesus, und Jeder ordne sich seinem Nächsten unter, gemäß der Gnadengabe, mit der der Nächste betraut ist. Der Starke vernachlässige den Schwachen nicht, der Schwache achte den Starken. Der Reiche unterstütze den Armen; der Arme danke Gott, daß er ihm Jemand gegeben, durch den seinem Mangel abgeholfen wird. Der Weise zeige seine Weisheit nicht in Worten, sondern in guten Werken. Der Demüthige lobe sich nicht selbst, sondern lasse sich von Anderen seine Demuth bezeugen. Wer ehelos lebt, prahle nicht damit, sondern erkenne, daß ein Anderer ihm die Enthaltsamkeit verliehen hat." Kann man nüchterner schreiben?

Aber in einem Stücke allerdings waren alle Christen, die des Namens würdig waren, radikal— nämlich gegenüber der Welt des Götzendienstes, des Schmutzigen, des Obscönen, der gemeinen Vergnügungen, der Grausamkeit und des Unbarmherzigen, die sie umgab. „Sich enthalten und rein sein", das war die oberste Losung der ältesten Christen in der „socialen Frage". Kämpfen gegen diese Welt der Sünde, leiden und sterben, um nicht in sie verflochten zu werden: das war der entscheidende Grundsatz. In diesem Kampfe sind sie hin und her bis zum Protest wider alles Sinnliche vorgeschritten. Nun, besser ist es, der Mensch verachtet sein irdisches Theil als daß er sich durch dasselbe schändet. Jene Asketen und Märtyrer haben einen stellvertretenden Kampf für uns alle gekämpft: sie starben, damit die unsittliche Welt untergehe oder sich doch wenigstens ins Dunkle zurückziehe, damit aus der Kultur, deren Erben wir noch eben sind, wenigstens das Schmutzigste und Niedrigste verschwinde. Von der Würde des Menschen hatten treffliche Philosophen in trefflicher Weise geredet und geschrieben; aber blinzelnd schlichen sie am Götzendienst vorbei, und puritanische Kraft besaßen sie nicht, weder gegenüber den Idolen noch gegenüber der öffentlichen Unsittlichkeit. Hier aber trat eine Genossenschaft auf, die das was sie kündete — die Würde der unsterblichen Seele, die Gotteskindschaft — in Kraft und That umsetzte.

Neben der sittlichen Reinheit aber war es die Bruderliebe, die sie bestimmte, und hier erscheint alles der Absicht untergeordnet, die einzelne Gemeinde und die ganze Christenheit zu einer Bruderschaft zu verbinden, die nach Innen und nach Außen wirksam sei. Die ganze Organisation der Gemeinden, sofern sie Bischöfe und Diakonen umfaßte, ist zu diesem Zweck entstanden und entwickelte sich in wundervoller Geschlossenheit und Mannigfaltigkeit. Der Bruderbund sollte nicht nur die gemeinsame Gottesverehrung, sondern alle Lebensverhältnisse umspannen. Etwas Aehnliches kannte man bisher nicht; höchstens die im Reiche verstreuten Synagogen lassen sich vergleichen; aber sie waren national beschränkt und zugleich in ihrer Verbindung schwächer. Innerhalb der Gemeinde als religiöser waren die Nationen, Stände und Klassen wirklich ausgeglichen. Welche Gleichheit in dem gemeinsamen Besitz geistlicher, ewiger Güter liegt, kam hier wirklich zum Ausdruck. Sklaven wurden mit den einflußreichsten kirchlichen Aemtern betraut. Auch die Ehre und Würde der Frauen wurde geschützt. Von welcher Zartheit gegenüber Sklavinnen zeugen einzelne Märtyrerakten! Keuschheit war

der Hauptzug in der „Weltflucht“. Aber über das Alles — den Armen wurde wirklich das Evangelium gepredigt, d. h. zum ersten Male wurde eine geistige Religion Allen, auch den untersten Ständen, zugänglich gemacht. Wenn man ermessen will, was das heißt, muß man die Streitschriften des Heiden Celsus und des Christen Origenes lesen. Celsus gesteht zu, findet es aber auch in der Ordnung, daß Plato nur für die Gebildeten und Reinen geschrieben hat: ein festes Verhältniß zu den höchsten Fragen können nur die Aristokraten gewinnen. Dem gegenüber sehen die Christen das Siegel der Ueberlegenheit und Wahrheit ihrer Religion darin, daß sie den Menschen auf allen Stufen gilt — sie ist nicht nur die Religion der Barmherzigkeit, sondern auch der Humanität. Das 18. Jahrhundert hat nur wieder entdeckt, was das zweite christliche Jahrhundert schon besessen hatte.

Besonders beachtenswerth ist es, daß die Leitung der Liebesthätigkeit mit dem Kultus in die engste Verbindung gesetzt wurde. Dort, wo man himmlische Gaben empfing, empfing man auch die irdischen, und dort, wo man sich verpflichtete, Seele und Leib Gott zum lebendigen Opfer zu bringen, opferte man auch irdische Gaben für die Brüder. Welch ein Antrieb zum Geben, und wer brauchte sich zu schämen, wenn er aus der Hand Gottes nahm! Ein Tisch verband als Altar den Ausdruck der Gottes- und der Nächstenliebe. Das war die Seele des „Systems“, welches die Heiden bewunderten und das zum starken Mittel der Propaganda neben der privaten Liebesthätigkeit wurde. „In gemeinsamen Angelegenheiten setzen sie sich über alle Kosten hinweg“, „Wenn Einer von ihnen leidet, sehen sie es als gemeinsame Sache an“, bezeugt der „Spötter“ Lucian. Noch gab es nichts Anstaltliches; aber das Ganze, die Gemeinde, funktionirte als freie Anstalt der Bruderliebe und Hülfleistung.

Dabei wurde die Arbeit eingeschärft. Nicht als ob man in der Arbeit einen besonderen Segen erkannt hätte, wohl aber eine selbstverständliche Pflicht. Eben deshalb soll dem unbeschäftigten armen Bruder von der Gemeinde Arbeit nachgewiesen werden. „Dem Kranken Unterstützung, dem Gesunden Arbeit“, heißt es in einer alten Schrift. Nicht einen altchristlichen Rechtssatz kann man daraus ableiten, wohl aber eine brüderliche Verpflichtung. An allgemeine vorbeugende Maßregeln gegenüber der Armuth dachte allerdings Niemand. Die Armuth ist ein Verhängniß, das durch Almosen

gemildert werden soll. Andererseits führte das tiefe Mißtrauen gegen den ungerechten Mammon niemals oder fast niemals zu prinzipiellen Maßregeln. Auch der Reichthum ist ein Verhängniß, dessen schwere Folgen man durch Liebe zu beseitigen oder doch zu mildern hat.

Die staatlichen, rechtlichen und wirthschaftlichen Ordnungen wurden theils anerkannt, theils geduldet. Den Kaiser und die Obrigkeit soll der Unterthan, den Herrn der Sklave respektiren; umgekehrt soll der Herr, der christliche, im Sklaven den christlichen Bruder sehen. Wie sich republikanische Neigungen in der ältesten Christenheit nicht finden, so auch keine Bestrebungen zur Sklavenemanzipation. Aber — ein Tertullian hält es noch nicht für möglich, daß ein Kaiser ein Christ sein könne, und auch die Sklaverei gehört zu den Einrichtungen, die mit der bösen Welt verschwinden werden.

Der Christ soll das öffentliche und staatliche Leben möglichst auf sich beruhen lassen — wie weit er sich daran betheiligen und daran bessern dürfe, darüber gab es verschiedene Meinungen und eine verschiedene Praxis Was man innerhalb der Gemeinde abmachen und entscheiden kann, soll nicht aufs Forum getragen werden, und von selbst verstand es sich, daß in Ehe- und Familiensachen die Kirche dem christlichen Gesetze folgte.

Im Laufe des 2. Jahrhunderts vollzog sich langsam eine folgenreiche Entwickelung. Hatte es von Anfang an freie Missionare und Lehrer gegeben, die sich besondere Entsagungen um ihres Berufes willen aufzuerlegen hatten, aber auch besondere Rechte und Ehren genossen, so verschwinden diese, aber an ihre Stelle treten gewählte, amtsmäßige Vorsteher. Sie nehmen einen Theil der besonderen Verpflichtungen jener Lehrer auf sich und man sieht in diesen eine höhere Sittlichkeit; aber sie erhalten auch die Rechte jener und werden in steigendem Maße die Leiter der Gemeinden. Die vergrößerten Gemeinden verlieren ihren alten Charakter, der auf dem freien Zusammenwirken der Gaben der Einzelnen beruhte, und wurden zu Gemeinschaften von Leitern und Geleiteten; an der Spitze der Bischof. Die Entwicklung war eine natürliche und nothwendige; aber sie entfesselte doch zwei bisher gebundene Eigenschaften, die Trägheit der Einen und die Herrschsucht der Anderen, in deren Hände alle Gewalten und auch das Vermögen der Kirche kam. Sie richtete auch einen neuen spezifischen Unterschied in den Gemeinden auf, der ganz unabhängig war von religiösen und sittlichen Eigenschaften.

Und noch auf etwas Anderes ist hinzuweisen: Die Almosen

wurden nicht nur aus Bruderliebe gegeben, sondern auch an sich galt es als etwas Gutes, sich seines Besitzes theilweise zu entäußern. Die Weltflucht begann in das Werk der Nächstenliebe hineinzusprechen. Soll man sich auch hüten, darüber rigoristisch abzuurtheilen — der lebendige Glaube an eine zukünftige Welt und eine zukünftige Seligkeit ist immer eine sittliche That, und dieser Glaube liegt hier zu Grunde —, so ist doch nicht zu verkennen, daß egoistische Absichten und eine falsche Vorstellung von „Verdienstlichkeit" nicht fehlten.

Gehen wir weiter — die Kirche, im Laufe des 3. Jahrhunderts zu einer großen vom Klerus beherrschten Anstalt entwickelt, tritt im 4. mit dem Staat in die engste Verbindung und erhält eine privilegirte Stellung in ihm.

In ihren Theorien über Eigenthum und Wirthschaftsordnung wurde die Kirche immer kommunistischer, ohne doch den letzten Schritt, die Forderung allgemeiner Preisgabe der Güter oder des wirklichen Gemeinbesitzes, vorzuschreiben. Fast alle großen Kirchenväter haben Aeußerungen gethan wie: „Aus dem Privateigenthum entspringt aller Streit", „der Gemeinbesitz, resp. der gleiche Besitz ist die natürliche, ursprüngliche Ordnung", „Was Einer über das Nothwendige besitzt, gehört den Armen", „Der Luxus der Reichen ist Raub an den Armen", „Die Armen erbitten nicht das Deinige, sondern das Ihrige". Aber letztlich will Keiner von ihnen das Prinzip der Freiwilligkeit aufgegeben wissen. Einige, wie Lactantius, bezeichnen den Kommunismus Platos ausdrücklich als einen Irrthum, und Andere tragen kein Bedenken, den Reichthum, wenn er recht gebraucht wird, in Schutz zu nehmen.

Indessen, die allgemeine Stimmung scheint doch zum bedürfnißlosen Kommunismus zu streben. Wie ist das motivirt? Die Bruderliebe tritt als Motiv nicht deutlich hervor; andere Beweggründe schieben sich vor. Erstlich die antike Schätzung des beschaulichen, bedürfnißlosen Lebens gegenüber dem thätigen, dazu das „Naturrecht" des Aristoteles und der „Staat" Platos, wenn man ihn auch kritisirte. Sodann die Noth der Zeit, die es wie eine Erlösung erscheinen ließ, von Allem mit einem Schlage loszukommen. Selbst wer sein Vermögen lieb hatte, konnte schließlich, unter dem entsetzlichen Steuerdruck verzweifelnd, es wegzuwerfen vorziehen, als sich langsam ruiniren zu lassen. Dazu, die öffentlichen Zustände

waren so tyrannisch und wiederum so unsicher; die neue Kaste von Reichen, die sich bildete, häufig so unmenschlich; die alte Erbsünde der Römer, der nährige Erwerbstrieb und der Geiz, so entwickelt, daß es einem nur einigermaßen geweckten Gefühl unerträglich wurde, in solch einer Welt zu leben. Bedenkt man nun dazu das alte christliche Mißtrauen gegen den ungerechten Mammon, die Schwierigkeit, die Frage zu beantworten, wie viel man geben soll, weiter die Ueberzeugung, daß alles Weggeben verdienstlich ist und zum Heile der eigenen Seele geschieht, endlich das vermeintliche Vorbild in der Bibel, der Kommunismus der Gemeinde von Jerusalem — so begreift man die kommunistisch-weltflüchtigen Neigungen.

Aber, wie bemerkt, das Ergebniß war doch nur freiwilliges Geben, Schenken, Almosen, nicht der Kommunismus, dazu — vielleicht das Wichtigste — eine gewisse Erweichung des egoistischen römischen Eigenthumbegriffs. Eigenthum ist Fideikommiß, das unter bestimmten sittlichen Bedingungen steht: diese Beurtheilung bahnte sich an. Es ist in der Geschichte wie in der Natur: ein scheinbar ungeheurer Kraftaufwand ist nöthig, um eine neue bescheidene Frucht hervorzubringen.

Den kommunistischen Theorien entsprach das, was die Kirche selbst that, durchaus nicht. Vielmehr erscheint sie als die große konservative Macht, die in ihrer Mitte alle alten Ordnungen und so auch die Wirthschaftsordnung schützte. Ja man kann noch mehr sagen: von allen Rechts- und Wirthschaftsordnungen des untergehenden römischen Reichs hat sie als festgefügte Anstalt zuletzt fast allein noch den Vortheil gehabt. Außer und neben ihr stürzte Alles zusammen. So hat sie auch, als die Sklavenwirthschaft zu theuer wurde, als sich trotz der Bemühungen des Staates allmählich die Umsetzung von Sklaven in Hörige vollzog, vielleicht am längsten selbst Sklaven gehalten, obgleich sie ihre einzelnen Glieder zu dem guten Werk der Sklavenbefreiung anfeuerte. Sie war eben allmählich die größte Grundbesitzerin geworden, weil in den stürmischen Zeiten der Völkerwanderung aller Privatbesitz gefährdet war und sie große Privilegien genoß. Sie schützte bei dem allgemeinen Verfall („populus Romanus moritur et ridet") die alte Kultur, sie leitete als große Versicherungsanstalt geistlicher, geistiger und irdischer Güter, Alles, was noch einer Dauer fähig war, ohne eigenmächtige Umgestaltung zu neuen Völkern über: das war — so dürfen wir heute sagen — damals ihre sociale Aufgabe. Sie reformirte nicht, sondern sie konservirte. Seit dieser Zeit hat die verfaßte Kirche bis

heute ihren Beruf mehr darin erkannt, in dem Alten, Absterbenden die noch vorhandenen guten Kräfte nachzuweisen und zu bewahren, als darin, neue heilsame Kräfte zu entfesseln. An den großen wirthschaftlichen Umwälzungen jener Zeit hat sie einen bestimmenden Antheil nicht gehabt. Ihrem gewöhnlich nicht gehaltenen Zinsverbot kann man eine besondere Wirkung schwerlich zuschreiben.

Wie glich sie nun ihre Theorie und Praxis aus? Erstlich durch eine halbe Fiktion, durch den Gedanken, sie selbst sei mit ihrem Vermögen nichts anderes als eine große Armen-Versorgungsanstalt, sodann aber auch durch eine großartige Liberalität gegenüber der wachsenden Armuth und in dem 4.—6. Jahrhundert auch noch durch zahllose segensreiche Anstalten für Hülflose aller Art. Diese großen Anstalten, die selbst die Bewunderung des Kaisers Julian erweckt haben, lösten allmählich die Gemeindearmenpflege ab; aber die Gemeinden verschwanden überhaupt allmählich. An ihre Stelle traten die von den Bischöfen geleiteten Parochien. Auf deutschen Boden z. B. ist ein Gemeinde-Christenthum überhaupt nicht gekommen. Jene Anstalten, so heilsam sie waren, nahmen einen aussichtslosen Kampf auf mit dem Massenelend; aber das Gefühl des einzelnen Christen, daß er für die Lage seines Mitbruders verantwortlich sei, wurde immer schwächer. Je stärker die Kirche den Laien religiös bevormundete, um so egoistischer wurde er im Religiösen. Eine Kirche, die nur Kirche und nicht Gemeinde ist, isolirt auch den Frömmsten und macht ihn selbstsüchtig.

Aber man kann von der alten Reichskirche nicht sprechen, ohne den wichtigen Einfluß zu erwähnen, den sie auf die Gesetzgebung des römischen Reichs, bevor es unterging, ausgeübt hat. Hier lag ein großer socialer Beruf, den sie erfüllt hat. Nicht nur in flagranti traten edle und muthige Bischöfe grausamen und ungerechten Kaisern und Staatsbeamten entgegen und schützten die Unschuld, die Schwachen und Hülflosen — auch auf die Gesetzgebung haben sie von den Tagen Konstantin's an den heilsamsten Einfluß ausgeübt. Aus dem römischen Gesetzbuch Justinian's könnte ich Ihnen eine lange Reihe von Gesetzen aufzählen, die sittliche Hebung ganzer mißachteter Stände, die Heiligkeit der Ehe, den Schutz der Schwachen, Kinderfürsorge, Gefangenenpflege, öffentliche Sittlichkeit, Sonntagsruhe, ja auch Eigenthumsfragen betreffend, die unter der Einwirkung der Kirche entstanden sind.

Aber trotz dieses Einflusses — die Verbindung von Kirche und Welt wurde doch von den Frömmsten als ein Uebel empfunden.

Aus isolirten Asketen bildeten sich asketische Gemeinschaften. Das Mönchthum wächst seit dem Ende des 3. Jahrhunderts auf, der Stand des „apostolischen Lebens", der Vollkommenen, zur sicheren Rettung der eigenen Seele, aber auch im Sinne christlicher Freiheit. Die Weltkirche erkennt sie an, und sie lassen die Weltkirche als ein christliches Gebilde zweiter Ordnung gelten. Damit ist besiegelt, was längst vorbereitet war, der Verzicht darauf, das höchste christliche Lebensideal, wie man es verstand, wirklich in das Leben der Nationen einzuführen. Dieses Mönchthum, aus der heiligen Indifferenz geboren, ist ursprünglich kein karitativer Faktor und ist auch lange Zeit hindurch kein solcher geworden; aber ein wirthschaftlicher wurde er bald, und zwar in einem ganz anderen Sinn als man es erwartet.

Die Kirche kommt zu den Germanen, und an die Stelle der Römer treten die Romanen. Erst diese Völker sind die Kinder der katholischen Kirche. Darum kommt auch erst im Mittelalter die Theorie und die Praxis der Kirche zur wirklichen Herrschaft: nicht mehr steht die antike Gesellschaft neben ihr. Ideen, sämmtlich im Jenseits wurzelnd, bestimmen das geistliche und geistige Leben; die Furcht vor dem Jenseits und dem Fegfeuer und die Hoffnung regieren. Die heilige Indifferenz gegen die Welt und die Angst um das individuelle Seelenheil lassen den Gedanken des selbständigen Rechts des Diesseits nicht aufkommen. Man ist davon durchdrungen, daß das Irdische nur Mittel, Form, Hülle, wo nicht Schlimmeres ist. Wer überhaupt sann und dachte, lebte im Jenseits — wie genau kannte man es! — daneben lebte man mit bösem Gewissen in naiver Sinnlichkeit.

Alle irdischen Verhältnisse sind korporativ gestaltet; der Einzelne ist fast nur Repräsentant des Standes, dem er angehört. Wehe dem fahrenden Volk! Geherrscht wurde mit Kraft, der Beherrschte ist in der Regel auch der Versorgte und hält seinen Dienst für Naturbestimmung. Nur die Ungleichheit des Vermögens und die Willkür seiner Verwaltung bringt einen Zug der Freiheit und Mannigfaltigkeit in die eherne sociale Kastenordnung. Eben deshalb wird dieses unfügsame Element beargwohnt, zumal der Handel.

In den langsamen Verlauf der wirthschaftlichen Entwicklung von der primitiven Naturalwirthschaft bis zur Geldwirthschaft greift die Kirche nicht ein; vielmehr umgekehrt — sie wird als große Besitzerin durchgreifend von ihr bestimmt. Selbst vom Mönchthum

gilt das. Man kann die großen Reformen des abendländischen Mönchthums, wie das Uhlhorn jüngst gezeigt hat, auch als die Exponenten der wirthschaftlichen Entwicklung auffassen. So bedeutet das Klosterwesen von Clugny eine große wirthschaftliche Reform in Frankreich, nachdem das Frankreich der Karolinger zerstört war. Nur große Mönchsunternehmungen konnten als Großgrundwirthschaften in vielen Theilen des Reichs der Bevölkerung eine neue Existenz bereiten. Die Formen, welche die Bettelorden annahmen, entsprachen dem aufstrebenden Städtewesen und der Geldwirthschaft. Die großen Klosterverbände sind für manche Gegenden landwirthschaftliche Ringe gewesen mit patriarchalischer Fürsorge für die Eingeborenen. Und überall gehören bis zum 13. Jahrhundert die Kleriker und Mönche zum Herrenstand. Was sie an Kulturarbeit und Liebesthätigkeit geleistet haben, entsprang in der Regel nicht dem Motiv der Bruderliebe, sondern der Absicht, sich auch wirthschaftlich als die Herren und Patrone zu behaupten.

Die Kirche, nun vollständig zu der über Allen stehenden hierarchischen Anstalt entwickelt, bleibt dabei, dem Einzelnen ein ganz anderes Verhalten gegenüber dem Besitz vorzuschreiben, als sich selber, und sie deckt diesen Widerspruch noch immer durch die Fiktion, daß sie die Caritas selber sei. So lange sie in ihren großen Päpsten für Recht und Gerechtigkeit eintrat und wirklich eine sittigende und erziehende, helfende und schützende Macht war, ertrug man den Widerspruch.

Durch ihre Theologen läßt sie den Gemeinbesitz als die natürliche, paradiesische Ordnung verkündigen, leitet diesen Gedanken in der Regel zu dem anderen der Besitz- und Bedürfnißlosigkeit über, preist das in freiwilliger Armuth beschauliche Leben und sieht in der Arbeit vor Allem eine Sündenstrafe. Wie kann sie aber in der Praxis der unfreiwilligen Armuth als einem Uebel energisch begegnen, wenn sie die freiwillige für ein Gut erklärt, und wenn sie die unfreiwillige für nothwendig erachtet, damit das verdienstliche Almosen möglich sei! Wie kann sie Arbeit und Thätigkeit befördern, wenn sie dem Ideal der Beschaulichkeit noch immer nichts überzuordnen weiß! Nur das Almosen bleibt übrig; denn nur die Existenz des Elends in der Welt verschafft den Thätigen und Besitzenden die Möglichkeit, selig zu werden! Ein Fortschritt hier ist insofern versucht, als man sich bemüht, nun genau anzugeben, wie weit eine wirkliche Rechtspflicht des Gebens für den Besitzenden reicht. Eine solche wird anerkannt und das ist hochbedeutsam. Aber

die Bestimmungen, die man traf, blieben auf dem Papier, führten in eine pharisäische Casuistik und stumpften den sittlichen Nerv ab. Sie erzeugten die Illusion, als habe man genug gethan, wenn man dem Nächsten in der äußersten Noth einen kleinen Theil des Ueberflusses gebe. So hatten es jene Scholastiker nicht gemeint, die in kühnen Strichen das Bild eines christlich-socialen Staates zeichneten; aber so wurde es von Vielen verstanden. Wie lehrreich ist es, daß der einzige Versuch, den wir in der Kirchengeschichte kennen, den Umfang der Liebespflicht und Vermögensentäußerung als Rechtspflicht zu bestimmen, die Liebe beschränkt und gelähmt hat!

Was sich aus dem Allen entwickelte, war eine fortschreitende Erweichung des Eigenthumsbegriffes, dabei ein massenhaftes Almosengeben, eine unzweckmäßige Güterverschleuderung. Daß durch Almosen dem Pauperismus nicht abzuhelfen sei, dafür leistet das Mittelalter den Beweis. Doch hat die Caritas gerade damals häufig den Bann der heiligen Indifferenz und der „Verdienstlichkeit" durchbrochen. Immer wieder traten große geheiligte und opferfreudige Personen auf, die nicht nur Buße predigten, sondern auch Barmherzigkeit. Eine Kette von Solchen läuft vom 11. Jahrhundert bis zum 15., bis zu Savonarola. Sie thaten das, was heute unsere Opferfreudigen nur selten thun: sie lebten selbst wie die Armen. Aber doch — die Frommen und Barmherzigen suchten Wunden zu heilen, die sie selbst absichtlich offen hielten, und die Hülfleistung von Person zu Person schob bald wieder Einer auf den Andern ab, bis sie bei den Niedersten hängen blieb.

Der Umschwung beginnt im 14. Jahrhundert. Dem Uebergang zur Geldwirthschaft kommt die Kirche mit ihrer Naturalwirthschaft nicht nach. Die Klöster als große Gutswirthschaften verarmen. Die römische Kurie verwandelt sich allmählich in ein unzweckmäßig geleitetes Finanzinstitut. Hierher gehört der Aufschwung, den das Ablaßwesen nimmt. Die Völker und die Laien entdecken endlich den Widerspruch zwischen der Predigt der Kirche und ihrem wirklichen Verfahren. Als Finanzinstitut kommt die Kirche in Mißkredit.

Gleichzeitig begannen sich die Anschauungen in Bezug auf Arbeit, Besitz und Armuth langsam zu ändern — nicht prinzipiell, sondern unter dem Druck geänderter Verhältnisse. Ein dunkles, aber gebieterisches Bewußtsein entsteht von einer nothwendigen sittlichen Aufgabe, die nicht in der Zelle gelöst werden kann. Schon die Bettelmönche sind keine Mönche mehr. Sie stehen und arbeiten in der Welt. Der Antrieb wirkt weiter. Ein Halbes-, ja ein

Viertels=Mönchthum entsteht — freie fromme Genossenschaften, die einen Theil der mönchischen Regeln auf sich nehmen, aber für andere in mannigfaltiger Weise arbeiten: einem Armen ein Süpplein geben ist besser als thatenlose Beschaulichkeit.

Jetzt dämmern auch, indem sich die Staaten und Völker von der verweltlichten Theokratie Roms emanzipiren, die besonderen und selbständigen Pflichten auf, welche Staat und Stadt für die irdische Wohlfahrt ihrer Bürger haben. Sogar ein Zweig der scholastischen Theologie geht auf diese Gedanken ein. Dazu arbeitet sich aus den Ständen und Kasten des Mittelalters die einzelne Persönlichkeit, ihr Recht und ihr Werth hervor. Man beginnt in den Städten unter dem Segen frischer Arbeit und unter dem Druck der Nothwendigkeit einzusehen, daß die irdische Wohlfahrt ein Gut ist, daß sie einen selbständigen Werth hat und doch auch mit dem Sittlichen und Ewigen in Verbindung steht. Damit bekommt die Hülfleistung wieder ein einfaches Ziel und fordert neue Methoden. So ist die Reformation auch auf dieser Linie vorbereitet.

Aber Alles ist doch noch niedergehalten durch die Furcht vor dem Jenseits und die Idee der Verdienstlichkeit, der man bei allem Suchen und Tasten nichts entgegenzustellen vermag. Einige Ansätze zur bürgerlichen Armenpflege abgerechnet, ist noch am Ende des 15. Jahrhunderts Alles in Bezug auf sociale Hülfleistung äußerlich so wie im 13. Jahrhundert. Noch immer ist das Betteln ein Stand, „Arbeit" und Kunst; noch immer ist die Arbeitsscheu, von den zahlreichen Feiertagen gleichsam legitimirt, das verbreitetste Laster. Das sittliche Bewußsein hat noch keine neue Stellung zu Elend und Noth gewonnen. Die großen Besitzverschiebungen beim Uebergang zur Geldwirthschaft, das ungeheure Schwanken der Preise, der Verfall, in den ganze Klassen geriethen und wiederum ihr Aufstreben und Sich=selbst=fühlen ruft große Krisen hervor. Die Aufständischen ergehen sich in zornigen Flüchen über die Kirche und sehen in den herrschenden Zuständen in Staat und Kirche das Reich des Satans und des Antichrists. Aber das Ideal, das sie dem entgegensetzen, ist besten Falls das alte kommunistische Ideal, mit dem es die Kirche längst im Mönchthum versucht hatte, in der Regel aber ein naives seltsames Gemisch von franziskanischer Bedürfnißlosigkeit und irdischer Begehrlichkeit, das mit Gewalt durchgesetzt werden soll, weil das Ende nahe ist. Erst am Schluß der Periode klärt sich Einiges zu erfüllbaren, zukunftsreichen Forderungen ab.

Die Reformation tritt ein. Im Politisch-Socialen folgt sie ganz den Zuständen, wie sie sich im Lauf zweier Jahrhunderte gebildet hatten. Man kann die socialwirthschaftlichen Anschauungen der Reformation fast von dorther konstruiren. Aber das Neue ist, daß sie aus dem Evangelium legitimirt werden und dadurch ein religiöses Fundament erhalten. Welches sind die Ideen, und wie gestaltete sich die Praxis?

Die Theorie ist von Luther ausgesprochen in seinem Sermon von den guten Werken, in der Schrift an den christlichen Adel, in dem Büchlein von der christlichen Freiheit und sonst. Erstlich — auch er würdigt das Grundelement, was sich in der alten Kirche und im Mittelalter als „heilige Indifferenz" darstellte, aber er faßt es in der einfachsten, reinsten und kräftigsten Gestalt, nämlich als unerschütterliche Zuversicht zu Gott, als Gottvertrauen; eben darum erscheint es nicht nur als ein quietistisches, weltflüchtiges, sondern auch als ein aktives, überweltliches Element: ein Christenmensch ist im Glauben ein freier Herr über alle Dinge. Das ist das Eine. Das Andere aber ist die Rückkehr zur Nächstenliebe aus dem selbstsüchtigen Raffinement der Almosen. Der Begriff der Nächstenliebe wird wieder vereinfacht, aber eben dadurch vertieft: „ein freiwillig und fröhlich Leben dem Nächsten zu dienen umsonst". Der Verdienstlichkeit der guten Werke werden die Wurzeln abgeschnitten; denn Gott will mit uns nicht anders handeln, denn durch Gnade und Glauben. Damit wird die isolirte Schätzung der Almosen und guten Werke aufgehoben; sie empfangen ihre Stellung in dem stetigen, gemeinnützigen Wirken im Beruf, wenn der Mensch nicht sich selber, sondern Gott und seinem Nächsten lebt. Ein Christenmensch ist in der Liebe ein Knecht aller Dinge. Aber auch den untrennbaren Zusammenhang von Gottes- und Nächstenliebe weiß Luther zu würdigen. Er faßt ihn nur inniger: jeder weltliche Beruf, im Glauben geübt und dem gemeinen Nutzen dienend, ist ein Gottesdienst. Alle Liebesthätigkeit, alle sociale Fürsorge wird zum Spezialfall in einem Verhalten, das stetige Gesinnung sein soll und im Beruf seine Sphäre hat. Wie Luther sich über die Menge nutzloser Almosen ereifert, so ereifert er sich auch gegen die „Liebe", die die äußerste Noth abwartet und sich auf die Erfüllung minimaler Rechtspflichten beschränkt. Dabei erkennt er irdische Güter als Güter an, wenn auch als geringe; auch würdigt er die Arbeit, wenn sie im rechten Sinne geschieht, höher als die

mittelalterlichen Theologen. Sie ist nicht nur negotium, Mangel an otium, sondern ein fröhliches Thun.

Aus solchen Ueberzeugungen mußten neue Grundsätze für die sociale Aufgabe folgen. Ich nenne nur die wichtigsten: Erstlich, es soll wirklich geholfen werden, Hülfe ist das letzte und einzige Ziel; zweitens, es soll nur den Hülflosen, nicht den Arbeitsscheuen gegeben werden; drittens, es soll zweckmäßig und nicht in Ueberfluß geholfen werden; viertens, es soll geregelt geholfen werden; fünftens endlich, zu solcher Hülfleistung ist vor Allem die bürgerliche Gemeinde, die Obrigkeit, kurzum die irdische Gewalt verpflichtet; denn sie ist von Gott mit der Sorge für die irdische Wohlfahrt betraut; aber sie selbst soll sich als ein christlicher Stand wissen und bethätigen.

Mit dem allen ist wirklich in der Reformationszeit ein gewisser Anfang gemacht worden. Hier und dort wurden die vorhandenen Mittel konzentrirt, wurde ein „gemeiner Kasten" errichtet, wurden Armenpfleger eingesetzt, Armensteuern auferlegt. Aber — man kann es leider kurz sagen: es wurde schließlich nichts Erhebliches geschaffen; ja man muß noch mehr sagen: die Katholiken haben Recht, wenn sie behaupten, nicht wir, sondern sie hätten im 16. Jahrhundert einen Aufschwung des karitativen Lebens erfahren, und im Gebiete des Lutherthums sei es mit der socialen Fürsorge bald schlimmer bestellt gewesen, als es vorher war. Woher diese niederschlagende Erscheinung? Wie ist es gekommen, daß die Bewegung, welche neue und bessere Grundsätze aufgestellt hat, faktisch zunächst gar nichts gebessert hat?

Aus den Antworten auf diese traurige Frage können wir noch heute sehr viel lernen.

Zunächst muß man sich erinnern, daß Luther bei aller hoher Schätzung, die er von Anfang an für den Staat und die Obrigkeit gehabt hat, doch ursprünglich die erneuerte Kirche schlechthin auf der Gemeinde erbauen wollte. Gemeindebildung auf genossenschaftlicher Grundlage, auf den Prinzipien christlicher Freiheit, Brüderlichkeit und Gleichheit schwebte ihm vor. Das nationale Element — aber die Nation war das römische Reich deutscher Nation — sollte dabei auch zum Ausdruck kommen, und eine Verbesserung der gesammten wirthschaftlichen und kulturellen Lage, eine Hebung der gedrückten Stände war ins Auge gefaßt. Für ihn waren das freilich keine selbständigen Ideale; vielmehr war es ihm gewiß, daß sie sich mit der Wiederherstellung des Evangeliums wie

von selbst verwirklichen würden. Er konnte sie daher auch zeitweilig preisgeben und sich gedulden, wenns sein mußte: nur das Evangelium sollte freie Bahn erhalten.

Aber er durfte nicht erwarten, so verstanden zu werden. Kam doch seine Botschaft großen Ständen entgegen, die unter Druck und Noth seufzten, aber nicht mehr knechtisch genug waren, sie zu ertragen — der süd- und mitteldeutsche Bauernstand und der niedere Handwerkerstand. Und grade damals hatten sich die Ansprüche geklärt und schienen jene Stände würdig und stark zu sein, um von den bevorzugten Klassen der Gesellschaft etwas fordern zu dürfen — eine berechtigte Stellung unter ihnen. Damals schien das Ideal der Verwirklichung nahe, alle Stände zu einer großen brüderlichen Vereinigung zusammenzuschließen, die Privilegien der Geistlichkeit, des Adels, der Zünfte zu verkürzen und die Nation auf neuer socialer Grundlage zu bauen. Wie mußten die Gedrückten den Schriften Luthers zujubeln, wie dem Manne, der der geplanten Befreiung die Bestätigung durch das Evangelium gab! „Gott will es“, das lasen sie aus jenen Schriften heraus.

Sie wissen, wie es endete. Die Schuld liegt bei Allen; aber die größere Schuld liegt bei den Fürsten, Herrn und Städten, die die revolutionär gewordene Bewegung in Strömen von Blut untergehen ließen. Und auch Luther ist nicht schuldlos. Man mag eine feine Grenze ziehen und sagen: er hatte nicht Schuld, sondern er war schuld. Man mag die Gegenfrage aufwerfen, wie er hätte handeln sollen: Eines ist gewiß — der deutsche Staat, die deutsch-evangelische Kirche haben vom Bauernkrieg her noch eine Schuld einzulösen und eine Verpflichtung zu erfüllen. Ein großer Moment ist, wenn nicht alles täuscht, damals verabsäumt worden.

Das Programm, auf der breiten Basis der Gemeinde die Kirche zu bauen und die gleichberechtigten Stände in ihr zu brüderlicher Einheit zu verbinden, fällt dahin: die weltliche Obrigkeit, die Fürsten, und — die Theologen sollen die neue Kirche, die man plötzlich hatte, einrichten und leiten.

Aber wenn man die ursprünglichen Ideale auch preisgab, wie ist es gekommen, daß man im Socialen so bitter wenig erreichte, ja sogar theilweise hinter der Vergangenheit zurückblieb? Warum haben jene oben bezeichneten Grundsätze nicht wenigstens eine spärliche Frucht gebracht? Eine Reihe von Gründen hat hier zusammengewirkt. Erstlich waren die Theologen einseitig auf die reine Lehre bedacht, und ihr Grundsatz, daß alle Werke doch immer unvoll-

kommen bleiben, stählte die Kraft und Opferwilligkeit nicht. Der Gedanke der Verdienstlichkeit war mit Recht ausgeschlossen; aber zu einem höheren Gedanken mußte erst erzogen werden. Der Träge und Selbstsüchtige ließ es sich gern sagen, daß Gott sich aus guten Werken nichts mache. Sodann fehlte bald, weil die Gemeinde fehlte, auch die Genossenschaft; ohne Genossenschaft läßt sich aber im Großen nichts erreichen. Man gewöhnte sich daran, daß die hohe Obrigkeit alles zu thun habe, und diese that immer weniger. Weiter steigerte sich nach dem Bauernkrieg wieder die allgemeine Noth. Die Masse der freiwilligen und unfreiwilligen Müßiggänger war ungeheuer, und in dem unfreien Volk ließ sich keine Freude an der Arbeit erwecken. Ferner war die finanzielle Lage der lutherischen Landeskirchen bald eine sehr kümmerliche. Ohne eigenes Vermögen, bald nur Dependenzen des Staates, mußten sie oft zufrieden sein, wenn nur Pfarrer und Schulen eine kümmerliche Dotation erhielten. Der „gemeine Kasten“, wo er bestand, schrumpfte zusammen; die direkte Armenpflege, ohne Erfahrung und ohne geschulte Kräfte unternommen, wurde wieder von Einem zum Andern geschoben, bis sie erlosch. Weiter — mit dem neuen Fürstenrecht und der Reception des römischen Rechts dringt auch der römische Eigenthumsbegriff wieder ein und verdrängt die ältere bessere Einsicht. Endlich — geistige Verarmung und Verkrüppelung ist überall die Signatur der Epigonen des Lutherthums. Sie haben überall den engsten Horizont: wie konnte da in irgend welcher Richtung etwas bedeutendes geschehen! Das war der Zustand, als der dreißigjährige Krieg ausbrach, der unsere Nation nahezu um ihre Existenz gebracht hat.

Aber man darf bezeugen, daß es auf reformirtem Boden viel besser aussah als auf lutherischem. Die Reformirten hatten Gemeinden; sie waren im Handeln energischer, weil sie sich nicht ausschließlich auf die Predigt des reinen Worts beschränkten, und weil sie in der Regel nicht in der Lage waren, der weltlichen Obrigkeit zu vertrauen. Sie entnahmen dem Neuen Testament auch Gesichtspunkte und Einrichtungen für das kirchlich-sociale Handeln; sie erweckten das echte Diakoneninstitut wieder; sie suchten im Gegensatz zum Katholizismus wirklich eine neue christliche Gesellschaft zu erziehen und haben sie erzogen.

Erscheinungen wie das Leben der reformirten Flüchtlingsgemeinden, wie die Presbyterianer in Schottland, die Hugenotten Frankreichs, hat der lutherische Protestantismus zunächst nicht hervor-

gebracht. Weit über bloße Armenpflege und Fürsorge hinaus ist dort ein evangelisches Volk erwachsen, in welchem die Religion die Stände zu einer brüderlichen Vereinigung zusammenband und wirklich eine neue gemeinsame sociale Lebensordnung ohne Kommunismus schuf. Ja die Puritaner, die die Neu-England-Staaten gegründet haben, haben Generationen hindurch den Beweis geliefert, daß ein Gemeinwesen auf Erden möglich ist, in welchem Religion und Sittlichkeit so mächtig sind wie das Recht.

Bei uns in Deutschland war die nächste Folge des dreißigjährigen Krieges eine ungeheure Steigerung der Klassen- und Ständeunterschiede und die Durchführung des auf den Adel sich stützenden Absolutismus. Vielleicht konnte nur so das Minimum von Kultur geschützt werden, welches man noch besaß. Dann aber zeigte sich, daß in der lutherischen Kirche doch noch Kräfte vorhanden waren, und daß sie gleichsam latente Schätze besaß, die nur gehoben zu werden brauchten. Damit sind wir bereits zu den Wurzeln unserer gegenwärtigen Zeit vorgeschritten; denn noch heute stehen wir in der Entwickelung, die mit dem Aufkommen des Pietismus einerseits, der Aufklärung andererseits begonnen hat.

Der Pietismus hat das Bewußtsein und die Verpflichtung zur Liebesthätigkeit im Protestantismus wachgerufen. Indem er die Religion ernst und persönlich nahm und sie erwärmte, kam auch sofort wieder der Nächste in Sicht. Die Väter des Pietismus haben den mächtigen Antrieb zur Liebesthätigkeit und Armenfürsorge gegeben, sowohl zur bürgerlichen, wie zur privaten und genossenschaftlichen. Was bis heute an christlicher Liebesthätigkeit von christlichen Vereinen geleistet worden ist und noch geleistet wird, hat zum größten Theil dort seine Wurzeln. Aber seine Grenzen hat sich der Pietismus stets ziemlich enge gesteckt und auch die Mittel hat er einseitig ausgewählt. Mit dem Anstaltlichen wollte er es zwingen. Die Gemeindeorganisation, die allerdings nur in kümmerlichster Form bestand, ließ er bei Seite. Daß man nicht Virtuosen, sondern geschulte Kräfte brauche, wurde ihm nicht klar, und daß es gelte, das Volk zu erziehen und zu heben — die Größe dieser Aufgabe kam selten in seinen Gesichtskreis (— freilich, wo war damals das deutsche Volk!). Es bedurfte einer anderen Kraft, um diese Aufgabe hervorzutreiben.

Vielleicht giebt es in der ganzen Geschichte keinen merkwürdigeren Prozeß als die Entstehung der Aufklärung seit dem Ende

des 17. Jahrhunderts und die Geschichte ihrer Wandelungen bis zum Socialismus der Gegenwart. Das, was man das Umschlagen der Entwicklung nennt, läßt sich hier mehr als einmal beobachten.

Die Entwicklung setzt ein mit der Idee des absoluten Staates — zunächst im Sinne der absoluten Fürstengewalt — und mit dem Gedanken des souveränen Rechts und der Pflicht des Staates, für die Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen. Unter dem Druck dieser Idee wird vollends zerrieben, was an ständischen Rechten, an geschichtlichen Gebilden und Formen noch vorhanden war – nur was zum Hof gehört, ist ausgenommen. Aber eben aus ihrem Untergang steigt, wie ein Phönix aus der Asche, die Idee des Menschen hervor. Das was schon antike Philosophen für das natürliche System gehalten, was im 15. und 16. Jahrhundert erobert zu werden schien, um unter den theologischen Kämpfen rasch wieder zu verschwinden, fand jetzt einen Boden, die Menschenrechte, und ein begeisterter Prophet verkündete sie und legte sie aus, Rousseau. Wie sie auch immer aufwuchs: die Idee war da, sie setzte sich durch und sie hob alle Ideale, die bisher in der Religion gegolten hatten, aus dem Medium der Weltflucht und des Pessimismus heraus, um sie mit dem Schimmer des freudigsten und zuversichtlichsten Optimismus zu bekleiden; sie hob sie aus der gewordenen Geschichte heraus, um sie in einer erst werdenden zu verwirklichen. Nur ein Schritt, und dann ist's geschehen! Wenn sich der Einzelne, wenn sich die Völker nur auf sich selbst besinnen, wenn sie nur wollen, so können sie mit einem Schlage glückselig werden, kann jeder Einzelne sich frei entfalten und die höchste Wohlfahrt erringen, um dann gern und freudig dem ebenso frei entwickelten Bruder die Hand zu reichen: Freiheit, Humanität, Glückseligkeit. Dieses Evangelium wurde verkündigt — und unser Vaterland war bettelarm, die unteren Stände rechtlos, geknechtet, ungebildet, immerfort dem Verhungern nahe! Zuerst spielte der Adel mit dem neuen Ideal; aber gleichzeitig griff es mächtig in die Literatur ein, und dann faßte es im Bürgerthum Wurzel, um in dem entwickelsten Lande, in Frankreich, sich mit Gewalt durchzusetzen und alle Völker allmählich zu durchdringen.

Man mag im Uebrigen urtheilen wie man will, ein Doppeltes wird uns Allen gewiß sein: erstlich, daß uns das 18. Jahrhundert unverlierbare Güter gebracht hat, das Recht und die Würde jedes einzelnen Menschen und die Humanität, Güter, die auch das Evangelium enthält und die Reformation wiedererweckt hat, ohne daß sie im Stande gewesen ist, sie durchzusetzen; zweitens aber, daß die

Begründung jener Güter, wie sie die Aufklärung gab, hinfällig ist, ferner daß sie niemals erworbene sind, sondern immer eine Aufgabe einschließen, und daß ihre Durchführung Opfer erheischt, materielle und persönliche Opfer, von denen sich die Aufklärung nicht hat träumen lassen. Sie verkannte, daß kein geringerer Widerstand dem „glückseligen Menschen" gegenüber steht, als der Mensch selbst, nämlich der natürliche, selbstsüchtige Mensch.

Wir streiten mit der Aufklärung nicht um das Recht jener Güter — im Gegentheil, wir bezeugen dankbar, daß sie ihre Anerkennung durchgesetzt hat, und daß eine Fülle heute geltender, uns selbstverständlich dünkender social-politischer Ueberzeugungen, Gesetze und Institutionen auf sie zurückzuführen ist. Sie erst hat uns wirklich aus dem Mittelalter herausgeführt; sie hat das Aussehen der Gesellschaft geändert vom Palast bis zur Hütte. Beschämt gestehen wir, daß etwas Wahres an dem Paradoxon des Dichters ist, Rousseau habe aus Christen Menschen gemacht. Aber wir streiten mit dem Geist, in welchem die Aufklärung gearbeitet hat und noch arbeitet. Wir bestreiten ihr Naturrecht als eine gefährliche Illusion — der hülflose Mensch wird mit keinem Rechte geboren, sondern seine Existenz hängt davon ab, daß er Liebe findet. Wir halten ihrem einseitigen Interesse an der irdischen Wohlfahrt höhere Interessen entgegen, die Gesundheit der Seele, den lebendigen Gott und die ewigen Güter. Wir bekämpfen endlich ihre Blindheit, die nicht sieht, daß alle ihre Ideale zu hohlen Schemen oder gradezu zu furchtbaren Mitteln einer allgemeinen Zersetzung werden müssen, wenn nicht die Selbstsucht im Menschen gebrochen wird und ihm gewaltige, freudige Kräfte des Guten zugeführt werden. Ja wohl — sagt man — der Altruismus, und der stellt sich von selbst durch das wohl verstandene Interesse oder durch eine gewisse angeborene Gutmüthigkeit oder durch den Geselligkeitstrieb ein, wenn nur die allgemeinen Existenzbedingungen besser werden. Das ist von allen Unwahrheiten die schlimmste und der ärgste Betrug. Noch warten wir auf den Entwurf einer Wirthschaftsordnung, bei dem nicht die Selbstsucht ihre Rechnung finden könnte oder die die Menschenliebe erzeugt wie ein Naturprodukt. Das predigt uns doch die französische Revolution und Alles, was wir seitdem erlebt haben, daß die sich selbst überlassene Aufklärung kein dauerndes Gebilde schafft, und daß die schrankenlose Freiheit nicht baut, sondern zerstört. Erst als man den geschichtlichen Faden wieder aufnahm, an die Religion, das Recht, die Sitte wieder anknüpfte, konnte dem, was berechtigt und

werthvoll an den Ideen der Aufklärung war, Gestalt und Dauer gegeben werden.

Wie das in den ersten zwei Dritteln unseres Jahrhunderts geschah, war freilich nicht erhebend. Langsam unter unendlichen Erschwerungen mußte einer bösen Reaktion der Fortschritt abgerungen werden. Das Kirchenthum stand dabei gewöhnlich auf der falschen Seite. Die Erinnerung daran ist in der Nation noch heute lebendig; sie spielt auch in die wirthschaftlichen Kämpfe der Gegenwart hinein. Es stünde heute vieles besser im Verkehr der Stände und mit den öffentlichen Zuständen, wenn dieser schwarze Schatten nicht auf der nächsten Vergangenheit läge. Selbst der große, herrliche Aufschwung, den die kirchliche Liebesthätigkeit in unserem Jahrhundert extensiv und intensiv genommen hat, vermag ihn nicht zu bannen. Wie vor dem Bauernkriege ist nach den Freiheitskriegen ein großer Moment für unsere Nation verscherzt worden. Das hat eine ähnliche Stimmung erzeugt wie damals und auch der Kirche Tausende entfremdet. Unterdessen vollzog sich in einem Zweige der Aufklärung ein vollkommener Frontwechsel.

Daß die schrankenlose Freiheit, solange die Menschen mit verschiedenen Kräften begabt oder ausgestattet sind, nothwendig zur vollkommensten Unterdrückung des Schwächeren führen müsse — diese einfache Wahrheit war endlich erkannt worden. Gleichzeitig wurde unter dem Eindruck der Naturwissenschaft, die auch die einzige und wahre Menschenwissenschaft sei, von den Idealen Rousseaus alles vollends abgestreift, was sich nicht auf die sinnliche Existenz bezieht. Der Kampf ums Dasein wurde das souveräne Schlagwort. Diese Entwicklung führte, indem wie am Anfang die Idee des absoluten Staates noch einmal Dienste that, zu einem Umschlag: aus dem Individualismus heraus bildete sich die Forderung des Socialismus als des einzig möglichen Mittels, die direkt auf dem Wege der schrankenlosen Freiheit d. h. des Anarchismus nicht zu erreichenden Ansprüche des Individuums zu befriedigen. Unsere heutige Socialdemokratie ist — mindestens zu einem Theile — nichts anderes als eine ernüchterte und drappirte Form des Individualismus des 18. Jahrhunderts, die kein anderes höchstes Ideal kennt als die irdische Wohlfahrt des Einzelnen und keine anderen Kräfte als den Selbsterhaltungstrieb und das allgemeine Stimmrecht. Das „Sociale" ist theils Maske, theils Hebel für den schrankenlosen irdischen Glückseligkeitstrieb des Einzelnen. Doch diese Schlußentwickelung, unter

dem Zeichen der Maschine und des allgemeinen Weltverkehrs rapid verlaufend, ist uns allen bekannt.

Was ist nun in der Gegenwart unsere Situation und Aufgabe?

III.

Man darf sagen, daß die sociale Aufgabe der Kirche in der Gegenwart neu ist und brennender als in der Vergangenheit: nicht weil Armuth und Elend größer sind als früher — das ist mindestens nicht nachweisbar —; nicht weil die kirchliche Liebesthätigkeit lässiger ist als früher — das Gegentheil ist der Fall —, auch nicht weil opferfreudige und geschulte Helfer minder zahlreich sind als früher — sie sind zahlreicher als je. Aber wie läßt sich dann noch behaupten, die Aufgabe der Gegenwart sei neu und brennender als in der Vergangenheit? Nun — neue brennende Aufgaben erscheinen in der Geschichte niemals auf den Tiefpunkten absteigender Entwicklungen. In der Dumpfheit und dem Elend eines solchen Daseins muß vielmehr alle Kraft angespannt werden, um wenigstens den Rest des alten Besitzes noch zu erhalten. Nur ein irgendwie fortschreitendes Zeitalter vermag die Verpflichtung eines höheren neuen Aufschwungs zu empfinden. So sind es auch in der Gegenwart die Fortschritte, die wir bereits gemacht haben, die uns neue Aufgaben aufdrängen. Ich will diese Fortschritte kurz bezeichnen und hoffe, dabei keinem Widerspruch zu begegnen:

Erstlich, wir haben es nicht mehr mit bevormundeten, sondern mit gleichberechtigten — zum Theil freilich hülflosen — Ständen zu thun, und ein gewisses Maaß von Bildung ist Gemeingut geworden. Dieser Punkt bedarf keiner weiteren Ausführung. Es stellt sich in ihm der ungeheure Fortschritt des letzten Jahrhunderts dar. Hülfeleistung in Form patriarchalischer Fürsorge der oberen Stände für die unteren ist nur noch in engen, abgelegenen Kreisen oder unter besonderen Bedingungen möglich. Wie vor dem Gesetz die Stände auf dem Fuße der Gleichheit mit einander verkehren, so hat sich auch im Leben ein solcher Verkehr, sei es ein freundlicher, sei es ein feindlicher, immer mehr angebahnt. Die Gleichheit der politischen Rechte und die Verbreitung der Bildung leisten ihm fortwährend Vorschub. Um so einschneidender trennt die Verschiedenheit des Vermögens (Kapitalbesitzer und Arbeiter, die sich gleichsam unpersönlich gegenüberstehen), und um so unerträglicher wird der Zustand, daß ganze Klassen der Bevölkerung, die eine gute Schulbildung genossen und durch sie eine lebendige Empfindung für die

Segnungen der Kultur empfangen haben, wirthschaftlich so beengt sind, daß sie von jenen Segnungen nur Weniges für sich zu gewinnen vermögen und außerdem die kleinste Störung im Stande ist, sie zu ruiniren.

Zweitens, Pflicht und Gewissen in Bezug auf die Wohlfahrt aller Glieder der Gesellschaft sind geschärfter als früher — das ist ein unverkennbarer und gewaltiger Fortschritt, und wer ihn nicht innerlich mitmachen will, dem wird er aufgezwungen. Dazu kommt, daß wir Armuth und Elend in einem anderen Sinne wie früher für eine schwere sittliche Gefahr zu halten gelernt, zugleich aber erkannt haben, daß ohne vorbeugende Maßregeln nichts durchgreifend gebessert werden kann. Die Verpflichtung, die uns aus diesen Erkenntnissen erwächst, ist eine ganz neue. Kein vergangenes Zeitalter hat sie so empfunden. Wie in der Heilkunde die Hygiene (die vorbeugenden Maßregeln) immer mehr in den Vordergrund tritt, so auch auf dem social-wirthschaftlichen Gebiete.

Drittens, wir haben überall heute die große Macht der Weltwirthschaft vor uns; sie zieht alles in sich hinein; sie macht sich in dem abgelegensten Weberdorf fühlbar; sie löst alle überkommenen Verhältnisse auf oder bildet sie um und bedroht die wirthschaftliche Existenz ganzer Berufsklassen mit Unsicherheit. Kein Wunder, daß sie auch in die kirchlichen Organisationen hineingreift: die Freizügigkeit — um nur einen Punkt zu nennen —, die eine Folge des Weltverkehrs ist, droht auch die Gemeinden zu sprengen. Innerhalb und außerhalb der großen Städte haben wir eine nomadisirende Bevölkerung; wie schwierig es ist, unter einer solchen höhere Sittlichkeit und Religion aufrecht zu erhalten, lehrt jedes Blatt der Geschichte.

Viertens, wir stehen nicht mehr bloß naiv-kommunistischen Ideen gegenüber, sondern wissenschaftlich entwickelten, auf der Grundlage materialistischer Weltanschauung beruhenden socialistischen Systemen; diese suchen sich der Völker zu bemächtigen, und bereits lösen sich große Gruppen entschieden und prinzipiell nicht nur von den Kirchen, sondern auch von dem christlichen Glauben und der christlichen Sittlichkeit los: der theoretische und praktische Materialismus wird eine Macht im öffentlichen Leben. Auch diese Entwicklung ist keineswegs nur unter dem Gesichtspunkt des „Abfalls" und „Rückschritts" zu beurtheilen. Wer von einem Abfall redet, muß nachweisen, daß vorher ein lebendiger Zusammenhang vorhanden gewesen ist. Aber

weite Kreise, die heute als „abgefallene“ gelten, haben nie einen solchen lebendigen Zusammenhang besessen. Der Gegensatz tritt heute nur drastischer und erschreckender hervor, während er früher verhüllt war. Allerdings ist eine Hülle unter Umständen eine fesselnde und sittigende Macht, und man kann deshalb ihren Untergang beklagen. Allein es ist doch ein Fortschritt, wenn Weltanschauung deutlich gegen Weltanschauung steht. Auch giebt es noch Schlimmeres als prinzipiellen Materialismus, nämlich die absolute Indifferenz oder den berechnenden Egoismus, der aus allen Weltanschauungen gleichzeitig für sich Vortheile zu ziehen sucht und jede Ueberzeugung haßt, die das eigene Wohlbehagen zu stören und Pflichten aufzuerlegen droht.

Aus diesen Faktoren vornehmlich setzt sich unsere Lage zusammen, und sie hat man zunächst ins Auge zu fassen, wenn man die Frage nach der besonderen socialen Aufgabe der Kirche in der Gegenwart beantworten will. Dem Mißverständniß aber brauche ich wohl nicht mehr zu begegnen, als hätte die Kirche die Aufgabe, diese Schwierigkeiten zu heben oder als besäße sie ein Universalmittel, welches alle Schäden heilt. Die römische Kirche thut freilich manchmal so, als wäre sie im Besitz dieses Arcanums, und warte nur darauf, daß die Völker es einnehmen; allein sie meint es damit nicht ernsthaft. Als christliche Kirche kann auch sie schließlich nicht darüber hinweg kommen, daß der Friede, den das Evangelium verheißt, ein überweltlicher ist, und daß die Religion nicht die Aufgabe hat, wirthschaftliche Zustände zu verbessern. Wenn wir daher von einer socialen Aufgabe der Kirche, unserer evangelischen Kirche, sprechen, so kann das keinen anderen Sinn haben, als festzustellen, wie sich unter den heutigen Verhältnissen diese Aufgabe, die im Grunde dieselbe, in den Entscheidungsformen eine sehr verschiedene ist, zu gestalten hat. Und auch die Mittel, über welche die Kirche verfügt, sind im Grunde nicht wandelbar, wohl aber ist ihre Anwendung in den verschiedenen Zeiten eine verschiedene.

Allem zuvor ist darauf hinzuweisen, daß die oberste Aufgabe der Kirche die Predigt des Evangeliums, d. h. die Botschaft von der Erlösung und vom ewigen Leben, bleibt. Es wäre um das Christenthum als Religion geschehen, wenn dies verdunkelt würde und man etwa im Interesse der Popularität oder im Uebereifer des Reformiers das Evangelium in ein sociales Manifest umwandelte. Ja man darf noch mehr sagen — Niemand soll letztlich von der Verkündigung der Kirche etwas anderes für sich erwarten als

einen festen, tröstlichen Glauben, der die Noth des Lebens überwindet. „Was hülfe es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nehme doch Schaden an seiner Seele" — diese Ueberzeugung und die Botschaft von Jesus Christus dem Erlöser sind der Kern des Evangeliums, und aus ihm entwickelt sich die Weltanschauung, d. h. die Beurtheilung von Seele und Leib, Leben und Tod, Glück und Unglück, Reichthum und Armuth, welche die Wahrheit ist und deshalb befreit. Welch eine Macht aber in jeder geschlossenen Weltanschauung liegt, das zeigt uns in der Gegenwart die socialistische Bewegung. In beredten Worten ist uns auf einem der letzten Kongresse dargelegt worden, daß es eben die Weltanschauung ist, welche der Socialdemokratie ihre Stärke giebt. Diese Tausende, die ihr anhängen, wollen nicht nur Brod; sie wissen es vielmehr, daß sie nicht von Brod allein leben: sie wollen eine Antwort auf alle Fragen der Welt und des Lebens, und sie sind bereit dafür — für ihren Glauben — Opfer zu bringen. Eben darum hat es die Kirche heutzutage leichter als in irgend einer der früheren Perioden. Nie hat es eine Zeit gegeben, in der so viele Menschen nach einer festen selbständigen Ueberzeugung streben, wie heute. Trotz aller Zersplitterung und scheinbaren Auflösung giebt es eine Kraft, die überall hindringt, zusammenbindet, feste geistige Gemeinschaft schafft, das ist der Gedanke und das Wort. Und das stärkere Wort wird siegen. Für eine Ueberzeugung, die wirklich Ueberzeugung ist, für einen Glauben, der wirklich geglaubt wird, ist unser Geschlecht noch eben bereit, das eigene Leben in die Schanze zu schlagen. So niedrig ist der Mensch nicht geartet, daß er Ruhe fände im Genuß und im Dienst seines eigenen Ichs. Er sucht nach einer Lebensüberzeugung. Aber der Glaube muß wirklich geglaubt werden. Hier liegt die Aufgabe der Kirche, die alte und die neue. Sie soll dem heutigen Geschlecht den lebendigen Gott und das ewige Leben verkündigen. Sie soll von dem Herrn und Erlöser zeugen, dessen Bild auch dem Entfremdetsten noch immer Ehrfurcht und Liebe abgewinnt. Sie soll mit allem Ernst predigen, daß die Sünde der Leute Verderben und die stärkste Wurzel alles Elends ist, und sie soll das thun in rechter Freiheit, in verständlicher Form und mit verständlichen Ausdrucksmitteln. Thut sie das, so hat sie schon den Hauptheil ihrer „socialen Aufgabe" erfüllt. Aber um das zu können, muß sie mit jeder wirklichen Erkenntniß, mit jeder Wahrheit im Bunde stehen, sonst diskreditirt sie ihre eigene Botschaft. Zwar genügt oft ein Strahl des Evangeliums, um ein Herz zu erhellen

und zu befreien, und der niederste Diener Jesu Christi kann dem Nächsten ein rechter Heiland werden; aber im großen Kampf der Geister, wo Weltanschauung gegen Weltanschauung steht, kann sich nur durchsetzen, was ein Ganzes ist und sich in jeder Richtung als wahr und kräftig erweist.

Ich habe gesagt, letztlich sollte Niemand von der Verkündigung der Kirche etwas anderes für sich erwarten, als einen festen tröstlichen Glauben, der die Noth des Lebens überwindet. Der Nachdruck liegt hier auf dem „für sich". Für Andere ist es anders. Wir haben in dem geschichtlichen Bericht gesehen, daß die Ausgestaltung der Gemeinde zu einem thatkräftigen Bruderbunde und der Zusammenschluß solcher Gemeinden zu einem hülfreichen Verbande dem Christenthum wesentlich ist, und daß die Verkümmerung der Gemeinden im Laufe der Geschichte einen schweren Schaden bedeutete. Die Liebesthätigkeit war im Anfang ein überzeugendes Mittel der Propaganda, und Jesus Christus selbst hat das Evangelium gepredigt, indem er half. Ist die Sünde die starke Wurzel des Elends, so erzeugen Elend und Irrthum wieder Sünde und Schande. Darum gilt es, einen Kampf wider das Elend zu führen. Soll dieser Kampf aber recht geführt werden, so ist ein doppeltes nöthig: erstlich die Wirksamkeit von Person zu Person, und zweitens eine wirkliche Gemeindebildung. Ueber das erstere brauche ich nicht viel zu reden. Wir alle wissen es, daß letztlich nur die Liebe in Betracht kommt, die der Person nachgeht. Alle Anstalten und hülfreichen Veranstaltungen sind nur Formen; wirklichen Werth hat allein was vom Herzen kommt und zum Herzen spricht, und nur dies fällt auf der Wage der Ewigkeit ins Gewicht. Nicht über den Nächsten, dem man helfen will, soll man sich aber dabei stellen, auch nicht unter ihn, sondern neben ihn. Brüder sollen wir sein, nicht Patrone. Hier hat die christliche Liebe ihr Feld und ihre eigenste Aufgabe. Und je unpersönlicher sich durch die Entwickelung unserer Wirthschaftsordnung das Verhältniß der Klassen gestaltet, um so nothwendiger ist diese Arbeit.

Aber ohne den Zusammenschluß zu festen Gemeinden bleibt Alles vereinzelt. Darum müssen wir den Freunden dankbar sein, die in unseren Tagen wieder daran erinnert haben, daß unsere Kirche von der Reformation her noch die Verpflichtung einzulösen hat, wirkliche Gemeinden zu bilden und ein kräftiges Gemeindeleben zu erwecken. Man wirft uns ein: „damit kommt ihr zu spät; eine solche Organisation ist heute nicht mehr möglich; weder läßt sie

unsere büreaukratische Kirchenverfassung zu, noch kann man aus dem Massen- und Staatschristenthum lebendige Gemeinden bilden". Gewiß schwer genug ist es, aber verzweifelt steht es um die Lösung der Aufgabe doch noch nicht. Müßten wir sie wirklich preisgeben, so wüßte ich nicht, wie uns geholfen werden könnte; denn das, was die Gemeinde zu leisten hat, kann doch niemals durch allgemeine sociale Institutionen und Zwangsmaßregeln ersetzt werden. Daß wir, wenn auch in kümmerlichen Formen, noch eben Gemeinden besitzen, ist ein hohes Gut, und es wäre verhängnißvoll, wollten wir es für unwerth erachten, um anderen organisatorischen Zielen nachzulaufen. Diese Gemeinden sind noch eben, wie Jedermann weiß und empfindet, ihrer Grundform nach Genossenschaften, in denen die Unterschiede von Vornehm und Gering, Reich und Arm ausgeglichen sein sollen und in welche die Klassengegensätze nicht hineinreichen dürfen, d. h. es sind Gebilde, wie wir sie in der gegenwärtigen Zeit besonders nöthig haben. Darum sollen wir sie mit allen Kräften ausbilden, beleben und dabei ruhig abwarten, ob die politische Form unseres Kirchenthums durch sie allmählich umgebildet oder gesprengt werden wird. Neben der Predigt des Evangeliums ist der Ausbau der Gemeinde die oberste evangelisch-sociale Aufgabe. Dem Kleinmuth aber, der an der Lösung dieser Aufgabe verzweifelt, weil die gegenwärtigen Weltverhältnisse eine solche Organisation überhaupt nicht mehr zulassen, halten wir das Beispiel der Socialdemokratie entgegen. Sie bringt es fertig, inmitten nomadisirender Schaaren unter Hemmnissen aller Art eine straffe Organisation, städtisch, provinziell, national und international, zu schaffen und zu erhalten — sollten wir es nicht können? Man wendet ein, dort handele es sich wesentlich um einen Stand und um ein durchschlagendes Interesse, das alle verbinde. Aber haben nicht auch wir ein durchschlagendes Interesse und eine Botschaft, die die verschiedenen Stände zur geistigen Einheit führt? Nicht an den Verhältnissen liegt es, wenn unsere Gemeinden das nicht werden und sind, was sie sein sollten, sondern an dem Mangel an Glaube und Liebe.

Das ist freilich gewiß, daß wir zu Gemeinden, die nichts anderes sind als gottesdienstliche Gemeinden, die Menschen nicht mehr zusammenführen werden, und daß solche Gemeinden unkräftig bleiben müssen. Aber hier giebt uns die älteste Kirche ein Vorbild, wie eine rechte Gemeinde beschaffen sein muß, und der Gang, den die Entwicklung der kirchlichen Liebesthätigkeit in unserm Jahr-

hundert genommen hat, weist uns eben dorthin. Es ist doch kein Traum, daß es einmal in der Christenheit Gemeinden gegeben hat, übersehbar, wohl geordnet und fest, in denen neben dem Gottesdienste die Liebesthätigkeit den Mittelpunkt gebildet hat, ja in denen Gottesdienst und Liebesthätigkeit zu einer Einheit verschmolzen waren. Dürfen wir sagen, daß das für uns unerreichbar ist? Gewiß nicht. Es muß vielmehr das fest ins Auge zu fassende Ziel sein, dem wir zustreben. Eben darum sollen alle die großen Arbeiten christlicher Liebesthätigkeit nicht nur gepflegt und erweitert, sondern immer fester der Gemeinde eingegliedert werden. Wo eine einzelne Gemeinde zu klein ist, um die Aufgaben zu lösen, da sollen sich mehrere zusammenthun, aufwärts steigend bis zu einem provinzialen Verbande. Die Kirche soll auch Gemeindehaus sein oder besser — neben der Kirche soll ein Gemeindehaus bestehen, und nicht nur um eine Predigt anzuhören, soll man zusammenkommen, sondern auch um Hülfeleistungen aller Art zu berathen. Das rechte christliche Ehrgefühl soll erweckt werden, daß Niemand ein Christ ist, der nicht bereit ist, persönlich als Pfleger und Helfer einzutreten, und außerdem sollen in jeder Gemeinde berufsmäßige, ausgebildete Diakonen und Diakonissen arbeiten. Kein Hülfloser soll sagen dürfen, daß sich Niemand um ihn kümmere. Unsere Zeit ergötzt sich an Utopien und spielt mit diesem nicht ungefährlichen Spielzeug — das eben Gesagte ist keine Utopie, sondern kann eine Wirklichkeit werden. Davon daß es eine Wirklichkeit wird, daß Opferscheu, Geiz und Trägheit gebrochen werden, hängt zwar nicht die Existenz unseres Kirchenthums ab — es kann sich vielleicht noch sehr lange erhalten; denn es hat viele Stützen —, wohl aber die Existenz eines wahrhaft evangelischen Christenthums und das Recht unserer Kirche, um das Herz unseres Volkes zu werben.

Aber Recht haben die Gegner, wenn sie sagen, daß die Bildung solcher Gemeinden eine lange Arbeit erheischt, und daß unsere heutigen Zustände des öffentlichen Lebens noch ein anderes Eingreifen erfordern. Kann und soll die Kirche — ich meine hier die organisirte Kirche — noch etwas anderes thun als das Evangelium verkündigen und die Gemeinden ausbauen? Wir stehen hier vor einer wichtigen Frage. Die Einen beantworten sie mit einem entschiedenen „Nein“; sie sind in der Mehrzahl, und sie begründen dieses „Nein“ sehr verschieden. Die Anderen bejahen die Frage, aber in der Regel nicht unumwunden, oder sie entziehen sich ihr durch die Antwort, die Kirche möge thun oder lassen, was sie wolle,

aber die Christen seien verpflichtet, mit dem Evangelium in die öffentlichen Zustände einzugreifen.

Was der Einzelne zu thun hat, mag hier noch auf sich beruhen — aber unzweifelhaft scheint mir: da unsere Kirche noch immer eine große einflußreiche Stellung im Staate und im Volksleben besitzt, so ist sie verpflichtet sie im evangelisch-socialen Sinne zu gebrauchen und demgemäß solche Wege aufzusuchen, auf denen sie sich zu Gehör zu bringen vermag. Sie wird sonst immer mehr dem Verdachte, daß sie ein gefügiges Werkzeug des „Klassenstaats" sei, erliegen, und sie wird daran schuld sein, daß die socialen Ordnungen des öffentlichen Lebens in eine immer größere Spannung mit den christlichen Gesinnungen gerathen. Selbst die alte Kirche hat in einer Zeit, da sie noch numerisch schwach war, ihre Stimme gegenüber den Mißständen im Reiche erhoben. Die nachkonstantinische Reichskirche hat, wie wir gesehen haben, die Verpflichtung gefühlt, ihren Einfluß zur Abschaffung sittlicher Nothstände geltend zu machen. Auch im Mittelalter sind die Päpste der Gewalt und Tyrannei sowie der öffentlichen Unsittlichkeit entgegengetreten und verzichten noch heute nicht darauf, ihr Urtheil in großen sittlich-socialen Fragen abzugeben. Allerdings besteht nun gerade in diesem Punkte ein tiefer Unterschied zwischen dem Katholizismus und Protestantismus. Jenem ist die „Kirche" nur das hierarchische Kircheninstitut, welches deshalb Alles thun muß; dieser sieht den christlichen Geist nicht nur in die verfaßte Kirche gebannt, sondern vertraut darauf, daß er auch in den irdischen Berufen und Ordnungen der Christenheit zu finden ist. Eben deshalb vertraut er auch, daß Regierung und Obrigkeit, wenn sie recht ihres Amtes walten, sich mit den christlich-sittlichen Gesinnungen in Einklang befinden werden, und überläßt ihnen daher gerne die Ordnung der irdischen Dinge. Allein das schließt nicht aus, daß auch die Kirche gegenüber sittlich-socialen Nothständen ihre Stimme erhebt und auf die öffentliche Meinung und die Leitung des Staatslebens einwirkt. Ja es wird das ihre Pflicht, wenn jene lässig oder stumpf sind. Unsere Kirchen sind jetzt mündiger, als sie es noch vor dreißig Jahren waren. Wozu haben sie ihren Mund, ihre Gemeindevertretungen, ihre Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden und wiederum ihren Oberkirchenrath und Konsistorien, als um in sittlich-socialen Fragen auch öffentlich zu bezeugen in der Gemeinde, in der Stadt, in der Provinz, im ganzen Lande: „das soll sein und das soll nicht sein"? Sollen sie nur über Kirchensteuern, Kirchen-

formeln und Quisquilien verhandeln? Eine Zeit lang erträgt man das, aber auf die Dauer ist es unerträglich und würde bald Mitleid und Schlimmeres wider die ganze kirchliche Organisation erregen; denn dieser ungeheure Apparat hat nur ein Existenzrecht, wenn er dem Ganzen wirklich etwas leistet — nicht durch Deklamationen, sondern durch evangelisch-sociales Wirken, eine jede Ordnung auf ihrer Stufe.

Aber je bestimmter dies zu fordern ist, um so bestimmter ist auch das Gebiet abzugrenzen, auf das sich diese Wirksamkeit der Kirche zu beschränken hat. Wirthschaftliche Fragen gehören nicht in diesen Kreis. Mit all den social-wirthschaftlichen Bestrebungen wie Verstaatlichungen, Bodenbesitzreform, Arbeitstag, Preisregulirungen, Steuer- und Versicherungswesen u. dergl. hat sie gar nichts zu thun; denn die Entscheidung in diesen Fragen fordert eine Sachkenntniß, die außerhalb ihrer Grenzen liegt, und sie würde dazu in die schlimmste Verweltlichung gerathen, wenn sie auf diese Fragen einginge. Aber wo sie in den öffentlichen Zuständen schwere sittliche Schäden als geduldete bemerkt, da soll sie eintreten. Ist es recht, daß die Kirche achselzuckend und schweigend an der Prostitution vorübergeht, wie der Priester an dem, der unter die Mörder gefallen war? Genügt es, daß man ihre Bekämpfung christlichen Vereinen überläßt und für Magdalenen-Asyle sammelt? Hat die Kirche nicht die Pflicht, dem Unwesen des Duells entgegenzutreten? ferner, darf sie schweigen, wenn sie Zustände sieht, welche die Ehe und Familie auflösen und die elementarsten Bedingungen für ein sittliches Leben vermissen lassen? darf sie ruhig zusehen, wenn es dem Schwachen und Gefährdeten unmöglich gemacht wird, sich zu behaupten? darf sie es ohne zu rügen anhören, wenn im Namen des Christenthums der Friede im Lande gestört und Haß und Verachtung ausgesät wird? Ist sie wirklich nur ein bureaukratisches Gehäuse oder hat sie nicht auch als verfaßte Kirche die Pflicht, den Frieden im eigenen Lande und unter den Völkern zu erhalten, die verschiedenen Klassen sich näher zu bringen und verderbliche Standesvorurtheile brechen zu helfen? Man wendet wohl ein, es genüge, wenn die Kirche das Wort Gottes verkündige und die Sakramente verwalte. Allein denselben Einwand hat man auch gemacht, als man forderte, die Kirche solle äußere und innere Mission treiben. Auch damals verschloß sich die Kirche zunächst dieser Forderung und behauptete, das sei nicht ihres Amtes; aber sie hat dann einzusehen gelernt, daß sie ihren

Beruf vernachlässigt, wenn sie jene Aufgaben dahingestellt sein läßt. Erheblicher erscheint der Einwand, daß die Organe der Kirche in Fragen wie die oben angedeuteten nicht die Macht haben, ihrem Wort Nachdruck zu geben, und daß bei der eigenthümlichen Zusammensetzung kirchlicher Körperschaften Vorschläge zu befürchten seien, die ohne Rücksicht auf die Durchführbarkeit gemacht werden, also ins Leere verlaufen würden, ferner daß Uebergriffe und Einmischungen in fremde Angelegenheiten zu erwarten seien. Diese Befürchtungen sind gewiß nicht grundlos; allein voraussichtliche Mißgriffe können nicht wider eine an sich nothwendige und gute Sache ins Feld geführt werden. Die kirchlichen Körperschaften werden das Maß ihrer Kräfte und das Gebiet ihrer Arbeit in der Arbeit selbst kennen lernen, und daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, dafür ist durch das eigenthümliche und wohlberechtigte Verhältniß, in welchem die deutschen evangelischen Kirchen zum Staate stehen, gesorgt.

Die sociale Aufgabe der Kirche habe ich bisher anzugeben versucht. Ueber diese Aufgabe hinaus liegt eine Reihe von großen Aufgaben, deren Lösung nicht Sache der Kirche ist, die aber den Christen nicht gleichgiltig sein können. Rein wirthschaftliche Fragen sollen allerdings nur nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten beurtheilt und entschieden werden; aber viele von ihnen greifen tief ein in die sittlichen Zustände des Volkes. Darum soll es die Kirche nicht hemmen, daß diese Fragen — wie wir es hier auf unseren Kongressen thun — auch in ihrer Mitte aufgenommen werden; denn es liegt in ihrem Interesse, daß sich Christen mit warmem Herzen und hellem Blick finden, welche zukunftsreiche Bestrebungen dieser Art von phantastischen zu unterscheiden lernen, ihren Zusammenhang mit den sittlichen Fragen, soweit er vorhanden ist, nachweisen und mit Opferfreudigkeit für gesunde sociale Fortschritte eintreten. Allerdings bezeugt die ganze Kirchengeschichte, daß warmherzige Christen, wenn sie wirthschaftliche Fragen aufgreifen, zu radikalen Vorschlägen geneigt sind. Sie stellen ihre nationalökonomischen Forderungen unter die Fahne des Evangeliums und versuchen diesem ein socialistisches Programm abzugewinnen. Daß diese Gefahr auch unter uns heute vorhanden ist, kann nicht geleugnet werden. Auch der Protestantismus ist nicht dagegen geschützt, daß nicht eines Tages in ihm ein neuer Arnold von Brescia auftritt, daß eine

Pataria sich bildet, daß nationalökonomische Kleriker versuchen, den Anderen im Namen des Evangeliums als Gesetz vorzuschreiben, welche Stellung sie in wirthschaftlichen Fragen einzunehmen haben, um ferner noch Christen zu sein. Das Liebäugeln mit der Socialdemokratie, das schon jetzt hin und her wahrzunehmen ist, ist wahrlich nicht ungefährlich. So lange ihre Führer und ihre Zeitungen ein Leben ohne Religion, ohne Pflichten, ohne Opfer, ohne Resignation lehren — was haben wir mit solch einer Lebensauffassung gemein? Mehr als bedenklich ist es auch, wenn man die „Reichen" und ganze Stände von vornherein preisgiebt und davon träumt, man werde von unten herauf allmählich ein ganz neues christliches Gemeinwesen schaffen. Das alles wetterleuchtet ja heute nur erst oder wird in Bruchstücken produzirt. Noch ist wohl Niemand unter uns, der nicht daran festhält, daß im Namen des Evangeliums nur solche Ansprüche an den Einzelnen gestellt werden dürfen, die sich an sein Gewissen, seine Freiheit und seine Liebe richten; noch weiß man, daß es sich im Evangelium um die Beseitigung einer anderen Noth handelt als der irdischen; aber die Dinge haben ihre eigene Logik, und wer Wind sät, wird Sturm ernten.

Aber diese Warnung erhebe ich nicht, um abzumahnen, daß sich der evangelische Christ als Christ, ferner der Pfarrer und Theologe überhaupt mit wirthschaftlichen und socialen Fragen beschäftige und sich ein eigenes Urtheil in ihnen bilde — ganz im Gegentheil. Das Christenthum soll sich mit jeder erprobten Lebens- und Welterfahrung verbinden, und es soll gegenüber allen großen Fragen aufgeschlossen sein. Jahrhundertelang hat es in der engsten Verbindung mit der Philosophie, speziell der Metaphysik gestanden, in der sich alles geistige Leben zusammenfaßte. Niemand war ein gebildeter Christ, der nicht auch ein Philosoph war. Heute stehen im geistigen Leben die Geschichte und die socialen Fragen im Vordergrund, und wer an diesem Leben überhaupt Antheil nehmen will, der kann sich ihnen gar nicht entziehen.

Vor allem aber — die Noth und das Elend der Mitbrüder in unserem Volke brennt auf unserer Seele und treibt dazu, zu untersuchen, zu forschen und zu lernen, wie der sociale Körper zusammengesetzt ist, welche Leiden unvermeidlich sind und welche durch Opfersinn und Thatkraft geheilt werden können. Gegenüber der Größe und dem Ernst dieser Aufgabe treten heute alle anderen Auf-

gaben, die wir auf dieser Erde und für diese Erde zu leisten haben, zurück, — wie könnten wir als Christen an ihr vorübergehen, und wenn Selbstsucht, Trägheit und Indolenz immerfort unsere Lage erschweren und bedenklicher gestalten, wie dürfen wir uns darüber wundern, wenn wir von der anderen Seite mit radikalen Vorschlägen überrascht werden?

Gestatten Sie mir noch ein Schlußwort. Die Zeichen der Zeit scheinen darauf hinzuweisen, daß sich unsere öffentlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse immer mehr in der staatssocialistischen Richtung entwickeln werden. Viele begrüßen das mit ungetheilter Freude, ich vermag mich ihnen nicht rückhaltlos anzuschließen. Gewiß ist es eine Freude, wenn Quellen der Armuth und Noth verstopft werden, wenn dem Elend vorgebeugt wird. Aber man soll nicht vergessen — jede Neuordnung dieser Art wirkt auch als ein Zwang, der die freie Entwicklung niederhält, eine jede nöthigt uns daher, auf Mittel und Wege zu sinnen, um die Bedingungen für die Erziehung freier selbständiger Persönlichkeiten aufrecht zu erhalten. Wenn wir bei einer gesetzmäßigen Sklaverei endigen würden, wenn wir, von Jugend auf eingeschnürt in Zwangsmaßregeln, alle eigenthümliche Bildung verlören — welch ein Ende wäre dies!

Drei große Aufgaben sind uns anvertraut, für uns selbst und für die kommenden Geschlechter: den evangelischen Glauben zu bewahren, der Noth unserer Mitbrüder nach Kräften zu steuern und unsere Bildung und Kultur zu beschützen. Letzteres wird in den heißen wirthschaftlichen Kämpfen und in den Vorschlägen zu ihrer Milderung nur zu leicht vergessen, und doch würde der sittliche und wirthschaftliche Ruin dem Verfall der Kultur auf dem Fuße folgen. Die Pflege der Bildung aber steht unter eigenthümlichen, festen Bedingungen, die nicht willkürlich geändert werden können, und sie begrenzen zum Theil die social-wirthschaftliche Arbeit.

Die Bildung läßt sich nicht schematisiren, so wenig, wie die Wahrheit, aus der sie stammt, sich nivelliren läßt. Die evangelische Kirche aber würde von sich selbst abfallen, wenn sie ihren Bund mit der Wahrheit und der Bildung aufgebe und wenn sie das Ziel preisgebe, freie, selbstständige Christen zu erziehen. Hier liegt auch eine evangelisch-sociale Aufgabe vor, und wir haben allen Grund,

um sie besorgt zu sein, da wir starken bildungsfeindlichen Mächten gegenüberstehen.

Evangelischer Glaube, ein warmes Herz für die Noth des Nächsten und ein aufgeschlossener Sinn für die Wahrheit und die geistigen Güter — das sind die Mächte, die unsere Kirche und unser Volk bauen und erhalten. Bleiben wir ihnen treu, dann wird sich immer mehr verwirklichen, was das muthige Glaubenslied als Verheißung ausspricht: „Nun ist groß Fried ohn Unterlaß; all Fehd hat nun ein Ende."

Notizen und Besprechungen.

Literatur.

Saadis Politische Gedichte übersetzt von Friedrich Rückert. Berlin, Mayer und Müller, 1894.

Aus Saadis Diwan. Friedrich Rückert, Berlin. H. Lüstenöder. 1893.

Diese sehr hübsche doppelte Ergänzung zu der Lebensarbeit eines nicht veraltenden Dichters ist kürzlich durch E. Bayer zu Tage gefördert worden, der sich schon seit längerer Zeit mit Friedrich Rückert beschäftigt und vor einigen Jahren bereits aus dem Nachlaß die auch in diesen Blättern besprochene Uebersetzung des Firdusi herausgegeben hat. Auch diesmal handelt es sich um Nachbildungen des Persischen.

Es ist nicht nothwendig, besonders hervorzuheben, wie angemessen sich diese Sammlungen in den ganzen Kreis von Rückerts Thätigkeit einfügen und wie werthvoll sie daher jedem Freunde des geistreichen und sprachgewandten Dichters sein müssen. Der Herausgeber hat das Verdienst, diese Schätze aus dem Wust des Nachlasses herausgefunden, und in mühsamer Arbeit entsprechend nach den Hauptgruppen der Poesien Saadis geordnet zu haben. Die orientalische Dichtweise ist in Deutschland längst heimisch geworden, und so wird gewiß auch der Diwan viele Leser finden. Unstreitig ist es jedoch mehr die didaktische als die lyrische Seite dieser Poesien, die uns anspricht. Der Ausdruck der Empfindung ist uns oft allzu fremdartig; die Wahrheit und Dauerhaftigkeit der Lebensregeln überrascht dagegen stets von Neuem. So wird vermuthlich das „Buch der Einzelverse“ am meisten anziehen. Theils Lebenserfahrung, theils sinnende Betrachtung redet hier. Der Erfahrung entstammt zweifellos der Spruch:

Wer schlecht gegen mich ist und gegen Dich gut,
Vor dessen Treu sei auf Deiner Hut!

Das Wanderleben des Derwischs spiegelt sich in den ergebungsvollen und doch stolzen Versen:

Wenn Thürsteher und Wachtmeister
Auch Dich aus dem Schlosse treiben,
Ist es besser, als wenn dort Du
Müßtest bei dem Trosse bleiben.

Und wie eigenthümlich und fein begründet sich die Weltverachtung des Philosophen in den Zeilen:

Achte diese Welt nicht hoch; denn hier entsteht
Nie etwas, wobei nicht etwas untergeht.

Die „Politischen Gedichte“ sind, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, mehr durch Ort und Zeit bedingt und gewähren weniger unmittelbaren Genuß. Um auch sie dem Laien zugänglich zu machen, hat der Herausgeber sie mit einer ausführlichen Einleitung über Saadis Leben und Werke begleitet, die sehr ansprechend und lebhaft geschrieben ist. Uns interessiert hier jedoch mehr, was über Rückerts Arbeit der Uebersetzung und Nachbildung von ihm berichtet wird. Aehnlich wie sich Goethe in die Welt des Orients aus den ihm peinlichen Wirren der Gegenwart rettete, ebenso wandte sich Rückert nach den Enttäuschungen der erregten Revolutionszeit im Jahr 1851 zu der beschaulichen Poesie des persischen Dichters, indem er in sein Tagebuch folgende Verse eintrug:

„Im Jahr als von Mongolenschwertern
Gieng über Bagdad das Gericht,
Schrieb Saadi seine Blumengärten,
Und sah der Welt Zerstörung nicht.
So schwinge Dich aus diesen Tagen,
Die unsrer Hoffnung Traum verweh'n,
Und laß, aus Persien übertragen,
Die Gärten Saadi's neu entsteh'n.“

Der schon alternde Uebersetzer scheint hauptsächlich durch den Inhalt der persischen Poesien angezogen worden zu sein; die glänzende Formgewandtheit, die er früher so oft bewährt hatte, neu zu beweisen fühlte er sich nicht gereizt; nur in wenigen Fällen hat er die komplizirte Form der Gaselen und Kassiden wiedergegeben, und meist sich mit schlichten Reimpaaren begnügt; freilich ist das Metrum der einzelnen Lieder dabei doch sehr verschieden. Die meisten Leser werden es indes als eine Erleichterung empfinden, daß eine eigenthümlich deutsche Form ihnen dargeboten wird, und werden gern auf die fremdartige Sprachvirtuosität des Orients verzichten. Dagegen macht es sich stellenweise doch unerfreulich geltend, daß wir es mit einer Arbeit zu thun haben, der die letzte Feile mangelt; es fehlt nicht an Härten, sowohl für das Ohr als für das Verständniß. Am meisten wird unter den „Politischen Gedichten“ der erste Abschnitt, das „Sahibbuch“ Interesse beanspruchen können; es ist in seiner Form am meisten verdeutscht und im Inhalt am meisten allgemeingiltig, da es sich nicht auf einzelne politische Ereignisse bezieht, sondern allgemein politische Fragen behandelt. Man staunt, Friedrich des Großen berühmten Wahlspruch sechshundert Jahre früher in der Sphäre asiatischer Despotie anklingen zu hören:

„Wo Du selber erst nicht dienst, wird auch das Volk nicht dienen“.

O. Harnack.



Unter den vier ersten Königen Bayerns. Nach Briefen und eigenen Erinnerungen von **Luise von Kobell.** 2 Bde. Mit vier Photogravüren und einer Chromolithographie. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 1894.

„Wie Bayern wieder in Deutschland hineinwuchs, Plaudereien aus der Geschichte der Familie Kobell“ hätte das Buch auch betitelt sein können, wenn nicht dieser Titel ebenso zu eng gewesen wäre wie der jetzige. Denn die Kobells haben zwar nie an entscheidender Stelle, aber doch immer an einer solchen gestanden, die ihnen einen guten Ausblick in die europäischen und deutschen Bewegungen von den Vorwehen der französischen Revolution bis zu den Nachzuckungen der Errichtung des deutschen Reiches, gewährte. Diese Beobachtungen reflektiren in Briefen, Tagebüchern und Erinnerungen, und so glitzert eine mehr als hundertjährige Entwickelung in tausend Streiflichtern an uns vorüber. Wir sehen zunächst in der Rhein-Pfalz, von wo die Kobells und ihre Fürsten ausgegangen sind, ein gedankenlos hinlebendes, prunkendes und frömmelndes, mit künstlerischen Liebhabereien sich dekorirendes Fürstenthum, daneben ein idealistisch aufstrebendes, von Rousseauschem Geiste angesäuertes und doch wieder unbehilfliches und in vielem Betracht beschränktes Bürgerthum; wir sehen das Weichen der politischen Lethargie, das erste neugierige Aufhorchen auf das Rollen der Pariser Erdbeben, den Zorn über das hochmüthige, kindische Treiben der entnervten Emigranten, die Schwärmerei für die völkerbefreienden Neufranken. Die Schwärmerei schlägt um in Zittern und Entrüstung. Aber die bayrisch-pfälzischen Fürsten paktiren mit ihnen, wie so viele andere deutsche Fürsten, und fühlen sich wohl dabei. Sie entwinden sich dem heiligen römischen Reiche, sie werden ganz souverän, sie werden Könige, erhalten reichlichen Gebietszuwachs, folgen dem Stern Napoleons, so lange er glänzt, und kehren ihm den Rücken, als er erbleicht, bis sie in gesättigter Rundung im Schoße des deutschen Bundes behagliche Ruhe finden. Diese Phasen haben Ferdinand Kobell, der von Goethe hochgeschätzte Maler, und seine Söhne erst in Mannheim, dann in München mit lebhafter Theilnahme durchlebt. Bayern wird wiederum in die europäische Politik hineingezogen, als das neuerstandene Hellas einen bayrischen Prinzen zum König erhält. Aegid von Kobell, der dritte Sohn Ferdinands, ist in den ersten Jahren der einsichtige Rathgeber des griechischen Königs. Inzwischen eröffnet Ludwig I. dem deutschen Geistesleben breiten Zugang in Bayern und die Kobells erhalten sympathische Genossen. Die Revolution von 1848 streut die Keime des deutschen Einheitsgedankens über das Land und Maximilian I. fördert ihn praktisch, indem er die „Norddeutschen“, die „Protestanten“, die Sybel und Geibel, die Heyse und Liebig nach München beruft. Ihr Freund ist Franz von Kobell, der tüchtige Mineralog und gemüthvolle Dichter. Was Ludwig I. und Maximilian I. vorbereitet und die Zeitbewegungen unterstützt hatten, vollendet sich unter Ludwig II. Bayern

verschmilzt politisch und geistig mit Deutschland. Als Symbole mögen gelten, daß Ludwig II. dem preußischen Könige die deutsche Kaiserkrone anträgt, und daß die Wagnersche Musik mit ihrer Wiederbelebung germanischen Götter- und Heldenthums in Bayern ihre erste und begeistertste Kultusstätte findet. In den bedeutungsvollsten Jahren dieses letzten Zeitraums von 1866—1876 ist der Gatte Luisens von Kobell, Eisenhart, der einflußreiche Kabinetssekretär des Königs.

Merkwürdig treten aus der schriftlichen und mündlichen Tradition der Familie Kobell die Fürstenbilder heraus. Max Joseph, vor der Revolution Oberst eines französischen Regiments in Straßburg, noch durchaus ein Fürst im Stile des ancien régime, der große goldene Ohrringe trägt, seine Hofchargen und höhern Beamten duzt, sich seinen Hofnarren, seine Mohren und Zwerge hält, und doch wiederum ein Anhänger modernen Zeitgeistes, der eine Unmasse alten Kehrichts aus dem Lande fegt, ihm eine konstitutionelle Verfassung giebt und Männer wie Schelling, Savigny, Anselm Feuerbach, Thiersch, Fritz Jakobi in seine Dienste stellt; dann Ludwig I., für Deutschthum und klassisches Alterthum erglühend, ein Rom- und Athenfahrer, Mäcen der Kunst und Dichtung, selbst Dichter aus innerstem Bedürfniß, sparsam und freigebig, ehrbar und sinnlich, durch die Grazie und die blauen Augen einer spanischen Tänzerin um den Thron gebracht, und abseits vom Thron in strenger Zurückhaltung würdig sein Leben beschließend; weiter Maximilian II., eine friedliche Gelehrtennatur, edel und maßvoll, bei seinem Tod von vielen der Besten beweint, darunter auch von Franz von Kobell, den seine Tochter sonst nie eine Thräne vergießen sah; und endlich Ludwig II., jenes seltsame Gemisch von Nero, Louis le Grand und Werther, vorzeitig zum Handeln berufen, vorzeitig an der Welt irre geworden, auf jedes Wort und jede Miene seiner Untergebenen lauernd, sie bald mit überströmender Güte an sich heranziehend, bald sie rücksichtslos von sich stoßend, in einsamer Verdüsterung sich selbst zerstörend.

Hundert interessante kulturgeschichtliche Details ranken sich um die größeren Gemälde. Als Ferdinand Kobell 1793 von Mannheim nach München übersiedelt, findet er dort die größte Gleichgiltigkeit gegen die Schicksale der Rheinlande. „Was liegt ihnen am Rhein, wenn nur der Inn, die Isar und die Donau fortlaufen, wie sie bisher gethan!“ Grell tritt die Feindschaft der Altbayern gegen den Protestantismus hervor. Als 1806 den Protestanten Münchens freie Religionsausübung gewährt wird, konnte ihr Prediger nirgends Wohnung finden. Fürstliches Machtgebot war nöthig, um einem Protestanten Bürgerrecht zu verschaffen. Als am Charfreitag zum ersten Male die Glocken zum protestantischen Gottesdienste läuteten, entstand ein Aufruhr unter den Katholiken, so daß die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschreiten mußte. Auf Thiersch wurde 1811 ein Mordanfall gemacht und mancher Protestant, berichtet Luise von Kobell, gebrauchte danach die Vorsicht, nur bewaffnet auszugehen. Dagegen florirte

in der abergläubischen Bevölkerung ganz so wie in Italien das Lotto. Alle 14 Tage fand eine Ziehung mit Pauken und Trompeten auf dem Münchener Rathhause statt.

Die Erziehung blieb in den Pensionaten für die oberen Stände trotz allen „Teutschthums" Ludwigs I. französisch, man schrieb und sprach dort besser französisch als deutsch; betete man doch sogar aus französischen Gebetbüchern, und alle Morgen sandte Luise von Kobell ein französisches Gebet zum Saint Hadelin.

Lichter sind die Schilderungen aus dem modernen München; besonders heiter und reizvoll die Bilder aus der feineren Geselligkeit, wie sie die Symposien bei Maximilian II., die „Montage" bei Dönniges, die „Sonntage" bei Kaulbach, die „Freitage" bei Liebig boten. Keine deutsche Stadt hatte zu gleicher Zeit Aehnliches aufzuweiseu.

An homerische Zeiten erinnern uns griechische Erlebnisse Aegids von Kobell, so wenn er beim Besuch von Syra, einer der Inseln des Archipels, von den Bewohnern beim Abschied ein Kalb, Orangen, Gemüse, Zitronen, und Salat empfängt. Auch nach der Türkei, nach Italien, in die Alpen werden wir geführt und man könnte aus der bunten Schüssel noch manche hübsche Frucht greifen.

Aber so viel die Verfasserin auch geboten hat, man merkt, daß sie noch mehr, namentlich aus der Zeit Ludwigs II., zurückhält. Anderes hat sie übersehen, wie die Beziehungen Ferdinand Kobells zu Goethe und zu Fritz Jakobi. Wollte sie in späteren Auflagen das Buch, das die Verlagsbuchhandlung mit prächtigen Photogravüren geschmückt hat, erweitern, so wird es ihr an Material dazu nicht fehlen.

Berlin. Albert Bielschowsky.

Grisebachs Katalog eines Bibliophilen.

Die Bücherliebhaberei ist bei uns in Deutschland nicht etwas so Seltenes, wie es auf den ersten Blick und mit Rücksicht auf Frankreich und England scheinen möchte. Sie kleidet sich nur nicht in die Gestalt des Sports, sondern legt ein größeres Gewicht auf den Inhalt der Bücher. Gegenüber den fachwissenschaftlichen Privatbibliotheken, die das Rüstzeug des Gelehrten bilden und weniger einem verfeinerten geistigen Bedürfniß dienen als unmittelbar für die Zwecke der Arbeit nothwendig sind, ist es sehr gut, wenn einzelne glücklich Gestellte ihre Muße dazu verwenden, Büchersammlungen nach allgemeineren, mehr persönlich gefärbten Gesichtspunkten anzulegen, da auf solche Weise manches Literaturerzeugniß erst wieder zur Wirksamkeit erweckt, manch anderes in ein neues Licht gestellt wird.

Eduard Grisebach, der bekannte Dichter und eifrige Schopenhauer-Verehrer, übergiebt hier*) den vornehm ausgestatteten Katalog seiner wesentlich die Nationalliteraturen, also die freien Phantasieerzeugnisse berücksichtigenden Bibliothek dem Publikum. Die 1850 mit Bedacht ausgewählten Bücher (unter denen sich, wie in solchem Fall nicht zu vermeiden, auch manche nur zufällig hineingerathene befinden und manche durchaus dazu gehörende fehlen) sind nach dem folgenden Schema angeordnet: orientalische Literatur, die alte Welt, die Literaturen der Romanen und der Germanen, dann ein Kapitel über Mythologie, besonders die Wanderung der Mythen, Märchen und Novellen, und endlich einige Abtheilungen für andere Fächer, worunter die über Philosophie (Dank den Werken Schopenhauers) die umfangreichste ist. Als Motto ist Matth. XXII, 14 vorgesetzt. Ein wohlgelungenes Bildniß des Verfassers ziert das von Drugulin schön gedruckte Buch.

Es lassen sich ja auch nach ganz anderen Gesichtspunkten zusammengestellte Bibliotheken gleich persönlicher Natur denken. Freilich um die 1000 „besten“ Bücher dürfte es sich dabei nicht handeln, denn über deren Auswahl wird jede Zeit, die hier allein entscheidet, anders urtheilen. Aber man könnte z. B. den kulturgeschichtlichen Gesichtspunkt hervorkehren und Dokumente für das Geistesleben der Menschheit sammeln; oder den ästhetischen, also den Wandel in der künstlerischen Auffassung der Welt; oder den wissenschaftlichen oder den religiösen und dabei die Entwickelung des Denkens und des religiösen Empfindens verfolgen. Immer aber müßte dabei der Nachdruck auf dem Originalen, also Ursprünglichen ruhen, in dessen Hervorhebung eben die Thätigkeit des Sammlers begründet ist; und ebenso müßte immer das Augenmerk scharf auf die Bestrebungen der Gegenwart gerichtet sein, die allein einen Maßstab für die Auswahl abzugeben vermögen. Denn von dauerndem Bestand kann nur das erscheinen, was noch fortzuwirken im Stande ist.

Sehr wohl ließe sich z. B. in solcher Weise eine Bibliothek zusammenbringen, die die selbständigsten Erzeugnisse des forschenden Menschengeistes in sich vereinigte, wobei freilich die kompilatorischen Leistungen unseres Zeitalters der Wissenschaftlichkeit keinen gar großen Raum einnehmen, dagegen die Werke eines Carlyle, Ihering und Victor Hehn für die Geschichte, eines Baer und Meyer für die Naturwissenschaften, eines Rennober, Semper und Justi für die Aesthetik Mittelpunkte abgeben würden, um die die andern Gestirne kreisen. Eben so fruchtbringende Gesichtspunkte ließen sich in den Selbstbiographien finden, wie denen von Franklin, Leo, Siemens, in den Briefen eines Schiller, Bismarck sowie einzelner berühmter Frauen;

*) Katalog der Bücher eines deutschen Bibliophilen. Leipzig, W. Drugulin, 1894. Mit einem Bildniß.

in den Aphorismen hervorragender Künstler wie Lionardo, Dürer, Whistler, Klinger. Diese Namen sollen hier nur einige Marksteine bezeichnen.

Grisebach beschränkt sich, wie gesagt, in der Hauptsache auf die poetische Literatur und sucht dabei namentlich den Werth der einzelnen Ausgaben festzustellen, indem er neben der ersten und der mit Zusätzen und Aenderungen versehenen auch diejenigen letzter Hand, also die von den Verfassern als endgiltig anerkannten beachtet (ein besonders bezeichnendes Beispiel bietet Burtons Anatomy of melancholy. Nr. 733). Dieser Gesichtspunkt dürfte noch nicht genügend verbreitet sein. Bei Schriftstellern, denen er sein besonderes Interesse zuwendet, wie z. B. bei Anthoine de la Sale, dem „Vater des modernen französischen Romans“ (1388 bis c. 1464), bietet er ausführlichere Exkurse, die sich über die Entstehungszeit der einzelnen Schriften u. s. w. verbreiten. Wenn auch auf wenigen Gebieten sich der menschliche Geist so frei ergangen hat wie auf dem der Erotik, so ist dieser hier doch eine Beachtung geschenkt, die sich nur aus einer ganz persönlichen Liebhaberei des Besitzers erklären läßt. Schalen glühenden Zorns gießt er demgemäß auch über die Häupter derjenigen aus, die sich Kastrirungen solcher Werke schuldig gemacht haben.

Wer den Katalog mit Sorgfalt liest — und das kann man thatsächlich, da er des Interessanten die Fülle enthält —, wird sich hier auf eine Menge von Schriftstellern und Dichtwerken hingewiesen sehen, die bei weitem nicht so allgemein bekannt sind, wie sie es verdienten. Da stößt er auf die verschiedenen Uebersetzungen der klassischen chinesischen Novellen aus dem Kin-ku-ki-kuan, auf die Novellen Slavicis, des „ausgezeichneten rumänischen Erzählers“, auf die italienischen Novellisten, wird aufmerksam gemacht auf den jung verstorbenen Dänen J. P. Jacobsen, auf den ganz vergessenen Reinhold Solger mit seinem modernen Epos: Hans v. Katzenfingen (Nr. 1331), u. s. w. — Bei der Vorliebe des Verfassers für das Raffinirt-Naive (eins hebt das andre nicht auf, da es ja auch eine klassische Naivetät giebt, die eben so wenig des Elements der Absichtlichkeit entbehrt) fällt es nur auf, daß solche durchaus modern empfundene Geisteserzeugnisse wie Hamanns, Stirners, Multatulis, Nietzsches, Lagardes Schriften hier fehlen, ebenso der ausgezeichnete Stilist H. P. Sturz, die Bauerngeschichten eines Pestalozzi, J. Gotthelf, Reuter, Anzengruber und des Franzosen Tillier köstlicher Onkel Benjamin. Auch verdienten Paul Heyse mit einer kleinen Auswahl seiner Novellen sowie Volkmann mit seinen Träumereien hier einen Platz; von den neuesten Ausländern Kipling und Gebrüder d'Aennzio.

Da die Anordnung eine chronologische innerhalb der einzelnen Literaturen ist, so findet man sich nicht immer ohne weiteres zurecht. Hoffentlich hilft da eine neue Auflage durch ein alphabetisches Register nach.

W. v. Seidlitz.

Leonzio Capparelli Il dottor Pietro edizione definitiva. Firenze, Tipografia di G. Barbera. 1892.

Es sind nicht künstlerische Vorzüge, die mich veranlassen, auf einen Roman des 1892 verstorbenen Neapolitaner Arztes Leonzio Capparelli hinzuweisen. 1830 geboren hat er sich erst in der Muße des Alters (seit 1885) mit belletristischen Arbeiten beschäftigt, und sein Hauptwerk, Il dottor Pietro, trägt durchaus den Stempel eines talentvollen Dilettantismus. Die Fabel ist kunstlos entwickelt und als solche ohne Interesse. Ihr Held ist ein junger Arzt, Pietro Asmodeo, der politisch liberal und Freidenker mit einem kleinen Zug zum Mystischen ist, dabei aber höchst maßvoll und so durchaus edel, daß seine Vorzüglichkeit selbst die bourbonische Polizei entwaffnet. Es kommt in Folge dessen in seinem Leben nie zu ernsthaften Abenteuern und Konflikten. Eine etwas anfechtbare Liäson mit einer schönen Wittwe wird dadurch früh abgeschnitten, daß die Dame an der Cholera stirbt. Nun besinnt er sich auf sein besseres Selbst und heirathet die ganz vortreffliche Edvige, die Braut eines verstorbenen Freundes.

Dies Alles wäre gewiß nicht der Erwähnung werth. Aber die geschilderte Fabel hat kaum eine andere Bedeutung, als daß der Verfasser an ihr seine persönlichen Erlebnisse aus den Jahren 1848—60 zur Darstellung bringen kann. Und ein Neapolitaner, der als denkender Mensch und fühlender Patriot diese Jahre daheim erlebt hat, hat viel gesehen und viel gelitten. Als Arzt ist Capparelli dazu in alle Kreise gekommen. Die Schrecken einer Neapeler Choleraepidemie hat er mehr als einmal tapfer — wie wir der Vorrede der Tochter glauben werden — durchgemacht. Auch hat er ein offenes Auge für kulturhistorisch interessante Situationen und für jene kleinen Züge, die ein bestimmtes Zeitbild charakterisiren.

Wir werden für uns ein gut Stück romanischer Rhetorik abzuziehen wissen, auch manche Einseitigkeit und Uebertreibung. „Unauslöschlich“, sagt Reuchlin, ehe er an die Schilderung der gleichen Zeit geht, „hat sich uns die Frage des vielleicht am tiefsten eingeweihten eingeprägt, welcher mit schmerzlichem Ernst sagte: Glauben sie, daß es je möglich sein werde, die Geschichte der letzten 10 Jahre Ferdinands zu schreiben? Nur für die äußeren diplomatischen Beziehungen läge genügender objektiver Stoff vor. Die inneren Ereignisse seien von der vulkanischen Phantasie von den Parteileidenschaften sogleich völlig subjektivirt worden.“ Indessen kann man, wenn auch innerhalb der Handlung etwas schematisch die Liberalen als Engel, die Klerikalen und Reaktionäre als Teufel fungiren, doch nicht sagen, daß Capparelli das Geschichtliche einseitig entstelle. Im Gegentheil, von den scheußlichen Interna der politischen Verfolgung hätte er viel mehr und viel Krasseres mittheilen können. Er erzählt offenbar nur das, was er am eigenen Leibe erfahren hat, alle die niederträchtigen kleinen Tribulationen dieses infamen Regiments, und die sind ächt. Die Schleichwege der Protektion und Bestechung, die auch ein unbescholtener junger Student gehen mußte,

um nur überhaupt aufenthaltsberechtigt in Neapel zu werden, die unerträgliche polizeiliche und klerikale Ueberwachung und ihre zahllosen gemeinen Organe bis hinab zu den Kellnern des Café Torino, die Schwierigkeiten aller Art, die bei jeder kleinen Reise z. B. von Neapel nach Cosenza zu überwinden sind, All das ist nach dem Leben bunt und anschaulich geschildert, auch die Tölpeleien, die die Polizei in ihrem Uebereifer begeht, z. B. das Verbot offener Lichter in den Tabakläden aus Furcht vor der eingebildeten Sekte der incendiarii, oder das üble Schicksal eines Prete, der in gar zu peinlicher Ueberwachung der studentischen Moral von den Bewohnerinnen eines verrufenen Hauses jämmerlich verprügelt wird. Aber auch die Jugend wird von der Korruption angefressen und in dem lustigen studentischen Kreise, dessen Treiben in dem Hause der Donna Peppa Mastrodetti heiter geschildert wird, nistet sich ein Denunziant ein. Mitten aus einem vergnügten Gelage wird Pietros Freund, der brave Kalabrese Giosofatte in das Gefängniß abgeführt. Als Pietro in dieser Nacht sich auf sein Zimmer zurückzieht, schließt er recht sorgfältig die Thür, überzeugt sich, daß kein Lauscher verborgen sei, rückt die Kommode von der Stelle und zieht unter einem losen Ziegel — Collettes Buch hervor, um sich in der streng verpönten Lektüre des großen Patrioten über das Elend der Zeit zu erheben.

Es erhöht nur den Werth des Buches, daß der Verfasser sich niemals scheut, den Faden der Erzählung fallen zu lassen und in Form selbständiger Erinnerung das Material nachzutragen, was sich nicht verarbeiten ließ. Auch kurze geschichtliche und literarische Anmerkungen sind jedem Kapitel beigegeben. So kommt vielerlei zur Sprache. Einzelne sociale Gruppen erscheinen in charakteristischer Beleuchtung, z. B. die Salons der bonapartistischen Gesellschaft, die an den Idealen der Muratschen Zeit treu festhält und ihre eigenthümliche Mischung von Frivolität und Idealismus ebenso wie die vom süditalischen Wesen abweichende führende Stellung der Frauen in diesen Kreisen. Daß auch auf die Geschichte des ärztlichen Standes manche Streiflichter fallen, ist kein Wunder.

Die geschichtlichen Ereignisse sind zum Theil in Form von Jugenderinnerungen des Helden eingeflochten. Da er aus Cosenza stammt, bietet sich bei einer Konsultationsreise dorthin leicht eine Gelegenheit, die cosentiner Bewegung des Jahres 1821 mit Lokalfarben zu zeichnen. In dem Neapeler Kreis des Pietro leben die Schicksale der Poerio und Bandiera. Späteres, wie das Attentat des Jahres 1856 erleben wir persönlich mit: Agchilao Aclano ist ein Jugendfreund Pietros und diesmal rettet ihn nur ein besonderer Glücksfall vor der Einkerkerung. Die schwüle Atmosphäre der nun folgenden Jahre, gesteigert durch die geheimnißvollen Pulverexplosionen bildet den dunkeln Hintergrund für den Glanz der endlichen Befreiung. Das Buch klingt aus in Fanfaren auf Garibaldi, Cavour und den rè galantuomo.

Daß es zwei Auflagen erlebt hat, ist erfreulich. Scheint es doch, daß

in Italien eine müde Gegenwart noch schneller als anderswo zu vergessen liebt das Uebermaß von Kümmerniß, das durch eben diese Gegenwart gehoben worden ist, wenn sie auch nicht alle Träume reifen ließ. Gerade den Süditalienern thut es gut, solche Erinnerungen aufzufrischen, ihnen, denen, wie ich vor 8 Jahren in einer dortigen gemäßigten Zeitung las, „der monarchische Gedanke nur bis zur Epidermis geht." Charakteristisch, daß die Herausgeberin bemerkt, die erste Auflage sei im übrigen Italien wärmer, als in Neapel aufgenommen worden.

Noch ein zweiter kleinerer Roman desselben Autors ist mir zu Gesicht gekommen, der durchaus dieselben Zwecke verfolgt, und dessen Titel dementsprechend lautet „in illo tempore". Das romanhafte Element ist hier stärker entwickelt, aber sein Werth beruht doch nur in dem Sittengeschichtlichen. Nur daß es sich nicht, wie im Dottor Pietro um die gute Gesellschaft handelt. Die rechtlose Stellung des kleinen Mannes, die Unterminirung des Bodens durch die Camorra, der er in die Arme getrieben wird, sind hier ebenfalls auf Grund eines selbst angeschauten Details in großer Anschaulichkeit behandelt.

Kiel. Ivo Bruns.

Reisen.

H. Paasche, Kultur- und Reiseskizzen aus Nord- und Mittel-Amerika. Magdeburg 1894. 553 S. S. § 8⁰.

Unter diesem Titel veröffentlicht der bekannte Volkswirthschaftler, Mitglied des Reichstags und preußischen Landtags, Prof. H. Paasche, den Theil seiner Aufzeichnungen, den er auf einer wesentlich der Erforschung des Zuckerrohrbaues und der Zuckergewinnung gewidmeten Reise machte, und einen größeren Leserkreis anzuziehen für geeignet hielt. Obwohl schon ein Theil davon in Tagesblättern veröffentlicht worden ist, so ist doch die Zusammenfassung in Buchform höchst dankenswerth. Das engeren Kreisen des Zuckergewerbes Werthvolle soll an anderer Stelle veröffentlicht werden. Die Reise umfaßt die nördlichen Vereinigten Staaten von New-York und dem Champlain-See bis San Francisco, von dort, mit einem Abstecher nach Louisiana, Mexiko, Kuba, Haiti, Puerto Rico, Venezuela, Trinidad und Barbados, also, wie man sieht, die wichtigsten Zuckerrohr bauenden Gebiete Amerikas. Sie fällt in die Monate August 1892 bis März 1893. —

Flott und flüssig geschrieben, höchst angenehm zu lesen und überall in der Frische und Unmittelbarkeit der Darstellung den Charakter der augenblicklichen Aufzeichnung an der Stirn tragend ist dies Buch, so wenig wissenschaftliche Ansprüche es erhebt, doch geeignet, nicht nur weitere Kreise unterhaltend zu belehren, sondern auch den Fachmann, den Volkswirthschaftler, den Geographen zu fördern. Der allgemein Gebildete wird es mit einer

wesentlichen Erweiterung seines Gesichtskreises aus der Hand legen. Es bietet eine Reihe höchst anziehender, vorwiegend wirthschaftlicher Bilder, unter denen natürlich das Zuckerrohr, sein Anbau und seine Verarbeitung in den verschiedenen durchreisten Ländern und der amerikanische Zuckerring im Vordergrunde stehen. Aber auch andere wirthschaftliche Erscheinungen, der alles verschlingende Großbetrieb und die Raubwirthschaft der Yankees, die kalifornische und mexikanische Landwirthschaft, der Bergbau in Mexiko und auf Kuba, der Kaffeebau in Mexiko und Venezuela u. a. m. wird voll gewürdigt. Bei der Wichtigkeit, welche Mexiko heute durch seine in unserem Besitz befindlichen Staatspapiere und den Handel für uns hat, möchten wir alles, was der Verfasser über diesen Staat, seine Lotterwirthschaft, aber auch über seine reichen und mannigfaltigen Hilfsquellen sagt, die durch die Entwerthung des Silbers zu rascherer Entwickelung kommen müssen, besonderer Beachtung empfehlen. Für die Wirthschaftsgeographie wird ebenfalls werthvoller Stoff geboten, z. B. bezüglich der kanadischen Seen, Kuba, Puerto Rico.

Der Verfasser zieht anziehende Parallelen zwischen den verschiedenen Völkern und läßt namentlich den Gegensatz zwischen dem germanischen und dem romanischen Amerika scharf hervortreten.

Auch der Kolonialpolitiker wird manches lernen können.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Verfasser den Deutschen gewidmet. Was deutsche Arbeit und Bildung im Wirthschaftsleben der Vereinigten Staaten bedeutet, welch furchtbaren Wettbewerb unsere Auswanderer dort dem Mutterlande groß ziehen, das tritt uns nur allzu deutlich entgegen. Für unternehmungslustige junge Deutsche mit etwas Geld möchte das Buch manchen werthvollen Wink enthalten. Ueberaus lesenswerth ist der Abschnitt über deutsche Kulturarbeit in Venezuela. Er zeigt, was unsere besser geleiteten Geldmittel zum Wohle des ganzen deutschen Volkes leisten könnten, denn auch hier hören wir immer wieder die Klage, daß, wenn deutsche Kaufleute oder Ingenieure bei uns Geld suchen für aussichtsreiche überseeische Unternehmungen, solches nie zu haben ist. Freilich unseren Börsenleuten bieten Griechen und Portugiesen einen sichereren Gewinn.

Wie die eben in Rio durch die Beihilfe der Yankees gefallene Entscheidung einen bedeutenden Schritt in der Durchführung der Monroe-Doktrin bezeichnet, so läßt uns Paasches Werk deutlich erkennen, wie überall im romanischen Amerika die Yankees langsam aber sicher, noch mehr wirthschaftlich als politisch, in erster Linie zum Schaden des deutschen Handels, ihren Einfluß ausdehnen.

Fassen wir den Gesammteindruck zusammen, so muß sich jedem Leser die Ueberzeugung aufdrängen, daß solche Reisen, von den richtigen Leuten unternommen, von größter Bedeutung für das ganze deutsche Volk sein müssen und daß namentlich die Männer, welche als höhere Staatsbeamte oder als Volksvertreter die Geschicke unseres Volkes leiten und seine Zukunft

mitbestimmen wollen, sich den weiten Blick erwerben sollten, den eben nur große Reisen zu verschaffen vermögen. Die verbissenen Parteiführer sollte man von Staatswegen Weltreisen machen lassen. Wie ganz anders würden sie nach der Heimkehr über das kleinliche Parteigezänk denken, um das sich heute ihr Dasein dreht! Wie selten ist aber gerade in diesen Kreisen, wie überhaupt unter den Besitzenden und Hochgestellten bei uns — von unseren wenigen ungenügend vorbereiteten jugendlichen Weltbummlern sehe ich natürlich ab — der Drang, sich dieses Bildungsmittel zu erschließen! Noch mehr ist aber auch unter unserem hohen Beamtenthum ein Staatssekretär C. Herzog, der ganz Amerika bereist, um sich über die wirthschaftlichen Verhältnisse, vor allem unserer dort angesiedelten Auswanderer, zu unterrichten, ein weißer Rabe! Sein Wunsch (Reisebriefe aus Amerika Bd. I S. VI), „daß es Nutzen bringen würde, wenn Männer, die sich für leitende Stellungen im Staatsdienste vorbereiten, oder welche als Mitglieder gesetzgebender oder großer Verwaltungskörperschaften wirken wollen, auch jenseits des Ozeans sich umsehen und Erfahrungen sammeln möchten", ist, soweit unsere Beobachtungen reichen, ohne Wirkung geblieben. Wie ganz anders stände es um unsere Auswanderung, um unsere Kolonialpolitik! Wie wenigstens ein Theil unserer Bureaukratie über Weltreisen denkt, das beleuchtet recht deutlich der Fall eines jungen preußischen Richters, dem zu einer solchen der Urlaub verweigert wurde, selbst als er sich auf eigene Kosten einen Stellvertreter zu stellen erbot! Der Fall ist allerdings etwa 15 Jahre alt. Wer will aber behaupten, daß er nicht noch heute möglich wäre?

Theobald Fischer.

Politische Correspondenz.

Das Polenthum noch einmal.

Die polnische Frage wird in der deutschen Presse sehr wenig besprochen. Man begnügt sich mit der allgemeinen Vorstellung, daß die Polen ein gefährliches und unbequemes Element unseres Staatslebens seien und daß ihnen deshalb ordentlich der Taumen aufs Auge gesetzt werden müsse. In eine Diskussion der konkreten Frage tritt man nicht ein, sondern begnügt sich zu schelten, wenn es den Anschein hat, als ob irgendwo der polnischen Begehrlichkeit Konzessionen gemacht würden. Ich glaube, daß die Sache viel zu wichtig ist, um so kurzer Hand abgemacht zu werden und habe in unserem Aprilheft eine sachliche Erörterung einzuleiten versucht. Meine Betrachtung hat zu meiner Freude von zwei Seiten Erwiderungen hervorgerufen, im „Deutschen Wochenblatt", gez. „v. S." und in den „Grenzboten", die mit mehr oder weniger Liebenswürdigkeit, aber offenbar beide von wirklichen Sachkennern geschrieben, wesentlich zur Klarstellung des Problems beitragen werden — wenn anders es mir nämlich gelingt, was mir nicht zu schwer dünkt, die Einwände dieser beiden Gegner gegen meine Auffassung zu widerlegen.

Meine erste Behauptung war, daß unser Kolonisationssystem im Polnischen, bei aller Vortrefflichkeit in sozialpolitischer Hinsicht in nationaler Hinsicht seinen Zweck völlig verfehle. In acht Jahren sind 1387 Ansiedler angesetzt worden, davon etwas über 500 in den beiden letzten Jahren; siedeln wir nach dem Muster dieser beiden letzten Jahre, als der besten, hundert Jahre lang fort, so haben wir mit enormen Kosten ganze 100 000 Deutsche unter $2^1/_2$ Millionen Polen angesiedelt. Auf Grund dieses Exempels habe ich das Werk für werthlos erklärt.

Meine beiden Gegner suchen die Wucht dieser Zahlen auf verschiedene Weise abzuschwächen. Zuerst marschieren alle die Gründe auf, die immer bei solchen Diskussionen erst abgethan werden müssen, ehe man an das eigentliche Gefecht kommt, nämlich die selbstverständlichen. Also: daß nicht die ganze Bevölkerung in Betracht gezogen werden dürfe, sondern nur die

ländliche; dann daß es sich nicht um eine Neu-Kolonisation, sondern um Verstärkung einer schon bestehenden deutschen Minorität handle; dann daß die neuen Ansiedler nicht gleichmäßig unter die Masse der Polen verstreut, sondern in Gruppen zusammen gehalten würden und zwar da, wo lokal schon passende deutsche Minoritäten vorhanden sind. Durch alle diese Umstände verbessere sich das Resultat wesentlich. Auf solche Einwände antwortet man: glaubt Ihr denn, daß ich mir das nicht selber gesagt habe? Oder glaubt Ihr wirklich, daß in dieser europäischen Frage etwas geändert sei, wenn Ihr nachweist, daß in ein, zwei oder drei Kreisen der Kreistag mit der Zeit statt einer polnischen eine deutsche Majorität aufweisen wird? Die Gesammt-Verschiebung bleibt doch immer genau so gering, wie ich sie dargestellt habe.

Bedeutsamer ist schon die Behauptung von v. S., daß außer den von mir auf Grund des amtlichen Berichts angegebenen 1387 Familien noch „mehrere hundert Ansiedler" mehr bereits angesetzt seien auf „in der Behandlung noch nicht so weit fortgeschrittenen Gütern". Sollte der amtliche Bericht wirklich das Licht so unter den Scheffel gestellt haben? v. S. wird die Leute meinen, die schon angelangt sind, aber noch nicht festsitzen, also erst im nächsten Bericht als fertige Kolonisten aufzutreten haben. An unserer Rechnung wird dadurch um so weniger geändert, als von den 1387 fertigen Ansiedlern nicht weniger als Zweifünftel (38 Prozent) aus den Ansiedelungsprovinzen selbst stammen, also streng genommen gar nicht mitgerechnet werden dürften. Ich habe aber, um jeden Einwand gegen meine Zahlen von vornherein abzuschneiden, dafür keinen Abzug gemacht und meine beiden Herren Gegner umgehen diesen Punkt auch mit vorsichtigem Stillschweigen — auch der Mitarbeiter des „Grenzboten", der die Ironie, mit der ich die Rechnung auf 100 Jahre ausgedehnt habe, garnicht gefühlt hat, sondern ganz ehrlich nachrechnet, daß 100 000 Seelen der bestehenden deutsch-evangelischen Bevölkerung des platten Landes eine Verstärkung von einem Siebentel zuführen würden und stolz hinzufügt, daß das doch schon etwas ganz Erkleckliches sei.

Einen wirklichen politischen Gedanken enthält erst ein dritter Einwand, den v. S. erhebt. Er will nicht die Zahl der Ansiedler in Beziehung setzen zu der Masse der Einwohner, sondern zu der Masse des polnischen Großgrundbesitzes. Bisher, sagt er, sind allerdings erst 25000 Hektar definitiv besiedelt, aber schon 75000 Hektar von der Kommission angekauft. Zwölf Jahre kann man noch so fortfahren, dann hat man etwa 180000 Hektar angekauft; davon werden nach dem bisherigen Verhältniß etwa 140000 aus polnischen Händen sein und das ist nicht weniger als 18½ pCt. des gesammten polnischen Großgrundbesitzes. Da nun dieser Besitz bekanntlich ohnehin im starken Rückgang begriffen ist, sogar die Polen selbst auf vielen Rittergütern jetzt Rentenbauern ansetzen, so bedeutet unsere Kolonisation eine starke Beschleunigung in dem Absorptionsprozeß des polnischen Groß-

grundbesitzes. Der polnische grundbesitzende Adel aber ist unser hauptsächlichster Gegner; indem man ihn entwurzelt, beraubt man das Volk seiner Führung und erreicht etwas sehr Wesentliches.

In dieser Rechnung bedürfen zunächst die Zahlen einiger Korrektur; Herr v. S. nimmt an, daß nach dem bisherigen Verhältniß 4/5 der Güter aus polnischen Händen gekauft werden. Diese Voraussetzung ist unrichtig. Das Verhältniß 4:1 hat sich nur dadurch gebildet, daß anfänglich nur oder fast nur polnische Güter gekauft wurden; im letzten Berichtsjahr sind aber schon mehr deutsche als polnische Güter gekauft worden. Es ist daher garnicht abzusehen, wieviel von den 180000 in Aussicht genommenen Hektaren wirklich aus polnischer Hand kommen würden und die Annahme von 140000 Hektar jedenfalls viel zu hoch. Ferner will v. S. die 180000 Hektar bis zum Jahre 1910 besiedelt haben, d. h. jährlich 700 bis 800 Familien. Wie soll das möglich sein, da in den beiden letzten sehr günstigen Jahren nur 270 und 241 Familien placirt worden sind? Wo sollen die Kolonisten plötzlich in solcher Masse herkommen? Der amtliche Bericht eröffnet nirgends derartige Aussichten.

Aber wir wollen uns hiermit nicht aufhalten. Wie steht es mit dem Grundgedanken, daß es vor Allem darauf ankomme, den polnischen Grund-Adel zu beseitigen? Ich zweifle nicht, daß v. S. mit dieser Wendung bei sehr vielen deutschen Lesern Beifall gefunden haben wird. In Wahrheit ist das nur ein Beweis, wie oberflächlich man sich bisher in Deutschland mit dieser fundamentalen Frage beschäftigt hat. Glaubt man wirklich, daß ein gebildetes Volk von 2½ Millionen Seelen, das an dem sich ganz frei entwickelnden Bruchtheil seiner Nationalität in Galizien einen unentreißbaren geistigen Anhalt hat, führerlos sein würde, wenn ihm der Adel genommen wird? Oder glaubt man, daß der seines Besitzes entsetzte Adel weniger gefährlich sein würde, als ein besitzender? Oder glaubt man, daß die ausgekauften Adligen verschwinden würden? Ganz umgekehrt steht die Sache. Wahr ist, daß der polnische Adel bisher die Führung des Volkes in dem Kampf mit dem Deutschthum gehabt hat; aber zweifellos ist auch, daß die Führer, die ihm nachfolgen würden, sei es nun aus dem Bürgerstande, sei es aus dem Klerus, eine viel schärfere Tonart anschlagen würden, als der Adel je gethan hat oder thun könnte. Einem grundbesitzenden Adel sind immer noch durch Besitz, materielle Interessen und sociale Stellung Fesseln angelegt, von denen eine demokratische Volksführung frei ist. So lange wir die Polen haben, müssen wir vom deutschen Standpunkt aus wünschen, daß sie unter der Führung des Adels bleiben. Ein „polnischer Bauernbund“ wäre das gefährlichste, was es für uns geben könnte. Gegen diese Gefahr nützt es garnichts, wenn wir im Laufe von einigen Jahrzehnten 10000 deutsche Bauern in Oasen dazwischen pflanzen. Mit dem polnischen Adel aber, den wir vertreiben, vertreiben wir dasjenige politische Element,

durch das, wenn überhaupt, eine verständige und mäßigende Einwirkung auf die polnischen Massen am besten geübt werden kann.

In Wirklichkeit, ich möchte beinahe sagen glücklicherweise, geht es nun mit der Entwurzelung des polnischen Großgrundbesitzes lange nicht so schnell, wie unsere Heißsporne meinen. Wir haben nicht bloß schon die Rechnung von v. S. stark reduzirt, sondern wir haben auch noch in Betracht zu ziehen, daß in garnicht wenigen Fällen gerade unser Ansiedelungs-System selbst es ist, das den bankerotten polnischen Edelleuten wieder auf die Beine hilft und sich dadurch selbst ad absurdum führt. Diese unsere Behauptung hat den Mitarbeiter der „Grenzboten“ ganz besonders in Harnisch gebracht und er verlangt, wir sollten Zahlen dafür anführen. Nun, gezählt habe ich die Fälle nicht, aber ich will ihm und der Oeffentlichkeit folgende Liste unterbreiten, die so ganz beiläufig, ohne Anspruch auf irgend welche Vollständigkeit zusammengestellt ist.

Nr.	Name des Verkäufers an die Ansiedlungskommission.	Name des an die Ansiedlungskommiss. verkauften Gut.	hect.	Der von Ansiedl.-Kommiss. erzielte Preis.	Name des neuerworbenen Gutes.	hect.	Bemerkungen.
1	von Dombski	Konary	681	550,000	Mochellek	278	v. einem Deutschen
2	von Wensierski	Czarne Piatkowo	646	440,000	Sieroslaw	688	„ „
3	Rozycki	Zbrachlin	501	440,000	eine städtische Besitzung in Schwetz Westpr.		Deutscher Besitz
4	Graff	Czechy	255	175,000	Hammer	340	v. einem Deutschen
5	Mukulowski	Wilcza	428	344,500	Czerniak	200	„ „
6	Grudzielski	Sendziwojewo	492	370,000	Grotkowo	308	„ „
7	Wojnowski	Zgnilobloty	358	290,000	Rabenhorst	249	„ „
8	Katerla	Michalcza	323	290,000	Toniszewo	214	„ „
9	Wongrowiecki	Sobiesiernie	520	440,000	Rzeczyca	423	v. ein. poln. Bank
10	Gräfin Potworowska	Rybno	808	660,000	Prochy	846	von einem Polen
11	Lukomski	Biechowo	401	310,000	Biskupice	140	„ „
12	v. Czapsky	Cerekwice	741	514,000	Bardo	412	„ „
13	v. Prondzynski	Boguniewo	416	?	Chwalkowice	262	„ „
14	Lewandowski	Sokolniki	343	?	Klony	644	„ „
15	v. Taczanowski	Pieruszyce	970	732,500	steht eben im Begriff einen Güterkauf abzuschließen.		

Zusatz: Außerdem haben: Bonkowski, v. Czarlinski, Kolsky anerkannt gute Pachtverträge abgeschlossen.

Von allen den genannten Besitzern wird man annehmen können, daß sie sich durch den Wechsel in ihren Verhältnissen sehr verbessert haben, etwa so wie uns von einem Fall im Speziellen folgendes berichtet wird.

„Herr X. hat im Jahre 1888 sein im Kreise J. belegenes Gut Y. an die Ansiedlungskommission verkauft, und hat wenige Monate darauf das in demselben Kreise belegene, in fester Kultur stehende Gut Z. und zwar von einem Deutschen käuflich erworben. Alle Kreisinsassen wissen es ganz genau, daß, während es Herrn X. auf die Dauer unmöglich gewesen wäre, das, nur zu einem Theil gute, schwierig zu bewirthschaftende, weit

ab von jeder ordentlichen Kommunikation hart an der Landesgrenze gelegene Gut Y. zu halten, er durch den Kauf von Z., welches in vorzüglichen, gleichartigen Bodenverhältnissen sich befindet, und außerdem hart an einer großen Eisenbahnlinie liegt — seine Existenz erst fest begründet hat."

Unter solchen Umständen verdenke ich es der Ansiedlungskommission und dem Staatsministerium garnicht, daß man sich endlich entschlossen hat, auch deutsche Güter anzukaufen. Zwar wird abermals die Idee des Gesetzes dadurch ad absurdum geführt, aber das ist nicht der Fehler der Verwaltung, sondern der Gesetzgebung. Die „Grenzboten" suchen um die Klippe herumzukommen, indem sie darauf hinweisen, daß die letztangekauften deutschen Güter sämmtlich an schon vorhandene Siedelungsgüter angrenzen und daß es im Interesse der Sache liegt größere Komplexe zu schaffen. Ganz recht — es fehlte auch noch, wenn nicht einmal solche Motive in Betracht gezogen wären und man blind darauflos gekauft hätte. Aber der Mitarbeiter der „Grenzboten" wird ebenso gut informirt sein, wie ich, daß der Vortheil von der Kommission ausgekauft zu werden, nicht ohne Einfluß bei den betreffenden Abschlüssen gewesen ist — woraus, ich wiederhole es, der Verwaltung durchaus kein Vorwurf gemacht werden kann. Es zeigt sich daraus nur, daß der legislatorische Gedanke praktisch nicht durchführbar gewesen ist.

Wir kommen zu dem zweiten Streitpunkte, der zwangsweisen Einführung der deutschen Sprache, namentlich durch die Volksschule. Unsere Betrachtung hat auf diesem Gebiet zu einem analogen Ergebniß geführt, wie bei den Siedelungen. Nicht aus irgend welchen doktrinären Gründen haben wir das herrschende Schulsystem verworfen, sondern ganz einfach, weil es sich praktisch nicht bewährt hat und niemals die Früchte zeitigen kann, die man von ihm erwartet. Wie die wenigen deutschen Kolonisten, die man ansetzt, weder die ungeheuren Kosten lohnen, noch den prinzipiellen Schaden einer Ungleichheit der Unterthanen vor dem Gesetz ausgleichen, so ist das Deutsch, das die Volksschulen den polnischen Kindern einbläuen, den dauernden Haß nicht werth, den ein unnatürliches Schulsystem in allen Familien erzeugt. Weshalb legen wir ein so großes Gewicht darauf, daß die Polen alle Deutsch lernen? Doch um sie dem Deutschthum und ihnen das Deutschthum näher zu bringen. Wir erreichen aber das grade Gegentheil. Deutschsprechen und Deutschfreundlich-gesinnt-sein ist nicht dasselbe. Unsere Methode, den Polen das Deutsche beizubringen, entfernt sie vom Deutschthum, statt sie zu nähern. Es stattet die Polen durch die Kenntniß zweier Sprachen mit einer wirthschaftlichen Ueberlegenheit über ihre deutschen Provinzgenossen aus, die sie sehr gut auszunutzen wissen, und schneidet gleichzeitig die Möglichkeit, über die Brücke der deutschen Sprachkenntniß Viele von ihnen ganz in das deutsche Lager herüberzuziehen dadurch ab, daß die fortwährende Reizung das polnische Nationalgefühl auf den höchsten Punkt steigert und die Massen festgeschlossen zusammenhält. Unser System erzieht

also weder Deutsche, noch deutschgesinnte Polen, sondern bloß deutschfeindliche Polen mit Kenntniß der deutschen Sprache und deshalb um so gefährlicher. Ich habe die bestehenden unerfreulichen Zustände hauptsächlich nach den Mittheilungen eines Westpreußen geschildert und Herr v. S. kann nicht umhin zuzugestehen, daß „die Ausführungen einen Sachverständigen verrathen und fast den Werth einer amtlichen Auskunft haben.“ Er bringt auch thatsächlich nichts dagegen vor, als daß es, wie man sagt, nicht so schlimm sei und daß es einmal nicht anders gehe, da die Polen sonst das Deutsche gar nicht lernten.

Dies ist eigentlich der Kardinalpunkt. Ist wirklich anzunehmen, daß die Polen ohne staatlichen Zwang jede Berührung mit den Deutschen, namentlich die Erlernung der deutschen Sprache völlig ablehnen würden? Ich könnte mich gegen Herrn v. S. auf die wiederholten entgegengesetzten Erklärungen der polnischen Abgeordneten und auf den Aufsatz von L. C. berufen, wo ohne Umschweif die „deutsche Volksschule“ (unter Ablehnung der „germanisirenden“) willkommen geheißen wird — aber Herr v. S. möchte mir erwidern: „das heucheln uns die Polen nur vor, sobald der Zwang aufhört, lernen sie keinen Buchstaben deutsch mehr.“

Wie ist hierüber, da alle Betheuerungen der Polen nichts verschlagen sollen, zur Klarheit zu kommen? Das Einfachste wäre, die Polen beim Wort zu nehmen und zu sehen, was sie antworten, wenn man sie fragt, wie sie die Schule eingerichtet haben wollen. Aber ein solches Experiment ist gar nicht nöthig. Eine unbefangene Ueberlegung läßt den Stand der Dinge bald erkennen. Kein Zweifel ist, daß es unter den Polen Leute giebt, die, um jede Gefahr der Germanisirung auszuschließen, am liebsten auch die deutsche Sprache allen Polen fern halten möchten. Aber ebenso wenig kann man daran zweifeln, daß diese nationale Exklusivität machtlos sein muß gegenüber den Faktoren, die schlechterdings die Forderung der deutschen Sprache an den heutigen Polen stellen.

Jeder Pole, der irgendwie vorwärts kommen will in der Welt, muß deutsch verstehen. Deutsch ist die Vermittlungssprache des ganzen Ostens. Wissenschaft, Literatur, Politik, Geschäft, Reisen verlangen deutsch. Jeder Handwerker, der Arbeit sucht, jedes Dienstmädchen, das sich um eine Stelle bewirbt, empfiehlt sich durch die Sprachkenntniß. Jeder polnische Bauer und Tagelöhner, der wünscht, seinem Sohn die Militärzeit zu erleichtern, muß darauf sehen, ihn deutsch lernen zu lassen.

Soll man also mehr den polnischen Abgeordneten glauben, daß die Polen bereit seien, die deutsche Sprache freiwillig zu lernen, oder Herrn v. S., daß sie dazu gezwungen werden müssen? Die Sache ist so klar, daß man versucht sein könnte, das Prinzip umzukehren und zu sagen: verbieten wir doch den Polen deutsch zu lernen, wenn wir sie herunterbringen wollen, und suchen es ihnen auf jede Weise zu erschweren! Aber Scherz bei Seite: soviel ist ganz deutlich, daß im Punkt der Erlernung der deutschen Sprache

die Interessen des Deutschthums und Polenthums sich durchaus nicht widersprechen. Die Abneigung gegen das Deutschsprechen, die die Polen allerdings heute öfter zeigen, ist nicht gegen die deutsche Sprache an sich gerichtet, sondern eine natürliche Reaktion gegen den Zwang, den man ihnen auferlegen will. Nehmen wir diesen Zwang fort, so muß sich auch ein Weg finden lassen, der die Forderung der Polen auf Pflege ihrer Sprache mit dem Bedürfniß des Erlernens der deutschen Sprache so weit vereinigt, wie das in einer Volksschule überhaupt möglich ist. Der weltliche Kreisschulinspektor hat dann dafür zu sorgen, daß der vereinbarte Weg auch wirklich eingehalten wird, und wird diese Aufgabe um so leichter erfüllen können, wenn er nicht mehr den passiven Widerstand der Familien und der Geistlichen zu bekämpfen hat, sondern bei allen einsichtigeren Polen selber Unterstützung findet.

Ich glaube wohl, daß mancher ältere Leser der „Preußischen Jahrbücher" anfänglich den Kopf etwas geschüttelt hat zu unseren „polenfreundlichen" Artikeln; aber ich hoffe, daß sich immer mehr die Ueberzeugung durcharbeiten wird, daß es sich hier nicht um „Polenfreundlichkeit", nicht um optimistische Illusionen, nicht um Täuschung durch die Beredsamkeit polnischer Diplomaten, sondern um ganz einfache sachliche Berechnungen und Erwägungen handelt. Wir sind nicht ausgegangen von irgend welchen unbestimmten Hoffnungen auf „Versöhnung", sondern von der handgreiflichen Thatsache, daß unser jetziges System, obgleich schon einigermaßen in den letzten Jahren gemildert, dem Deutschthum nicht nützt, sondern schadet. Einen sehr werthvollen Bundesgenossen hat diese Auffassung in dem Aufsatz von Herrn Wittelshöfer in eben diesem unsern Heft über den Nationalitätenkampf in Oesterreich gefunden. Ich bitte Jeden, der ohne Vorurtheil unsere preußische Polenfrage beurtheilen will, diese Arbeit sorgfältig zu studieren. Namentlich kommt in Betracht der Satz in der Wittelshöferschen Arbeit, daß es im Interesse der stärkeren Nationalität liegt, den Gegensatz zu mildern, der schwächern ihn zu schärfen. Je geringer die Spannung, desto größer die Neigung zum Uebertritt in das begünstigtere Lager, also in unserm Fall zum Uebergang vom Polenthum zum Deutschthum; je schärfer der Gegensatz, desto schwieriger der Uebergang. Die Polen sind es, die ein Interesse am nationalen Kampf haben, nicht wir. Das wissen die intransigenten Polen auch sehr gut: sie wollen den Kampf, sie wollen das Märtyrerthum, weil das das sicherste Vertheidigungsmittel ihrer Nationalität ist. Auch in Zukunft, wenn die preußische Regierung zu den Grundsätzen der vollen Gleichberechtigung übergegangen sein wird, wird es nicht an polnischen Heißspornen fehlen, die die nationale Agitation fortzutreiben bestrebt sind. Das Verkehrteste wäre, darauf mit Gewaltmaßregeln zu antworten, denn damit wird zu unserem Schaden der natürliche Prozeß der Annäherung unterbrochen und gestört.

Sollen wir also die großpolnische Agitation, die ja in ihrer Frechheit schon Schlesien für das Polenreich reklamirt, ungestört schalten und walten lassen? Ich sage: ja — denn was soll sie uns schaden? Bis zum Jahre 1870, da war es allerdings anders. Damals hofften die Polen auf eine Wiederherstellung ihres nationalen Staates mit Hülfe der Franzosen und es hätten sich europäische Konstellationen denken lassen, wo das gefährlich geworden wäre. Heute aber, wozu sollen die Agitatoren ihre Landsleute aufrufen? Etwa sich mit den Russen gegen uns zu verbinden? Wenn wir nur die wirklich drückenden nationalen Beschwerden abstellen, wird der Agitation der Stoff von selber ausgehen und die Erkenntniß, daß gerade die Deutschen die natürlichste und beste Anlehnung für das Polenthum bieten, sich immer mehr Bahn brechen. Dieser Satz ist nicht etwa dadurch zu widerlegen, daß man sich auf die früheren Erfahrungen beruft, denn die europäische Konstellation, durch die Deutschthum und Polenthum so aneinandergerückt sind, hat sich erst in neuerer Zeit nach 1870 allmählich gebildet.

Aber die Polen bleiben doch bloß „Preußen auf Kündigung"; „jeder von ihnen hofft", wie Herr von S. sagt, „auf die Verwirklichung des Traums von der Wiederherstellung des nationalen Staats"? Mag sein — aber man hüte sich, von so allgemeinen Ideen direkt auf die praktische Politik zu schließen. Es giebt politische Verhältnisse, die zwingen, von den Idealen abzustehen und wir haben davon ein sehr naheliegendes Beispiel. Genau mit demselben Argument, daß nämlich, nachdem ein deutsches Reich hergestellt sei, alle Deutschen den Anschluß daran suchen würden, ist nach dem Jahre 1870 die deutschfeindliche Politik in Oesterreich begründet worden. Jeder Tscheche in Böhmen, sagte man, sei ein Vertheidiger des österreichischen Staats, jeder Deutsche ein Pionier der zukünftigen deutschen Annexion. War das berechtigt? Haben die Deutsch-Oesterreicher, bei aller Sehnsucht nach dem nationalen Staat, sich nicht ehrlich darein gefunden, daß es ihnen nicht vergönnt sein kann, ihm anzugehören? Sind sie nicht so gute Unterthanen, wie sich der österreichische Kaiser nur wünschen kann? Ob die große Masse der Polen einmal ähnlich zum preußischen Staat stehen wird, weiß ich nicht — aber wer will behaupten, daß es unmöglich sei? Ist es nicht eine wahre Tölpelhaftigkeit, in dem Augenblick, wo unter unseren Polen eine Partei entsteht, die verspricht, sich auf diesen Boden zu stellen und uns die Hand hinstreckt, wir, statt mit Freuden darauf einzugehen, höhnisch von der „Hofpartei" sprechen und ihnen die ehrliche Probe, die uns doch keinerlei Schaden bringen kann, versagen?

Herr v. S. will die Mandats-Niederlegung des Herrn v. Koscielski so erklären, daß der ganze Anlauf bereits mißlungen; Herr v. Koscielski habe das Gewehr fortgeworfen, weil er keine Mannschaft mehr hinter sich gehabt habe. Ich will ihm eine andere Lesart sagen. Herr v. Koscielski ist aus dem Reichstag ausgeschieden, um den Beweis zu liefern, daß die

polnische Fraktion auch ohne ihn ihre bisherige Politik beibehalten wird, weil es für die Polen die sachlich einzig vernünftige ist. In der nächsten Session hat sich nun zu zeigen, ob wirklich nur der persönliche Einfluß des einen Mannes oder ein tief begründeter sachlicher Gedanke die Wendung herbeigeführt hat.

Selbst den schlechtesten Fall vorausgesetzt, daß nämlich die Koscielskische Richtung die Führung verliere und eine radikale jungpolnische Nationalpartei aufkomme, so ist niemals anzunehmen, daß eine solche Partei die gesammte polnische Bevölkerung hinter sich haben würde, etwa so wie die Jungtschechen die Alttschechen völlig an die Wand gedrückt haben. Denn der große Unterschied zwischen den Polen und Tschechen ist, daß diese panslavistisch gesinnt sind, die Polen aber durch den Anblick der grauenhaften Leiden ihrer Brüder in Russisch-Polen gegen den Panslavismus gefeit sind. Das Aufkommen einer jungpolnisch-panslavistischen Partei würde wenigstens immer nur Bruchtheile der Bevölkerung gewinnen können. Die Aufgabe einer verständigen preußischen Politik kann es aber wahrlich nicht sein, ihr die Wege zu ebnen. Kommt es im polnischen Lager zu einer Spaltung, so müssen wir um so mehr suchen, die „preußische" Partei gegen die „russische", denn darauf würde es hinauslaufen, durch entgegenkommende Maßregeln zu stärken.

Möge es also unter den Polen immerhin Heißsporne geben, die an dem Traum des großen Polenreiches von der Oder bis zum Schwarzen Meer festhalten, ganz ebenso wie es auch in Oesterreich Deutsche geben wird, die sich mit Hoffnungen, einmal in den deutschen Nationalstaat einbezogen zu werden, schmeicheln — für uns kommt es nicht darauf an, alle Polen, sondern möglichst viele Polen zu gewinnen. Auch unsere jetzige Politik setzt sich ja dieses Ziel, denn weshalb gäbe man sich sonst so viel Mühe, den Polen die deutsche Sprache beizubringen? Aber selbst wenn man dieses Ziel für völlig unerreichbar hielte — mit der jetzigen Polenpolitik muß unter allen Umständen gebrochen werden, da sie durchaus nur schadet und gar nichts nützt. Hiervon ist unsere Betrachtung ausgegangen und hierher kehrt sie zurück. Mögen die Polen sich verhalten wie sie wollen, mögen sie sich uns nähern, mögen sie Panslavisten werden — unter keinen Umständen darf die deutsche Politik von ihnen und ihrem Verhalten abhängig gemacht werden. Sie muß andere Wege einschlagen als bisher, aus dem einen und einzigen Grunde, weil die bisherigen Wege sachlich verkehrt waren. Sie sind verkehrt vor Allem, weil sie nicht, wie ihre Anhänger behaupten, eine That der Kraft sind, sondern weil sie in kraftlose, halbe Maßregeln hinauslaufen. Wenn es wirklich ein Mittel gäbe, die $2^1/_2$ Millionen Polen in Deutsche zu verwandeln, so ließe sich darüber reden. Aber darum handelt es sich ja gar nicht, sondern um Dinge, die selbst wenn sie nicht positiv schadeten, doch jedenfalls nur sehr wenig nützten. So aber sind nur zu viele der heutigen deutschen Politiker: wenn das Wort „national" ausgesprochen wird, so rollen sie die

Augen, schlagen mit der Faust auf den Tisch und stoßen mit keuchender Brust den Schrei „Energie“ aus. Man denkt wenigstens, es soll kommen, daß wir Rußland den Krieg erklären oder Holland erobern oder alle unsere Polen, oder auch Juden oder Sozialdemokraten nach Afrika transportiren müssen. Was in Wirklichkeit aber folgt, heißt dann: Uganda oder Apia oder zwei Stunden polnischen Unterricht auf der Mittelstufe! Eigentlich möchte man alle Polen ausrotten — man begnügt sich aber, ihnen einige hundert Güter zu den höchsten Preisen abzukaufen, sie mit ihrer Sprache zu chicaniren, keine Polen als Landräthe anzustellen und den polnischen Kindern statt auf eine vernünftige auf eine unvernünftige Weise deutschen Unterricht zu ertheilen.

Fort mit dieser Politik der Nadelstiche, die eines großen Volkes ebenso unwürdig wie nutzlos ist!

Die Kanalvorlage. Die Landwirthschaftskammern. Das Kirchengesetz.

Der preußische Landtag hat die Kanalvorlage verworfen, ein Gesetz über die Errichtung von Landwirthschaftskammern und gewisse Veränderungen in der Verfassung der Landeskirche angenommen.

Ueber die Berechtigung großer Kanalbauten heute zu einer positiven Ansicht zu kommen, ist nicht so ganz leicht. Es sind manche nicht übel klingende Gründe dagegen ins Feld geführt worden und ein abschließender, überwältigender Beweis, daß große Binnenkanäle ein wirkliches Bedürfniß des heutigen Wirthschaftslebens bilden, ist nicht eigentlich erbracht worden. Auch bei dem Nordostseekanal zweifeln ja noch viele recht kompetente Leute, ob er je die aufgewandten Kosten annähernd lohnen werde. Aber immerhin, nicht die objektiven Gründe dafür und dagegen, sondern ganz deutlich die partikularen egoistischen Interessen, namentlich der östlichen Agrarier haben den Ausschlag für die negative Entscheidung gegeben. Das ist eine ebenso widerwärtige wie in vieler Beziehung lehrreiche Erscheinung. Das preußische Abgeordnetenhaus ist keine Volksvertretung, sondern vermöge des künstlich verschnörkelten Wahlsystems eine Vertretung gewisser Klassen, und nichts in der Welt ist brutaler als der Klassen-Egoismus. Hätten wir im Abgeordnetenhause wie im Reichstage das allgemeine Stimmrecht, so würde die Entscheidung vielleicht anders ausgefallen sein.

Das Gesetz über die Landwirthschaftskammern wird wahrscheinlich nie eine besondere Bedeutung erlangen. Es ist aber eine interessante Erscheinung, weil die Verhandlungen darüber wieder die ganze Schwäche unserer konservativen Partei offenbart haben. Eine wirklich gesunde konservative Partei werden wir erst haben, wenn unsere Großgrundbesitzer als die natürlichen Führer von der gesammten ländlichen Bevölkerung betrachtet werden. Wenn dieser Standpunkt erreicht ist, „dann brauchen die Herren

nicht mehr so ängstlich darauf bedacht zu sein, sich durch künstliche Wahlvorschriften ihren Einfluß in den Vertretungskörpern zu sichern. Augenblicklich hat die landwirthschaftliche Noth ja auch so ziemlich alle Kreise der ländlichen Bevölkerung zu einer kompakten Masse zusammengeballt, deren Führer die konservativen Großgrundbesitzer sind. Aber die Herren vertrauen so wenig auf die Dauer dieses Zustandes, daß sie bei den Landwirthschaftskammern auf das ängstlichste nach Garantieen ihres Einflusses in dem Wahlsystem gesucht haben. Dies war der Hauptstreitpunkt, über den man nur durch allerhand Winkelzüge, Einschiebung der Kreistage und diskretionäre Gewalt der Regierung, wobei noch Niemand wissen kann, was das Ergebniß sein wird, hinweg gelangt ist. Auch die unsinnige Polenfurcht spielte dabei wieder ihre Rolle. Wie kann man hoffen, eine Bevölkerung dem Deutschthum näher zu bringen, wenn man ihr nicht einmal dieselbe freie Vertretung ihrer materiellen Interessen zugestehen will wie den andern Staatsbürgern?

Am meisten muß uns das angenommene Kirchengesetz beschäftigen. Auch hier freilich läßt sich der Standpunkt vertheidigen, daß seine Bedeutung sehr gering ist. Es sind einige Punkte darin, die schlechterdings garnichts besagen, z. B., daß in Zukunft bei einem Kirchengesetz das Staatsministerium festzustellen hat, „ob" und nicht mehr „daß nicht" von Staatswegen etwas dagegen zu erinnern sei. Es giebt für diese Aenderung, wie ein vorzüglicher Artikel in der „Christlichen Welt" (vom 26. April) ausgeführt hat, gar keinen andern Grund als daß die Generalsynode sie einmal gewünscht hat, und daß das Ministerium nach dem Grundsatz gehandelt hat, der Klügere giebt nach. Es ist eine Arabeske ohne jeden Inhalt „ut aliquid fecisse videamur".

Von Bedeutung kann nur ein einziger Punkt des neuen Gesetzes werden. Das kirchliche Wahlrecht war bisher durch ein Staatsgesetz bestimmt, und konnte nur durch ein Staatsgesetz abgeändert werden. Jetzt ist die Mitwirkung des Landtages eliminirt. Das Wahlrecht kann geändert werden durch einen mit zwei Drittel Majorität zu fassenden Beschluß der Generalsynode mit Zustimmung des Oberkirchenraths, und unter der auf das Placet des Staatsministeriums erfolgenden Sanktionirung des Königs. Diese Aenderung ist zur Zeit gänzlich belanglos. Die Stütze des Liberalismus in der Kirche ist heute nicht der Landtag, sondern der König mit dem Staatsministerium. Das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus haben geschlossene klerikale Majoritäten (klerikal im Sinne der Zusammenfassung der Evangelisch-Orthodoxen und der Ultramontanen). Jedes Gesetz, welches das Ministerium zum Zweck orthodoxer Beschränkung des kirchlichen Wahlrechts einbrächte, würde von dem Landtag mit Vergnügen gutgeheißen werden. Es ist auch auf lange hinaus keine Aenderung dieses Zustandes abzusehen. Sollten wir aber wieder einmal ein liberales Abgeordnetenhaus haben, ist anzunehmen, daß wir dann eine klerikalere Regierung haben?

Wenn jetzt sogar, wo Generalsynode, Herrenhaus und Abgeordnetenhaus sich in klerikaler Gesinnung überbieten, die Regierung im feineren Verständniß für das dauernde Staatswohl ihnen widerstrebt und sich nur langsam minimale Konzessionen abpressen läßt, ist anzunehmen, daß einmal eine Regierung zu solchen Konzessionen geneigter sein wird, wenn sie von dem Landtag nicht mehr dazu gedrängt wird? Nur in dem einen Fall könnte das neue Gesetz von Bedeutung werden, nämlich wenn die Regierung einmal mit einem liberalen Landtag in einen Konflikt geriethe und sich auf das strenge Kirchenthum zu stützen wünschte. Ein solcher Fall würde aber wieder eine so große Krisis im Staatsleben voraussetzen oder hervorrufen, daß dieses heute erlassene Gesetz kaum von Bedeutung dabei sein würde. Bekommen wir wirklich einmal wieder einen liberalen Landtag, so wird auch die Regierung noch einen stärkeren Zug zum Liberalismus nehmen. Behalten wir aber klerikale Landtage auf lange hinaus, so ist es unmöglich, daß die Regierung sich dem konstitutionellen Druck auf die Dauer völlig entziehe und wir bekommen eine klerikal gefärbte Kirchengesetzgebung mit oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Landtages.

Das Einzige, was man für die Bedeutung der Reformen ins Feld führen könnte, ist nicht sowohl daß die Zustimmung, als daß die Debatte des Landtages abgeschafft ist. Ein Gesetz, das bloß durch die Generalsynode geht und vom Staatsministerium hinter verschlossenen Thüren das Placet erhält, das dringt lange nicht so tief in die öffentliche Meinung, kann also viel leichter einmal durchgeschmuggelt werden, als ein Gesetz, das den Landtag passiren muß. Das ist richtig. Aber wenn der Landtag einmal eine klerikale Majorität hat, so hilft auch die Debatte nicht viel und umgekehrt ist es dem Staatsministerium viel leichter, das Placet zu versagen, wenn es darüber in gar keine Diskussion einzutreten braucht. Wird es aber deswegen im Landtag interpellirt, so hat man auch die gewünschte Debatte.

Die Bedeutung der neuen Gesetzesbestimmung ist also wirklich sehr gering, unendlich viel geringer als die Bedeutung der neu einzuführenden Agende, und wir müssen es dem Herrn Kultusminister als eine sehr feine und wohlberechnete Taktik anrechnen, wenn er hier, wo kein wesentlicher Schade angerichtet wird, den einmal bestehenden Majoritäten der Vertretungskörper in konstitutioneller Weise entgegengekommen ist, um sich, wie wir hoffen, nunmehr gestützt auf das soeben vollbrachte Werk, in dem Agendenstreit um so fester zu zeigen.

Die große Gefahr, die die öffentliche Meinung bei diesem neuen Gesetz empfunden und gegen die die Liberalen mit anerkennenswerther Tapferkeit nach Kräften gekämpft haben, liegt nicht sowohl in dem Gesetze selbst, als in der Majorität, die das Gesetz beschlossen hat. Die Majorität war zwar nicht ausschließlich klerikal, da die meisten Freikonservativen, namentlich gestützt auf die Autorität von Professor Beyschlag, sich entschlossen haben,

dafür zu stimmen, aber das Gesetz wäre auch ohne sie angenommen worden, und man fühlt die Gefahr, daß mehr und Schlimmeres derart kommen könne.

Wer wirklich den Klerikalismus bekämpfen will, darf sich daher nicht begnügen, Reden gegen die einzelnen Gesetze zu halten, sondern muß vor Allem auf Mittel sinnen, diese Majorität zu zerstören. Da ist es nun höchst auffällig, daß man bei unseren Nationalliberalen auch nicht einer Spur eines solchen Gedankens begegnet, sie sind in die schlechteste aller Kampfesformen, in die reine passive Vertheidigung herabgesunken! Nirgends ein positiver, offensiver Gedanke. Was hilfts, daß es einmal gelungen ist, unter Aufgebot der höchsten Anstrengung das Zedlitzsche Volksschutzgesetz zu werfen, wenn sich uns keinerlei Aussicht eröffnet, die konservativ-klerikale Majorität einmal wieder los zu werden? Ehe die Liberalen sich nicht entschließen, hierfür mit einem positiven und durchgreifenden Programm auf den Plan zu treten, eher können sie nicht erwarten, wieder weitere Volkskreise an sich zu ziehen und für sich zu erwärmen. Hier ist der eigentliche Fehler der heutigen politischen Situation, aus dem alle Unbehaglichkeit entspringt: der Mangel an einer positiven Idee im Liberalismus.

Auswärtige Politik. Die Verlobung des russischen Großfürsten.

Seit mehreren Monaten haben wir von der auswärtigen Politik in diesen Blättern nur ganz beiläufig gesprochen. Es ist nichts geschehen, was eine tiefere Erörterung verdiente, soweit es nicht in die Politik der Handelsverträge verflochten war. Die Ponderationen in Serbien und Egypten, die angebliche aufrühreriſche Stimmung in Indien, die Ministerwechsel in England und Frankreich, die Schwierigkeiten in der Finanzlage Italiens haben nirgends zu einer größeren Abwandlung geführt. Man lasse sich dadurch nicht täuschen, als ob die Welt wirklich friedlicher geworden wäre. In jedem Augenblick kann es an irgend einer Stelle aufflammen, ganz wie der Krieg von 1870 aus den Friedensschalmeien der Abrüstungsanträge plötzlich heraussprang.

Dasjenige Ereigniß der auswärtigen Politik, dem wir heute glauben einige Worte widmen zu müssen, ist die Verlobung des Großfürsten-Thronfolgers mit der Prinzessin Alix von Hessen. Gelehrte haben früher gespottet über die unsinnige Ansicht, daß die Politik der großen Staaten durch fürstliche Ehebündnisse bestimmt werden könnte. Staatsmänner aber haben bald darauf erwidert, daß allerdings fürstliche Ehebündnisse zwar die Politik nicht bestimmen, aber doch recht großen Einfluß auf sie haben könnten. Die Politik wird von Personen gemacht, und unter allen persönlichen Einflüssen ist der in der Ehe und durch die Verwandtschaft geübte gewiß der stärkste. Indem der russische Thronfolger sich mit einer deutschen Prinzessin

verlobt, vollzieht sich eine Annäherung an Deutschland, die ebensowohl Symptom wie Garantie freundlicher Absichten ist. Diese Verlobung bildet also das, wonach der öffentliche Geist sich am meisten sehnt, eine wirkliche Friedensbürgschaft. Trotzdem hat die deutsche Presse die Nachricht mit einer eisigen Kühle aufgenommen. Ganz beiläufig, kleingedruckt, wurde sie den Lesern mitgetheilt; keine einzige Zeitung in ganz Deutschland, so viel ich sehe, hat ein Wort der Freude oder der Befriedigung darüber geäußert; mehrere der angesehensten Zeitungen aber haben in den stärksten Worten ihre Entrüstung ausgedrückt. Der Grund ist, daß die Verlobung nach dem russischen Hausgesetz unter der Bedingung des Uebertritts der Braut zur griechisch-orthodoxen Konfession abgeschlossen worden ist.

Es gab eine Zeit, wo solcher Konfessionswechsel in protestantischen Landen sehr leicht genommen wurde. Die „Germania" höhnt in einer ganzen Serie von Artikeln, ein Beispiel nach dem andern vorführend, daß immer nur protestantische Prinzessinnen sich zu einer solchen Verleugnung ihres Glaubens hätten bereit finden lassen, niemals aber katholische. Die Thatsache ist richtig, auch das Triumphgefühl, mit dem die „Germania" darauf hinweist, von ihrem Standpunkt wohl verständlich, aber von dem Hohn brauchen wir uns darum noch nicht getroffen zu fühlen. Es ist die Stärke und Schwäche des Protestantismus, daß er die Formen der Religion in der Kirche, sogar im Dogma gering achtet. Diejenige Richtung im Protestantismus, die entscheidenden Werth auf das Dogma legt, erscheint den andern schon katholisirend. Der Protestant erkennt an, daß in allen christlichen Konfessionen echtes Christenthum möglich sei. Von diesem Standpunkt aus ist ein Konfessionswechsel viel leichter möglich, und deshalb leicht, wie die „Germania" thut, eine ungünstige Statistik aufzustellen, als von dem katholischen Satz „extra ecclesiam nulla salus". Namentlich im vorigen und in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts waren ja die konfessionellen Gegensätze so abgestumpft, daß man in der guten Gesellschaft und gebildeten Kreisen es für unpassend hielt, irgend welchen Werth darauf zu legen. Aus Religion wollte sich Schiller zu keiner besonderen Religion bekennen, und der Feldmarschall Gneisenau beklagte sich einmal beim Kultusministerium, weil man ihm als Katholiken auf seinem Gute die Ausübung des Patronats verwehre; er würde zwar in der Armeeliste als Katholik geführt, aber er sei der Sohn eines protestantischen Vaters und aus dem lutherischen Katechismus unterrichtet, dann durch seine mütterlichen Großeltern katholisch erzogen; nun gehe er, um ein gutes Beispiel zu geben, abwechselnd in die protestantische und in die katholische Kirche. So dachte man im Jahre 1830, um die Zeit, als die Tochter Friedrich Wilhelms III. die Gattin des Zaren Nikolaus geworden war. Auch heute noch giebt es nicht wenige, die so denken möchten, aber die Zeiten haben sich geändert. Alle Kirchen haben sich auf ihren eigenthümlichen Charakter besonnen und stehen sich nicht mehr brüderlich, sondern im Kampf einander gegenüber.

Am schärfsten ist der Katholizismus aufgetreten, und hat sich durch unbedingte Verdammung aller Andersgläubigen und durch die rücksichtsloseste Praxis auf dem Grenzgebiet der Mischehen auf den Kriegsfuß mit allen andern Konfessionen gesetzt. Der griechischen Kirche als solcher wohnt ein derartiger offensiver Geist nicht bei. Die griechische Kirche steht in gewisser Beziehung dem Protestantismus näher als die katholische. Seit fast anderthalb Jahrtausenden steht sie in ihrer Entwickelung still; sie ist die zurückgebliebenste Form des Christenthums, aber eben deshalb kann ein Protestant zu ihr leichter den Weg finden als zur katholischen, denn die Entwickelung, die der Katholizismus in diesen anderthalb Jahrtausenden genommen hat, die schroffste Ausbildung des von allem Laienthum abgesonderten Priesterstandes, die durch diesen Priesterstand zu vollbringende mirakulöse Transsubstantiation im Abendmahl, die Unfehlbarkeit eines Oberpriesters in Rom, hat dem Katholizismus Formen gegeben, denen man sich nicht mehr aus bloßer Konnivenz unterwerfen kann. Die griechische Kirche hingegen ohne diese Auswüchse und mit einem viel weniger ausgebildeten Dogmatismus, sich wesentlich erschöpfend in bloßen Kultusformen braucht für ein protestantisches Gemüth nichts wesentlich abschreckendes zu haben. Die englische Staatskirche, die doch, trotz ihrer bischöflichen Verfassung zum Protestantismus gerechnet wird, hat öfter Versuche gemacht, mit der griechischen Kirche als einem verwandten Institut in Verbindung zu treten, und in den Balkanstaaten ist die griechische Kirche auch wirklich ein recht harmloses Ding, das unter der regelmäßigen Ausübung gewisser Formen doch eigentlich jeden nach seiner Façon selig werden läßt. Es war daher eine recht überflüssige Sache, als der Evangelische Bund sich in Bewegung setzte, um seinen Tadel wegen des Uebertritts der Kronprinzessin von Griechenland auszusprechen. Wenn die seit längerer Zeit verheirathete Kronprinzessin das Bedürfniß empfand, mit ihrem Manne und ihren Kindern derselben Kirchengemeinschaft anzugehören, so war das eine reine persönliche oder Familienangelegenheit, die die Oeffentlichkeit in Deutschland gar nichts anging. Welches Recht hatte der Evangelische Bund, sich in die Gewissenssache dieser Mitchristin zu mischen?

Etwas ganz anderes aber ist es mit der jetzt besprochenen Verlobung. Die russische Kirche ist zwar rein kirchlich ein Theil der griechischen, aber sie hat einen ganz anderen Charakter. Sie ist ein Staatsinstitut geworden und durch diesen Zusatz sind alle ihre an sich harmlosen Eigenschaften in Gift verwandelt. Der Vorzug der griechischen Kirche ist, daß sie in ihrer Zurückgebliebenheit dem Individium zwar wenig giebt, es aber auch in seiner eigenen Religiosität wenig einschränkt. Die russische Staatskirche aber fügt die Einschränkung hinzu, macht aus dem Stumpfsinn ein Gesetz, identifizirt sich mit der russischen Nationalität und hat dadurch die Kirche zu dem boshaftesten, verfolgungssüchtigen Moloch gemacht, den die Gegenwart kennt. Wir haben darüber im Februar 1893 einen Aufsatz

von Paul Irgen gebracht und werden in nächster Zeit einen zweiten Aufsatz bringen, der nachweist, wie mit unausweichlicher Nothwendigkeit aus den Elementen des russischen Lebens sich allmählich diese „Synagoge des Satans" emporgebaut hat. Diese Koalition von Russenthum und Orthodoxie hat nun die Offensive ergriffen gegen die europäische Kultur, sie bedroht uns selbst mit einem furchtbaren zukünftigen Kriege und ist zunächst damit beschäftigt, die großen und blühenden Kolonien deutschen und evangelischen Lebens, die allmählich in den Kreis des russischen Weltreichs hineingezogen worden sind und denen es das Beste seines Daseins verdankt, zu unterdrücken und zu verschlingen. In Schaaren erscheinen bei uns die flüchtigen Balten, die den Gedanken nicht ertragen können, daß ihre Kinder durch Absperrung von den Quellen des europäischen Lebens aus evangelischen Deutschen in orthodoxe Russen verwandelt werden sollen.

Diesem unsäglich traurigen Prozeß in den alten deutschen Kolonialländern müssen wir mit verschränkten Armen zusehen. Unsere Zeitungen berichten kaum darüber, wenn wieder einmal evangelische Pastoren, die in der Gewissensnoth unerlaubter Weise das Abendmahl gegeben haben, zur Verbannung verurtheilt werden. Was sollte es auch helfen? Einen Krieg dürfen und wollen wir deshalb nicht führen. Der russische Zar ist Herr in seinen Landen. Wir müssen zusehen, also schweigen wir auch am besten. Noch weniger als die öffentliche Meinung darf unsere Regierung auch nur den leisesten Schein auf sich laden, sich in innere russische Angelegenheiten mischen zu wollen.

Unser Blut und unser Glaube bleibt es aber darum doch, was in Rußland mißhandelt wird, hundertmal ärger mißhandelt wird als je die Schleswiger von den Dänen haben etwas erleiden müssen. Von den Leiden der Schleswiger hallte ganz Deutschland wieder, bis der Tag der Rache endlich kam, von den Leiden Livlands, das einmal Glied des deutschen Reiches war, Schleswig aber nicht, wird geschwiegen und mit Recht geschwiegen, denn wir dürfen und wollen ja einen Krieg deshalb nicht führen.

Eine einzige Gelegenheit hätte es gegeben, wo Deutschland dem russischen Zaren hätte bemerklich machen können, ohne sich in die inneren Angelegenheiten seines Reiches zu mischen, daß wir es empfinden, wenn er unsern Landsleuten Wehe thut. Der heutige Verfolger der Andersgläubigen in Rußland, der orthodoxe Panslavismus will sich in bewußten Gegensatz zur Kultur Europa's stellen. Nun wohl — wenn das russische Kaiserhaus nicht zu Europa gehören will, so möge es auch unter sich bleiben. Mögen die russischen Großfürsten Montenegrinerinnen heirathen, wenn Montenegro der Staat ist, mit dem sie sich als Kultureinheit fühlen. Das ist die Antwort, die sich auf die Werbung eines russischen Großfürsten um eine deutsche evangelische Prinzessin gehört hätte, so lange in Rußland die Unterdrückung der Deutschen und Evangelischen am Ruder ist. Diese einzige Genugthuung, welche wir unseren Landsleuten und Glaubensgenossen

in ihren Leiden hätten bereiten können, ist ihnen versagt und die einzige Gelegenheit, dem Russenthum ohne Krieg ein Zeichen aufzustecken, das vielleicht nicht ohne Wirkung geblieben wäre, ist versäumt worden.

Der formal Verantwortliche ist der junge Großherzog von Hessen. Er ist souveräner Herr, aber die Souveränität eines deutschen Fürsten ist nicht schrankenlos, sie ist gebunden durch die Verpflichtung gegen die Ehre der Nation. Wir wollen nicht uns mit der Fiktion begnügen, in dem Großherzog den letzten Schuldigen bezeichnet zu haben. Es ist unmöglich, daß der Großherzog einen so wichtigen Akt vollzogen hat, ohne den direkten oder indirekten Rat des verantwortlichen Leiters der auswärtigen Politik, des Reichskanzlers. Gegen ihn also richten wir unsere Anklage. Wir dürfen das um so freier, je mehr wir seine Handelsvertrags-Politik, die ja auch eine Annäherung an Rußland einschloß, gebilligt haben. Jede politische Maßregel, die den Gegensatz gegen Rußland mildert und den Konflikt hinausschiebt, soll uns willkommen sein; aber der Uebertritt einer deutschen evangelischen Prinzessin zur russischen Kirche zu einer Zeit, wo die russische Kirche in ihrem Bereich die Deutschen und Evangelischen auf eine barbarische Weise verfolgt, dieser Uebertritt ist uns gegen die Ehre; er ist eine Demüthigung Deutschlands vor Rußland, die den Stolz unserer Nation verletzt und für diese Demüthigung ist uns der Graf von Caprivi verantwortlich.

Man weiß es, daß die dirigirenden Staatsmänner in solchen Fragen zuweilen von einer Gefühllosigkeit sind, der andere Sterbliche nicht nachzukommen vermögen. Wir haben Dinge erleben müssen, die man nicht für möglich halten würde, wenn sie nicht leider wirklich gewesen wären. Fürst Bismarck hat im Jahre 1887 in seinem Streit mit dem Reichstag über die deutsche Armee die Hülfe des Papstes angerufen. Er hat, um das Phantom einer großen Intrigue zu treffen, den Dolchstoß des Immediatberichts gegen den todten Kaiser Friedrich geführt. Auf dieses Blatt haben wir auch die heutige Verlobung zu schreiben.

Das Verhalten des deutschen Volkes und im Besondern des Hessenlandes bei der bevorstehenden Vermählung wird zeigen, ob das Volk mehr Ehre im Leibe hat als seine Regierung. D.

25. 5. 1894.

Von neuen Erscheinungen, die der Redaktion zur Besprechung zugegangen, verzeichnen wir:

Rhoen. — Die Angriffe des Herrn Dr. J. Lulvès auf meine Schriften „Zur Archäologie Aachens" von C. Rhoen. Aachen, Druck von Jos. La Ruelle.
v. Rohrscheidt. — Gedichte von Kurt von Rohrscheidt. Großenhain und Leipzig, Baumert & Ronge.
Schweizer. — Geschichte der schweizerischen Neutralität von Dr. Paul Schweizer, ao. Professor der Universität Zürich. II. Frauenfeld, J. Huber.
Spitta. — Der Entwurf der preußischen Agende. Liturgische Betrachtungen für die Form der Gemeindegottesdienste von Friedrich Spitta. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
Stanton-Coit. — Nachbarschafts-Gilden von Stanton-Coit, Ph. D.
Stein. — Friedrich Nietzsches Weltanschauung und ihre Gefahren. Von Dr. Ludwig Stein, ord. Prof. der Philosophie a. d. Universität Bern. Berlin, Georg Reimer. 1,80 Mk.
Steiner. — Die Philosophie der Freiheit. Grundzüge einer modernen Weltanschauung von Dr. Rudolf Steiner. Berlin, Emil Felber.
Stenzel. — Der kürzeste Weg nach Konstantinopel. Ein Beispiel für das Zusammenwirken von Flotte und Heer. Von Stenzel, Kapitän zur See a. D. Mit 2 Skizzen vom Bosporus und den Dardanellen. Kiel, Paul Toeche.
v. Treuenfeld. — Auerstädt und Jena. Von Bruno v. Treuenfeld, Hauptmann a. D. Mit 16 Karten und 1 Band Beilagen. Hannover, Helwing.
Winckler. — Ein Beitrag zur Geschichte der Assyriologie in Deutschland. Von Hugo Winckler. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1894.
Wolff. — Novellen. Von Franz Wolff. Leipzig 1894, Oswald Mutze.
Zix. — Oeffentliche Charaktere im Lichte graphologischer Auslegung. Mit Einleitung und biographischen Notizen versehen von O. Zix. Mit 135 Handschriften-Facsimiles. Berlin, Ernst Hofmann & Co.
Baumgarten. — Historische und politische Aufsätze und Reden von Hermann Baumgarten. Mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks und einem Bildniß des Verfassers. Straßburg, Karl J. Trübner.
Binz. — Deutsche Kulturbilder aus sieben Jahrhunderten von Julius Binz. Hamburg 1893, Otto Meißner.
Bulle. — Die italienische Einheitsidee in ihrer literarischen Entwicklung von Parini bis Manzoni. Berlin 1893, Paul Hüttig.
Busse. — Carl Busse, Stille Geschichten. München, Dr. E. Albert & Co.
Erthal. — Franz Ludwig von Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Herzog der Franken. Ein Charakterbild nach den Quellen bearbeitet von Dr. Friedrich Leitschuh. Bamberg 1894, C. C. Buchner.
Falke. — Harmlose Humoresken von Gustav Falke. Der Kuß. Ein Capriccio. München, Dr. E. Albert & Co.
Politische Correspondenz Friedrichs des Großen. Zwanzigster Band. Berlin 1893, Verlag von Alexander Duncker.
Hamerling. — Was man sich in Venedig erzählt. Nach italienischen Quellen von Robert Hamerling. Hamburg 1894, Verlagsanstalt und Druckerei.
Heinemann. — Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses von Lothar von Heinemann. Erster Band. Leipzig 1894, C. E. M. Pfeffer.
Hoeper. — Gute und schlechte Menschen. Novelle von Viktor Hoeper. München, Dr. E. Albert & Co.
Hofstede de Groot. — Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden 1518—1619. Von C. P. Hofstede de Groot. Aus dem Holländischen von O. Greeven. Mit Vorwort von D. Fr. Nippold. Gütersloh 1893, C. Bertelsmann.

Verantwortlicher Redakteur: Professor Dr. Hans Delbrück, Berlin W. Magdeburger Straße 27.
Verlag von Hermann Walther, Berlin W. Kleist-Straße 14.
Druck von J. S. Preuß, Berlin W. Leipziger Straße 31/32.


Digitized by Google

